


Landratsamt Ostalbkreis · Kreisarchiv · Stuttgarter Straße 41 · 73430 Aalen
kreisarchiv@ostalbkreis.de · +49 7361 503 1316




# Amtsblätter Landkreis Aalen, Jg. 1953

## Bestand: S 4/1

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 1 · 2. Januar · 1953

## Gruß und Glückwunsch zum Jahreswechsel!

Von den unvermeidbaren Wechselfällen des Lebens und dem Leid, das jedes Jahr und jeden Tag über Einzelne kommen kann und kommt, abgesehen, erfüllt uns der Verlauf des zu Ende gehenden Jahres mit Empfindungen tiefen Dankes. In einer verworrenen Welt war uns ein weiteres Jahr ungestörten Arbeitens und friedlichen Aufbauens vergönnt. Arbeiter, Bauern, Handwerker, Fabrikanten, Angestellte, Beamte, alle haben mit Ihrer Arbeit und Pflichterfüllung dankenswerten Anteil an den Erfolgen und Fortschritten, die allenthalben erzielt worden sind.

Ein besonderes Wort des Dankes darf ich wieder an die Bürgermeister aller Gemeinden des Kreises richten; nach wie vor tragen sie eine schwere Last und stehen am unmittelbarsten den noch nicht behobenen Folgen von Krieg und Vertreibung gegenüber. Dank gebührt in gleicher Weise auch allen Männern und Frauen, die neben der Erfüllung ihrer Berufspflichten Zeit fanden, in öffentlichen Körperschaften, im Kreistag und Kreisrat, in den Gemeinderäten, bei der Erfüllung der wenig dankbaren Aufgabe der Wohnungsausschüsse, bei Gericht, in den Steuerausschüssen, in Ausschüssen für den Lastenausgleich usw. mitzuarbeiten. Der zielbewußten und energischen Arbeit der Bürgermeister und der Aufgeschlossenheit der Gemeinderäte verdanken wir wieder beachtliche Fortschritte im Ausbau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Verkehrseinrichtungen, Schulen und sonstigen Bildungsveranstaltungen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser usw.

Dankbare Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch der denkwürdige Beschluß des Kreistags vom 11. November 1952, mit dem der Bau des neuen Kreiskrankenhauses in Aalen einen entscheidenden Schritt seiner Verwirklichung näher gebracht wurde. Diesem größten öffentlichen Projekt des Kreises wünsche ich fürs kommende Jahr das Verständnis aller an ihm Beteiligten und Interessierten, das Voraussetzung seiner Verwirklichung ist.

Danken möchte ich sodann allen Frauen und Männern, die bereit waren, sich für den Schutz und das Wohl ihrer Mitmenschen einzusetzen, vor allem den Helfern und Helferinnen, Bereitschaftsleitern und Bereitschaftsleiterinnen des Roten Kreuzes, den Feuerwehrmännern und ihren Kommandanten, sowie allen aktiven Mitarbeitern des Caritasverbandes, des Ev. Hilfswerkes und der Arbeiterwohlfahrt. Es ist uns ein aufrichtiger Neujahrswunsch, den wir alle beherzigen wollen, daß ihrer aller Arbeit immer und überall Unterstützung finde, vor allem dann, wenn es gilt, durch ein Opfer zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.

Während wir so mit Befriedigung auf den Verlauf eines glücklichen Jahres zurückblicken, will uns an der Schwelle des Neuen Jahres ein Gefühl der Unsicherheit und Unbehaglichkeit nicht verlassen. Ich denke nicht in erster Linie an die Geburtswehen und Kinderkrankheiten unseres neuen Bundeslandes Baden-Württemberg, dessen erste Lebensmonate leider mit allzu viel Zank und Streit ausgefüllt waren. Möge ihm im Neuen Jahr eine freiheitliche, im christlichen Sittengesetz tief verankerte Verfassung und eine weise Regierung beschieden sein. Es geht aber um mehr. Alle noch so stolzen Ziffern über zunehmende Produktion, wachsenden Export-, steigenden Lebensstandard, Behebung der Kriegsschäden, Eingliederung der Heimatvertriebenen, Erfolge im Wohnungsbau, können nicht über die Gefahren hinwegtäuschen, die wie unheildrohende Gewitterwolken über uns hängen. Die Hoffnung, daß nach der Niederlage des Nationalsozialismus alle Völker der Welt den großen dauernden Friedensbund schließen würden, ist — uns Deutschen nicht überraschend — bitter enttäuscht worden. Es ist nicht nur kein Friede, an vielen Stellen der Welt ist Krieg. Unversöhnlicher als je stehen gewaltige Kräftegruppen einander gegenüber. Dabei wissen wir, daß der Streit im Grunde nicht so sehr um Länder, Meere, Flüsse und Staatsgrenzen geht, daß vielmehr die uns heiligen Güter der Freiheit und des Glaubens als letzte Grundlagen und Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens auf dem Spiele stehen. Früher als wir geglaubt haben, hat der Gang der Dinge unser Volk an einen Scheideweg geführt, der eine Entscheidung fordert, die eine solche auf Leben und Tod sein kann.

Auf einer Stufe angekommen, wo wir wieder vieles vieles zu verlieren und dazu noch vieles wieder aufzubauen haben, sehen wir uns einig in dem innigen Gebet an den Herrgott, den Lenker aller Dinge, daß er uns Frieden und Freiheit erhalte. Möge er allen, auf die es ankommt, die Erkenntnis des rechten Weges geben. Möge er unserem ganzen Volk Standhaftigkeit verleihen gegenüber allen Verführungen und Drohungen von links und rechts, die Standfestigkeit und Unbeirrbarkeit der Herzen, die das in ein entscheidendes Stadium getretene Ringen um den richtigen Weg von uns verlangt.

Eindringlich wollen wir auf der Schwelle des Neuen Jahres auch darum bitten, daß die letzten noch in Gefangenschaft befindlichen Brüder und Schwestern heimkehren dürfen, und daß allen Deutschen und allen Völkern der Erde Freiheit zuteil werde.

Der ganzen Bevölkerung des Kreises und jedem Einzelnen wünsche ich Gesundheit, Wohlergehen, erfolgreiches Arbeiten und Gottes Segen.

*Landrat Dr. Huber*

## Einleitung von Spülabortabwasser aus dem Evangelischen Gemeindehaus in Unterkochen in den Weißen Kocher

Die Evangelische Kirchengemeinde Aalen beabsichtigt, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus ihrem Gemeindehaus in Unterkochen, Wilhelmstraße 30, nach vorheriger mechanisch-biologischer Reinigung über einen öffentlichen Graben und eine öffentliche Dole in den Weißen Kocher einzuleiten. Sie hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 17. Dezember 1952 **Landratsamt**
Nr. VII/3820

## Einleitung von Spülabortabwasser aus dem Fabrikgebäude der Firma Walter-Werkstätten in Lauchheim in die Jagst

Die Firma Walter-Werkstätten o. H. G. Lauchheim beabsichtigt, die Spülabortabwasser aus ihrem Fabrikgebäude im Industriegelände in Lauchheim nach mechanisch-biologischer Klärung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und hat dazu um die erforderliche Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung dieser Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 17. Dezember 1952 **Landratsamt**
Nr. VII/3820

## Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft

Ab sofort können Anträge auf Aufbau-Darlehen für die Landwirtschaft nach dem Lastenausgleichsgesetz gestellt werden. Antragsberechtigt sind Heimatvertriebene und Kriegssachgeschädigte im Sinne des LAG die voraussichtlich Anspruch auf eine Hauptentschädigung haben oder die durch die Vertreibung oder Schädigung den Verlust der beruflichen Existenzgrundlage geltend machen können sowie deren Nachkommen und zwar eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt. Außerdem sind Politisch Verfolgte antragsberechtigt. Das Darlehen kann im Rahmen der verfügbaren Lastenausgleichsmittel gewährt werden.

1. zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz in der Land- und Forstwirtschaft. Dies kann insbesondere durch Kauf oder Pacht bestehender Betriebe, Errichtung neuer Betriebe oder Betriebsteile sowie zum Erwerb einer Siedlerstelle erfolgen;

2. zur Errichtung, zum Erwerb oder zur Festigung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle, wenn die Sicherung der Existenzgrundlage durch den Hauptberuf bereits besteht oder zu erwarten ist.

Ein Aufbau-Darlehen kann nur Geschädigten die zur Zeit der Bewilligung des Darlehens ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) haben für Vorhaben in diesem Gebiet gewährt werden.

Die Reihenfolge der Gewährung von Aufbaudarlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Diese Dringlichkeit ist zum Beispiel gegeben bei Geschädigten, die voraussichtlich Anspruch auf eine Hauptentschädigung haben; schwerbeschädigten oder kinderreichen Geschädigten; Geschädigten (Flüchtlinge, Kriegssachgeschädigte, Politisch Verfolgte), die gleichzeitig Spätheimkehrer sind; im Zuge der Umsiedlungsgesetzgebung des Bundes und der Länder umgesiedelten Heimatvertriebenen; rückgeführten Kriegssachgeschädigten.

Die Höhe des Aufbau-Darlehens bestimmt sich nach dem Umfang der zur Durchführung des beantragten Vorhabens erforderlichen Mittel; das Vorhaben soll dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen sein.

Höchstbeträge: Für die Errichtung von Neusiedlerstellen können bei einer Nebenerwerbstelle zunächst bis zu DM 10 000.—, bei einer Vollbauernstelle bis zu DM 35 000.— aus Lastenausgleichsmitteln bewilligt werden. Das Darlehen ist nach zwei Freijahren mit 4% jährlich zu tilgen. Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formblatt, welches beim Ausgleichsamt erhältlich ist, bei dem für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Ausgleichsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen, auch dann, wenn der Betrieb in einem anderen Kreis errichtet werden soll. Nähere Auskunft erteilt das Ausgleichsamt. Die Bürgermeisterämter werden gebeten, vorstehende Bekanntmachung durch Anschlag zu veröffentlichen.

**Aalen,** 22. Dezember 1952

**Ausgleichsamt**

## Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

**Aalen,** jeweils am Montag, dem 12. Januar, 9. Februar, 9. März im Gasthof „Zur Eisenbahn", Aalen, Schleifbrückenstraße 2, von 9 Uhr bis 13 Uhr;

**Crailsheim** jeweils am Donnerstag, dem 19. Februar im Kreiskrankenhaus Crailsheim (Isolierbau, Kellergeschoß) von 9.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15 Uhr;

**Schwäb. Gmünd** jeweils am Mittwoch, dem 14. Januar, 18. Februar, 25. März, im Hause des Verbandes der Kriegsbeschädigten (Erdgeschoß) links, Schwäb. Gmünd, Hospitalstraße 11, von 8.30 Uhr bis 13 Uhr;

**Heidenheim** jeweils am Mittwoch, dem 7. Januar, 4. Februar, 4. März, im Hause der Allgem. Ortskrankenkasse Heidenheim (Erdgeschoß), Heidenheim-Brenz, Felsenstraße 37, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

**Kreisfürsorgeamt**

## Die Oberpostdirektion Stuttgart gibt bekannt:

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt zum 1. September 1953 eine Anzahl Postjungboten ein. Für die Einstellung als Postjungbote ist Voraussetzung, daß der Bewerber Deutscher ist, einen guten Leumund besitzt, keine gerichtlichen Vorstrafen hat und aus geordneten Verhältnissen stammt. Ferner muß er am Einstellungstag eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen. Er soll am Einstellungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, darf aber nicht älter als 15 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis spätestens 26. Januar 1953 bei den für den Wohnsitz der Bewerber zuständigen Postämtern einzureichen. Dort sind auch die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen zu erfragen.

## Verlegung der Caritas-Kreisstelle

„Die Caritas-Kreisstelle Aalen wurde von Turnstraße 17 in die Obere Bohlstraße 1 (Salvatorheim) verlegt".

**Caritasverband für Württemberg**
**Diözese Rottenburg e. V., Kreisstelle Aalen**

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Bekanntmachung**

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von 2 DM haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juni bis Dezember 1952 am

Mittwoch, dem 7. Januar, und am Donnerstag, dem 8. Januar 1953, von 8—12 Uhr

an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheides auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

**Ellwangen (Jagst),** den 29. Dezember 1952

**Der Leiter**

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**F 2/52. 19. 12. 1952. Aufgebot:** Die Kath. Kirchengemeinde Neuler, Kreis Aalen, und Eduard Kienhöfer, Lehrer in Aalen, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Hypothekenbrief mit der Nr. IV 96 473 über die im Grundbuch von Neuler, Heft 266, Abt. III, Nr. 2 für Eduard Kienhöfer, Oberlehrer in Aalen eingetragene Darlehensforderung von 1000 DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, in dem auf Montag, den 23. Februar 1953, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 4. u. 6. 1. 1953**

**Aalen:** 4. 1. Dr. Schmitt, Schwalbenstraße 10, Tel. 1320
6. 1. Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Tel. 739

**Ellwangen:** 4. 1. Dr. Haas, Spitalstr., Tel. 407;
6. 1. Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321

**Wasseralfingen:** 4. 1. Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Tel. 376
6. 1. Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

**Oberkochen:** 4. 1. Dr. Sußmann, Bahnhofstraße 5, Tel. 38

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 2 — 9. Januar — 1953

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Kreisverbands Aalen zum außerordentlichen Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1952

Der Kreistag hat am 11. November 1952 folgende

**Nachtragshaushaltssatzung**

erlassen:

§ 1

Der **Nachtragshaushaltplan** wird im **außerordentlichen Nachtragshaushaltplan** in den Einnahmen auf 6 048 900 DM (gegenüber 110 000 DM Einnahmen im außerordentlichen Haushaltplan), in den Ausgaben auf 6 048 900 DM (gegenüber 110 000 DM Ausgaben im außerordentlichen Haushaltplan) festgesetzt.

§ 2

Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.

§ 4

1. Der Gesamtbetrag der **Darlehen**, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltplanes bestimmt sind, wird auf 3 015 000 DM (gegenüber seither 63 000 DMark) festgesetzt.

Er soll nach dem außerordentlichen Haushaltplan und nach dem 1. außerordentlichen Nachtragshaushaltplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Herstellung eines Verbindungsganges zwischen dem Hauptkrankenhaus und dem Gartenbau in Ellwangen — 63 000.— DM
2. Errichtung eines Kreiskrankenhauses in Aalen — 2 880 000.— DM
3. Erwerb des Gebäudes Neue Heidenheimerstr. Nr. 38 in Aalen — 72 000.— DM

3 015 000.— DM

2. Der Kreistag behält sich die Festsetzung des Baubeginns bis zur endgültigen Klärung der Finanzierung und der Bereitstellung der erforderlichen Mittel vor.
3. Der Kreisrat wird vom Kreistag ermächtigt:
   a) den Bau der Zufahrtsstraße sofort in Angriff zu nehmen;
   b) die Vorarbeiten (Endplanung, Fertigung der Massen- und Kostenberechnung sowie der Ausführungszeichnungen) durchzuführen;
   c) das notwendige Gelände zu erwerben;
   d) die für a—c erforderlichen Mittel durch Schuldaufnahme zu beschaffen.

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Erlaubnis vom 18. Dezember 1952 — JM Nr. IV 971 Aalen/43 den festgesetzten Gesamtbetrag für die Aufnahme von Darlehen mit 3 015 000.— DM (gegenüber seither 63 000.— DM) einschließlich Nachtragshaushaltplan genehmigt.

Vorstehende Haushaltssatzung wird gemäß Art. 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 DGOA hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltplan liegt vom 5. Januar bis 12. Januar 1953 während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht auf.

**Aalen**, 29. Dezember 1952 — **Landratsamt** IX—1705

## Einleitung von Spülabortabwasser und gewerbl. Abwasser in den Kocherkanal Nr. 8/1 in Aalen

Die Firma Karl Schneider, Gesenkschmiede und Hammerwerk in Aalen leitet die Spülabortabwasser und die gewerblichen Abwasser ihres Betriebs nach vorheriger biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole in den Kocherkanal Nr. 8/1 in Aalen ein. Sie hat hierfür ein Belassungsgesuch eingereicht. Pläne und Beschreibung für die Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23), gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, auf die Dauer von 14 Tagen zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, 29. Dezember 1952 — **Landratsamt** Nr. VII 3820 / S 142

## Maul- u. Klauenseuche ausgebrochen

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des

**Gregor Häußler in Baiershofen** Gde. Westhausen.

**Sperrgebiet:** Baiershofen.

**Beobachtungsgebiet:** die übrige Gemeinde Westhausen.

**15 km-Umkreis:** die Gesamtgemeinden: Aalen, Adelmannsfelden, Aufhausen, Baldern, Dalkingen, Dewangen, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Ellenberg, Essingen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hülen, Hüttlingen, Kerkingen, Laubach, Lauchheim, Lippach, Neubronn, Neuler, Pfahlheim, Pommertsweiler, Rindelbach, Röhlingen, Röttingen, Schrezheim, Schwabsberg, Unterkochen, Waldhausen, Wasseralfingen.

Der Kalte Markt in Ellwangen wird auf die Abhaltung des Marktes für Einhufer und auf den Krämermarkt beschränkt. Ob der Markt für Klauenvieh abgehalten werden kann, hängt von der weiteren Entwicklung der Seuche ab. Die Entscheidung wird voraussichtlich am 10. ds. Mts. erfolgen.

Klauentiere aus dem 15 km-Umkreis dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken nur nach vorangegangener amtstierärztlicher Untersuchung des ganzen Bestandes ausgeführt werden.

Die übrigen Viehmärkte im 15 km-Umkreis fallen aus.

In den Molkereien und Milchsammelstellen des 15 km-Umkreises ist die Kannendesinfektion nach den bestehenden Vorschriften durchzuführen. In den Molkereien hat die Erhitzung besonders sorgfältig zu erfolgen.

Im übrigen gelten die bekannten Bestimmungen über die Maul- und Klauenseuche.

**Aalen**, 2. Januar 1953 — **Landratsamt** Nr. VI 8523

## Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen im Bestand des **Emil Kopp** in **Oberkochen**, Heidenheimer Straße 44.

Der Hühnerbestand befindet sich auf dem Dillacker.

Mit sofortiger Wirkung wird angeordnet, daß sämtliches Geflügel einzusperren ist. Die Einfuhr und der Handel mit lebendem Geflügel ist verboten.

Die geplante Geflügelausstellung in Oberkochen fällt aus.

**Aalen**, 3. Januar 1953 — **Landratsamt:** Nr. VI—8529

## Mütterberatungen im Januar 1952

**Montag, 12. Januar 1953**

14.00—15.30 in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 14. Januar 1953**

9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
9.50 Uhr in Aufhausen, Rathaus
10.40 Uhr in Kerkingen, Schwesternhaus
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.30 Uhr in Hofen, Rathaus

**Montag 19. Januar 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 21. Januar 1953**

9.00 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
10.00 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
11.00 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 26. Januar 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 28. Januar 1953**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

## Vieh- und Krämermärkte in Bühlerzell Kreis Schwäb. Hall

Mit Erlaß des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Landesgewerbeamt — vom 29. Oktober 1949 wurde der Gemeinde Bühlerzell die Erlaubnis erteit, am ersten Mittwoch im April und am zweiten Mittwoch im November einen Vieh- und Krämermarkt für die Zeit vom 1. November 1949 bis 30. Dezember 1953 abzuhalten.

Die Gemeinde Bühlerzell hat darum nachgesucht, die Erlaubnis auf weitere zehn Jahre zu verlängern.

Einwendungen gegen dieses Gesuch können innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieses Blattes beim Landratsamt Schwäb. Hall vorgebracht werden.

**Schwäb. Hall**, den 30. Dezember 1952

**Landratsamt:** (gez.) Dr. Müller.

## Märkte in Gaildorf

Die Stadt Gaildorf beantragt die Genehmigung zur weiteren Abhaltung folgender Märkte:

1. Rindviehmarkt am 3. Montag im Januar, März, Mai, Juli und Oktober; beim Zusammentreffen des letzten Marktes mit dem Fichtenberger Rindviehmarkt am 3. Dienstag im Oktober,
2. Pferdemarkt am 2. Montag im Februar.

Einwendungen hiergegen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Landratsamt Backnang zu erheben.

**Landratsamt Backnang.**

## Kreisstadt Aalen

### Bebauungspläne, Baulinien und Bebauungsvorschläge

Der Gemeinderat Aalen hat am 18. Dezember 1952 festgestellt:

**1. Bebauungspläne:**

a) für das Gebiet zwischen Saarstraße und Beuthener Straße;

b) für das Gebiet zwischen Eberhard-, Bahnhof-, Schleifbrückenstraße und Kanal Nr. 11/I;

c) für das Gebiet Unteres Feld — Pompelgraben in Unterrombach/Hofherrnweiler.

**2. Bau- und Vorgartenlinien:**

an der Oberen Bahnstraße, Oberen Wöhrstraße und Braitestraße.

Ferner hat der Gemeinderat in der gleichen Sitzung folgenden Bebauungsvorschlägen grundsätzlich zugestimmt:

a) für das Baugebiet Pelzwasen II (ostwärts der jetzigen Pelzwasensiedlung);

b) für das Baugebiet Spagenfeld II (ostwärts der bisherigen Spagenfeldsiedlung);

c) für das Baugebiet Rötenberg II (zwischen der jetzigen Rötenbergsiedlung und Eisenbahnstraße).

Die Bebauungspläne, der Lageplan über die Bau- und Vorgartenlinien und die Lagepläne der Bebauungsvorschläge sind vom 10. Januar 1953 bis 16. Januar 1953 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Aalen,** 5. Januar 1953 **Bürgermeisteramt**

### Stellen-Angebot

Im Frühjahr 1953 stellt die Stadtverwaltung zwei begabte Mädchen als Büroanlernlinge ein. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Schulzeugnissen **bis 20. Januar 1953** erbeten an **Bürgermeisteramt Aalen.**

### Rindvieh- und Schweinemarkt

Wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Baiershofen, Gemeinde Westhausen, hat das Landratsamt Aalen ab sofort bis auf weiteres die Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten untersagt.

**Aalen,** 2. Januar 1953 **Bürgermeisteramt.**

## Amtsgericht Aalen

**VN 4/52.** Die Firma Rudolf Stille KG., Knopf- und Kurzwarengroßhandlung in Aalen, Westlicher Stadtgraben 17, hat am 29. Dezember 1952, vorm. 11.30 Uhr, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Grimmer in Aalen bestellt, dem die in § 57 Vergl.-O. erwähnten Befugnisse übertragen werden. Zugleich wird heute, den 30. Dezember 1952, vorm. 10 Uhr gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 i. V. mit § 59 Vergl.-O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

**Aalen,** 30. Dezember 1952 **Amtsgericht**

# Öffentliche Aufforderung

## zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (49. landw. Berufsgenossenschaft)

(§ 6 WO-Sozialvers.)

Der Wahltag für die gesetzliche Unfallversicherung wird für das ganze Bundesgebiet festgesetzt. Er wird rechtzeitig durch Wahlausschreiben bekannt gemacht.

Der Bundeswahlbeauftragte hat die Zahl der Mitglieder für die Vertreterversammlung für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft, deren Bezirk sich über das ganze Bundesgebiet einschl. Westberlin erstreckt, auf 18 Personen festgesetzt; davon entfallen

6 auf die versicherten Arbeitnehmer,
6 auf die Arbeitgeber,
6 auf die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Für jedes Mitglied (Vertreter) sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter vorzuschlagen. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten empfiehlt sich die Berücksichtigung des Falles, daß Mitglieder der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt werden können und daher aus der Vertreterversammlung ausscheiden müssen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist auf 6 Personen festgesetzt, die sich zu je ein Drittel wie oben verteilen.

Hiermit ergeht die

**öffentliche Aufforderung,**

Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen einzureichen. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen, sowie die einzelnen Landesgebiete (Bezirke) angemessen vertreten sein. Die Rentenberechtigten aus eigener Versicherung können bis zu 10 v. H. der Versicherungsvertreter berücksichtigt werden; jedoch kann den Organen stets ein Rentenberechtigter angehören.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft umfaßt innerhalb des Gebietes, über das sie sich erstreckt, die Unternehmen

a) des Erwerbsgartenbaues, soweit sie nicht Nebenbetriebe einer größeren Landwirtschaft sind (z. B. Gutsgärtnereien) und nicht im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde stehen,

b) die Park- und Gartenpflege,

c) kirchliche Friedhöfe.

Zum Erwerbsgartenbau gehören

- Der Blumen- und Zierpflanzenbau
- Baumschulen allgemeiner Art
- Forstbaumschulen
- der gärtnerische Obst- und Gemüsebau
- die Friedhofsgärtnerei.

Zur Park- und Gartenpflege gehören:

- die Landschaftsgestaltung (Landschaftsgärtnerei)
- die selbständige Baumwarttätigkeit
- Privatgärten

Zu den kirchlichen Friedhöfen zählen solche, die im Eigentum einer Kirchengemeinde oder sonstiger Religionsgemeinschaft stehen.

Die Vorschlagslisten sind dem Wahlausschuß der Gartenbauberufsgenossenschaft in Kassel, Goethestraße 29, spätestens bis zum 2. Februar 1953, 24 Uhr (= 4 Wochen nach Erlaß der Aufforderung) einzureichen. Verspätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig. Für die Abgabe von Erklärungen über Listenverbindungen wird eine Frist bis zu vier Wochen vor dem Wahltag gesetzt.

Stichtag für das aktive und das passive Wahlrecht ist der Tag der Wahlankündigung (26. September 1952).

Die Vorschlagslisten müssen mit Schreibmaschine geschrieben und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die eigenhändigen Unterschriften und etwa sonst eigenhändig gemachte Angaben der Listenunterzeichner müssen daneben oder darunter maschinenschriftlich wiederholt werden. Die Wahlkandidaten sind nach Vor- und Zu- (bei Frauen auch Geburts-) Name sowie nach Beruf, Geburtstag sowie -ort, Wohnort und Wohnung genau zu bezeichnen. Bei versicherten Arbeitnehmern, gesetzlichen Vertretern, Geschäftsführern und bevollmächtigten Betriebsleitern ist auch der Arbeitgeber (Firma) anzugeben.

Es ist ferner anzugeben, wie lange die versicherten Arbeitnehmer während der letzten 12 Monate vor der Wahlankündigung (d. h. vor dem 26. September 1952) unfallversichert beschäftigt waren.

Die Vorschlagslisten können in den Geschäftsräumen der Gartenbau- Berufsgenossenschaft während der Dienststunden bis zum 9. Februar 1953 (1 Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist) eingesehen werden. Sie liegen ferner bei den Versicherungsämtern (Landratsämtern, Stadtverwaltungen) des Zuständigkeitsbereichs der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur Einsicht auf.

Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch den Wahlausschuß.

Nach der Zulassung werden die Vorschlagslisten erneut eine Woche lang öffentlich ausgelegt, es sei denn, daß im Verhältnis zur vorläufigen öffentlichen Auslegung keine Änderung eingetreten ist.

Zu den Einzelheiten — z. B. für die Aufstellung von Vorschlagslisten und das Wahlrecht — wird insbesondere auf die Wahlankündigung des Bundeswahlbeauftragten vom September 1952 verwiesen.

Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilen der Wahlausschuß der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und alle Versicherungsämter.

**Kassel,** 20. Dezember 1952.

**Der Wahlausschuß der Gartenbau-Berufsgenossenschaft:**

gez. P. Heck, Vorsitzender
gez. Bernh. Oetzel, Vertreter d. Arbeitnehmer
gez. Walter Wiedenhoff, Vertr. d. Arbeitgeber
gez. Heinrich Torner, Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

## Amtsgericht Neresheim

2 N 3/51. In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 20. Mai 1951 verstorbenen, led. Radiotechnikers Max Leins, Bopfingen, Stadtgraben 16 wurde zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Rechtsanwalt Gehmlich, Bopfingen, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin bestimmt auf Montag, den 26. Januar 1953, nachm. 14.30 Uhr auf dem Gerichtstag in Bopfingen (Rathaus).

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 11. Januar 1953**

**Aalen:** Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204
**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Str., Tel. 347
**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 1220
**Oberkochen:** Dr. Borst, Dreißentalstr. 6, Tel. 221

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422), in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 3** **16. Januar** **1953**

## Winterschlußverkauf 1953

Der diesjährige Winterschlußverkauf beginnt am Montag, den 26. Januar und endet am Samstag, den 7. Februar 1953.

Hinsichtlich der Rechtsvorschriften für die Durchführung der Schlußverkäufe und des Resteverkaufs an den letzten 3 Tagen gemäß Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft über Sommer- und Winterschlußverkäufe vom 13. Juli 1950 (Bundesanz. Nr. 135) und Anordnung des Reichswirtschaftsministers betr. Sonderveranstaltungen vom 4. Juli 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 10. Juli 1935) hat sich nichts geändert.

Aalen, 13. Januar 1953 **Landratsamt**
Nr. VI-4142

## Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen im Bestand des Anton Heilmann in Borsthof Gemeinde Rindelbach.

Mit sofortiger Wirkung wird angewiesen, daß sämtliches Geflügel einzusperren ist. Die Einfuhr und der Handel mit lebendem Geflügel ist verboten.

Aalen, 8. Januar 1953 **Landratsamt:**
Nr. VI-8523

## Verbot ungeeigneter Anhängerkupplungen

Die Sicherheit im Anhängerbetrieb wird zu einem nicht geringen Teil durch die Verbindungen der einzelnen Fahrzeuge eines Zuges bestimmt. Schadhafte Einrichtungen dieser Art (Anhängerkupplungen) oder Unachtsamkeit des Bedienungspersonals waren gerade in letzter Zeit wiederholt Ursache folgenschwerer Unfälle. Es muß deshalb den Einrichtungen zur Verbindung der Fahrzeuge erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet und bei festgestellten Mängeln die Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge nach § 17 StVZO. unnachsichtlich veranlaßt werden. Wirtschaftliche Belange der betroffenen Fahrzeughalter müssen unberücksichtigt bleiben.

Bei der Prüfung der Anhängerkupplungen ist auch auf die Beschaffenheit der Querträger zu achten; verschiedene Zugtrennungen sind dadurch entstanden, daß die Anhängerkupplung aus den Querträgern herausgerissen worden ist. Nach den bisherigen Feststellungen sind als Bruchursache u. a. anzusehen:

1. Häufiges Überladen von Motorwagen und Anhänger;
2. gelegentlich auftretende Überbeanspruchungen, die nicht dem normalen Fahrbetrieb entsprechen (ruckartiges Anfahren mit überladenem und schräg zur Fahrtrichtung des Motorwagens stehendem Anhänger).
3. Verwendung von Anhängern, bei denen die Deichsel nicht in gleicher oder etwa gleicher Höhe lag wie die Kupplung.
4. Nachlassen der Vorspannung in den Befestigungsschrauben der Kupplung.

Ein erhebliche Anzahl von Unfällen ist durch die Verwendung der Einheits-Anhängerkupplung Typ „Wehrmacht" entstanden. Die vorgesehenen Sicherungen dieser Kupplung haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Die Kupplung ist außerdem mit einem Vertikalgelenk ausgestattet, sodaß das Kupplungsmaul beim Kupplungsvorgang von Hand angehoben und in der Horizontallage festgehalten werden muß. Hierbei sind ebenfalls schwere Unfälle entstanden.

Die Einheits-Anhängerkupplung Typ „Wehrmacht" entspricht somit nicht den Vorschriften des § 43 Abs. 1 StVZO. in der Fassung vom 25. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 908), wonach Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen u. a. so ausgebildet und befestigt sein müssen, daß die nach dem Stande der Technik erreichbare Sicherheit — auch bei Bedienung der Kupplung — gewährleistet ist; diese Kupplungen dürfen deshalb mit sofortiger Wirkung bei erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen nicht mehr verwendet werden. An bereits im Verkehr befindlichen Fahrzeuge müssen sie umgehend entfernt werden.

Aalen, 8. Jan. 1953 **Landratsamt:**
V 3710.

## Härteausgleich bei Besatzungspersonenschäden

Der Bundesminister der Finanzen hat die Bundesländer ermächtigt, in Fällen, in denen auf Grund einer Entscheidung der zuständigen amerikanischen Dienststellen vor dem 21. Juni 1948 Kapitalabfindungen wegen Besatzungs-Personenschaden in Reichsmark ausgezahlt worden sind, den Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen einen Härteausgleich zu gewähren.

Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs in Gestalt von laufenden Versorgungsleistungen wegen Verlustes oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Verlustes eines Rechts auf Unterhalt, sind bis spätestens 31. Januar 1933 bei dem Besatzungskostenamt einzureichen, bei dem der ursprüngliche Entschädigungsantrag eingereicht worden war.

Alle Betroffenen, die glauben, Anspruch auf einen Härteausgleich zu haben, werden gebeten, diesen schriftlich oder mündlich bis zum 31. Januar 1953 beim Amt für Besatzungsleistungen geltend zu machen.

**Landratsamt Aalen**
Amt für Besatzungsleistungen
Schubartstraße 8

---

## Übertragung der Befugnis nach § 9 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952

Auf Grund des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. 1. 1952) — (BGBl. I S. 69) übertrage ich die Befugnis, in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung einer unter den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes fallenden werdenden Mutter oder Wöchnerin zu zulässig zu erklären und gegebenenfalls gleichzeitig zu bestimmen, daß ihr die Leistungen nach § 13 des Gesetzes gewährt werden, auf die Gewerbeaufsichtsämter.

Stuttgart, 23. Dezember 1952

**Arbeitsministerium Baden-Württemberg.**

## Mütterberatungen im Januar 1952

**Montag 19. Januar 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 21. Januar 1953**

9.00 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
10.00 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
11.00 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 26. Januar 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 28. Januar 1953**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

---

## Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr)

**Handelsregister**

**Neueintragungen:**

A 279 vom 20. 12. 1952: Hermann Königer, Aalen (Wilhelmstr. 73, Spezialkulturen und Gartenbaubetrieb). Inhaber: Hermann Königer, Gärtnereibesitzer in Aalen.

**Veränderungen:**

A 277 vom 17. Dezember 1952 bei Hermann Böning, Schulbedarf, Lehrmittel, Schulmöbel, Aalen (Württ.) in Aalen: Die Firma ist geändert in Hermann Böning, Schulbedarf, Lehrmittel, Schulmöbel (Sitz) Aalen.

Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1952. Zwei Kommanditisten eingetreten.

A 104 vom 18. 12. 1952 bei C. und G. Simon, Straubenmühle, Gde. Hüttlingen:

Die Prokura des Bruno Hammer, Kaufmann in Aalen, ist erloschen.

A 172 v. 29. 12. 1952 bei Gebr. Straubmüller, Baugeschäft in Aalen: Die Offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft ist mit Wirkung vom 1. April 1952 an auf Walter Straubmüller, Bauunternehmer in Aalen, als Alleininhaber übergegangen, der es unter der bisherigen Firma weiterführt.

B 54 vom 31. 12. 1952 bei Gebr. Palm, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neukochen:

Die Prokura des Werner Ambrosius, Aalen, ist erloschen. Gesamtprokura ist erteilt dem Franz Merz, Papiertechniker in Neukochen, vertretungsberechtigt zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

A 232 vom 29. 12. 1952 bei Eugen Bauer, Der Gartenbauer, Aalen: Der Ort der Niederlassung ist nach Stuttgart verlegt.

A 183 vom 31. 12. 1952 bei Georg Wiedmann u. Co, Kommanditgesellschaft in Aalen:

Die Prokuren von Hermann Graf und Karl Eisinger, beide in Bopfingen, sind erloschen. Gesamtprokura erteilt dem Dr. Friedrich Krich, Dipl.-Volkswirt in Aalen, in der Weise, daß er die Hauptniederlassung und die Zweigniederlassung gemeinschaftlich mit einem persönlich haftenden Gesellschafter, einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten vertreten kann.

B 31 vom 5. 1. 1953 bei Universal Maschinenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Abtsgmünd Kr. Aalen/Württ.: Durch Beschluß der Gesellschafter-Versammlung vom 13. Oktober 1952 wurde der Sitz der Gesellschaft nach Westhausen Kr. Aalen verlegt.

**Vereinsregister:**

Nr. 105 vom 18. 12. 1952: Wöhrhilfe e. V. Sitz Unterkochen.

## Amtsgericht Aalen

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Mechanische Weberei Neuschmiede GmbH., Abtsgmünd, wurde durch Beschluß vom 8. Januar 1953 eingestellt zufolge Antragszurücknahme.

---

# Kreisstadt Aalen

Am kommenden Freitag, dem 16. d. M., 20 Uhr, findet im Spritzenhaussaal eine

**Bürgerversammlung**

statt, bei der Oberbürgermeister Dr. Schübel den Jahresbericht für das abgelaufene Jahr 1952 erstatten wird. Im Anschluß an diesen Bericht ist Gelegenheit zur Aussprache und zur Stellung von Fragen geboten.

Für den Stadtbezirk Aalen-Unterrombach findet die Bürgerversammlung am **Montag, dem 19. Januar 1953 um 20 Uhr** im Gasthaus **„Zum Rößle“ in Unterrombach** statt.

Die Bürgerschaft wird hiemit freundlichst eingeladen.

**Aalen**, 12. Januar 1953 **Bürgermeisteramt.**

## Schweinemarkt findet wieder statt

Nachdem sich die Maul- und Klauenseuche nicht weiter ausgebreitet hat, gestattet das Landratsamt die Abhaltung der Schweinemärkte in Aalen.

**Der Schweinemarkt** findet daher am **kommenden Montag** zu den bisherigen Zeiten wieder statt.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich. Der Auftrieb von Schweinen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutrieb zum Markt verboten.

**Bürgermeisteramt.**

## Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 16. November bis zum 31. Dezember 1952 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz.-Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 482 | 1 Herrenschal |
| 484 | 2 Damenhüte |
| 485 | 1 Herrenhandschuh |
| 486 | 1 Geldschein |
| 488 | 1 Damenarmbanduhr |
| 490 | 1 Aktenmappe mit Süßigkeiten |
| 491 | 2 dunkelblaue Mützen |
| 492 | 1 Knabenmütze |
| 493 | 1 Fäustling |
| 494 | 1 Paar Kinderfäustlinge |
| 496 | 6 Messingteile unbek. Verwendg.-Möglichkeit |
| 497 | 1 Damenschirm |
| 499 | 1 Paar Kinderfäustlinge |
| 500 | 1 Damenhandschuh |
| 501 | 1 Paar Steghandschuhe |
| 502 | 1 Taschenmesser mit weißer Schale |
| 503 | 1 Ballen Preßstroh |
| 505 | 1 Paar Fäustlinge |
| 506a | 1 Skimütze |
| 507a | 1 Wollschal |
| 507b | 1 Geldbeutel |
| 508 | 1 Herrenhut |
| 513 | 1 Geldschein |
| 514 | 1 Paar Fausthandschuhe |
| 515 | 1 Damenschirm |
| 517 | 1 Paar Fausthandschuhe |
| 518 | 1 Paar Kinderhandschuhe |
| 519 | 1 Taschenmesser |
| 520 | 1 Aktentasche mit Eßbehalter und Büchse |
| 522a | 1 Wasserwaage |
| 522b | 1 Paar Kinderfäustlinge |
| 524 | 1 gestrickte Kindermütze |
| 527 | 1 Aktentasche mit Mütze, leerer Flasche und Romanheft |
| 528 | 1 Päckchen mit 1 Frottierhandtuch und 2 Waschflecken |
| 530 | 1 silberner Armreif |
| 531 | 1 Geldschein |
| 534 | 1 Wolle-Umhangtuch (Schultertuch) |
| 535 | 1 Aktentasche mit Inhalt |
| 537 | 1 Damenschirm |
| 538b | 1 Damenschirm |
| 539a | 1 Damenschirm |
| 539b | 1 Damenschirm |
| 540 | 1 Damenrad |
| 542 | 1 Straßenbesen mit Stiel |
| 543 | 1 Wollschal |
| 544 | 1 Geldbeutel |
| 545 | 1 Paar Fausthandschuhe |
| 546 | 1 Schlüssel |
| 548 | 1 Fausthandschuh |
| 549 | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 550 | 1 Ledergürtel |
| 551 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 552 | 1 Kinderwollschal |
| 553 | 1 Schirmhänger für Damenschirm |
| 556 | 1 Geldbeutel |
| 557 | 1 Wollhandschuh |
| 558a | 1 Wollhandschuh |
| 558b | 1 Fausthandschuh |
| 558c | 1 Paar Stoffhandschuhe |
| 558d | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 559 | 1 Paar Wollhandschuhe |
| 560 | 1 Kurzhaardackel |
| 561 | 1 Paar Manschettenknöpfe |
| 562 | 1 Wollhandschuh |
| 563 | 1 Wollschal |
| 564 | 1 Damenfahrrad |
| 505b | 1 Handtasche |
| 538a | 1 Spazierstock |

---

## Bekanntmachung

In dem Konkurse über den Nachlaß des am 20. Mai 1951 verstorbenen **Radiotechnikers Max Leins in Bopfingen** soll mit Genehmigung des Amtsgerichts Neresheim die **Schlußverteilung** stattfinden. Dazu sind 1807.04 DM verfügbar, von denen noch die Kosten für diese Bekanntmachung und für die Verwaltung in Abzug zu bringen sind. Der verfügbare Betrag ist auf DM 2000.— nicht bevorrechtigte Forderungen zu verteilen. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neresheim zur Einsicht aus.

**Bopfingen**, den 7. Januar 1953

Rechtsanwalt Gehmlich, Konkursverwalter.

---

## Der Stellenmarkt

**Stellenangebote im Arbeitsamtsbezirk Aalen**

**männliche Kräfte:**

2 erstklassige Werkzeugmacher (Vorrichtungsbauer); 1 Drehermeister, gute Fachkenntnisse, Praxis als Meister; 1 Mechaniker; 1 Fahrradmechaniker; 1 Kfz.-Mechaniker; mehrere Handformer; 1 Landmaschinenmechaniker; 1 Radiomechaniker; 1 jüng. Elektriker; 1 selbst. Elektromonteur perf. in Installation von Licht- und Kraftanlagen; 1 Akzidenz-Setzer, jüngere Kraft; 2 Weber; 2 Oberlederzuschneider; 2 Bäckergehilfen; 1 Kraftfahrer mit Omnibusführerschein; 1 Verkaufsfahrer; 2 Gärtnergehilfen; 1 Gärtnermeister; 1 älteres Landarbeiterehepaar; mehrere erstklassige Konstrukteure; 1 erfahrener Verkaufsleiter für Masch.-Fabrik, engl. und franz. Sprachkenntnisse; einige jüngere kaufm. Angestellte; 1 erfahrener kaufm. Angestellter; 1 Verkaufsleiter mit langjähriger Reise-Erfahrung; 1 junger Verkäufer für Lederbekleidung; 1 Exportkaufmann, gute Allgemeinbildung für engl. und franz. Korrespondenz, der Tätigkeit im Exportwesen nachweisen kann; 1 Betriebsbuchhalter; 2 Reisende mit Führerschein-Klasse III; 1 Speditionskaufmann, Erfahrung in Auslands-Spedition erwünscht; 1 jüngerer Innen-Architekt.

**weibliche Kräfte:**

mehrere perf. Hausgehilfinnen für Geschäfts- u. Privathaushalte; 1 Hausgehilfin für amerik. Haushalt mit etwas Sprachkenntnissen; 1 perf. Bedienung, Kost und Wohnung; 1 Köchin für größeres Werk in Aalen, muß täglich mind. 100 Essen kochen können; 1 Einzieherin für Weberei für Kreisort in Aalen; 4 Schuhstepperinnen, mögl. vom Härtsfeld; 2 Direktricen für Textilbetriebe in Aalen, 1 Sekretärin mit guten Kenntn. in der engl. Sprache; 1 Chemotechnikerin oder Laborantin, Beherrschung des modernen Analysen-Verfahrens erforderlich (Eisen und Stahl); 1 techn. Zeichnerin; 1 Gärtnerei-Verkäuferin, mögl. mit Kenntnissen im Blumenbinden; 1 Kinderfräulein oder Kinderpflegerin für Arzthaushalt.

**Aalen**, 13. Januar 1953

**Arbeitsamt Aalen**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 18. Januar 1953**
**Aalen:** Dr. Böck, Eisenstr. 5, Tel. 1221
**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103 Tel. 376
**Oberkochen:** Dr. Jordan, Kapellenweg 2, Tel. 304

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 4 | 23. Januar | 1953

## Das Ausgleichsamt Aalen gibt bekannt:

**Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau**

— Antragstellung ab sofort möglich —

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau aus Lastenausgleichsmitteln können Personen, die Vertreibungs- oder Kriegssachschäden nach den LAG geltend machen können

a) zum Wiederaufbau (Ersatzbau) ihres zerstörten oder beschädigten Grundbesitzes

b) zum Bau einer Wohnung am gesicherten Arbeitsplatz

bei dem für ihren ständigen Aufenthalt zuständigen Ausgleichsamt beantragen. Pol. Verfolgte, die unter § 356 Absatz 2 und 3 LAG fallen, sind ebenfalls antragsberechtigt. Diese Aufbaudarlehen sollen die Finanzierung von Bauvorhaben vervollständigen und dabei in erster Linie als Ersatz oder zur Ergänzung der Eigenleistung dienen. Sie können erforderlichenfalls auch für die übrigen Finanzierungsräume oder auch für Vorhaben außerhalb des sozialen Wohnungsbaues gewährt werden. Wohnungen mit mehr als 120 qm Wohnfläche werden nicht gefördert. Ein Wiederaufbau oder Neubau durch den Geschädigten liegt auch dann vor, wenn er Erbbauberechtigter, Miteigentümer, Wohnungseigentümer oder Dauerwohnberechtigter wird, sofern er im letzteren Fall nach seiner Vereinbarung mit dem Gebäudeeigentümer wirtschaftlich im wesentlichen einem Eigentümer gleichzustellen ist. Den Formen des Eigentums, des Erbbaurechts, des Miteigentums und des Wohnungseigentums steht die Kaufanwartschaft auf solches Eigentum gleich, wenn der Eigentumsübergang an den Berechtigten innerhalb einer angemessenen Frist gewährleistet ist. Im Falle des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues sollen die Aufbaudarlehen nicht zu einer Kürzung der Landesbaudarlehen führen, die nach den „Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1952" aus Mitteln der Wohnraumhilfe, des Bundes und der Länder gewährt werden können. Die Durchführung des Vorhabens muß hinsichtlich der übrigen Finanzierung und der sonstigen, insbesondere der technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sein. Die Reihenfolge der Gewährung von Aufbaudarlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau können nur für die Neuschaffung von Wohnungen, also nicht zum Erwerb bereits bestehender Wohngebäude oder Wohnungen und nicht für Instandsetzungen beantragt werden. Sie sind auch nicht zur Ablösung von Baudarlehen bestimmt, die der Antragsteller vor der Bewilligung des Aufbaudarlehens aufgenommen hat. Wird bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem über die Genehmigung des Antrags keine endgültige Entscheidung gefallen ist, mit der Baudurchführung begonnen, so kann hieraus kein Anspruch auf Bewilligung hergeleitet werden.

Die Darlehenssätze, die als Aufbaudarlehen im Rahmen dieser Bestimmungen je Wohnung gewährt werden können, betragen je nach Wohnungsgröße

**a) bei Wiederaufbau und Ersatzbau**

für Eigenheime ohne Einliegerwohnung bis zu 5000.— DM

für Eigentümerwohnungen in sonstigen Eigenheimen (Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnungen und Zweifamilienhäuser bis zu 4000.— DM

für Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und

für Eigentümerwohnungen in Mehrfamilienhäusern bis zu 3500.— DM

für Mietwohnungen (ausgenommen Einliegerwohnungen) bis zu 3000.— DM

für Einliegerwohnungen bis zu 2500.— DM

**b) Bei Schaffung einer Wohnung am Arbeitsplatz:**

Für Eigentümerwohnungen in Eigenheimen (Ein- oder Zweifamilienhäusern) bis zu 4000.— DM

für Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums und für Eigentümerwohnungen in Mehrfamilienhäusern bis zu 3500.— DM

für Mietwohnungen (ausgenommen Einliegerwohnungen) und im Wege eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages abzugebende Wohnungen bis zu 3000.— DM

für Einliegerwohnungen bis zu 2500.— DM

Ist auf Grund des eingereichten Feststellungsantrages und der dazu vorgelegten Unterlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dem Antragsteller voraussichtlich ein höherer Grundbetrag an Hauptentschädigung zustehen wird, als das Aufbaudarlehen für sein Vorhaben nach den vorgenannten Sätzen ausmachen würde, so können diese Beträge — soweit die Mittel hierzu ausreichen — bei Wiederaufbau und Ersatzbau bis zu insgesamt 100 Prozent, bei Schaffung einer Wohnung am Arbeitsplatz bis zu 50 Prozent erhöht werden, solange die Gesamtsumme des Darlehens den zu erwartenden Grundbetrag nicht überschreitet. In die Gesamtsumme ist auch ein ggf. für andere als Wohnungsbauzwecke beantragtes oder bereits bewilligtes Aufbaudarlehen einzubeziehen. Wird für ein Bauvorhaben gleichzeitig ein Landesbaudarlehen beantragt, so brauchen dem Antrag auf Gewährung von Aufbaudarlehen bautechnische Unterlagen und Finanzierungspläne nicht beigefügt werden. Beim nicht öffentlich geförderten Wohnungsbau muß der Antragsteller seinem Antrag auf Gewährung von Aufbaudarlehen folgende Unterlagen beifügen: Einen beglaubigten Grundbuchauszug, Lageplan und Bauzeichnungen, Berechnung der Gesamtherstellungskosten, einen Finanzierungsplan für das Gesamtobjekt mit Nachweis über das Vorhandensein der übrigen Finanzierungsmittel. Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber vorzulegen, welche Sicherheiten gestellt werden können. Diese Aufbaudarlehen werden zinslos und zu einem Tilgungssatz von 4 Prozent jährlich zur Verfügung gestellt. Nähere Auskunft erteilt das Ausgleichsamt. Den Antragstellern wird daher empfohlen, die Antragsvordrucke persönlich beim Ausgleichsamt abzuholen.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die vorstehende Bekanntmachung durch Anschlag zu veröffentlichen.

**Aalen, 20. Jan. 1953** **Ausgleichsamt**

## Das Ausgleichsamt Aalen gibt bekannt:

**Arbeitsplatzdarlehen**

Im Rahmen der verfügbaren Lastenausgleichmittel kann Betrieben — mit Ausnahme von Betrieben der öffentlichen Hand — ein Arbeitsplatzdarlehen gewährt werden, wenn hierdurch die Schaffung von mindestens fünf Dauerarbeitsplätzen gewährleistet ist. Als Arbeitnehmer kommen Geschädigte in Frage, die selbst oder deren frühere Arbeitgeber Vertreibungs- oder Kriegssachschäden erlitten haben und die dadurch arbeitslos sind oder berufsfremd beschäftigt werden. Die Darlehen können sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel gewährt werden. Ebenso können die Darlehen auch zum Bau von Wohnungen für die vorerwähnten Geschädigten verwendet werden, wenn diese durch die Schaffung von Wohnraum seitens des Arbeitgebers einen Dauerarbeitsplatz am Ort des Betriebes erhalten. Anträge können für Betriebe gestellt werden, die Kriegssachschäden nicht unwesentlichen Umfanges erlitten haben oder im Zusammenhang mit Verteibungsmaßnahmen in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) verlagert worden sind. Als verlagert gelten auch Betriebe, die ganz oder teilweise verloren gegangen und im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) von den früheren Inhabern oder einem ihrer nächsten Angehörigen wieder errichtet worden sind. Der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, die im Darlehensvertrag festgesetzte Anzahl von Geschädigten (mindestens fünf) für fünf Jahre zu beschäftigen und die Arbeitskräfte sobald als möglich einzustellen. Der voraussichtliche Zeitpunkt der Einstellung muß sich aus den vorzulegenden Planungsunterlagen ergeben. Bei Verwendung des Darlehens für betriebliche Zwecke kann für jeden neu einzurichtenden Arbeitsplatz ein Darlehensbetrag bis zu 3000.— DM, in besonders begründeten Fällen bis zu 5000.— DM gewährt werden. Das Darlehen ist mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen und von Beginn des auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten an innerhalb von zehn Jahren zu tilgen. Als Arbeitsplatzdarlehen für Zwecke des Wohnungsbaues können je nach Wohnungsgröße, Beträge zwischen 2500.— DM und 4000.— DM gewährt werden. Hier beträgt der Zinssatz 4 Prozent, die Tilgung 2 Prozent zuzüglich ersparter Zinsen. Anträge auf Gewährung von Arbeitsplatzdarlehen sind zweifach bei der Hausbank- und zweifach beim Landesausgleichsamt, Außenstelle beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart, Neckarstraße 195, einzureichen. Eine Einreichungsfrist ist zunächst nicht gestellt. Antragsvordrucke sind beim Ausgleichsamt erhältlich.

**Aalen, 20. Jan. 1953** **Ausgleichsamt**

## Maul- und Klauenseuche erloschen

Die Maul- und Klauenseuche **in Baiershofen** Gde. Westhausen ist am 17. Januar 1953 **erloschen.** — Der Kreis Aalen ist wieder seuchenfrei. — Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

**Aalen, 17. Januar 1953** **Landratsamt**
**Nr. VI-8523**

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

### Festsetzung des Wertes der Sachbezüge Bewertungsgruppe III

Auf Grund des § 160 (2) RVO in der Fassung des § 10 der ersten Lohnabzugs-VO vom 1. 7. 1941 (RGBl. I S. 362) und § 3 (2) der Lohnsteuerdurchführungs-VO in der Fassung vom 12. 2. 1952 (RGBl. I S. 97) in Verbindung mit den Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung vom 29. 10. 1952 und mit den Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 8. 11. 1952 werden die Werte der Sachbezüge für die Zwecke der Sozialversicherung und für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn ab 1. 1. 1953 von den Oberversicherungsämtern und den Oberfinanzdirektionen des Landes Baden-Württemberg je für ihren Bezirk wie folgt festgesetzt:

#### I. Bewertungssätze

a) Freie Station

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

| Stufe | Bezeichnung | Bewertungsgruppe III DM |
|---|---|---|
| 1 | für weibl. Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, und für Lehrlinge | |
| | monatlich | 48.— |
| | wöchentlich | 11.20 |
| | täglich | 1.60 |
| 2 | für männl. Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, mit Ausnahme der Lehrlinge | |
| | monatlich | 54.— |
| | wöchentlich | 12.60 |
| | täglich | 1.80 |
| 3 | für männl. und für weibl. Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, soweit sie nicht unter die Nummern 1 oder 4 fallen, und für das gesamte auf Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter 4 fällt, | |
| | monatlich | 63.— |
| | wöchentlich | 14.70 |
| | täglich | 2.10 |
| 4 | Für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren) und für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherung nicht unterliegen | |
| | monatlich | 81.— |
| | wöchentlich | 18.90 |
| | täglich | 2.70 |

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit 3/20
2. Heizung und Beleuchtung mit 1/20
3. Erstes und zweites Frühstück mit je 1/10
4. Mittagessen mit 3/10
5. Nachmittagskaffee mit 1/10
6. Abendessen mit 2/10

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(3) Wenn freie Station auch an Familienangehörige des Arbeitnehmers gewährt sind, erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau um 80 v.H.
2. für jedes Kind im Alter bis zum 6. Lebensjahr um 30 v.H.
3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v.H.

#### II.

Die nach I festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausgezahlt werden.

#### III.

Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der am 1. 1. 1953 oder später endet, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer am 1. 1. 1953 oder später zufließen.

**Aalen**, 19. Januar 1953

Geschäftsführer: Trips

---

### Verlegung von Arbeitsgebieten des Finanzamts Aalen

Folgende Arbeitsgebiete des Finanzamts Aalen, die seither in der Bahnhofstraße 50 (Klavierfabrik Haegele) untergebracht waren, werden am Freitag, dem 23. 1. 1953, nach der Neuen Heidenheimer Straße 38 (früher: Landeszentralbank Aalen) verlegt: Lohnsteuerstelle; Bewertungsstelle (Einheitsbewertung des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens).

Außerdem ist die Grunderwerbsteuerstelle ab 23. 1. 1953 in diesem Gebäude untergebracht.

In der Bahnhofstraße 50 (Klavierfabrik Haegele) ist das Sachgebiet für die Bearbeitung der Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz untergebracht. Lediglich die Bearbeitung der LA-Abgaben der Groß- und Mittelbetriebe und der Körperschaften verbleibt bei den zuständigen Arbeitsgebieten im Finanzamtsgebäude Aalen, Bahnhofstraße 2.

Wegen des Umzugs bleibt das Finanzamt mit Ausnahme der Finanzkasse und der Kraftfahrzeugsteuerstelle am Freitag, dem 23. 1. 1953 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Das Finanzamt bittet in diesem Zusammenhang, an den Nachmittagen nicht auf dem Finanzamt vorzusprechen, da sonst der große Arbeitsanfall nicht erledigt werden kann.

## Amtsgericht Aalen

**VN 3/52.** Der Antrag der Firma Hoch- und Tiefbau Aalen KG. Friedrich Walker in Aalen, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergl.-O. am 13. Januar 1953, 10 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ferentzi in Aalen. Anmeldefrist für Konkursforderungen beim Gericht bis zum 14. März 1953 (in doppelter Fertigung). Termin zur Gläubigerversammlung und Beschlußfassung über Anträge nach § 124 KO. und Bestellung eines Gläubigerausschusses ist bestimmt auf **Donnerstag, den 12. Februar 1953, vorm. 9 Uhr** und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Dienstag, den 5. Mai 1953, vorm. 9 Uhr** vor dem Amtsgericht Aalen. Offener Arrest und Anzeigefrist beim Konkursverwalter bis zum 12. Februar 1953.

**Aalen**, 13. Januar 1953 **Das Amtsgericht**

**VN 1/53.** Der Ing. Josef Rommel in Aalen, Friedrichstraße 20, Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma „Joro-Werk" in Wasseralfingen, Marktplatz 32, hat am 17. Januar 1953, 9.30 Uhr, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Schrimpl in Aalen bestellt, dem die in § 57 Vergl.-O. erwähnten Befugnisse übertragen werden. Zugleich wird heute, vorm. 9.30 Uhr gegen den Antragsteller auf Grund des § 12 i. V. mit § 59 Vergl.-O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

**Aalen**, 17. Januar 1953 **Das Amtsgericht**

---

## Kreisstadt Aalen

### Der Krämer-, Rindvieh-, Schweine- und Hundemarkt

wird am Montag, dem 2. Februar 1953 abgehalten. Zum Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Bezirken der Zutritt zum Markt verboten.

**Aalen**, 20. Januar 1953 **Bürgermeisteramt**

---

### Mütterberatungen im Januar 1952

**Montag, 26. Januar 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 28. Januar 1953**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 25. Januar 1953**

**Aalen:** Dr. Bormann, Rombacherstr. 1, Tel. 704
**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstr., Tel. 218
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastr. 57, Tel. 255
**Oberkochen:** Dr. Sußmann, Heidenheimer Straße 5, Tel. 238

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 5** **30. Januar** **1953**

## Stellenbesetzung

Bei der

**Kreisverwaltung Aalen**

sind sofort zu besetzen die Stellen

1. **des Leiters der Feststellungsabteilung beim Ausgleichsamt,**
2. **zweier weiblicher Hilfskräfte,**
3. **eines weiblichen Anlernlings.**

Für die Stelle des Leiters der Feststellungsabteilung kommen nur Bewerber in Frage, die in der Einheitsbewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz erfahren sind und nach Möglichkeit die gehobene Verwaltungs- oder Finanzdienstprüfung abgelegt haben. Vergütung erfolgt bei Bewährung nach Verg.-Gr. Vb TO. A.

Die weiblichen Hilfskräfte müssen neben guter Allgemeinbildung und perfekten Kenntnissen in Stenographie und Maschinenschreiben Erfahrungen in Buchhalterpraxis nachweisen können. Vergütung erfolgt nach Verg.-Gr IX oder VIII TO. A.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines Personalbogens, eines handgeschriebenen Lebenslaufs und von Zeugnisabschriften bis spätestens 30. Januar 1953 beim Landratsamt einzureichen.

**Aalen,** 21. Januar 1953 **Landratsamt** Nr. IV—9980

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Stelzenbach

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Ellwangen beabsichtigt, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus ihrem Gebäude Schloßvorstadt Nr. 1 in Ellwangen nach mech.-biologischer Reinigung in den Stelzenbach einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 27. Januar 1953 **Landratsamt** Nr. VII/3820

## Hauptkörung der Schafböcke im Jahre 1953

Die Hauptkörungen für Schafböcke im Jahre 1953 finden auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951 (Reg.-Bl. S. 102) für den Kreis Aalen am 6. Februar 1953 in **Neresheim,** Gasthaus „Zum Rößle", 11.30 Uhr; in **Ellwangen,** Gasthaus „Zum Ochsen", 13.30; in **Aalen,** Mühlplatz, 15.00 Uhr statt.

Nach den geltenden Bestimmungen sind zu der Hauptkörung alle Schafböcke aus dem Körbezirk, für den die Körung angesetzt ist, vorzuführen, die das Mindestalter von sechs Monaten erreicht haben und nicht innerhalb der nächsten sechs Monate auf einer Sonderkörung vorgestellt werden sollen. Es sind also auch die Böcke, die nur vorübergehend in der Gemeinde stehen (Wanderschäferei), auf der Körung vorzustellen, sofern sie nicht in diesem Kalenderjahr bereits zu einer Hauptkörung an einen anderen Ort gebracht wurden. Vorzuführen sind auch die Stammböcke der Zucht- und Stammschäfereien, sowie die Such- oder Probierböcke, wenn sie das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Bocklämmer aus anerkannten Stamm- und Zuchtschäfereien, die im Jahre 1953 auf den Bockversteigerungen verkauft werden sollen, sind nicht vorzuführen, da sie auf den vor den Versteigerungen stattfindenden Sonderkörungen gekört werden.

Die Böcke sind in einem einwandfreien Zustand, frei von Läusen, mit gepflegten Klauen, möglichst vom Besitzer selbst, vorzustellen. Böcke aus räudeverseuchten Herden dürfen vor Ablauf der Schutzfrist (acht Wochen nach Abschluß des Heilverfahrens) und Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht auf Körung vorgestellt werden. Sie sind einer Nachkörung zu unterziehen. Böcke, die zur Zeit der Hauptkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen, sind ebenfalls auf einer Nachkörung vorzuführen. Der Nachweis der Erkrankung ist anläßlich der Hauptkörung durch ein tierärztliches Zeugnis zu erbringen.

Die Körbücher der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen; außerdem sind die Körbücher der geschlachteten, unfruchtbar gemachten oder verendeten Böcke abzugeben.

Die Gebühr für die Erneuerung der Deckerlaubnis beträgt je Bock DM 1.50.

Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens 2 Monaten nach der Hauptkörung unfruchtbar zu machen, bzw. zu schlachten.

Die Körungen für Schafböcke werden durch den vom Köramt gebildeten Körausschuß durchgeführt.

Schafhalter, die ihre Böcke entgegen der gesetzlichen Verpflichtungen nicht zur Hauptkörung vorstellen, werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

Auf Grund des § 192 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Reg.-Bl. S. 293) ist die Durchführung von Körungen in Sperrbezirken, Beobachtungsgebieten und Schutzzonen (15-km-Umkreis) von mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten verboten.

Tiere, die in Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ihren Standort haben, dürfen auf den Körplätzen nicht vorgeführt werden.

Personen aus Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten haben von den Körungen fernzubleiben.

**Aalen,** 20. Januar 1953 **Landratsamt** I—4310

## Hühnerpest in Borsthof, Gde. Rindelbach, erloschen

Die Hühnerpest bei Anton Heilmann in Borsthof, Gde. Rindelbach, ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind erloschen.

**Aalen,** 21. Januar 1953 **Landratsamt** Nr. VI—8523

## Durchführung der Wahl in der Rentenversicherung der Angestellten

(Angestelltenversicherung)

Auf den Aushang an der Anschlagetafel im Landratsamt Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15,

betreffend:

a) **die Wahlankündigung für die Rentenversicherung der Angestellten**

— Bekanntmachung Nr. 5 vom 19. September 1952 über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung; **hier:** Bildung des Wahlausschusses und Ankündigung der Wahlen zur Vertreterversammlung der Angestelltenversicherung (§ 4 WO.-Sozialvers. (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1952, S. 3 und in der Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes v. 26. September 1952, S. 7) —

sowie

b) **die öffentliche Aufforderung des Wahlausschusses für die Rentenversicherung der Angestellten für die Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Rentenversicherung der Angestellten § 6 Wo-Sozialvers.) vom 22. Dezember 1952** (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 248 vom 23. Dezember 1952, S. 2)

wird hingewiesen.

**Aalen,** 27. Januar 1953 **Versicherungsamt** Nr. VI — 4960

---

## Nachwuchskräfte für den vermessungstechnischen Dienst bei der Landeskulturverwaltung

Wie das Landesamt für Umlegung und Siedlung in Ludwigsburg im Staatsanzeiger bekannt gibt, stellen die Feldbereinigungsämter in Buchen/Odenwald, Heidelberg, Karlsruhe, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Offenburg, Radolfszell, Ehingen/D., Freudenstadt, Ravensburg, Riedlingen, Rottweil, Tübingen im Jahre 1953 jeweils 1—3 Vermessungstechnikerlehrlinge ein. Die Bewerber werden in einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Sie sollen das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für Spätheimkehrer sind Ausnahmen möglich. Zu der Prüfung werden sowohl Bewerber mit Volksschul- als auch mit höherer Schulbildung angenommen. Die Meldefrist läuft am 11. Februar ab. Nähere Auskünfte erteilen die vorstehend genannten Feldbereinigungsämter.

## Einstellung von Nachwuchskräften für den gehobenen Postdienst

Zum 15. April stellt die Oberpostdirektion Stuttgart für den gehobenen Postdienst noch eine kleine Zahl von männlichen und weiblichen Bewerbern mit Vollabitur als Postinspektoranwärter ein. Höchstalter 30 Jahre. Einstellungsgesuche sind umgehend an die Oberpostdirektion Stuttgart zu richten und durch Vermittlung der Postämter am Wohnort der Gesuchsteller, die über die erforderlichen Unterlagen Auskunft geben, einzureichen.

## Beiräte bei den Hauptfürsorgestellen und ihren Zweigstellen

Bei den Hauptfürsorgestellen und ihren Zweigstellen in Baden-Württemberg werden zur Zeit Beiräte gebildet, die am 1. Februar 1953 ihre Arbeit aufnehmen werden. Sie setzen sich zusammen aus Vertretern der Kriegsbeschädigten, der Kriegshinterbliebenen, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und aus Personen, die in der Sozialarbeit Erfahrung haben. Vorschläge werden von den entsprechenden Organisationen eingereicht. Die Aufgaben der Beiräte sind:

1. Beratung der Hauptfürsorgestelle in Grundsatzfragen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene.
2. Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Ausgleichsabgaben für nichtbesetzte Schwerbeschädigten-Pflichtplätze.
3. Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide, welche auf Grund der §§ 26, 27 Bundesversorgungsgesetz einschl. der dazu ergangenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind. Ferner über Beschwerden gegen Beschlüsse der bei den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene einzurichtenden Beiräte.

---

## Mütterberatungen im Februar 1953

**Mittwoch, 4. Februar 1953**

9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
11.15 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

**Montag, 9. Februar 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 11. Februar 1953**

9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, 16. Februar 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 18. Februar 1953**

9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Mittwoch, 18. Februar 1953**

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Schule
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 23. Februar 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 25. Februar 1953**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.30 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasth. z. Adler
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt.**

## Kreisstadt Aalen

# Anordnung des Bürgermeisteramts Aalen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe

Auf Grund des §105e der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit dem Runderlaß des Arbeitsministeriums vom 1. Juli 1950 (Amtsblatt des Wirtschaftsministeriums Seite 50) wird angeordnet:

§ 1
**Allgemeine Sonntagsruhe**

1. Im Handelsgewerbe dürfen Angestellte Arbeiter und Lehrlinge an Sonn- und Festtagen grundsätzlich nicht beschäftigt werden (§ 105 b GewO). An diesen Tagen darf in offenen Verkaufsstellen (Läden, Kiosken, Verkaufsstände und ähnl. Verkaufseinrichtungen) ein Gewerbebetrieb auch dann nicht stattfinden, wenn er nur von Geschäftsinhabern oder deren Familienangehörigen ausgeübt werden soll (§ 41 a GewO).

2. Zum „Handelsgewerbe" im Sinne dieser Vorschriften gehören insbesondere der Groß- und Einzelhandel, der Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die Zeitungsverlage, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels (Kommissionsgeschäfte und Handelslager) sowie die Tätigkeit der in den Büros der Fabriken und in Werkstätten beschäftigten Personen.

3. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Konsum- und ähnl. Vereine sowie auf Versicherungsunternehmen (einschl. Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit und Versicherungsagenten) und Sparkassen.

4. Die Ausübung des ambulanten Handels im Sinne der §§ 42 b und 55 GewO. ist an Sonn- und Festtagen nach § 55 a Abs. 1 GewO. verboten

§ 2
**Ausnahme für offene Verkaufsstellen**

1. Für die nachstehend näher bezeichneten offenen Verkaufsstellen, die in erheblichem Umfang der Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, werden zum Verkauf zugelassen:

1. Konditorwaren in Konditoreien und Bäckereien an allen Sonn- und Festtagen von 11 bis 13 Uhr außer am Karfreitag, 2. Osterfeiertag, 1. Mai, 2. Pfingst- und 2. Weihnachtsfeiertag. Die Abgabe von Süßwaren (Schokolade, Pralinen, Bonbons und dergl.) ist auch dann nicht gestattet, wenn sie in Konditoreien und Bäckereien hergestellt werden;
2. Blumen, Kränze und Grabschmuck in der Zeit von 11 bis 16 Uhr am Muttertag, an Allerheiligen und am Totensonntag;
3. Milch und Sahne während des ganzen Jahres in der Zeit von 7 bis 12 Uhr.

2. In dem Umfang, in dem nach Abs. 1 der Verkauf zugelassen ist, dürfen Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge unter Beachtung der §§ 5 bis 8 beschäftigt werden.

§ 3
**Ausnahmen für das sonstige Handelsgewerbe**

1. Zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen und Kunden mit Waren des täglichen Bedarfs wird für die nachstehenden Gewerbebetriebe eine Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zugelassen:

1. in Brauereien (Bierniederlagen) sowie in Limonaden- und Mineralwasserhandlungen für die Belieferung ihrer Kundschaft in der Zeit vom 1. April bis 30. September;
2. in Molkereien zur Belieferung der Kundschaft mit Milch und Sahne während des ganzen Jahres und während eines ununterbrochenen Zeitraumes von 3 Stunden;
3. in Werkstätten, Tankstellen, Garagen und Parkplätzen von Kraftfahrzeugen für die Abgabe von Betriebsstoffen sowie Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge an allen Sonn- und Festtagen nach dem Erlaß des Arbeitsministeriums vom 24. April 1950 über werktäglichen Ladenschluß und Sonntagsruhe im Kraftfahrzeuggewerbe (Staatsanzeiger Nr. 47 vom 17. Juni 1950).

In jedem Betrieb, der Arbeiter und Angestellte nach vorstehenden Bestimmungen beschäftigt, ist eine Abschrift des Erlasses an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

2. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4
**Ambulanter Handel**

1. Auf Grund des § 55 a Abs. 2 GewO. kann das Bürgermeisteramt — Ordnungsamt — im Einzelfall für den ambulanten Handel im Sinne der §§ 42 b und 55 GewO. Ausnahmen vom Verkaufsverbot an Sonn- und Festtagen zulassen.

2. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5
**Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit darf, soweit nicht nach den §§ 2, 3 und 4 eine bestimmte Stundenzahl vorgesehen ist, 8 Stunden einschließlich der Vor- und Abschlußarbeiten nicht überschreiten und nicht über 18 Uhr hinausgehen.

§ 6
**Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen**

1. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 — JSchG — (RGBl. I Seite 437) dürfen an Sonn- und Festtagen Kinder bis zu 14 Jahren nicht beschäftigt werden.

2. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren dürfen in offenen Verkaufsstellen an höchstens 6 Sonn- und Festtagen im Kalenderjahr beschäftigt werden, soweit an diesen Tagen nach § 105 b Abs. 2 GewO. eine Beschäftigung Erwachsener gestattet ist.

§ 7
**Ruhezeit**

1. Werden Arbeiter und Angestellte an einem Sonn- oder Festtag mehr als 3 Stunden beschäftigt, so müssen sie am nächsten Sonntag mindestens 18 Stunden oder alle drei Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit befreit werden. Das gilt auch für Arbeiter und Angestellte, die durch die Beschäftigung am Besuch des Hauptgottesdienstes gehindert werden. Ist eine derartige Regelung wegen erheblicher Inanspruchnahme des Betriebes an Sonn- und Festtagen nicht möglich, so kann das Gewerbeaufsichtsamt genehmigen, daß die in Satz 1 vorgesehenen Freizeiten vom Unternehmer auf Werktage verlegt werden. In diesem Falle ist in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.

2. Nach § 105 c Abs. 1 Ziff. 1 GewO. dürfen Arbeiter und Angestellte, die nach Abs. 1 an bestimmten Sonn- und Festtagen von der Arbeit freizustellen sind, an diesen Tagen nur in Notfällen beschäftigt werden.

§ 8
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 und 7 werden nach § 146 a GewO., Zuwiderhandlungen gegen § 6 nach § 24 JSchG. bestraft.

**Aalen, 26. Januar 1953 Bürgermeisteramt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 1. Februar 1953**
**Aalen:** Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973
**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstr., Tel. 321
**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903
**Oberkochen:** Dr. Borst, Dreißentalstr. 6, Tel. 221

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 6** — **6. Februar** — **1953**

## Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Die Besoldungssatzung des Kreisverbandes Aalen erfährt folgende Änderung:

**Gestrichen wird:**

Bei Bes.Gr. A 3 b: ein Kreispfleger, zugleich Verwalter des Kreiskrankenhauses Neresheim.

**Dafür wird eingefügt:**

Bes.Gr. A 2 d: der Kreispfleger, zugleich Verwalter des Kreiskrankenhauses Neresheim.

Vorstehende Änderung der Besoldungssatzung, die vom Innenministerium Württemberg-Baden mit Erlaß vom 1. September 1951 Nr. IV 234 Aalen/71 genehmigt wurde, tritt rückwirkend ab 1. April 1951 in Kraft.

Aalen, 3. Febr. 1953 **Landratsamt**
Nr. IV — 1830, 3, 32.

## Zweckverband Rombachgruppe Sitz Aalen

**Erste Nachtrags-Haushaltssatzung**
des Zweckverbandes Rombachgruppe
für das Rechnungsjahr 1952

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 306 der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 hat der Verwaltungsrat der Rombachgruppe am 17. November 1952 folgende Nachtrags-Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

**Nachtragshaushaltsplan**

Der Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 wird im ordentlichen Nachtragshaushaltsplan festgesetzt:

In den Einnahmen auf 74 320.— DM
(gegenüber 62 320.— DM Einnahmen im ordentlichen Haushaltsplan);
in den Ausgaben auf 74 320.— DM
(gegenüber 62 320.— DM Ausgaben im ordentlichen Haushaltsplan).

§ 2

**Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage für das Rechnungsjahr 1952 mit 72 000.- DM (gegenüber 60 000.- DM im ordentlichen Haushaltsplan) wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Verbandsglieder umgelegt.

Die Neufestsetzung der Umlage wurde vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg mit Erlaß vom 2. Januar 1953 genehmigt.

Aalen, den 31. Januar 1953

**Zweckverband Rombachgruppe Sitz Aalen**

Verbandsvorsitzender:
Schübel,
Oberbürgermeister.

## 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Aalen

Auf Grund der §§ 3, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1, 15 und 16 Absatz 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), sowie des § 7 Absatz 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Landratsamts Aalen vom 22. Juni 1949, VI — 4490 (ABl. vom 5. August 1949 Nr. 31) für den Bereich des Kreises Aalen auf das in nachfolgender Liste unter Nr. 74 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Aalen den 3. Februar 1953

**Landratsamt**
als untere Naturschutzbehörde
Nr. IV — 4490

| Lfd. Nr. | Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale | Angabe über die Lage der Naturdenkmale | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Stadt - Land - Gde. (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt) | Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nr., Flur-Parzellen-Nr. Eigentümer | Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl. |
| 74 | Stieleiche | Ellwangen | M. Bl. 7026, Schafhofwald Parz.Nr. 1530 E.: Stadtgemeinde | 300 m snö. vom Schafhof am Fahrweg nach Rindelbach |

## Bekanntmachung

**der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen (Jagst)**

**Betr.: Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen (Jagst)**

Gemäß der Bekanntmachung der Wahlausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen vom 19. Dezember 1952 sind die für die Vertreterversammlung der beiden Kassen eingereichten Vorschlagslisten öffentlich aufzulegen.

Die Vorschlagslisten der Arbeitgeber und Versicherten können in den Geschäftsräumen der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen während der Dienststunden in der Zeit vom Montag, dem 9. Februar 1953, bis Montag, dem 16. Februar 1953, eingesehen werden, ferner beim Versicherungsamt Aalen. Die vorläufige öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten erfolgt vorbehaltlich der Prüfung und Entscheidung durch die Wahlausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen Aalen und Ellwangen.

Am 16. Februar 1953 endet auch die zweiwöchige Frist für die Beseitigung von Mängeln gemäß § 7, Absatz 1, Satz 3 und § 8, Absatz 5, Satz 2 der Wahlordnung.

**Aalen**
, den 5. Februar 1953
**Ellwangen**

**Die Wahlausschüsse der Allgemeinen Ortskrankenkassen**

**Aalen** Trips — **Ellwangen** Hermann

**Ärztlicher Sonntagsdienst vom 8. Februar 1953**

**Aalen:** Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Telefon 560
**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571
**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Telefon 1220
**Oberkochen:** Dr. Jordan, Kapellenweg 2, Telefon 304.

## Mütterberatungen im Februar 1953

**Montag, 9. Februar 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 11. Februar 1953**

9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, 16. Februar 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 18. Februar 1953**

9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Mittwoch, 18. Februar 1953**

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Schule
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 23. Februar 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 25. Februar 1953**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.30 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasth. z. Adler
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt.**

## Amtsgericht Aalen

VN 2/53.

Der Kaufmann Rudolf Stille in Unterkochen, der persönlich haftende Gesellschafter der Firma Rudolf Stille KG., Knopf- und Kurzwarengroßhandlung in Aalen, hat am 30. Jan. 1953, vormittags 9 Uhr, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein persönliches Vermögen beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Grimmer in Aalen bestellt, dem die in § 57 Vergl.-O. erwähnten Befugnisse übertragen werden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorl. Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

## Kreisstadt Aalen

### Stellenbesetzung

Bei der Stadtverwaltung Aalen ist die Stelle des **Leiters des Städtischen Steueramts** neu zu besetzen. Besoldung nach Besoldungsgruppe A 4 b 2 RBO. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis 15. Februar 1953 erbeten an

**Bürgermeisteramt Aalen.**

### Bebauungsvorschläge

Der Gemeinderat Aalen hat am 29. Januar 1953 nachstehende Bebauungsvorschläge grundsätzlich gebilligt:

a) für das Baugebiet „Tännich" zwischen Kocher und Kälblesrain;

b) für die Erweiterung des Baugebiets im Hirschbach.

Die Bebauungsvorschläge sind vom 7. Febr. 1953 bis 13. Februar 1953 auf dem Rathaus Aalen (Zimmer 10) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während dieser Zeit schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

**Aalen**, 3. Februar 1953 **Bürgermeisteramt**

### Verbot des Rodelns und Skilaufens auf öffentlichen Straßen

Innerhalb der geschlossenen Ortschaft ist das Rodeln sowie das Skilaufen verboten. Unter das Verbot fällt auch das Kreuzen der Straßen. Im Hinblick auf die großen Gefahren, denen sowohl die Kinder selbst als auch die übrigen Verkehrsteilnehmer ausgesetzt sind, werden die Eltern gebeten, ihren Kindern das Rodeln auf den Straßen zu untersagen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder zu beaufsichtigen und daß sie unter Umständen für den Schaden haftbar gemacht werden, der bei Unfällen entsteht.

**Aalen**, 3. Februar 1953 **Bürgermeisteramt**

### Beim Fundamt Aalen

wurden in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden:

| Fundverz. Nr. | | Gegenstand |
|---|---|---|
| 2 | 1 | Halskette (Wachsperlen) |
| 3 | 1 | Geldschein (5 DM) |
| 7 | 1 | Herrenfahrrad |
| 8 | 1 | silberne Brosche |
| 9 | 1 | Paar Damenlederhandschuhe |
| 12 | 1 | blauer Wollschal |
| 13 | 1 | Paar Damenlederhandschuhe |
| 16a | 1 | Paar Fäustlinge |
| 16b | 1 | Paar Fäustlinge |
| 17 | 1 | Geldschein |
| 18 | 1 | Handtasche mit Scheck - Taschentücher |
| 19 | 1 | dreieckiges Seidentuch |
| 21 | 1 | Schlüssel |
| 23 | 1 | Geldstück |
| 24 | 1 | Seidentuch |
| 25 | 1 | goldener Ehering |
| 27 | 1 | Armbanduhr (Schweizer Fabrikat) |
| 29 | 1 | Knabenmütze |
| 31 | 1 | Skimütze |
| 32 | 1 | Dachshundrüde, kurzhaarig |
| 33 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 34a | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 34b | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 34c | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 35b | 1 | Füllermäppchen |
| 35c | 1 | Rechenschieber |
| 36a | 1 | Geldbeutel |
| 36b | 1 | Geldbeutel |
| 36c | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 37a | 1 | Füllfederhalter |
| 37b | 1 | Kugelschreiber |
| 37c | 1 | Drehbleistift |
| 38 | 1 | Nußknacker |
| 39a | 1 | Paar Fingerhandschuhe |
| 39b | 1 | Paar Fäustlinge |
| 39c | 1 | Paar Fingerhandschuhe |
| 40a | 1 | Bund Schlüssel |
| 40b | 1 | Bund verschiedener Schlüssel |
| 41a | 1 | Paar Fingerhandschuhe |
| 41b | 1 | Paar Fäustlinge |
| 41c | 1 | Paar Fingerhandschuhe |
| 42a | 1 | Paar Stoff-Fäustlinge |
| 42b | 1 | Paar Fäustlinge |
| 42c | 1 | Baskenmütze |
| 43a | 1 | Paar Lederhandschuhe |
| 43b | 1 | einzelner Lederhandschuh |
| 43c | 1 | einzelner Lederhandschuh |
| 44a | 1 | Einkaufsnetz |
| 44b | 1 | leeres, rundes Körbchen |
| 45a | 1 | Paar Fäustlinge |
| 45b | 1 | Paar Fingerhandschuhe |
| 45c | 1 | Paar Fäustlinge |
| 47 | 1 | Besen ohne Stiel |
| 48 | 1 | Paar Fäustlinge |
| 49 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 51 | 1 | Glacehandschuhe |
| 52 | 1 | Luftdruckgewehr, Modell 10, Marke Diana |
| 53 | 1 | Brille |
| 54 | 1 | Seidenschal |
| 55 | 1 | Kinderhaube, Wolle |
| 56 | 1 | Knabenmütze |
| 58 | | 1.90 DM, gerollt |

---

### Geringwertige Obstsorten nicht gefragt
### Auch 1953 Veredlungsbeihilfen

Wenn wir Vorgänge in der Industrie und beim Handwerk betrachten, so finden wir, daß überall in stärkstem Maße auf Qualitätsware abgehoben wird. In noch stärkerem Maße wird auf das Äußere einer Ware oder eines Artikels wie Auto, Photoapparat, Feuerzeug usw. gesehen. Das Auge kauft mit.

Um wieviel mehr müßte man sich in dieser Beziehung bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln anstrengen, diese Forderung zu erfüllen. Hier müßte Qualität und Sauberkeit selbstverständlich sein. Der Großteil des einheimischen, zum Verkauf kommenden Obstes erfüllt diese Forderung nicht. Dies trifft insbesondere im Bezug auf Sauberkeit zu. Sehr oft wird madiges und schorfiges Obst angeboten. Hier ist das Auge beim Kauf in verstärktem Maße dabei. Daher ist eine verstärkte Veredlungsaktion im Obstbau notwendig. Hierzu werden seitens des Regierungspräsidiums Nord-Württemberg, Abt. Landwirtschaft, ansehnliche Beihilfen gewährt. Die Obstbaumbesitzer müßten sich umgehend darüber klar werden, welche Bäume zum Umpfropfen in Frage kommen und diese sofort dem Baumwart melden, damit sie rechtzeitig abgeworfen werden können.

Das Regierungspräsidium knüpft an diese Beihilfen die Bedingung, daß nur gesunde, frohwüchsige Bäume in Frage kommen, daß die Veredlungsarbeiten und die Nachbehandlung dieser Bäume von einem anerkannten Baumwart ausgeführt und nur die im Kreisobstsortiment genannten Sorten aufgepfropft werden. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die Baumbesitzer diese günstige Gelegenheit reichlich nützen würden.

Bertele.

### Merkblatt zur Krähen- und Elsternbekämpfung

Sobald der erste Schnee gefallen ist, sammeln sich die sonst zerstreut lebenden Stand-Rabenkrähen zu Flügen und suchen ihre Nahrung auf frisch ausgefahrenem Mist oder Müllabladeplätzen. Je mehr Schnee liegt und je höher die Frostgrade sind, desto mehr treibt es die Rabenkrähen zusammen. Jetzt ist die Zeit gekommen, wo wir diesen Schädlingen mit Erfolg zu Leibe rücken können, um die Schäden an Junggeflügel, Jagdwild, Singvögeln, Garten- und Feldfrüchten zu verringern.

Da der Abschuß zur Zeit nur im beschränkten Umfange erfolgt, muß zu Giftmitteln gegriffen werden. Es kommen zwei Vergiftungsarten in Frage: mit Giftbrei im Winter, mit Gifteiern im Frühjahr (März).

Der Inhalt einer Packung Giftbrei wird mit fünf Pfund gekochten, zerdrückten Kartoffeln und 1 Liter Rinderblut gut durchgeknetet. Einige Stücke minderwertiges Fleisch und Knochen verbessern den Erfolg. Aus dieser Masse werden walnußgroße Kugeln geformt und diese auf dem frisch ausgefahrenen Mist oder auf den Müllabladeplätzen ausgelegt. Da Krähen und Eltern sehr mißtrauisch und vorsichtig sind, muß die Giftauslage unter allen Umständen gleichzeitig mit der Mistausfuhr erfolgen. Um den Erfolg zu erhöhen, soll an dem Vergiftungstage möglichst kein anderer Mist in der betreffenden Gemeinde ausgefahren werden. Vor dem Auslegen des Giftes muß rechtzeitig ortsüblich in der Gemeinde bekannt werden, wo und wann Gift ausgelegt wird. An besonders gefährdeten Stellen, zum Beispiel in der Nähe von viel begangenen Wegen, sind Warnungstafeln aufzustellen. Während der Bekämpfung soll eine Vertrauensperson die Vergiftungsstelle von den Krähen unbesehen beobachten, damit Störungen am Fraßplatz verhütet werden und Unbefugte oder Haustiere mit dem Gift nicht in Berührung kommen. Ebenso soll beobachtet werden, wohin die Krähen nach der Aufnahme des Giftes abfliegen. 1 bis 2 km können die vergifteten Krähen und Elstern noch wegfliegen. Sie setzen sich dann auf einen Baum und fallen nach einigen Stunden tot zu Boden. Man wartet mit dem Einsammeln der toten Krähen, bis alle vergifteten herabgefallen und die gesunden davongeflogen sind. Die restlichen Giftbrocken müssen dann sorgfältig und zuverlässig zusammengesucht und kalt aufbewahrt werden, um am nächsten Tage an anderer Stelle in der oben beschriebenen Weise hinter einem Mistfuhrwerk wieder ausgelegt zu werden. Eine Packung Giftbrei reicht zur Vergiftung von 20 bis 30 Krähen aus.

Gegen Ende des Winters beginnen die Schwärme der Rabenkrähen sich aufzulösen, und die einzelnen Paare suchen in der Nähe ihres vorjährigen Nistplatzes nach Nahrung. Auch die Elstern halten sich nun bei ihren Nestern auf. In der Nähe der Nistplätze legt man in Randfurchen, kleinen Mulden oder in altem, nicht zu dichtem, dürrem Gras künstliche Nester an, die man mit ein paar möglichst rebhuhnfarbigen Hühnerfedern auspolstert. Dort hinein werden zwei Gifteier gelegt und mit Federn halb bedeckt. Diese Arbeit muß vor Tagesanbruch erfolgen. Schon nach kurzer Zeit werden die Elstern oder Krähen die Eier gefunden und gefressen haben und schnell und schmerzlos verenden. Etwa übrig bleibende Gifteier sind spätestens nach drei Tagen sorgfältig wieder einzusammeln, ebenso alle Reste von angefressenen Gifteiern.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 7 13. Februar 1953

## Entschädigung für abgelieferte Jagdwaffen

Das Landesjagdamt gibt bekannt:

Nach einem Schreiben des Ministeriums für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte dürfte die Ablieferung von Jagdwaffen, sofern sie vor dem 1. 8. 1945 erfolgt ist, als Kriegssachschaden i. S. des Lastenausgleichsgesetzes zu betrachten sein. Dabei sind aber folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Soweit es sich bei den Ablieferern um Privatpersonen handelt, könnte die Ablieferung der Jagdwaffen höchstens im Rahmen eines etwa sonst erlittenen Hausratschaden angemeldet werden, jedoch nur dann, wenn der Verlust von Hausrat einschließlich der Jagdwaffen mindestens 50 v. H. des gesamten Hausrats beträgt (Feststellungsgesetz § 8 Abs. 2 Nr. 1).
2. Bei Berufsjägern i. S. des Jagdgesetzes und bei Forstbeamten und Forstangestellten, zu deren Dienstaufgaben die Ausübung des Forst- und Jagdschutzes sowie der Jagd gehören, rechnen die abgelieferten Jagdwaffen als Kriegssachschäden an Gegenständen, die für die Berufsausübung erforderlich sind, jedoch nur dann, wenn der Verlust — abgesehen von Verlust an Hausrat — den Gesamtbetrag von 500.— RM übersteigt (Feststellungsgesetz § 8 Abs. 2 Nr. 6).

Aalen, 11. Februar 1953 **Landratsamt**
Nr. VI-4500

## Schneeverwehungen an öffentlichen Straßen

Alljährlich wird der Verkehr auf den Landstraßen durch Schneefälle beeinträchtigt und durch Schneeverwehungen an manchen Stellen vorübergehend lahmgelegt. Mit der Beeinträchtigung des Verkehrs sind in schneereichen Wintern hohe Aufwendungen für das Freimachen stark überschneiter oder verwehter Straßenstrecken verbunden. So wurden im Winter 1951/52 für rund 1000 km Straßen des Straßen- und Wasserbauamts Ellwangen in den Kreisen Aalen und Heidenheim allein 175 000 DM für Aufräumung auf Außenstrekken, also ohne die von den Gemeinden zu vertretenden Arbeiten innerhalb geschlossener Ortsdurchfahrten und für Nebenstraßen aufgewendet.

Da die Räumung von Hand außerordentlich zeitraubend, teuer und bei starkem Wind und Schneetreiben für die von den Markungsgemeinden zur Verfügung zu stellenden Räummannschaften anstrengend, gesundheitsschädlich und doch nahezu aussichtslos ist, sind die Straßenbauunterhaltungspflichtigen dazu übergegangen, durch vermehrten Einsatz motorisierter Schneepflüge die Gemeinden zu entlasten und die Handräumung weitgehend auszuschalten. Bei genügender Anzahl geeigneter Schneepflüge mit zugehörigen Motorfahrzeugen und Schneeschleudern wäre es möglich, die überschneiten Außenstrecken in viel kürzerer Zeit für den Verkehr wieder befahrbar zu machen. Schneedecken bis zu 50 cm können von den Schubfahrzeugen mühelos beiseite geschoben werden. Stärkere Schneedecken müssen durch Schleudern fortgeräumt werden.

Die Bekämpfung der gefürchteten Schneeverwehungen an den durch Erfahrung längst bekannten Stellen ist jedoch zur Zeit wegen fehlender Schneeschleudern noch nicht zu jedem Zeitpunkt möglich. Bei dem Schneesturm zu Beginn des Monats sind daher viele Strekken dadurch unpassierbar geworden, weil kurze Verwehungsstrecken nicht offen gehalten werden konnten. Allerdings haben sich richtig aufgestellte Schneezäune, die durch den Sturm nicht umgeworfen wurden, vorzüglich bewährt, weil der Treibschnee zwischen Schneezaun, der im Regelfall etwa 20 bis 25 Meter vom Straßenrand entfernt aufgestellt wird, abgelagert wurde. Die Straßenbauunterhaltungspflichtigen, also der Bund, das Land und die Kreisverbände werden in Zukunft noch mehr Schneezäune an gefährdeten Stellen anbringen lassen. Die Anschaffungskosten dafür sind allerdings beträchtlich, der lfdm. Schneezaun kostet etwa fünf bis sieben DM. Sollen alle schneeverwehungsgefährdeten Außenstrecken mit Schneezäunen versehen werden, so müßten für den Bereich des Straßen- und Wasserbauamts Ellwangen weitere 20 000 Meter Schneezäune beschafft, aufgestellt und unterhalten werden.

Diese, an sich erwünschte Vorbeugungsmaßnahme wird aber wegen der hohen Kosten nur langsam ihrem Endziel zugeführt werden können.

Viele Grundstückseigentümer widersetzen sich leider der Aufstellung von Schneezäunen auf ihren Grundstücken, weil sie eine Ertragsminderung durch den zwischen Zaun und Straße zur Ablagerung kommenden Treibschnee befürchten.

Andererseits wirken zu nahe am Straßenrand vorhandene Hecken und Lattenzäune als Windbrecher mit, den Treibschnee in höchst unerwünschter Weise auf die Straßenfahrbahn zu verfrachten. In einzelnen Fällen konnte festgestellt werden, daß ein einziger Lattenzaun von 20 bis 30 Meter Länge Schneeverwehungen auf der Straße bis zu zwei Meter Höhe und noch mehr verursachte und nur dadurch ein längeres Straßenstück zeitweilig unpassierbar wurde.

Bei Wind und trockenem, pulvrigem Schnee treten Verwehungen innerhalb weniger Stunden auf. Wird die Fahrbahn durch Schneepflüge oder Handarbeit geräumt, treten bei anhaltendem Wind die Schneeverwehungen in noch höherem Maße auf, weil der Treibschnee sich in den windstillen, geräumten Strecken absetzt und die beiseite geschobenen oder geschaufelten Schneewälle die Fahrbahn verengt und der Neubildung noch gefährlicherer Verwehungen Vorschub leisten. Hier hilft, sofern eine Schneeschleuder nicht zur Verfügung steht, nur noch teure und zeitraubende Handräumung nach Abflauen der Winde. Es ist notwendig, von vornherein ein Verwehen möglichst auszuschalten. Es muß das Bestreben sein, möglichst viele und geeignete Schneezäune aufzustellen oder in größerem Abstand von der Straße windbrechende Hecken zu pflanzen und die zu nahe am Straßenrand vorhandenen Hecken und Holzzäune zu entfernen. Außerdem bedarf es der tatkräftigen Unterstützung der Bürgermeisterämter und landwirtschaftlichen Beratungsstellen, die Aufstellung der Schneezäune an gefährdeten Stellen zu ermöglichen, Schutzhekken an geeigneten Stellen anzulegen und die Beseitigung zu nahe am Straßenrand vorhandener Hecken und Zäune an Außenstrecken zu veranlassen. Dadurch können Schneeverwehungen weitgehend ausgeschaltet und riesige Geldmittel für Handräumung eingespart werden, ebenso kann der Verkehr flüssig gehalten werden. **Landratsamt**

## Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung

Die Fristen für die Nachentrichtung von Beiträgen zur sozialen Rentenversicherung — Invaliden- und Angestelltenversicherung — für Zeiten vor dem 1. 1. 1950 sind nach § 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. Nov. 1952 (BGBl. I S. 737) mit dem 31. 12. 1951 abgelaufen. Danach können Beiträge für die genannten Zeiten mit sofortiger Wirkung nicht mehr nachentrichtet werden. Soweit bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes Beiträge für Zeiten vor dem 1. 1. 1950 im Kalenderjahr 1952 noch nachentrichtet sind, werden sie noch als rechtzeitig entrichtet betrachtet. Dies gilt jedoch nur, wenn die Quittungs- und Versicherungskarten in denen Beitragsmarken für Zeiten vor dem 1. 1. 1950 verwendet sind, spätestens bis 31. 3. 1953 bei den Ausgabestellen für Quittungs- und Versicherungskarten zum Umtausch eingereicht werden.

Da diese Ausschlußfrist für die Anrechnung von Beiträgen, die im Kalenderjahr 1952 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für Zeiten vor dem 1. 1. 1950 und für ihre Rechtswirksamkeit von maßgebender Bedeutung ist, liegt es im Interesse der Versicherten, diese Frist unbedingt einzuhalten.

Wir bitten vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und diese Bekanntmachung einen Monat vor Ablauf der Aufschlußfrist zu wiederholen.

**Die umgetauschten Quittungskarten und Versicherungskarten sind, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, spätestens 5. 4. 1953 über das zuständige Versicherungsamt an die Landesversicherungsanstalt einzusenden.**

Bei Nichteinhaltung dieses Termins (31. 3. 1952) wird davon ausgegangen, daß die betreffenden Karten verspätet zum Umtausch gekommen sind.

Für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) und andere Kriegsgefangene oder im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen festgehaltene Personen, die nach dem 31. Dezember 1950 entlassen worden sind oder noch entlassen werden, gelten über den Ablauf der Fristenhemmungen besondere Bestimmungen, vergl. hiezu § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes.

Wen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Bereitwilligkeit zur Beitrags-Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem 1. 1. 1950 erklärt wurde und diese Erklärung bis zum 15. November 1952 bei der Landesversicherungsanstalt eingegangen war, wird die Frist für die Beitrags-Nachentrichtung gemäß § 1444 Abs. 1 Ziff. 2 RVO als gewahrt angesehen, sofern die Beiträge bis zu dem von der Landesversicherungsanstalt festgesetzten Zeitpunkt entrichtet werden.

Im übrigen gelten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. 11. 1952 (in Kraft getreten am 16. 11. 1952) die Fristen des § 1442 RVO wieder uneingeschränkt.

**Stuttgart**, 17. November 1952

## Der Obstbau im Februar

**Alles für die Winterspritzung und Düngung vorbereiten**

Infolge der riesigen Schneemassen in unseren Obstanlagen können die laufenden Pflegearbeiten nicht rechtzeitig durchgeführt werden. Zumindest aber sollten jetzt alle Vorbereitungen für die Winterspritzung und die Düngung getroffen werden. Die Spritzgeräte sind in tadellosen Zustand zu versetzen, und es ist für die notwendigen Spritzmittel zu sorgen. Private Baumbesitzer und auch die Obstbauvereine wenden sich dieserhalb am besten an die zuständigen Baumwarte. Auf die verschiedenen Spritzmittel und deren Anwendung wurde im Januarbericht näher eingegangen. Sobald es die Schneeverhältnisse erlauben, müssen alle Baumspritzen voll in Anspruch genommen werden.

Die Düngung unserer Obstbäume ist größtenteils noch nicht durchgeführt. Eine sachgemäße Düngung beeinflußt in hohem Maße die Häufigkeit der Ertragsjahre. Es müßte sich daher jeder Baumbesitzer sehr angelegen sein lassen, seine Obstbäume richtig, reichlich und vor allem rechtzeitig zu ernähren. Da aber erfahrungsgemäß im Frühjahr eine Menge Arbeiten vornehmlich in der Landwirtschaft drängen, sollte die sogenannte Winterdüngung im Obstgarten mehr Anwendung finden und zwar spätestens noch im Laufe dieses Monats, oder besser gesagt, sobald der Schnee weg ist. Um aber die Nährstoffe wirklich zu den Baumwurzeln zu bringen, müssen bei Obstbäumen, die im Grasland stehen, Furchen gezogen oder noch besser, Düngerstreifen gepflügt werden. In diese Furchen, bezüglich Düngerstreifen, werden die Düngemittel eingebracht. Bei dieser Art und Weise von Düngung werden am zweckmäßigsten Kalkstickstoff (4 kg), Thomasmehl (5 kg), und 40prozentiges Kalisalz (6 kg) pro Ar oder durchschnittlichen Baum verabreicht. Diese drei Dünger können gemischt in einem Arbeitsgang gegeben werden. Um Verkrustungen der Dünger zu vermeiden, sind diese gleichmäßig auszubringen und möglichst etwas einzuarbeiten.

Sobald der Schnee oben fest wird und sich das Wild fortbewegen kann, ist mit starken Fraßschäden zu rechnen. Es sind deshalb entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Gartenzäune sind genauestens nachzuprüfen. Vielfach liegt der Schnee so hoch, daß sich das Wild leicht über die Umzäunung hinwegbewegen kann. In diesem Falle müßte der Schnee unverzüglich weggeschafft werden. Dies trifft auch bei Jungbäumen, die bis zur Krone eingeschneit sind, zu. Auch müssen die Drahthosen den Schneeverhältnissen entsprechend hochgezogen und später allerdings wieder zurückgebracht werden.

Im landwirtschaftlichen Obstbau wäre jetzt die beste Gelegenheit, abgängige Obstbäume zu entfernen. Auch könnte ein grobes Auslichten der Baumkronen vorgenommen werden. Das anfallende Baumreisig bleibt im Obstgarten liegen, damit das hereinkommende Wild, dem es augenblicklich sehr schlecht geht, etwas zu nagen hat und so auch von anderen Bäumen abgehalten wird.

Auch sei an dieser Stelle der hungernden Vögel gedacht. Bertele

### Einstellung von Ingenieuren für den gehobenen Fernmeldedienst bei der Deutschen Bundespost

Die Oberpostdirektion Tübingen gibt bekannt:

Die Oberpostdirektion Tübingen stellt Nachwuchskräfte für den gehobenen Fernmeldedienst ein. Bewerber müssen die mittlere Reife besitzen und die Ingenieurprüfung an einer anerkannten Ingenieurschule (Fachrichtung Fernmelde- oder Elektrotechnik) abgelegt haben. Sie sollen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Über die weiteren Einstellungsbedingungen, die erforderlichen Bewerbungspapiere und über die neu geregelten Bezüge erteilen die Postämter Auskunft. Gesuche können durch Vermittlung der Postämter sogleich an die Operpostdirektion Tübingen eingereicht werden.

## Amtsgericht Aalen

**N 3/53.** Über das Vermögen des Hans Schmid, Konditors und Lebensmittelhändlers in Abtsgmünd, wird heute, am 3. Februar 1953, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da derselbe seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat. Bezirksnotar Mayle in Abtsgmünd wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1953 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der KO. bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **Dienstag, den 3. März 1953, vorm. 9 Uhr,** vor dem Amtsgericht Aalen (Sitzungssaal) Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Februar 1953 Anzeige zu machen.

## Der Stellenmarkt

**Stellenangebote im Arbeitsamtsbezirk Aalen Kreis Aalen**

männliche Kräfte

1 Rundfunkmechaniker, jüngere Kraft, 1 Fahrradmechaniker, jüngere Kraft, 1 selbst. Elektromonteur, perf. in Installation von Kraft- und Lichtanlagen, 1 Kfz-Handwerker, 2 Verkaufsfahrer, 1 Omnibusfahrer, 1 Baggerführer, einige Weber, 1 Betr.-Schlosser für Blechdosen, der Falzen und bördeln kann, 1 Akzidenzsetzer, 1 Stricker für Kniff, Feinstrick- und Interlokmaschine, 1 Großstückschneider mit überdurchschnittl. Fachkenntnissen, 1 Herren- und Damenfriseur, 1 Säger mit Führerschein Kl. II, 1 Kraftfahrer für Langholzfuhrwerk, 1 Landarbeiterehepaar, 1 Melkerfamilie, 1 lediger Melker. — 1 kaufm. Angestellter, mögl. Dipl.-Kaufmann, Alter 20 bis 30 Jahre, einige jüngere kaufm. Angestellte, mehrere erstkl. Konstrukteure für Großbetriebe, 1 Bautechniker, 1 Bauzeichner, 1 Exportkaufmann mit engl., franz. u. span. Sprachkenntnissen, 1 kaufm. Angestellter für Mahnabteilung für Betrieb der Metallindustrie, 1 jüngerer Innenarchitekt, 1 Verkaufsleiter für Bürobedarf-Artikelbranche.

weibliche Kräfte

Mehrere perf. Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte, 1 Hausgehilfin für amerik. Haushalt mit etwas engl. Sprachkenntnissen, 4 Köchinnen für Gaststätten und Privathaushalt, 1 Bedienung für Café (wird angelernt), 1 Einzieherin für Weberei für Kreisort von Aalen, 1 Zimmermädchen für Hotel, einige Schuhstepperinnen, perf. Kräfte, einige perf. Motornäherinnen, mögl. vom Härtsfeld, einige Weberinnen aus der Gegend von Abtsgmünd, einige perf. Hosennäherinnen. — 1 Sprechstundenhilfe, evtl. Anfängerin, 1 perf. Buchhalterin, 1 Röntgen-Assistentin oder -Gehilfin.

**Aalen,** 11. Februar 1953 **Arbeitsamt Aalen**

## Kreisstadt Aalen

### Verkauf von Milch durch Milcherzeuger

Nach dem Milch- und Fettgesetz sind die Milcherzeuger verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an eine Molkerei zu liefern. Demnach ist also der Verkauf von Milch ab Hof verboten. Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat die unteren Verwaltungsbehörden angewiesen, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. Die Stadtverwaltung bittet daher die Milcherzeuger, alle anfallende Milch in der Molkerei abzuliefern.

**Aalen,** 4. Februar 1953 **Bürgermeisteramt**

### Vergebung von Abbrucharbeiten

Der Abbruch der Wohngebäude Galgenbergstraße 38 und 40 im Zusammenhang mit dem Berufsschulneubau auf dem Galgenberg wird hiermit öffentlich zur Vergebung ausgeschrieben.

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung Montag, den 16. 2. 1953, 15.00 Uhr beim Stadtbauamt.

**Aalen,** 7. Februar 1953 **Bürgermeisteramt**

### Schäferhunde eingestanden

Beim Fundamt Aalen wurden am 5. 2. 1953 zwei Schäferhund-Welpen (Junghunde), Farbe grau und schwarz mit gelb, abgeliefert. Die Eigentümer der Tiere werden gebeten, sie unverzüglich dort abzuholen.

**Aalen,** 5. Februar 1953 **Bürgermeisteramt**

### Mütterberatungen im Februar 1953

**Montag, 16. Februar 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 18. Februar 1953**

9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Mittwoch, 18. Februar 1953**

8.45 Uhr in Schrezheim, Rathaus
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Schule
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, 23. Februar 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 25. Februar 1953**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.30 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasth. z. Adler
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt.**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 15. Februar 1953**

**Aalen:** Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße 18, Telefon 769
**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255
**Oberkochen:** Dr. Sußmann, Heidenheimer Straße 5, Telefon 238

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Authorized by Military Government. — Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG. Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. — Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 8 — 27. Februar — 1953

## Bekanntmachung

Durch Verfügung des Landratsamts vom 12. Februar 1953 wurde der Hebamme Rosel Silberzahn in Rosenberg, Kreis Aalen, die Niederlassungserlaubnis für Rosenberg erteilt.

Aalen, 13. Februar 1953 — Landratsamt Nr. VI — 8020

## Regelmäßig wiederkehrende Nacheichung der Meßgeräte im Kreis Aalen ohne die Stadt Aalen

Die regelmäßig wiederkehrende Nacheichung der Meßgeräte in den Kreisgemeinden, die letztmals im Jahr 1950 stattfand, wird demnächst wieder vorgenommen. Das Eichamt Aalen wird zur Durchführung der Nacheichung die einzelnen Gemeinden aufsuchen, der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig mitgeteilt.

Außerdem werden die Besitzer von eichpflichtigen Meßgeräten, soweit sie dem Eichamt bekannt sind, einzeln benachrichtigt.

Auf die Nacheichung folgt eine polizeiliche Nachschau. Eine spätere Nacheichung wird für die Betreffenden mit Mehrkosten verbunden sein.

Aalen, 20. Februar 1953 — Landratsamt Nr. VI 4660

## Änderungen an der Wasserbenützungsanlage T Nr. 83 der Geschwister Stetter Mahl- und Sägmühle in Schwabsberg

Die Geschwister Stetter, Mahl- und Sägmühle in Schwabsberg, haben an ihrem Triebwerk folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Mahlturbine ist durch eine neue Turbine ersetzt und mit der vorhandenen Sägmühlturbine gekuppelt worden. Sie befindet sich jetzt dort, wo früher der Leerschuß war.
2. Der Leerschuß, der bisher in der Mitte zwischen Mahl- und Sägmühlturbine lag, ist an den früheren Einlauf der Mahlturbine gelegt worden.
3. Der Oberwasserspiegel ist auf — 1.955 (seither — 2.00) der Unterwasserspiegel auf — 5.735 (seither — 5.78) gelegt worden. Das Nutzgefälle von 3.78 m hat sich somit nicht verändert.

Für diese Änderungen haben die Triebwerksbesitzer um Belassung nachgesucht.

Pläne und Beschreibung über die Änderungen liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen 24. Februar 1953 — Landratsamt Nr. VII 3810/T 83

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Haldenbach in Dewangen, Kreis Aalen

Der Baggerführer Johann Lipski beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Wohngebäude Nr. 95 an der Beckenhalde in Dewangen nach mechanisch-biologischer Reinigung über die Ortskanalisation in den Haldenbach einzuleiten und hat hierzu um Genehmigung nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen 24. Februar 1953 — Landratsamt Nr. VII — 3820

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Nebenbach des Kochers (Weinbach) auf Markung Attenhofen, Gemeinde Hofen

Der Maschineningenieur Gottlieb Häussler in Attenhofen, Gemeinde Hofen, beabsichtigt, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus seinem Wohngebäude auf Parzelle Nr. 191 am Vicinalweg Nr. 1 in Attenhofen nach mechanisch-biologischer Reinigung in den Nebenbach des Kochers (Weinbach) einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen 24. Februar 1953 — Landratsamt Nr. VII — 3820

## Schweinezählung am 3. März 1953 Gesetzliche Bestimmungen

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) und der Gemeinsamen Anordnung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentl. Anzeiger vom 25. 6. 49) wird am 3. März 1953 eine Zählung der Schweine durchgeführt.

### Durchführung der Zählung

Mit dem zunehmenden Abbau der Schweinehaltung ist eine zuverlässige Beurteilung des Einfuhrbedarfs von Fleisch- und Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählergebnissen besonders vordringlich geworden. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden. Der Viehhalter schadet sich daher durch Verheimlichung von Beständen und der dadurch erforderlichen erhöhten Einfuhr und zum Schaden des Landwirts verbundenen Preisgestaltung selbst, zumal auf Grund der Geheimhaltungspflicht hierzu keine Veranlassung besteht.

### Zweck der Erhebung

Für die ordnung- und termingemäße Durchführung der Zählung ist der Bürgermeister verantwortlich. Für die Durchführung wird für jeden Zählbezirk ein ehrenamtlicher Zähler bestellt. Die Zählung beginnt am 3. März früh und muß am gleichen Tage beendet sein. Jeder Schweinehalter ist verpflichtet, dem Zähler vollständige und richtige Angaben über die Zahl der Schweine zu machen, die sich in der Nacht vom 2. auf den 3. März 1953 in seiner Haushaltung befunden haben, gleichgültig, ob sie dem Viehhalter gehören oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befinden. Besonderes Augenmerk ist auf die Erfassung der Schweine in Schlachthöfen und auf Bahnhöfen zu richten. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein festzustellen. Sämtliche mit der Zählung betrauten Personen sind zur **Geheimhaltung** verpflichtet; die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke, zum Lastenausgleich usw. verwendet werden.

In jeder schweinebesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. März 1953) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Schweinebestand genau unterrichtet sein. Falls eine schweinebesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätesten am nächsten Tage die Angaben vor dem Bürgermeister zu machen.

### Verhalten bei Seuchengefahr

Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Zählung auch in von Seuchen befallenen Gebieten stattfindet, nur ist im Interesse der Viehhaltung alles **zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann.** So dürfen nach § 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche vom 6. April 1938 (Reg.Bl. S. 136) **im Sperrbezirk Gehöfte** mit Klauentierhaltung **nicht** betreten werden. In den **Beobachtungsgebieten** und in der Schutzzone (15 km Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der **Ställe und Standorte** von Klauenvieh **nicht** gestattet. In diesen Fällen ist die Zählung nach einer dem Bürgermeister und den Zählern zugegangenen besonderen Anweisung durchzuführen. Bei einer Verweigerung der Angaben durch den Viehhalter macht der Bürgermeister dem Landrat Mitteilung.

### Strafbestimmungen

Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind die Viehhalter gesetzlich verpflichtet, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche oder unvollständige Angaben macht oder den Zählern die Besichtigung von Ställen und Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

Aalen, 19. Februar 1953 — Landratsamt VI 9520

### Weideverkehr der Jungrinder und Fohlen

Für den Auftrieb auf Viehweiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschickt werden (öffentliche Jungviehweiden, Gemeinschaftsweiden jeder Art) wird zum Schutze gegen die hierin begründete Seuchengefahr auf Grund der §§ 18 und 20 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) für das Weidejahr 1953 folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb ist **verboten** für Tiere, die aus Beständen stammen, in denen in den letzten drei Monaten vor dem Auftrieb die **Maul- und Klauenseuche** geherrscht hat. Durch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts des Herkunftsortes ist für jedes Weidetier nachzuweisen, daß in dem Herkunftsbestand die Maul- und Klauenseuche in den letzten 3 Monaten nicht geherrscht hat. Diese Bescheinigung ist den Weidewärtern beim Auftrieb vorzulegen. Diese sind verpflichtet, die Bescheinigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur dann zuzulassen, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist.

II.

Zum Auftrieb auf die Weiden werden nur **tuberkulin-negative** Tiere zugelassen. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Für Tiere aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Betrieben genügt der Nachweis der staatlichen Anerkennung (Vorlage der Urkunde oder Bescheinigung des Regierungsveterinärrats).

b) Für Tiere, die aus Betrieben stammen, die der Landesarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Rindertuberkulose angeschlossen sind und sich in Sanierung befinden, ist ein Zeugnis des Vertrauenstierarztes beizubringen, aus dem hervorgeht, daß die Tiere aus den negativen Abteilungen der Bestände stammen.

c) Tiere, die zwar aus Betrieben stammen, die der Landesarbeitsgemeinschaft angeschlossen sind, bei denen jedoch die Sanierungsmaßnahmen noch nicht so fortgeschritten sind, daß getrennte negative und positive Stallabteile bestehen, sind beim Auftrieb auf die Weide zu tuberkulinisieren, sofern die letzte Tuberkulinisierung durch den Vertrauenstierarzt der Landesarbeitsgemeinschaft oder die Grund- und Durchtuberkulinisierung nicht länger als 6 Wochen zurückliegt. In diesen Fällen ist eine Tuberkulinisierung vor dem Auftrieb nicht erforderlich. Entsprechende Bescheinigung über den negativen Ausfall der Proben sind beizubringen.

d) Alle Rinder, welche aus Betrieben stammen, die nicht der Landesarbeitsgemeinschaft angeschlossen sind und in denen keine Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose durchgeführt werden, sind beim Auftrieb auf die Weide durch den Regierungsveterinärrat zu tuberkulinisieren, sofern die Tiere nicht längstens sechs Wochen vorher aus einem anderen Grunde tuberkulinisiert wurden (Grund- und Durchtuberkulinisierung). In diesem Falle sind entsprechende Bescheinigungen über den negativen Ausfall der Proben beizubringen.

e) Rinder der Weidebesitzer bzw. der Weidewärter können ebenfalls nur dann auf die Weide getrieben werden, wenn sie tuberkulin-negativ sind. Sie sind, sofern die nicht unter die Ziff. a)—d) fallen, durch den Regierungsveterinärrat zu tuberkulinisieren und bis zur Ermittlung des Ergebnisses abgesondert zu halten.

f) Ergibt die Tuberkulinisierung von Tieren der Ziff. c)—e) eine positive Reaktion, so ist ihr Auftrieb auf die Weide zu verweigern.

g) Das Regierungspräsidium behält sich vor, eine Wiederholung der Tuberkulinisierung der Tiere nach Ziff. c), d) und e) während des Weidegangs anzuordnen. Bei positivem Ausfall der Tuberkulinprobe sind diese Tiere ebenfalls alsbald von der Weide zu entfernen.

III.

**Zur Verhinderung von Deckinfektionen** auf den Gemeinschaftsweiden wird folgendes bestimmt:

a) Es ist grundsätzlich nur der Sprung aus der Hand zugelassen;

b) die hierzu vorgesehenen Bullen dürfen erst nach negativem Ausfall einer Spülprobenuntersuchung zum Decken verwendet werden;

c)zur Weide kommende bereits gedeckte Rinder unterliegen der Decksperre. Werden sie auf der Weide brünstig, so dürfen sie erst nach Untersuchung durch den Weidetierarzt und Behandlung gedeckt werden;

d) Rinder, die ungedeckt zur Weide kommen, sollten solange nicht gedeckt werden, bis sie nach dem Auftrieb dreimal eine normale Brunst ohne irgendwelche äußerlich erkennbare krankhafte Erscheinungen am Geschlechtsapparat gezeigt haben.

IV.

Der Auftrieb von Fohlen auf die Gemeinschaftsweiden ist verboten für Fohlen, die aus Beständen stammen, in denen seit 1. Januar 1953 ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat.

V.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

**Aalen,** 25. Februar 1953 **Landratsamt** Nr. VI-4520

## Neufestsetzung der Ortslöhne

### Bekanntmachung des Württ. Oberversicherungsamts Stuttgart über die Neufestsetzung der Ortslöhne (§§ 149 bis 152 RVO.) vom 14. Februar 1953. B I/1/4

Auf Grund des § 149 Abs. 2 RVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Sozialversicherung vom 9. August 1950 (RGBl. S. 369) werden die Ortslöhne wie folgt neu festgesetzt:

| Ortsklasse | Ortslöhne in DM für Personen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | über 21 Jahre | | von 16 bis 21 Jahren | | unter 16 Jahren (Jugendliche) | | |
| | | | | | von 14 Jahren an | | unter 14 Jahren (Kinder) |
| | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich | weiblich | männlich und weiblich |
| | 8,40 | 6,90 | 6 90 | 5,70 | 4,50 | 3,60 | 2,10 |
| II | 7,20 | 6,00 | 6.00 | 4,80 | 3,90 | 3,00 | 1,80 |

Die Bezirke der Stadtgemeinden Eßlingen, Fellbach, Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart, Ulm werden der Ortsklasse I zugeteilt, alle übrigen Gemeinden der Ortsklasse II.

Die Neufestsetzung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft, für Beiträge und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch erst ab 1. März 1953.

Dr. Nonnast

**Bekanntgegeben**

**Aalen,** 23. Februar 1953

Allg. Ortskrankenkasse Aalen
Trips

## Naturschutzverordnung

Auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird hingewiesen.

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist es in der Zeit vom 15. März bis 30. September in der freien Natur verboten (§ 14 VO.)
   a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu roden;
   b) dürres Gras und Hecken abzubrennen;
   c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern) zu beseitigen.
   Das Verbot gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder für behördlich genehmigte Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.
2. Zum Schutz der Pflanzen in der freien Natur ist es verboten:
   a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen, oder ihre Bestände zu verwüsten (§1 VO.);
   b) die folgenden Pflanzenarten abzureißen, zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen (§ 4 und §6 VO) oder in den Verkehr zu bringen;
   Hirschzungen, Türkenbund; von Orchideen (Knabenkräutern) die Arten: Frauenschuh, Waldvögelein, Waldhyazinthe, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume, Purpurknabenkraut, Riemenzunge und Kuckucksblume, Felsennelke, Berghähnlein, Großes Windröschen, Akelei, Küchenschelle, Weiße und Gelbe Seerose, Diptam, Seidelbast und Steinröschen, die gelben Fingerhutarten, Fransen- und Lungen-Enzian, Gelber Enzian;
   c) bei folgenden Pflanzenarten die unterirdischen Teile oder die Blattrosetten auszugraben oder in den Verkehr zu bringen (§§ 5 u. 6 VO);
   Maiglöckchen, Blausterne (Scilla), Traubenhyazinthe, Schneeglöckchen, aller rosetten- und polsterbildenden Steinbrech- u. Hauswurzarten, alle Schlüsselblumenarten;
   von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald unbefugt größere Mengen Schmuckreisig zu entnehmen (§ 10 VO), die Mitnahme eines bescheidenen Handstraußes (aber keine Bündel!) wird nicht beanstandet. Besondere Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw.) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

II.

Wer wildwachsende Pflanzen nicht geschützter Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne u. dgl.) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen vom Oberbürgermeisteramt oder vom Landratsamt ausgestellten Erlaubnisschein mit sich führen, der genaue Einzelangaben enthält. Für den Staatswald ist die Gegenzeichnung des zuständigen Forstamts erforderlich.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kultministeriums vom 29. März 1946 K Nr. 641 (Amtsbl. d. Kultm. 1946 Nr. 2 S-35-36) verwiesen.

**Aalen,** 19. Februar 1953 **Landratsamt** Nr. VI-4490

### Württ. Forstamt Dankoltsweiler

**Schloß ob Ellwangen (Jagst)**

Die Arbeiten zur **Verbesserung und Chaussierung des Riegersheimer Wegs, Los I,** werden hiemit zur Vergebung ausgeschrieben.

Angebote sind bis spätestens Samstag, den 14. März 1953 (Eingang beim FA) beim Forstamt Dankoltsweiler **im Schloß ob Ellwangen (Jagst)** einzureichen.

Die Bauakten können beim Forstamt Montags bis Freitags von 9—12 Uhr und 14—17 Uhr, Samstags von 9—12 Uhr eingesehen werden.

Leistungsverzeichnisse durch das Forstamt

## Gewährung von Prämien für den Abschuß von Schwarzwild

Mit Wirkung vom 1. Februar 1953 wird auf die Dauer des Bestehens einer Wildschadensausgleichskasse, die Gewährung einer Prämie für den Abschuß von Schwarzwild wie folgt geregelt:

1. Für die Erlegung von Schwarzwild in den gemeinschaftl. Jagdbezirken, den privaten Eigenjagdbezirken und den verpachteten Staatsjagdbezirken des Landes Baden-Württemberg wird eine Abschußprämie gewährt, die für Frischlinge bis zu 15 kg Gewicht (aufgebrochen) DM 10.— und für alles übrige Schwarzwild (aufgebrochen) DM 20.— beträgt.
2. Die Prämie erhält jeder Erleger, der dem für den Erlegungsort zuständigen Kreisjagdamt den Nachweis einer amtlichen Trichinenschau mit Gewichtsangabe vorlegt.
3. Der Erleger hat mit der Vorlage der amtlichen Trichinenschaubestätigung dem Kreisjagdamt seine Konto-Nummer bekanntzugeben, ebenso den Jagdbezirk und den Tag der Erlegung.
4. Anträge — Trichinenschaubestätigungen — die bei dem Kreisjagdamt später als vier Wochen nach der Erlegung eingehen, bleiben unberücksichtigt und werden dem Antragsteller mit einem entsprechenden Vermerk zurückgegeben.

Aalen, 20. Februar 1953 **Kreisjagdamt**

## Meßurkunden-Abschluß

**An die Bürgermeisterämter des Katastervermessungsbezirks Ellwangen**

Wir bitten um baldige Zusendung sämtlicher uneingebundener Meßurkunden der vergangenen Jahre und des letzten Meßurkundenbands. Sollten in der betreffenden Gemeinde keine uneingebundenen Meßurkunden vorhanden sein, so kann die Vorlage obiger Akten unterbleiben, jedoch wäre Fehlanzeige zu erstatten.

Ellwangen (Jagst), den 20. Februar 1953

**Katasteramts-Nebenstelle Ellwangen**

## Die Landesbeamtenstelle gibt bekannt:

**Nachwuchskräfte für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung**

Im Frühjahr 1953 wird in den Oberfinanzbezirken Stuttgart und Karlsruhe eine kleinere Anzahl Nachwuchskräfte für den mittleren Dienst als Beamtenanwärter (Sekretärlaufbahn) eingestellt. Die Anwärter werden durch eine schriftliche und mündliche Einstellungsprüfung ausgewählt. Als Schulbildung genügt Volksschule. Zugelassen werden Bewerber, die zwischen 30. Juni 1930 und 1. April 1935 geboren sind, sowie Heimkehrer unter bestimmten Voraussetzungen. Die Bewerbungen sind bei der Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22, mit selbstverfaßtem, handgeschriebenem Lebenslauf und letztem Schulzeugnis bis 5. März 1953 einzusenden. Nähere Einzelheiten enthält eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 14. Februar 1953.

## Mütterberatungen im März 1953

**Montag, dem 2. März 1953**

14.00 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.45 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Mittwoch, dem 4. März 1953**

9.00 Uhr in Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Rathaus
14.00 Uhr Rindelbach, Eichschule

## Amtsgericht Aalen

II VN 4/52 **Vergleichsverfahren**

Über das Vermögen der Firma Rudolf Stille KG., Knopf- und Kurzwarengroßhandlung in Aalen, ist am 19. Februar 1953, 18 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Grimmer, Aalen.

Vergleichstermin: Donnerstag, dem 19. März 1953, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Aalen (Sitzungssaal).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Unterlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

**Aalen**, 19. Februar 1953 **Amtsgericht.**

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Handelsregister — (Nichteingetragen: ( )

**Neueintragungen**

GR 580/52 „30. 1. 1953 HRA 118: **Theod. Hahn**, Ellwangen/Jagst (Marktplatz 19) ‚Inhaber: Reinhard Vogelmann, Kaufmann in Ellwangen. Die Firma hat ihren Sitz von Stuttgart nach Ellwangen/Jagst verlegt."

GR 581/52 „HRA 119: **Stuttgarter Wächterkontroll-Uhrenfabrik Ant. Meyer Nachf.** Ellwangen/Jagst (Marktplatz 19), Inhaber: Reinhard Vogelmann, Kaufmann in Ellwangen/J. Einzelprokura hat Agnes Vogelmann, Kaufmanns-Ehefrau in Ellwangen/J. Die Firma hat ihren Sitz von Stuttgart nach Ellwangen verlegt."

GR 477/52 „HR 120: **Hermann Sperrle** in Ellwangen/Jagst. Inhaber Hermann Sperrle, Kaufmann in Ellwangen/J. (Gegenstand des Unternehmens: Groß- und Kleinhandel mit allen Tabakwaren und Führung von Raucherbedarfsartikel. — Geschäftsräume: Haller Straße 3)."

GR 49/53 „HRA 121: **Holzverwertungsgesellschaft Ebert & Eckert** in Lauchheim. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1950. Persönlich haftende, je allein vertretungsberechtigte Gesellschafter sind Toni Ebert und Max Eckert, je Holzkaufmann in Lauchheim. Geschäftszweig: Erzeugung von Kisten und Kistenteilen aller Art, speziell Feinschnittkisten sowie Holzwaren und Holzbearbeitung. Handel mit Rund- und Schnittholz sowie Holzwaren. (Geschäftsräume: Hauptstraße 93 in Lauchheim)."

9. 2. 1953:

GR 110/53 „HRA 122: **Wolfrum Likörfabrik KG** in Lauchheim, Kommanditgesellschaft seit 1. 1. 1953, errichtet durch Umwandlung der Wolfrum Likörfabrik GmbH in Lauchheim. Persönlich haftender Gesellschafter Georg Wolfrum, Fabrikant in Lauchheim. Kommanditist: 1 (s. unten HRB 13)."

**Veränderungen**

GR 55/53 „30. 1. 1953 HRA 90: **Erzgebirge-Werkstätten**, Vereinigte Erzgebirgische Holz- und Spielwaren-Werkstätten früher Katharinaberg und Umgebung (Sudetenland), jetzt Lauchheim (Württ.) Wolfrum und Ebert, G.R. Walter, Josef A. Wagner, Max Eckert in Lauchheim. Die persönlich haftenden Gesellschafter Georg Wolfrum, Gustav Raimund Walter, Josef Anton Wagner und Max Eckert, sämtliche in Lauchheim, sind ausgeschieden. Damit ist die Gesellschaft aufgelöst.

Unter der Firma „Erzgebirgs-Werkstätten Toni Ebert" führt der Gesellschafter Toni Ebert, Holzkaufmann in Lauchheim, das Geschäft fort."

GR 541/52 „HRA 93: **Haase & Co., KG.**, Ellwangen/Jagst. 1 Kommanditist ausgeschieden und 1 Kommanditist eingetreten."

GR 510/52 „HRA 105: **Oesterle & Co., KG** in Ellwangen/J.: Kaufmann Carl Hohmann, Schillingsfürst, ist mit Wirkung vom 1. 10. 1952 an als Gesellschafter ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Peter Kränzlein, Dinkelsbühl, als persönlich haftender und allein vertretungsberechtigter Gesellschafter eingetreten."

**Neueintragung**

GR 508/52 „19. 12. 1952 HRB 14: **Universal Maschinenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Westhausen, Kreis Aalen (Sitz bisher Abtsgmünd). Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Motoren und Strickmaschinen. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 10. 12. 1947. Stammkapital 140 000 DM. Geschäftsführer: Peter Nieß, Dipl-Ing. in Bopfingen, und Wilhelm Fuchs, Oberingenieur in Reichenbach - Westhausen, beide nur mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigt sowie Dr. Rudolf Schieber, Fabrikant in Bopfingen, allein vertretungsberechtigt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 15. 10. 1952 wurde der Sitz der Gesellschaft von Abtsgmünd nach Westhausen, Kreis Aalen, verlegt."

## Kreisstadt Aalen

**Berufsschule Aalen — Bauteil Gewerbeschule**

Öffentliche Ausschreibung der Erd-, Maurer-, Kanalisations-, Dichtungs-, Beton- und Stahlbeton-Arbeiten.

Unterlagen ab 23. Februar 1953 beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung Montag, 9. März 1953, 10 Uhr vormittags, im Sitzungssal des Rathauses.

**Aalen**, 18. Februar 1953 **Bürgermeisteramt**

## Vergebung von Bauarbeiten

Für die Erstellung eines weiteren städtischen Doppelwohnhauses mit 20 Einfachwohnungen zwischen Garten- und Fackelbrücken-Straße werden die Grab-, Beton-, Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Flaschner-, Gipser- und Glaser-Arbeiten und die Lieferung der Stahl-Türzargen öffentlich zur Vergebung ausgeschrieben. Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung Dienstag, dem 10. März 1953, vormittags 10 Uhr.

**Aalen**, 23. Februar 1953 **Bürgermeisteramt**

## Stadt Bopfingen

### Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuerrate auf 15. Mai, 15. August, 15. November 1952 und 15. Februar 1953 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate auf 15. Mai, 15. August, 15. November 1952 und 15. Februar 1953 und Gewerbesteuernachzahlungen aus Vorjahren.

**Der Ansatz der Säumniszuschläge und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Bopfingen**, den 17. Februar 1953

**Bürgermeisteramt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 1. März 1953:**

**Aalen:** Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 377
**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649
**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903
**Oberkochen:** Dr. Jordan, Kapellenweg 2, Telefon 304.

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8 - 12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17 - 19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

mehrere Werkzeugmacher
einige Stahlgraveure
3 Elektroschweißer
einige Rohrschlosser für Stahlrohrmöbelbau
3 Fabrik- bzw. Karosserieflaschner
1 Bauschlosser
1 Rundfunkmechaniker
1 Elektromaschinenbauer
1 Uhrmacher
1 Orthopädiemechaniker
1 Scharfschleifer
1 Universalfräser
1 Universalbohrwerksdreher
einige Bohrwerksdreher
1 Strickmaschinenmechaniker
2 Kesselschmiede
1 Wagenschmied mit Kenntn. im A-. und E- Schweißen.
1 Kesselschmiedmeister
1 Fassonhammerschmied
1 Vorarbeiter für Drahtseilwerk
3 Modellschreiner
2 Stuhlschreiner
2 Möbelpolier und Fertigmacher
1 Etikettendrucker
1 Schweizerdegen oder Buchdrucker
1 Illustrations- und Farbdrucker
1 Reproduktionsfotograf
1 Linotypesetzer
4 tüchtige Oberlederzuschneider
einige Portfeuiller
3 Maschinenstuhlweber
1 Färber
2 Polsterer
1 Stricker
1 Bäckermeister
1 jüngerer Bäckergeselle
1 Konditor
2 jüngere Metzger
mehrere Koch-Commis
mehrere Gärtner für Gemüsegärtnereien
1 Landschaftsgärtner
1 Baggerführer
1 Herrenfriseur

**Weibliche Fachkräfte**

mehrere Wäschezuschneiderinnen, Miedernäherinnen, Kurbelstickerinnen, Maschinenstickerinnen, Handflachstrickerinnen
1 Wäschezuschneiderin und Direktrice für Unterwäsche
3 Köchinnen für Sanatorium und Altersheim
1 Serviererin
1 Hausdame in frauenlosen Haushalt, mögl. engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 Stationshilfe für Lungenheilstätte
mehrere perfekte Friseusen

**Angestellte männlich**

mehrere Ingenieure versch. Fachrichtungen
mehrere Konstrukteure für Maschinenbau
einige Techniker für Hoch- und Tiefbau
1 Kettenfachmann
1 Vermessungsingenieur
1 Lack- und Farbentechniker
1 Chemiker für chem. Fabrik
1 Kupferschmiedmeister
1 Eichmeister
2 techn. Zeichner
mehrere kaufm. Angestellte mit umfassenden Kenntnissen in verschiedenen Branchen
1 Radiotechniker
1 Dentistassistent
1 Dipl. Kaufm. für Lehranstalt des Textileinzelhandels
1 Bankkaufmann
1 Verkaufsleiter aus der Margarinebranche
1 kaufm., techn. Angestellter für Strick- und Trikotwarenfabrik
1 Werbeassistent, stilistische Begabung und Kenntn. sämtlicher Drucktechniken
1 Lagerist aus der Lederbranche
1 Steuerberatungsgehilfe
mehrere Verkäufer versch. Branchen
1 Regierungsamtmann für Universitätssekretariat
1 Dipl. Volkswirt oder -kaufmann für private Handelsschule als Lehrkraft für Betriebswirtschaft
einige Krankenpfleger
1 Oberarzt, Facharzt für innere Krankheiten
1 Chefarzt mit klin. operat. Erfahrung in der ges. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

**Angestellte weiblich**

einige Verkäuferinnen versch. Branchen
einige Kindergärtnerinnen für Kinderheime
1 Jugenleiterin, evang. für Kinderheim
1 Fakturistin
mehrere gewandte Stenotypistinnen
2 Röntgenassistentinnen
mehrere med. techn. Assistentinnen
1 Zahntechnikerin
1 Sprechstundenhilfe für Arztpraxis
1 Arztsekretärin für Facharzt für innere Krankheiten
1 Korrespondentin, engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 Verlagssekretärin, perf. in Steno und Maschinenschreiben
1 Entwerferin, Kunstzeichnerin für Hand- und mech. Weberei
mehrere Maschinenschreiberinnen und Stenotypistinnen für US-Dienststellen mit guten engl. Sprach- und Stenokenntnissen
3 Drogistinnen.

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**männliche Kräfte**

3 Kfz-Mechaniker
1 Fahrradmechaniker
1 jüngerer Radiomechaniker
1 selbst. Elektromonteur, perf. in Installation von Licht- und Kraftanlagen, vertraut mit VDJ-Vorschriften und Werksvorschriften
1 Betriebsschlosser mit Kenntn. im Falzen und Bördeln und Kenntn. in der Blechdosenherstellung
1 Betr. Elektriker
1 Stricker für Rundstrick-, Kniff-, Feinstrick- und Interlockmaschinen
einige Tuch- und Leinenweber
1 jüngerer Akzidenzsetzer
1 Baggerführer, mögl. Erfahr. auf W6 u. W9
1 Kraftfahrer für Langholz, Führerschein Kl. II
1 Omnibusfahrer, mit langjähriger Fahrpraxis
2 Friseurgehilfen
2 jüngere Bäckergesellen
1 jüngerer Metzgergeselle
3 jüngere Gärtner
1 Melkerfamilie
3 Buchhalter nach Aalen und Umgebung
1 Bautechniker
1 Bauzeichner
1 Eisenhändler für Grobeisen und Beschläge
1 Fachkaufmann für Werbe- und Reklameangelegenheiten
1 techn. Kaufmann für Textilbetrieb
1 Speditionskaufmann mit Erfahrung in Auslands-Spedition

**weibliche Kräfte**

mehrere perf. Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Privathaushalte
einige Köchinnen für Gaststätten
1 Bedienung für Cafe
1 Zimmermädchen für Gasthof
einige Weberinnen aus der näheren Umgebung von Abtsgmünd
einige perf. Hosennäherinnen
1 Einzieherin Weberei
einige perf. Schuhstepperinnen
einige perf. Motornäherinnen, mögl. vom Härtsfeld
1 Röntgenassistentin oder -gehilfin
1 jüngere Lebensmittelverkäuferin
1 techn. Zeichnerin
1 Fremdsprachenstenotypistin mit guten Buchhaltungskenntn. und perf. engl. und franz. Sprachkenntn. erwünscht

**Kreis Heidenheim**

**männliche Kräfte**

2 Gärtner mit Kenntn. in Stauden, Ziersträuchern und Gehölzen
1 Schießmeister
1 Exportkaufmann mit guten engl., franz. und span. Sprachkenntnissen
1 Verkaufsleiter für Bürobedarfsartikelbranche
1 jüngerer Innenarchitekt
1 Zinnpfeifenmacher
1 Kfz-Handwerker
1 Werkzeugmacher
1 Mechaniker
35 Spitzendreher
3 Bauschlosser
1 Flaschner und Installateur
2 Handschuhmacher

**Weibliche Kräfte**

mehrere perf. Hausgehilfinnen für Geschäfts- und Arzthaushalte
1 Köchin für Kindererholungsheim
5 Küchenhilfen für versch. Gaststätten
1 Schaffnerin für Omnibusunternehmen
3 Verkäuferinnen für Lebensmittelgeschäfte
5 Stenotypistinnen für Industriebetriebe
1 Photolaborantin oder Photographin

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen, Heidenheim während den üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden jeweils mittwochs von 17—19 Uhr vorzusprechen.**

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim**

Aalen, den 24. Februar 1953

**Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 9** **6. März** **1953**

## Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am **Dienstag, den 17. März 1953, vormittags 9 Uhr,** im Saal des Gasthauses **„zum Roten Ochsen"** in **Ellwangen/J.** statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

**Tagesordnung:**

(Die ganze Sitzung ist öffentlich)

1. 2. Nachtragshaushaltsatzung 1952.
2. Fernwasserversorgung Nordost Württemberg (Gründung eines Vorbereitungszweckverbandes).
3. Neubestellung der Beisitzer der Ausgleichsausschüsse.
4. Änderung der Besoldungssatzung (Bekanntgabe).
5. Entlastung der Verwaltungsorgane des Kreisverbands aus der Jahresrechnung 1949 (Bekanntgabe).

**Aalen,** 26. Februar 1953 **Landratsamt**
Nr. IV — 1082

## Schonet die Kätzchen der Weiden!

Der Blütenstaub der Pflanzen ist das Brot der Bienen. Kräftige Bienenvölker und gute Honigernten sind zu erwarten, wenn im Frühjahr viel Blütenstaub den Bienen zur Verfügung steht. Wir haben aber keine Pflanzen in der Natur, die den Bienen schon früh so große Mengen an Bienenbrot liefern wie die beliebten Boten des Frühlings, die Weidenkätzchen.

Viele Weidenkätzchen, viele Bienen, viel Obst! Denkt daran, daß gerade in kalten und nassen Jahren viele Bienen viel Obst durch frühe Arbeit im blühenden Obstbaum ermöglichen.

Die Weidenkätzchen stehen unter Naturschutz; ihr Abschneiden oder Abreißen ist verboten.

**Aalen,** 3. März 1953 **Landratsamt**
VI 4490

## Taubensperre

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Schutz der Felder und Gärten gegen Tauben vom 3. März 1939 (Reg.-Bl. S. 38) wird Taubensperre angeordnet:

Über die Zeit der Frühjahrs-Aussaat vom 15. März bis 15. Mai 1953 sind die Tauben einzusperren. Wer Tauben während der Sperrzeit so hält, daß sie die bestellten Felder und Gärten ausuchen können, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

**Aalen,** 3. März 1953 **Landratsamt**
I 6016

## Hühnerpest in Oberkochen erloschen

Die Hühnerpest in Oberkochen ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

**Aalen,** 3. März 1953 **Landratsamt**
VI 8529

## Mütterberatungen im März 1953

**Montag, 9. März 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 11. März 1953**

9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
9.50 Uhr in Aufhausen, Rathaus
10.40 Uhr in Kerkingen, Rathaus
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.30 Uhr in Hofen, Kindergarten

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Neufestsetzung der Ortslöhne**

Die im Amtblatt Nr. 8 vom 27. 2. 1953 erschienene Bekanntmachung des Württ. Oberversicherungsamtes Stuttgart über die Neufestsetzung der Ortslöhne (§§ 149 bis 152 RVO.) vom 14. Februar 1953 B I/1/4 gilt auch für sämtliche Gemeinden unseres Kassenbezirks, die alle zur Ortsklasse II zählen.

**Ellwangen/J.,** 3. März 1953

**Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen/J.**
Hermann.

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

F 2/52. Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Ellwangen (Jagst) vom 23. Februar 1953 wurde der Hypothekenbrief IV Nr. 96 473, ausgestellt über die im Grundbuch von Neuler, Kreis Aalen, Heft 266 Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek des Ed. Kienhöfer, Oberlehrers in Aalen, von 1000 RM, für kraftlos erklärt.

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 8

**Veränderungen**

GR 95/53 „6. 2. 1953 HRB 4: **Pertrix - Union GmbH.,** Ellwangen/Jagst. Prokura ist erteilt an Oberingenieur Wilhelm Wild und Buchhaltungsvorstand Werner Schulz, beide in Ellwangen/Jagst, je vertretungsberechtigt gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer."

GR 72/53 „9. 2. 1953 HRB 13: **Wolfrum Likörfabrik GmbH.** in Lauchheim. Durch Gesellschafterbeschluß vom 23. 12. 1952 wurde die Gesellschaft auf Grund des Ges. v. 5. 7. 1934 derart umgewandelt, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf die neu errichtete Firma Wolfrum Likörfabrik KG in Lauchheim übertragen wurde. Firma der GmbH. erloschen.
Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Gläubiger der Gesellschaft, die nicht schon Befriedigung verlangen können, können Sicherheitsleistung fordern, wenn sie sich zu diesem Zweck binnen 6 Monaten nach dieser Bekanntmachung melden."

**Erloschen**

GR 567/52 „6. 2. 1953 HRA 39: **Wilhelm Kauffmann,** Colonialwaren, Delikatessen und Branntweinhandlung in Ellwangen. Firma ist erloschen."

**Vereinsregister**

GR 602/52 „AG. Ellwangen/J. 29. 12. 1952 Nr. 40 Stiftsbund Ellwangen e. V. in Ellwangen-Jagst. Satzung vom 13. 12. 1952."

**Musterregister**

GR 74/53 „AG. Ellwangen/J. 30. 12. 1952 Nr. 92 Geschmacksmuster für plastische Erzeugnisse betr. eine Umhüllung von Trockenbatterien mit der Preislisten-Nr. 207 —: 7 Jahre Schutzfristverlängerung bis 23. 3. 1960 für Firma Pertrix-Union GmbH. in Ellwangen/Jagst."

## Amtsgericht Neresheim

Veränderungen vom 24. Februar 1953:

HR A 49: Fa. Georg Wiedmann u. Co., KG. Zweigniederlassung Bopfingen: Die Prokuren von Hermann Graf und Karl Eisinger, beide in Bopfingen, sind erloschen. Gesamtprokura erteilt dem Dr. Friedrich Krich, Dipl.-Volkswirt in Aalen, in der Weise, daß er Haupt- und Zweigniederlassung gemeinschaftlich mit einem pers. haft. Gesellsch., einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollm. vertreten kann.

H. R. A 86: Fa. Josef Eisenbarth, Kohlenhandlung, KG., Neresheim: Ein Kommanditist ist ausgetreten.

Vereinsregistereintragung vom 24. Febr. 1953: VR. 43: Bund der Heimatfreunde Bopfingen, Sitz Bopfingen.

---

## Kreisstadt Aalen

**Öffentliche Mahnung**

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gem. § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1952, einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate auf 15. 2. 1953.
3. Gewerbesteuer-Nachzahlungen 1948 bis 1951, die seit der letzten öffentlichen Mahnung fällig geworden sind.
4. Straßenanlieger- und Dolenbeiträge.
5. Gebühren des Stadtmessungsamts.

**Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Aalen,** 27. Februar 1953 **Bürgermeisteramt.**

## Nebenerwerbssiedlung, II. Bauabschnitt

Nach einer vorläufigen Mitteilung des Landesamts für Umlegung und Siedlung Baden-Württemberg besteht Aussicht, daß im Jahre 1953 als II. Bauabschnitt der Nebenerwerbssiedlung Heimatwinkel weitere zehn Siedlerstellen errichtet werden können.

Erforderliches Eigenkapital:
bei Heimatvertriebenen und Sachgeschädigten etwa 3500.— DM
bei Einheimischen etwa 4000.— DM

Ernsthafte Bewerber, die das erforderliche Eigenkapital besitzen, können sich bis 15. März 1953 beim Ordnungsamt (Altes Rathaus, II. Stock) unverbindlich vormerken lassen. Bei der Vormerkung soll der Nachweis über das Vorhandensein des Eigenkapitals erbracht werden. Die Auswahl der Siedler erfolgt später im Benehmen mit dem Landesamt für Umlegung und Siedlung.

**Aalen,** 2. März 1953 **Bürgermeisteramt.**

# Das Ausgleichsamt Aalen gibt bekannt:

### Hausratentschädigung

In diesen Tagen wird wiederum eine Anzahl Geschädigter einen Bescheid über die Bewilligung einer 1. Rate Hausrathilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten. Es sind dies durchweg Geschädigte, die nach der vom Bundesausgleichsamt herausgegebenen Punkttabelle mit 75 oder mehr Punkten als dringlich anzusehen sind, meist alte oder kinderreiche Geschädigte. Es war dem Ausgleichsamt im Laufe der letzten Wochen nicht möglich, alle Fälle mit 75 oder mehr Punkten zu erledigen. Es kann jedoch damit gerechnet werden, daß Anspruchsberechtigte mit mindestens 75 Punkten im Laufe der nächsten Wochen bewilligende Bescheide erhalten werden. Das Ausgleichsamt hat jedoch vorerst keine Möglichkeit, bei einer niedrigeren Punktzahl eine Zuteilung auszusprechen. Jede Vorsprache beim Ausgleichsamt ist daher unnütz und hemmt lediglich die Arbeit der Sachbearbeiter.

Die in der Anlage beigefügte Punkttabelle soll den Anspruchsberechtigten selbst ermöglichen, ihre Punktzahl zu errechnen. Wer 75 Punkte nicht erreicht, kann vorerst nicht mit einer Zuteilung rechnen. Bemerkt wird noch, daß Einkünfte im Sinne der Punkttabelle bei Arbeitnehmern der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten sind, also Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bei der Errechnung der Einkünfte nicht abgezogen werden dürfen. Bei Einnahmen aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der Gewinn zu Grunde zu legen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß es den Empfängern von Hausrathilfe überlassen ist, wie sie den erhaltenen Betrag verwenden wollen. Es wird ihnen also Anheim gestellt Möbel, Textilien oder andere Einrichtungsgegenstände bei einer frei auszuwählenden Stelle zu erwerben. Ein Verwendungsnachweis ist nicht mehr vorgesehen.

### Ausgleichsleistungen für Flüchtlinge aus der Sowjetzone und dem Saargebiet

In den Tageszeitungen sind verschiedentlich Berichte erschienen, die das Thema Ausgleichsleistungen an den obengenannten Personenkreis zum Gegenstand hatten. Das Ausgleichsamt bemerkt hiezu, daß wohl eine Regierungsverordnung in dieser Richtung in Vorbereitung ist, daß diese jedoch noch nicht verkündet und damit noch nicht in Kraft getreten ist. Der Personenkreis, der Umfang und die Art der Hilfeleistung sind also noch nicht bekannt, ebensowenig der Zeitpunkt, von dem ab Leistungen zu gewähren sind.

Das Ausgleichsamt weist die betr. Geschädigten auf diese Sachlage hin und wird zu gegebener Zeit entsprechende Bekanntmachungen erlassen.

### Heimatauskunftsstellen

Die Heimatauskunftsstellen werden zur Zeit bei den Landesausgleichsämtern gebildet. Das Ministerium für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte Baden-Württemberg teilt mit, daß von den Geschädigten dort bereits Anfragen vorliegen, daß jedoch die Heimatauskunftsstellen an die Geschädigten unmittelbar keine Auskünfte geben werden. Es sei daher zwecklos, Anfragen an die Heimatauskunftsstellen zu richten. Die Geschädigten sollen die Richtigkeit ihrer Anträge auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nachweisen bezw. glaubhaft machen. Die Heimatauskunftsstellen werden erst im Zuge des Schadensfeststellungsverfahrens eingeschaltet werden und ihre Stellungnahme nur dem Ausgleichsamt unmittelbar zuleiten.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, Vorstehendes durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

**Aalen,** 4. März 1953 **Landratsamt Aalen**
Ausgleichsamt

**Punkttabelle zu der Weisung über die Gewährung der 1. Rate der Hausrathilfe**

**I. Monatliche Familieneinkünfte des Antragstellers:**

| | |
|---|---|
| 1. bis DM 100.— | 45 Punkte |
| 2. über DM 100.— bis DM 150.— | 40 Punkte |
| 3. über DM 150.— bis DM 200.— | 35 Punkte |
| 4. über DM 200.— bis DM 300.— | 30 Punkte |
| 5. über DM 300.— bis DM 400.— | 25 Punkte |
| 6. über DM 400.— bis DM 500.— | 20 Punkte |
| 7. über DM 500.— bis DM 600.— | 15 Punkte |
| 8. über DM 600.— bis DM 700.— | 10 Punkte |
| 9. über DM 700.— bis DM 800.— | 5 Punkte |
| Für alle höheren Einkünfte | 0 Punkte |

**II. Lebensalter des Antragstellers am 1. April 1952:**

| | |
|---|---|
| Bis zu 50 Jahren | 0 Punkt |
| 1. vom vollendeten 50. Jahre bis 65 Jahre für jedes Lebensjahr | 1 Punkt |
| 2. vom vollendeten 65. Lebensjahr an für jedes weitere Lebensjahr | je 2 Punkte |

**III. Zusätzliche Punkte für**

| | |
|---|---|
| 1. jeden zum Haushalt des Geschädigten im Zeitpunkt der Antragstellung gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen | je 10 Punkte |
| 2. beginnend mit dem 4. Kind zusätzlich | je 10 Punkte |

**Antragsteller**

| | |
|---|---|
| 1. die Kriegs- und Unfallbeschädigte sind, erhalten zusätzlich | |
| a) bei anerkannter Schwerbeschädigung | 5 Punkte |
| b) bei anerkannter Beschädigung über 80% oder bei Bezug von Pflegegeld | 10 Punkte |
| 2. die nicht unter Nr. 1 fallen, jedoch im Sinne der RVO pflegebedürftig sind, zusätzlich | 10 Punkte |
| 3. eine alleinstehende Frau (auch Frauen von Vermißten und Internierten), mit mindestens 1 versorgungsberechtigten Kinde bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5 Punkte |

**V. Besondere Fälle, zum Beispiel:**

1. wenn noch kein ausreichender Hausrat vorhanden ist,
2. wenn außerdem die erstmalige Zuweisung einer Wohnung seit dem 1. April 1952 nachgewiesen wird,
3. in sonstigen besonderen Fällen zusätzlich bis zu 20 v. H. der nach Ziffern I bis IV bereits erreichten Punktzahl.

## Kreisstadt Aalen

### Anträge auf Zuteilung öffentlicher Bauförderungsmittel

Die öffentlichen Bauförderungsmittel für das Baujahr 1953 sind vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg auf die Landkreise verteilt. In der Stadt Aalen wird die Verteilung voraussichtlich in der zweiten März-Hälfte erfolgen.

Leider werden heuer wesentlich weniger öffentliche Bauförderungsmittel zur Verfügung stehen als im Vorjahr, sodaß es nicht möglich ist, alle vorgemerkten Gesuche zu berücksichtigen. Bei der Verteilung können daher nur solche Gesuche berücksichtigt werden, bei denen auch die Gewißheit besteht, daß mit dem Bauen im Frühjahr dieses Jahres begonnen werden kann, d. h., daß der Bauherr

1. über einen Bauplatz verfügt;
2. die Finanzierung seines Bauvorhabens im Ganzen — bis auf die öffentlichen Bauförderungsmittel — nachweisen kann.

Gesuche, bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen leider von vornherein ausgeschieden werden.

Anträge mit den notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschlag, Finanzierungs-Nachweis und Bauplatznachweis) können bis längstens 10. März 1953 beim Ordnungsamt (Altes Rathaus, II. Stock) gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese Bekanntmachung gilt nur für die Stadt Aalen.

**Aalen,** 2. März 1953 **Bürgermeisteramt.**

### Der Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am **Montag, den 9. März 1953** abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum **„Stern"**. Marktbeginn 8 Uhr.

Ursprungszeugnise sind nicht erforderlich. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten.

**Aalen,** 24. Februar 1953. **Bürgermeisteramt.**

### Umtausch von Quittungs- bzw. Versicherungskarten

In dem Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten **Fristen** in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom 13. November 1952 ist bestimmt, daß Quittungskarten zur Invalidenversicherung und Versicherungskarten zur Angestelltenversicherung, die Beiträge für Zeiten **vor** dem 1. Januar 1950 enthalten, zur Vermeidung von Nachteilen bis zum **31. März 1953** zum Umtausch eingereicht werden müssen.

Zur Entgegennahme von Quittungs- bzw. Versicherungskarten sind die Rentenversicherungsträger, die Bürgermeisterämter, Versicherungsämter und Ortsbehörden berechtigt.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 8. März 1953**
**Aalen:** Dr. Römer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720
**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Tel. 218
**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 1220
**Oberkochen:** Dr. Süßmann, Heidenheimer Str. 5, Tel. 238

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 10** — **13. März** — **1953**

### Württ. Blindensammlung

Die in der Zeit vom 21. bis 27. Nov. 1952 durchgeführte Sammlung für die Blinden hat im Kreis Aalen das günstige Ergebnis von

**DM 9483.20**

erbracht. Im Namen des Württ. Blindenverein e.V. übermittelt das unterzeichnete Amt den Herren Bürgermeistern und allen Helfern — insbesondere den Mitgliedern der Feuerwehren —, die als Sammler tätig waren, für die bereitwillige Mithilfe den wärmsten Dank.

**Kreisfürsorgeamt**

### Kreise Aalen und Crailsheim Ries-Wasserversorgungsgruppe Vergebung von Bauarbeiten

Die Arbeiten für den Bauteil IV, Baulose 1—4 kommen auf der Grundlage der VOB zur Vergebung.

Die Bauausführung umfaßt:

**etwa 65 000 cbm Erd- und Grabenaushub, die Erstellung von je einem Hochbehälter aus Stahlbeton mit 250, 200, 150, 100, von 3 Hochbehälter mit 50 cbm und einem Hochbehälter mit 20 cbm Inhalt, die Herstellung von etwa 480 Hydranten-, Feld- und Wasserschächten sowie die Lieferung und Verlegung von etwa 90 000 lfdm gußeisernen Schraubmuffenrohren NW 200 —40.**

Abgabe der Angebotsvordrucke und Einsichtnahme in die Planunterlagen ab Dienstag, den 17. 3. 1953, beim Verbandsvorsitzenden Verwaltungsaktuar Rothmaier, Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13, oder bei der Außenstelle der VEDEWA, Schwäbisch Hall, Neumäuerstraße 45.

Termin für die Abgabe der verschlossenen Angebote: Dienstag, den 31. 3. 1953, vormittags 11 Uhr, beim Verbandsvorsitzenden in Ellwangen. Gebühr je Angebotsvordruck 3 DM.

**Ellwangen,** den 12. März 1953

Der Verbandsvorsitzende:
**Rothmaier,** Verwaltungsaktuar

**Stuttgart,** den 12. März 1953

**Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i. W. u. H.**
**— VEDEWA —** (Becker)

### Beiträge für Neuaufforstungen im Kleinprivatwald

Das Finanzministerium Baden-Württemberg stellt für die Neuaufforstung im Kleinprivatwald (bis 25 ha) zur Frühjahrspflanzung 1953 Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Beitrag beträgt 50 Prozent der reinen Pflanzenkosten.

Die Mittel werden für folgende Zwecke gewährt:

a) Nachbesserung von Neuaufforstungen aus den Jahren 1950 bis 1952, die unter der Dürre gelitten haben;
b) Neuaufforstungen von Ödland;
c) Anlage von Windschutzstreifen;
d) Anbau von Pappeln außerhalb Waldes.

Nachstehende Regelung ist dabei besonders zu beachten:

1. Anträge von Kleinprivatwaldbesitzern auf Gewährung von Beiträgen für Neuaufforstungen sind bis spätestens **31. März 1953** unter Angabe der Waldbesitzgröße, der aufzuforstenden Parzellen, der vorgesehenen Holzarten und der benötigten Pflanzenzahl beim zuständigen Forstamt zu stellen. Das Forstamt hat den Waldbesitzer zu beraten, ob die vorgesehenen Holzarten und Pflanzenmengen zweckmäßig sind und in welcher Weise die Pflanzung ausgeführt werden soll.

2. Nach Ausführung der Pflanzung, spätestens jedoch bis zum 30. 6. 1953, reicht der Waldbesitzer dem Forstamt die quittierte Pflanzenrechnung ein. Das Forstamt stellt den Verwendungsnachweis aus und ordnet die Auszahlung der Beiträge beim Staatsrentamt an. Rechnungen, die nach dem **30. 6. 1953** eingehen, sind zurückzuweisen.

Die beiden Termine sind bindend und müssen unbedingt eingehalten werden.

**Aalen,** 10. März 1953

**Forstamt Aalen**

### Zuchtverband für das Limpurger Vieh

Die nächste Bullensonderkörung und Absatzveranstaltung findet am Freitag, dem 20. März 1953, ab vorm. 8.30 Uhr in Mögglingen statt. Im Anschluß an dieselbe wird die Jahresversammlung im „Adler" in Mögglingen abgehalten.

### Schlachthausgenossenschaft Aalen, e. G. m. b. H.

Die ordentliche

**Generalversammlung**

findet am Mittwoch, dem 25. März 1953, 14.30 Uhr im Sitzungssaal des Schlachthauses in Aalen statt, wozu wir unsere Mitglieder höflich einladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes über das Rechnungsjahr 1951.
2. Protokollvortrag.
3. Vortrag der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Vortrag des Revisionsberichtes.
5. Erklärung des Vorstandes zum Revisionsbericht
6. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
7. Neuwahlen.
8. Satzungsänderungen.
9. Verschiedenes.

Die Jahresabrechnung, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung liegen ab heute zur Einsichtnahme für die Mitglieder auf dem Geschäftszimmer im Schlachthaus auf.

**Aalen,** 12. März 1953 — **Der Vorstand**

### Umtausch von Quittungskarten und Versicherungskarten

Die Kriegsbestimmungen, auf Grund deren Beiträge zur Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung für längere Zeiträume als zwei Kalenderjahre zurück entrichtet werden durften, sind durch Bundesgesetz vom 13. 11. 1952 aufgehoben worden. Es können also im Kalenderjahr 1953 nur noch Beiträge für die Kalenderjahre 1951 und 1952 nachentrichtet werden, und dies auch nur dann, wenn nicht schon Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Soweit Versicherte der Invaliden- oder Angestelltenversicherung in ihren Quittungskarten bzw. Versicherungskarten **Beitragsmarken** i. Jahr 1952 für das Jahr 1949 oder früher nachentrichtet haben, hängt die Gültigkeit dieser Beitragsmarken davon ab, daß die Quittungs- oder Versicherungskarten **bis zum 31. März 1953** bei den Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung zum Umtausch eingereicht werden, und zwar ohne Rücksicht auf das Ausstellungsdatum dieser Karten. Es handelt sich um eine **Ausschlußfrist,** deren Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge hat.

Soweit keine Beitragsmarken, sondern **Entgeltbescheinungen** in den Quittungskarten oder Versicherungskarten für Zeiten vor 1950 enthalten sind, muß der Umtausch nicht unbedingt bis zum 31. März 1953 erfolgt sein, weil sich die Frist nur auf Beitrags**marken** bezieht. Immerhin sollte es bei den Versicherten und deren Arbeitgeber keine Quittungs- oder Versicherungskarten mehr aus dem Jahre 1949 geben, da ja grundsätzlich der Umtausch **innerhalb drei Jahren** nach dem Ausstellungsdatum erfolgen soll.

**Stuttgart,** 6. März 1953

**Landesversicherungsanstalt Wttbg.**

### Die Oberpostdirektion teilt mit:

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt bis auf weiteres jüngere Ingenieure der Elektrotechnik — insbesondere der Fernmeldetechnik — als Nachwuchskräfte für den gehobenen Fernmeldedienst ein. Die Bewerber **mit dem Reifezeugnis einer anerkannten Ingenieurschule** sollen möglichst auch das Zeugnis der mittleren Reife besitzen und nicht älter als 30 Jahre sein. Das Höchstalter kann jedoch um die nach dem 1. Juni 1945 in Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeit überschritten werden. Die Bewerbungsgesuche mit Lichtbild, selbstverfaßten und handgeschriebenen Lebenslauf sind unter Beifügung der Zeugnisse und sonstigen Nachweise an die Oberpostdirektion Stuttgart, Lautenschlagerstraße 17, zu richten, die auch über die Einzelheiten der Ausbildung, Besoldung und Laufbahn Auskunft erteilt.

### Mütterberatungen im März 1953

**Montag, 16. März 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 18. März 1953**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.10 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Freitag 20. März 1953**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen
13.30 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

## Der Obstbau im März

### Noch einmal Winterspritzung

Es ist schon sehr oft betont worden, daß die Winterspritzung der Obstbäume die Grundlage aller Spritzungen ist. Mit ihr können wir in einem Arbeitsgang eine Reihe von Schädlingen wie Blattläuse, Frostnachtspinner, die Eier einer ganzen Reihe von Raupenarten, sowie besondere Moose und Flechten bekämpfen. Unter keinen Umständen dürfen wir daher die Winterspritzung unterlassen.

Auch zur Winterspritzung stehen uns eine Reihe von Spritzmitteln zur Verfügung. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß Schweröl-Karbolineum ab Mitte März nicht mehr verwendet werden sollte, da es von dem Zeitpunkt ab an Wirkung verliert und Verbrennungen, insbesondere beim Steinobst, zu befürchten sind. Um Knospenschäden zu vermeiden, eine geringere Konzentration als fünfprozentig anzuwenden, ist nicht ratsam, da dies oft zu Mißerfolgen führt. Demnach wären also die Karbolineumbestände unverzüglich aufzubrauchen.

Von jetzt ab wird bis zum Aufbrechen der Knospen Gelbkarbolineum vierprozentig (vier Kilogramm auf hundert Liter Wasser) oder eines Gelbspritzmittels einprozentig (ein Kilogramm auf 100 Liter Wasser) empfohlen. Diese Mittel sind auch gegen den Apfelblütenstecher gut wirksam, wenn sie möglichst spät, beim Schwellen der Knospen, verspritzt werden. Die reinen Gelbspritzmittel wirken besonders gut, wenn die Spritzung bei feuchter Witterung erfolgt.

Bei Anwendung der pulverförmigen Gelbspritzmittel ist das vorherige Anteigen mit etwas Wasser sehr wichtig. Das Pulver darf auf keinem Fall direkt in die ganze Menge des Wassers geschüttet werden. Das Gelbkarbolineum dagegen können wir direkt mit der entsprechenden Menge Wasser verrühren.

Die Windverhältnisse werden für die Spritzungen im März ungünstiger sein als in den vergangenen Wintermonaten. Wir müssen mit den Märzwinden rechnen, die uns die genaue Arbeit erschweren. Es soll nur bei windstillem Wetter gespritzt werden, da sonst viel von der teuren Spritzbrühe verloren geht und die Bäume ungleichmäßig und einseitig behandelt werden. Die meisten Mißerfolge bei den Winterspritzungen sind nicht auf die ungenügende Wirkung der verwendeten Mittel, sondern auf die mangelhafte Spritztechnik zurückzuführen. Alle Baumbesitzer und vor allem aber die Spritzkolonnen in den Gemeinden draußen müssen ernstlich bemüht sein, jeden windstillen Tag auszunützen, bis die Winterspritzung restlos durchgeführt ist.

Trotz der Warnung im Februarbericht sind sehr viele Obstbäume vom Wild stark beschädigt und teilweise ganz vernichtet worden. Bäume, an denen doch mindestens ein Drittel der Rinde vorhanden ist, können erhalten werden, wenn sie unverzüglich mit einem Brei von Lehm und Kuhfladen verstrichen und mit Rupfen zugebunden werden. Die stärker beschädigten Bäume sind praktisch als verloren anzusehen. Der Schaden ist weit größer, als allgemein angenommen wird. An die Düngung, den Schnitt der Jungbäume und Veredelungen, sowie das Auslichten der älteren Kronen sei erinnert. Bertele

## Amtsgericht Aalen

### Handelsregister

**Neueintragung**

B 58 vom 10. 2. 1953: ROHAG Rohstoff-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (Langestr. 12). Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Rohstoffen und Halbfabrikaten für den Bedarf der metallurgischen und chemischen Industrie, insbesondere mit Manganerzen, Graphit und Halberzeugnissen aus Kohle und Metallen, außerdem der Import und Export solcher Stoffe für eigene und fremde Rechnung. Gesellschaftsvertrag v. 5. Jan. 1953. Stammkapital 20.000.- DM. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum alleinigen Geschäftsführer ist Dr. rer. pol. Corbin Hackinger, Dipl.-Volkswirt in Ellwangen bestellt. (Als nicht eingetragen veröffentlicht: Bekanntmachungsblatt ist der Bundesanzeiger).

**Veränderungen:**

B 30 v. 14. 1. 1953 bei Mechanische Weberei Neuschmiede, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd: Durch Gesellschafterbeschluß v. 10. Januar 1953 wurde Frau Irmgard Weber geb. Steinert, Witwe in Aalen als Geschäftsführer abberufen und zu Geschäftsführern bestellt, a) Erwin Keppler, Textilkaufmann in Pfullingen, Kreis Reutlingen, b) Otto Nagel, Textiltechniker in Eningen u. A., Kreis Reutlingen.

B 46 v. 5. 2. 1953 bei Amandi Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Unterkochen. Durch Gesellschafterbeschluß v. 13. 11. 1952 ist Dr. Heinrich Dohrmann, Unterkochen, als Geschäftsführer abberufen.

B 14 v. 6. 2. 1953 bei Ostertag-Werke Vereinigte Geldschrankfabriken Aktiengesellschaft, Aalen: Durch Aufsichtsratsbeschluß v. 24. November 1952 wurde Karl Brennecke, Direktor in Aalen, zum stellvertr. Vorstandsmitglied bestellt.

B 34 v. 4. 3. 1953 bei Georg Wolf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberkochen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. Januar 1953 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Liquidator wurde Dr. Adolf Hofem, Betriebswirtschaftler in Aalen, bestellt.

**Vereinsregister:**

Nr. 106 v. 2. 2. 1953: Wilhelm Grupp'sche Unterstützungskasse e. V., Oberkochen.

---

## Kreisstadt Aalen

### tellen-Angebot

**Freibankmetzger**

für die Städtische Freibank gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und Gesellenzeugnis bis zum 20. März 1953 erbeten an

**Bürgermeisteramt Aalen.**

### Bebauungsplan Hofherrnweiler — Unteres Feld — Pompelgraben

Der durch Beschluß des Gemeinderats vom 18. Dezember 1952 festgestellte Bebauungsplan für das Baugebiet Hofherrnweiler — Unteres Feld — Pompelgraben wurde vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg am 18. Februar 1953/3. März 1953 genehmigt. Der Ortsbauplan ist mit der Genehmigung in Kraft getreten.

**Aalen, 9. März 1953 Bürgermeisteramt.**

### Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Die männlichen Einwohner der Stadt Aalen, die in der Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1935 geboren sind und noch keinen Feuerwehrdienst leisten, werden aufgefordert, sich zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu melden. Die Anmeldungen können in der Zeit vom 23. bis 31. März 1953 beim Geräteverwalter Karl Sauber im Spritzenhaus (Gerätemagazin) oder in dessen Wohnung, Spitalstraße 2, erstattet werden.

Diejenigen Pflichtigen, welche aus irgend einem Grund in der Feuerwehr keinen Dienst leisten, können zur Feuerwehrabgabe herangezogen werden.

Den 13. März 1953 **Bürgermeisteramt.**

### Hundesteuer

Die Hundehalter werden auf ihre Pflicht zur An- oder Abmeldung ihrer Hunde aufmerksam gemacht.

Die Hundesteuer ist für jeden Hund, der über drei Monate alt ist, zu entrichten. Abgabepflichtig für das ganze Jahr ist, wer den Hund am 1. April hält. Tritt ein Hund erst nach dem 1. April in das steuerbare Alter ein oder wird ein steuerbarer Hund erst nach dem 1. April gehalten, so beginnt die Steuerpflicht am 1. des folgenden Kalendervierteljahrs. Wer einen steuerbaren Hund hält, hat dies binnen zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach der Erreichung des steuerbaren Alters anzumelden.

Wer seinen Hund vor dem 1. 4. 1953 zu halten aufgegeben, aber noch nicht abgemeldet hat, kann diese Abmeldung bis zum 15. 4. 1953 nachholen. Wird die Abmeldung unterlassen, ist die Abgabe für das ganze Rechnungsjahr 1953 zu entrichten.

Sämtliche An- oder Abmeldungen sind beim Städt. Steueramt, Rathaus Zimmer 30, oder bei der Geschäftsstelle U'rombach zu erstatten.

Den 13. März 1953 **Bürgermeisteramt.**

### Bäcker-Einkauf Aalen, e. G. m. b. H.

Zu der am **Mittwoch den 18. März 1953 nachmittags 14.00 Uhr** im Gasthaus zum **„Roten Ochsen“ in Aalen** stattfindenden

**ordentlichen Generalversammlung**

laden wir unsere Mitglieder höflich ein.

Tagesordnung:

Bericht über das Geschäftsjahr 1951
Vorlage der Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung
Bericht über die vom Prüfungsverband vorgenommene ordentliche Verbandsprüfung
Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat
Beschlußfassung über Verwendung des Reingewinns
Wahl zum Aufsichtsrat
Satzungsänderung
Verschiedenes.

**Der Vorstand der Bäckereinkauf Aalen**
e, G. m. b. H. Aalen

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Februar 1953 bis zum 28. Februar 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt von Verlierer nicht abgeholt wurden:

| Fundverz. Nr. | | Gegenstand |
|---|---|---|
| 59 | 1 | Herrenfahrrad |
| 60 | 1 | Continental-Atlas |
| 61 | 2 | Geldscheine |
| 62a | 1 | Paar Lederhandschuhe |
| 63a | 1 | Lederhandschuh |
| 63b | 1 | Regenmütze |
| 64 | 1 | Kindermantel |
| 66 | 1 | Schlüssel mit Ring |
| 68 | 1 | Geldschein lose |
| 72 | 1 | Brille |
| 73 | 1 | Sonnenbrille mit Seitenschutz |
| 76 | 1 | Bund Autoschlüssel |
| 79 | 1 | Schäferhund jung |
| 80 | 1 | Geldbeutel |
| 81 | 1 | Taschenuhr |
| 82 | 10 | einzelne Handschuhe und |
| | 1 | Einkaufsnetz |
| 84 | 2 | einzelne Handschuhe |
| 87 | 1 | Kinderfäustling |
| 88 | 1 | Kinderfäustling |
| 90 | 1 | Paar Fingerhandschuhe |
| 91 | 1 | Kinderfäustling |
| 92 | 1 | Kinderfäustling |
| 93 | 1 | Paar Kinderfäustlinge |
| 96 | 1 | gestrickter Ohrenschützer |
| 97 | 1 | Armbändchen |

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 15. März 1953**
**Aalen:** Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10, Tel. 1320
**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstr., Tel. 321
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 11 — 20. März — 1953

## Kredite aus Landesmitteln zur Behebung dringender Notstände in der Landwirtschaft

Wie durch die dritte Bekanntmachung zur Durchführung des Gesetzes zur Behebung dringender Notstände in der Landwirtschaft vom 5. März 1953 (Staatsanzeiger Nr. 19 vom 11. März 1953, sowie Württ. Wochenblatt für die Landwirtschaft Nr. 11 vom 14. März 1953 S. 290) geregelt wurde, ist zur Entgegennahme und Prüfung der Anträge bei Krediten

a) für die Instandsetzung und Verbesserung von Wirtschaftsgebäuden,

b) für Erbauseinandersetzungen zur Verhinderung der Realteilung sowie für die Ermöglichung der Übernahme von Pachtbetrieben durch Junglandwirte und heimatvertriebene Bauern,

c) für Inventar- und Betriebsmittelbeschaffungen,

d) für die Elektrifizierung abgelegener Höfe, sowie

e) für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen in Landgemeinden

das Landwirtschaftsamt zuständig.

Die Kreditanträge sind nach Formblatt 1 (beim Landw.-Amt erhältlich) vom Antragsteller in Maschinenschrift in doppelter Fertigung gewissenhaft und vollständig auszufüllen.

Im einzelnen sind gemäß Verwendungszweck an weiteren Unterlagen beizubringen:

**a) Bei Instandsetzung und Verbesserung von Betriebsgebäuden:**

1. amtlicher Lageplan,
2. gegebenenfalls baurechtlich genehmigter Bauplan,
3. Baukostenvoranschlagsnachweis,
4. Abschrift des letzten Einheitswertbescheides,
5. unbeglaubigter Grundbuchauszug neuesten Datums,
6. verbindliche Darlehenszusage über anderweitige Kredite durch unterschriftliche Erklärung der betreffenden Geldgeber.

Weiterhin wird zur Auflage die Bauberatung durch das Landwirtschaftsamt Aalen bzw. die Landw.-Schule Ellwangen/J. gemacht.

**b) Bei Erbauseinandersetzungen**

Unterlagen nach Ziffer 4, 5 und 6 sowie 7, beglaubigte Abschrift des Übergabe- bzw. Pachtvertrages.

**c) Bei Inventar- und Betriebsmittelbeschaffung:** Unterlagen nach Ziffer 4, 5 und 6.

**e) Bei Errichtung von Gemeinschaftsanlagen in den Landgemeinden:**

Dringlichkeit ist unter Vorlage von Bauplänen, Kostenvoranschlägen und Finanzierungsplan eingehend darzulegen und zu begründen.

Das Landwirtschaftsamt ist angewiesen, die ihm vorgelegten Anträge nach einem strengen Maßstab zu beurteilen.

**Kreditbedingungen:**

Höchstbetrag nicht über DM 10 000.—, Mindestbetrag nicht unter DM 2000.—. Laufzeit fünf Jahre, Verzinsung 4½ Prozent zuzüglich ½ Prozent Verwaltungsgebühr für das Kreditinstitut. Bei Pächterkredit zuzügl. die übliche Überwachungsgebühr.

Rückzahlung nach einem Freijahr in acht gleichen Halbjahresraten. Frühere Rückzahlungen sind jederzeit möglich.

**Kreditsicherung:**

Zur Absicherung des Kredites muß der Eintrag einer erstrangigen Grundschuld für das Geldinstitut (1. Hypothek) auf den Gesamtbesitz des Kreditnehmers erbracht werden. Bei im Verhältnis zur Betriebsgröße geringen Darlehen genügt, wenn keine sonstigen erheblichen Schulden vorhanden sind und der Betrieb gesund ist, anstelle einer hypothekarischen Sicherheit auch die Stellung von zwei zahlungskräftigen Bürgen. Zur Bewertung der angebotenen Bürgschaften verlangt das Geldinstitut eine Bescheinigung des für die Bürgen zuständigen Bürgermeisteramtes über Umfang und Einheitswert des Besitzes der Bürgen und ob und wieweit deren Eigentum in Abt. III belastet ist bzw. über deren sonstigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

**Bankinstitute:**

Als Bankinstitute kommen die Spar- und Darlehenskassen, Genossenschafts-Banken, Kreissparkassen und die Landwirtschaftsbank in Betracht. Kreditanträge für Erbauseinandersetzungen oder zur Übernahme von Pachtbetrieben werden jedoch ausschließlich von der Württ. Landwirtschaftsbank Stuttgart GmbH. bearbeitet.

**Landwirtschaftsamt Aalen.**

### Mütterberatungen im März 1953

**Montag, 23. März 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 25. März 1953**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.30 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus z. Adler
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten.

### Wildstandsmeldung und Abschußplan für 1953

Die Jagdpächter erhielten zwei Vordrucke für Schadensaufstellung und Abschußplanung für 1953.

Die Bürgermeister werden gebeten, für die richtige Ausfüllung zu achten, als Verpächter zu unterzeichnen und für die rechtzeitige Vorlage beim Kreisjagdamt bis 1. April 1953 Sorge zu tragen.

**Aalen,** 13. März 1953

**Kreisjagdamt Aalen**

### Einleitung von Spülabortabwasser in einen Nebenarm der Jagst (Bach Nr. 5) in Westhausen

Die Maschinenfabrik Dr. Schieber und Nieß K.G. in Westhausen beabsichtigt die Spülabortabwasser aus ihrem Fabrikgebäude Nr. 256 in Westhausen nach mech. biologischer Reinigung durch eine Zementröhrendole über den südlichen Wassergraben von Vic. Weg Nr. 2 in einen Nebenarm der Jagst (Bach Nr. 5) einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 12. März 1953 — **Landratsamt**
Nr. VII/3820

### Letzte Möglichkeit zur Anmeldung von Versorgungsansprüchen f. Kriegerwitwen

Bis zum **31. März 1953 können kinderlose, nicht erwerbsunfähige Witwen zwischen 40 und 50 Jahren,** denen das BVG einen neuen Versorgungsanspruch angeräumt hat, der erst ab Antragsmonat gewährt wurde, **die Nachzahlung** der Bezüge vom 1. Oktober 1950 an beantragen, wenn die Anmeldung s. Zt. nur im Hinblick auf das sonstige Einkommen oder auf Beamtenwitwenbezüge unterblieben ist, der erste Versorgungsantrag jedoch spätestens am 21. Juni 1951 gestellt wurde.

Beispiel:

Beamtenwitwe bezieht Witwengeld aus der Tätigkeit des Verstorbenen als Beamter. Antrag auf Witwenrente nach dem BVG am 15. Juni 1951. Witwenrente s. Zt. ab 1. Juni 1951 Nachzahlung der Witwenrente für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Mai 1951 kann noch bis zum 31. März 1953 beantragt werden.

**Kreisfürsorgeamt**

### Aufgebot

Nachstehende von der Kreissparkasse Aalen ausgestellten Sparkassenbücher wurden vernichtet bzw. sind verloren gegangen und werden für kraftlos erklärt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vorgelegt werden:

1. Sparkassenbuch Nr. 2768, ausgestellt auf Frl. Margarete Stahl, Schloßberg — Hauptzweigstelle Bopfingen —
2. Sparkassenbuch Nr. 9069, ausgestellt auf Josef Lechner, Rentner, Pfahlheim Haus Nr. 132 — Hauptzweigstelle Ellwangen —

**Aalen,** 10. März 1953

**Kreissparkasse Aalen**

### Kreisstadt Aalen

**Pferchverkauf**

Der Pferch-Verkauf findet am **Montag, 23. März 1953 um 11.30 Uhr** im Rathaus Napoleon-Zimmer statt. **Das Bürgermeisteramt.**

## Ausgleichsamt Aalen

### Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

Die seit 1. September 1952 auf Grund der Übergangsbestimmungen noch nach den Grundsätzen des Soforthilfegesetzes gewährte Ausbildungshilfe wird für **Schüler, Fachschüler, Hochschüler usw.** mit Wirkung vom 1. April 1953 auf das Lastenausgleichsgesetz umgestellt.

Für **Lehrlinge** und **Anlernlinge** erfolgt die Umstellung erst ab 1. Juni 1953. Sie erhalten die Ausbildungshilfe nach den seitherigen Vorschriften bis zum 31. Mai 1953 weiter, sofern sie nicht vorher das Ausbildungsverhältnis lösen. Darüber, ob sie für die Übergangszeit (1. April bis 31. Mai) einen neuen Antrag stellen müssen, ergeht eine spätere Bekanntmachung.

Auch nach der neuen Weisung des Bundesausgleichsamts vom 24. Febr. 1953 werden — ohne Einräumung eines Rechtsanspruches — zur Erreichung einer abgeschlossenen Berufsausbildung Beihilfen gewährt. Antragsberechtigung besteht für Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes, die **infolge** von **Vertreibungsschäden** od. **Kriegssachschäden** od. als **politisch Verfolgte** nicht in der Lage sind, die mit der Berufsausbildung oder Berufsumschulung zusammenhängenden Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Daß der Antragsteller und der Unterhaltsverpflichtete (Vater, Mutter) hiezu nicht imstande ist, muß nachgewiesen werden. Richtlinien für die Beurteilung dieser Voraussetzungen erhalten die Ausgleichsämter später.

Für die Gewährung von Ausbildungshilfe ist maßgebend, daß die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, sowie die Führung, Befähigung und Leistung des Jugendlichen die Aussicht bieten, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung erreicht wird. Es wird also sowohl das persönliche Verhalten und die schulische oder fachliche Eignung und Leistung des Jugendlichen berücksichtigt als auch darüber gewacht, daß die Beihilfen tatsächlich zur Ausbildung verwendet werden.

Ausbildungshilfe nach dem LAG wird nur innerhalb der Bundesrepublik und Berlin-West, sowie für besonders bezeichnete Ausbildungsstätten und Berufsgruppen gewährt. Sie können beim Ausgleichsamt erfragt werden. Für hiesige Verhältnisse kommen außer den Lehrlingen und Anlernlingen in **anerkannten** Lehr- und Anlernberufen hauptsächlich in Frage die Besucher von mittleren und höheren Schulen, Berufsfachschulen, landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Schulen u. a. Die Höhe der monatlichen Ausbildungshilfe für diese schwankt je nach Bedürftigkeit zwischen 10.— und 90.— DM, bei Schülern an Fach-, Wohlfahrts- und Hochschulen, bei Referendaren, bei ärztlicher und tierärztlicher Fachausbildung, Kandidaten der Theologie und Lehramtskandidaten zwischen 10.— und 110.— DM. Für Verheiratete kann ein Zuschlag bis zu 30.— DM gewährt werden. **Neu** ist die Bestimmung, daß Ausbildungshilfe nur **bis zur Höhe der tatsächlichen Ausbildungskosten** gewährt wird, worunter auch die Kosten für die auswärtige Unterbringung fallen.

Die Ausbildungshilfe wird jeweils längstens für die Dauer von sechs Monaten, und zwar vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März bewilligt. Wird die **schulische** Ausbildung oder **Lehre** vor diesem Endtermin abgeschlossen, so hört die Bezugsberechtigung der Ausbildungshilfe mit dem entsprechenden Monat auf. Daher ist es unerläßlich, daß Ausbildungsstätten und Empfänger von Ausbildungshilfe dem Ausgleichsamt diese Tatsache jeweils rechtzeitig mitteilen. Obwohl über die Durchführung des Verfahrens weitere Weisungen des Bundesausgleichsamts abzuwarten sind, werden zur Vermeidung weiterer Verzögerung den **Schulen** in den nächsten Tagen Antragsvordrucke mit Beiblättern zur Ausgabe an die in Frage kommenden Schüler zugehen. Diese sind noch vor den Ferien sorgfältig ausgefüllt bei den Schulleitungen abzugeben. Es liegt im Interesse der Antragsteller, daß einerseits das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten und andererseits die Ausbildungskosten einwandfrei angegeben und nachgewiesen werden.

An Geschädigte, die zugleich zu dem Personenkreis der **Kriegsbeschädigten** und Kriegshinterbliebenen gehören, kann vorschußweise eine Ausbildungshilfe aus dem Ausgleichsfonds gewährt werden, bis ihrem Antrag auf fördernde Maßnahmen nach dem Bundesversorgungsgesetz durch die Fürsorgestelle stattgegeben wird.

Aalen, den 18. März 1953

## Bekanntmachung

**Runderlaß betr. Auslegung der Verordnung PR Nr. 72/52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes vom 27. September 1952. Vom 24. Februar 1953.**

Über die Auslegung der Verordnung sind eine Reihe von Zweifeln entstanden, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

**I. Anwendungsbereich der Verordnung**

1. Nach § 1 der Verordnung PR Nr. 72/52 (Bundesgesetzbl. 1 S. 648) ist der allgemeine Mietzuschlag auf den Althausbesitz im Sinne dieser Verordnung, d. h. den vor dem 1. April 1924 bezugsfertig gewordenen Wohnraum beschränkt. Wohnraum der nach diesem Zeitpunkt durch Neubau oder Wiederaufbau zerstörter Gebäude bezugsfertig geworden ist, unterliegt der Verordnung also nicht.
2. Ebenso unterliegt der Verordnung nicht Wohnraum, der seit dem 1. April 1924 durch eine Vermehrung der baulichen Substanz in anderer Weise als durch Neubau und Wiederaufbau neugeschaffen ist. Das gilt für den Anbau von Wohnraum an bisher bereits vorhandene Gebäude, auch wenn ein zusätzlicher Erwerb von Grund und Boden für solche Anbauten nicht erforderlich war, und für Aufstockungen.
3. Auch Wohnraum, der durch Ausbau eines Dachgeschosses oder durch Umwandlung von nicht Wohnzwecken dienenden Räumen seit dem 1. April 1924 neu gewonnen worden ist, unterliegt dem allgemeinen Mietzuschlag der Verordnung nicht, falls hierzu ein wesentlicher Bauaufwand erforderlich war.

(Fortsetzung folgt.)

### Baumwart-Prüfung in Aalen und Wasseralfingen

**22 staatlich geprüfte Baumwarte**

Von den Jungbaumwarten, die sich 1949/50 dem vorgeschriebenen zwölfwöchentlichen Lehrgang für Baumwarte unterzogen, haben nun 22 die staatliche Baumwartprüfung abgelegt. Eine solche fand am 12. und 13. März in Aalen und am 16. und 17. März in Wasseralfingen statt. Die Leitung der Prüfungen lag in den Händen von Dipl. Gartenbauinspektor Frick beim Reg.-Präsidium Stuttgart. Als Prüfungsmeister wirkten die Obstbauinspektoren Spindler (Stuttgart), Berroth (Gaildorf) und Völkert (Schwäb. Gmünd). Als Gäste nahmen an der Prüfung teil Diplomlandwirt Ohland als Vertreter des Landratsamtes, Stadtpfleger Lechner (Wasseralfingen), der Vorsitzende und Geschäftsführer des Kreisobstbauverbandes, Rektor Hagenmüller (Aalen) und Mack (Wasseralfingen). Die Baumwartvereinigung des Kreises Aalen war durch den Vorsitzenden, Gemeindebaumwart Wanner (Hüttlingen), und Stadtbaumwart Heine (Wasseralfingen) vertreten.

Der Prüfung ging ein 14tägiger Vorbereitungskurs unter Leitung von Kreisobstbauinspektor Bertele voraus. Die praktische Prüfung dauerte jeweils 1½ Tage. Mündlich wurde jeder Prüfungsteilnehmer in sechs Fächern insgesamt eine Stunde geprüft. Alle 22 Teilnehmer haben die Prüfung mit gutem Erfolg bestanden. Dies ist ein ehrendes Zeugnis eifrigen Schaffens sowohl für den Kursleiter, als auch für die Kursisten. Letztere sind damit als staatlich geprüfte Baumwarte anerkannt. Aber auch die Prüfungskommission, die zum Ausdruck brachte, daß diese beiden Aalener Baumwartprüfungen heuer die besten im Lande waren, war nach Kräften bemüht, in allen Teilen ein gerechtes Urteil zu finden.

Die Namen der staatlich geprüften Baumwarte sind: Bertele Georg jun. (Aalen), Bretzger Emil (Unterrombach), Dambacher Josef (Westerhofen), Gläß Adolf (Weidenfeld), Gloning Alois (Unterschneidheim), Groß Josef (Laubach/Haag), Groß Xaver (Westhausen), Häring Rudolf (Unterkochen), Kohler Dionys (Pommertsweiler), Köppel Josef (Pfahlheim), Fritz Josef (Beuren), Löber Josef (Schrezheim), Müller Hans (Hummelsweiler), Ocker Gottfried (Laubach), Rohr Rudolf (Rabenhof), Rup Karl (Neuler), Schwahn Helmut (Göppingen), Schreckenhöfer Richard (Wöllstein), Sperle Hermann (Aalen), Stelzer Franz (Himmlingsweiler), Wiedmann Josef (Bopfingen), Vaas Anton (Baldern).

### Amtsgericht Aalen

**Vergleichsverfahren**

II VN 1/53.

Über das Vermögen des Josef Rommel, Ing. in Aalen, Friedrichstraße 20 — Inhaber der im Handelsregister nicht eingetragenen Firma „JORO-Werk" in Wasseralfingen — ist am 11. März 1953, vorm. 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schrimpl, Aalen.

Vergleichstermin ist bestimmt auf **Dienstag, den 14. April 1953, vorm. 9 Uhr** vor dem Amtsgericht Aalen (Sitzungssaal).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald beim Gericht anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Aalen, den 11. März 1953 — Amtsgericht

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 22. März**

**Aalen:** Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Telefon 739
**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Telefon 376.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 12** **27. März** **1953**

### 2. Nachtragshaushaltssatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1952

Der Kreistag hat am 17. März 1953 folgende zweite Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltplan wird im ordentlichen Nachtragshaushaltplan in den **Einnahmen** auf 11 951 763 DM (gegenüber 11 663 567 DM im ordentlichen Haushaltplan) in den **Ausgaben** auf 11 951'763 DM (gegenüber 11 663 567 DM im ordentlichen Haushaltplan) im **außerordentlichen** Nachtragshaushaltplan in den Einnahmen auf 6 050 820 DM (gegenüber 110 000 DM im außerordentlichen Haushaltplan) in den Ausgaben auf 6 050 820 DM (gegenüber 110 000 DM im außerordentlichen Haushaltplan) festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordenlichen Haushaltplanes bestimmt sind, bleibt mit 2 943 000 DM unverändert

Vorstehende zweite Nachtrags-Haushaltssatzung wird gemäß Art. 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 DGOA hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltplan liegt vom 28. März 1953 bis 4. April 1953 während der Dienststunden bei der Kreispflege zu öffentlichen Einsicht auf.

**Aalen**, 24. März 1953 **Landratsamt**
IX — 1705

### Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Die Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen erfährt folgende Änderung:

**Gestrichen wird:** Bei Bes.-Gr. A 4 c 2:
1 Kreisinspektor (Verwalter des Kreiskrankenhauses Ellwangen) nebst weiterem Stellenvermerk.

**Dafür wird eingefügt:** Bei Bes.-Gr. A 4 b 1:
Der Krankenhausverwalter in Ellwangen (Kreisoberinspektor).

Vorstehende Satzungsänderung, die vom Kreistag am 10. 7. 1952 beschlossen und vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg mit Erlaß vom 29. 1. 1953 IM Nr. IV 234 Aalen/101 genehmigt wurde, tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Aalen**, den 24. März 1953

**Landratsamt**
Nr. IV — 1330, 3, 32

### Stellenbesetzung

Beim Kreisverband Aalen ist die Stelle eines
**Walzenführers**
zu besetzen (Kaelble-Dieselwalze 6—8 to). Standort der Walze ist Aalen.

Kraftfahrzeugmechaniker oder Maschinenschlosser werden bevorzugt. Bewerbungen sind **bis 8. April 1953** beim Landratsamt Aalen einzureichen.

**Aalen**, 24. März 1953 **Landratsamt**
Nr. IV-1266.

## Strafrecht nach dem Straßenverkehrssicherungsgesetz

Das am 24. Januar 1953 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 brachte u. a. auch verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches. (Bericht im „Amtsblatt der Stadt Stuttgart" Nr. 2/1952.) Nachstehend der Wortlaut der neu eingefügten §§ 42m, 315a und 316a sowie der neu gefaßten §§ 315 und 316.

§§ 42m

Wird jemand wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, die er bei oder in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der dem Führer eines Kraftfahrzeugs obliegenden Pflichten begangen hat, zu einer Strafe verurteilt oder lediglich wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Gegenüber dem Inhaber eines ausländischen Fahrausweises ist die Entziehung nur zulässig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung einen Verstoß gegen Verkehrsvorschriften enthält.

Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so ist ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein im Urteil einzuziehen. In ausländischen Fahrausweisen ist die Entziehung zu vermerken.

Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Das Gericht bestimmt im Urteil eine Frist, vor deren Ablauf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Die Frist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie wird von dem Tage ab berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das Gericht kann die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auch für immer untersagen.

Erscheint die Maßregel nicht mehr erforderlich, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen, kann das Gericht die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich durch Beschluß gestatten.

§ 315

Wer die Sicherheit des Betriebs einer Schienenbahn auf besonderem Bahnkörper oder Schwebebahn, der Schiffahrt oder der Luftfahrt durch Beschädigen, Zerstören oder Beförderungsmitteln, durch Bereiten von Anlagen oder Beförderungsmitteln, durch Bereiten von Hindernissen, durch falsche Zeichen oder Signale oder durch ähnliche Eingriffe oder durch eine an Gefährlichkeit einem solchen Eingriff gleichkommende pflichtwidrige Unterlassung beeinträchtigt und dadurch eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.

In minder schweren Fällen kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt.

§ 315a

Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel beschädigt, zerstört oder beseitigt, Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen Eingriff vornimmt;
2. ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
3. ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge geistiger oder körperlicher Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann und keine Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet, oder
4. in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise die Vorfahrt nicht beachtet, falsch überholt oder an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu schnell fährt

und dadurch eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 3 ist der Versuch strafbar.

In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§ 316

Wer fahrlässig eine der in § 315 bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer fahrlässig eine der in § 315a bezeichneten Taten begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 316a

Wer zur Begehung von Raub oder räuberischer Erpressung (§ 255) einen Angriff auf Leib, Leben oder Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeuges oder eines Mitfahrers unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs unternimmt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Das Gericht kann die in Absatz 1 angedrohte Mindeststrafe unterschreiten, auf Gefängnis erkennen oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 42a des Strafgesetzbuches erhielt folgende Nummer 7:

„7. Die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen." Der bisherige § 316a wurde § 316b. Ersetzt wurde in § 90 die Zahl „316a" durch „316b" und in § 94 die Zahl „316a" durch „315a Abs. 1 Nr. 1, 316b".

**Aalen**, den 24. März 1953

**Landratsamt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 29. März 1953**
**Aalen:** Dr. Böck, Eisenstraße 5; Telefon 1221
**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße, Telefon 347
**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65; Telefon 903

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

**Bekanntmachung**

Die Auszahlung der Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld usw.) **für die Karwoche** erfolgt:

**in Aalen bei der Hauptkasse**
am Dienstag, 31. März, von 8—12 Uhr
am Mittwoch, 1. April, von 8—12 Uhr und 14—16 Uhr

**in Abtsgmünd**
am Mittwoch, 1. April, von 14—16 Uhr

**in Neresheim auf dem Rathaus**
am Gründonnerstag, 2. April, von 10—12 Uhr

**in Oberkochen auf dem Rathaus**
am Dienstag, 7. April, von 14—17 Uhr.

**Am Karsamstag, 4. April bleibt unsere Kasse geschlossen.**

Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß die Beiträge für die freiwilligen Mitglieder für Monat März 1953 am 7., 8. und 9. April 1953 bei der Hauptkasse eingezogen werden.

Die Sterbegeld-Zusatzversicherungs-Beiträge werden am Montag, 4. Mai 1953, eingezogen.

**Aalen,** 27. März 1953 **Geschäftsführer:** Trips

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Krankengeldauszahlung in der Karwoche**

In der Karwoche werden die Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld usw.) wie folgt ausbezahlt:

**Hauptkasse Ellwangen** am 2. April 1953 (Gründonnerstag) vormittags 8—12 Uhr.

**Verwaltungsstelle Bopfingen** am 2. April 1953 (Gründonnerstag) vormittags 8—12 Uhr).

Am Karsamstag bleibt die Hauptkasse und die Verwaltungsstelle geschlossen.

**Ellwangen,** den 25. März 1953. **Der Leiter**

## Sprechstunden des Ausgleichsamtes

Um die dem Ausgleichsamt Aalen übertragenen Aufgaben bewältigen zu können, ist es notwendig, die bisher für den Publikumsverkehr bestimmten Zeiten einzuschränken. Die Sprechstunden des Ausgleichsamts werden daher ab Montag, den 30. März 1953, bis auf weiteres auf

**Montag und Samstag, je vormittags von 8—12 Uhr und**
**Mittwoch vormittags von 8—12 Uhr, nachmittags von 2—5 Uhr** festgesetzt.

Das Ausgleichsamt Aalen bittet die Geschädigten, die angegebenen Sprechstunden unbedingt einzuhalten. Während der übrigen Zeit ist das Ausgleichsamt für den Publikumsverkehr geschlossen.

**Aalen,** 25. März 1953 **Landratsamt**
— Ausgleichsamt —

## Großer Bedarf an Lehrstellen

Von den Schülern des 8. Volksschuljahrgangs werden in diesem Frühjahr nur diejenigen entlassen, die bis zum 2. Mai 1953 eine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle antreten. Die bis jetzt bei der Berufsberatung des Arbeitsamts zur Besetzung gemeldeten Lehrstellen reichen aber nur zur Unterbringung eines geringen Teils der Schulentlassenen aus.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die von der Berufsberatung zur Einstellung vorgeschlagenen und auf Grund der langjährigen Erfahrungen sorgfältig ausgewählten Lehrlinge sich gut für den vermittelten Beruf geeignet haben. Es ist also mit der Inanspruchnahme der Berufsberatung den Lehrherren wie auch den Jugendlichen und deren Eltern ein großer Dienst erwiesen worden. Das Recht zur Auswahl des Lehrlings durch den Lehrherren wie auch die letzte Entscheidung der Eltern über das Berufsschicksal ihrer Kinder wird durch die Berufsberatung in keiner Weise beeinträchtigt. Sie will in erster Linie die Eltern vor Fehlentscheidungen bewahren und den Lehrherren die Auswahl nach den für den einzelnen Beruf in Frage kommenden Voraussetzungen und der Eignung des Jugendlichen erleichtern.

Die Lehrbetriebe, Handwerksmeister und Handelsunternehmen, welche die Voraussetzungen für die Ausbildung eines Lehrlings erfüllen und die Genehmigung der zuständigen wirtschaftlichen Organisationen nachweisen können, werden daher dringend gebeten, ihren Bedarf an Lehrlingen möglichst sofort dem Arbeitsamt mitzuteilen.

**Arbeitsamt Aalen**

## Forstpolizeiliche Anordnung

Infolge der Trockenheit des vergangenen Jahres konnten sich die waldschädlichen Insekten, unter den Borkenkäfern besonders der kleine Fichtenborkenkäfer (Kupferstecher), wieder vermehren. Die Sturm- und Schneedruckschäden dieses Winters bilden erfahrungsgemäß eine besondere Gefahr für eine Masenvermehrung, wenn den Schadinsekten nicht vorbeugend diese Scheidhölzer als Brutstätten entzogen, die Befallsherde nicht rechtzeitig erkannt und dadurch die Bekämpfungsmaßnahmen zu spät ergriffen werden. Der Waldbesitzer kann durch derartige Versäumnisse nicht nur in seinem eigenen Wald schwere Schäden erleiden, sondern auch unter Umständen zum Schadensersatz für mitgeschädigte Nachbarwaldungen herangezogen werden, wenn er die Anzeige einer Übervermehrung der Käfer in seinem Wald an das Forstamt schuldhaft versäumt oder die vom Forstamt getroffenen forstpolizeilichen Anordnungen zur vorbeugenden Käferbekämpfung mißachtet.

Auf Grund des Art. 12 FPG. vom 19. 2. 1902 wird daher angeordnet:

1. Sämtliches Scheidholz, insbesondere das Sturm- und Schneedruckholz, auch in Dikkungen und Stangenhölzern, muß bis **spätestens 15. April ds. Js.** aufbereitet, Nadelnutzholz, sowie Nadelbrennholz außerdem entrindet oder abgeführt sein. Rinde und Nadel-Reisig, das vom kleinen Fichtenborkenkäfer bevorzugt befallen wird, muß **bis 15. April ds Js.** aus dem Walde entfernt oder verbrannt sein. Beim Verbrennen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
2. Auftretende Käferherde sind dem Forstamt vom Waldbesitzer alsbald zur Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen anzuzeigen.
3. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnungen setzt sich der Waldbesitzer einer Bestrafung nach Art. 20 des FPG. aus. Auch ist das Forstamt befugt, bei Versäumnis des Waldbesitzers und bei Gefahr im Verzug die nötigen Maßnahmen auf Kosten des Waldbesitzers ausführen zu lassen.

**Aalen,** 19. März 1953. **Forstamt Aalen.**

# Kreisstadt Aalen

## Änderung der Besoldungssatzung

Der Beschluß des Gemeinderats der Stadt Aalen vom 29. Januar 1953 über die Änderung der städtischen Besoldungssatzung wurde vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg in folgender Fassung wie folgt genehmigt:

Zu streichen ist:

**bei Bes.-Gruppe A 4 b 1:**
„Der Leiter des Baurechtsamts (Stadtoberbauinspektor)"

**bei Bes.-Gruppe A 4 c 1:**
„Der Stadtinspektor beim Friedensgericht".

**bei Bes.-Gruppe A 5 b:**
„Der Kassenverwalter (Stadtobersekretär)".

Dafür ist zu setzen:

**bei Bes.-Gruppe A 4 b 1:**
„Der Leiter des Baurechts- und Bauverwaltungsamt (Stadtoberinspektor)
Der Bauverständige beim Baurechtsamt (Stadtoberbauinspektor).
Die Stelle ist beim Freiwerden neu zu bewerten.
Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums".

**bei Bes.-Gruppe A 4 b 2:**
„Der Stadtoberinspektor beim Friedensgericht".

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 1953, bezüglich der Kassenverwalterstelle am 1. Januar 1953 in Kraft.

**Aalen,** 17. März 1953 **Bürgermeisteramt.**

## Wichtige Fristen für die Versicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Während des Krieges konnten Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung für längere Zeiträume als zwei Kalenderjahre zurück nachentrichtet werden. Diese durch den Krieg bedingten Vereinfachungsvorschriften sind nun durch ein Bundesgesetz vom 13. November 1952 aufgehoben worden. Es gelten also wieder die ursprünglichen Fristen. Im Kalenderjahr 1953 können demnach nur noch Beiträge für die Kalenderjahre 1951 und 1952 nachentrichtet werden. Ist die Invalidität bzw. die Berufsunfähigkeit bereits eingetreten, so besteht keine Möglichkeit mehr, Beiträge nachzuentrichten.

Wenn Versicherte der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung Quittungs- oder Versicherungskarten besitzen, auf denen sich Beitragsmarken für das Jahr 1949 oder für frühere Jahre befinden, die im Jahre 1952 nachentrichtet worden sind, so müssen diese Quittungs- oder Versicherungskarten **spätestens bis zum 31. März 1953** bei der zuständigen Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung umgetauscht werden. Das Ausstellungsdatum der Karte ist in diesem Fall nicht maßgebend. Da es sich um eine Ausschlußfrist handelt, deren Versäumnis den Verlust der Anwartschaft und damit unter Umständen den Verlust des Leistungsanspruchs aus dem Versicherungsverhältnis überhaupt zur Folge haben kann, werden die in Frage kommenden Versicherten dringend gebeten, ihre Quittungs- bzw. Versicherungskarten sofort umzutauschen.

Die auf den 31. März 1953 festgesetzte Frist gilt nur für Quittungs- bzw. Versicherungskarten, die Beitragsmarken enthalten. Karten, auf denen sich Entgeltbescheinigungen des Arbeitgebers befinden, die sich auf vor dem Jahr 1950 liegende Zeiträume beziehen, müssen deshalb nicht unbedingt bis zum 31. März 1953 umgetauscht werden. Es ist jedoch auch in diesen Fällen zu empfehlen, den Umtausch der Quittungs- bzw. Versicherungskarten spätestens nach drei Jahren — vom Ausstellungstag an gerechnet — vorzunehmen.

Zur Erteilung von weiteren Auskünften ist die Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung beim städtischen Sozialamt (Verlängerte Schulstraße 3, Zimmer 5) erforderlichenfalls gerne bereit.

**Aalen,** 19. März 1953 **Bürgermeisteramt.**

## Stellen-Angebot

Beim Stadtbauamt wird

**1 Hilfsarbeiter**

eingestellt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild können bis 30. März eingereicht werden.

**Aalen,** 12. März 1953 **Bürgermeisteramt.**

## Stellen-Angebot

Die Stadt Aalen stellt

**1 Bauleiter**

für eine Großbaustelle ein. Bewerber mit den nötigen Fachkenntnissen im Hoch- und Stahlbetonbau werden gebeten, ihre Bewerbung umgehend abzugeben. Es können sich auch Hoch- oder Ingenieurschüler, die ihre Zwischenpraxis ableisten wollen, bewerben.

**Aalen,** 19. März 1953 **Bürgermeisteramt**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 13** — **3. April** — **1953**

## Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien für Ostern, die 1. Maiwoche und Pfingsten

Abweichend von § 5 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien darf am **Gründonnerstag, 2. April 1953**
**Karsamstag, 4. April 1953**
**Samstag, 2. Mai 1953**
**Pfingstsamstag, 23. Mai 1953**
der Arbeitsbeginn auf 1 Uhr vorverlegt werden.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit der Erwachsenen darf höchstens 10 Stunden, die der Jugendlichen höchstens 9 Stunden betragen.

Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen insbes. auf § 11 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521) i. d. F. vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten ist durch Heranziehung v. Aushilfskräften zu vermeiden.

Stuttgart, 23. März 1953 **Gewerbeaufsichtsamt**

## Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen

Die Elektrizität ist heute überall die jederzeit bereite Helferin der Menschen. Hoch- und Niederspannungsleitungen führen sie in jedes Haus und jeden Betrieb.

Dieses über das ganze Land und über die Ortschaften sich spannende Leitungsnetz in seiner Betriebssicherheit und steten Betriebsbereitschaft zu erhalten, andererseits aber auch eine Gefährdung von Menschen zu verhüten, ist eine Angelegenheit, die jeden angeht. Darum sollten alle, die in der Nähe von Leitungen Arbeiten zu verrichten haben, die heute noch geltende Verordnung des Innenministeriums über Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vom 14. 8. 1932 beachten:

Diese Verordnung bestimmt im wesentlichen folgendes:

Wer Arbeiten in der Nähe von elektrischen Starkstromanlagen vorzunehmen beabsichtigt, durch die Menschen oder Gegenstände mit Kabel- oder Freileitungen in unmittelbare oder mittelbare Berührung kommen oder Leitungen beschädigt werden können, hat rechtzeitig dem Elektrizitätswerk Anzeige zu erstatten. Bei den anzuzeigenden Arbeiten handelt es sich vor allem um Erdarbeiten, Eintreiben von Pfählen und Stangen in den Erdboden, Außenarbeiten bei Erstellung oder Instandsetzung von Gebäuden, Holzfällerarbeiten, Ausästen von Bäumen und Aufstellen von Leitern.

Die Anzeige muß so rechtzeitig bei dem Elektrizitätswerk eingehen, daß dieses noch vor Beginn der Arbeiten die zur Verhütung von Betriebsstörungen oder Unfällen erforderlichen Vorkehrungen und Anordnungen treffen und die notwendigen Anweisungen erteilen kann.

Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, setzt sich nicht nur der Gefahr aus, bestraft zu werden, sondern haftet auch für die entstehenden Schäden.

Aalen, den 21. März 1953

**Landratsamt — Nr. VII 3225**

## Bekanntmachung über die Regelung der Kohlenversorgung für Hausbrandverbraucher im Kohlenwirtschaftsjahr 1953/54 (1. April 1953 — 31. März 1954)

Im Kohlenwirtschaftsjahr 1953/1954 (1. April 1953 — 31. März 1954) werden nur noch die für Hausbrandverbraucher bestimmten Brennstoffe gelenkt. Lenkungsmaßnahmen im Interesse der übrigen Verbrauchergruppen (z. B. Kleinverbraucher) sind nicht mehr vorgesehen. Für die Versorgung der Hausbrandverbraucher mit Brennstoffen (Steinkohlen, Braunkohlen und daraus hergestellte feste Brennstoffe) ist die Verordnung Kohle I/51 vom 22. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 59/1951) in Verbindung mit nachstehenden Bestimmungen maßgebend:

1. Wiederverkäufer dürfen nur solche Hausbrandverbraucher beliefern, die sich bei ihnen in die Kundenliste eingetragen haben.

2. Wiederverkäufer sind u. a. Kohlenhändler und Brennstoff verteilende Genossenschaften, ferner Gaswerke, die unmittelbar an Hausbrandverbraucher liefern.

3. Hausbrandverbraucher sind die Haushaltungen.

4. Als Eintragung im Sinne der Nr. 1 gilt die Eintragung in die Kundenliste des seither als Lieferant gewählten Wiederverkäufers. Hausbrandverbraucher, die auch im Kohlenwirtschaftsjahr 1953/54 von dem Wiederverkäufer beliefert werden wollen, in dessen Kundenliste sie bisher auf Grund behördlichen Ausweises eingetragen sind, brauchen somit nichts weiteres zu veranlassen. Es ist aber statthaft, den Lieferanten für das Kohlenwirtschaftsjahr 1953/54 zu wechseln. Hausbrandverbraucher, die ausnahmsweise von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben die alsdann erforderliche **Umschreibung auf den Wiederverkäufer** ihrer neuen Wahl in der Zeit vom 11. April — 18. April 1953 zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist sind derartige Umschreibungen **nicht** mehr möglich

5. Eine ausnahmsweise Umschreibung nach Nr. 4 ist nur in der Weise zulässig, daß der Verbraucher den ihm erteilten H-Ausweis von seinem bisherigen Lieferanten zurückverlangt und fristzeitig dem neugewählten Wiederverkäufer zur Eintragung in dessen Kundenliste vorgelegt. Der seitherige Wiederverkäufer muß eindeutig aus dem Ausweis erkennbar sein. Der neugewählte Wiederverkäufer hat den ihm vorgelegten amtlichen Ausweis bei der Umschreibung einzubehalten und dem zu ihm übergewechselten neuen Kunden eine Bescheinigung über die Umschreibung zu erteilen.

   Umschreibungen unter Mißachtung dieser zwingenden Bedingungen sind für alle Beteiligten unstatthaft und unwirksam.
   Der seitherige Lieferant ist auf Verlangen Berechtigter zur Herausgabe der H-Ausweise verpflichtet; er hat den aus seinem Kundenkreis ausscheidenden Verbraucher in seiner Kundenliste zu streichen. Der als Nachfolger gewählte Lieferant hat Neueintragungen infolge Umschreibung in Form eines Nachtrags zu seiner Hausbrand-Kundenliste vorzunehmen.

6. Die Hausbrandverbraucher bleiben an die im Regelfall durch Aufrechterhaltung der bisherigen Eintragung, im Ausnahmefall durch Umschreibung gewählten Wiederverkäufer für die Dauer des Kohlenwirtschaftsjahres 1953/54 gebunden. Ausnahmen in besonders begründeten Fällen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

7. Hausbrandverbraucher dürfen auch im Kohlenwirtschaftsjahr 1953/54 nur in die Kundenliste **eines** Wiederverkäufers eingetragen werden. Ausnahmen gelten, soweit sie ausnahmsweise in den bisherigen Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zugelassen waren.

8. Neue Ausweise für die erstmalige Eintragung in die Kundenliste eines Wiederverkäufers werden nur im Bedarfsfalle an Hausbrandverbraucher ausgegeben (z. B. bei Gründung neuer Haushaltungen). Die Voraussetzung für die Ausstellung eines neuen Ausweises ist nicht gegeben, wenn ein Hausbrandverbraucher seinen Wohnsitz wechselt. Letzterenfalls sind für die Eintragung bei einem Wiederverkäufer am neuen Wohnsitz die bisherigen Haushalts-Ausweise zu verwenden.
   Zuständig zur Erteilung neuer Ausweise ist der Kohlenbeauftragte (das Bürgermeisteramt des jeweiligen Wohnorts).

9. Nach Ablauf der Umschreibungsfrist gem. Nr. 4 haben die Wiederverkäufer ihre Kundenliste für Hausbrandverbraucher abzuschließen und spätestens **bis zum 21. April 1953** bei den bisher zuständigen Kohlenbeauftragten einzureichen. Sämtliche Eintragungen müssen durch die vorgeschriebenen H-Ausweise belegt sein. Diese sind mit vorzulegen. Die Eintragungen für Haushaltungen mit Zentralheizung bzw. die entsprechenden H-Ausweise müssen besonders kenntlich gemacht werden. Der Tatbestand einer zentralbeheizten Wohnung ist nur dann gegeben, wenn mehrere Heizkörper einer in sich abgeschlossenen Wohnung an ein und demselben Kessel angeschlossen sind. Ein Kachelofen, der durch Ausstrahlung mehrere Zimmer heizt, gilt als Ofenheizung.

10. Bei Einreichung der Kundenlisten und der H-Ausweise haben die Wiederverkäufer gleichzeitig mitzuteilen, welche Menge Gaskoks sie für Hausbrandverbraucher zu beziehen wünschen. Es wird empfohlen, bei Bemessung dieser Mengen von den Erfahrungen im Kohlenwirtschaftsjahr 1952/53 auszugehen.

11. Da die Bezugsgrundmengen-Bescheinigungen auf Antrag gestückelt werden können, haben die Wiederverkäufer bei Einreichung der Kundenlisten und der H-Ausweise mitzuteilen, in welcher Weise die je für SK/SKK, Gaskoks und BB auszustellenden Bescheinigungen gestückelt werden sollen. Die Wiederverkäufer können dabei, da die H- Kontingente 1952/53 insgesamt und artengemäß nur unwesentlich erhöht werden, von den Kontingenten des Kohlenwirtschaftsjahres 1952/53 ausgehen. Erwünscht ist, daß die Wiederverkäufer die Stückelung je gesondert für SK/SKK, Gaskoks und BB in Prozenten angeben.

12. Nach Berechnung der Grundbezugsmenge erhalten die Wiederverkäufer durch die Kohlenbeauftragten bis zum 2. Mai 1953 Bezugsgrundmengen-Bescheinigungen, gegebenenfalls gestückelt für SK/SKK, Gaskoks und BB. Die Wiederverkäufer haben unter gleichzeitiger Weitergabe dieser Bescheinigung über den oder die Großhändler ihrer Wahl den Hauptlieferern-Kohlenkontor Weyhenmeyer und Co., Mannheim, Oberrheinische Kohlen-Union A. G., Ludwigshafen, Rheinische Braunkohlenbrikettverkauf GmbH. Mannheim und Gaswerke bis zum 10. Mai 1953 Jahresaufträge vorzulegen.

13. Weder die Eintragung in die Kundenliste noch die den Eintragungen zu Grunde liegenden Ausweise begründen einen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge oder Kohlenart und -sorte; sie dienen lediglich der Festlegung des Kundenkreises der Wiederverkäufer und der Ermittlung ihres anteiligen Bedarfs. Dies ergibt sich aus der für die Kohlensteuerung maßgebenden Rechtsgrundlage, die eine Rationierung bis zur Stufe des Endverbrauchers nicht zuläßt. Die angemessene Belieferung der Verbraucher hat grundsätzlich in eigener Verantwortung der Wiederverkäufer im Rahmen der Bezugsmengen unter Berücksichtigung der individuellen Versorgungsnotwendigkeiten zu erfolgen.

14. In den Monaten April und Mai 1953 werden die Wiederverkäufer auf der Grundlage der Bezugsgrundmengen des Kohlenwirtschaftsjahres 1952/53 und unter Wahrung des bisherigen Handelsweges beliefert. Die in den Monaten April und Mai für Hausbrandverbraucher gelieferten Mengen werden auf die endgültigen Bezugsgrundmengen 1953/54 der Wiederverkäufer angerechnet.

Aalen, 31. März 1953 **Landratsamt**
Der Kreisbeauftragte für Kohle

## Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württembeg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

**Aalen** jeweils am Montag, dem 13. April, im Gasthof „Zur Eisenbahn", Aalen, Schleifbrückenstraße 2, von 9 bis 13 Uhr

**Crailsheim** jeweils am Donnerstag, dem 16. April, im Kreiskrankenhaus Crailsheim (Isolierbau, Kellergeschloß) von 9.30 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 15 Uhr

**Schwäb. Gmünd** jeweils am Mittwoch, dem 15. April im Hause des Verbandes der Kriegsbeschädigten (Erdgeschoß, links), Schwäb. Gmünd, Hospitalstraße 11, von 8.30 bis 13 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um, den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

**Kreisfürsorgeamt**

# Bekanntmachung

**Runderlaß betr. Auslegung der Verordnung PR Nr. 72/52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes vom 27. September 1952. Vom 24. Februar 1953.**

(Fortsetzung von Amtsblatt Nr. 11)

a) Dies ergibt sich für Ausbauten u. Umwandlungen, die in der Zeit zwischen dem 17. Oktober 1936 und dem 31. Dezember 1949 bzw. nach diesem Zeitpunkt geschaffen worden sind, aus § 18 der Verordnung PR Nr. 71/51 (Bundesgesetzbl I S. 920) und § 2 der Mietenverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 759). Für Ausbauten und Umwandlungen zwischen dem 1. April 1924 und dem 17. Oktober 1936 fehlen entsprechende Begriffsbestimmungen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 der Mietenverordnung auch für diesen Zeitraum anzuwenden.

b) Ob der beim Ausbau oder bei der Umwandlung erforderliche Bauaufwand wesentlich war, ergibt sich aus dem Einzelfall. Ein wesentlicher Bauaufwand kann in der Regel immer dann angenommen werden, wenn der Charakter der Räume durch die Umgestaltung verändert worden ist, wie z. B. bei der Umwandlung von Zubehörräumen — Speicher, Keller usw. — und von Wirtschaftsräumen in Wohnräume. Wurden dagegen bereits am 31. März 1924 vorhandene einzelne Mansardenräume, d. h. unselbständige Wohn- und Schlafräume im Dachgeschoß, zu einer selbständigen Wohnungseinheit zusammengefaßt, so handelt es sich in der Regel um keinen Ausbau. Die Mansardenräume waren bereits vor der Umgestaltung durch ihre bauliche Anlage zu Wohnzwecken geeignet und bestimmt. Die für die Zusammenfassung erforderlichen Aufwendungen beschränken sich auch meist auf bauliche Verbesserungen (z. B. elektrische und sanitäre Installationen, Anbringung einer Abschlußtür), so daß sich der Charakter der Räume durch die Umgestaltung nicht grundlegend verändert. In diesen Fällen ist überdies meistens eine der Altbaumiete entsprechende Miete mit den jeweiligen Zuschlägen für bauliche Verbesserungen vereinbart worden. Die Anwendung des allgemeinen Mietzuschlages erscheint daher auch wirtschaftlich gerechtfertigt.

4. Die durch Teilung von größeren Altbauwohnungen gewonnenen Wohnungen werden vom allgemeinen Mietzuschlag betroffen, da sie durch die Teilung ihren Charakter als Altbauwohnungen nicht verloren haben. Der erforderliche Bauaufwand lag im allgemeinen nicht höher als bei baulichen Verbesserungen. Daher ist auch in Ziffer 37 des Runderlasses Nr. 184/37 bestimmt worden, daß die Mieten der Teilwohnungen zusammen im allgemeinen nicht höher sein sollen als die Miete für die ungeteilte Wohnung.
Waren dagegen ausnahmsweise tiefgreifende bauliche Veränderungen notwendig, z. B. Verringerung der Geschoßhöhe durch Einziehen von Zwischendecken, bauliche Veränderungen von Fenstern und Türen, Neuinstallationen im Zusammenhang mit diesen Arbeiten usw., so ist der durch die Umgestaltung gewonnene Wohnraum von dem am 31. März 1924 vorhandenen Wohnraum so verschieden, daß die Bezugsfertigkeit des neuen Raumes erst nach dem 31. März 1924 eingetreten ist. Die Mieten für solchen mit erheblichem Bauaufwand umgestalteten Wohnraum sind nach vergleichbaren Neubaumieten ausgerichtet worden. Das Erheben des allgemeinen Mietzuschlages würde daher dem Sinne der Verordnung PR 72/52 widersprechen.

5. Ist Wohnraum durch Wiederherstellung von beschädigtem Wohnraum neu gewonnen worden, so ist von folgendem auszugehen:

a) Bei Wiederherstellung von beschädigtem Wohnraum in der Zeit nach dem 31. Dezember 1949 liegt neugeschaffener Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes vor. Der Mietzuschlag ist daher unzulässig. Dabei ist jedoch zu beachten, daß entsprechend der Rechtsprechung zu der Frage der Anwendung des Ersten Wohnungsbaugesetzes auf den durch Wiederherstellung beschädigter Gebäude geschaffenen Wohnraum neu geschaffener Wohnraum nur vorliegt, wenn und soweit eine Wohnung unbewohnbar geworden war. Die Beseitigung kleinerer Kriegsschäden, durch welche die Benutzbarkeit von Wohnraum nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt war, führt nicht zu einer Neuschaffung von Wohnraum. Umgekehrt bedeutet das tatsächliche Bewohnen einer Wohnung aber auch nicht unter allen Umständen die Bewohnbarkeit einer beschädigten Wohnung; vielmehr wird es darauf ankommen, ob das Bewohnen nach objektiven Gesichtspunkten zumutbar war.

Der Mietzuschlag entfällt auch für die nicht beschädigten Wohnungen, wenn nach § 8 der Mietenverordnung für das gesamte wiederhergestellte Gebäude eine einheitliche Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgestellt und mit ausdrücklicher Zustimmung der Mieter der erhalten gebliebenen Wohnungen eine einheitliche Miete auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung für alle Wohnungen berechnet worden ist. Die gegenwärtigen Bewirtschaftungs- und Kapitalkosten sind in dieser Miethöhe bereits ausreichend berücksichtigt. Ein Bedürfnis für die Mieterhöhung besteht daher nicht.

b) Ist nach § 7 der Mietenverordnung im Zusammenhang mit der Neuschaffung von steuerbegünstigtem Wohnraum durch Wiederherstellung die Miete für den vorhandenen Wohnraum mit Genehmigung der Preisbehörde bis zu 10 v. H. der bisherigen Miete erhöht worden, weil Gebäudeteile wieder hergestellt sind, die allen Wohnungen des Gebäudes zugute kommen, so steht diese Mieterhöhung dem allgemeinen Mietzuschlag für den vorhandenen Wohnraum nicht entgegen. Sie entspricht etwa den bisher für bauliche Verbesserungen angewandten Grundsätzen.

b) Beschädigter Wohnraum, der zwischen dem 17. Oktober 1936 und dem 31. Dezember 1949 wiederhergestellt wurde, gilt nach § 18 Abs. 2 der Verordnung PR Nr. 71/51 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Mietenverordnung als neugeschaffen. Auch für diesen wiederhergestellten Wohnraum entfällt der allgemeine Mietzuschlag.

6. Die Vergütungen für die Benutzung von Beherbergungsräumen zu Dauerwohnzwecken unterliegen der Verordnung PR Nr. 72/52 nicht, da diese Vergütungen auf der Grundlage der Übernachtungsentgelte, nicht aber als Wohnungsmieten errechnet worden sind. Wegen der inzwischen fast allgemein gestiegenen Übernachtungsentgelte wird z. Zt. erörtert, ob die Vergütungssätze der Anordnung PR Nr. 115/48 über die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken vom 8. Oktober 1948 durch besondere Rechtsverordnung erhöht werden sollen.

**II. Berechnungsgrundlage für den allgemeinen Mietzuschlag**

7. Hat der Mieter einer Altbauwohnung bisher preisrechtlich unzulässige Mehrleistungen erbracht, so bleiben sie in jedem Falle für die Berechnung des Mietzuschlages außer Betracht. Mehrleistungen verstoßen gegen das Preiserhöhungsverbot und sind daher rechtsunwirksam.

8. Waren vor dem 1. Oktober 1952 in preisrechtlich zulässiger Weise Zuschläge vereinbart, die nicht nach § 2 Abs. 1 der Verordnung PR Nr. 72/52 abzuziehen sind, z. B.

a) für die Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken (Ziffer 41 Runderlaß Nr. 184/37 oder § 2 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsraummietengesetz),

b) für bauliche Verbesserungen (Ziffern 42 ff. Runderlaß Nr. 194/37) oder

c) für die Gestattung der Untervermietung, soweit die Zuschäge schon nachweisbar am 30. November 1936 erhoben wurden (§ 5 Abs. 2 letzter Halbsatz der Anordnung PR Nr. 111/47 über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum),

so darf der allgemeine Mietzuschlag auch von diesen Zuschlägen mit berechnet werden.

Die Preisbildungsstellen der Länder werden gebeten, die unteren Preisbehörden über diese Auslegung der Verordnung PR Nr. 72/52 zu unterrichten und zu veranlassen, daß bei der Preisüberwachung nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 24. Februar 1953.
I B 4/U 2/5761/53.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag: Alfred Müller

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Im Auftrag: Dr. Thiele

## Stellenangebote im Arbeitsamtsbezirk Aalen

**Kreis Aalen.** Männliche Kräfte: 1 Rahmenglaser, 1 Kfz.Mechaniker, ev. Meister, 1 Strickmaschinenmechaniker für Einstellen und Reparieren von Rundstrickmaschinen, 1 Schmied oder Bauschlosser, 1 Modellschreiner, 1 Kartonager oder Buchbinder, einige Leinenweber für Schichtarbeit, einige perfekte Tuchweber, 1 jüngerer Akzidenzsetzer, 1 Küfer, 1 Hausdiener für Hotel, 1 Kraftfahrer für Langholz, 1 jüngerer Metzger, 1 Bierbrauer mit Führerschein Kl. III, 2 Bäckergesellen, 1 Herrenfriseur, 1 Herren- und Damenfriseur, 1 Kontokorrentbuchhalter, mögl. Erfahrung in Export, 1 Bauzeichner, 2 erstklassige Konstrukteure für Werkzeuge und Vorrichtungen, 5 Detailskonstrukteure, 1 kaufm. Werkleiter für Kommunalverwaltung, 1 Buchhalter mit Führerschein Klasse III, 1 Fachkaufmann für Werbe- und Reklameangelegenheiten, 1 techn. Betriebsassistent für Textilbetrieb, 1 Ingenieur für Heizung- und sanitäre Anlagen, 1 Exportkaufmann mit guten engl., franz. und span. Sprachkenntnissen, 1 jüngerer Innenarchitekt, 1 Arbeitsvorbereiter für Maschinenfabrik, 1 Sped.-Kaufmann, 1 Konstrukteur für Werkzeugmaschinenfabrik.

weibliche Kräfte: 1 Köchin für gut gef. Gasthaus, mehrere perf. Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen, 1 Bedienung für Café, 1 Zimmermädchen für Gasthof, einige perf. Weberinnen, 1 Einzieherin für Weberei, einige perf. Schuhstepperinnen, einige perf. Motornäherinnen, 1 Hausmädchen für Hotel, 1 techn. Zeichnerin, 1 jüngere Lebensmittelverkäuferin, 1 Fremdsprachenstenotypistin mit perf. Kenntnis in der engl. Sprache, franz. Sprachkenntnisse erwünscht, 1 Röntgenassistentin oder -gehilfin.

Aalen 24. März 1953 **Arbeitsamt Aalen**

## Immer noch Arbeitskräftemangel im Steinkohlenbergbau

Trotz jahrelanger intensiver Aufbauarbeit kann Westdeutschland heute, fast acht Jahre nach Beendigung des Krieges, immer noch nicht genügend Kohle fördern. Zahlreiche große Werke in der Bundesrepublik und auch die Bundesbahn verfügen nur über einen Kohlenvorrat für eine verhältnismäßig geringe Zeit. Dies zeigt, welche Gefahren drohen, wenn die Kohlenförderung aus irgendwelchen Gründen ins Stocken gerät. Der Ruf „Mehr Kohle fördern!" wird deshalb auch in den nächsten Jahren nicht verstummen.

Mit einer Belegschaft, die zu etwa einem Drittel aus neuen und meist unerfahrenen Kräften besteht, lassen sich keine Höchstleistungen erzielen. Die geübten und mit den Grubenverhältnissen voll vertrauten Bergleute sind aber zu einem erheblichen Teil überaltert.

Seit dem Jahre 1945 haben die Arbeitsämter dem Bergbau fast 600 000 Arbeitskräfte zugeführt, trotzdem beträgt die Untertagebelegschaft insgesamt nur zirka 300 000 Mann. Die Abwanderungen waren jahrelang genau so groß wie die Zugänge. Die Aufstockung der Grubenbelegschaften war nahezu unmöglich.

Durch mehrmalige Lohnerhöhungen wurde inzwischen der Lebensstandard der Bergleute wesentlich gehoben, so daß der Bergmann heute der bestbezahlte Arbeiter der Bundesrepublik ist. Große Geldmittel werden allein für die Anlernung aufgewendet. Vor etwa einem Jahr wurde ein verstärktes und großzügiges Wohnungsbauprogramm begonnen. Allein im Jahre 1952 wurden 37 000 Wohnungen für Bergarbeiter erstellt. Zur Zeit wird insbesondere der Bau von Familienwohnungen gefördert.

Auch aus dem Arbeitsamtsbezirk Aalen sind seit 1947 insgesamt 446 Freiwillige für den Ruhrbergbau überstellt worden, die immerhin zu einem nicht unerheblichen Teil auch im Bergbau verblieben sind.

Die Gewinnung von Arbeitskräften für den Bergbau muß aber noch verstärkt werden, wenn die Kohlenförderung mit den Bedürfnissen der Wirtschaft Schritt halten soll. Jugendliche können als Bergbaulehrlinge im Ruhrgebiet unterkommen. Für sie stehen Unterkünfte in gut eingerichteten Lehrlingsheimen zur Verfügung.

Wer im Bergbau Arbeit aufnehmen will, melde sich umgehend beim Arbeitsamt. Er wird hier eingehend beraten und über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Arbeitsaufnahme im Ruhrbergbau aufgeklärt werden. **Arbeitsamt Aalen**

## Überwachung des Schafverkehrs Bek. des BStMdI vom 6. März 1953 Nr. III 5 5681/2

Auf Grund der §§ 17 Ziff. 2,20 Abs. (2) und 79 Abs. (2) des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und Art. 67 Abs. 2 PStrG wird im Hinblick auf die derzeitige Seuchenlage (Maul- und Klauenseuche) für den Schafweidewechsel mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres folgendes bestimmt:

**I. Einfuhr von Schafen aus anderen Bundesländern nach Bayern**

1. Das Verbringen von Schafherden aus anderen Bundesländern nach Bayern bedarf der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern. Für Schafherden aus Sperrbezirken sowie für Herden, die innerhalb der letzten drei Monate mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren, wird keine Einfuhrgenehmigung erteilt.

2. Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind rechtzeitig schriftlich beim Bayer. Staatsministerium des Innern, München 2, Brienner Straße 55, einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:

a. Name, Vorname, Wohnort (Gemeinde, Kreis, Land) des Eigentümers der Herde.

b. Name, Vorname, Wohnort des Herdenführers

c. die Stückzahl der Herde (aufgegliedert nach Mutterschafen, Lämmern usw.),

d. die Kennzeichnung der Schafe,

e. den gegenwärtigen Standort der Herde (Gemeinde, Kreis, Land) und

f. das Reiseziel (Gemeinde, Kreis).

Außerdem müssen bei Antragstellung vorgelegt werden:

a. Eine amtsärztliche Bescheinigung darüber, das die Herde in den letzten drei Monaten nicht mit Maul- und Klauenseuche behaftet gewesen ist. In der Bescheinigung muß weiter angegeben sein, ob der Standort der Herde in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet oder in einer Schutzzone gelegen ist und ob die Herde in den letzten 12 Monaten mit Maul- und Klauenseuche behaftet war,

b. ein amtlich beglaubigter Weidepachtvertrag für die zu beziehende Weide in Bayern.

3. Das Verbringen von Schafherden nach Bayern, deren derzeitiger Standort in einem Beobachtungsgebiet anläßlich der Maul- und Klauenseuche liegt und von Herden, die unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz

2 in den letzten 12 Monaten mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren wird nur mit der Eisenbahn gestattet; den Transportpapieren sind ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis über die Seuchenfreiheit der Herde und die Einfuhrgenehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern beizugeben. Beim Transport mit der Eisenbahn sind die Schafe bis zu der dem Weideort nächstgelegenen Bahnstation zu befördern.

Im übrigen wird das Treiben von Schafherden aus einem anderen Bundesland bis zu einem Weideort innerhalb Bayerns gestattet, wenn auch im Herkunfts- und gegebenenfalls im Durchgangsland das Treiben von Schafherden erlaubt ist.

4. Für Treibherden erteilt die Kreisverwaltungsbehörde des erstberührten bayerischen Kreises nach erneuter amtstierärztlicher Untersuchung der Herde durch den zuständigen Regierungs- oder städt. Veterinärrat und unter Vorlage der Einfuhrgenehmigung des Bayer. Staasministeriums des Innern die Triebgenehmigung innerhalb Bayerns unter Bestimmung des einzuhaltenden Triebweges.

5. Schafherden, die gem. Abs. 3 mit der Eisenbahn nach Bayern eingebracht werden, unterliegen beim Entladen der amtstiereiner 14 tägigen veterinäraufsichtlichen Beobachtung. Nach dieser Zeit sind die Schafe erneut amtstierärztlich zu untersuchen.

**II. Schafverkehr innerhalb Bayerns**

Das Treiben von Schafherden im innerbayerischen Verkehr wird ohne räumliche Begrenzung gestattet, wobei jedoch die Bestimmungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (§ 176 und 178 der MB vom 27. April 1912 zum Vollzug des Viehseuchengesetzes — GVBl. S. 403 —) zu beachten sind, wonach das Treiben von Klauenvieh durch Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete verboten ist.

**III. Allgemeines**

Die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse haben fünf Tage Gültigkeit.

Die Bestimmungen der MB. vom 25. März 1930 Nr. 674 a 1 über die Überwachung des Schafverkehrs (GVBl. S. 101) i. d. F. der MB vom 22. April 1932 Nr. 674 a 3 (GVBl. S. 236), die dieser Bekanntmachung nicht entgegenstehen bleiben unberührt.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Bekanntmachung.

**Nördlingen, 26. März 1953** **Stadtverwaltung**

---

## Amtsgericht Aalen

### Konkursverfahren

II N 1/50

Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Georg Pfisterer, Masseur in Aalen, wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, de. Schlußtermin bestimmt auf **Dienstag, den 21. April 1953, nachm. 16 Uhr** vor dem Amtsgericht in Aalen.

**Aalen**, 28. März 1953 **Amtsgericht**

---

In vorgenanntem Konkursverfahren sind bei der Verteilung zu berücksichtigen: 60.60 DM bevorrechtigte und 2743.83 DM unbevorrechtigte Forderungen. Dem steht eine Masse von 535 DM gegenüber, wovon noch die Kosten abgehen.

**Der Konkursverwalter**

## Amtsgericht Neresheim

2 F 1/53 Die Landwirteseheleute Kaspar und Pauline Drexler geb. Hauber in Kirchheim/Ries haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des Grundstücks Markung Trochtelfingen, Grundb. v. Trochtelfingen, Heft Nr. 225, Parz. 803, Acker im Goldberg, 7 a 65 qm, beantragt. Die Rechtsnachfolger des am 19. Juli 1897 in Kirchheim a. R. verstorbenen Kaspar Hauber werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 1. Juni 1953, vorm. 8 Uhr**, auf dem Gerichtstag in Bopfingen anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

**Häuteverwertungsgenossenschaft Kreis Aalen e. G. m. b. H., Sitz Aalen**

Die ordentliche

**Generalversammlung**

findet am Mittwoch, dem 15. April 1953, nachmittags 14 Uhr bei Kollege Eugen Reinhardt, „Zum wilden Mann" in Aalen statt, zu der wir unsere Mitglieder höflich einladen.

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes über das Rechnungsjahr 1951. 2. Protokoll-Vortrag. 3. Vortrag der Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung. 4. Vortrag des Revisionsberichtes. 5. Erklärung des Vorstandes zum Revisionsbericht. 6. Entlastung von Vorstand u. Aufsichtsrat. 7. Neuwahlen. 8. Satzungsänderung. 9. Verschiedenes.

Die Jahresabrechnung, Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen ab heute zur Einsichtnahme für unsere Mitglieder auf dem Geschäftszimmer im Schlachthaus auf.

**Aalen**, 31. März 1953. **Der Vorstand**

## Kreisstadt Aalen

### Rattenbekämpfung

Das Bürgermeisteramt ist dazu übergegangen, anstelle der seither durchgeführten Rattenbekämpfung eine fortlaufende Befalls-Herdbekämpfung durchzuführen. Die Befalls-Herdbekämpfung wird durch einen ausgebildeten Rattenbekämpfer durchgeführt. Die Bevölkerung wird beten, alle Orte, an denen sich Ratten zeigen, dem Bürgermeisteramt (Ordnungsamt) zu melden.

**Aalen**, 19. März 1953 **Bürgermeisteramt**

**Darlehen zur Instandsetzung von Altwohngebäuden**

Die Württ. Landeskreditanstalt hat in beschränktem Umfang Anleihemittel zur Instandsetzung erhaltungswürdiger Altwohngebäude zur Verfügung gestellt. Altwohngebäude sind Gebäude, die vor dem 31. Dezember 1944 errichtet worden sind und die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht ordnungsmäßig instandgehalten oder instandgesetzt werden konnten. Für Schönheitsreparaturen dürfen Darlehen nicht bewilligt werden.

Anträge auf Bewilligung von Instandsetzungsdarlehen sind auf besonderen Vordrucken zu stellen, die beim Bauverwaltungsamt (Stadtbauamt, Friedhofstraße 12) bezogen werden können. Das Bauverwaltungsamt gibt auch Auskunft über die näheren Darlehensbedingungen. Die Anträge müssen bis **10. April 1953** beim Bürgermeisteramt eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

**Aalen**, 20. März 1953 **Bürgermeisteramt**

---

**Anrechnung von Kriegsgefangenen-Ehefrauen auf den Schwerbeschädigten-Pflichtplatz**

In dem zur Zeit dem Bundestag vorliegenden Bundesschwerbeschädigtengesetz ist vorgesehen, daß Betriebe und Verwaltungen außer Kriegerwitwen nun auch Ehefrauen von Kriegsgefangenen auf einen Schwerbeschädigten-Pflichtplatz anrechnen können. Das Arbeitsministerium hat im Hinblick auf diese zukünftige Regelung die Hauptfürsorgestelle angewiesen, unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen schon jetzt so zu verfahren.

1. Die Eigenschaft als Kriegsgefangenen-Ehefrau muß durch Vorlegen eines Rentenbescheides nachgewiesen werden.
2. Die Ehefrau muß mindestens 1 Kind unter 18 Jahren überwiegend unterhalten.
3. Die Anrechnung darf höchstens auf einen halben Schwerbeschädigtenpflichtplatz erfolgen und zwar nur dann, wenn der Kriegsgefangenen-Ehefrau ein anderer angemessener Arbeitsplatz ohne diese Hilfe nicht beschafft werden kann.
4. Es muß der Nachweis geführt werden, daß zwischen Arbeitgeber und Kriegsgefangenen-Ehefrau eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen vereinbart worden ist.
5. Die Anrechnung darf nur auf das Ablösungssoll, nicht aber auch auf das Einstellungssoll erfolgen

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst**

**Aalen:**
3. 4. Dr. Bormann, Rombacher Str. 1, Tel. 704
5. 4. Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973
6. 4. Dr. Jahnke, Bahnhofstaße 46, Tel. 560.

**Ellwangen:**
3. 4. Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649
5. 4. Dr. Hermann, Oberamtstraße, Tel. 218
6. 4. Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321.

**Wasseralfingen:**
3. 4. Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 1220
5./6. 4.: Dr. Miklaw, Olgastraße, Tel. 255.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 14** **10. April** **1953**

### Güternahverkehr

Die Güternahverkehrsunternehmer werden gebeten, die Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 106 Abs. 4 und 5 GüKG bis spätestens 18. April 1953 beim Landratsamt Aalen, Zimmer 8, einzureichen. Die Antragsvordrucke können bei der Fa. W. Kohlhammer, Stuttgart, bezogen werden.

Aalen, 7. April 1953 **Landratsamt V**

### Änderung der Zuständigkeit der Orthopädischen Versorgungsstellen

Durch Verordnung der vorläufigen Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 2. März 1953 (Ges. Bl. für Baden-Württemberg 1953 S. 18) ist die Orthopädische Versorgungsstelle Ulm mit dem Sitz in Ulm errichtet worden. Die Orthopädische Versorgungsstelle Ulm erstreckt sich auf die Bezirke der Versorgungsämter Ulm und Ravensburg und auf die Landkreise Sigmaringen und Tuttlingen aus dem Bezirk des Versorgungsamts Rottweil.

Die Orthopädische Versorgungsstelle Rottweil und ihre Außenstellen in Reutlingen und Weingarten sind aufgelöst worden.

Der Dienstbereich der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart wurde geändert; er umfaßt nunmehr die Bezirke der Versorgungsämter I und II Stuttgart und den Bezirk des Versorgungsamts Rottweil ohne die Landkreise Tuttlingen und Sigmaringen.

Diese Änderungen werden ab 1. April 1953 durchgeführt. Die Orthopädische Versorgungsstelle Ulm ist in dem staatlichen Gebäude „Grüner Hof" in Ulm untergebracht.

**Landesversorgungsamt**
Württ.-Baden und Württ.-Hohenzollern
In Vertretung: gez. Frank

### Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

VN. 1/53. Die Firma **Eisen- und Stahlindustrie GmbH. Reichenbach-Westhausen**, Krs. Aalen, hat durch ihren Alleingeschäftsführer Ing. E. Hallegger am 28. März 1953 den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gem. § 11 der Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Bezirksnotar Heinzelmann in Ellwangen zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

---

VN 1/52 —. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Fa. Emma Graf Wwe., Strumpffabrik in Ellwangen/J., Inh. Karl J. Mächler**, Textilingenieur in Ellwangen/J., wurde am 27. März 1953 aufgehoben. Schuldner hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen. Zum Sachwalter wurde RA. Dr. v. Stieglitz, Ellwangen/J., bestimmt.

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Aalen belegene, im Grundbuch von Aalen, Heft 703 Abteilung I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des

Josef Bullinger, Schuhmachers und seiner Ehefrau Barbara Bullinger, geb. Eßwein in Aalen — je zur unabgeteilten Hälfte —

eingetragene Grundstück:

Hälftiger Anteil (Stockwerkseigentum) an:
Geb. Nr. 11 Mittelbachstraße,
Wohnhaus 1 a 41 qm
sowie Anteil an gemeinschaftlichen Hofräumen und Winkeln
im Schätzungswert von 4100 DM

**am Montag, den 1. Juni 1953 nachm. 2 Uhr** auf dem **Rathause in Aalen**, Zimmer 24, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 1952 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Aalen, den 1. April 1953**
**Kommissär:** Bezirksnotar (gez.) Schwarz.

### Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Bekanntmachung**

**Betr.: Vergebung von Bauarbeiten**

Für den Neubau der Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen einschließlich Nebenstelle des Arbeitsamts Ellwangen, Schloßvorstadt 1, werden die

Gipser-, Elektro- und Sanitäre Installationsarbeiten

zur Vergebung öffentlich ausgeschrieben. Die Angebotsunterlagen können am Montag, den 13. April 1953 in der Zeit von 9—11 Uhr und nachmittags 14—16 Uhr beim Baubüro der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen, Sebastiansgraben 9 abgeholt werden.

Abgabetermin der Angebote spätestens bis Mittwoch, den 22. April 1953, mittags im Kassengebäude wie folgt:

10.45 Uhr Gipserarbeiten, 11.00 Uhr Elektroarbeiten, 11.15 Uhr Sanitäre Anlagen.

**Ellwangen,** 10. April 1953 **Der Leiter und Geschäftsführer**

### Kaufmännische Berufsschule Aalen

Die Anmeldung der Neueintretenden findet am Mittwoch, 15. April 1953 von 8—11 Uhr in der Galgenberg-Schule statt.

Schulpflichtig sind alle Jugendlichen, die eine kaufmännische Lehre oder eine kaufm. Tätigkeit ohne Lehrvertrag aufgenommen haben oder sich einer kaufm. Tätigkeit zuwenden wollen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Anmeldungen für die freiwilligen Abendkurse** an der Kaufm. Berufsschule können am ersten Unterrichtsabend erfolgen, und zwar

**Maschinenschreiben** für Anfänger: Dienstag, den 28. April, 19.00 Uhr.

**Maschinenschreiben** für Fortgeschrittene: Donnerstag, den 30. April, 19.00 Uhr.

**Englische Handelskorrespondenz:** Mittwoch, den 29. April, 19.00 Uhr.

**Schulleiter**

---

### Mütterberatungen im April 1953

**Montag, 13. April 1953:**
14.00—15.30 in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 15. April 1953**
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternh.
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus.

**Mittwoch, 15. April 1953**
9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
11.45 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus.

**Montag, 20. April 1953**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 22. April 1953**
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Mittwoch, 22. April 1953**
9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus z. „Adler"
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Montag, 27. April 1953**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 29. April 1953**
8.45 Uhr in Rotenbach, Schule
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7.

**Der Amtsarzt**

## Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Ellwangen (Jagst)

### Schüleranmeldung

Am Samstag, 11. April 1953, vormittags 8 Uhr im Schulhaus am Schönengraben I. Stock (Schreibzeug mitbringen).

### Wer ist berufsschulpflichtig?

Berufsschulpflichtig sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sofort nach der Entlassung aus der Volksschule, Mittelschule (z. B. „St. Gertrudis") oder Oberschule, gleichgültig, ob sie in Arbeit stehen oder nicht (also auch während der Probezeit). Lehrlinge sind auch über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig.

### Welche Berufsschule ist zuständig?

Zu erfüllen ist die Berufsschulpflicht an der für den Arbeitsort zuständigen Berufsschule. Jugendliche, welche noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle finden konnten, haben die für ihren Wohnort zuständige Berufsschule zu besuchen.

Die Gewerbliche und Kaufmännische Berufsschule Ellwangen (Jagst) ist zuständig:

**1. fachlich:** für alle männlichen und weiblichen Lehrlinge sowie für alle jugendlichen Anlernlinge, Umschüler, Hilfsarbeiter, kaufmännischen Angestellten, Schreibkräfte usw. aus gewerblichen und kaufmännischen Betrieben (Handwerk, Handel, Industrie, Behörden, Banken, Post, Eisenbahn) und außerdem für alle beschäftigungslosen Jugendlichen.

**2. örtlich:** für die Gemeinden Ellwangen, Dalkingen, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Rosenberg, Schrezheim, und Schwabsberg. Sie wird außerdem in der Regel auch von Schülern aus einer Reihe anderer Gemeinden des Bezirks Ellwangen besucht, so z. B. aus Adelmannsfelden, Pommertsweiler, Stödtlen, Tannhausen, Wört.

Die **Landwirtschaftliche Berufsschule für Knaben** ist zuständig für alle Jungen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Die **Hauswirtschaftliche Berufsschule bzw. Landwirtschaftliche Berufsschule für Mädchen** ist zuständig für alle Mädchen, welche im Haushalt oder in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind oder die nicht in Arbeit stehen.

### Wer ist verantwortlich für die Erfüllung der Berufsschulpflicht?

Verantwortlich für den Schulbesuch sind in erster Linie die Arbeitgeber (auch bei Hilfsarbeitern) und dann die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (z. B. bei Schulpflichtigen ohne Lehr- und Arbeitsstelle). Arbeitgeber und Eltern der Berufsschulpflichtigen werden gebeten, diese pünktlich zur Anmeldung zu schicken und zu regelmäßigem Schulbesuch anzuhalten. Verstöße gegen das Schulpflichtgesetz sind mit Geldstrafen bedroht und säumige Jugendliche können notfalls mit polizeilicher Hilfe zum Schulbesuch veranlaßt werden.

---

## Der Obstbau im April

### Wird der „Apfelblütenstecher" wieder unsere Äpfel ernten?

### Die Vorblütenspritzung eine Voraussetzung für gesundes Obst

Mancher Obstbauer freute sich im letzten Frühjahr über den schönen Fruchtknospenansatz an seinen Apfelbäumen, der eine reiche Blüte versprach. Als er dann nach der Blüte seine Bäume ansah, war er entsetzt, wie sie aussahen. Die meisten Blüten hatten sich gar nicht geöffnet, die Blütenblätter blieben kuppelförmig geschlossen, verfärbten sich braun und blieben geschlossen. Die Blüte war in vielen Fällen bis zu 95% vernichtet. Was für ein Schädling hat in unseren Apfelbeständen gewütet? Es war der Apfelblütenstecher, der jedes Jahr unsere Apfelbestände befällt. Nicht immer ist sein Befall so bedeutend, daß großer Schaden entsteht. Aber in manchen Jahren, so wie im vergangenen, tritt der Schädling so stark auf, daß er die ganze Blüte vernichtet. Leider kann man nicht im voraus sagen, wie stark der Befall sein wird. In jedem Frühjahr aber muß man mit dem Schädling rechnen.

Durch Witterungsrückschläge kann sich das Auftreten des Apfelblütenstechers auf eine längere Zeit hinausziehen. Wir müssen deshalb gegen diesen Schädling stets Mittel mit Dauerwirkung verwenden, denn nur diese haben Aussicht auf Erfolg. Zu diesen gehören DDT-50 oder DDT-Gamma 50 (z. B. Aktiv-Gesarol oder Multanin) jeweils in der Aufwandsmenge von 200 g auf 100 Liter Wasser. Es ist ganz klar, daß wir diese Mittel der Vorblütenspritzung gegen Schorf beimengen. Mit einem starken Auftreten des Apfelblütenstechers ist auch in diesem Jahr zu rechnen.

Die Vorblütenspritzung ist eine Voraussetzung für gesundes Obst! Der in diesem Jahr allgemein gute Blütenansatz erfüllt jetzt schon manchen Obstbauer mit Sorge, ob er seine Ernte auch zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Die Erfahrungen der letzten Jahre aber haben gezeigt, daß einwandfreies und sauberes Tafelobst in der entsprechenden Aufmachung immer einen guten Absatz hatte. Die Nachfrage nach solchem Obst war oft höher als das Angebot. Dagegen war schorfiges, unsortiertes und sonst den Anforderungen nicht entsprechendes Obst meist unverkäuflich oder es konnte höchstens als Industrieware abgesetzt werden. Die Schuld an dem schlechten Absatz des Tafelobstes liegt in erster Linie an den unzureichenden Pflegemaßnahmen. Werden sie termin- und sachgemäß durchgeführt, so braucht man sich keine Sorge wegen des Absatzes zu machen. Im Obstbau und vor allem bei unseren Äpfeln haben wir mit sehr vielen Schädlingen und Krankheiten zu rechnen. An erster Stelle steht der Schorf, der unsere Äpfel am meisten entwertet. Die meisten Spritzungen werden ja zu seiner Bekämpfung durchgeführt. Da wir hier eine pilzliche Krankheit haben, müssen wir die Bekämpfung anders durchführen, als bei tierischen Schädlingen. Wenn Schädlinge auftreten, so ist es immer noch Zeit, gegen sie vorzugehen, indem man ein Fraß- oder Berührungsgift anwendet. Die pilzlichen Krankheiten, wie der Schorf, müssen aber schon vor Auftreten, also vorbeugend, behandelt werden.

Für die Vorblütenspritzung ist Kupfer immer noch das beste Vorbeugungsmittel gegen Schorf. Von den Kupfermitteln haben sich in den letzten Jahren immer mehr die verstärkten Kupferkalke (mit 45% Kupfergehalt) durchgesetzt und werden auch an erster Stelle empfohlen. Man verwendet sie in einer Menge von 400 bis 600 gr auf 100 Liter Wasser. Im Laufe der nächsten Tage ist bei uns die Vorblütenspritzung fällig. Wenn wir nun der Spritzbrühe bei der Vorblütenspritzung die oben genannten Mittel gegen den Apfelblütenstecher zugeben, bekämpfen wir gleichzeitig eine Reihe bei der Winterspritzung übrig gebliebenen Schädlinge, wie: Frostspanner, Ringelspinner, Apfelgespinstmotte, Knospenwickler und den in manchen Gemeinden stark auftretenden Goldafter.

Bertele

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 12. April 1953**

**Aalen:** Dr. Parizek, Friedrichstraße 37, Telefon 975

**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 15 | 17. April | 1953

## Bekanntmachung Nr. 27

über die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung; hier: Bevollmächtigte der bundesunmittelbaren Versicherungsträger in den Ländern und Bestimmungen über Wahlausweise, Stimmzettelvordrucke, Wahlumschläge, über die Ausübung des Wahlrechts und die Feststellung des Wahlergebnisses vom 20. März 1953.

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung bestimme ich für die erstmalige Wahl bei den bundesunmittelbaren Versicherungsträgern, deren Geschäftsbereich sich über das ganze Bundesgebiet erstreckt, folgendes:

**I. Bevollmächtigte der Versicherungsträger.**

Die Wahlausschüsse der bundesunmittelbaren Versicherungsträger benennen für jedes Land einen oder mehrere Bevollmächtigte zur Unterstützung der Versicherungsämter bei der Durchführung der Wahlen. Die Bevollmächtigten sollen insbesondere den Versicherungsämtern bei der Bildung der Stimmbezirke und der Wahlleitungen Hilfe leisten.

Stimmbezirke, die bereits auf Antrag der bundesunmittelbaren Versicherungsträger von den Versicherungsämtern gebildet worden sind, werden aufgehoben.

**II. Wahlhandlung.**

1. Die Wahlausweise sind gleichzeitig mit amtlichen Stimmzettelvordrucken auszustellen und den Wahlberechtigten auszuhändigen (Muster 4a für Versicherte, Muster 4b und 5b für Arbeitgeber).

2. Den Wahlausweisen mit amtlichen Stimmzettelvordrucken sind Wahlumschläge beizufügen. Auf der Vorderseite des Wahlumschlages muß die vollständige Anschrift des Versicherungsträgers angegeben sein (Muster 12A).

3. Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er den ausgefüllten Stimmzettel im Wahlumschlag in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb der Bundesrepublik persönlich abgibt. Bei Ausübung des Wahlrechts ist von der Wahlleitung der Wahlausweis einzubehalten. Die gesammelten Wahlausweise — getrennt nach Versicherungsträgern und Wählergruppen — gelten als Abstimmungslisten. Wird das Wahlrecht ohne Wahlausweis ausgeübt, ist eine besondere Abstimmungsliste zu führen (Muster 9).

4. a) Die Wahlleitungen stellen, soweit sich mehr als 10 Wahlumschläge je Wählergruppe und je Versicherungsträger in der Wahlurne befinden, durch öffentliche Auszählung das Wahlergebnis fest. Über das Ergebnis der Wahlhandlung ist für jeden Versicherungsträger eine Niederschrift zu erstellen (§ 11 Abs. 5 WO-Sozialvers.).

Die Niederschriften über die Wahlhandlung oder eine Ausfertigung der Niederschriften, die Abstimmungslisten und die gesammelten Wahlausweise (vgl. Nr. 3), die Listen ungültig beurteilter Stimmzettel sind unverzüglich nach Beendigung der Wahl dem Wahlausschuß zu übersenden. Dieser stellt unter Berücksichtigung der brieflich abgegebenen Stimmen das Gesamtergebnis fest und nimmt eine Niederschrift darüber auf.

Für die Rentenversicherung der Angestellten gilt folgende Sonderregelung:

Je eine Ausfertigung und Niederschrift über die Wahlhandlung, die Abstimmungslisten und die gesammelten Wahlausweise (vgl. Nr. 3), die Listen ungültig beurteilter Stimmzettel und die Stimmzettel sind unverzüglich nach Beendigung der Wahl dem für die Wahlleitung zuständigen Versicherungsamt zu übersenden. Der Vorsitzende des Versicherungsamts oder dessen Vertreter unter Mitwirkung von mindestens je zwei und höchstens je drei Vertretern der wahlberechtigten Gruppen faßt die Ergebnisse der einzelnen Wahlleitungen zusammen und stellt sodann das Ergebnis für seinen Bezirk fest. Er nimmt eine Niederschrift darüber auf und übersendet eine Ausfertigung an den Wahlausschuß des Versicherungsträgers. Dieser stellt unter Berücksichtigung der brieflich abgegebenen Stimmen das Gesamtergebnis fest und stellt eine Niederschrift darüber auf.

b) Sind in einer Wahlurne nicht mehr als 10 Wahlumschläge je Wählergruppe und je Versicherungsträger vorhanden, so findet eine öffentliche Auszählung durch die Wahlleitung nicht statt. Die Wahlleitung übersendet vielmehr die Wahlumschläge dem Wahlausschuß des zuständigen Versicherungsträgers. Die Vorschriften hinsichtlich der Niederschriften gelten entsprechend.

In der Rentenversicherung der Angestellten werden die Wahlumschläge dem Versicherungsamt übersandt.

Eine Niederschrift ist auch dann anzufertigen, wenn bei einer Wahlleitung keine Stimme abgegeben wird.

**Bonn, 20. März 1953**

**Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung**

Jos. Arndgen
Nr. IV - 4930

## Bekanntmachung

des Bevollmächtigten des Wahlausschusses für die Rentenversicherung der Angestellten vom 10. April 1953

1. Auf Grund der mir durch den Wahlausschuss der Rentenversicherung der Angestellten (Bekanntmachung des Bundeswahlbeauftragten Nr. 27 vom 23. März 1953) erteilten Ermächtigung beauftrage ich gemäß § 10 Abs. 3 WO-Sozialvers. die Arbeitgeber mit der Ausstellung der Wahlausweise für die wahlberechtigten Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in folgendem Umfang:

a) Die Betriebe mit Betriebsräten oder Betriebsobmännern haben für sämtliche bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten die Wahlausweise auszustellen. Den Prüfungsvermerk im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 WO.-Sozialvers. erteilt die Betriebsvertretung.

b) Das gleiche gilt für Betriebe ohne Betriebsvertretung für die wahlberechtigten Angestellten, die bei einer Ersatzkasse krankenversichert sind. Den Prüfungsvermerk erteilt in diesem Falle die zuständige Ersatzkasse. Der Wahlberechtigte muß zu diesem Zweck den vom Arbeitgeber ausgestellten Wahlausweis der örtlich zuständigen Verwaltungsstelle seiner Ersatzkasse vorlegen.

2. Der Arbeitgeber hat den bei ihm beschäftigten wahlberechtigten Angestellten die Wahlausweise spätestens bei der vor dem Wahltag liegenden letzten Gehaltszahlung auszuhändigen.

3. Für die in Betrieben ohne Betriebsvertretung beschäftigten wahlberechtigten Versicherten der Angestelltenversicherung erfolgt, soweit sie nicht bei einer Ersatzkasse versichert sind, die Ausfertigung und Zustellung der Wahlausweise durch den zuständigen Träger der Krankenversicherung (Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse), der gleichzeitig den Prüfungsvermerk auf dem Wahlausweis erteilt.

Die vorstehende Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen sowie den Vertretern der Verbände der Orts-, Betriebs-, Innungs- und der Ersatzkassen.

Die Beauftragung erstreckt sich nicht auf die Versicherten der Bundesbahn und der Bundespost.

**Der Landeswahlbeauftragte**
gez. Elwert
Nr. VI-4930

---

## Zu den Wahlen in der Sozialversicherung

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat in seiner Bekanntmachung Nr. 25 vom 20. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 60 vom 27. März 1953 und Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes vom 27. März 1953) den

Zeitpunkt für die Wahlen auf Samstag, den 16. Mai 1953, und Sonntag, den 17. Mai 1953, festgesetzt.

Da in Baden-Württemberg bei sämtlichen landesunmittelbaren Versicherungsträgern für jede Wählergruppe entweder nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden oder nur eine gültige Vorschlagsliste bestehen geblieben ist, findet für diese Versicherungsträger, deren Bezirke sich nicht über das Land Baden-Württemberg hinaus erstrecken, eine eigentliche Wahl nicht statt. Die in den Vorschlagslisten Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt. Die Wahlausschüsse der landesunmittelbaren Versicherungsträger haben deshalb die öffentliche Wahlmitteilung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 WO-Sozialvers.) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 19 WO-Sozialvers.) alsbald in der für den Versicherungsträger üblichen Form vorzunehmen (Vordruck Nr. 6a des Bundeswahlbeauftragten). Alsbald nach dieser Bekanntgabe des Wahlergebnisses können die neugewählten Vertreterversammlungen ihre Tätigkeit aufnehmen (§ 22 WO-Sozialvers.).

Die Wahl kann binnen einer Frist von drei Wochen, gerechnet von der ersten öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses an, angefochten werden. Die Anfechtungserklärung ist beim Landeswahlbeauftragten oder, soweit es sich um bundesunmittelbare Versicherungsträger handelt, beim Bundeswahlbeauftragten einzureichen.

Ich weise darauf hin, daß in der Sonderausgabe des Bundesarbeitsblattes vom 27. März 1953 auch die Bekanntmachungen des Bundeswahlbeauftragten Nr. 25 bis 31 mit den Mustern für die Wahlvordrucke veröffentlicht sind.

**Aalen,** 14. April 1953 — **Landratsamt**
IV-4930

---

### Einleitung von Spülabortabwasser in den Schwarzen Kocher

Die Firma Probst „Zur Lindenfarb" in Aalen beabsichtigt in Unterkochen die gewerblichen Abwasser aus ihrem Fabrikgebäude (Färberei, Bleicherei, Wäscherei) und dem Kesselhaus mit Wasserenthärtungsanlage nach Durchfließen eines 100 cbm großen Absetzbeckens in den Schwarzen Kocher einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 15. April 1953 — **Landratsamt**
Nr. VII 3820/S 466a

### Einleitung von Spülabortabwasser in den Kocher in Abtsgmünd

Der Ingenieur Friedrich Fritz in Heilbronn/Neckar beabsichtigt die Spülabortabwassser aus seinem Wohngebäude Nr. 96 am Ortsweg Nr. 17 in Abtsgmünd nach mechanisch-biologischer Reinigung in den Kocher einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 8. April 1953 — **Landratsamt**
Nr. VII/3820

## Bekanntmachung

### über die Durchführung von Hauptkörungen für Eber und Ziegenböcke am 27. und 28. April 1953 im Kreis Aalen

Auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S 181) und der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951 werden im Kreis Aalen folgende Hauptkörungen als Sammelkörungen für Eber und Ziegenböcke durchgeführt:

**Montag, 27. April 1953, in Bopfingen, 8.30 Uhr,** für die Gemeindebezirke Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Dirgenheim, Flochberg, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim/Ries, Oberdorf/Ipf, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Trochtelfingen, Unterriffingen.

**Montag, 27. April 1953, in Ohmenheim 10.30 Uhr,** für die Gemeindebezirke Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingen, Neresheim, Schweindorf, Utzmemmingen.

**Montag, 27. April 1953, in Waldhausen, 14.00 Uhr,** für die Gemeindebezirke Waldhausen, Ebnat, Elchingen, Hülen.

**Dienstag, 28. April 1953, in Aalen (Mühlplatz), 8.00 Uhr,** für die Gemeindebezirke Aalen, Essingen, Hofen, Hüttlingen, Lauterburg, Oberkochen, Unterkochen, Wasseralfingen.

**Dienstag, 28. April 1953, in Abtsgmünd, 9.30 Uhr,** für die Gemeindebezirke Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dewangen, Fachsenfeld, Hohenstadt, Laubach, Neubronn, Pommertsweiler.

**Dienstag, 28. April, 1953, in Westhausen, 11.00 Uhr,** für die Gemeindebezirke Westhausen, Dalkingen, Lauchheim, Lippach.

**Dienstag, 28. April 1953, in Unterschneidheim, 13.30 Uhr,** für die Gemeindebezirke Unterschneidheim, Geislingen, Nordhausen, Tannhausen, Unterwilflingen, Walxheim, Zipplingen, Zöbingen.

**Dienstag, 28. April 1953, in Pfahlheim, 15.30 Uhr,** für die Gemeindebezirke Pfahlheim, Röhlingen, Stödtlen, Wört.

**Dienstag, 28. April 1953, in Ellwangen (Jagst), 16.30 Uhr,** für die Gemeindebezirke Ellwangen, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Rindelbach, Rosenberg, Schrezheim, Schwabsberg.

Zu diesen Hauptkörungen sind sämtliche im Kreis Aalen befindliche 6 Monate alten und älteren Eber sowie Ziegenböcke vorzuführen. Dies gilt nicht nur für die zum öffentlichen Decken, sondern auch für die im Privatbesitz befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten männlichen Zuchttiere.

Von der Vorführung befreit sind männliche Zuchttiere, die innerhalb der letzten 6 Monate auf einer Sonderkörung gekört worden sind, sowie Tiere, die nicht zur Zucht benützt werden sollen.

Ausgeschlossen von Sammelkörungen sind kranke und bösartige männliche Zuchttiere, sowie solche aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen verboten oder infolge der deswegen erlassenen Gebrauchsbeschränkungen unzulässig ist.

Die Deckregister in denen sämtliche Sprünge eingetragen sein müssen, sind bei der Körung vorzulegen.

Auftrieb spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Körung.

Die Gemeinden haben bei Haupt- und Nachkörungen den erforderlichen Platz und die geeigneten Einrichtungen zur Aufstellung und Vorführung der Tiere, sowie ausreichendes Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß für die Eber ein ausreichender **abgeschrankter** Vorführplatz zur Verfügung steht.

Der Bürgermeister soll bei der Hauptkörung, die für seine Gemeinde angesetzt ist, anwesend sein.

Die Körgebühren, die sofort nach der Körung an Ort und Stelle eingezogen werden, betragen bei:

| | erstmaliger Körung DM | Erteilung oder Erneuerung der Deckerlaubnis DM |
|---|---|---|
| Eber | 3.50 | 2.— |
| Ziegenböcke | 2.— | 1.— |

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen § 5 Abs. 2 ein männliches Zuchttier über den festgesetzten Bereich hinaus zum Decken verwendet,

b) entgegen einer Anordnung nach § 6 ein männliches Tier nicht kennzeichnet,

c) entgegen einer Anordnung nach § 7 ein nicht gekörtes oder abgekörtes männliches Tier nicht oder nicht fristgemäß schlachten oder unfruchtbar machen läßt.

Die Halter männlicher Zuchttiere sind verpflichtet, die Körbücher und Abstammungsnachweise für Eber und Ziegenböcke sofort an das jeweils zuständige Tierzuchtamt (Tierzuchtamt Ulm/Donau, Zollenring Nr. 40 oder Tierzuchtamt Schwäb. Hall, Heidsteige 6), einzusenden.

Ebenso müssen die Körbücher für Eber und Ziegenböcke, die seit der letzten Hauptkörung abgegangen sind, mit einem Vermerk über Tag und Ursache des Abgangs beigefügt werden.

Personen aus Sperrbezirken ist der Zutritt zu den Körungen verboten.

**Aalen,** 14. April 1953 — **Landratsamt**
Nr. I - 4310

---

### Amtsgericht Neresheim

**2 VN 1/50** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gottlieb K l e n k, Holzgroßhändlers, früher in Ebnat, Kreis Aalen, jetzt wohnhaft in Stuttgart, Heusteigstraße 44/I wurde durch Beschluß vom 1. April 1953 die Vergütung des Konkursverwalters — Rechtsanwalt Knobloch, Bopfingen — auf 1 500.- DM, die an den Konkursverwalter zu erstattenden Auslagen auf 972.95 DM festgesetzt.

# Das Ausgleichsamt Aalen gibt bekannt:

In der letzten Zeit hat sich durch Änderungen der Vorschriften folgende Rechtslage ergeben:

**a) Kriegsschadenrente**

In § 287 des Lastenausgleichsgesetzes war bestimmt, daß Kriegsschadenrente mit Wirkung vom 1. April 1952 ab gewährt wird, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1952 gestellt wird. Dieses Datum wurde durch ein Bundesgesetz vom 7. März 1953 (B. G. Bl. S. 51) auf den 1. Mai 1953 geändert. Es ist also jetzt noch möglich, Kriegsschadenrenten-Anträge beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit rückwirkender Kraft bis zum 30. April 1953 zu stellen. Hierauf werden besonders jene Vertriebene, Kriegssachgeschädigte und Sparergeschädigte hingewiesen, deren frühere Unterhaltshilfeanträge aus irgendwelchen Gründen abgelehnt wurden. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge auf Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente) **wegen Erwerbsunfähigkeit** in der Regel nur noch bis zum 31. August 1953 gestellt werden können. Die Antragsvordrucke müssen aber **sorgfältig und vollständig** ausgefüllt werden. Dies gilt vornehmlich für die Abschnitte C (Schädigung), D (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) und E (hinsichtlich der Sterbegeldvorsorge).

Die Frist für die Umstellung der Unterhaltshilfe vom Soforthilfegesetz auf das Lastenausgleichsgesetz, die ursprünglich ebenfalls auf 31. März 1953 festgelegt war, ist bis zum 30. Juni 1953 verlängert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die seitherigen Sätze weiterbezahlt. Die Antragsteller auf Kriegsschadenrente, welche seither Unterhaltshilfe erhalten haben, bekommen bis zu diesem Termin in der Regel einen Vorauszahlungs- oder einen endgültigen Bewilligungsbescheid, jene aber, welchen nach den neuen Vorschriften keine Unterhaltshilfe mehr gewährt werden kann, werden einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung erhalten.

**b) Hausrathilfe**

Die Punkttabelle für die Berücksichtigung der Anträge ist dahingehend ergänzt worden, daß Antragsteller, die eine **erstmalige Zuweisung einer Wohnung seit dem 1. April 1952** nachweisen, 21 Zusatzpunkte erhalten; Auswanderer erhalten die **erste** Rate der Hausrathilfe ohne Rücksicht auf die von ihnen erreichte Punktzahl.

Während seither nur Antragsteller mit 75 und mehr Punkten berücksichtigt werden durften, ist die untere Grenze der Punktzahl ab 1. April 1953 auf 60 ermäßigt. Es müssen jedoch zuerst die Antragsteller mit der höheren Punktzahl berücksichtigt werden, und zwar zunächst diejenigen mit 75 und mehr, sodann die mit 70 und mehr und hierauf jene mit 65 und mehr Punkten. Antragsteller, deren Punktzahl zwischen 60 und 65 liegt, können also in der nächsten Zeit noch nicht mit einer Zuteilung rechnen.

Die Geschädigten werden nochmals dringend gebeten, die neu festgesetzten Sprechzeiten — Montag und Samstag vormittag 8 bis 12 Uhr, Mittwoch von 8 bis 12 und 14 bis 17 Uhr — unbedingt einzuhalten.

Je besser die Anträge ausgefüllt werden und je weniger das Personal des Ausgleichsamts durch Rücksprachen aufgehalten wird, umso schneller ist eine Bearbeitung und Bescheidung der Anträge möglich.

Die Bürgermeisterämter werden um gefl. Beachtung und geeignete Bekanntmachung des Vorstehenden, sowie um Aufklärung der Geschädigten und um Einsendung der noch dort liegenden Anträge gebeten.

Aalen, 11. April 1953 **Ausgleichsamt**

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Flochberg belegenen, im Grundbuch von Flochberg Heft 2 Abt. I Nr. 1 und 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen von Erwin Maier, Händler in Flochberg und seine Ehefrau Gertrud, geb. Holzner in Flochberg, Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft eingetragenen Grundstücke: Geb. 14/I Wohnhaus mit Remise und Hofraum in der hinteren Gasse 1 a 43 qm, Parz. 107/3 Baumgarten hinterm Haus 1 a 82 qm, gemeinderätliche Schätzung vom 26. Januar 1953: 2000.- DM. Einheitswert: 2000.- DM, **am Mittwoch, 27. Mai 1953 nachmittags 14.30 Uhr** auf dem Rathaus in Flochberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 1952 im Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Bopfingen**, 18. März 1953

**Zwangsversteigerungskommissär**
Bezirksnotar Goller

## Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. März 1953 bis zum 31. März 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 99 | 1 goldener Ehering |
| 100 | 1 Geldstück |
| 101 | 1 Frauenträgerschürze |
| 102 | 1 Kugelschreiber |
| 103 | 1 Plüsch-Hundl |
| 107a | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 107b | 1 Rosenkranz |
| 107c | 1 Lederhandschuh |
| 108 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 109 | 1 Damenregenschirm |
| 110 | 1 Knabenmütze |
| 112 | 1 Kette vergoldet |
| 114 | 1 Stoffbeutel mit Inhalt |
| 115 | 1 Schal |
| 116 | 1 Füllfederhalter |
| 117 | 1 Motorradanzug |
| 118 | 1 kar. Beutel |
| 119 | 1 Reißzeug |
| 121 | 1 Paar Fausthandschuhe 2 einzelne Handschuhe |
| 122 | 1 Turnsack mit Turnschuhen |
| 123 | 1 Knabenmütze |
| 124 | 1 Etui mit Füller und Drehblei |
| 125 | 1 Kartenmesser |
| 126 | 1 Damenarmbanduhr |
| 128 | 1 Anstecknadel silber |
| 130 | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 132 | 1 Geldbeutel |
| 133 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 135 | 1 Mappe mit amerik. Ausweispapieren |
| 138 | 1 Lampenschirm |
| 139 | 1 Lederetui mit Füllfederhalter und Drehblei |
| 140 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 141 | 1 Kleiderschürze |
| 142 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 144 | 1 Paar Fingerhandschuhe |

Aalen, 8. April 1953 **Bürgermeisteramt**

# Kreisstadt Aalen

Der

**Wochenmarkt**

beginnt in den Monaten Mai — September nach der Wochenmarktordnung vom 8. Oktober 1948 in der Fassung der Änderung vom 1. Februar 1949 um 6.30 Uhr und endigt um 11.00 Uhr.

Aalen, 10. April 1953 **Bürgermeisteramt**

**Einschränkung der Krämermärkte in Aalen**

Der Gemeinderat Aalen hat am 19. Februar 1953 beschlossen, daß vom Kalenderjahr 1954 ab in Aalen jährlich nur noch 3 Krämermärkte stattfinden. Die Märkte Anfang Mai und Anfang September werden ab 1954 aufgehoben.

Aalen, 31 März 1953 **Bürgermeisteramt**

**Bebauungsplan**
**Wiederholte Bekanntmachung**

Der Gemeinderat Aalen hat am 18. Dezember 1952 einen Bebauungsplan festgestellt für das Gebiet Obere Wöhrstraße — Langertstraße — Saarstraße — Stettiner Straße — Beuthener Straße.

Der Bebauungsplan ist wiederholt vom 17. bis 23. April 1953 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aalen, 9. April 1953 **Bürgermeisteramt**

**Jägerprüfung**

Am Freitag, 24. April 1953, 19.30 Uhr, findet in Ellwangen im Gasthaus zur „Mohrei" die Jägerprüfung statt.

Aalen, 14. April 1953 **Kreisjagdamt**

**Mütterberatungen im April 1953**

**Montag, 20. April 1953**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 22. April 1953**
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Mittwoch, 22. April 1953**
9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus z. „Adler"
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Montag, 27. April 1953**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 29. April 1953**
8.45 Uhr in Rotenbach, Schule
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7.

**Der Amtsarzt**

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 19. April 1953**

**Aalen:** Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße 18, Telefon 769
**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstraße 24, Telefon 407.
**Wasseralfingen:** Dr. Pleskuda, Wilhelmstraße 65, Telefon 903.

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

mehrere Leichtmetallschlosser, Werkzeug - Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Hobler, Großhobler, Bohrer, Fräser, perf. Schaber, Werkzeugdreher, E-Schweißer, Leichtmetallschlosser
1 Betriebsmechaniker
1 Gußkontrolleur für Sand- und Kokillenguß
2 Bohrwerksdreher
1 Großschnittmacher
2 Kältemonteure
1 Installateur
2 Blechner und Installateure
1 Kfz-Handwerker
1 Huf- und Wagenschmied
1 Spritzlackierer
1 Zählermechaniker, möglichst gelernter Feinmechaniker
1 Mustermacher für Uhrenindustrie, möglichst gelernter Feinmechaniker
1 Armaturenschlosser
1 Automatendreher
1 Universalbohrwerksdreher
1 Scharfschleifer
3 Metallschleifer und Polierer
1 Uhrmachergehilfe
2 Elektro-Installateure
1 Rundfunkmechaniker
1 Metallschmelzer für Schwermetalle
1 Motorradmechanikermeister bzw. -mechaniker
1 Instrumentenmacher für Blechblasinstrumente
einige Frottierweber
1 Stricker
1 Gerber und Zurichter von Schaf- und Ziegenleder
1 Hutmacher
einige Buchdrucker, Stereotypeur, Schriftsetzer, Chemigraphen, Farbdrucker, Preßvergolder, Maschinensetzer, Tiefdruckretuscheure, Tiefdruckätzer, Tiefdruckmontierer, Rasterphotographen, Filmkopienfertiger, Autotypie-, Strich- und Farbätzer
1 Buchdruckermeister
mehrere Fachkräfte aus der Pappenfabrikation
1 Pfefferküchler
mehrere jüngere Bäcker
2 Konditoren
1 Konditormeister
2 Bäcker und Konditoren
einige jüngere Metzgergesellen
2 Holzblasinstrumentenmacher
1 Küfer
einige Maler, Gipser, Maurer, Ofensetzer, Dachdecker
1 Steinbildhauer
1 Kunststeinmacher
1 Plattenleger
mehrere jungere Gärtner, Landschaftsgärtner, Friedhofgärtner
1 Alleingärtner für Hotel in Badeort
1 Baumwart für Gutshof
mehrere jüngere Herrenfriseure, Damenfriseure

**Fachkräfte weiblich**

mehrere gelernte Weberinnen, Strumpfrepassiererinnen, Zuschneiderinnen, Kurbelstickerinnen, Oberlederstepperinnen, Maschinen-Stickerinnen
mehrere Fachkräfte für die Herstellung von Kunstblumen (Modeblumen) und Kunstfedern
1 Direktrice für Kleider- und Wäschefabrik
1 Pelznäherin
1 Photolaborantin für Photohandlung
1 Friseuse, perf. Kraft
1 Stahlstichprägerin

**Angestellte männlich**

Bauingenieure, Baupraktikant, Bauzeichner, Elektroingenieure, Maschineningenieure, Kranbauingenieure, Heizungsingenieure, Heizungstechniker
1 Hochfrequenzkonstrukteur
1 Kettenfachmann für Herstellung von Handels- und Gleitschutzketten
1 Spinnmeister
1 Glasbläsermeister
1 Maurerpolier
1 techn. Zeichner
1 Laborant oder Chemotechniker
1 Apotheker
1 Wohlfahrtspfleger zur Leitung eines Heimes körperbehinderter Kinder
2 Bankkaufleute
1 Grundbuchsachbearbeiter
1 Exportsachbearbeiter mit perfekten englischen und französischen Sprachkenntnissen
einige Korrespondenten
1 Werbekaufmann für Textilbetrieb
1 kaufm. Angestellter mit englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Automobilverkäufer, Eisenhändler, Drogist, Verkäufer für Farbengeschäft
1 Verkäufer und 1 Verkäuferin (Ehepaar) für Eisenwarenhandlung
1 Dekorateur und Verkäufer für Herrenbekleidung, 1 Verkaufsaufsicht
einige Reisevertreter verschiedener Branchen
2 Verlagsinspektoren
1 Verkaufsdisponent aus der Lack- und Farbenindustrie
1 Versicherungsfachmann
1 Verkaufsleiter für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Lohnrechner
1 Bilanzbuchhalter(in)
1 Buchhalter, möglichst mit englischen Sprachkenntnissen als Nachwuchskraft für Textilbetrieb

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**Männlich**

1 Fliesenleger
1 Rahmenglaser
1 Kfz-Mechaniker, eventuell -meister
1 Strickmaschinenmechaniker für Einstellen und Reparieren von Rundstrickmaschinen
1 Rolladenmonteur oder Rolladenschlosser
einige Handformer
einige Freileitungsmonteure
1 Vulkaniseur
2 Modellschreiner
2 Bau- und Möbelschreiner
einige Leinenweber für Schichtarbeit
1 Photographen
2 Bäckergesellen
2 Herrenfriseure
1 Herren- und Damenfriseur
1 Gestellmacher
1 Küfer
1 Elektroinstallateur
1 Melker

1 Kontokorrentbuchhalter, möglichst mit Erfahrung im Export
2 erstklassige Konstrukteure für Werkzeuge und Vorrichtungen
2 Detailkonstrukteure
1 kaufm. Werkleiter für Kommunalverwaltung
1 Ingenieur für Heizung und sanitäre Anlagen
1 Exportkaufmann mit guten englischen, französischen und spanischen Sprachkenntnissen
1 Konstrukteur für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Eisenhändler
1 Reisender für Spirituosen
1 Bauleiter für Großbaustelle
1 Ortsbaumeister

**Weiblich**

1 Köchin für Gutshaushalt
2 Köchinnen für gut geführte Gasthäuser
mehrere perfekte Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen
1 Bedienung für Café
einige perfekte Motornäherinnen
1 Zuschneiderin und Direktrice für Strickkleidung
1 med. techn. Assistentin als Sprechstundenhilfe für prakt. Arzt

**Kreis Heidenheim**

**Männlich**

2 Gärtner für Gartengestaltungsbetrieb
2 Pflasterer
1 Schießmeister
1 Zinnpfeifenmacher
30 Spitzendreher, erste Fachkräfte
1 Bauschlosser
1 Zählermechaniker
2 Werkzeugmacher
1 Werkzeugschleifer
1 Schlosser
2 Handschuhmacher für Glace und Nappa
1 Buchdrucker
1 Autotype-Ätzer
1 Retuscheur und Graphiker
1 Maschinensetzer (Linotype)
1 Konstrukteur mit guten Kenntnissen in der Mechanik und Festigkeitslehre, Starkstromtechnik
1 Konstrukteur mit Erfahrung in Wasser-, Gas- und Dampfarmaturen
1 Zeitnehmer, möglichst Berufsausbildung als Mechaniker
2 jüngere Bautechniker
1 Farbmeister mit Berufserfahrung in Glace- und Nappa-Handschuhleder

**Weiblich**

mehrere Küchenhilfen für verschiedene Gaststätten
mehrere perfekte Hausgehilfinnen für Geschäfts-, Arzt- und Privathaushalte
3 Zimmermädchen, Nähkenntnisse erforderlich
1 Bedienung
einige Verkäuferinnen für Lebensmittelgeschäfte
einige Stenotypistinnen für Industriebetriebe
1 Photolaborantin für Drogerie
1 Photolaborantin für Photogeschäft
1 med. techn. Assistentin für Facharzt
2 Sprechstundenhilfen für prakt. Ärzte

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 13. April 1953** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 16 | 24. April | 1953

### Einleitung von gewerblichem Abwasser durch die Firma R. Probst „Zur Lindenfarb" in den Schwarzen Kocher in Unterkochen

Die Firma R. Probst „Zur Lindenfarb" beabsichtigt die gewerblichen Abwasser aus ihrem Fabrikgebäude in Unterkochen (Färberei, Bleicherei, Wäscherei) und dem Kesselhaus mit Wasserenthärtungsanlage nach Durchfließen eines 100 cbm großen Absetzbeckens in den Schwarzen Kocher einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 22. April 1953 — **Landratsamt**
Nr. VII 3820/S 466 a

### Einleitung von Abwasser durch die Firma Wolfrum in Lauchheim in die Jagst

Die Firma Wolfrum G.m.b.H., Likörfabrik in Lauchheim, beabsichtigt die gewerblichen und häuslichen sowie die Spülabortabwasser aus ihrem Fabrikgebäude einschließlich Büro und Wohnung im Industriegelände Aucht, Parz. Nr. 830 nach mechanisch-biologischer Reinigung in die Jagst einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 22. April 1953 — **Landratsamt**
Nr. VII 3820

### Blitzableiterbeiträge

Durch Blitzschläge entstehen an Gebäuden und ihrem Inhalt Jahr um Jahr bedeutende Schäden. Dadurch geht immer wieder wertvolles Volksgut verloren. Um dies nach Möglichkeit zu verhüten, gewährt die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt zur Anbringung von Blitzableitern an besonders blitzgefährdeten, **vor allem landwirtschaftlichen Gebäuden** sowie an Kirchen und deren Türmen Beiträge in Höhe von 25 Prozent der eigentlichen Blitzableiterkosten. Für reine Wohngebäude werden jedoch in der Regel keine Beiträge verwilligt.

Beitragsgesuche sind unter Anschluß der angefallenen Rechnungen über das Bürgermeisteramt **beim Landratsamt** einzureichen.

Den Gebäudebesitzern wird bei dieser Gelegenheit dringend empfohlen, neue Blitzableiter nur durch Handwerker anbringen zu lassen, die in Blitzableiterbau Erfahrung haben. Ebenso wird ihnen geraten, ihre vorhandenen Blitzableiteranlagen nur durch erfahrene Handwerker nachprüfen und instandsetzen zu lassen.

Aalen, 22. April 1953 — **Landratsamt**
Nr. VII 3224

### Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Stuttgart, Rosenbergstraße 122, an nachstehenden Tagen in

**Aalen** jeweils am Montag, den 11. Mai, 8. Juni im Gasthof „Zur Eisenbahn", Aalen, Schleifbrückenstraße 2 von 9—13 Uhr;

**Crailsheim** am Donnerstag, den 18. Juni, im Kreiskrankenhaus Crailsheim, Isolierbau, Kellergeschoß, von 9.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr;

**Heidenheim,** jeweils am Mittwoch, den 6. Mai und 3. Juni im Hause der Allgem. Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsenstraße Nr. 37, Erdgeschoß, von 8.30 bis 12.30 Uhr zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Stuttgart zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

**Kreisfürsorgeamt**

### Aufgebot

Das nachstehend näher bezeichnete, von der Kreissparkasse Aalen — Hauptzweigstelle Ellwangen — ausgestellte Sparkassenbuch wurde, vernichtet, es wird für kraftlos erklärt, wenn es uns nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird.

Sparkassenbuch Nr. 1767, ausgestellt auf Josef Lechner, Schüler in Pfahlheim, Haus Nr. 132.

Aalen, 18. April 1953

**Kreissparkasse Aalen**

### Sicherheit im Straßenverkehr

Die Zahl der Unfälle gewerblicher Arbeiter auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte ist in den letzten Jahren in erschreckendem Maß gestiegen. Während im Jahre 1949 im Bundesgebiet bei 45 000 Unfällen 3400 Arbeiter ums Leben kamen, waren diese Zahlen 1951 auf 100 000 Unfälle und 77 000 Tote angestiegen.

Eine der Hauptursachen für diese Unfälle ist die Vorschrift des Rechts-Verkehrs auch für Fußgänger. Das zuständige Arbeitsministerium ist deshalb an das zuständige Innenministerium herangetreten mit der Anregung, die Straßenverkehrsordnung auf eine entsprechende Änderung zu prüfen. Es wurde vorgeschlagen, daß der Fußgängerverkehr nachts auf den Landstraßen links geleitet werden sollte, damit der Fußgänger das entgegenkommende Fahrzeug rechtzeitg erkennen und sich entsprechend verhalten kann.

Wenn auch nicht alle Unfälle vermieden werden könnten durch eine entsprechende Regelung, so würden mit einer solchen Anordnung mindestens die Gefahrenpunkte erheblich vermindert.

### Amtsgericht Neresheim

**Vereinsregistereintragung** v. 9. April 1953: VR 44: „Tennis-Club Bopfingen, Sitz Bopfingen."

### Mütterberatungen im April 1953

**Montag, 27. April 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 29. April 1953**

8.45 Uhr in Rotenbach, Schule
9.15 Uhr in Dankoltsweiler
9.45 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.30 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.00 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7.

**Der Amtsarzt**

## Kreisstadt Aalen

### Pockenschutzimpfung

Die öffentliche Pockenschutzimpfung für die Stadt Aalen wird am 13. Mai 1953 in der Zeit von 8—12 und von 14—16.30 Uhr im Spritzenhaussaal durch den Impfarzt vorgenommen. Impfpflichtig sind:

1. Kinder, die im Jahre 1952 geboren sind, sofern sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben (Erstimpflinge),
2. Schüler, welche in diesem Jahr ihr 12. Lebensjahr vollenden, sofern sie nicht nach einem ärztlichen Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind (Wiederimpflinge).

Die Eltern der Erstimpflinge erhalten zur Impfung eine Vorladung. Es wird gebeten, die dort angegebenen Zeiten genauestens einzuhalten, und die Vorladung zur Impfung mitzubringen. Sollten die Erziehungsberechtigten für ihre impfpflichtigen Kinder keine Vorladung erhalten, so sind die Kinder dennoch zur Impfung vorzuführen. Die Wiederimpflinge werden von den Lehrern zur Impfung vorgeführt. Die ausgegebenen Merkblätter sind genau zu beachten.

**Bürgermeisteramt**

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 26. 4. und 1. 5.:**

**Aalen:**

26. 4. Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Tel. 377
1. 5. Dr. Römer, Bahnhofstraße 31, Tel. 720

**Ellwangen:**

26. 4. Dr. Dornseif, Seb. Merkle-Str., Tel. 347
1. 5. Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

**Wasseralfingen:**

26. 4. Dr. Eimer, Blücherstr. 10, Tel. 1220
1. 5. Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

mehrere Leichtmetallschlosser, Werkzeug-Maschinenschlosser, Werkzeugmacher, Hobler, Großhobler, Bohrer, Fräser, perf. Schaber, Werkzeugdreher, E-Schweißer, Leichtmetallschlosser
1 Betriebsmechaniker
1 Gußkontrolleur für Sand- und Kokillenguß
2 Bohrwerksdreher
1 Großschnittmacher
2 Kältemonteure
1 Installateur
2 Blechner und Installateure
1 Kfz-Handwerker
1 Huf- und Wagenschmied
1 Spritzlackierer
1 Zählermechaniker, möglichst gelernter Feinmechaniker
1 Mustermacher für Uhrenindustrie, möglichst gelernter Feinmechaniker
1 Armaturenschlosser
1 Automatendreher
1 Universalbohrwerksdreher
1 Scharfschleifer
3 Metallschleifer und Polierer
1 Uhrmachergehilfe
2 Elektro-Installateure
1 Rundfunkmechaniker
1 Metallschmelzer für Schwermetalle
1 Motorradmechanikermeister bzw. -mechaniker
1 Instrumentenmacher für Blechblasinstrumente
einige Frottierweber
1 Stricker
1 Gerber und Zurichter von Schaf- und Ziegenleder
1 Hutmacher
einige Buchdrucker, Stereotypeur, Schriftsetzer, Chemigraphen, Farbdrucker, Preßvergolder, Maschinensetzer, Tiefdruckretuscheure, Tiefdruckätzer, Tiefdruckmontierer, Rasterphotographen, Filmkopienfertiger, Autotypie-, Strich- und Farbätzer
1 Buchdruckermeister
mehrere Fachkräfte aus der Pappenfabrikation
1 Pfefferküchler
mehrere jüngere Bäcker
2 Konditoren
1 Konditormeister
2 Bäcker und Konditoren
einige jüngere Metzgergesellen
2 Holzblasinstrumentenmacher
1 Küfer
einige Maler, Gipser, Maurer, Ofensetzer, Dachdecker
1 Steinbildhauer
1 Kunststeinmacher
1 Plattenleger
mehrere jüngere Gärtner, Landschaftsgärtner, Friedhofgärtner
1 Alleingärtner für Hotel in Badeort
1 Baumwart für Gutshof
mehrere jüngere Herrenfriseure, Damenfriseure

**Fachkräfte weiblich**

mehrere gelernte Weberinnen, Strumpfrepassiererinnen, Zuschneiderinnen, Kurbelstickerinnen, Oberlederstepperinnen, Maschinen-Stickerinnen
mehrere Fachkräfte für die Herstellung von Kunstblumen (Modeblumen) und Kunstfedern
1 Direktrice für Kleider- und Wäschefabrik
1 Pelznäherin
1 Photolaborantin für Photohandlung
1 Friseuse, perf. Kraft
1 Stahlstichprägerin

**Angestellte männlich**

Bauingenieure, Baupraktikant, Bauzeichner, Elektroingenieure, Maschineningenieure, Kranbauingenieure, Heizungsingenieure, Heizungstechniker
1 Hochfrequenzkonstrukteur
1 Kettenfachmann für Herstellung von Handels- und Gleitschutzketten
1 Spinnmeister
1 Glasbläsermeister
1 Maurerpolier
1 techn. Zeichner
1 Laborant oder Chemotechniker
1 Apotheker
1 Wohlfahrtspfleger zur Leitung eines Heimes körperbehinderter Kinder
2 Bankkaufleute
1 Grundbuchsachbearbeiter
1 Exportsachbearbeiter mit perfekten englischen und französischen Sprachkenntnissen
einige Korrespondenten
1 Werbekaufmann für Textilbetrieb
1 kaufm. Angestellter mit englischen und französischen Sprachkenntnissen
1 Automobilverkäufer, Eisenhändler, Drogist, Verkäufer für Farbengeschäft
1 Verkäufer und 1 Verkäuferin (Ehepaar) für Eisenwarenhandlung
1 Dekorateur und Verkäufer für Herrenbekleidung, 1 Verkaufsaufsicht
einige Reisevertreter verschiedener Branchen
2 Verlagsinspektoren
1 Verkaufsdisponent aus der Lack- und Farbenindustrie
1 Versicherungsfachmann
1 Verkaufsleiter für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Lohnrechner
1 Bilanzbuchhalter(in)
1 Buchhalter, möglichst mit englischen Sprachkenntnissen als Nachwuchskraft für Textilbetrieb

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**Männlich**

1 Fliesenleger
1 Rahmenglaser
1 Kfz-Mechaniker, eventuell -meister
1 Strickmaschinenmechaniker für Einstellen und Reparieren von Rundstrickmaschinen
1 Rolladenmonteur oder Rolladenschlosser
einige Handformer
einige Freileitungsmonteure
1 Vulkaniseur
2 Modellschreiner
2 Bau- und Möbelschreiner
einige Leinenweber für Schichtarbeit
1 Photographen
2 Bäckergesellen
2 Herrenfriseure
1 Herren- und Damenfriseur
1 Gestellmacher
1 Küfer
1 Elektroinstallateur
1 Melker

1 Kontokorrentbuchhalter, möglichst mit Erfahrung im Export
2 erstklassige Konstrukteure für Werkzeuge und Vorrichtungen
2 Detailkonstrukteure
1 kaufm. Werkleiter für Kommunalverwaltung
1 Ingenieur für Heizung und sanitäre Anlagen
1 Exportkaufmann mit guten englischen, französischen und spanischen Sprachkenntnissen
1 Konstrukteur für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Eisenhändler
1 Reisender für Spirituosen
1 Bauleiter für Großbaustelle
1 Ortsbaumeister

**Weiblich**

1 Köchin für Gutshaushalt
2 Köchinnen für gut geführte Gasthäuser
mehrere perfekte Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen
1 Bedienung für Café
einige perfekte Motornäherinnen
1 Zuschneiderin und Direktrice für Strickkleidung
1 med. techn. Assistentin als Sprechstundenhilfe für prakt. Arzt

**Kreis Heidenheim**

**Männlich**

2 Gärtner für Gartengestaltungsbetrieb
2 Pflasterer
1 Schießmeister
1 Zinnpfeifenmacher
30 Spitzendreher, erste Fachkräfte
1 Bauschlosser
1 Zählermechaniker
2 Werkzeugmacher
1 Werkzeugschleifer
1 Schlosser
2 Handschuhmacher für Glace und Nappa
1 Buckdrucker
1 Autotype-Ätzer
1 Retuscheur und Graphiker
1 Maschinensetzer (Linotype)
1 Konstrukteur mit guten Kenntnissen in der Mechanik und Festigkeitslehre, Starkstromtechnik
1 Konstrukteur mit Erfahrung in Wasser-, Gas- und Dampfarmaturen
2 Zeitnehmer, möglichst Berufsausbildung als Mechaniker
2 jüngere Bautechniker
1 Farbmeister mit Berufserfahrung in Glace- und Nappa-Handschuhleder

**Weiblich**

mehrere Küchenhilfen für verschiedene Gaststätten
mehrere perfekte Hausgehilfinnen für Geschäfts-, Arzt- und Privathaushalte
3 Zimmermädchen, Nähkenntnisse erforderlich
1 Bedienung
einige Verkäuferinnen für Lebensmittelgeschäfte
einige Stenotypistinnen für Industriebetriebe
1 Photolaborantin für Drogerie
1 Photolaborantin für Photogeschäft
1 med. techn. Assistentin für Facharzt
2 Sprechstundenhilfen für prakt. Ärzte

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 13. April 1953** **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 18 | 8. Mai | 1953


## Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

### für die Wahl zur Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen

(§ 14 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 WO-Sozialvers.)

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der **Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen** ist für jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste (Kennwort Gewerkschaftsliste und Kennwort Arbeitsgemeinschaft Badisch-Württembergischer Arbeitgeberverbände) eingereicht worden.

Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzblatt I, S. 427) in Verbindung mit § 14 Abs. 5 der dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung (Wo-Sozialvers.) vom 14. Aug. 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) findet deshalb die gemäß der Wahlbekanntmachung des Landeswahlbeauftragten auf den 16. und 17. Mai 1953 festgesetzte Wahl nicht statt.

Die in den Vorschlagslisten (Kennwort Gewerkschaftsliste und Kennwort Arbeitsgemeinschaft Badisch-Württembergischer Arbeitgeberverbände) Vorgeschlagenen in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

Es wurden danach gewählt:

**als Vertreter (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter in der Wählergruppe der Versicherten**

1. B e r n a r d, Josef, geb. 7. September 1920, Masch.-Arb., Aalen, Gmünder Straße 28
   a) Schaal, Jakob, geb. 14. Juni 1914, Werkzeugmacher, Unterkochen, Wilhelmstr. 17
   b) Opitz, Gustav, geb. 25. August 1889, Masch.-Arb., Aalen, Schlauchstraße 35
2. F i s c h e r, Hans, geb. 7. Juli 1893, Schmied, Unterkochen, Jahnstraße 41
   a) Weig, Josef, geb. 1. Juli 1900, Hammerschmied Aalen, Schwalbenstraße 28
   b) Blender, Karl, geb. 1. Dezember 1901, Schmied, Unterkochen, Höhenweg 6
3. G e i g e r, Hans, geb. 17. November 1912, Gewerkschaftssekretär, Aalen, Bahnhofstraße 70
   a) Henne, Karl, geb. 19. Juni 1913, Mechaniker, Aalen, Rombacher Straße 7
   b) Hörmann, Franz, geb. 17. April 1921, Mechaniker, Aalen, Spitalstraße 10a
4. H a r t m a i e r, Elisabeth, geb. 24. November 1914, Rundstrickerin, Aalen, Marktplatz 20
   a) Höll, Franz, geb. 15. November 1923, Mechaniker, Aalen, Gartenstraße 56
   b) Eßwein, Edmund, geb. 6. Februar 1926, Stahlbauschlosser, Unterkochen, Schulstraße 5
5. H a r s c h, Gregor, geb. 12. März 1900, Maurer, Wasseralfingen, Abtsgmünder Straße 19
   a) Maier, Josef, geb. 13. Juni 1920, Elektrotechniker, Wasseralfingen, Wilhelmstr. 49
   b) Uhl, Paul, geb. 1. Oktober 1888, Dreher, Oberkochen, Keltenstraße 7
6. K i e n l e, Anton, geb. 9. Mai 1910, Schriftsetzer, Aalen, Saarstraße 7
   a) Gerlach, Paul, geb. 19. Januar 1896, Drucker, Aalen, Lammstraße 11
   b) Diemer, Emma, geb. 30. Dezember 1919, Näherin, Aalen, Gabelsbergerstraße 20
7. K o h n e n, Anton, geb. 21. Oktober 1911, Bäcker, Aalen, Rombacher Straße 3
   a) Roll, Eugen, geb. 18. März 1909, Konditor, Wasseralfingen, Spieselstraße 20
   b) Gold, Franz, geb. 6. November 1900, Dreher, Oberkochen, Kirchstraße 98
8. K o s c h w i t z, Horst, geb. 27. September 1920, Gewerkschaftssekretär, Aalen, Hölderlinstraße 29
   a) Schurr, Josef, geb. 6. Dezember 1901, Masch.-Meister, Unterkochen, Klause
   b) Reißer, Georg, geb. 29. September 1898, Angestellter, Aalen, Rohrwangstraße 2
9. W a g n e r, Albert, geb. 13. Februar 1896, Zimmermann, Aalen, Friedhofstraße 10
   a) Hlawatschke, Erich, geb. 14. Oktober 1921, Metallarbeiter, Aalen, Schlauchstraße 11
   b) Galgenmüller, Wilhelm, geb. 13. August 1898, Dreher, Unterkochen, Schulstraße 29
10. M a i e r, Paul, geb. 2. Dezember 1898, Elektriker, Wasseralfingen, Westheimerstraße 12
   a) Mahler, Anton, geb. 6. Dezember 1897, Spez.-Arb., Unterkochen, Wilhelmstr. 35
   b) Schmid, Eugen, geb. 12. Februar 1907, Angestellter, Aalen, Hauptstraße 1
11. M o t s c h, Willi, geb. 11. November 1910, Schlosser, Oberkochen, Turmweg 18
   a) Gentner, Karl, geb. 12. Februar 1899, Bohrer, Oberkochen, Dreißentalstraße 43
   b) Bezler, Eugen, geb. 7. Oktober 1892, Kettenschmied, Oberkochen, Finkenweg 10
12. R a t t k a, Werner geb. 16. August 1908, Textilarbeiter, Aalen, Marktplatz 26
   a) Brosche, Luise, geb. 25. November 1895, Näherin, Wasseralfingen, Annastraße 23
   b) Wörner, Eugenie, geb. 5. März 1927, Wirkerin, Aalen, Alte Heidenheimer Straße 67
13. S e i d e l, August, geb. 4. August 1906, Lagerarbeiter, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 100
   a) Kilaschkou, Johann, geb. 7. Juni 1918, Papierarbeiter, Neresheim, Dischinger Str.
   b) Teuber, Rudolf, geb. 14. März 1920, Schlosser, Schreinerstraße 2
14. S c h m i d, Richard, geb. 23. Juli 1905, Schreiner, Aalen, Hauptstraße 1
   a) Eberhard, Georg, geb. 12. Juni 1901, Straßenwart, Hofherrnweiler, Weilerstraße 140
   b) Ilg, Alois, geb. 10. März 1904, Städt. Arbeiter, Aalen, Obere Wöhrstraße 2
15. U n t e r z u b e r, Paul, geb. 3. März 1907, Mechaniker, Aalen, Meisenstraße 10
   a) Wünsch, Ruth, geb. 6. August 1931 Näherin, Aalen, Gabelsbergerstraße 14
   b) Gobliersch, Josef, geb. 6. August 1919, Lagerhalter, Aalen, Mühlstraße 27
16. W e i k e r t, Josef, geb. 15. Juli 1898, Former, Essingen, Unteres Dorf 19
   a) Schön, Richard, geb. 22. Oktober 1900, Zimmermann, Aalen, Walkstraße
   b) Kloß, Fritz, geb. 28. April 1919, Maurer, Aalen, Verl. Schulstraße 44
17. W e i n b r e c h t, Jakob, geb. 13. Juni 1910, Maschinensetzer, Aalen, Schelmenstr. 11
   a) Minnich, Josef, geb. 9. April 1925, Dreher, Unterkochen, Heidenheimer Straße 13
   b) Sauter, Ludwig, geb. 31. Dezember 1887, Gipser, Hofherrnweiler, Hofherrnstraße
18. W i n t e r, Friedrich, geb. 17. Juli 1899, Drehermeister, Wasseralfingen, Moltkestraße 35
   a) Schmidt, Otto, geb. 18. November 1898, Amtsbote, Aalen, Hirschbachstraße 32b
   b) Schmid, Karl, geb. 29. Mai 1905, Papiermacher, Unterkochen, Kirchberg 19
19. A m m e r r e i n, Albert, geb. 26. Oktober 1885, Dreher, Unterkochen, Kollmannweg 16
   a) Benz, Georg, geb. 24. Juli 1905, Schlosser, Unterkochen, Ob. Eisenschmiede 1
   b) Reber, Albert, geb. 8. Februar 1923, Werkzeugschlosser, Essingen, Laugengasse
20. H i e b e r, Karl, geb. 5. März 1906, Automateneinsteller, Unterkochen, Schulstr. 24
   a) Höhn, Karl, geb. 2. Juni 1918, Kaufm. Angestellter, Aalen, Kernerstraße 2
   b) Ruth, Gustav, geb. 4. Juli 1891, Kolonialwarenhändler, Aalen, Hofackerstr. 9

**als Vertreter (lfd. Nr.) als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter in der Wählergruppe der Arbeitgeber:**

1. J e r g, Josef, geb. 13. Juni 1880, Ingenieur, Aalen, Olgastraße 9
   a) Auchter, Georg, geb. 9. September 1903, Landwirt, Aalen-Neßlau
   b) Steidle-Emden, Theodor, geb. 9. September 1892, Elektromeister, Wasseralfingen, Schlosserstraße 6
2. S c h r u f, Rudolf, geb. 27. Mai 1900, Direktor, Dipl.-Ing., Aalen, Blümertweg 4
   a) Volz, Gottlob, geb. 7. April 1891, Direktor, Wasseralfingen, Westheimerstraße 2
   b) Wiedenmann, Wilhelm, geb. 2. Sept. 1893, Kaufmann, Aalen, Zeppelinstraße 7
3. M e m m i n g e r, Willi, geb. 6. Juli 1892, Dipl.-Ing., Fabrikant, Aalen, Jahnstr. 34
   a) Schreiner, Otto, geb. 10. November 1915, Fabrikant, Aalen, Schleifbrückenstraße 6
   b) Becker, Herbert, geb. 6. Februar 1910, Geschäftsführer, Unterkochen, Wöhrstr. 15
4. K a u f m a n n, Eugen, geb. 8. Dezember 1894, Küfermeister, Aalen, Nördl. Stadtgraben 18a
   a) Kaiser, Josef, geb. 22. November 1910, Schreinermeister, Aalen, Hofackerstr. 14
   b) Grießer, Franz, geb. 2. Dezember 1904, Schmiedmeister, Aalen, Gmünder Str. 12
5. G r i e s e r, Anton, geb. 16. Mai 1896, Kaufmann, Aalen, Bahnhofstraße 72
   a) Sorg, Fidelis, geb. 20. April 1907, Papiergroßhändler, Aalen, Kanalstraße 4
   b) Maier, Otto, geb. 9. Oktober 1905, Textilkaufmann, Aalen, Bahnhofstraße 21a

6. **Stützel**, Leonhard, geb. 21. Juli 1900, Fabrikant, Oberkochen, Am Ölweiher 3
   a) Kümmerle, Karl, geb. 21. Dezember 1916, Prokurist, Oberkochen, Aalener Straße 45
   b) Isenberg, Heinrich, geb. 23. Mai 1911, Kaufmann, Abt.-Leiter, Oberkochen, Sonnenbergstraße
7. **Kräutle**, Blasius, geb. 31. Januar 1888, Zimmermeister, Wasseralfingen, Karl-Keßler-Straße 84
   a) Wahl, Fritz, geb. 12. Juni 1907, Malermeister, Aalen, Unt. Wöhrstraße 12
   b) Elser, Konrad, geb. 17. Dezember 1908, Schuhmachermeister, Aalen, Alter Kirchplatz 6
8. **Helmer**, Georg, geb. 4. Januar 1908, Bäckermeister, Aalen, Walkstraße 23
   a) Albrecht, Eugen, geb. 11. März 1913, Schneidermeister, Aalen, Brunnenstr. 6
   b) Boger, Albrecht, geb. 30. Dezember 1917, Friseurmeister, Aalen, Neue Heidenheimer Straße
9. Dr. **Stützel**, Hermann, geb. 4. Juli 1885, Fabrikant, Aalen, Gmünder Straße 59
   a) Schmidt, Walter, geb. 4. September 1916, Ingenieur, Kaufmann, Aalen, Saarstr. 37
   b) Pfleiderer, Karl, geb. 26. November 1904, Spediteur, Bahnhofstraße 64
10. Dr. **Kraiß**, Eberhard, geb. 26. Dezember 1911, Fabrikant, Aalen, Nördl. Stadtgraben 6
   a) Aißlinger, Horst, geb. 2. April 1925, Dipl.-Volkswirt, Aalen, Neue Heidenheimer Straße 60
   b) Burger, Eugen, geb. 22. Februar 1895, Fabrikant, Aalen, Bahnhofstraße 50
11. **Rieger**, Ernst, geb. 2. Oktober 1902, Kaufmann, Unterkochen, Friedensinsel
   a) Rieger, Emil, geb. 13. Januar 1905, Kaufmann, Unterkochen, Elisabethenstraße 15
   b) Bäuerle, Albert, geb. 11. Februar 1901, Fabrikant, Oberkochen, Fa. J. A. Bäuerle
12. **Böhringer**, Paul, geb. 23. Oktober 1898, Hotelier, Aalen, Bahnhofstraße 20
   a) Köpf, Karl, geb. 17. Juli 1916, Dipl.-Brau-Ingenieur, Aalen, Hirschbachstraße 6
   b) Fränk, Karl, geb. 23. Februar 1897, Kaufmann, Aalen, Bahnhofstraße 41
13. **Pfitzenmayer**, Walther, geb. 18. September 1901, Forstmeister, Oberkochen, Forstamt
   a) Enßlin, Gustav, geb. 16. Juli 1903, Sägewerksbesitzer, Aalen, Kocherstraße 21
   b) Roth, Hermann, geb. 18. Februar 1908, Prokurist, Aalen, Fa. Hengella
14. **Schiele**, Josef, geb. 2. September 1899 Textilhändler, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 23
   a) Stuzmann, Wilhelm, geb. 20. Februar 1902, Konfektionär, Aalen, Hauptstr. 20
   b) Schierle, Willi, geb. 10. Januar 1924, Kaufmann, Aalen, Schleifbrückenstraße 17
15. **Kiesel**, Reinhold, geb. 26. Februar 1890, Kaufmann, Aalen, Roßstraße 5
   a) Metzger, Josef, geb. 12. September 1905, Kaufmann, Aalen, Wilhelmstraße 68
   b) Barreiter, Eugen, geb. 7. November 1906, Kaufmann, Aalen, Hirschstraße 26
16. **Bullinger**, Josef, geb. 6. Dezember 1902, Mühlenbesitzer, Hüttlingen, Mühle
   a) Kälber, Otto, geb. 19. August 1890, Mühlenbesitzer, Unterkochen, Mühle
   b) Rieger, Paul, geb. 9. Februar 1922, Gutsverwalter, Hohenstadt, Gutsverwaltung
17. **Ladenburger**, Otto, geb. 23. August 1903, Landwirt u. Müller, Heimatsmühle
   a) Weinauer, Franz-Xaver, geb. 8. Mai 1907, Oberverwalter, Diepertsbuch bei Ebnat
   b) Weis, Wilhelm, geb. 8. Jul 1915, Dipl.-Landwirt, Essingen, Schnaitberg
18. Dr. **Bayrhammer**, Hermann, geb. 1. Januar 1900, Rechtsanwalt, Aalen, Schubartstraße 7
   a) Klaus, Franz, geb. 6. September 1907, Fabrikant, Aalen, Alte Heidenheimer Straße 31
   b) Lange, Paul-Heinrich, geb. 12. Oktober 1908, Geschäftsführer, Aalen, Saarstr. 24
19. Dr. **Theiß**, Konrad, geb. 19. Dezember 1905, Verleger und Druckereibesitzer, Aalen, Rombacher Straße 67
   a) Reinhart, Guido, geb. 24. September 1906, Helfer in Steuersachen, Aalen, Wilhelmstraße 49
   b) Grau, Hans, geb. 16. Juni 1923, Fabrikant, Aalen, Westl. Stadtgraben 30
20. Dr. **Kress**, Georg, geb. 17. Mai 1901, Geschäftsführer, Aalen, Ziegelstraße 60
   a) Egelhaaf, Werner, geb. 9. Juli 1921, Fabrikant, Aalen, Ziegelstraße 29
   b) Neumeier, Peter, geb. 26. Oktober 1897, Geschäftsführer, Aalen, Burgstallstraße 9

Die Wahl kann binnen einer Frist von drei Wochen, gerechnet von der ersten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, also bis spätestens 23. Mai 1953 eingehend, schriftlich beim Landeswahlbeauftragten, Stuttgart-W, Johannesstraße 15, angefochten werden.

Aalen, den 2. Mai 1953

**Der Wahlausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen**

**gez. Trips** (Vorsitzender) **gez. Geiger** (Versichertenvertreter)

**gez. Jerg** (Arbeitgebervertreter)

---

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Westhausen belegenen im Grundbuch von Westhausen Heft 189 eingetragenen Grundstücke

| Abt. I Nr. | Parz. Nr. Geb. Nr. | | höchstzulässiges Gebot: |
|---|---|---|---|
| 1 | 207 mit a, b, c | Wohn-, Wirtschafts- und Ökonomiegebäude mit Streuremise, Backhaus nebst Abort, Holzremise mit Schweineställen, Wirtschaftsraum und Kegelbahn, Hofraum unten im Dorf | |
| 2 | 27 | Baumgarten hinter dem Haus mit Pumpbrunnen | |
| 3 | 28 | Gemüsegarten beim Backhaus und im Grasgarten | |
| 9 | 2607/5 | Acker im Breitenfurst | |
| 11 | 3143 | Acker der Hardtbuck | |
| 15 | 2165 | Land im Faulenbach | |
| 16 | 2232 | Land im Faulenbach | |
| | 6 a 68 qm | | 37 696.— DM |
| | 15 a 81 qm | | 1 581.— DM |
| | — 86 qm | | 86.— DM |
| | 20 a 72 qm | | 207.20 DM |
| | 20 a 55 qm | | 205.50 DM |
| | 1 a 03 qm | | 20.60 DM |
| | — 66 qm | | 13.20 DM |
| | | | 39 809.50 DM |

am Dienstag, den 30. Juni 1953, nachmittags 2.00 Uhr auf dem Rathaus in Westhausen versteigert werden.

Die Grundstücke waren zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen von

I. Maria **Müller**, geb. Winter, Ehefrau des für tot erklärten Anton Müller, Bäckermeisters in Westhausen,

II. ihrer Kinder:
1. Ingeborg **Müller**, geboren am 12. September 1933,
2. Otto **Müller**, geboren am 10. September 1936,
3. Heinz **Müller**, geboren am 29. Juli 1939,
4. Fritz **Müller**, geboren am 17. April 1943,

— in Erbengemeinschaft —

eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Landratsamt Aalen als Preisbehörde hat am 10. März 1953 — III-4247 — das höchstzulässige Gebot für die einzelnen Grundstücke wie oben angegeben festgesetzt. Gegen die Höchstpreisfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminsbekanntmachung wahlweise erheben:

a) Beschwerde an die Preisüberwachungsstelle in Stuttgart, einzureichen beim Landratsamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll,

b) Anfechtungsklage an das Verwaltungsgericht Stuttgart — durch Einlegung des Einspruchs beim Landratsamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll —.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Ellwangen (Jagst, 27.** April 1953

**Zwangsversteigerungskommissär**

---

## Kreisstadt Aalen

Der

**Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt**

findet am Montag, dem 11. Mai 1953, statt. Der Krämermarkt beginnt um 7.30 Uhr, der Rindvieh- und Schweinemarkt bereits um 6.30 Uhr. Auftrieb zum Viehmarkt auf den Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist verboten. Ebenso ist Personen aus diesen Bezirken der Zutritt zum Markt verboten.

Verkauft werden:

**1 weißer Edelziegenbock,** Zuchtwertklasse II dreijährig;

**1 rehfarbener Ziegenbock,** Zuchtwertklasse III zweijährig.

Die Tiere sind in gutem Zustand und werden preiswert abgegeben. Nähere Auskunft erteilt die Stadtpflege Aalen.

**Aalen,** den 4. Mai 1953 **Bürgermeisteramt**

Der **Kaffeeausschank** und der Verkauf von Erfrischungen im **Städt. Freibad** im Hirschbach wird für die Badesaison 1953 verpachtet. Angebote von ortsansässigen Interessenten sind bis spätestens 12. Mai 1953 an das Bürgermeisteramt einzureichen.

**Aalen,** den 4. Mai 1953 **Bürgermeisteramt**
— Stadtpflege —

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 10. und 14. Mai**

**Aalen:**
10. 5.: Dr. Stützel, Schubartstr. 3, T. 739
14. 5.: Dr. Benz, Friedrichstr. 31, T. 204

**Ellwangen:**
10. 5.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571
14. 5.: Dr. Dornseif, Sebastian-Merkle-Str. Telefon 347

**Wasseralfingen:**
10. 5.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, T. 90[illegible]
14. 5.: Dr. Eimer, Blücherstr. 10, T. 1220

# Öffentliche Wahlmitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

## für die Wahl zur Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

(§ 14 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 WO-Sozialvers.)

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der **Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)** ist für jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste (Kennwort Arbeitsgemeinschaft für soziale Fragen — Deutscher Gewerkschaftsbund Ortskartell Ellwangen/Jagst und Kennwort Arbeitsgemeinschaft Badisch-Württembergischer Arbeitgeberverbände) eingereicht worden.

Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung von 13. August 1952 (Bundesgesetzblatt I, Seite 427) in Verbindung mit § 14 Abs. 5 der dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) findet deshalb die gemäß der Wahlbekanntmachung des Landeswahlbeauftragten auf den 16. und 17. Mai 1953 festgesetzte Wahl n i c h t statt.

Die in den Vorschlagslisten (Kennwort Arbeitsgemeinschaft für soziale Fragen — Deutscher Gewerkschaftsbund Ortskartell Ellwangen/Jagst und Kennwort Arbeitsgemeinschaft Badisch-Württembergischer Arbeitgeberverbände) Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge, in der sie auf der Liste enthalten sind, als gewählt.

Es wurden danach gewählt:

**als Vertreter (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter in der Wählergruppe der Versicherten:**

1. H o l d e r r i e d , Josef, geb. 9. Dezember 1882, Schriftsetzermstr., Ellwangen (Jagst), Hermann-Weller-Straße 3
   a) Ostertag, Josef, geb. 27. Juli 1910, Monteur, Ellwangen (Jagst), Schloßvorstadt 13
   b) Fuchs, Anton, geb. 6. Februar 1903, Maurer, Ellwangen (Jagst) Am Stelzenbach 8
2. H ü b e r , Philipp, geb. 26. November 1903, Maschinensetzer, Ellwangen (Jagst), Haller Straße 53
   a) Hannes, Anton, geb. 20. April 1904, Hafnermeister, Ellwangen (Jagst), Amtsgasse 10
   b) Schürlein, Anton, geb. 19. September 1905, Maurer, Rotenbach, Gde. Schrezheim
3. L u t z , Anton, geb. 15. Oktober 1897, Lederarbeiter, Ellwangen (Jagst), Spitalstraße 35
   a) Schilling, Eduard, geb. 3. März 1904, Werkmeister, Ellwangen (Jagst), Pfarrgasse 4
   b) Gerstner, Franz, geb. 8. Dezember 1900, Gerber, Ellwangen (Jagst), Rindelbacher Straße 3
4. K o h n l e , Paul, geb. 17. November 1899, Lederarbeiter, Aufhausen bei Bopfingen am Ipf, Kirchweg 49
   a) Mooz, Rudolf, geb. 26. Februar 1906, Maschinenarbeiter, Lauchheim, Siedlung
   b) Sonnberger, Anton, geb. 23. April 1906, Arbeiter, Oberdorf am Ipf, Bachgasse 85
5. E i t e l , Wilhelm, geb. 15. Juni 1917, Mechaniker, Abtsgmünd, Kreis Aalen
   a) Buchwald, Reinhold, geb. 27. Februar 1909, Zimmermann, Bopfingen am Ipf, Schloßberger Straße 18
   b) Wagner, Fritz, geb. 14. Februar 1911, Maschinenarbeiter, Westhausen Nr. 179
6. T h a l h e i m e r , Michael, geb. 3. November 1899, Hausmeister, Rosenberg, Kreis Aalen
   a) Bertram, Anton, geb. 4. November 1896, Rechner, Rosenberg, Nr. 129
   b) Mangold, Anton, geb. 6. April 1915, Maurer, Rotenbach, Gde. Schrezheim
7. F e t z e r , Vitus, geb. 26. August 1909, Zimmermann, Ellwangen (Jagst), Hauffstraße 12
   a) Hald, Josef, geb. 3. April 1921, landw. Facharbeiter, Rabenhof, Gde. Rindelbach
   b) Raab, Johannes, geb. 22. August 1902, Waldarbeiter, Neuler, Nr. 16
8. H a s e n m ü l l e r , Karl, geb. 8. März 1898, Schaltwärter, Ellwangen (Jagst), Bachgasse 5
   a) Greiner, Alois, geb. 1. Oktober 1915, Schlosser, Ellwangen (Jagst), Schönenbergstraße 45
   b) Zeyer, Willy, geb. 20. August 1910, Elektromonteur, Ellwangen (Jagst), Richard-Wagner-Straße 3
9. H u t t e r , Karl, geb. 26. Januar 1901, Gemeindepfleger, Ellenberg, Kreis Aalen
   a) Nußbaumer, Anton, geb. 10. August 1909, Kraftfahrer, Ellwangen (Jagst), Marienstraße 16
   b) März, Josef, geb. 3. Juni 1912, Waldarbeiter, Neuhub, Gde. Ellenberg, Nr. 8
10. H a u s e r , Josef, geb. 22. Februar 1899, Rechner, Jagstzell, Bergstraße 23
    a) Vaas, Karl, geb. 13. März 1906, Straßenwart, Gaishardt, Gde. Neuler
    b) Binder, Johann, geb. 23. Januar 1903, Hilfsarbeiter, Stödtlen, Nr. 8
11. H a u b e r , Hermann, geb. 1. September 1921, Zimmermann, Rindelbach, Kreis Aalen, Nr. 89
    a) Hügler, Albert, geb. 13. Dezember 1907, Maschinensetzer, Ellwangen, Hinterer Buchenberg 1
    b) Kraus, Josef, geb. 6. Juni 1899, Kraftfahrer, Ellwangen (Jagst), Hohenstaufenstraße 14
12. H a b e r h a u e r , Rudolf, geb. 11. April 1913, Weber, Bopfingen am Ipf, Heimstättenweg
    a) Blum, Josef, geb. 22. Januar 1907, Glaser, Ellwangen (Jagst), Marienstraße 20
    b) Schneider, Wilhelm, geb. 11. Januar 1913, Lederarbeiter, Ellwangen (Jagst), Hölderlinstraße 7

**E r s a t z m i t g l i e d e r**

nach § 18 der Wahlordnung:

13. A b e l e , Josef, geb. 7. Juli 1921, Schreiner, Ellwangen (Jagst), Pfarrgasse 5
    a) Brenner, Wendelin, geb. 23. September 1920, Schreiner, Rotenbach, Gde. Schrezheim
    b) Hörmann, Paul, geb. 23. Juni 1930, Elektrowerker, Ellwangen (Jagst), Adelbergergasse 2
14. B r o n n e r , Alois, geb. 1. September 1901, Wald- und Hilfsarbeiter, Gaxhardt, Gde. Stödtlen, Nr. 20
    a) Pfitzer, Josef, geb. 16. Mai 1920, Holzbildhauer, Ellwangen (Jagst), Rotenbacher Straße 28
    b) Wagner, Bernhard, geb. 5. August 1907, Hausmeister, Ellwangen (Jagst), Buchenbergschule
15. K o p p e , Eduard, geb. 18. März 1911, Angestellter, Bopfingen am Ipf, Am Flurersflecken 1
    a) Felber, Oskar, geb. 6. Januar 1898, Schriftsetzermstr., Ellwangen (Jagst), Marienstraße 30
    b) Pfitzer, Vitus, geb. 15. Juni 1894, Friedhofwärter, Ellwangen (Jagst), Hermann-Weller-Straße 15
16. M e r z , Maria, geb. 20. Juni 1913, Spulerin, Schloßberg, Karlstraße 173
    a) Schmid, Josef, geb. 24. März 1905, Vorarbeiter, Holzhauer, Westhausen, Kreis Aalen
    b) Sailer, Gottfried, geb. 4. Dezember 1923, Mechaniker, Bopfingen, Neresheimer Straße

**als Vertreter (lfd. Nr.) als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter in der Wählergruppe der Arbeitgeber:**

1. E b e r l e , Anton, geb. 19. Juli 1898, Kürschnermeister, Ellwangen (Jagst), Schmiedstraße
   a) Holzwarth, Clemens, geb. 16. März 1909, Geschäftsführer, Ellwangen (Jagst), Rosenstraße 31
   b) Mödinger, Karl, geb. 30. Oktober 1890, Fabrikant, Ellwangen (Jagst), Bahnhofstraße
2. F u c h s , Hermann, geb. 8. Juli 1907, Bauunternehmer, Ellwangen (Jagst), Sebastiansgraben 27
   a) Merz, Paul, geb. 25. August 1913, Kaufmann, Ellwangen (Jagst), Wolfgangstr. 12
   b) Böcker, Franz, geb. 24. Februar 1908 Fabrikant, Ellwangen (Jagst), Rindelbacher Straße
3. K u h n , Reinhold, geb. 17. März 1913, Abteilungsleiter, Bopfingen am Ipf, Am Stadtgraben 52
   a) Schieber, Willy, geb. 22. Juli 1908, Prokurist, Bopfingen am Ipf, Kirchheimer Straße 21
   b) Frank, Reinhold, geb. 6. Dezember 1909, Mechanikermeister, Pflaumloch, Goldburghauser Straße
4. R e t t e n m e i e r , Josef, geb. 6. Dezember 1882, Müllermeister, Holzmühle, Gde. Rosenberg
   a) Vaas, Josef, geb. 11. Mai 1902, Landwirt, Tannhausen, Kreis Aalen
   b) Rathgeb, Michael, geb. 8. April 1895, Landwirt, Pfahlheim
5. B r u k e r , Ferdinand, geb. 27. Januar 1901, Bürgermeister Bopfingen, Bahnhofweg 12
   a) Stemle, geb. Sperber, Else, geb. 25. Febr. 1908, Baustoffhandlung, Bopfingen, Nördlinger Straße 14
   b) Berhalter, Xaver, geb. 16. Januar 1892, Baugeschäft, Ellwangen—Rotenbach
6. B r e n n e r , geb. Gruber, Berta, geb. 12. Februar 1909, Damenschneidermeisterin, Ellwangen (Jagst), Mittelhof-Straße 4
   a) Endres Anton, jun., geb. 13. Juli 1910, Schreinermeister, Ellwangen (Jagst), Schloßvorstadt 19/1
   b) Rettenmeier, Caspar, geb. 23. März 1904, Gipsermeister, Ellwangen (Jagst), Sebastiansgraben 23
7. G a u c k l e r , Otto, geb. 17. September 1879, Zimmermeister und Sägewerksbesitzer, Ellwangen (Jagst), Banhofstraße
   a) König, Anton, geb. 31. Dezember 1913, Malermeister, Ellwangen (Jagst), Mozartstraße 19
   b) Kling, Anton, jun., geb. 24. September 1928, Schreinermeister, Ellwangen (Jagst), Marienstraße 20
8. H u m p f , Josef, geb. 9. Oktober 1905, Bauer, Ruital, Gde. Westhausen
   a) Dr. Rothaupt, Josef, geb. 28. März 1903, Bauer und Fabrikant, Schlägweidmühle, Gde. Aufhausen
   b) Graf, Josef, geb. 16. Februar 1904, Landwirt, Immenhofen, Gde. Westhausen
9. K l e i n k n e c h t , Walter, geb. 2. Dezember 1897, Fabrikant, Bopfingen am Ipf
   a) Winkler, Herbert, geb. 13. März 1911, Kaufmann, Bopfingen am Ipf
   b) Wörz, Hermann, geb. 26. September 1919, Diplom-Kaufmann, Bopfingen am Ipf
10. K n o b l o c h , Willi, geb. 30. November 1910, Rechtsanwalt, Bopfingen am Ipf
    a) Böbel, Robert, geb. 6. November 1896, Fabrikant, Bopfingen am Ipf

b) Göbl, Karl, geb. 4. Februar 1911, kaufmännischer Abteilungsleiter, Flochberg, Kreis Aalen

11. Dr. Layer, Otto, geb. 6. August 1898, Domänepächter, Ellwangen (Jagst), Schloß
a) Rösler, Bernhard, geb. 19. Januar 1902, Domänepächter, Kapfenburg, Kreis Aalen
b) Groh, Eugen, geb. 20. April 1913, Landwirt, Benzenzimmern, Kreis Aalen

12. Nieß, Peter, geb. 16. August 1916, Diplom-Ingenieur, Westhausen, Kreis Aalen
a) Roller, Karl, geb. 11. Dezember 1905, Kaufmann, Bopfingen am Ipf, Buchfeldhalde 6
b) Bergmann, Max, geb. 14. Juni 1897, Fabrikant, Westhausen—Bohlerhof, Kreis Aalen

**Ersatzmitglieder**
nach § 18 der Wahlordnung:

13. Dr. Ploppa, Erwin, geb. 28. September 1901, Prokurist, Ellwangen (Jagst), Schillerstraße 2
a) Böcker, Karl, geb. 12. Februar 1904, Lederhändler, Ellwangen (Jagst) Mühlgraben 4
b) Zeller, Karl, geb. 28. Juli 1913, Metzgermeister, Ellwangen (Jagst) Obere Straße

14. Schieber, Otto, geb. 30. Januar 1906, Schreinermeister, Bopfingen am Ipf
a) Wendling, Eugen, geb. 13. Oktober 1894, Steuerberater, Bopfingen am Ipf
b) Leins, Emil, geb. 15. August 1911, Maurermeister, Bopfingen am Ipf

15. Seibold, Alois, geb. 16. Dezember 1887, Bürgermeister, Ellwangen (Jagst), Kugelbergstraße 13
a) Stengle, Hans, geb. 19. Februar 1894, Sparkassen-Direktor, Ellwangen (Jagst), Seb.-Merkle-Straße 3
b) Staiger, Benedikt, geb. 26. August 1899, Bürgermeister, Stödtlen, Kreis Aalen

16. Veit, Hermann, geb. 5. März 1901, Brauereibesitzer, Ellwangen (Jagst), Schmiedstraße
a) Kuß, Heinrich, geb. 23. Oktober 1901, Landwirt, Goldburghausen
b) Köder, Josef, geb. 7. November 1915, Landwirt, Jagstzell

Die Wahl kann binnen einer Frist von drei Wochen, gerechnet von der ersten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, also bis spätestens 25. Mai 1953 eingehend, schriftlich beim
Landeswahlbeauftragten, Stuttgart-W., Johannesstraße 15, angefochten werden.

**Ellwangen (Jagst),** den 4. Mai 1953

**Der Wahlausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)**

gez. Hermann (Vorsitzender) — gez. Rollinger (Versichertenvertreter)

gez. Rettenmeier (Arbeitgebervertreter)

---

## Lohnsteuerkarten 1952 und Lohnsteuerausgleich 1952

Die Lohnsteuerkarten 1952 hat der Arbeitgeber, nachdem er den von ihm durchzuführenden Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1952 spätestens im März vorgenommen und die erforderlichen Bescheinigungen im Raum V und VI der Lohnsteuerkarten 1952 abgegeben hat, **in der zweiten Hälfte des Monats Mai 1953 an das Finanzamt einzusenden,** in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarten 1953 ausgeschrieben wurden. Der Vordruck auf der 2. Seite der Lohnsteuerkarte 1952 ganz unten ist zuvor entsprechend auszufüllen. Wenn beim Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 1953 nicht vorliegt, weil z. B. das Arbeitsverhältnis gelöst wurde und er deshalb nicht feststellen kann, in welchem Finanzamtsbezirk die Lohnsteuerkarte 1953 ausgestellt wurde, so ist die Lohnsteuerkarte 1952 an das Finanzamt einzusenden, das auf der 1. Seite der Lohnsteuerkarte 1952 bezeichnet ist. In bestimmten Fällen muß der Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1952 unter Anschluß der Lohnsteuerkarte usw. beim Finanzamt gestellt werden. Die Antragsfrist läuft am 30. April 1953 ab. Im übrigen wird auf das „Merkblatt für den Arbeitgeber Dezember 1952" hingewiesen, das den Arbeitgebern zugegangen ist.

---

## Bekanntmachung

**des Versicherungsamts Aalen über die Durchführung der Wahl in der Rentenversicherung der Angestellten**

**I. Wahlzeiten:**

a) **In den gemeindlichen Stimmbezirken:**
Samstag, den 16. Mai 1953 von 9 bis 17 Uhr
Sonntag, den 17. Mai 1953 von 9 bis 17 Uhr

b) **In den besonderen Stimmbezirken:**
(Betriebe mit Betriebskrankenkassen)
Am letzten Arbeitstag der am 16. Mai 1953 endenden Woche während der betriebsüblichen Arbeitszeit

c) **In den betrieblichen Stimmbezirken:**
Samstag, den 16. Mai 1953 von 9 bis 13 Uhr

**II. Stimmbezirke:**

a) **Gemeindliche Stimmbezirke:**
Jede Gemeinde des Kreises Aalen bildet einen Stimmbezirk

b) **Besondere Stimmbezirke:**
Folgende Betriebe mit Betriebskrankenkassen bilden besondere Stimmbezirke:

1. Betriebskrankenkasse der Firma Maschinenfabrik Alfing Keßler Komm.-Ges., Wasseralfingen
2. Betriebskrankenkasse der Firma Schmiedewerk Alfing Keßler Komm.-Ges., Wasseralfingen
3. Betriebskrankenkasse der Firma Nabenfabrik Alfing Keßler Komm.-Ges., Wasseralfingen
4. Betriebskrankenkasse der Firma Ostertag Werke Ver. Geldschrankfabriken, Aalen
5. Betriebskrankenkasse der Firma Akt.-Ges. Union, Nachf. Herm. Naegele, Aalen
6. Betriebskrankenkasse der Firma Eisen- und Drahtwerk Erlau A.-G. Aalen-Erlau
7. Betriebskrankenkasse der Firma Papierfabrik Unterkochen Unterkochen
8. Betriebskrankenkasse der Firma Zeiß-Opton, Optische Werke GmbH. Oberkochen
9. Betriebskrankenkasse der Firma Pertrix-Union, GmbH. Ellwangen (Jagst)

c) **Betriebliche Stimmbezirke:**
in folgenden Betrieben werden hiermit auf Grund des § 11 GSV in Verbindung mit § 9 WO betriebliche Stimmbezirke errichtet:
1. Überlandwerk Jagstkreis AG. in Ellwangen
2. Schwäbische Hüttenwerke GmbH. in Wasseralfingen.

**III. Wahllokale:**

a) **Bei den gemeindlichen Stimmbezirken:**
Jeweils im Rathaus der Gemeinde; in der Stadt Aalen jedoch in der Gewerbeschule, Schillerstraße 21, Saal 1

b) **In den besonderen Stimmbezirken:**
In den Geschäftsräumen oder sonstigen Räumen der Betriebskrankenkasse

c) **In den betrieblichen Stimmbezirken:**
in den Geschäftsräumen oder sonstigen Räumen des Betriebs.

**Aalen,** 28. April 1953 — **Versicherungsamt** Nr. IV — 4930

## Stellenbesetzung

Bei der inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses Aalen ist zum 15. 5. 1953 die Stelle einer

**Stenotypistin**

zu besetzen. Es kommen nur perfekte Kräfte mit guter Allgemeinbildung in Frage. Vergütung erfolgt nach Verg. Gr. IX oder VIII TO. A.

Ferner werden bei der Kreisverwaltung

**2 Anlernlinge**

zum frühest möglichen Zeitpunkt eingestellt. Voraussetzung ist, daß die Anlernlinge bereits gute Vorkenntnisse in Maschinenschreiben und Stenografie nachweisen können.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines handgeschriebenen Lebenslaufs, eines Lichtbildes und von Zeugnisabschriften bis spätestens 10. 5. 1953 beim Landratsamt einzureichen.

**Aalen,** den 30. April 1953 — **Landratsamt** Nr. IV—1248

## Straßensperrung bei Landstraße I. O. Nr. 1076 zwischen Röhlingen und Erpfental

Wegen Bauarbeiten wird obenbezeichnete Straße vom 6. Mai 1953 auf etwa zwei Wochen für den gesamten Verkehr gesperrt. Umleitung von Röhlingen über Zöbingen — Pfahlheim nach Erpfental.

**Aalen,** den 2. Mai 1953 — **Landratsamt** V 3704

## Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen bei **Frau Schmid in Wört, Kreis Aalen.** Das Laufenlassen von Geflügel in Wört wird mit sofortiger Wirkung verboten.

**Aalen,** den 5. Mai 1953 — **Landratsamt** Nr. VI—8529

---

## Bestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb von Speiseeis

**I. Gesetzliche Bestimmungen**

Speiseeisverordnung vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 510), Lebensmittelgesetz vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 18).

**II. Zusammensetzung und Kennzeichnung von Speiseeis**

In der zur Zeit gültigen Verordnung über Speiseeis werden 7 Speiseeissorten unterschieden, von denen nur die folgenden besseren Sorten ohne Angabe der Sortenbezeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, sofern sie unter anderem die angegebenen wertbestimmenden Bestandteile enthalten:

1. **Kremeis** (Vanilleeis und Schokoladeeis): 270 g Vollei oder 100 g Eidotter auf 1 l Milch.
2. **Fruchteis:** 20 Prozent, bei Zitroneneis 10 Prozent Obstanteil.
3. **Rahmeis:** mindestens 60 Prozent Schlagsahne.
4. **Eiskrem:** mindestens 10 Prozent Milchfett, bei Fruchteiskrem genügen 8 Prozent Milchfett.

Die übrigen einfacheren Speiseeissorten müssen je nach Herstellung und Zusammensetzung entsprechend den Begriffsbestimmungen der Speiseeisverordnung als „Milchspeiseeis", „Einfacheiskrem", oder „Kunstspeiseeis" kenntlich gemacht werden. Kunstspeiseeis kann neuerdings auch als „Einfacheis" bezeichnet werden. An wertbestimmenden Bestandteilen müssen vorhanden sein bei

5. **Milchspeiseeis:** mindestens 70 Prozent Vollmilch.

(Fortsetzung folgt.)

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 19 15. Mai 1953

## Stellenausschreibung

Zur Unterstützung und Stellvertretung der Kreisbaumeister des Landkreises Aalen wird ein jüngerer

**Bau-Ingenieur**

gesucht. Dienstantritt spätestens am 1. Juli 1953; Bezahlung nach Verg.-Gr. V a TO. A.

Bewerber mit Erfahrungen im Baurecht und Praxis im Hochbau und Bewerber, die die Wasserbauprüfung abgelegt haben, werden bevorzugt.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines Personalbogens mit Lichtbild, eines handgeschriebenen Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften bis 31. Mai 1953 beim Landratsamt Aalen einzureichen. Landratsamt

Aalen, 13. Mai 1953 Nr. IV — 3001, 2, 23

## Abwassereinleitung aus dem Erweiterungsbau der St.-Anna-Schwestern in Ellwangen in die Jagst

Das Mutterhaus der St.-Anna-Schwestern in Ellwangen beabsichtigt die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus ihrem Erweiterungsbau nach mech.-biologischer Klärung über die alte vorhandene Ablaufdole in die Jagst einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich. Landratsamt

Aalen, 12. Mai 1953 Nr. VII 3820/S 354a

## Erweiterung der Lederfabrik Carl J. Hieber in Bopfingen

Die Firma Carl J. Hieber beabsichtigt, ihr Fabrikgebäude durch ein Rohhäutelager, eine Lederzurichterei und einen Trockenraum für gegerbte Felle zu erweitern. Sie hat hierzu um die vorgeschriebene gewerberechtliche Genehmigung nachgesucht. Pläne und Beschreibung für die geplante Erweiterung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen 13. Mai 1953 Landratsamt

## Bodenbenutzungserhebung 1953

Auf Grund der Gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 und der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 findet **nach dem Stichtag vom 20. Mai 1953 eine Bodenbenutzungserhebung** statt. Die Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung werden in erster Linie für die Feststellung der Produktion benutzt. Hieb- und Stichfeste Zahlen über die Produktion liegen ebenso im Interesse der Landwirte, wie der Volkswirtschaft. Immer noch glauben einige wenige Betriebsinhaber klug zu handeln, wenn sie Getreideflächen verheimlichen und zum Ausgleich mehr Feldfutterpflanzen angeben. Dabei wird unserer Viehwirtschaft schwerer Schaden zugefügt, indem die Importe an Futtermitteln zwangsläufig zu niedrig bemessen werden. Jeder Bauer aber weiß, daß nur auf Grund von billigen Futtermitteln auskömmliche Verkaufserlöse in der Landwirtschaft erzielt werden können.

**Die Ergebnisse dienen volkswirtschaftlich-statistischen Zwecken. Die Verwendung der Einzelangaben für die Steuerveranlagung, den Lastenausgleich und dergleichen ist untersagt.**

Die Erhebung umfaßt alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 0,50 Hektar und darüber (auch wenn sie kein Ackerland haben), sämtliche Erwerbsgartenbaubetriebe sowie Erwerbsweinbaubetriebe ohne Rücksicht auf die Größe. **Ganz abgesehen davon, daß es im Interesse der Betriebsinhaber liegt, zuverlässige Angaben zu machen, sind sie dazu auch gesetzlich verpflichtet.** Landratsamt Aalen

Aalen, 13. Mai 1953 Nr. VI 9521

## Schleppererhebung 1953

Auf Grund einer Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird in Verbindung mit der Bodenbenutzungserhebung 1953 eine Erhebung über die Benutzung von Schleppern, Bodenfräsen und Mähdreschern in allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 0,5 Hektar und mehr Hektar Gesamtfläche, ferner in sämtlichen Betrieben des erwerbsmäßigen Obst-, Gemüse-, Garten- und Weinbaues ohne Rücksicht auf den Umfang der Gesamtfläche durchgeführt. Die Fragen sind vom Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter termingemäß und vollständig zu beantworten.

Alle mit der Erhebung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet.

**Die Verwendung der Angaben für steuerliche Zwecke ist gemäß § 6 der Verordnung unzulässig.**

**Zuverlässige Angaben liegen im Interesse der Landwirtschaft.**

Die Erhebung dient dem Zweck, Unterlagen über den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen und für die amtliche betriebs- und arbeitswirtschaftliche Beratung zu beschaffen. Die Ergebnisse sind ferner notwendig zur Beurteilung der amtlichen Förderungsmaßnahmen bei der Bildung von Schlepper- und Mähdreschergemeinschaften, zur Feststellung des Treibstoffbedarfs in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Erwerbsgarten- und im Erwerbsweinbau. Sie dienen außerdem zur Beschaffung von Unterlagen für die Produktionsplanung zweckmäßiger Typen landwirtschaftlicher Maschinen.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Erhebung für den Landbau selbst wird erwartet, daß die Betriebsinhaber alle Fragen auf das sorgfältigste beantworten. Landratsamt Aalen

Aalen, 13. Mai 1953 Nr. VI 9521

## Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen bei **Rudolf Ulmer, Aalen, Goethestraße 42.** Das Laufenlassen von Geflügel in Aalen wird mit sofortiger Wirkung verboten. Landratsamt

Aalen 11. Mai 1953 Nr. VI 8529

## Bestimmungen über die Herstellung und den Vertrieb von Speiseeis

### I. Gesetzliche Bestimmungen

Speiseeisverordnung vom 15. 7. 1933 (RGBl. I S. 510), Lebensmittelgesetz vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 18).

### II. Zusammensetzung und Kennzeichnung von Speiseeis

In der zur Zeit gültigen Verordnung über Speiseeis werden 7 Speiseeissorten unterschieden, von denen nur die folgenden besseren Sorten ohne Angabe der Sortenbezeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen, sofern sie unter anderem die angegebenen wertbestimmenden Bestandteile enthalten:

1. **Kremeis** (Vanilleeis und Schokoladeeis): 270 g Vollei oder 100 g Eidotter auf 1 l Milch.
2. **Fruchteis:** 20 Prozent, bei Zitroneneis 10 Prozent Obstanteil.
3. **Rahmeis:** mindestens 60 Prozent Schlagsahne.
4. **Eiskrem:** mindestens 10 Prozent Milchfett, bei Fruchteiskrem genügen 8 Prozent Milchfett.

Die übrigen einfacheren Speiseeissorten müssen je nach Herstellung und Zusammensetzung entsprechend den Begriffsbestimmungen der Speiseeisverordnung als „Milchspeiseeis", „Einfacheiskrem", oder „Kunstspeiseeis" kenntlich gemacht werden. Kunstspeiseeis kann neuerdings auch als „Einfacheis" bezeichnet werden. An wertbestimmenden Bestandteilen müssen vorhanden sein bei:

5. **Milchspeiseeis:** mindestens 70 Prozent Vollmilch.
6. **Einfacheiskrem:** mindestens 3 Prozent Milchfett.

Künstliche Färbung und künstliches bzw. künstlich verstärktes Aroma sind nur bei Kunstspeiseeis gestattet. Bei den anderen Sorten werden künstliche Farbstoffe nur so weit geduldet, als sie aus der Verwendung von aufgefärbtem Obstmark stammen. Die Verwendung von Süßstoff ist für alle Sorten, also auch für Kunstspeiseeis, verboten. Bei verpackten Waren (z. B. Stieleis) muß die Kenntlichmachung auf den Packungen oder Behältnissen, in denen das Speiseeis zum Zwecke der Abgabe aufbewahrt wird, sowie auf den etwaigen Speisekarten angebracht sein. Auch kann die Kenntlichmachung auf Plakaten erfolgen. Die Angabe der Geschmacksrichtung allein wie „Vanille", „Schokolade", „Nuß", usw. genügen nur, wenn das Eis den Begriffsbestimmungen für Kremeis, Fruchteis, oder Rahmeis entspricht. In allen anderen Fällen muß die Kenntlichmachung so angebracht sein, daß der Verbraucher über die Speiseeissorte einwandfrei unterrichtet wird.

Speiseeis darf Arsen, Blei und Zink nicht, Antimon, Kadmium oder Kupfer nur in technisch unvermeidbaren Mengen enthalten. Die mit Speiseeis in Berührung kommenden Geräte sind daher stets in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Verwendung von anderem Wasser als von Trinkwasser zur Herstellung von Speiseeis ist unzulässig. Milch,

Rahm oder Magermilch darf nur pasteurisiert, sterilisiert oder abgekocht verwendet werden.

Die Verwendung von Enteneiern bei der Herstellung von Speiseeis ist verboten. Das zum Gefrieren von Speiseeismasse benützte Eis darf mit dieser nicht in unmittelbare Berührung kommen.

Wird Speiseeis durch Vermischen von Speiseeismasse mit flüssiger oder fester Kohlensäure bereitet, so muß diese frei von gesundheitsschädlichen Stoffen sein. Unvergaste Reste dürfen nicht im fertigen Speiseeis sein. Geschmolzenes Speiseeis darf zur Herstellung von neuem Speiseeis nicht wieder verwendet, also nicht erneut gefroren werden.

### III. Herstellung von Speiseeis

Bei ortsfesten Herstellerbetrieben dürfen die Arbeits- und Lagerräume nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen oder anderen geruchverbreitenden Anlagen durch dichte Wände ohne Öffnung und durch ausreichenden Abstand der Fenster- und Türöffnungen geschützt sein. Der Fußboden der Arbeitsräume muß glatt, fest und ohne offene Fugen sein. Alle Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie sich leicht und möglichst allseitig reinigen lassen.

Bei ortsfesten und bei ambulanten Herstellerbetrieben hat der Betriebsleiter für größte Reinlichkeit im Betrieb zu sorgen. Den Beschäftigten müssen ausreichende Wascheinrichtungen zur Verfügung stehen, die täglich gründlich zu säubern sind. Jedem Beschäftigten sind Nagelbürste, Seife und mindestens einmal wöchentlich ein neues Handtuch zu liefern. In den Arbeits- und Lagerräumen dürfen Kleider nicht offen aufgehängt werden. Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benützt werden. Das Rauchen, Kauen von Tabak und das Ausspucken in den Arbeits- und Lagerräumen ist verboten. Die zur Herstellung von Speiseeis bestimmten Lebensmittel und Stoffe sind in geschlossenen Behältern aufzubewahren. Personen mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere der Haut, sowie Personen, die Keime übertragbarer Krankheiten ausscheiden (Bazillenträger, Dauerausscheider), dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen der Waren beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Personen, die Verbände an den Händen oder Unterarmen oder an diesen Stellen erhebliche unverbundene Verletzungen aufweisen. Aus der Verantwortlichkeit des Betriebsleiters ergibt sich, daß das gesamte mit der Herstellung und dem Vertrieb von Speiseeis beschäftigte Betriebspersonal angehalten werden sollte, sich vor der Aufnahme der Tätigkeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Nur so kann der verantwortliche Betriebsleiter auch in seinem eigenen Interesse Gesundheitsgefährdungen der Käufer durch an Krankheiten leidende oder Krankheitserregern ausscheidende Betriebsangehörige vermeiden.

Sofern diese ärztliche Untersuchung aller im Betrieb beschäftigten Personen ein einwandfreies Ergebnis erbracht und die Überprüfung des Betriebes selbst durch das Gesundheitsamt keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat, kann dem Betriebsführer auf seinen Antrag durch das Gesundheitsamt eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der hervorgeht, daß — namentlich aufgeführt — das Personal und der Betrieb amtsärztlich geprüft worden sind. Diese Bescheinigung soll der Betriebsführer, oder der ambulante Händler, öffentlich sichtbar in seinem Betrieb anbringen.

Vor Beginn der Arbeit haben die dabei beschäftigten Personen die Hände mit reinem Wasser und Seife gründlich zu reinigen; die gleiche Reinigung ist nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, besonders auch jeder Benützung von Bedürfnisanstalten und nach der Einnahme von Speisen vorzunehmen. Die bei der Herstellung von Speiseeis tätigen Personen müssen während der Arbeit eine waschbare, stets sauberzuhaltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedeckung tragen. Die zur Herstellung und zum Vertrieb von Speiseeis verwendeten Geräte dürfen nur für die vorgesehenen Betriebszwecke gebraucht, und müssen stets in reinlichem Zustand gehalten werden. Arbeits- und Lagerräume sind dauernd in reinlichem Zustand zu erhalten und von Ratten und Mäusen und sonstigem Ungeziefer sowie von Spinnweben freizuhalten.

### IV. Vertrieb von Speiseeis

An Personen, die Speiseeis verkaufen, sind die gleichen gesundheitlichen Anforderungen zu stellen wie an die bei der Herstellung beschäftigten Personen. Das Speiseeis muß vor Staub, Schmutz und anderen Verunreinigungen bei der Vorratshaltung und beim Verkauf geschützt sein. Die Behälter müssen dicht schließen. Soweit ausreichende Geschirrspülvorrichtungen nicht vorhanden sind, darf Speiseeis zum sofortigen Genuß nur fertig abgepackt, in mitgebrachten Gefäßen oder in Waffeln, Gebäck, Papierbecher oder ähnlichen einmalig benutzbaren Gefäßen und mit Löffeln nur zum einmaligen Gebrauch abgegeben werden. Diese sind staubgeschützt in dicht schließenden Behältern aufzubewahren. Portionierungsvorrichtungen sind stets reinzuhalten und bei Nichtgebrauch in einem reinen Behälter oder in reinem Wasser aufzubewahren.

Verpackungen oder Behälter für vom Hersteller abgepacktes Speiseeis dürfen nur wieder verwendet werden, wenn sie gereinigt werden können oder soweit sie in einwandfreiem, sauberen Zustand zurückgegeben werden. Namentlich bei Kartonverpackungen ist hierauf zu achten. Diese Bestimmungen sind aus hygienischen Gründen sorgfältig einzuhalten. Bei Beanstandungen muß das nicht einwandfreie Speiseeis beschlagnahmt und gegen den Hersteller und Vertreiber des Speiseeises ein Strafverfahren eingeleitet werden. In dem Strafverfahren kann bei schweren Verstößen die Führung eines Lebensmittelgeschäftes wegen Unzuverlässigkeit ganz oder teilweise untersagt oder die Weiterführung eines Lebensmittelbetriebes nur unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.

**Aalen**, den 5. Mai 1953 — **Landratsamt Nr. VI**

---

## Der Obstbau im Mai

### Verhütung des Schorfes — Bekämpfung der Obstmade

Die herrliche Obstblüte läßt einen reichen Behang unserer Obstbäume erwarten. Um diesen werdenden Obstertrag wirklich auch einheimsen zu dürfen, bedarf es freilich des Segens von oben. Dirigent für Qualitätsobst aber ist in hohem Maße der Baumbesitzer selbst. Wer im Herbst einwandfreies Obst will, muß schon jetzt daran denken. Schorf, Obstmade, Blattläuse, Rote Spinne, Schildläuse und einige Raupenarten sind es, die den Obstertrag stark dezimieren und gutes Tafelobst zum Mostobst stempeln, wenn nicht einige Spritzungen während des Sommers gemacht werden. Um die Verwendung giftiger Mittel kommt man dabei nicht herum. Man lasse sich davon nicht abbringen, denn bei richtiger Anwendung ist in keiner Weise irgend eine Gefahr vorhanden, auch für die Bienen nicht.

Die jungen Fruchtanlagen sind besonders schorfempfindlich. Es sollte daher sofort nach Abfall der Blütenblätter gespritzt werden. Besonders wichtig ist die zweite Nachblütenspritzung, die etwa Ende Mai fällig wird, um gleichzeitig die Obstmade zu bekämpfen. Dieser Schädling hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich stark vermehrt und uns wirtschaftlich sehr geschädigt. Zu diesen Spritzungen können Kupfer- oder Schwefelmittel verwendet werden. Wegen des allgemeinen Befalls unserer Obstbäume von der Roten Spinne sind Schwefelmittel vorzuziehen. Um 100 Liter wirksame Spritzbrühe herzustellen, werden benötigt: 1500 Gramm Schwefelkalkbrühe oder 400 Gramm Netzschwefel, 80 oder 200 Gramm Kolloidschwefel, je plus 50 Gramm verstärkten Kupferkalk. Wer kupferhaltige Mittel verwendet, hat auf 100 Liter Wasser 750 Gramm und bei verstärktem Kupferkalk 250 bis 300 Gramm zu nehmen. Bei der zweiten Nachblütenspritzung, also etwa Ende Mai, wenn die Früchte hasel- bis walnußgroß sind, ist der Spritzbrühe zur Bekämpfung der Obstmade 400 Gramm Bleiarsen beizumischen. Wo die Winterspritzung unterblieb, wären weiterhin noch 35 Gramm E 605 genau nach Vorschrift beizugeben. Während der Spritzung ist dann eine Mindesttemperatur von 16 bis 18 Grad Celsius notwendig. Für kleinere Verhältnisse empfiehlt es sich, ein kompiniertes Mittel, wie Nosprasit oder Herzynia Neutral, zu verwenden. In beiden Mitteln sind Kupfer und Arsen enthalten. Auf 100 Liter Wasser wären bei ersterem 750 und bei letzterem 400 Gramm zu verwenden. Bei schwefel- und kupferempfindlichen Sorten sind Fuklasin und Pomarsol unter Hinzugabe von Bleiarsen und E 605 sehr empfehlenswerte Mittel. — Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß sowohl Bleiarsen, als auch E 605, giftig und für die Bienen sehr gefährlich sind. Die erste Nachblütenspritzung darf daher erst nach Abfall der Blütenblätter erfolgen. Auch dürfen sich keine blühenden Pflanzen unter den Bäumen befinden. Der Sache aber durch Unterlassung der notwendigsten Spritzungen aus dem Wege zu gehen, wäre falsch. Bei entsprechender Rücksichtnahme können beide, Pflanzenschutz und Bienenzucht, friedlich nebeneinander betrieben werden.

Auf zwei besonders gefährliche Schädlinge, die durch all die verschiedenen Spritzungen nicht erreicht werden können, sei noch hingewiesen. Es sind dies der Borkenkäfer und die Wühlmaus. Beiden Schädlingen fallen alljährlich Hunderte von Obstbäumen zum Opfer. Vom Borkenkäfer befallene Obstbäume sind unverzüglich zu entfernen. Ebenfalls die halbdürren und dürren Äste, die fast immer Befall vom Borkenkäfer aufweisen. Sauberes Auslichten der Baumkronen und gute Ernährung der Obstbäume sind die besten Vorbeugungsmaßnahmen gegen Befall. Kein Baumbesitzer sollte in seines Nachbars Garten einen vom Borkenkäfer befallenen Baum dulden. Die Baumwarte tragen hier eine große Verantwortung. Auf das Vorhandensein von Wühlmäusen ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Sie können besonders in Junganlagen stark schaden. Aber auch bei vielen älteren Obstbäumen sind der kümmerliche Wuchs und die unbefriedigenden Erträge auf Wühlmausschäden zurückzuführen. Die beste Bekämpfung ist das Fangen mit der Wühlmausfalle. Hierüber kann jeder Baumbesitzer Hilfe, sowie Auskunft bei den zuständigen Baumwarten und beim Landwirtschaftsamt holen. Bertele

---

## Amtsgericht Aalen

VN 2/53. Der Antrag des **Rudolf** Stille, Kaufmanns in Ulm/Donau, Gaisenbergstr. 2, früher in Unterkochen wohnhaft (persönlich haftender Gesellschafter der Firma Rudolf Stille KG., Knopf- und Kurzwarengroßhandlung in Aalen) über sein Privatvermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wurde am 5. März 1953 abgelehnt, ebenso die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens wegen Massemangel.

# Der Härtefonds des Lastenausgleichsgesetzes

Die lange erwartete „Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Leistungs-DV-LA)", die **Härtefonds-DV**, ist am 24. März 1953 erschienen.

Rechtsgrundlage der DV ist § 301 Abs. 4 LAG.

Die jetzt erlassene DV, die zugleich in **Berlin (West)** Geltung erhalten wird, beschränkt sich darauf, über den **Personenkreis**, der Leistungen aus dem Härtefonds erhalten kann, über die **Voraussetzungen**, unter denen solche Leistungen gewährt werden können, sowie über einen **Sonderfonds** innerhalb des Härtefonds zugunsten einzelner geschädigter Personen Bestimmungen zu treffen.

Zu der DV hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats **Richtlinien** erlassen.

Im Rahmen der DV und der Richtlinien bleibt es dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts überlassen, das Nähere — insbesondere auch über das **Verfahren** — durch **Weisung** zu bestimmen.

### Personenkreis

Die Bestimmungen des § 301 LAG stellen keine **allgemeine Härteklausel** dar; Leistungen aus dem Härtefonds können nach dieser Vorschrift vielmehr grundsätzlich **nur** gewährt werden, wenn die Antragsteller bestimmten **Personengruppen** angehören, die im einzelnen in der DV aufgeführt werden.

### 1. Sowjetzonenflüchtlinge

Die nach Zahl und politischer Bedeutung weitaus wichtigste Gruppe, die in der DV aufgeführt wird, sind die Sowjetzonenflüchtlinge, für deren Berücksichtigung sich folgende Voraussetzungen ergeben:

a) Es muß sich um **deutsche Staatsangehörige** oder **deutsche Volkszugehörige** handeln. Ausländer nicht deutscher Volkszugehörigkeit können daher als Sowjetzonenflüchtlinge ebenso wenig berücksichtigt werden wie als Vertriebene nach dem Lastenausgleichsgesetz.

b) Die Sowjetzonenflüchtlinge müssen ihren **Wohnsitz** in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt haben. Nach der sowjetischen Besatzungszone evakuierte Westdeutsche können, wie sich aus § 1 Abs. 2 DV ergibt, nur berücksichtigt werden, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß sie sich auch nach dem Kriege am Evakuierungsort ständig niederlassen wollten; auch diese Einschränkung entspricht der Regelung im Lastenausgleichsgesetz (§ 11).

c) Weitere Voraussetzung ist **Flucht** aus der Zone oder **Unmöglichkeit der Rückkehr** in die Zone im Zeitpunkt der Seßhaftmachung im Bundesgebiet (z. B. bei Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft).

d) Die Flucht bzw. die Unmöglichkeit der Rückkehr muß durch eine **unmittelbare Gefahr für Leib und Leben** oder die **persönliche Freiheit** veranlaßt sein.

e) Die Bedrohung, welche die Flucht veranlaßt oder die Rückkehr unmöglich gemacht hat, muß **unverschuldet** sein. Vor allem darf der Sowjetzonenflüchtling, wenn er Leistungen aus dem Härtefonds in Anspruch nehmen will, nicht durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, wobei die Rechtsordnung der abendländischen Welt zugrunde zu legen sein wird.

Als Sowjetzonenflüchtlinge werden vom Verordnungsgeber, ohne daß sie ausdrücklich aufgeführt wären, auch die 1945 von den Amerikanern aus **Thüringen** und **Sachsen zwangsevakuierten Wissenschaftler und Techniker** angesehen, die bereits in der Anordnung zu § 73 SHG Berücksichtigung gefunden hatten; ihre besondere Aufführung in der DV ist nur deshalb unterblieben, weil die Auffassung bestand, daß sie die Begriffsmerkmale der Sowjetzonenflüchtlinge ohnehin erfüllen (Unmöglichkeit der Rückkehr).

### 2. Saarländer

Da der Flüchtlingsbegriff des Soforthilfegesetzes (§ 31 SHG) weiterging als der des Lastenausgleichsgesetzes (§ 11, 12 LAG) und auch die Saarländer mitumfaßte, sowie aus sonstigen Gründen erschien es billig, im Rahmen des Härtefonds auch die des Landes verwiesenen Saarländer zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, daß der Betreffende am 31. Dezember 1944 seinen **Wohnsitz im Saargebiet** hatte und durch politisch bedingte Maßnahmen der Besatzungsbehörden oder der Behörden des Saargebietes des Landes verwiesen oder an der Rückkehr behindert wurde. Ob auch jemand, der unter Beibehaltung seines Wohnsitzes im Saargebiet während des Krieges nach Westdeutschland evakuiert war und nachträglich keinen Zuzug ins Saargebiet mehr erhielt, berücksichtigt werden kann, wird im Einzelfall davon abhängen, ob die Versagung der Zuzugsgenehmigung politisch bedingt war oder nicht. Nicht berücksichtigt werden kann, wer wegen einer kriminellen Straftat, die auch vor einem westdeutschen Gericht als solche gewürdigt würde, des Landes verwiesen worden ist, ferner nicht wer ohne einen Wohnsitz im Saargebiet gehabt zu haben, dort einen Kriegssachschaden erlitten hat.

Soweit **Saarländer** hiernach zu berücksichtigen sind, werden sie wie **Vertriebene** zu behandeln sein.

### 3. Im Jahr 1951/52 zugezogene Vertriebene

Ferner können nach Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes am Härtefonds teilnehmen **Vertriebene** im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes, die zwar keine Ansprüche an den Lastenausgleich stellen können, aber betreuungsberechtigt **nach dem Bundesvertriebenengesetz** sind. Es handelt sich hier insbesondere um Personen, die zwar den Wohnsitzstichtag des Bundesvertriebenengesetzes (31 Dezember 1952), nicht aber den des Lastenausgleichsgesetzes (31. Dezember 1950) erfüllen; die elastische Fassung des § 301 LAG ermöglichte es, auch Härten zu beseitigen, die durch Nichterfüllung der Stichtagsvoraussetzung eintreten können. Ferner sind betreuungsberechtigt Vertriebene, die nach Zuzug aus dem Ausland ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben, wenn der Aufenthalt im Ausland im Anschluß an die Vertreibung genommen worden war, vorausgesetzt, daß sie Vertreibungsschäden im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes erlitten und bis zu dem nach dem Bundesvertriebenengesetz grundsätzlich maßgebenden Stichtag vom 31. Dezember 1952 dauernden Aufenhalt im Bundesgebiet genommen haben. Diese letzte Einschränkung war notwendig, da nach den allgemeinen Grundsätzen des Lastenausgleichs durch Ausgleichsleistungen kein Anreiz für einen Zuzug in das Bundesgebiet gegeben werden soll. **Nach dem 31. Dezember 1952** aus dem Ausland (z. B. aus **Österreich**) **zugezogene** Vertriebene können daher auch im Rahmen des Härtefonds **nicht** berücksichtigt werden.

### 4. Rassisch Verfolgte, Liquidationsgeschädigte des ersten Weltkrieges

Personen, denen aus **rassischen** Gründen die Bezahlung von Liquidationsrenten für Schäden aus dem ersten Weltkrieg versagt wurden, können beim Vorliegen der für die Unterhaltshilfe geforderten Voraussetzungen Beihilfen zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds bewilligt werden.

### 5. Sachgeschädigte Helgoländer

Für die Geltendmachung von Kriegssachschäden ist nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Feststellungsgesetz Voraussetzung, daß der Schaden **vor** dem 31. Juli 1945 eingetreten ist. Schäden, die durch die Benutzung der Insel **Helgoland** als Bombenabwurfziel nach diesem Stichtag entstanden sind, werden vom Lastenausgleichsgesetz daher bisher nicht erfaßt. Nachdem nunmehr die Rückkehrmöglichkeit gegeben ist, können die Betroffenen auch nicht mehr als Vertriebene berücksichtigt werden (vgl. Anordnung zu § 73 SHG). Die DV schafft nunmehr die Möglichkeit, auch diesem Personenkreis Leistungen zu gewähren, wenn sie nach dem 31. Juli 1945 erlittene Sachschäden geltend machen können.

### 6. Spätheimkehrer

Nach der Anordnung zu § 73 SHG konnten Spätheimkehrer (bei Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft **nach** dem 1. Januar 1948) Ausbildungshilfe und Existenzaufbauhilfe ebenso wie Geschädigte im Sinne des **Soforthilfegesetzes** erhalten, nicht aber nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes. Das inzwischen ergangene Heimkehrergesetz **sieht** für Spätheimkehrer zwar Hilfen zur Ausbildung und Umschulung, jedoch nicht die Gewährung von Darlehen zur Schaffung einer Existenz vor. Diese Lücke **wird** voraussichtlich in Kürze im Wege der Gesetzgebung geschlossen werden. Um aber zu vermeiden, daß eine auch nur vorübergehende Verschlechterung der Lage dieses Personenkreises eintritt, erschien es gerechtfertigt, übergangsweise für **Spätheimkehrer** die Gewährung von **Aufbaudarlehen** aus Mitteln des Härtefonds zu ermöglichen. Ausbildungshilfe kann nur noch auf Grund des Heimkehrergesetzes bewilligt werden (Antrag beim zuständigen Arbeitsamt).

### Voraussetzungen für die Berücksichtigung aus dem Härtefonds

Nach dem mit dem Härtefonds verfolgten Zweck sollen den durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden betroffenen, im Lastenausgleichsgesetz selbst aber nicht berücksichtigten Menschen im Hinblick auf ihre jetzige Notlage **Beihilfen** gewährt werden. Von der Aufnahme eines eigentlichen **Schadenstatbestandes** ist abgesehen worden. Es ergibt sich aber schon aus dem Lastenausgleichsgesetz und den dazu ergangenen Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts, daß **Hausrathilfe** nur gewährt werden kann, wenn ein durch die Schädigung bedingter Hausratverlust vorliegt, **Existenzaufbauhilfe** nur, wenn die Lebensgrundlage verloren oder gefährdet ist, **Ausbildungshilfe** nur, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schädigung und Bedürftigkeit vorliegt. Bei der Gewährung von **Unterhaltshilfe** ist ausdrücklich bestimmt worden, daß ein durch die Schädigung verursachter **Existenzverlust** die Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen bildet. Dieser Existenzverlust kann allerdings auch durch Vermögensschaden bedingt sein. Ein Vermögensverlust, der nicht zum Existenzverlust geführt hat, soll aber nicht zu Gewährung von Unterhaltshilfe im Rahmen des Härtefonds führen können. Insofern bedeutet die Vorschrift des § 2 DV eine Einschränkung gegenüber der allgemeinen Regelung des Lastenausgleichsgesetzes über die Unterhaltshilfe.

Eine weitere Einschränkung besteht darin, daß die DV den Grundsatz des **Vorrangs der Verwandtenhilfe** gegenüber der staatlichen Hilfe statuiert. Leistungen im Rahmen des Härtefonds sind eben nicht Entschädigungsleistungen, sondern aus Billigkeitsgründen gewährte Beihilfen zur Abwendung einer Notlage. Eine solche Notlage ist dann nicht

gegeben, wenn gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige zur Abwendung des Notstandes in der Lage sind. Die Regelung bezieht sich naturgemäß in erster Linie auf die Gewährung von Beihilfen zum Lebensunterhalt. Immerhin könnte der Vorrang der Verwandtenhilfe ggf. auch bei der Hausratshilfe von Bedeutung sein.

Im übrigen sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds im wesentlichen dieselben wie für die Gewährung entsprechender Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

Auf die Leistungen aus dem Härtefonds besteht **kein Rechtsanspruch**.

### Arten und Umfang der Leistungen aus dem Härtefonds

In § 301 Abs. 3 LAG ist bestimmt, daß Leistungen aus dem Härtefonds als Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Beschaffung von Hausrat und Wohnraum sowie zum Existenzaufbau und zur Berufsausbildung gewährt werden können, wobei die Leistungen an den einzelnen Geschädigten die im Lastenausgleichsgesetz vorgesehenen entsprechenden Ausgleichsleistungen nicht übersteigen dürfen.

Nach den beschlossenen Richtlinien der Bundesregierung können gewährt werden:

a) Beihilfen zum Lebensunterhalt nach den Grundsätzen der Unterhaltshilfe und bis zu deren Sätzen.
b) Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat bis zur Höhe der Sätze der Hausrathilfe,
c) Aufbaudarlehen bis zu 35000 DM,
d) Beihilfen zur Berufsausbildung bis zur Höhe der im Rahmen der sonstigen Förderungsmaßnahmen vorgesehenen Sätze.

Es werden demnach zwar **keine Entschädigungen** (Hauptentschädigung, Hausratentschädigung), wohl aber **Beihilfen** bis zur vollen Höhe der entsprechenden Hilfen des Lastenausgleichsgesetzes gewährt. Diese Beihilfen können vorläufig nur in **individueller** Form gewährt werden. Die Richtlinien gehen davon aus, daß im Regelfall der **volle** Satz der Unterhaltshilfe gewährt wird. Sie lassen jedoch offen, daß im Einzelfall ein geringerer Betrag gezahlt wird (z. B. wenn ein Teil der Versorgung durch Verwandte sichergestellt ist). Auch die Gewährung einer einmaligen Beihilfe dürfte durch die Richtlinien nicht ausgeschlossen sein, wenn ausnahmsweise schon hierdurch die Behebung des Notstandes erreicht werden kann.

Bei den Beihilfen zur Hausratbeschaffung, bei den Aufbaudarlehen sowie bei der Ausbildungshilfe handelt es sich um **Höchstsätze**. Inwieweit diese Sätze zugleich Normalsätze sein werden, wird der Präsident des Bundesausgleichsamts noch zu bestimmen haben. Bei den Aufbaudarlehen wird der Höchstsatz von 35000 DM zweifellos nur ausnahmsweise erreicht werden können, da die Leistungen bei der Beschränktheit der Mittel und der großen Zahl der Bewerber notwendigerweise werden stark gestreut werden müssen.

### Verfahren

Der Präsident des Bundesausgleichsamts ist in der Gestaltung des Verfahrens grundsätzlich frei. Vermutlich wird — unbeschadet des Umstandes, daß es sich hier durchweg um Leistungen handelt, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht — im Grundsatz das für die Ausgleichsleistungen geltende **Normalverfahren** bestimmt werden, wobei noch offen ist, inwieweit dem besonderen Zweck der Härtefondsverordnung angepaßte Abweichungen getroffen werden.

Auf nicht geringe Schwierigkeiten wird die Durchführung zunächst bei der Auswahl der für Härtebeihilfen in Betracht kommenden **Sowjetzonenflüchtlinge** stoßen. Es kann damit gerechnet werden, daß der Präsident des Bundesausgleichsamts dafür in Kürze nähere **Richtlinien** geben wird, durch die verhindert werden soll, daß bei der Durchführung Stauungen entstehen durch Anträge von Personen, die Voraussetzungen der DV nicht erfüllen. Soweit es sich um Sowjetzonenflüchtlinge handelt, die auf Grund des Notaufnahmegesetzes Aufnahme gefunden haben, werden in der Regel die schriftlichen Beurteilungen durch die Aufnahmekommissionen, die sich in Händen der Antragsteller befinden, die notwendigen Anhaltspunkte bieten können. Ebenso gibt es typische Personengruppen, wie z. B. Landwirte mit größerem Grundbesitz, die bereits im Zusammenhang mit der Besetzung der Mittelzone geflüchtet sind und bei denen eine Freiheitsgefährdung regelmäßig als typisch unterstellt werden kann. Bei Herausstellung derartiger Gesichtspunkte dürfte jedenfalls das Anlaufen der Härtefondsverordnung trotz aller Schwierigkeiten gesichert sein. Allerdings können Anträge noch nicht eingereicht werden, da außer den zu erwartenden Richtlinien noch die Vorschriften und Muster für die Antragsvordrucke fehlen. Im gegebenen Zeitpunkt wird zur Antragstellung aufgefordert werden.

**Landratsamt Aalen**
— Ausgleichsamt —

---

## Kreisstadt Aalen

### Durchführung eines Blumenschmuckwettbewerbs in Aalen

Bereits in den Jahren vor dem Krieg sind in Aalen mehrmals mit gutem Erfolg Blumenschmuckwettbewerbe durchgeführt worden.

Auf Grund eines Beschlusses des Vorstands des Verkehrsvereins vom 5. Mai 1953 soll in diesem Jahr in unserer Stadt erstmals nach dem Kriegsende wieder ein Blumenschmuckwettbewerb stattfinden. Durch die Prämierung des schönsten Blumenschmucks soll der Bevölkerung ein Anreiz gegeben werden, die Häuser mit Blumen auszuschmücken. Auf diese Weise kann eine beachtliche Verschönerung unseres Stadtbildes erreicht werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß reichhaltiger und farbenfroher Blumenschmuck geeignet ist, den Gesamteindruck einer Stadt freundlich, reizvoll und anmutig zu gestalten. Die Stadt kann dadurch die Herzen ihrer Gäste rascher erobern und bei ihnen einen dauernden guten Eindruck hinterlassen. Aber auch die Bewohner unserer Stadt selbst werden ihre Freude an freundlich aussehenden und liebevoll geschmückten Häusern und Vorgärten haben.

Der Blumenschmuckwettbewerb wird in folgenden Gruppen durchgeführt:

1. Einzelfenster; 2. Balkone; 3. Häuserfronten; 4. Vorgärten.

Die Feststellung der Preisträger wird in den Monaten Juli und August vorgenommen werden, weil dann erst die Pflanzen in voller Blüte stehen. Die Auswahl der Preisträger wird durch ein unparteiisches Preisgericht erfolgen. Verkehrsverein und Stadtverwaltung haben eine Reihe von schönen Preisen im Gesamtbetrag von 500 DM ausgesetzt. Es lohnt sich also, mitzumachen.

Wer sich an dem Blumenschmuckwettbewerb beteiligen will, muß dies bis spätestens Montag, 15. Juni 1953, mittags 12.00 Uhr, schriftlich oder mündlich auf dem Rathaus, Zimmer 10a, anmelden. Teilnahmeberechtigt ist jeder im Stadtgebiet Aalen (einschließlich der Vororte) wohnhafte Einwohner. Blumengeschäfte, Erwerbsgärtnereien, und städtische öffentliche Gebäude können nicht bewertet werden. Bei der Anmeldung muß außer dem Namen und dem Wohnort, sowie der genauen Lage des zu bewertenden Fensters, Balkons, Vorgartens usw. angegeben werden, bei welcher der vier Gruppen der Anmeldende sich am Wettbewerb beteiligen will.

Und nun auf ans Werk! Jeder Aalener Einwohner, ob Altbürger oder Zugezogener, der unsere Stadt liebt, muß seinen Stolz darein setzen, daß sein Fenster, sein Balkon oder sein Vorgarten am schönsten geschmückt ist!

### Die Nutzungszeit der Gräber

auf den Friedhöfen St. Johann und Unterrombach, der in den Jahren 1893, 1913 und 1933 verstorbenen Personen bzw. der 1933 verstorbenen Kinder unter fünf Jahren, endet im Jahre 1953.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden gebeten, dem Friedhofamt alsbald mitzuteilen, ob sie diese Gräber für eine weitere Nutzungszeit erwerben wollen oder freigeben. Die Nutzungszeit der Gräber beträgt für Erwachsene 20 Jahre, für Kinder unter fünf Jahren 15 Jahre.

Gleichzeitig werden die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten darauf aufmerksam gemacht, für eine einfache, ordentliche Anpflanzung ihrer Gräber und deren Unterhaltung besorgt zu sein.

Nach Ziffer 24 der Friedhofordnung kann das Nutzungsrecht an Familien- und Wahlgräbern ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften der Friedhofordnung entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Reihengräber können nach Ziffer 18 der Friedhofordnung eingeebnet und eingesät werden, wenn sie trotz Aufforderung bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht ordnungsmäßig instandgehalten werden.

Aalen, 7. Mai 1953 **Bürgermeisteramt**

### Erweiterung des Freibads im Hirschbach

Öffentliche Ausschreibung der Dachdecker-, Flaschner-, Gipser-, Glaserarbeiten und der sanitären Installation. Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung Donnerstag, 21. Mai 1953, 10 Uhr, beim Stadtbauamt.

Aalen, 12. Mai 1953 **Bürgermeisteramt**

### Das Sammeln von Leseholz

in den Staats- und Stadtwaldungen ist in den Monaten Mai und Juni verboten.

Aalen, 8. Mai 1953 **Bürgermeisteramt Aalen**
**Forstamt Aalen**

---

### Mütterberatungen im Mai 1953

**Montag, 18. Mai 1953:**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 20. Mai 1953:**
9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Donnerstag, 21. Mai 1953:**
9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.30 Uhr in Benzenzimmer, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Mittwoch, 27. Mai 1953:**
9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 17. Mai 1953**

**Aalen:** Dr. Böck, Eisenstraße 5, Telefon 12[illegible]
**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße Telefon 218
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57 Telefon 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 20** **24. Mai** **1953**

## Erweiterung der städtischen Sammelkläranlage in Ellwangen (Jagst)

Die Stadt Ellwangen hat sich entschlossen, die beabsichtigte Erweiterung der städtischen Sammelkläranlage nach neuen, verbesserten Plänen vom April/Mai 1953 vorzunehmen. Die neuen Pläne, sowie die Beschreibung dazu liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer Nr. 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einsprüche, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 20. Mai 1953 **Landratsamt**
Nr. VIII 3820/S 164

## Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst in Ellwangen

Die Lederwerke Franz Böcker in Ellwangen beabsichtigen die Spülabort- und häuslichen Abwasser aus ihrem Wohngebäude Nr. 42 der Hallerstraße in Ellwangen nach mechanisch-biologischer Reinigung über einen bestehenden Kanal in die Jagst (Mühlkanal) einzuleiten und haben hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 18. Mai 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

## Änderungen der Jagsthauser Mühle, Gemeinde Westhausen, am Wassertriebwerk Nr. 82

Im Zusammenhang mit der Jagstverbesserung in den Jahren 1947—1950 ist das Wassertriebwerk T 82, die Jagsthauser Mühle des Wilhelm Schmid in Jagsthausen, Gemeinde Westhausen, erheblich verändert worden. Es sind gegenüber seither ein Ober- und Unterkanal angelegt und die beiden Wasserräder gegen eine Turbine, System Oßberger, ausgewechselt worden. Beschreibung und Zeichnungen über das Unternehmen liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 19. Mai 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3810/T 82

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Bach Nr. 1 auf Markung Rothof, Gemeinde Jagstzell

Das Evangelische Müttergenesungswerk e. V. Stuttgart beabsichtigt, die Spülabortabwasser sowie die häuslichen Abwasser aus ihrem Müttererholungsheim auf dem Rothof, Gemeinde Jagstzell, nach mechanisch-biologischer Klärung über eine 300 mm weite Zementrohrdole und einen offenen Graben in den Bach Nr. 1 einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 19. Mai 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

## Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen bei
**Franz Melzner, Ellwangen, Goldrain 14**
Das Laufenlassen von Geflügel wird mit sofortiger Wirkung untersagt.

**Aalen,** 19. Mai 1953 **Landratsamt**
Nr. VI 8526

---

## Außerordentliche Beihilfen für bedürftige Personen aus Anlaß des Wegfalls der Konsumbrot-Subventionen

Bedürftige Personen mit Ausnahme derjenigen in geschlossener Fürsorge können für die Zeit vom 15. Februar 1953 bis 15. August 1953 eine einmalige außerordentliche Beihilfe von 5.70 DM erhalten. Für die außerordentliche Beihilfe werden vom Bund ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung Mittel zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grunde besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Beihilfe. Förmliche Rechtsmittel sind daher nicht zulässig.

**Wer erhält die Beihilfe?**

Die Beihilfe erhalten
a) Personen, die in laufender Fürsorgeunterstützung stehen mit Ausnahme derjenigen in geschlossener Fürsorge;
b) Minderbemittelte.

Als Minderbemittelte gelten Personen, deren Einkommen den für sie geltenden Fürsorgerichtsatz (einschl. Teuerungszuschlag und Mietbeihilfe) bis zu 10 v. H. nicht übersteigt.

Bei Familien mit drei und mehr Kindern wird für das dritte und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50. v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt. Die fürsorgerichtliche Auffanggrenze bleibt außer Betracht.

Hier gelten folgende Fürsorgerichtsätze:

| | |
|---|---|
| Alleinstehende | 51.— DM |
| Haushaltsvorstand | 46.— DM |
| Haushaltsangehörige über 16 Jahre | 32.— DM |
| Haushaltsangehörige unter 16 Jahre | 27.— DM |

Dazu kommt die reine Miete ohne Nebenkosten. Für Schwerbeschädigte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 Prozent, für dauernd arbeitsunfähige, gebrechliche oder sieche Personen kann ein Mehrbedarf von monatlich 6.— DM geltend gemacht werden.

Bei der Feststellung des Nettoeinkommens ist von den Verhältnissen innerhalb der Haushaltgemeinschaft am 15. Mai 1953 auszugehen. das wöchentliche Einkommen ist mit 4,3 zu multiplizieren, um das Monatseinkommen zu erhalten (nicht nur mit 4!).

Der beihilfeberechtigte Personenkreis deckt sich in Baden-Württemberg nicht mit dem Personenkreis, der die Weihnachtsbeihilfe erhalten hat, da das Land bekanntlich keine zusätzlichen Mittel bereitstellte. Insofern war also die Presseveröffentlichung über die angeführten außerordentlichen Beihilfen irreführend.

**Wie hoch ist die Beihilfe?**

Die Beihilfe beträgt pro Person: 5.70 DM.

**Wann und wo können die Anträge gestellt werden?**

Die Anträge können gestellt werden
in Aalen beim Städt. Sozialamt,
in den übrigen Stadt- und Landgemeinden bei den Bürgermeisterämtern.

Das Städt. Sozialamt Aalen und die Bürgermeisterämter des Landkreises werden die genauen Zeiten für die Antragstellung ortsüblich bekanntgeben.

Den Anträgen sind die erforderlichen Nachweise beizufügen:
a) Bei Lohn- und Gehaltsempfängern: Nachweise über den Arbeitsverdienst; in Zweifelsfällen ist bei dem Arbeitsverdienst ein Durchschnittseinkommen von drei Monaten zu errechnen;
b) bei Alu.- und Alfü.-Empfängern: Kontrollkarte des Arbeitsamtes;
c) bei Krankengeld-, Renten-, Ruhegeld- und Unterhaltshilfe-Empfängern und Empfängern von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln: die entsprechenden Bescheide;
d) bei Miet-, Untermiete- und Pachteinnahmen: die entsprechenden Verträge;
e) bei Haus- und Grundbesitz: Einheitswertbescheide.

**Wann und wo erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Laufe des Monats Juni 1953, und zwar für die Stadtgemeinden Aalen und Wasseralfingen durch die Kreiskasse Aalen. In den übrigen Gemeinden durch die Stadt bzw. Gemeindekassen.

## Stadt Ellwangen

Der seitherige Müllabfuhrplatz ist ab sofort **gesperrt**. Der neue Müllabfuhrplatz befindet sich an der Straße nach Neunheim im ehemaligen städt. Steinbruch ca. 500 m nach dem Ausgang der alten Steige.

**Ellwangen (Jagst),** 13. Mai 1953
**Bürgermeisteramt.**

Nach § 6 der Straßenpolizeivorschriften vom 5. September 1952 muß an jedem Gebäude die ihm zugeteilte Nummer angebracht sein. Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer. Die Nummer ist in einer Höhe von nicht mehr als 3,00 Meter an der der Straße zugekehrten Gebäudeseite über oder unmittelbar neben dem Eingang, in anderen Fällen an der dem Eingang nächst gelegenen Gebäudeecke anzubringen. Die Nummer ist durch deutliche, mindestens 10 Zentimeter hohe arabische Zahlen in schwarzer Farbe auf hellem Grund darzustellen.

Fertige Schilder sind auf dem Städt. Bauhof gegen Bezahlung vom Selbstkostenpreis zu erhalten.

Es wird gebeten, fehlende Nummern (vor allem an Neubauten) alsbald anzubringen.

**Ellwangen Jagst,** 13. Mai 1953
**Bürgermeisteramt.**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 24. u. 25. Mai**

**Aalen:** 24. 5. Dr. Schmitt, Schwalbenstr. 10, Tel 1320
25. 5. Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 377

**Ellwangen:** 24. 5. Dr. Haas, Spitalstr. Tel. 407
25. 5. Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

**Wasseralfingen:** 24. und 25. 5. Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Tel. 376

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich:**

1 Motorradmechaniker
1 Fahrradmechaniker
1 Automechaniker
einige Elektroinstallateure
1 Werkzeugmachermeister aus der Schokoladen-Branche
1 Formmeister
1 Landmaschinenmechaniker oder ein Schmiedgeselle
1 Gußkontrolleur für Sand- und Kokillenguß
1 Vorarbeiter für Maschinenformerei
1 Maschinenschlosser
1 Blechner und Installateur
3 Karosseriespengler
2 Horizontalbohrer
1 Radialbohrer
1 Nähmaschinenmechaniker
1 Feinmechaniker
1 Stahlgraveur
1 Reisemonteur für Regneranlagen
einige Lederhandschuhmacher
1 Rauher
1 Motorflachstricker
1 Polsterer und Dekorateur
2 Färber
einige Buchdrucker
einige Maschinensetzer (Linotype), Tiefdruckretuscheure, Tiefdruckätzer, Tiefdruckmontierer, Filmkopienanfertiger, Auto-, Strich- und Farbätzer
1 Illustrationsdrucker
1 Mustermacher für Kartonagenfabrik
1 Rotaprint- oder Offsetdrucker evtl. Meister (Schweizerdegen)
mehrere Zimmerer, Steinmetze, Steinspalter, Kunststeinstampfer, Maler
1 Plattenlegermeister
1 Betonkunststeinfachmann (Terrazzo)
1 Vorarbeiter für Schwarzdeckenarbeiten
1 Walzenführer
1 Zementierer
1 Natursteinmaurer
1 Ofensetzer für Kachelofenbau
1 Maler-Vorarbeiter
mehrere junge Gärtner
2 Harglasbläser
4 Glasschleifer
1 Apparateglasbläser (evtl. Meister)
1 Quecksilber-Schaltröhrenmacher

**Fachkräfte weiblich:**

1 Werkstattleiterin für mittleren Damenkonfektionsbetrieb
1 Maschinenstrickerin
1 Nahtmeisterin für Lederhandschuhwerkstätte
einige gelernte Weberinnen für mech. Webst., Strumpfrepassiererinnen, Zuschneiderinnen für Trikot, Wäsche, Mieder und Band, Miedernäherinnen, Kurbelstickerinnen, Oberlederstepperinnen, Lederwarenstepperinnen, Chenilleschneiderinnen
1 Spulerin
1 Schererin
einige Friseusen
mehrere Photolaborantinnen
1 Köchin für Altersheim
1 Köchin für Fabrikantenhaushalt
2 Küchenhilfen
1 Oberköchin für Heil- und Pflegeanstalt
1 Zimmermädchen

**Angestelltenberufe männlich:**

einige Bauingenieure
1 Architekt
3 Konstrukteure (1 für Blechbearbeitung, 1 für Bau von Waschmaschinen, 1 für Kranbau)
3 Elektro-Ingenieure
1 Maschineningenieur
1 Verkaufsingenieur für den Vertrieb von E-Motoren
1 Betriebsassistent
1 Chemotechniker
1 Phototechniker
1 techn. Zeichner mit Kennt. in Blechbearbeitung
1 Laborant, mögl. Chemotechniker
Werkmeister verschied. Branchen (Mechanikermeister, Lederfachmann, Werkmeister f. Werkzeugbau, Holzwarenfabrik, Papierfabrik)
1 Mühlenbaumeister
1 Heizungsmonteurmeister
1 Arbeitsvorbereiter, gel. Schreiner
1 Kraftfahrzeugmeister
1 Verbandsprüfer für Wohnungsbauverband
einige kaufm. Angestellte
1 Terminsachbearbeiter
1 Baustoffkaufmann
1 Industriekaufmann
1 Exportsachbearbeiter perf. engl. und franz. Sprachkenntnisse
1 Buchdruckfachmann
1 Buchhalter
1 Fachdrogist mit Farbenkenntnissen
1 Photodrogist

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

#### Kreis Aalen

**Männlich**

1 Fliesenleger
einige Gipser
1Kfz-Mechaniker, evtl. Meister
1 Strickmaschinenmechaniker für Einstellen und Reparieren von Strickmaschinen
einige Freileitungsmonteure
1 Werkzeugmacher
1 Kfz-Handwerker
1 Bauschlosser
1 Vorarbeiter (Einrichter) aus der Blechdosenfertigung
1 jüngerer Huf- und Wagenschmied
1 Uhrmacher
2 Bau- und Möbelschreiner
1 Gestellmacher
1 Küfer
1 Drucker, möglichst Kenntnisse im Illustrations- und Farbdruck
1 Photograph
1 Säger
3 Bäckergesellen
1 Bäcker und Konditor
1 Schuhmacher
1 Bulldogfahrer
1 Kraftfahrer, Führerschein Klass II
1 Herren- und Damenfriseur
1 Herrenfriseur
2 Melker
1 Kontokorrentbuchhalter, der auch andere Büroarbeiten übernimmt
1 Laborant (in) gute Ausbildung in der Textilbranche
1 Elektroingenieur, vertraut m. VDE-Vorschriften
1 Ingenieur für Heizung und sanitäre Anlagen
1 Konstrukteur für Werkzeugmaschinenfabrik
1 Ortsbaumeister für Hoch- und Tiefbau
1 Hochbau-Ingenieur, 1 Hochbau-Techniker
1 Versuchsingenieur für Kfz-Branche
mehrere techn. Zeichner
1 Refa-Mann als Zeitnehmer

**Weiblich**

1 perf. Bedienung
2 Bedienungen für Café (werden angelernt)
1 Aushilfsbedienung
1 Zimmermädchen
2 Köchinnen (1 f. Gutshaushalt, 1 f. Gaststätte)
2 Damenschneiderinnen
1 Küchenmädchen
mehrere perf. Hausgehilfinnen
1 Zuschneiderin und Direktrice, perfekt im Zuschneiden von Strickkleidung
einige perfekte Motornäherinnen

#### Kreis Heidenheim

**Männlich**

3 Pflasterer
17 Spitzendreher, perfekte Kräfte
1 Bauschlosser
1 Zählermechaniker
1 Werkzeugmacher
1 Werkzeugschleifer
2 Buchdrucker
1 Autotypie-Ätzer
1 Fotolaborant
1 Modellschreiner
1 Konstrukteur mit guten Kenntnissen in Starkstromtechnik
1 Konstrukteur für Armaturenfabrik
1 Farbmeister für Lederhandschuhfabrik
1 techn. Zeichner

**Weiblich**

mehrere perf. Hausgehilfinnen
mehrere Küchenhilfen
2 Zimmermädchen
2 Bedienungen für Gastwirtschaft und Café
1 Lebensmittelverkäuferin
1 Textilverkäuferin
1 Friseuse
1 Modistin
1 Photolaborantin
5 Stenotypistinnen
1 Fernschreiberin

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenheim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 11. Mai 1953** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 21** — **29. Mai** — **1953**


**Wegen des Fronleichnamfestes ist Redaktionsschluß für die nächste Nummer des Amtsblattes schon am Dienstag um 16.00 Uhr.**

## Zählung des Rindviehs und der Schweine am 6. Juni 1953

### Gesetzliche Bestimmungen

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBL. I, Seite 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (RGBL. I, Seite 481) wird am 3. Juni 1953 eine Viehzwischenzählung durchgeführt. Gemäß Anordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, erstreckt sich die Zählung auf Rindvieh und Schweine.

### Zweck und Bedeutung der Erhebung

Bei dem seit Herbst v. J. unerwartet anhaltenden Druck auf die Schweinemärkte, demzufolge die Schweinepreise stark gesunken sind, u. den zum Teil immer noch überhöhten Futtermittelpreisen bleibt eine zuverlässige Beurteilung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln auf Grund von hieb- und stichfesten Zählergebnissen weiter vordringlich. Verheimlichungen werden zum Schaden der heimischen Landwirtschaft immer noch beobachtet, auch die Exporterlöse unserer Industrie können dadurch unrationell verwendet werden.

Zugleich bilden die Zählergebnisse die Grundlage für die Vorausberechnung des Schweinebestandes und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktlage. Falsche Voraussagen auf Grund unzuverlässiger Zählergebnisse können unserer Landwirtschaft „Millionen-Schaden" bringen.

### Umfang der Erhebung

Die Zählung erstreckt sich auf Rindvieh und Schweine. Sie wird in den Stadtkreisen und kreisfreien Städten nicht durchgeführt.

Gezählt wird alles zur Haushaltung gehörende Vieh, gleichzeitig wo es sich befindet, (im Stall, Hof, Garten usw.) und ob es dem Viehalter gehört oder sich bei ihm nur in Fütterung und Pflege befindet. Auch krankes Vieh ist zu zählen, wenn mit seinem Eingehen gerechnet wird. Verkauftes Vieh, das sich am 3. Juni noch beim bisherigen Besitzer befindet wird bei diesem erfaßt. Bei Händlern, Metzgern und auf Schlachthöfen stehendes Vieh wird bei diesen gezählt, desgleichen das Vieh, das in der Nacht vom 2. auf 3. Juni dort eintrifft. In der Nacht vom 2. auf 3. Juni auf dem Transport befindliches Vieh wird auf dem Empfangsbahnhof bezw. Empfangsort erfaßt. Vorübergehend (zu Fuhren usw.) abwesendes Vieh wird bei der Haushaltung gezählt, zu deren es gehört und Vieh das sich bei einer anderen Haushaltung in Fütterung und Pflege befindet nur bei dieser ermittelt.

### Durchführung der Erhebung

Die Durchführung der Erhebung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter. Die Durchführung selbst erfolgt durch vom Bürgermeisteramt gestellte und verpflichtete Zähler. Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein, d. h. durch Stallbegehung festzustellen. Er unterliegt der Geheimhaltungspflicht, **die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.**

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. 6. 1953) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein.

Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen.

### Verhalten bei Seuchengefahr

Es wird mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Zählung auch in solchen Gemeinden stattfindet, in welchen eine Seuche ausgebrochen ist; nur ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann. So dürfen nach den bestehenden Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche **im Sperrbezirk Gehöfte mit Klauentierhaltung nicht betreten werden. In den Beobachtungsgebieten und der Schutzzone** (15 km Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der **Ställe und Standorte** von Klauenvieh **nicht** gestattet. In diesen Fällen ist nach den Angaben des Viehhalters zu zählen bezw. den Anordnungen des Bürgermeisters Folge zu leisten.

### Strafbestimmungen

Ganz abgesehen davon, daß hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft liegen, sind die Viehhalter gesetzlich verpflichtet wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Wer die Auskünfte verweigert, wer falsche und unvollständige Angaben macht oder den Zählern die Besichtigung von Ställen und Örtlichkeiten in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, verweigert, kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden.

**Aalen**, 26. Mai 1953 — **Landratsamt** VI - 9520

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

### Bekanntmachung

Wir machen die Herren Arbeitgeber, die versicherungspflichtige Arbeitnehmer bei unserer Kasse gemeldet haben, darauf aufmerksam, daß die neuen ab 1. Mai 1953 gültigen Beitragstabellen ab sofort bei unserer Hauptkasse in Ellwangen (Beitragsabteilung I.Stock), sowie bei unserer Verwaltungsstelle in Bopfingen abgeholt werden können.

Den Betrieben, die ihre Beiträge selbst abrechnen, wurden die Tabellen bereits übersandt.

**Ellwangen/J.**, 19. Mai 1953 — **Der Leiter.**

## Mütterberatungen im Juni 1953

**Mittwoch, 3. Juni 1953:**
9.00 Uhr in Fachsenfeld, Kindergarten
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
11.15 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

**Mittwoch, 3. Juni 1953:**
9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
9.45 Uhr in Baldern, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, 8. Juni 1953:**
14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 10. Juni 1953:**
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Montag, 15. Juni 1953:**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 17. Juni 1953:**
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Montag, 22. Juni 1953:**
14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2, Falls das Kinderfest stattfindet, fällt die Mütterberatung aus.
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 24. Juni 1953:**
9.00 Uhr in Rotenbach, Schule
9.30 Uhr in Dankoltsweiler
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.45 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.15 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Der Amtsarzt**

## Ärztlicher Sonntagsdienst am 31. Mai und 4. Juni 1953

**Aalen:** 31. Mai Dr. Bormann, Rombacherstraße 1, Telefon 704;
4. Juni Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Telefon 973;

**Ellwangen:** 31. Mai Dr. Stengel, Marienstr., Telefon 321;
4. Juni Dr. Hermann, Oberamtsstr., Telefon 218;

**Wasseralfingen:** 31. Mai Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65, Telefon 903;
4. Juni Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Telefon 1220.

# Die Beantragung von Kriegsschadenrente nicht übersehen!

Die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz hat die Aufgabe, den alten und arbeitsunfähigen Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten, Sparern und politisch Verfolgten die durch die Schädigung verlorene Lebensexistenz zu sichern. Dies erfolgt in der Form der **Unterhaltshilfe**, welche den unbedingt erforderlichen Lebensunterhalt bietet, und in Form der **Entschädigungsrente**, welche den an sich vorhandenen nötigsten Lebensunterhalt ergänzt.

Es wurde schon wiederholt zur Antragstellung aufgefordert und immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß die Anträge möglichst bis zum 31. Dezember 1952 und, nach Verlängerung der Frist, bis zum 30. April 1953 gestellt werden müssen, sofern sie auf den 1. April 1952 rückwirken sollen. Bei der Bearbeitung der Kriegsschadenrente stellt nun das Ausgleichsamt fest, daß viele Geschädigte, welche seither schon **Unterhaltshilfe** bezogen haben, keinen Antrag auf Kriegsschadenrente eingebracht haben. Diese werden ab 1. Juli 1953 vom Ausgleichsamt keine laufenden Zahlungen mehr erhalten. Aber noch mehr fällt die Unterlassung der Antragstellung seitens der Geschädigten auf, die nach den Bestimmungen des Soforthilfegesetzes keine Unterhaltshilfe bekommen konnten, aber nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes u. U. in den Genuß der Unterhaltshilfe oder mindestens der Entschädigungsrente gelangen können. Es sind dies vor allem frühere Kleinrentner und Empfänger von Vorzugsrente, Geschädigte, die in der Zeit zwischen dem Währungsstichtag und dem 31. 12. 1950 in der Bundesrepublik ihren ständigen Aufenthalt nahmen, Geschädigte aus Berlin (West), Unterhaltshilfeberechtigte, deren Antrag deshalb abgewiesen oder deren Unterhaltshilfe eingestellt worden ist, weil das Arbeitseinkommen, die freiwillige oder gesetzliche (nicht vertragliche) Unterhaltshilfeleistung Verwandter höher war als der Unterhaltshilfesatz, weil sie caritative Leistungen, Gratiale, Werkspensionen usw. erhielten, ferner Empfänger von Pflegezulagen und ähnlichen zweckgebundenen Sonderleistungen. Ein alleinstehender Empfänger von Unterhaltshilfe, der wegen besonderer Gebrechlichkeit nach amtsärztlichem Urteil einer Pflegeperson bedarf, kann für diese einen Zuschlag von monatlich 37.50 DM bekommen. Es ist aber erforderlich, daß diese Pflegeperson in den Haushalt des Unterhaltshilfeempfänger aufgenommen ist.

Der Verlust der Existenzgrundlage oder ein Vermögensverlust (auch Sparguthaben) von mehr als 10 000 RM begründet stets den Anspruch auf lebenslängliche Unterhaltshilfe, bei niedererem Schaden evtl. Unterhaltshilfe auf beschränkte Zeit. Hat der Schaden mehr als 20 000 RM betragen (und war am 21. 6. 1948 kein entsprechendes Vermögen vorhanden), so kann neben der Unterhaltshilfe auch noch **Entschädigungsrente** bezogen werden. Es kann aber **auch nur** Entschädigungsrente beantragt und bewilligt werden. Dies kommt z. B. in den Fällen in Frage, in welchen wegen zu hoher Einkünfte bisher keine Unterhaltshilfe gewährt werden konnte und auch weiterhin nicht gewährt werden kann.

Es möge daher jeder über 65 Jahre (Frauen über 60 Jahre) alte oder jeder erwerbsunfähige Geschädigte seine Verhältnisse prüfen und sich überlegen, ob er nicht etwa einen Anspruch auf Kriegsschadenrente geltend machen kann. Wegen **Erwerbsunfähigkeit** können Geschädigte im allgemeinen nur noch den Antrag bis 31. August 1953 einbringen; wegen **Alters** kann Antrag später nur noch von vor dem 1. Januar 1890 geborenen Männern und vor dem 1. Januar 1895 geborenen Frauen gestellt werden. Ein späteres „Hineinwachsen" in die Kriegsschadenrente ist ausgeschlossen.

Es besteht noch Veranlassung, auf die einzigartige Möglichkeit der **Sterbevorsorge** hinzuweisen, die auch dem ältesten **Unterhaltshilfe**empfänger für sich und seine Ehefrau ein Sterbegeld von je 240.— DM gegen einen monatlichen Beitrag von 1.— DM, bezw. 1.50 DMark zusichert. Hievon wurde nach den Beobachtungen des Ausgleichsamts viel zu wenig Gebrauch gemacht. Der **Antrag kann noch nachgeholt werden.** Unterhaltshilfeempfänger auf Zeit erleiden keinen Verlust; beim Ausscheiden aus der Unterhaltshilfe erhalten sie die geleisteten Beträge zurück.

Die Bürgermeister werden gebeten, Vorstehendes an geeigneter Stelle anzuschlagen und auf den Anschlag öffentlich hinzuweisen.

**Aalen**, 19. Mai 1953 **Ausgleichsamt.**

## Beim Fundamt Aalen

wurden in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum 30. April 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 145 | 1 Geldstück |
| 146 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 147 | 1 Obergebiß |
| 150 | 1 Herrenfahrrad |
| 151 | 1 Hornbrille |
| 154 | 1 Paar Lederhandschuhe |
| 157 | 1 Taschenuhr |
| 158 | 1 Paar Glace-Handschuhe |
| 160 | 1 Herrenfahrrad |
| 161 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 162 | 1 Herrenfahrrad |
| 163 | 1 Herrenhut |
| 164 | 1 Hornbrille |
| 166 | 1 Aktenmappe |
| 167 | 1 Fingerhandschuh einzeln |
| 168 | 1 Brechstange |
| 170 | 1 Paar Schutzhandschuhe |
| 171 | 1 Herrenwollweste |
| 172 | 1 Anhänger mit Bild |
| 173 | 1 Armkette |
| 177 | 1 silberner Anhänger |

## Statistik der Kriegsopferversorgung

Nach den neuesten Erhebungen wurden am 31. März 1953 im Lande Baden-Württemberg 591 404 versorgungsberechtigte Kriegsopfer gezählt (im Bundesgebiet am 30. November 1952 4,4 Millionen). Davon waren nach dem Stande vom 31. Januar 1953 (eine spätere Aufschlüsselung liegt nicht vor):

| | |
|---|---|
| Beschädigte | 226 330 |
| Witwen | 138 614 |
| Halbwaisen | 176 129 |
| Vollwaisen | 5 690 |
| Elternteile | 18 428 |
| Elternpaare (Kopfzahl) | 12 110 |

Die Differenzzahl sind Fälle, die noch im Spruchverfahren anhängig sind.

Es wurden vom 1. Februar bis 31. März 1953 10 536 Neuanträge gestellt; erledigt wurden im gleichen Zeitraum 13 972.

Mit dem Abschluß der Umanerkennungsarbeiten wird es möglich sein, die unerledigten Anträge schneller als bisher in Bearbeitung zu nehmen. Diese Aufgabe wird intensivste Anstrengungen erfordern; sie wird durch andere ebenso dringende Arbeiten, wie Anweisung der halben 13. Monatsrente im Juni, Durchführung des ersten Änderungsgesetzes zum BVG vom 19. März 1952 und des zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Änderungsgesetzes wieder unterbrochen werden. Auch die bis zum 30. September 1953 durchzuführenden ärztlichen Nachuntersuchungen nach § 86 Abs. 3 BVG nehmen den ärztlichen Dienst bei den Versorgungsämtern stark in Anspruch, so daß auch hierdurch die Erledigung der Neuanträge verzögert wird.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 22 5. Juni 1953

### Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Freitag, dem 12. Juni 1953, vormittags 9 Uhr, im Saal des Gasthauses „Zur Eintracht" in Aalen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

Teilhaushaltssatzung 1953 (Krankenhausneubau in Aalen)

Beschlußfassung über den Baubeginn

Aalen, 2. Juni 1953 **Landratsamt IV 1082**

### Verkehrswidriges Verhalten von Kraftfahrern, insbesondere von Kraftradfahrern, durch Verletzung der allgemeinen Sorgfaltsregel über die zulässige Geschwindigkeit

In dem soeben abgelaufenen 1. Vierteljahr nach dem Inkrafttreten der Beseitigung der starren Geschwindigkeitsgrenzen für Personenkraftfahrzeuge haben die Kraftfahrer im allgemeinen eine erfreuliche Disziplin im Straßenverkehr bewiesen. Es erweist sich, daß durch die Anpassung der Geschwindigkeit an die jeweilige Verkehrslage der Verkehrsstrom gleichmäßiger und dadurch die Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird. Die breite Öffentlichkeit hat daher die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen für Personenkraftfahrzeuge überwiegend günstig aufgenommen.

Nachdem aber mit dem Beginn des Frühjahrs ein starker Kraftradverkehr eingesetzt hat, ist leider festzustellen, daß vor allem unter den jüngeren Kraftradfahrern viele Fahrer nicht das notwendige Verantwortungsgefühl besitzen und die Bevölkerung durch wildes Fahren beunruhigen. Es wird insbesondere darüber geklagt, daß Kraftradfahrer immer wieder Menschenleben gefährden, indem sie in hoher Geschwindigkeit Kurven schneiden und sich selbst an Straßenkreuzungen oder -einmündungen in grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Weise über die allgemeine Sorgfaltsregel des § 9 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung, daß die Geschwindigkeit der Verkehrslage anzupassen ist, hinwegsetzen.

Ich bitte die für die Überwachung des Straßenverkehrs verantwortlichen obersten Landesbehörden, gegen disziplinlose Kraftfahrer unnachsichtlich einzuschreiten und auf die Bestrafung und die Entziehung der Fahrerlaubnis hinzuwirken.

Selbst wenn im Einzelfall keine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für bedeutende Sachwerte entsteht, so bedeutet das rasende Fahren, insbesondere wenn es mit aufheulendem Motor geschieht, in fast allen Fällen eine schwere Belästigung der übrigen Verkehrsteilnehmer und der Straßenanwohner. Ich bitte auch hier, um strengstes Vorgehen gegen alle Kraftfahrer, die durch ihre rücksichtslose Fahrweise die übrigen Verkehrsteilnehmer belästigen und die durch den starken Kraftfahrzeugverkehr hervorgerufene allgemeine Beeinträchtigung der Straßenanwohner weiter erhöhen. Auch die Automobilverbände rufe ich erneut auf, in ihren Erziehungsmaßnahmen zur Hebung der Fahrdisziplin nicht nachzulassen und mitzuhelfen, daß die unbelehrbaren Elemente unter den Kraftfahrern ausgemerzt werden.

**Der Bundesminister f. Verkehr: Dr. Ing. Seebohm**

## Durchführung von Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose oder heimatlose Jugendliche

Das Arbeitsministerium hat zur Durchführung von Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose und heimatlose Jugendliche für das Land Baden-Württemberg einheitliche Richtlinien erlassen, die am 1. April 1953 in Kraft getreten sind. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinien lauten:

1. Zur Durchführung von Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose oder heimatlose Jugendliche kann ein Zuschuß in Form von Grundförderung bis zur Höhe von 5.50 DM je Tagwerk sowie Darlehen für verstärkte Förderung gewährt werden.

2. Grundförderung wird gewährt für Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes, welche der gesetzlichen Vollschulpflicht genügt haben und darüber hinaus für Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sie
   a) keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, Heimkehrer-Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung haben und
   b) bei ihrem zuständigen Arbeitsamt als arbeits- oder lehrstellensuchend gemeldet sind.

3. Unterstützungsberechtigte Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können in die Arbeitsfürsorgemaßnahmen einbezogen werden, wenn das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg die Grundförderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder der Arbeitslosenfürsorge bewilligt.

4. Bei allen Arbeitsvorhaben werden Jugendliche wie Notstandsarbeiter beschäftigt. Soweit es sich dabei um heimatlose Jugendliche oder um Jugendliche handelt, die nicht bei ihrem Erziehungsberechtigten wohnen, sollen sie vom Träger der Arbeitsfürsorgemaßnahme oder in seinem Auftrag von einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, Anstalt, gemeinnützigen oder caritativen Organisation untergebracht, verpflegt und betreut werden. Es soll damit möglichst ein Jugendgemeinschaftswerk beauftragt werden.

5. Träger von Arbeitsfürsorgemaßnahmen können sein:
   a) Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich rechtliche Körperschaften,
   b) gemeinnützige oder caritative Organisationen.
   Die Entscheidung über die für Jugendliche geeigneten Arbeitsvorhaben trifft das Arbeitsministerium nach Anhörung des zuständigen Regierungspräsidiums.

6. Das an den Jugendlichen zu zahlende Entgelt richtet sich nach den für diese Arbeiten geltenden tariflichen Bestimmungen, soweit solche nicht bestehen, nach den ortsüblichen Lohnsätzen. Die Jugendlichen, die bei Arbeitsfürsorgemaßnahmen beschäftigt sind, unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

7. Die Auswahl und Einweisung der Jugendlichen erfolgt durch das für die Arbeitsfürsorgemaßnahmen zuständige Arbeitsamt.

Die Jugendlichen werden auch während ihrer Beschäftigung bei der Arbeitsfürsorgemaßnahme als Arbeits- oder lehrstellensuchend geführt.

Können Jugendliche vom Arbeitsamt in ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden, so sind sie aus der Arbeitsfürsorgemaßnahme herauszunehmen.

8. Die Beschäftigungsdauer bei Arbeitsfürsorgemaßnahmen soll 6 Monate nicht übersteigen. Die Dauer der Beschäftigung kann für einzelne Jugendliche auf Antrag verlängert werden.

9. Das Arbeitsministerium kann in begründeten Fällen eine Beihilfe zur Beschaffung von Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Schutzkleidung in angemessener Höhe bewilligen.

Anträge auf Bewilligung einer Förderung sind beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Die Erfahrungen, die im früheren Lande Württemberg-Baden mit Arbeitsfürsorgemaßnahmen gemacht werden konnten, berechtigen zu der Hoffnung, daß es auch im neuen Bundesland gelingen wird, mit Hilfe dieser Arbeiten viele arbeits- und heimatlose Jugendliche, insbesondere jugendliche Ostzonenflüchtlinge produktiv zu beschäftigen und während dieser Zeit die Voraussetzungen für die Vermittlung in Arbeits- oder Lehrstellen und die wohnungsmäßige Unterbringung zu schaffen.

**Arbeitsministerium**
**Baden- Württemberg - Pressestelle.**

---

### Amtsgericht Aalen

N 1/50. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des **Georg Pfisterer**, Masseurs in Aalen, ist am 20. Mai 1953 nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

### Ausschreibung von Straßenbauarbeiten

Nachstehende Straßenbauarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben:

1. **Erbreiterungen und Neuwalzungen auf Landstr. II. O. im Kreis Aalen in verschiedenen Losen.**
   Vorgesehen sind Neuwalzungen von insgesamt ca. 2800 cbm.
2. **Erstmalige und wiederholte Oberflächenbehandlungen auf Landst. II. O. im Kreis Aalen in verschiedenen Losen.**
   Vorgesehen sind ca. 91 000 qm.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen beim Straßen- und Wasserbauamt Ellwangen auf. Zweitfertigungen der Leistungsverzeichnisse für Ziff. 1.) und 2.) werden je zum Preis von 2.— DM abgegeben. Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift: „Walzarbeiten auf L. II. O. im Kreis Aalen" bzw. „Oberflächenbehandlungen auf L. II. O. im Kreis Aalen" bis zum Eröffnungstermin am 9. Juni 1953 vormittags 9 Uhr beim Bauamt einzureichen.

**Ellwangen/J, 29. Mai 1953**

**Namens und im Auftrag des Kreisverbands Aalen: Straßen- und Wasserbauamt.**

## Der Obstbau im Juni

Die Frostnacht vom 10. auf 11. Mai hat manche Hoffnungen zunichte gemacht. Die größten Schäden sind in den Tallagen, wo die sogenannten Kaltluftseen entstehen, zu verzeichnen. In den höheren Lagen sind dagegen nur geringe und teilweise sogar keine Schäden entstanden. So zeigt uns dieser Frosteinbruch wieder recht deutlich, daß wir bei Neupflanzungen in höhere Lagen, also über die bekannte Frostgrenze, hinausgehen müssen. Jetzt aber gilt es, das noch vorhandene zu erhalten. Es richtet sich der Kampf zwar weiterhin gegen den Schorf, auf dessen Bekämpfungsweise im Maibericht näher eingegangen wurde. Doch ist gerade die Spritzung zu der Zeit die wirksamste gegen die Obstmade. Es ist leicht vorauszusagen, daß im Herbst nur einwandfreie Ware gute Preise erzielt. Geringwertiges, schorfiges und gar madiges Obst ist nicht gefragt und wandert in die Verwertungsindustrie.

Die zwei bis drei Spritzungen, die im Laufe des Sommers noch durchzuführen sind, lohnen sich im Hinblick auf den Preisunterschied zwischen Industrie- und Tafelobst sehr gut. Es empfiehlt sich, vorwiegend mit schwefelhaltigen Mitteln zu arbeiten, da sich die Rote Spinne bedenklich bemerkbar macht. Auf schwefelempfindliche Sorten wie: Danziger Kantapfel, Champagnerrenette, Winterrambur, Berlepsch Goldrenette und Berner Rosenapfel ist zu achten. Hier kann die Schwefelkonzentration etwas verringert und dafür etwas mehr Kupfer zugegeben werden. Bei dieser zweiten Nachblütenspritzung, die etwa Anfang Juni zu erfolgen hat, darf die gleichzeitige Bekämpfung der Obstmaden nicht übersehen werden. Um dies zu erreichen, sind bei dieser Spritzung pro 100 Liter Schorfspritzbrühe 400 Gramm Bleiarsen oder 35 Gramm E 605 beizugeben. Die Junganlagen sind auf Blattlausbefall zu kontrollieren und bei Auftreten der verschiedenen Läuse mit Nikotin, Ester- oder Hexamitteln zu bekämpfen.

Im Juni-Juli braucht der Baum besonders viel Nährstoffe. Verdünnte Gülle mit Superphosphat ist jetzt am Platz. Von Handelsdüngern können Nitrophoska (Volldünger), Kalksalpeter, Kalkammonsalpeter und Ammonsulfatsalpeter verwendet werden, je Ar 2 bis 3 Kilogramm. Für die Sommerdüngung empfiehlt sich besonders die Verwendung der Düngelanze. Dadurch bringen wir die Nährstoffe direkt zu den Wurzeln. In diesem Fall ist dem neueren Volldünger „Vertisal F", der sich im Wasser vollständig löst, ohne einen Bodensatz zu hinterlassen, zu verlangen. Auch Nitrophoska und Am-Sup-Ka sind für diesen Zweck als gut zu bezeichnen. In 100 Liter Wasser sind je 3 Kilogramm zu lösen. Wer nicht auf die Grasgewinnung angewiesen ist, verteile dies unter der Kronentraufe und lasse es einwachsen. Dies sollte mindestens dreimal im Laufe des Sommers wiederholt werden. Wichtig ist, das junges, saftiges Gras verwendet wird. Dieses sogenannte „Mulchen" hat sich gut bewährt.

Die Straßenpflanzungen weisen allenthalben bedenkliche Lücken auf. Die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Straßenpflanzungen ist gesetzlich verankert. Wir begrüßen dies, denn ohne Straßenpflanzung würde unsere Landschaft an Schönheit viel verlieren. Sie hat auch wirtschaftlich keine geringe Bedeutung. Alljährlich werden im Kreis Aalen viele Tausende von Mark aus dem Ertrag der Straßenobstbäume herausgewirtschaftet. Wer muß pflanzen? Wie hoch sind die Abstände von der Straße? Wie verhält es sich mit dem Nachbarrechtsgesetz? Welche Obstarten müssen gepflanzt werden? und einige andere Fragen, die immer wieder auftauchen, werden in einem besonderen Bericht behandelt werden.

Bertele.

---

## Kreisstadt Aalen

### Bebauungsplan Obere Saarstraße

Der vom Gemeinderat am 5. April 1951, 18. Dezember 1952 und 29. Januar 1953 festgestellte Bebauungsplan für das Gebiet Obere Wöhrstraße — Langertstraße — Saarstraße — Stettiner Straße — Beuthener Straße nach dem Lageplan des Stadtmessungsamts wurde vom 24. November 1952 mit Änderung vom 26. Januar 1953 wurde vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg am 13. Mai 1953 genehmigt.

**Aalen,** 29. Mai 1953 **Bürgermeisteramt**

### Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am **Montag, dem 8. Juni 1953** abgehalten. Er beginnt um 7 Uhr. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Die seuchenpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Der Auftrieb aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich.

**Aalen,** 26. Mai 1953 **Bürgermeisteramt**

### Schafmärkte in Aalen

Die Stadt Aalen beabsichtigt, die bisher im Juli und September jeden Jahres abgehaltenen Schafmärkte vom Kalenderjahr 1954 ab zu einem Schafmarkt zusammenzulegen und diesen Markt am 1. Freitag im August abzuhalten. Einwendungen gegen die Zusammenlegung der Schafmärkte können bis 30. Juni 1953 beim Bürgermeisteramt Aalen angebracht werden.

**Aalen,** 29. Mai 1953 **Bürgermeisteramt**

---

### Mütterberatungen im Juni 1953

**Montag, 8. Juni 1953:**
14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 10. Juni 1953:**
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Montag, 15. Juni 1953:**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 17. Juni 1953:**
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Montag, 22. Juni 1953:**
14.00 bis 15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2,
Falls das Kinderfest stattfindet, fällt die Mütterberatung aus.
16.00 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 24. Juni 1953:**
9.00 Uhr in Rotenbach, Schule
9.30 Uhr in Dankoltsweiler
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.45 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.15 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Der Amtsarzt**

---

### Ärztlicher Sonntagsdienst am 7. Juni

**Aalen:** Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Telef. 560
**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Seb. Merklestraße, Telefon 347
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255

---

## Bekanntmachung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst)

In der 1. Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ellwangen (Jagst) am 27 Mai 1953, nachmittags 15 Uhr, wurde zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung
Herr Philipp Hüber, Maschinensetzer, Ellwangen (Versichertenvertreter)
und als dessen Stellvertreter
Herr Willi Knobloch, Rechtsanwalt, Bopfingen (Ipf) (Arbeitgebervertreter) gewählt.

Zum Vorstand der Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen wählte die Vertreterversammlung gemäß § 4 des „Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung" vom 22. 2. 1951/13. 8. 1952 (Selbstverwaltungsgesetz) in Verbindung mit § 26 der „Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung" als Vertreter (lfd. Nr.), bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter in der Wählergruppe der Versicherten die Herren:

1. Holderried Josef, geb. 9. 12. 1882, Schriftsetzerm., Ellwangen;
   a) Ostertag Josef, geb. 27. 7. 1910, Monteur, Ellwangen;
   b) Fuchs Anton, geb. 6. 2. 1903, Maurer, Ellwangen.
2. Wagner Fritz, geb. 14. 2. 1911, Masch.-Arbeiter, Westhausen;
   a) Schmid Josef, geb. 24. 3. 1905, Vorarbeiter, Westhausen;
   b) Sailer Gottfried, geb. 4. 12. 1923, Mechaniker, Bopfingen.
3. Lutz Anton, geb. 15. 10. 1897, Lederarbeiter, Ellwangen;
   a) Schilling Eduard, geb. 3. 3. 1904, Werkmeister, Ellwangen;
   b) Gerstner Franz, geb. 8 12. 1900, Gerber, Ellwangen.
4. Kohnle Paul, geb. 17. 11. 1899, Lederarbeiter, Aufhausen;
   a) Mooz Rudolf, geb. 26. 2. 1906, Maschinenarbeiter, Lauchheim;
   b) Sonnberger Anton, geb. 23. 4. 1906, Arbeiter, Oberdorf.

als Vertreter (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter in der Wählergruppe der Arbeitgeber die Herren:

1. Eberle Anton, geb. 19. 7. 1898, Kürschnermeister, Ellwangen;
   a) Holzwarth Clemens, geb. 16. 3. 1909, Geschäftsführer, Ellwangen;
   b) Mödinger Karl, geb. 30. 10. 1890, Fabrikant, Ellwangen.
2. Fuchs Hermann, geb. 8. 7. 1907, Bauunternehmer, Ellwangen;
   a) Merz Paul, geb. 25. 8. 1913, Kaufmann, Ellwangen;
   b) Böcker Franz, geb. 24 2. 1908, Fabrikant, Ellwangen.
3. Kuhn Reinhold, geb. 17. 3. 1913, Abteilungsleiter, Bopfingen;
   a) Schieber Willy, geb. 22. 7. 1908, Prokurist, Bopfingen;
   b) Frank Reinhold, geb. 6. 12. 1909, Mechanikermstr., Pflaumloch.
4. Rettenmaier Josef, geb. 6. 12. 1882, Müllermstr., Holzmühle;
   a) Vaas Josef, geb. 11. 5. 1902, Landwirt, Tannhausen/Rosenberg;
   b) Rathgeb Michael, geb. 8. 4. 1895, Landwirt, Pfahlheim.

Die Vorstandswahl kann nach § 26 Abschn. IV der Wahlordnung innerhalb von 3 Wochen, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Landeswahlbeauftragten Stuttgart-W, Johannesstraße 13/15 (Landesversicherungsamt), angefochten werden.

**Ellwangen (Jagst), den 1. Juni 1953.** **Der Wahlausschuß**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 23 | 12. Juni | 1953

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Schwarzen Kocher in Unterkochen

Die Kreisbaugenossenschaft Aalen eGmbH. Sitz Wasseralfingen beabsichtigt, die Spülabortabwasser und die häuslichen Abwasser aus ihrem Acht-Familien-Wohngebäude am Viehtrieb in Unterkochen nach mechanisch-biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole in den Schwarzen Kocher einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Landratsamt

Aalen, 2. Juni 1953 Nr. VII 3820

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Schwarzen Kocher in Unterkochen

Die Firma Raimund Probst „Zur Lindenfarb" beabsichtigt, die Spülabortabwasser von ihrem Fabrikgebäude auf Parz. Nr. 533 in Unterkochen nach mechanisch-biologischer Reinigung in den Schwarzen Kocher einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Landratsamt

Aalen 2. Juni 1953 Nr. VII 3820

## Vieh- und Schweinemärkte in Nördlingen

Nach Mitteilung der Stadtverwaltung Nördlingen kann von der Beibringung amtstierärztlicher Gesundheitszeugnisse für aufgetriebene Tiere jeweils während der Zeitdauer der Maul- und Klauenseuchefreiheit des angrenzenden württembergischen Landkreises Abstand genommen werden.

Es können daher aus dem angrenzenden württembergischen Gebiet bis zu einer Entfernung von 25 km Schweinezüchter selbstgezüchtete Ferkel zum Ferkelmarkt in Nördlingen mit Fahrzeugen aller Art verbringen, wenn der angrenzende württembergische Landkreis maul- und klauenseuchenfrei ist. Für die Einfuhr genügt ein Ursprungszeugnis der zuständigen württembergischen Gemeinde, aus dem hervorgehen muß, daß der Herkunftsort nicht in einem wegen Maul- und Klauenseuche gemaßregelten Gebiet liegt und das Herkunftsgehöft seit mindestens drei Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist.

Landratsamt

Aalen, 5. Juni 1953 Nr. VI 8523

## Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in **Ellwangen (Jagst)** und **Wört** ist **erloschen.** Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 5. Juni 1953 Landratsamt Nr. VI 8529

## Kartoffelkäfer- und Krautfäulebekämpfung im Jahre 1953

Auf Grund der Verordnung des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 8. Mai 1947, sowie der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tag (Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft, S. 125), ist auch im Jahre 1953 eine Kartoffelkäferbekämpfung von den Gemeinden durchzuführen. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

1. **Mittel für die Kartoffelkäfer-Bekämpfung**
   a) **Kalk-Arsenat**
   Die alten Kalk-Arsenatbestände sind in erster Linie aufzubrauchen. Kalkarsen wird 1prozentig angewendet, also 1 kg auf 100 Liter Wasser. Um zu vermeiden, daß Kalkarsen verstäubt wird, darf dieses nur in angeteigtem Zustand ausgegeben werden. Im übrigen wird erneut auf die Giftigkeit des Kalkarsenats für Mensch und Tier aufmerksam gemacht.
   b) **Kombinierte DDT-Gamma-Präparate**
   Vom Pflanzenschutzamt werden in diesem Jahre die kombinierten DDT-Gamma-Spritzmittel
   Aktiv-Gesarol 50 und
   Multanin 50
   kostenlos zur Verfügung gestellt. Beide Mittel sind 0,2prozentig anzuwenden, d. h. 200 g des Spritzmittels auf 100 Liter Wasser. Bei dieser Konzentration wird davon ausgegangen, daß 600 Liter Spritzbrühe je ha ausgebracht werden.
   Bei neuen Geräten, die teilweise in den Gemeinden stehen und die mit Brühe sparenden Düsen ausgerüstet sind, beträgt die Spritzbrühmenge je ha nur 400 oder 200 Liter. Bei diesen Geräten ist daher die Konzentration zu erhöhen und zwar auf 300 g bzw. 600 g des Spritzmittels je 100 Liter Wasser. Etwa vorhandene Unklarheiten über die Auswurfmenge der Geräte sind durch die Landwirtschaftsämter zu klären. Den Packungen sind jeweils Dosierungsbecher beigegeben. Die Dosierungsmengen sind peinlich genau einzuhalten, da beim vorzeitigen Verbrauch keine Mittel mehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden können.
2. **Krautfäule-Bekämpfung**
   Um Schäden durch Kraut- und Knollenfäule zu verhüten, wird dringend empfohlen, der Kartoffelkäfer-Spritzbrühe 500 g eines verstärkten Kupferkalkes oder 1,5 kg eines Kupferschwefelmittels beizumischen. Diese Mengen beziehen sich jeweils auf 100 Ltr. Spritzbrühe. Die Kupfermittel müssen von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten beschafft werden. Die kombinierte Spritzung hat den Vorteil, daß Kartoffelkäfer und Krautfäule in einem Arbeitsgang bekämpft werden können, so daß diese Spritzung also keinen erhöhten Arbeitsaufwand erfordert.
3. **Beginn der Spritzung**
   Mit der Spritzung ist zu beginnen, sobald die große Masse der Kartoffelkäfer-Larven geschlüpft ist.
4. **Schutz der Bienen**
   DDT-Gamma-Mittel und andere gegen den Kartoffelkäfer wirksame Insektengifte sind für Bienen giftig. Es wird daher auf die Notwendigkeit der Beachtung der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel vom 25. 5. 1950 (Bundesanzeiger Nr. 131 vom 12. 7. 1950, veröffentlicht auch im Amts- und Informationsblatt des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden Nr. 19 vom 14. 9. 1950) hingewiesen, und zwar insbesondere auf § 1 (2) (Entfernen von blühenden Unkräutern aus Feldkulturen vor der Behandlung).

Landwirtschaftsamt Aalen

## Verkaufsveranstaltung des Zuchtverbands für das Limpurger Vieh

Der Zuchtverband für das Limpurger Vieh veranstaltet am **14. Juli 1953 in Mögglingen** die nächste Verkaufsveranstaltung für Jungbullen und weibliches Zuchtmaterial.

Anschließend hält der Limpurger Viehzuchtverband seine Hauptversammlung im „Reichsadler" in Mögglingen ab.

Tagesordnung:

1. Berichte der Regierungs-Veterinärräte Dr. Schmid und Dr. Rittig über den Stand der Tuberkulosebekämpfung in den Kreisen Gmünd und Aalen,
2. Bericht von Landwirtschaftsrat Hieber über die Tierausstellung anläßlich der DLG-Schau in Köln,
3. Wünsche und Anträge.

Anmeldungen zur Verkaufsveranstaltung bitten wir an die Geschäftsstelle beim Landwirtschaftsamt Schwäbisch Gmünd zu richten.

## Kreisstadt Aalen

### Stellen-Angebot

Für die Verwaltung der Stadt-Werke wird **eine Putzfrau** eingestellt. Bewerbungen bis 13. Juni 1953 erbeten an

Bürgermeisteramt Aalen.

### Das Kinderfest

findet am 22. Juni 1953 statt. Die **Verkaufsstände** (ausgenommen Bier-, Wurst-, Brot- und Konditoreistände) werden am Mittwoch, 17. Juni, um 17.00 Uhr auf dem Festplatz bei der Parkschule vergeben. Treffpunkt bei der Jahnturnhalle.

Aalen, 10. Juni 1953 Bürgermeisteramt

### Vergebung von Bauarbeiten

Beim Stadtbauamt liegen ab sofort die Leistungsverzeichnisse zur Vergebung folgender Arbeiten auf:

1. **Fliesenarbeiten** für die Erweiterung des Freibads im Hirschbach
2. **Malerarbeiten** zur Erneuerung des Fensteranstrichs am Haus der Jugend
3. **Möbellieferung** für die Stadtbücherei.

Termin zur Abgabe der Angebote und Angebotseröffnung am Samstag, 20. Juni 1953, 10 Uhr.

Aalen, 9. Juni 1953

Bürgermeisteramt Aalen

## Unsere Hausreben in Gefahr?

Der falsche Mehltau des Weinstockes äußert sich dadurch, daß die von dem Pilz befallenen Blätter vom Juni ab auf der Unterseite immer größer werdende Schimmelflecken und auf der Oberseite erst gelbliche, dann bräunliche und vertrocknete Flecken zeigen. Nicht nur Blätter und Triebe, sondern auch die Beeren werden von diesem Pilz befallen. Die Beeren werden welk und schrumpfen ein (Lederbeeren). Die erkrankten Blätter fallen alsbald ab. Der falsche Mehltau wird daher auch als Blattfallkrankheit bezeichnet. Feuchtwarme Witterung begünstigt sein Auftreten.

**Bekämpfungsmittel:** Sorgfältiges Bespritzen mit kupferhaltigen Mitteln. Es können auch Kupferstäubemittel verwendet werden. Dabei werden die Hauswände nicht beschmutzt. Als Spritzmittel eignet sich in diesem Falle auch Pomarsol 0,75prozentig.

Der echte Mehltau des Weinstockes, um den es sich in unserem Gebiet hauptsächlich handelt, bildet sowohl auf der Blattoberseite, als auch auf der Blattunterseite weiße Pilzgeflechte, die sich auch auf den Trieben und leider auch auf den Früchten zeigen. Blätter und Triebe werden zerstört und die noch unreifen Früchte verkümmern und platzen vielfach so stark auf, daß die Samen hervortreten. Der Schaden ist dann groß.

**Bekämpfungsmittel:** Bei den ersten Anzeichen des Pilzes wird bei trockenem Wetter fein gemahlener Schwefel mit einem Stäubeapparat verstäubt. Besonders bewährt haben sich die Marken „Sulfurelle" und „Ventilato". Später arbeitet man rationeller mit Spritzschwefel. Die Konzentrationen sind nach den Angaben der Herstellerfirmen zu wählen. Es kann auch ein kombiniertes Kupferschwefelpräparat zur Anwendung kommen. Die im Handel befindlichen Kupfer-Schwefelmittel wie: Bordola und Wacker 83, haben sich recht gut bewährt.

Wichtig sind zur Mehltaubekämpfung noch einige Hinweise. Mit einer Winterspritzung wird hier gegen den Mehltau nichts erreicht. Schwefelkalkbrühe oder Solbar werden als Radikalmittel nicht mehr benötigt. Mit 200 g Netzschwefel oder „kolloidalem Schwefel fest" kommt man auch zum Ziel. Von Juni bis August sind die Hausreben laufend zu kontrollieren, und sobald sich die ersten Anzeichen des Mehltaues, Fettglanz und Kräuselung der Blätter, zeigen, ist unverzüglich die Bekämpfung durchzuführen. Es empfiehlt sich, in jedem Falle noch vor der Blüte eine vorbeugende Spritzung oder Schwefelung durchzuführen.

Bertele.

## Die Umstellung der Unterhaltshilfe

Die Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz erhalten diese bis zum 30. 6. 1953 in der seitherigen Weise weiter. Zur Zeit werden alle Fälle dahingehend überprüft, ob die Unterhaltshilfe nach den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes weitergewährt werden kann. In der überwiegenden Mehrzahl wird keine oder nur eine geringfügige Änderung eintreten. Die Neuberechnung und die Erteilung förmlicher Bescheide bringt soviel Arbeit mit sich, daß in unbedenklichen Fällen zunächst Vorauszahlungsbescheide erteilt werden müssen. Diese Empfangsberechtigten erhalten also in den nächsten Wochen einen endgültigen Bescheid auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes. In den Fällen aber, in denen die Einstellung der Unterhaltshilfe verfügt werden muß, werden die Geschädigten ebenfalls benachrichtigt werden.

Auch in den neu zu gewährenden, unbeanstandeten — also in den meisten Fällen — werden vorerst Vorausszahlungsbescheide und später erst endgültige Bescheide erteilt werden. Über die bis zur vorläufigen Bescheiderteilung fällig gewordenen Nachzahlungen und die Abrechnung mit dem Kreisfürsorgeamt wegen der event. seither bezogenen Fürsorgeunterstützung, sowie über mögliche Änderungen der seitherigen Unterhaltshilfebeträge infolge der zu erwartenden Ausführungsbestimmungen wird erst im endgültigen Bescheid befunden werden. Dagegen ist es zur Sicherung des Anspruchs auf Ausbezahlung des Sterbegeldes unumgänglich, daß die monatliche Beitragszahlung laufend erfolgt.

Da bezüglich der Heimatvertriebenen im Lastenausgleichsgesetz grundsätzlich die Rechtsvermutung ausgesprochen ist, daß der Verlust der Existenzgrundlage vorliegt, wird bei diesem Personenkreis nur in wenigen Fällen die Einstellung der Unterhaltshilfe notwendig werden.

Bei Vermögensschäden, die nicht zugleich den unmittelbaren Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage bewirkt haben, wird die Unterhaltshilfe auf Grund eines zu errechnenden Grundbetrages gewährt. Daraus ergibt sich, ob Unterhaltshilfe auf Lebenszeit — wie bei Existenzverlust — oder auf eine bestimmte Zeitdauer bewilligt werden kann. Diese Berechnungsart wirkt sich besonders bei Kriegssachgeschädigten und Spargeschädigten aus. Bei diesen Geschädigtengruppen wird es infolgedessen vielfach Änderungen geben, zumal bezüglich der Anrechnung von Leistungen nach dem Soforthilfegesetz neue einschneidende Vorschriften ergangen sind. Verlust von Hausrat begründet keinen Anspruch auf Unterhaltshilfe, wenn er nicht für die Vernichtung der Existenzgrundlage des Geschädigten ursächlich ist. Der Hausratschaden gilt im übrigen durch die Hausratentschädigung als abgegolten. Guthaben in laufender Rechnung (Giro oder sonstige Geldforderungen) stellen keine Spareinlagen dar.

Es sei bemerkt, daß das Ausgleichsamt keine Entscheidungsbefugnis nach freiem Ermessen besitzt, sondern streng an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist. Beschwerden gegen die Einstellungsbescheide haben also dann keine Aussicht auf Erfolg, wenn sie nur mit sozialen Gesichtspunkten begründet sind und die Entscheidungsgründe nicht in sachlicher Hinsicht zu entkräften vermögen.

**Aalen**, 6. Juni 1953 **Ausgleichsamt**

## Fußgängerverkehr auf Landstraßen bei Nacht

Nach der Straßenverkehrsordnung haben Fußgänger die vorhandenen Gehwege zu benützen. Fehlen solche Gehwege, so kann die Fahrbahn benützt werden, wobei die Benützung der rechten oder linken Fahrbahnseite freigestellt ist.

Nach Feststellungen der Gewerbeaufsichtsämter ist nachzuweisen, daß es zur Verhütung von Unfällen beitragen würde, wenn Fußgänger (nicht nur bei Dunkelheit) auf der Landstraße die linke Straßenseite benutzen, da der entgegenkommende Verkehr auf diese Weise gut beobachtet und der Gefährdung unter Umständen rechtzeitig ausgewichen werden kann.

Da eine Änderung der Straßenverkehrsordnung bei den Verkehrsteilnehmern Unklarheiten ergeben würden und eine Überwachung dieser Vorschrift kaum durchzuführen wäre, kann nur durch intensive Aufklärung der Verkehrsteilnehmer auf die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorhabens hingewiesen werden.

Das Arbeitsministerium hat deshalb die Gewerbeaufsichtsämter angewiesen, in Aufklärungsvorträgen zur Unfallverhütung vor Betriebsräten und Belegschaften verstärkt auf das unfallsichere Verhalten der Fußgänger auf Landstraßen im Interesse ihrer eigenen Sicherheit hinzuwirken.

### Überzeitarbeit von Kraftfahrern
durch Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern

In letzter Zeit gehen Kraftverkehrsunternehmer in zunehmendem Maße dazu über, Kraftfahrer, die bereits in anderen Betrieben — wenn auch nicht als Kraftfahrer — voll beschäftigt sind, nach Arbeitsschluß oder vor Arbeitsbeginn als Aushilfsfahrer zu beschäftigen. Eine solche zum Teil durch den Nachwuchsmangel bedingte Übung erscheint bedenklich, weil auf diese Weise bereits übermüdete Personen an das Steuer eines Kraftfahrzeuges gelangen, und den Verkehr erheblich gefährden können.

Die Vorschriften für den Straßenverkehr und das Kraftverkehrsgewerbe bieten keine rechtliche Handhabe für ein grundsätzliches Verbot solcher Nebenbeschäftigungen. In jedem Falle sind jedoch von Unternehmern und ihren Kraftfahrern die Vorschriften der Arbeitszeitordnung zu beachten. Das Arbeitsministerium weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

Soweit Arbeitnehmer von mehreren Stellen beschäftigt werden, dürfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitszeitordnung die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

Wird also der Arbeitnehmer an einer Arbeitsstelle während der ganzen hier zulässigen Arbeitszeit beschäftigt (z. B. acht bis zehn Stunden), so darf er an keiner anderen Arbeitsstelle mehr tätig sein. Ist er bei dem einen Arbeitgeber nur teilweise beschäftigt, so kann er für den Rest der nach der AZO zulässigen Gesamtarbeitszeit noch durch einen anderen Betrieb beschäftigt werden. Bestehen für beide Betriebe verschiedene Arbeitszeiten, so ist die Arbeitszeit des Betriebes, in dem er überwiegend beschäftigt ist, maßgebend, d. h. er darf, wenn er bei achtstündiger Arbeitszeit nur 6 Stunden tätig ist, im zweiten Betrieb nur zwei Stunden beschäftigt werden, auch wenn für diesen Betrieb etwa eine zehnstündige Arbeitszeit gelten sollte. Auf keinen Fall darf die für seine Hauptbeschäftigung geltende Höchstarbeitszeit überschritten werden. Dies gilt sogar, wenn eine der beiden Beschäftigungen nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung fällt.

Da in dem amerikanischen Besatzungsgebiet die Arbeitsbücher nicht mehr geführt werden, kann der Arbeitgeber nicht ohne weiteres ersehen, ob der bei ihm Beschäftigte noch in einem anderen Betrieb tätig ist. Er ist jedoch verpflichtet, sich hierüber zumindest durch Befragen Gewißheit zu verschaffen. Unterläßt er dies, so kann schon darin eine Fahrlässigkeit liegen, die eine Bestrafung nach sich zieht. Eine Beschäftigung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird in jedem Falle darauf hindeuten, daß der Arbeitnehmer schon in einem anderen Betrieb tätig ist. In einem solchen Fall hätte sich der Arbeitgeber unbedingt über eine eventuell zweite Beschäftigung des Arbeitnehmers zu vergewissern und die in dem anderen Betrieb geleistete Arbeitszeit bei der Beschäftigung in seinem eigenen Betrieb dahingehend zu berücksichtigen, daß die Gesamtdauer der Arbeitszeit die durch Gesetz oder tarifliche Bestimmungen gegebene Grenze nicht überschreitet.

Die mit der Verkehrsüberwachung beauftragten Polizeibeamten sind angewiesen, im Verdachtsfalle entsprechende Erhebungen anzustellen. Festgestellte Verstöße sind zur Anzeige zu bringen.

Besonders im Hinblick auf die beginnende Ferienzeit und den vermehrten Ausflugsverkehr ist die Einhaltung der Arbeitszeit bei Kraftfahrern wegen der in letzter Zeit überhand nehmenden schweren Verkehrsunfälle durch Übermüdung dringend geboten.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 14. Juni 1953:**
**Aalen:** Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Str. 18 Telefon 769
**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103 Telefon 376.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 24** 19. Juni **1953**

### Hühnerpest ausgebrochen

Die Hühnerpest ist ausgebrochen in dem Bestand des
**Math. Steiner, Unterkochen, Waldhäuserstr. 5**
(Hühnerstall: Jahnstraße)
Das Laufenlassen von Geflügel in Unterkochen wird mit sofortiger Wirkung verboten.

Aalen, 11. Juni 1953 **Landratsamt** Nr. VI-8529

### Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest in **Aalen** ist **erloschen**.
Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 11. Juni 1953 **Landratsamt**

### Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Ulm/Donau, Grüner Ho 2, an nachstehenden Tagen in

**Aalen** jeweils am Montag, den 6. Juli, 3. August und Dienstag, den 8. September im Gasthof „zur Eisenbahn", Aalen, Schleifbrückenstraße 2, von 9—13 Uhr;

**Crailsheim** jeweils Donnerstag, den 23. Juli, 10. September im Kreiskrankenhaus Crailsheim, Isolierbau, Kellergeschoß, von 9.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15 Uhr;

**Heidenheim** jeweils am Mittwoch, den 1. Juli, 5. August, 9. September im Hause der Allgemeinen Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsenstraße 37, Erdgeschoß, von 8—12 Uhr. zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Ulm zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen. **Kreisfürsorgeamt.**

### Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Bekanntmachung**

In der Sitzung des Kassenvorstandes vom 5. Juni 1953 wurden gemäß § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 27 der Wahlordnung gewählt:

Zum Vorsitzenden der Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen:
Herr Anton Eberle, Kürschnermeister, Ellwangen, Schmiedstraße 3 (Arbeitgebervertreter);

zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr Anton Lutz, Lederarbeiter, Ellwangen, Spitalstraße 35 (Versichertenvertreter).

Ferner wurden gemäß § 8 des Selbstverwaltungsgesetzes gewählt:
Der bisherige Kassenleiter, Verw.-Amtmann Armin Hermann, Ellwangen zum Geschäftsführer der Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen.
Verw.-Inspektor Gustav Bartelmäs, Ellwangen
zum 1. Stellvertreter des Geschäftsführers,
Verw.-Obersekretärin Agnes Wunder, Ellwangen
zum 2. Stellvertreter des Geschäftsführers

gez. Hermann
Geschäftsführer

## Bekanntmachung der Allgem. Ortskrankenkasse Aalen

In der 1. Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen am 9. Juni 1953 nachmittag 15.30 Uhr wurde zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Herr Paul Maier, Elektriker, Wasseralfingen, Westheimerstraße 12 (Versicherten-Vertreter)

und als dessen Stellvertreter

Herr Dr. Eberhard Kraiss, Fabrikant, Aalen, Nördl. Stadtgraben 6 (Arbeitgeber-Vertreter gewählt.

Zum Vorstand der AOK. Aalen wählte die Vertreterversammlung gemäß § 4 des „Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung" vom 22. 2. 1951 / 13. 8. 1952 (Selbstsverwaltungsgesetz) in Verbindung mit § 26 der „Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung" als Vertreter (lfd. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter in die Wählergruppe der Versicherten die Herren:

1. Koschwitz Horst, geb. 27. 9. 1920, Gewerkschaftssekretär, Aalen, Hölderlinstr. 29
   a) Reißer, Georg, geb. 29. 9. 1898, Angestellter, Aalen, Rohrwangstr. 2
   6) Hecht-Rost Günther, Wasseralfingen, Bismarckstr. 22
2. Harsch Gregor, geb. 12. 3. 1900, Maurer, Wasseralfingen, Abtsgmünder Str. 19
   a) Uhl Paul, geb. 1. 10. 1888, Dreher, Oberkochen, Keltenstr. 7
   b) Eßwein Edmund, geb. 6. 2. 1926, Stahlbauschlosser, Unterkochen, Schulstr. 5
3. Rattka Werner, geb. 16. 8. 1903, Textilarbeiter, Aalen, Marktplatz 26
   a) Wörner Eugenie, geb. 5. 3. 1927, Wirkerin, Aalen, Alte Heidenheimer St. 67
   b) Gerlach Paul, geb. 19. 1. 1896, Drucker, Aalen, Lammstr. 11
4. Geiger Hans, geb. 17. 11. 1912, Gewerkschaftssekretär, Aalen, Bahnhofstr. 70
   a) Kloß Fritz, geb. 28. 4. 1919, Maurer, Aalen, Verl. Schulstr. 44
   b) Ammerein Albert, geb. 26. 10. 1885, Dreher, Unterkochen, Kollmannweg 16
5. Seidel August, geb. 4. 8. 1906, Lagerarbeiter, Wasseralfingen, Wilhelmstr. 100
   a) Opitz Gustav, geb. 25. 8. 1889, Masch.-Arbeiter, Aalen, Schlauchstr. 35
   b) Gold Franz, geb. 6. 11. 1900, Dreher, Oberkochen, Kirchstr. 98,

als Vertreter (lfd. Nr. bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter in der Wählergruppe der Arbeitgeber die Herren:

1. Jerg Josef, geb. 13. 6. 1880, Ingenieur, Aalen, Olgastr. 9
   a) Auchter Georg, geb. 9. 9. 1903, Landwirt, Aalen-Neßlau
   b) Steidle-Emden Theodor, geb. 9. 9. 1892, Elektromeister, Wasseralfingen, Schlosserstraße 6
2. Schruf Rudolf, geb. 27. 5. 1900, Direktor, Dipl.-Ing., Aalen, Blümertweg 4
   a) Volz Gottlob, geb. 7. 4. 1891, Direktor, Wasseralfingen, Westheimerstr. 2
   b) Wiedenmann Wilhelm, geb. 2. 9. 1893, Kaufmann, Aalen, Zeppelinstr. 7
3. Memminger Willi, geb. 6. 7. 1892, Dipl.-Ing., Fabrikant, Aalen, Jahnstr. 34
   a) Schreiner Otto, geb. 10. 11. 1915, Fabrikant, Aalen, Schleifbrückenstr. 6
   b) Becker Herbert, geb. 6. 2. 1910, Geschäftsführer, Unterkochen, Wöhrstr. 15
4. Kaufmann Eugen, geb. 8. 12. 1894, Küfermeister, Aalen, Nördl. Stadtgraben 18a
   a) Kaiser Josef, geb. 22. 11. 1910, Schreinermeister, Aalen, Hofackerstr. 14
   b) Grießer Franz, geb. 2. 12. 1904, Schmiedmeister, Aalen, Gmünder Str. 12
5. Grieser Anton, geb. 16. 5. 1896, Kaufmann, Aalen, Bahnhofstr. 72
   a) Sorg Fidelis, geb. 20. 4. 1907, Papiergroßhändler, Aalen, Kanalstr. 4
   b) Maier Oto, geb. 9. 10. 1905, Textilkaufmann, Aalen, Bahnhofstr. 21a.

Die Vorstandswahl kann nach § 26 Absatz 4 der Wahlordnung innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Landeswahlbeauftragten in Stuttgart-W., Johannesstraße 13—15 (Landesversicherungsamt) angefochten werden.

Aalen, 16. Juni 1953 **Der Wahlausschuß.**

### Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

**Bekanntmachung**

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentnerkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung von DM 2.- haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1953 am

Dienstag, den 23. Juni 1953 von 8—12 Uhr und
Mittwoch, den 24. Juni 1953 von 8—12 Uhr
bei unserer Hauptkasse in Empfang nehmen.

Aalen, 15. Juni 1953

Verwaltungsdirektor Trips

## Kreisstadt Aalen

### Feststellung einer Baulinie am Südlichen Stadtgraben

Der Gemeinderat hat am 11. Juni 1953 auf der Nordseite des Südlichen Stadtgrabens zwischen der Schulstraße und dem Östlichen Stadtgraben Bau- und Vorgartenlinien festgestellt.

Der Lageplan des Stadtmessungsamtes vom 8. Juni 1953 ist vom 20. Juni bis 26. Juni 1953 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen gegen die Bau- und Vorgartenlinien können während der Auflegungszeit gemacht werden. Nach Ablauf der Auflegungsfrist vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aalen, 15. Juni 1953 **Bürgermeisteramt**

**Ausschreibung von Kanalisationsarbeiten**

Die Kanalisationsarbeiten für die Breite Straße und den Kirchenweg in Hofherrnweiler werden öffentlich ausgeschrieben. Leistungsverzeichnisse ab sofort beim Stadtbauamt. Abgabetermin der Leistungsverzeichnisse 26. Juni 1953, vormittags 8.00 Uhr beim Tiefbauamt.

**Bürgermeisteramt Aalen**

**Berufsschule Aalen – Bauteil Gewerbeschule**

Öffentliche Ausschreibung der Zimmer-, Schmiede-, Flaschner-, Dachdecker- (Ziegel- und Pappedach)- Arbeiten und der Blitzschutzanlage.

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt. Angebotseröffnung Samstag, 27. Juni 1953, 10.00 Uhr beim Stadtbauamt.

**Aalen, 12. Juni 1953 Bürgermeisteramt**

**Fundgegenstände**

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Mai 1953 bis 31. Mai 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | | Gegenstand |
|---|---|---|
| 182 | 1 | Geldbeutel |
| 183 | 1 | Halskette mit Anhänger |
| 184 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 186 | 1 | Schaumperlenkette |
| 187 | 1 | Schlüssel |
| 188 | 1 | Paar Fingerhandschuhe |
| 190 | 1 | Regenschirm |
| 191 | 1 | Sonnenbrille |
| 192 | 1 | Damenlederhandschuh |
| 193 | 1 | Damenregenschirm |
| 194 | 1 | Damenregenschirm |
| 195 | 1 | Damenarmbanduhr |
| 197 | 1 | Kugelschreiber |
| 199 | 1 | Halskette |
| 200 | 1 | Schlüssel |
| 201 | 1 | Knabenmütze |
| 202 | 1 | Kette mit Anhänger |
| 205 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 206 | 1 | Ledertasche |
| 207 | 1 | Geldschein |
| 208 | 1 | Damenhut |
| 209 | 1 | Geldschein |
| 211 | 1 | Damenfahrrad |
| 212 | 1 | Damenseidenschal |
| 213 | 1 | Einkaufsnetz |
| 216 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 218 | 1 | Sonnenbrille |
| 219 | 1 | Herrenfahrrad |
| 220 | 1 | Armreif |
| 221 | 1 | Geldbeutel |
| 223 | 4 | neue Taschentücher |
| 226 | 1 | Hornbrille |
| 227 | 1 | Etui für Handpflegemittel |
| 229 | 1 | Siegelring |
| 230 | 1 | Sturmlaterne |
| 231 | 1 | Aktenmappe |
| 234 | 1 | Knabenmütze |
| 235 | 1 | Meterstab |
| 236 | 1 | Füllfedermäppchen |
| 237 | 1 | Armbändchen |
| 238 | 1 | Kennkarte |

**Aalen, 5 Juni 1953 Bürgermeisteramt**

## Stadt Bopfingen

**Oeffentliche Mahnung**

Die Steuerpflichtigen werden hiermit gem. § 341 der Reichsabgabeordnung in Verbindung mit Art. 25, Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuerrate auf 15. Mai 1953 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate auf 15. Mai 1953 und Gewerbesteuernachzahlungen aus Vorjahren.
3. Brand- und Sturmschadensumlage 1953.
4. Hundesteuer 1953.

**Der Ansatz der Säumniszuschläge und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Bopfingen, 13. Juni 1953 Bürgermeisteramt.**

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Handelsregister — (Nichteingetragen:) ()

**Neueintragung:**

GR 1/53 „29. 4. 1953 HRA 123: Willy Rommel, Spedition, Nah- und Ferntransporte in Bühlertann, Kreis Schwäbisch Hall, Inh. Willy Rommel, Ingenieur in Bühlertann."

**Veränderungen:**

GR 219/53 „29. 4. 1953 HRA 76: Jos. Kohnle, Säge- und Elektr.-Werk OHG in Bühlerzell: Anstelle des durch Tod am 9. 2. 1953 ausgeschiedenen Gesellschafters Josef Kohnle sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten seine Söhne: a) Guido Kohnle, Kaufmann in Bühlerzell, b) Manfred Kohnle, Elektroarbeiter in Bühlerzell; vertretungsberechtigt sind nur zwei Gesellschafter gemeinschaftlich oder, falls Prokuristen bestellt sind, nur ein Gesellschafter gemeinsam mit einem Prokuristen. Guido und Manfred Kohnle können die Gesellschaft je nur gemeinsam mit dem Gesellschafter Otto Kohnle vertreten."

GR 132/53 „9. 4. 1953 HRB 7: „Roco" Schuhfabrik GmbH in Westhausen Kreis Aalen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 13. 1. 1953 wurde a) Fabrikant Emil Scheuber in Schlägweidmühle bei Bopfingen als weiterer Geschäftsführer bestellt, b) den beiden Geschäftsführern Dr. Josef Rothaupt und Emil Scheuber je Alleinvertretungsbefugnis erteilt, c) der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5 und 11 (Eintritt eines weiteren Gesellschafters), 7 (Dauer der Gesellschaft), 8 (Geschäftsführer), 10 (Gewinnverteilung), geändert."

**Erloschen:**

GR 169/52 „29. 4. 1953 HRA 86: Friedrich Hoch & Co. in Reichenbach-Westhausen. Firma ist erloschen."

## Amtsgericht Neresheim

**Musterregister**

MR 29 — 12. 6. 53: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. 1 Umchlag m. 13 Stoffmustern f. Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 12. 6. 53, 11 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

**Handelsregister:**

Veränderung v. 12. 6. 53: Fa. Härtsfeldstrickerei Förster K.G. Neresheim. Ab 1. 6 53 ist Alred Förster sen. als pers. haft. Gesellsch. ausgetreten. Pers. haft. Gesellsch. sind nun Willi Kocher, Kaufmann, Wasseralfingen, Moltkestr. 37 und Alfred Förster, jun., Mechaniker, Neresheim, Am Sohlweg, je allein vertretungsberechtigt. Am 15. 8. 52 ist ein Kommanditist aus- und ein Kommanditist eingetreten.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 21. Juni 1953**

**Aalen:** Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Telefon 720

**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407

**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstraße 65, Telefon 903.

# Vorbildlicher Obstbau auch im Kreis Aalen

**Die Teilgemeinde Schwenningen als Musterobstbaugemeinde anerkannt**

„Wie kam es dazu? Im Winter 1951/52 hielt ich dort einen Rundgang durch die Obstanlagen, auf den eine abendliche Versammlung folgte. Beide Veranstaltungen waren von sämtlichen Betrieben besucht. Der Großteil der Teilnehmer waren junge Männer, die ein außerordentliches Interesse am Obstbau bekundeten. Im Laufe der abendlichen Versammlung stellte ich die Frage, ob nicht Schwenningen die erste Musterobstbaugemeinde im Kreis Aalen werden könnte. Bedingung wäre allerdings, daß alle auf der Markung sich befindlichen Obstbäume behandelt und in beste Ordnung gebracht werden müßten. Bejahendenfalls würde ich mich selbst eine Woche zur Verfügung stellen. Alle Anwesenden waren hierzu sofort bereit, und aus der Mitte vernahm ich den Ruf: „Wir packen Sie beim Wort."

Der Sommer 1952 verging und ich war gespannt, was sich wohl in Schwenningen tun würde. Im Januar dieses Jahres wurde ich dann dorthin zu einer Obstbauversammlung eingeladen. Die Begeisterung, erste Musterobstbaugemeinde im Kreis zu werden, hatte nicht nachgelassen. So wurde denn als Beginn der Instandsetzungsaktion der 18. Februar bestimmt. Zur festgelegten Stunde waren wir alle beisammen. Zugezogen wurden auch drei in der Gemeinde ansässigen Baumwarte. Zu Beginn richtete ich noch einige Worte an die „Mordkommission" und verteilte dann die mitgebrachten neuen und gut geschärften Sägen und Scheren. Es wurden nun vier Kolonnen mit je 4 bis 5 Mann, denen jeweils ein Baumwart zugeteilt wurde (es war mir ein Vergnügen, auch ein solcher sein zu dürfen) gebildet.

Und nun ging es an die Arbeit. Vom Anfang an bis zum Ende der Betriebe wurde Garten für Garten genauestens durchgearbeitet. Alle halfen mit und wo keine Hilfe möglich war, wurde der Garten genau so behandelt, wenn nötig, sogar kostenlos. Für die aufsichtführenden Baumwarte war es nicht immer leicht, bald hier, bald dort zu sein, da sie bis zu den Knieen und manchmal noch tiefer, im Schnee waten mußten. Neben der genauen Auslichtarbeit und dem präzisen Schnitt der Jungbäume mußte eine Anzahl älterer und abgängiger Obstbäume den Platz räumen Da gab es Luft und Licht in den Anlagen. So sind durch wirklich schöne Gemeinschaftsarbeit alle Obstanlagen in der Teilgemeinde Schwenningen innerhalb von 14 Tagen in Ordnung gebracht worden. Der Schnitt der Jungbäume, sowie das Abwerfen einer Anzahl von Obstbäumen wurde nachher von den Baumwarten durchgeführt. Was die Baumbesitzer vorher versprachen, hielten sie auch. Sie jammerten um keinen Ast und um keinen der fallenden Bäume. Ja, sie griffen vielfach noch stärker ein, als ich zu ahnen wagte. Die Folge dieser Aktion war naturgemäß, daß unter den Bäumen eine Wirrnis von Baumreisig lag, daß diese kaum mehr zu begehen waren. Einige Bauersfrauen meinten dann: „Um Gottes Willen, wohin mit dem Baumreisig." Doch es wurde aufgeräumt, wenn auch heute noch riesige Haufen Zeugen der winterlichen Gemeinschaftsarbeit sind. Die Winter - Vor - und - Nachblüten-Spritzung wurde auf demselben Wege durchgeführt. Liebe zum Obstbau, echter Gemeinschafts- und Kameradschaftsgeist sowie eine selten schöne Dorfeinheit haben dies zuwege gebracht.

Nach vorhergegangener Besichtigung am 20. Mai 1953 wurde am Sonntag, dem 31. Mai in einer gut besuchten Versammlung, der auch die Bürgermeister von Schwabsberg und Neuler beiwohnten, durch Direktor Seitz der Gemeinde Schwenningen die Anerkennungsurkunde als erste Obstbaumustergemeinde im Kreis Aalen feierlich überreicht und die silberne Medaille des Landesobstbauverbandes verliehen.

Bertele

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 25** — **26. Juni** — **1953**


## Dienst der Behörden der Kreisverwaltung Aalen und der Stadtverwaltung Aalen an Peter und Paul

Peter und Paul (heuer Montag, 29. Juni) gilt als Feiertag im Rechtsleben. Die Behörden der Kreisverwaltung Aalen und der Stadtverwaltung Aalen bleiben daher an diesem Tag geschlossen.

**Aalen**, 23. Juni 1953 **Landratsamt**
Nr. IV—0171.

## Heustockbrände

Durch Selbstentzündung der Heustöcke entstehen alljährlich umfangreiche Brände, die große Verluste an wertvollem Volksvermögen verursachen. Die Landwirte werden deshalb in ihrem eigenen Interesse dringend ermahnt, ihre Heustöcke regelmäßig und sorgfältig vom 3. Tag der Einbringung des Heus oder Ohmds ab bis etwa 120 Tage nach diesem Zeitpunkt zu überwachen. Bei Wahrnehmung verdächtiger Erscheinungen (Auftreten eines auffallend starken oder brandigen Geruchs, ungleichmäßiges Zusammensinken des Heus oder Ohmds, Aufsteigen von Wärme, Dampf oder Dunst) ist sofort dem Bürgermeisteramt Anzeige zu erstatten, damit dieses im Benehmen mit dem Feuerwehrführer die sofortige unentgeltliche Heustockuntersuchung mittels der Heustocksonde veranlaßt. Heustocksonden befinden sich bei den Feuerwehren in Aalen, Ellwangen, Bopfingen und Neresheim.

Bei fahrlässiger Unterlassung der Anzeige droht die Gefahr, daß im Brandfalle die Entschädigung versagt wird.

**Aalen**, 20. Juni 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3272

## Erhebung über den endgültigen Anbau 1953 von Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland und unter Glas zum Verkauf

**Gesetzliche Grundlage:**

Auf Grund der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 wird in der Zeit vom 2. bis 7. Juli 1953 eine Erhebung über den endgültigen Anbau 1953 von Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland und unter Glas zum Verkauf durchgeführt.

**Zweck und Bedeutung:**

Ganz abgesehen davon, daß die Gemüseanbauer gesetzlich verpflichtet sind, zuverlässige Angaben zu machen, liegen hieb- und stichfeste Zahlen in ihrem eigenen Interesse. Werden die Anbauzahlen niedriger angegeben, als sie tatsächlich sind, können zwangsläufig die Importe noch höher bemessen werden, als sie schon aus rein handelspolitischen Gründen getätigt werden müssen. Die Ergebnisse der Erhebung bilden in Verbindung mit den Hektarerträgen die Grundlage für die Beurteilung der Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der heimischen Erzeugung.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Gärtnereiverbände und sämtliche Fach- und zuständigen Verwaltungsstellen halten eine laufende Unterrichtung zur Wahrnehmung der Interessen des erwerbsmäßigen Gemüsebaues für unerlässlich. Eine Verbesserung der Gemüsestatistik als Grundlage für die Bemessung der Importe und die Aufstellung von Versorgungsplänen wird gefordert.

Die Feststellung der Produktion an Frühgemüse unter Glas ist zum Schutze der heimischen Erzeugung von Frühgemüse vordringlich geworden.

**Umfang:**

Es werden sämtliche Betriebe, die im Jahre 1953 Gemüse und Erdbeeren für den Verkauf (unter Berücksichtigung von Hauptanbau und Zwischennutzung, Vor- und Nachanbau) angebaut haben oder noch anzubauen beabsichtigen, erfaßt. Hierzu gehören auch öffentliche, gemeinnützige Betriebe, Krankenhäuser, Anstalten, Werkbetriebe, Konservenfabriken, die z. B. Gemüse für die Verarbeitung im eigenen Betrieb (nicht Familienbetrieb) oder für die Versorgung von Gemeinschaftsküchen und Kantinen anbauen. Die Betriebsinhaber oder ihre Vertreter haben sämtliche zu ihrem Betrieb gehörigen Flächen einschließlich der in fremden Gemeinden gelegenen oder hinzugepachteten Flächen nachzuweisen, auf denen sie 1953 Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf anbauen. Es werden ferner sämtliche Freilandflächen und bei den wichtigsten Gemüsearten auch die Anbauflächen in Gewächshäusern und Frühbeeten erfragt. Die Feststellung der Produktion an Frühgemüse unter Glas ist zum Schutze der heimischen Erzeugung von Frühgemüse vordringlich geworden. Zuverlässige Angaben liegen daher in erster Linie im Interesse der Erzeuger.

**Durchführung:**

Mit der Durchführung der Erhebung sind die Bürgermeisterämter beauftragt. Die Erhebung erfolgt durch ehrenamtliche Zähler. **Die Einzelangaben der Betriebsinhaber werden weder zu steuerlichen Zwecken noch zum Lastenausgleich herangezogen.**

Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebsverhältnisse und Angaben der Betriebsinhaber verpflichtet.

**Aalen**, 23. Juni 1953 **Landratsamt**
VI 9521

## Mütterberatungen im Juli 1953

**Mittwoch, den 1. Juli 1953**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.45 Uhr in Kösingen, Gasth. z. Adler
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Montag, 6. Juli 1953**

14.00 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.45 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Mittwoch, 8. Juli 1953**

9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
9.50 Uhr in Aufhausen, Rathaus
10.40 Uhr in Kerkingen, Rathaus
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.30 Uhr in Hofen, Kindergarten

**Montag, 13. Juli 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 15. Juli 1953**

9.00 Uhr Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
13.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus zur Linde
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

**Montag, 20. Juli 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 22. Juli 1953**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Donnerstag, 23. Juli 1953**

9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.30 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Montag, 27. Juli 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingenn, Kindergarten

**Mittwoch, 29. Juli 1953**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— VN 1/53—. In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Fa. ESTIG, Eisen- und Stahlindustrie GmbH., Westhausen-Reichenbach, wurde der Beschluß des Amtsgerichts Ellwangen (J) vom 13. Mai 1953 (Einstellung des Vergleichs-Verfahrens und Eröffnung des Anschlußkonkurses) durch Beschluß der 2. Zivilkammer des Landgerichts Ellwangen (J) vom 8. Juni 1953 aufgehoben und die Durchführung des weiteren Vergleichsverfahrens dem Amtsgericht Ellwangen (J) übertragen. Zum Vergleichsverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Meese in Ellwangen (J) ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird

vorerst nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf **Mittwoch, den 15. Juli 1953, nachm. 14.30 Uhr,** vor dem Amtsgericht Ellwangen (Jagst), Schöner Graben 25, Sitzungssaal, anberaumt worden. Die Gläubiger werden zu diesem Vergleichstermin geladen und aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Amtsgericht Ellwangen (Jagst) mündlich oder schriftlich (in doppelter Fertigung) **bis spätestens 8. Juli 1953** anzumelden; sie werden ferner aufgefordert, bis spätestens 8. Juli 1953 zu dem Vergleichsvorschlag Stellung zu nehmen.

Der Schuldnerin wurden die in den §§ 56, 57 Vergl.-O. bezeichneten Verfügungsbeschränkungen auferlegt; außerdem wurde nach § 59 Vergl.-O. mit Wirkung vom 17. Juni 1953, 10.00 Uhr, das allgemeine Veräußerungsverbot mit den Wirkungen gem. §§ 62—64 Vergleichs.-O. erlassen. Den Drittschuldnern wird die Leistung an die Schuldnerin verboten; sie haben sich bis zum 8. Juli 1953 dem Vergleichsverwalter gegenüber zu erklären."

---

## Bekanntmachung

Der auf Dienstag, den 30. Juni 1953, nachmittags 2 Uhr in das Rathaus in Westhausen angesetzte

**Zwangsversteigerungstermin**

Anton Müller, Bäckermeisters-Erben in Westhausen, findet **nicht statt.**

**Ellwangen (Jagst),** den 24. Juni 1953

**Zwangsversteigerungskommissär**

Bezirksnotar Heinzelmann.

---

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

**Bekanntmachung**

In der Sitzung des Kassenvorstandes vom 9. Juni 1953 wurden gemäß § 5 des Selbstverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 27 der Wahlordnung gewählt:

Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Allg. Ortskrankenkasse Aalen:

Herr **Willi Memminger,** geb. 6. Juli 1892, Dipl.-Ing., Fabrikant, Aalen, Jahnstr. 34, Arbeitgebervertreter)

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes:

Herr **Hans Geiger,** geb. 17. November 1912, Gewerkschaftssekretär, Aalen, Bahnhofstr. 70 (Versichertenvertreter).

Vorsitzender und Stellvertreter lösen sich im jährlichen Wechsel in ihrem Amt ab.

**Aalen,** den 22. Juni 1953. **Geschäftsführer:**

(Trips)

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

**Bekanntmachung**

In der ersten Vertreterversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen am 9. Juni 1953 wurde zum Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Herr **Paul Maier,** Elektriker, Wasseralfingen, Westheimerstraße 12 (Versichertenvertreter) und als dessen Stellvertreter

Herr **Dr. Eberhard Kraiss,** Fabrikant, Aalen Nördl. Stadtgraben 6 (Arbeitgebervertreter) gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter lösen sich im jährlichen Wechsel in ihrem Amt ab.

**Aalen,** den 22. Juni 1953. **Der Wahlausschuß**

---

## Blüte und Entwicklung des Obstes im Kreis Aalen - Auswirkung der Frostnacht vom 10. auf 11. Mai

Der Blütenansatz an unseren Obstbäumen war dieses Jahr ein überdurchschnittlicher. Die Witterung war allgemein günstig und der Verlauf der Blüte gut. Im Ganzen gesehen berechtigte der Fruchtansatz bei allen Obstarten zu der Erwartung einer Rekordernte. Wenn da und dort Schäden an den Obstbäumen festgestellt wurden, so waren dies weniger Frostschäden, sondern meistens Trockenschäden der vergangenen Jahre.

Und dann kam die Frostnacht vom 10. auf 11. Mai. Neben Totalschäden sind vielfach geringe und aber auch gar keine Schäden zu beobachten. Woher dies: Hier spielt die Lage und das Kleinklima eine große Rolle. In Tallagen entstehen sogenannte Kaltluftseen. Wo diese Kaltluft nicht abziehen kann, sind Totalschäden entstanden. Unweit von diesen Lagen etwas höher und vielleicht geschützt gelegen, sind vielfach nur geringe oder keine Schäden entstanden. Die Folgerung, die aus dieser Frostnacht wiederum zu ziehen ist, dürfte nicht schwer sein. „Neupflanzungen auf höhere, möglichst geschützte Lagen." Jedenfalls sind ausgesprochene Frostlagen im Obstbau zu meiden.

Wie hat sich der Frostschaden im Kreis Aalen ausgewirkt. Im Nachstehenden ist der Gesamtwert der nach der reichen Blüte zu erwartenden Obsternte und der Frostschaden ersichtlich:

| | | | Frostschaden |
|---|---|---|---|
| Äpfel | DM 1 500 000 | 60 % | = DM 900 000 |
| Birnen | DM 416 000 | 45 % | = DM 187 200 |
| Steinobst | DM 275 000 | 30 % | = DM 82 500 |
| Joh.-beeren | DM 101 500 | 30 % | = DM 30 450 |
| Stach.beer. | DM 55 500 | 60 % | = DM 32 100 |
| Erntewert | DM 2 347 000 | | DM 1 232 250 |

Nach obigem Ergebnis ist im Kreis Aalen schätzungsweise immerhin noch eine Obsternte im Wert von DM 1 114 750 zu erwarten. Diese Ernte zu erhalten, müßte sich jeder Baumbesitzer bemühen. Die Maßnahmen hiezu sind aus den monatlichen Berichten zu entnehmen. Rat und Auskunft erteilen jederzeit gerne die örtlichen Baumwarte und die Kreisobstbauinspektorstelle. Bertele.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 28. Juni 1953**

**Aalen:** Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Tel. 739

**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 1220

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 26 3. Juli 1953

## Berufsfördernde Maßnahmen für Jugendliche ohne Lehrstellen oder Arbeitsplätze

Das Arbeitsministerium hatte am 1. April 1953 Richtlinien über Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose oder heimatlose Jugendliche erlassen. Daneben ist aber in Baden-Württemberg an einigen Orten und in gewissen Bezirken, teilweise bedingt durch die geburtsstarken Jahrgänge, ein empfindlicher Mangel an Lehr- oder Anlernstellen oder an geeigneten Arbeitsplätzen entstanden. Als ein Mittel zur Milderung dieser Berufsnot hat das Arbeitsministerium zusammen mit dem Innen-, Kult- und Wirtschaftsministerium dieser Tage „Richtlinien über die Durchführung von berufsfördernden Maßnahmen für Jugendliche ohne Lehrstellen oder Arbeitsplätze" erlassen. Sie sind rückwirkend mit dem 1. April 1953 in Kraft getreten.

Diese Maßnahmen müssen zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten sein und der Berufsvorbereitung bzw. der Erlangung der Berufs- und Vermittlungsreife dienen. Das Vorliegen der arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen ist durch das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg, der sozialpädagogischen Voraussetzungen durch das zuständige Regierungspräsidium, Referat Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, zu bestätigen. Träger dieser berufsfördernden Maßnahmen können

a) Gemeinden oder Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich rechtliche Körperschaften und

b) gemeinnützige oder caritative Organisationen sein.

An diesen berufsfördernden Maßnahmen können Jugendliche, welche der gesetzlichen Vollschulpflicht genügt haben und Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sie bei ihrem zuständigen Arbeitsamt als lehrstellen- oder arbeitsuchend gemeldet sind, teilnehmen.

Die Ausbildung wird in Werkstätten unter fachkundiger Leitung und nach anerkannten Ausbildungsplänen in der Regel an Schwerpunkten der Jugendberufsnot durchgeführt. Die Werkstätten müssen hinsichtlich der Raumgestaltung, der Beschaffenheit und Anzahl der Ausbildungsplätze, der technischen Einrichtungen einschließlich der Werkzeuge sowie der sanitären Vorrichtungen den besonderen Bedürfnissen der Ausbildung entsprechen; insbesondere müsen auch alle Vorschriften baupolizeilicher Art erfüllt und der Unfallschutz gewährleistet sein.

Die Ausbildungsleiter und die Ausbilder müssen die für eine handwerkliche, industrielle oder sonst in Betracht kommende Ausbildung erforderliche bzw. vorgeschriebene fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

Unter berufsfördernden Maßnahmen sind zu verstehen:

a) Vorlehrekurse,
b) Grundausbildungslehrgänge,
c) Förderungslehrgänge, z. B. Näh- und Kochkurse, arbeitspädagogische Maßnahmen.

### A. Vorlehre

Unter Vorlehre wird eine Grundausbildung verstanden, die nur für anerkannte Lehrberufe durchgeführt wird. Ein Lehrverhältnis wird durch die Vorlehre nicht begründet. Sie dauert in der Regel ein Jahr einschließlich vier Wochen Urlaub. Die wöchentliche Beschäftigung umfaßt 28 Stunden praktische Arbeit und 12 Stunden berufsbegleitenden Unterricht. Solche Jugendliche, die nach Feststellung der Berufsberatung für eine spezielle Berufsausbildung nicht geeignet erscheinen, können nicht zugelassen werden.

Der in der Vorlehre erreichte Ausbildungsstand wird am Ende des Jahres durch eine Vorlehreschlußprüfung nachgewiesen. Das Prüfungsergebnis wird in einem besonderen Prüfungszeugnis derVereinigten Prüfungskommissionen der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer in der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen für die Facharbeiterprüfung niedergelegt. Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Vorlehreabschlußprüfung berechtigt die beiden Vertragspartner (Lehrherrn und gesetzlichen Vertreter des Lehrlings) zur Verkürzung der Lehrzeit entsprechend der Dauer der Vorlehre. Lehrverträge, die eine entsprechende Verkürzung in der Rubrik „Sonstige Vereinbarungen" enthalten, werden mit diesem Vermerk in die Lehrlingsrolle der Industrie- und Handelskammer eingetragen.

Vorlehrewerkstätten sollen im Regelfalle den Berufsschulen angegliedert werden. Aus Gründen der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen ist der örtliche Träger der Vorlehre gehalten, ein Kuratorium zu bilden, in dem vertreten sein sollen: Träger der Vorlehre, Berufsschule, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Gewerkschaft, Arbeitsamt, Kreisjugendamt, Kreisfürsorgeamt. Die Einstellung des Ausbildungspersonals erfolgt durch die Träger der Vorlehre im Einvernehmen mit dem Kultministerium und dem örtlichen Vorlehrekuratoirum.

### B. Grundausbildungslehrgänge

Grundausbildungslehrgänge erstrecken sich im Regelfall auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr und vermitteln nur die Grundfertigkeiten eines Teilgebietes eines Berufes. Es handelt sich hier zumeist um Anlernberufe wie Fräser, Bohrer, Schweißer usw. Ein Anlern- oder Arbeitsverhältnis wird durch Teilnahme am Grundausbildungslehrgang nicht begründet. An solchen Grundausbildungslehrgängen können Jugendliche nicht teilnehmen, die nach Feststellung der Berufsberatung des Arbeitsamts für einen Anlernberuf nicht geeignet erscheinen. Die wöchentliche Ausbildungszeit soll 40 Stunden einschließlich Berufsschulunterricht umfassen. Über den erfolgreichen Abschluß des Grundausbildungslehrgangs wird jedem Teilnehmer eine Bescheinigung ausgehändigt, die Angaben über Art, Dauer und Erfolg der Ausbildung, sowie über die Regelmäßigkeit der Teilnahme enthalten.

### C. Förderungslehrgänge

Förderungslehrgänge können für volksschulentlassene Jugendliche durchgeführt werden, sofern zu erwarten ist, daß mittels dieser Lehrgänge die Vermittlungsaussichten verbessert werden. Im Regelfall handelt es sich hier um Näh-, Koch- und Hauswirtschaftskurse, sowie um arbeitspädagogische Lehrgänge.

Die Teilnahme an einem derartigen Lehrgang ist nicht an eine Mindestzeit gebunden. Ein Förderungslehrgang umfaßt wenigstens 20 Stunden in der Woche. In diese Zeit ist der pflichtgemäße Besuch der Berufsschule nicht eingeschlossen. Über die Teilnahme am Förderungslehrgang ist jedem Teilnehmer bei seinem Ausscheiden eine Bescheinigung auszustellen.

Für die nach diesen Richtlinien durchgeführten Vorlehrekurse und Grundausbildungslehrgänge können im Rahmen der bereitgestellten **Haushaltsmittel** zur Errichtung und Einrichtung der Werkstätten und zu den Personal- und Sachkosten angemessene Beihilfen aus Landesmitteln und unter bestimmten Voraussetzungen auch nach dem Bundesjugendplan, gewährt werden. Für Förderungslehrgänge können als Zuschuß zu den laufenden Kosten je Kopf und Lehrgangsstunde DM 0,25 aus Mitteln des Landes bewilligt werden. Ausgenommen hiervon sind Lehrgangsteilnehmer aus dem Personenkreis der Kriegsfolgehilfsempfänger, für welche der Zuschuß als verrechnungsfähige Kosten im Rahmen der Kriegsfolgehilfe beim Kreisfürsorgeamt zu beantragen ist. Zuschüsse zu den Einrichtungskosten für Förderungslehrgänge können nur im Ausnahmefall gewährt werden.

Antragsformulare auf Gewährung eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln des Landes für berufsfördernde Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien werden bei dem für den Sitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidium — Abt. III c (Arbeit) — ausgegeben. Der Antrag ist beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

Die Entscheidung über die Anerkennung von Vorlehrekursen und Grundausbildungslehrgängen wird nach Anhörung des zuständigen Regierungspräsidiums, sowie der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- u. Handelskammern, Handwerkskammern und der Gewerkschaften, gemeinsam vom Arbeitsministerium, Innenministerium, Kultministerium und Wirtschaftsministerium getroffen.

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Vereinsregister — (nicht eingetragen): ()

**Veränderungen**

„25. 6. 1953 VR. 36 Gesellschaft der Freunde der geistigen Wiedergeburt e. V. in Westhausen, Kreis Aalen.

Der Verein hat seinen Sitz nach Weihenbronn, Kreis Heilbronn/N. verlegt.

## Amtsgericht Neresheim

2 F 1/53

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Neresheim vom 1. 6. 53 wurde der eingetragene Eigentümer Kaspar Hauber, Bäcker in Kirchheim/Ries des im Grundbuch von Trochtelfingen, Heft Nr. 225, verzeichneten Grundstückes, Parz. Nr. 803 — Acker im Goldberg — mit seinen Rechten ausgeschlossen.

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 30: 20. 6. 53: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. 1 Umschlag mit 6 Stoffmustern (Fotos) f. Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 20. 6. 53, 8.15 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

# Über die Gefahren bei schweren Gewittern

Im westdeutschen Bundesgebiet werden jährlich mindestens 40 Personen durch Blitzschlag getötet. Weitere 400 Personen erleiden teils vorübergehende, teils bleibende Lähmungen, leichtere und schwerere Verbrennungen.

Die Personenschäden haben zweierlei Ursachen: Es ist einmal der Unfall und meistens wohl der Tod durch unmittelbaren Blitzschlag. Dann aber ist es auch die Wirkung der sogenannten „Schrittspannung". Es ist keineswegs notwendig, daß der Verletzte oder Tote unmittelbar getroffen wird, es genügt auch, wenn er in der Nähe des Blitzeinschlagspunktes — etwa durch eine gespreizte Beinstellung — vom Blitzstrom durchflossen wird.

Um den Blitzeinschlagspunkt bildet sich nämlich ein ähnlicher „Spannungstrichter", wie er entsteht, wenn das Seil einer elektrischen Hochspannungs-Freileitung reißt und dadurch Erdschluß erhält. Vom Einschlagspunkt aus fällt die hohe Blitzspannung durch den Ausbreitungswiderstand der Erde auf Null ab. Konzentrisch um diesen Punkt herum liegen die Kreise gleicher Spannung. Der Vorgang wird dem Laien dann anschaulich, wenn er an die konzentrischen Kreise denkt, die beim Fallen eines Steines in einen Wassertümpel durch Wellenbewegung entstehen. Bewegt man sich gradewegs auf den Einschlagspunkt zu oder ab, so überbrückt man mit seinem Schritt in der Regel Spannungen von 200 Volt und mehr. Von der Höhe der ursprünglichen Blitzspannung hängt der Gefahrenbereich ab. Es kann damit gerechnet werden, daß mehr als 30 Meter vom Blitzeinschlagspunkt die Spannung soweit abgefallen ist, daß eine Gefährdung nicht mehr vorliegt.

Die Lehren, die sich aus diesen Unfallereignissen ziehen lassen, können in den nachstehenden Punkten zusammengefaßt werden.

1. Auf freiem Feld soll man nicht aufrecht stehen, sondern eine Geländevertiefung aufsuchen und nach Möglichkeit in die Hockstellung gehen.
2. Dann muß man für die Vermeidung der Schrittspannung sorgen, also die Füße eng zusammenstellen. Auch darf man sich keineswegs hinlegen, weil man sonst bei Blitzeinschlag zwei Punkte noch größeren Spannungsunterschied überbrückt (1.60 m), als dies durch einen schon gefährlichen Schritt (0.70 m) üblich ist. Man soll sich dabei daran erinnern, daß vierbeinige Tiere, also Pferde und Kühe bei Gewittern viel höher gefährdet sind, weil sie einen größeren Spannungsunterschied überbrücken, als der Mensch mit einem Schritt.
3. Falls man sich gegen die Schrittspannung noch durch das Zwischenlegen isolierender Schichten (z. B. trockenes Holzbrett oder Gummimatte) schützen kann, soll man dies tun. Sonst soll man die Schrittspannung kurzschließen, also nicht mit geschlossenen Füßen auf ein Drahtnetz, z. B. Antennenwirrdraht, oder auf ein Fahrrad, auf eine Sense, auf das Blatt eines Spatens oder einer Schaufel stellen.
4. Den Aufenthalt unter Bäumen jeder Art soll man vermeiden. Mindestens aber, z. B. im Walde, sich weitab vom Stamm, also höchstens in die Nähe der Kronentraufe, begeben. Dann muß aber Punkt 2. und 3., nämlich das kurzschließen der Schrittspannung, einwandfrei sichergestellt sein.
5. In Gebäuden soll man sich von metallischen Leitungen (Gas-, Wasser- oder elektr. Installationsleitungen) fernhalten, ganz besonders von Erdungsleitungen oder Ableitungen von Blitzschutzanlagen.

Für die Herstellung von Blitzschutzanlagen sei also vermerkt, daß Ableitungen möglichst nicht in der Nähe oft begangener Türen angebracht werden sollen, oder es dürfen nicht Einzelerder, sondern nur Ringerder verwendet werden. Ringerder müssen auch für Massenunterkünfte in Zelten, für Zirkusanlagen, für behelfsmäßige Munitionslager, ferner für den Blitzschutz der Arbeiter in Rohbauten, die noch nicht installiert sind, oder in Freiluftanlagen der Umspannwerke angelegt werden.

Zum Schluß soll davor gewarnt werden, sich bei schweren Gewittern nach dem allgemeinen Gerede, dem sogenannten „Aberglauben" zu verhalten. Auch im Feuilleton der Tageszeitungen ist oft Falsches und Richtiges vermischt. So ist die Empfehlung, den besten Anzug nicht zu schonen und sich auf den Boden zu legen, ein schlechter und gefährlicher Rat.

Auch die Meinung, daß Wasser oder bestimmte Mineralien „den Blitz anziehen", ist unbegründet. Erzvorkommen oder Wasseradern haben nach unserer Kenntnis vom Blitz keinen Einfluß auf seinen Weg. Dagegen kann die Bodenleitfähigkeit für die Größe der Schrittspannung von Bedeutung sein und eine Erklärung dafür, daß in gewitterreichen Gegenden tödliche Unfälle in diesem oder jenem Gewann häufiger auftreten. Auch das alte Volksmärchen, daß „Eisenteile den Blitz anziehen", kann durch Beispiele widerlegt werden.

---

## Meldung der Aufnahme von Arbeit oder anderweitiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Fürsorgeempfänger

Das Kreisfürsorgeamt mußte in letzter Zeit wiederholt feststellen, daß Fürsorgeempfänger es unterlassen, die Aufnahme von Arbeit oder jede anderweitige Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu melden. Die betreffenden Fürsorgeempfänger machen sich hierdurch strafbar.

Das Kreisfürsorgeamt sieht sich gezwungen, künftig in derartigen Fällen von der Möglichkeit der Einleitung eines Strafverfahrens Gebrauch zu machen, um den unberechtigten Bezug von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln, die durch die Steuerzahler aufgebracht werden müssen, energisch entgegenzutreten.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, vorstehendes ortsüblich bekanntzugeben und besonders die Gemeindepfleger anzuweisen, Veränderungen in den Einkommenverhältnissen von Fürsorgeempfängern auch von sich aus zu melden. Die Meldepflicht der Fürsorgeempfänger und die Strafbarkeit derselben bei Nichterfüllung der Meldepflicht wird dadurch nicht berührt.

**Kreisfürsorgeamt Aalen**

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Bekanntmachung**

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentenkrankenversicherung Anspruch auf Auszahlung des Monatsbetrages von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Januar bis Juni 1953 am **Dienstag, den 7. Juli 1953 und am Mittwoch, den 8. Juli 1953 von 8—12 Uhr** an der Hauptkasse in Ellwangen in Empfang nehmen. Auf Wunsch erfolgt die Auszahlung auch durch die Post, wenn der Antrag unter Beifügung des Rentenbescheids auf dem vorgeschriebenen Vordruck schriftlich eingereicht wird. Vordrucke sind bei der Hauptkasse in Ellwangen und auf der Verwaltungsstelle Bopfingen erhältlich.

**Ellwangen,** 1. Juli 1953 gez. Hermann
Geschäftsführer

## Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt die nachstehend genannten Kabelkanalbau- und Erdkabellegungsarbeiten auszuführen:

In den Orten Abtsgmünd und Fachsenfeld, sowie längs der Bundesstraße 19 zwischen Neuschmiede und Abtsgmünd.

Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) beim Postamt Abtsgmünd und Fachsenfeld auf die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

**Ulm (Donau),** 24. Juni 1953 **Fernmeldebauamt**
In Vertretung: Strübel

---

## Kreisstadt Aalen

### Vergebung von Ausbauarbeiten für den Berufsschulneubau

Für den Neubau der Berufsschule in Aalen werden folgende Arbeiten ausgeschrieben:
**Sanitäre Installation, Niederdruck-Dampfheizung und Warmwasserbereitungsanlage, Fernsprech-, Uhren-, Signal- und Schulfunkanlage**

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt.
Abgabetermin: 13. Juli 1953, 11 Uhr vormittags im Stadtbauamt.

**Aalen,** 26. Juni 1953 **Bürgermeisteramt**

### Schafmarkt

Am Samstag, dem 4. Juli 1953 wird auf dem Alten Turnplatz in Aalen der

**Schafmarkt**

abgehalten. Der Auftrieb beginnt um 6 Uhr. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftrieb von Schafen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als 3 Tage sein dürfen.

**Aalen,** 25. Juni 1953 **Bürgermeisteramt**

### Der Krämer-, Vieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, dem 13. Juli 1953 abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 7 Uhr.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten.

**Aalen,** 30. Juni 1953 **Bürgermeisteramt**

---

### Mütterberatungen im Juli 1953

**Montag, 6. Juli 1953**
14.00 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.45 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Montag, 13. Juli 1953**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 15. Juli 1953**
9.00 Uhr Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
13.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus zur Linde
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

**Montag, 20. Juli 1953**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

---

### Ärztlicher Sonntagsdienst am 5. Juli 1953

**Aalen:** Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204
**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße Telefon 218
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Telefon 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 27 | 10. Juli | 1953

### Straßensperre

Die Bühlerbrücke bei Bühlertann im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 1060 wird wegen Baufälligkeit **ab sofort für Lastwagen über 5 t** Gesamtgewicht **gesperrt**. Der Verkehr in Richtung Ellwangen wird über Heilberg-Adelmannsfelden, in der Gegenrichtung über Jagstzell - Steinbach - Honhardt - Markershofen umgeleitet.

Aalen, 4. Juli 1953 **Landratsamt V**

### Auszahlung der Beihilfen aus Anlaß des Wegfalls der Konsumbrot-Subventionen

Die Auszahlung der genehmigten Beihilfen aus Anlaß des Wegfalls der Konsumbrot-Subventionen erfolgt **für die Stadtgemeinde Aalen am Dienstag, den 14. Juli 1953, vormittags 8—12 Uhr durch die Kreiskasse Aalen, Schubartstraße 2, I. Stock**. Für die übrigen Gemeinden des Kreises Aalen wird der Auszahlungstermin durch die Bürgermeister ortsüblich bekannt gegeben.

Die Antragsteller, deren Anträge auf Beihilfe abgelehnt werden mußten, sind vom Kreisfürsorgeamt direkt benachrichtigt worden.

**Kreisfürsorgeamt.**

### Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Die Orthopädische Versorgungsstelle Ulm-Donau hat die im Amtsblatt für den Landkreis Aalen vom 19. Juni 1953 bekanntgemachten Sprechtage wie folgt erweitert bzw. geändert:

**Ellwangen/Jagst** jeweils am Donnerstag, den 23. Juli 1953 und 10. September 1953 im Gasthof „Zum Wilden Mann", Haller Straße 1, von 16—17 Uhr.

**Crailsheim** jeweils am Donnerstag, den 23. Juli 1953 und 10. September 1953 im Kreiskrankenhaus Crailsheim, Isolierbau, Kellergeschoß, von 9—12 Uhr. Die ursprünglich in der Zeit von 14—15 Uhr vorgesehene Sprechzeit kommt in Wegfall.

Es empfielt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Ulm zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen. **Kreisfürsorgeamt.**

### Amtsgericht Aalen

III N 8/53

Über den Nachlaß des am 12. November 1952 verstorbenen

Arthur John, Kaufmann in Aalen

wurde am 4. Juli 1953, vormittags 9.00 Uhr, auf den am 21. Mai 1953 gestellten Antrag des Gustav John, das

**Konkursverfahren**

eröffnet und Rechtsanwalt Dr. Schrimpl, Aalen, ist zum Konkursverwalter ernannt.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. August 1953. Anmeldefrist für Konkursforderungen bis zum 15. September 1953 beim Konkursgericht (in doppelter Fertigung). Erste Gläubigerversammlung am **Dienstag den 11. August 1953, vormittags 9.00 Uhr.** Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am **Freitag, den 2. Oktober 1953, vormittags 9.00 Uhr**, je vor dem Amtsgericht Aalen.

Aalen, 6. Juli 1953 **Amtsgericht**

### Amtsgericht Aalen

**Handelsregister:**

**Neueintragungen:**

B 59 vom 17. 3. 1953: Ostertag-Organisations-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (Neue Heidenheimer Straße 47). Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Organisationsgegenständen aus beliebigem Werkstoff für Verwaltungen und Betriebe. Die Gesellschaft kann ihr Arbeitsgebiet auch auf den Vertrieb von sonstigen Büroeinrichtungsgegenständen oder -maschinen erstrekken und auch die eigene Herstellung der Vertriebsgegenstände aufnehmen. Stammkapital 40 000 DM.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschaftsvertrag vom 27. Januar 1953.

Sind mehrere Geschäftsführer oder stellvertretende Geschäftsführer bestellt, so ist jeder ordentliche oder stellvertretende Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis einräumen. Zum Geschäftsführer wurde bestellt: Hermann Schipprak, Fabrikdirektor in Aalen.

A 280 vom 29. 4. 1953: Philipp Jörg, OHG., Aalen, (Alte Heidenheimer Straße 75, Erzeugung und Handel von chemischen Artikeln). Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1942. Persönlich haftende Gesellschafter: Philipp Jörg, Chemiker in Aalen, Anna Jörg geb. Weigand in Aalen. Der Sitz ist von Stuttgart nach Aalen verlegt. Philipp Jörg ist zufolge Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Frau Anna Jörg geb. Weigand, Fabrikantenwitwe in Aalen, führt das Geschäft als Einzelfirma unter der Bezeichnung „Philipp Jörg Inh. Anna Jörg" weiter.

A 281 vom 29. 4. 1953: Karl Heß, Aalen (Aalen-Hofherrnweiler, Hofherrnstraße 35), Fuhrunternehmen mit Spedition), Inhaber: Karl Heß, Fuhrunternehmer, Aalen-Hofherrnw.

**Veränderungen:**

A 108 vom 12. 3. 1953 bei Sofie Lohmiller, Aalen: Offene Handelsgesellschaft seit 1. Jan. 1953. Persönlich haftende Gesellschafter: Sofie Krauß geb. Ruff in Aalen, Julius Krauß, Kaufmann in Aalen und Frl. Anna Ruff in Aalen.

A 1 vom 1. 4. 1953 bei Wilhelm Grupp o. H. G., Werkzeug- und Maschinenfabrik, Oberkochen: Die Einzelprokura des Otto Karl Bersch, Oberkochen, ist erloschen.

B 2 vom 9. 4. 1953 bei Wohnungsbau Aalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Karl-Heinz, Stiefel, Bürgermeister in Aalen, ist nicht mehr Geschäftsführer. Durch Aufsichtsratsbeschluß vom 20. Febr. 1953 ist mit Wirkung vom 1. April 1953 an Ernst Heiner, Stadtamtmann in Aalen, zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. Febr. 1953 wurde § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags geändert.

B 8 vom 29. 4. 1953 bei Kaltwalzwerk Oberkochen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberkochen: Gesamtprokura erteilt dem Otto Storck, Kaufmann in Mannheim.

B 14 bei Ostertag-Werke, Vereinigte Geldschrankfabriken, Aktiengesellschaft, Aalen, vom 28. 4. 1953: Die Prokura des Ernst Wagner, Ingenieur in Aalen, ist erloschen. Vom 30. 4. 1953: Die auf Reichsmark lautenden Aktien sind in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umgetauscht.

A 142 vom 7. 5. 1953 bei Gebr. Rieger, Maschinenfabrik — früher Riegerwerk — Aalen: Die Prokura Otto Rinshofer, Aalen, ist erloschen.

B 6 vom 7. 5. 1953 bei W. M. Maier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Gesamtprokura erteilt dem Reinhold Thumm Kaufmann in Aalen.

B 55 vom 9. 5. 1953 bei Erfrischungsgetränke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. 4. 1953 wurden die §§ 2 (Gegenstand des Unternehmens), 6 und 9 des Gesellschaftsvertrags geändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Getränken aller Art.

B 15 vom 16. 5. 1953 bei Eisen- und Drahtwerk Erlau Aktiengesellschaft, Aalen:

Durch Aufsichtsratsbeschluß vom 14. April 1953 wurde Arthur Friedrich Vetter, Direktor in Stuttgart-Degerloch, zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

A 183 vom 18. 5. 1953 bei Georg Wiedmann u. Co, Aalen: Gesamtprokura für Haupt- und Zweigniederlassung erteilt dem Joachim Niklasch, Bankkaufmann in Bopfingen, vertretungsberechtigt zusammen mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem Prokuristen.

A 264 vom 25. 6. 1953 bei Dambacher und Crivelli, Aalen: 1 Kommanditist ausgeschieden. Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst. Georg Dambacher, Kaufmann in Aalen, ist nun Alleininhaber. Die Firmenbezeichnung ist geändert in „Georg Dambacher, Früchtegroßhandlung".

A 156 vom 3. 7. 1953 bei Gebr. Leitz, Oberkochen: Die Prokura von Frl. Pauline Holl, Oberkochen, ist erloschen.

A 149 vom 3. 7. 1953 bei Papierfabrik Erlenbau Alfred Egelhaaf, Aalen: Die Kommanditeinlagen wurden erhöht.

**Löschungen:**

B 32 vom 17. 4. 1953 bei Holzfaserplattenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Die Gesellschaft ist auf Grund § 2 des Ges. vom 9. 10. 1934 gelöscht.

B 9 vom 12. 5. 1953 bei „Dekun" Unternehmen für Schutz und Pflege elektrischer Maschinen, Dienst am Kunden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Die Gesellschaft ist auf Grund § 2 des Ges. vom 9. 10. 1934 gelöscht.

B 13 vom 8. 6. 1953 bei Willy Brucker & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 des Ges. vom 9. 10. 1934 gelöscht.

B 44 vom 30. 6. 1953 bei Georg Wolf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Oberkochen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 2 des Ges. vom 9. 10. 1934 gelöscht.

**Vereinsregister:**

Nr. 107 vom 30. 3. 1953: Verein der Aquarianer Aalen und Umgebung (Sitz) Aalen.

Nr. 104 vom 6. 10. 1952: Filmclub Aalen (Sitz) Aalen.

Nr. 108 vom 18. 6. 1953: Schneelaufverein Unterkochen e. V. (Sitz) Unterkochen .

## Zwangsversteigerung

K 9/52. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Aalen belegene im Grundbuch von Aalen, Heft 2668 Abt. I Nr. 13 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des

Ernst Walker, Fabrikant in Ulm a. D.

eingetragene Grundstück

Parz. 4546/4 Hausplatz, Untere Wiesen 7 a 41 qm

— mit dem darauf erstellten Wohnhaus Geb. 38 Erlau —

das vom Gemeinderat in Aalen am 18. Juni 1953 zu 65 000.- DM heutigem Verkehrswert geschätzt worden ist, am

**Montag, den 24. August 1953, nachm. 2 Uhr** auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 24 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 1952 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Aalen**, 7. Juli 1953 Kommissär:

Bezirksnotar (gez.) Schwarz

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Aalen belegene, im Grundbuch von Aalen, Heft 2114 Abt. I Nr. 3 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des

Friedrich Walker, Bauunternehmer in Aalen und seiner Ehefrau Irma Walker geb. Winkler daselbst,

— Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft —

eingetragene Grundstück

Parz. 2237/1 Hausplatz, Spagen 4 a 32 qm

— mit dem darauf erstellten Wohnhaus Geb. 1 Spagenfeld —

das vom Gemeinderat in Aalen am 18. Juni 1953 zu 29 400.— DM heutigem Verkehrswert geschätzt worden ist, am

**Dienstag, den 29. Sept. 1953, nachm. 2 Uhr** auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 20 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 1953 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Aalen**, 8. Juli 1953 Kommissär:

Bezirksnotar Schwarz

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Aalen belegenen, im Grundbuch von Aalen, Heft 2782 Abt. Nr. 1 und 2 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus den Namen der Firma

**„Hoch- und Tiefbau Aalen KG.** Friedrich Walker" in Aalen

eingetragenen Grundstücke

Geb. 20 Zebertstraße, Wohnhaus, Hofraum 3 a 66 qm

Parz. 1041/7 Zebert, Gemüsegarten 2 a 53 qm

6 a 19 qm

Parz. 1041/8 Zebert (Pelzwasen), Hausplatz 3 a 08 qm

die vom Gemeinderat in Aalen am 18. Juni 1953 zu 61 400.— DM heutigem Verkehrswert geschätzt worden sind am

**Dienstag, den 29. Sept. 1953, nachm. 2 Uhr** auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 20 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 1953 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Aalen**, 8. Juli 1953 Kommissär:

Bezirksnotar Schwarz

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Reichenbach belegene, im Grundbuch von Westhausen Heft 431 Abteilung I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des

Edmund Hallegger, Ingenieur in Reichenbach,

eingetragene Grundstück

Parzelle Nr. 131/6 Bauplatz in der Breite 7 a 87 qm

mit einem Fünffamilienhaus

gemeinderätliche Schätzung vom 17. Juni 1953 22 200.— DM

am **Donnerstag, den 10. Sept. 1953 vormittags 9.30 Uhr,**

auf dem Rathaus in Westhausen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Ellwangen (Jagst)** 2. Juli 1953

Kommissär

Bezirksnotar Heinzelmann

## Amtsgericht Neresheim

Handelsregistereintragungen vom 3. 7. 1953:

**Löschung:**

HR B 2: Fa. Grundstücksverwaltung Stuber & Co., G.m.b.H., Katzenstein, Kreis Heidenheim/Brenz: Die Firma ist nach Beendigung der Liquidation gelöscht worden.

**Neueintragung:**

HR A 92: Fa. Josef Genswürger, Textil- und Kurzwarengroßhandel, Flochberg bei Bopfingen. Geschäftsinhaber: Josef Genswürger, Kaufmann in Flochberg.

**Veränderung:**

HR A 66: Fa. Endrich KG. Vereinigte Textilwerkstätten, Oberdorf/Ipf: Ab 1. 1. 1953 ein Kommanditist aus- und ein Kommanditist eingetreten.

---

## Kampf dem wurmigen Apfel durch wirksame Vertilgung der Obstmade

Vom Landratsamt aus gehen dieser Tage eine Anzahl Flugblätter mit drei Abbildungen an die Bürgermeisterämter. Diese sollen über die Schulen den Obsterzeugern zugestellt weren. Der Inhalt des Flugblattes ist etwa folgender:

Obsterzeuger und Obstverbraucher, beide ärgern sich über wurmiges Obst, beide haben auch den Schaden. Ungeheuer groß ist der Schaden und Wertverlust, der jedes Jahr durch die Obstmade — den Schädling des wurmigen Obstes — verursacht wird.

Großer Schaden entsteht schon dadurch, daß madige Früchte vorzeitig herunterfallen. Was madiges Obst wert ist, weiß jeder selbst. Was hat man von seinem Obstgarten, wenn 50 Prozent der Ernte als madig aussortiert und zu Verlustpreisen abgesetzt werden müssen? Was nützt es, wenn wir immer von Qualitätsobst reden und nicht verhindern, daß jeder zweite Apfel vom Wurm angefressen ist? Dabei ist die Obstmade leicht zu bekämpfen! Am wirksamsten ist auch hier die Spritzung der Obstbäume während der Eiablage. Es geht aber auch einfacher und billiger, nämlich durch Anlegen von Fanggürteln. Das geht so: Ende Juni, Anfang Juli erhält der Baum in der Mitte des Stammes eine etwa 20 cm breite Binde aus Wellpappe, mit einem Bindfaden lose befestigt, die Wellenstreifen senkrecht geordnet. Unter diesem Fanggürtel sammeln sich die aus den Früchten kommenden Maden und spinnen sich ein. Im November werden die Fanggürtel abgenommen und verbrannt und die Gespinste vernichtet. Darauf wird die betreffende Stelle des Stammes mit 10prozentigem Obstbaumkarbolineum bestrichen. Diese Methode ist einfach und billig, der Erfolg sicher und bedeutend.

Obstbauern — laßt Euch die Obsternte nicht schmälern, verderben, entwerten und durch einen Schädling, der leicht und billig zu bekämpfen ist. Es ist aber zu beachten, daß in diesem Punkt jetzt die Entscheidung über die nächstjährige Obsternte fällt, weil die Maden in den nächsten Wochen schon aus den Früchten herauskommen, sich zu Boden lassen und dann den Stamm hinaufwandern, um sich in Rindenrissen, Moosen, Flechten usw. einzuspinnen. Die Anbringung der Fanggürtel muß deshalb jetzt erfolgen.

Alle Obstbauern und Baumbesitzer werden darum aufgefordert, in den nächsten Tagen die erforderlichen Fanggürtel zu beschaffen und wie beschrieben anzubringen. Fabrikmäßig hergestellte Fanggürtel sind in den landwirtschaftlichen Lagerhäusern und einschlägigen Geschäften zu erhalten.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 12. Juli 1953**

**Aalen:** Dr. Bormann, Rombacher Straße 1 Tel. 704

**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Seb. Merkle-Straße, Tel. 347

**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

## Oeffentliche Bekanntmachung

**Umlegung Pfahlheim, Kreis Aalen**

**Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft**

Nach § 26 ff. RUO ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Pfahlheim zu bilden.

Der Termin zur Wahl des Vorstandes ist auf Donnerstag, den 27. August 1953 ab 18.00 Uhr nachmittags im Gasthaus „Grüner Baum" in Pfahlheim anberaumt.

Die Teilnehmer der Umlegung Pfahlheim und die ihnen nach § 10 Ziff. 1 RUO gleichgestellten Berechtigten, (Erbpächter und Erbbauberechtigte) werden hiedurch geladen. Einzelladungen ergehen nicht. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit Stimmenmehrheit gewählt. Sofern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, kann das Feldbereinigungsamt als Umlegungsbehörde nach Anhörung des Landwirtschaftsamtes Aalen / Landwirtschaftsschule Ellwangen die Vorstandsmitglieder bestellen.

**Ellwangen,** den 7. Juli 1953

**Die Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt)**

## Oeffentliche Bekanntmachung

**Umlegung Pfahlheim, Kreis Aalen**

1. Das Landesamt für Umlegung und Siedlung Baden-Württtemberg — Obere Umlegungsbehörde — hat mit Beschluß vom 19. Juni 1953 nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf der Gemarkung Pfahlheim, Kreis Aalen, südlich der Landstraßen II. Ordnung Nr. 642 und 643 (Hirlbach — Pfahlheim — Buchhausen) unter Einbeziehung von 17 ha der Gemarkung Hirlbach, Gemeinde Pfahlheim, 23 ha der Gemarkung Erpfental und 2 ha der Gemarkung Rötlen Gemeinde Röhlingen in dem aus der Gebietskarte vom 27. Mai 1953 näher ersichtlichen Umfang auf Grund von § 1, Abs. 1 und § 5 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) die **Durchführung eines Umlegungsverfahrens** angeordnet.

2. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen der §§ 38 ff. des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946 (Reg.Bl. S. 221) Einspruch beim Landesamt für Umlegung und Siedlung Baden-Württemberg (Obere Umlegungsbehörde) in Ludwigsburg, Schloß erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Die mit diesem Beschluß entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Pfahlheim". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Pfahlheim.

4. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb drei Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiet darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§§ 65—67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

6. Der Umlegungsbeschluß einschließlich der Begründung liegt zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab für die Beteiligten auf den Rathäusern in Pfahlheim, Röhlingen, Stödtlen, Walxheim und Zöbingen zur Einsichtnahme auf. Die Gebietskarte wird nur im Rathaus Pfahlheim ausgelegt.

**Ellwangen,** den 7. Juli 1953

**Die Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt)**

## Der Obstbau im Juli

**Letzte Möglichkeit zur Düngung**

Die Frostnacht vom 10. zum 11. Mai hat nicht, wie vielfach angenommen wird, alles zerstört. In geschützten und besonders höheren Lagen ist der Behang vielfach ein guter. Jeder Baumbesitzer muß danach streben, diese Früchte zur vollen Entwicklung zu bringen. Es dürfte daher eine Sommerdüngung nicht unterbleiben. Wo dies noch nicht geschehen ist, müßte unverzüglich darau gegangen werden. Ab Mitte Juli dürfen den Obstbäumen keine Nährstoffe mehr verabreicht werden. Näheres über die Düngung und die zu verwendenden Nährstoff ist aus dem Junibericht ersichtlich. Doch ist bezüglich „Fertisal" eine Richtigstellung notwendig. Dieses neuere Düngemittel wurde für die flüssige Düngung im Obstbau allgemein empfohlen, weil es sich im Wasser vollkommen löst und keine Rückstände hinterläßt. Dies trifft aber nicht zu Fertisal hinterläßt die lästigen Rückstände wie Nitrophoska usw., was bei der Düngung mit der Düngelanze nachträglich ist. Das sich vollkommen im Wasser lösende Düngemittel. das keine Rückstände hinterläßt, ist „A l b e r t s  P f l a n z e n n ä h r s a l z  M a r k e  F" Hergestellt wird dieser Dünger wie auch Fertisal, das zum Ausstreuen besonders geeignet ist, im Chemischen Werk Albert, Wiesbaden - Biebrich. Alberts Pflanzennährsalz F ist ein Volldünger mit Spurenelementen speziell für Obstbäume und hat 8 Prozent Stickstoff, der in Salpeter- und Ammoniakform vorhanden ist, 14 Prozent wasserlösliche Phosphorsäure, 18 Prozent wasserlösliches Kali. Magnesia, Mangan, Bor und Kupfer. Wo mit der Düngelanze gearbeitet wird, was bei der Sommerdüngung sehr zu empfehlen ist, ist dies der richtige Dünger Dort, wo eine Apfelernte zu erwarten ist, sollte noch eine Schorfspritzung unter Zusatz von E 605 oder eines DDT-Gammapräparates durchgeführt werden, um neben der Schorfbekämpfung auch die Obstmade und andere Schädlinge zu treffen. Gegen die Obstmade sei allgemein nochmals auf das Anlegen der Fanggürtel hingewiesen, was alsbald zu erfolgen hat.

Bei den Spalierreben kommt die Zeit der zweiten Behandlung. Die Geiztriebe werden auf ein Blatt zurückgenommen. Bei besonders üppigen Rebspalieren können diese auch ganz ausgebrochen werden. Die Leittriebe werden, wenn sie die Länge von etwa 1,50 Meter erreicht haben, entspitzt. Auch wenn die Reben bisher völlig frei von Mehltau sind, sollte nach der Blüte eine vorbeugende Kupfer-Schwefelspritzung vorgenommen werden. — An Spalieren, Spindeln, Veredlungen, Verjüngungen usw. darf bei Sommerbehandlung nicht versäumt werden. Es ist aber empfehlenswert, hier den Baumwart zuzuziehen. Bei Himbeeren ist das abgetragene Holz sofort nach der Ernte zu entfernen. Falls der Stand zu dicht ist, wird gleichzeitig bei den Jungtrieben ausgelichtet. Dies sind neben der Förderung der Fruchtbarkeit vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Rutenkrankheit. Dort, wo im August eine Erdbeerpflanzung gemacht werden soll, ist an die Beschaffung von Jungpflanzen zu denken. Vielfach kann man diese selbst heranziehen. Jungpflanzen dürfen allerdings nur von besten Mutterpflanzen genommen werden. Wo eine reiche Obsternte zu erwarten ist, müssen die Bäume gestützt werden, um Astbrüche zu vermeiden. Ende des Monats reifen schon die ersten Äpfel und Birnen. — Sorgfältig ernten und in sauberen, mit Wellpappe ausgeschlagenen Kisten zum Markt bringen. Der Käufer sucht nur Qualitätsware. Bertele

## Kreisstadt Aalen

### Vergebung von Bauarbeiten

Beim Stadtbauamt liegen ab sofort die Leistungsverzeichnisse zur Vergebung folgender Arbeiten auf:

1. **Für die Einfachwohnungen an der Fackelbrückenstraße**
   die Sanitäre- und Elektro-Installation, die Schreiner-, Schlosser-, Maler- und Estrich-Arbeiten.
2. **Für die Erweiterung des Freibads im Hirschbach**
   die Schreiner-, Schlosser- und Malerarbeiten.

Termin zur Abgabe der Angebote und Angebotseröffnung **Donnerstag, 16. Juli 1953, 11 Uhr,** beim Stadtbauamt.

**Aalen,** 7. Juli 1953. **Bürgermeisteramt.**

### Ausschreibung von elektr. Installationsarbeiten für den Berufsschulneubau, Bauteil Gewerbl. Berufsschule

Für den Bauteil II des Berufschulsammelgebäudes auf dem Galgenberg werden die **elektrischen Installationsarbeiten** öffentlich ausgeschrieben. Abgabetermin der Leistungsverzeichnisse ab sofort.

Angebotseröffnung am Donnerstag, den 16. Juli 1953, 10 Uhr.

**Aalen,** 4. Juli 1953 **Bürgermeisteramt.**

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

Fundverz.

| Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 239 | 1 Geldschein |
| 240 | 1 Arbeitsjacke |
| 241 | 1 Brosche |
| 242 | 1 Seidentuch |
| 243 | 1 Schirm |
| 244 | 1 Herrenmantel |
| 245 | 1 Herrenarmbanduhr |
| 246 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 247 | 1 Herrenfahrrad |
| 248 | 1 Karton mit Wäsche |
| 252 | 1 Seidenschal, 2 Damenlederhandschuhe |
| 253 | 1 Kugelschreiber |
| 256 | 1 Bilderrahmen |
| 257 | 1 Rosenkranz |
| 263 | 1 Schaumperlenkette |
| 265 | 1 Regenschirm |
| 266 | 1 Brille |
| 267 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 269 | 1 Baskenmütze,1 Autobrille, 1 Paar Lederhandschuhe |
| 270 | 1 Herrenarmbanduhr |
| 271 | 1 Damenregenschirm, 1 Geldbeutel |
| 272 | 1 Füllfederhalter mit Etui |

**Aalen,** 30. Juni 1953 **Bürgermeisteramt**

### Mütterberatungen im Juli 1953

**Montag, 13. Juli 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 15. Juli 1953**

9.00 Uhr Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
13.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus zur Linde
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8 – 12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17 – 19 Uhr**

## Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

1 Meßtechniker (evtl. gel. Lehren- und Werkzeugbauer für Präzisions-Werkzeugmaschinenbau
1 Zeichnerin aus dem Kokillenfach
mehrere Werkzeugmacher
2 Werkzeugdreher für Nähmaschinenfabrik
mehrere Schnittbauer (Werkzeugmacher)
2 Werkzeugfräser
mehrere Wasserrohrkesselmonteure für Dampfkesselfabrik
3 Fabrikblechner (Feinblechner) bewandert in der Verarb. v. rostfreien Stahlblechen
mehrere Bauflaschner und Installateure
mehrere Aluminiumflaschner
einige Heizungsmonteure
2 Blechschlosser für Luft- und wärmetechnische Fabrik
mehrere Bauschlosser
2 Stahlformenbauer perf. in der Herst. von Formen für Kunstharzartikel
1 Blechemaillierer für Eisschrankfabrik
3 Kältemonteure
1 Elektrowickler
1 Elektromonteurvorarbeiter, mögl. mit Meisterprüfung
mehrere Rundfunkmechaniker
1 Elektroinstallateurmeister
1 Elektromonteur
3 Rohrschlosser
2 Einrichter für Exzenterpressen
2 Galvaniseure
3 Horizontalbohrer
1 Radialbohrer, der nach Zeichnung arbeiten kann
1 Modellschlosser für Metallgußwerk
3 Nadelrichter für Feinstrumpfwirkerei
1 Reisemonteur für Bau und Montage von Motorbrütern
1 Uhrmacher
1 Autoelektriker
1 Kfz.-Mechaniker, mögl. VW-Spezialist
1 Motorrad-Reparaturschlosser
einige Links-Links-Motorstricker
2 Flachstricker für Handstrickmaschine
1 Webkettenschlichter für Baumwollweberei
1 Gerber
1 Oberlederzuschneider
1 Orthopädieschuhmacher
mehrere Buchdrucker
mehrere Maschinenführer für Rundsiebkartonmaschinen
mehrere Gehilfen für Rundsiebkartonmaschinen
1 Offsetdrucker (Kopierer)
1 Buchdruckfarbätzer
1 Teigwarenmacher
1 Konditor
mehrere jüngere Bäckergesellen
mehrere jüngere Metzgergesellen
2 Maurerpolier
2 Schlachtmeister
mehrere Maler
1 Steinbruchvorarbeiter
1 Tiefbauvorarbeiter
1 Straßenbauvorarbeiter
1 Asphaltkocher (Vorarbeiter)
1 Zementeur, mögl. langj. Erfahrung für Kunststeingeschäft
einige Fließenleger
2 Steinholzleger
3 Ofensetzer
mehrere Polier für Radiogehäuse
einige Möbelschreiner
2 Bau- und Möbelschreiner
1 Glasermeister
2 Glasergehilfen
1 Klaviermacher
1 Korbmacher
3 Holzschnitzer für Herstellung von Schnitzereien für Kuckucksuhren
1 Baumschulist
1 Friedhofgärtner
1 lediger Schäfergehilfe
einige ledige Schweinewärter und -fütterer
einige ledige Alleinmelker

**Fachkräfte weiblich**

1 gepr. Büglerin
1 Friseuse
1 Beiköchin für Großküchenbetrieb
1 Hotelpraktikantin
1 Küchenpraktikantin
1 erstes Zimmermädchen

## Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

### Kreis Aalen

**männliche Kräfte**

1 Maschinenschlosser, Kenntn. im A- und E-Schweißen
1 Kfz.-Mechaniker, evtl. Meister
1 Werkzeugmacher für Schnitt- und Stanzwerkzeuge
1 A- und E-Schweißer (Betriebs- oder Reparaturschlosser) mögl. mit Schweißerprüfung
1 Autogen- und Lichtbogenschweißer (mögl. mit Schweißerpraxis) zum Schweißen sämtlicher Stahlsorten
1 Spitzendreher, erstkl. Kraft
1 Bauschlosser
1 Huf- und Wagenschmied oder Schlosser zum Anlernen für Bauschlosser- und Schmiedearbeiten
1 Rahmeglaser
1 Modellschreiner
1 Möbelschreiner
1 Bau- und Möbelschreiner
2 Holzbildhauer
1 Vollgattersäger mit abgeschl. Berufsausbildung
1 Kartonager und Buchbinder mit viels. Erfahrung in rationeller Herstellung von Bürobedarfsartikeln
1 Klein- und Großstückmacher
mehrere Bäckergehilfen, teilweise mit Konditoreikenntnissen
2 Herrenfriseure, jüngere Kräfte
1 Damen- und Herrenfriseur
1 Reisevertreter, mögl. mit Führerschein Kl. III, Fixum, Spesen, Umsatzprovision
1 Kontokorrentbuchhalter, mögl. etwas Erfahrung im Export
1 kaufm. Angestellter mit guten Kenntn. in Ersatzteilen
1 jüngerer Kaufmannsgehilfe
1 Bauingenieur für Hochbau
1 Bautechniker für Hochbau
1 Zeitnehmer (REFA-Fachmann) für metallverarbeitenden Betrieb
2 erste Konstrukteure für Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
1 erster Konstrukteur für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
2 techn. Zeichner
1 Detail-Konstrukteur (techn. Zeichner) mit REFA-Schein
1 Betriebsassistent für metallverarb. Betrieb
1 Betriebsingenieur für metallverarb. Betrieb
1 Arbeitsvorbereiter (REFA-Mann) für metallverarb. Betrieb
1 Speditionskaufmann

**weibliche Kräfte**

mehrere perfekte Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen
2 gelernte Maschinenstrickerinnen
einige Motornäherinnen
einige Damenschneiderinnen für Fabrikationsbetrieb
1 Herrenschneiderin für Handwerksbetrieb
einige Friseuse
einige Küchengehilfen
1 Köchin für Gaststätte
1 Laborantin, gute Ausbildung in der Textilbranche, Erfahrung im Stoff-Farbendruck
1 techn. Zeichnerin
1 jüngere Stenotypistin
1 gute Kontoristin, Kenntn. in Steno und Maschinenschreiben
1 Kontoristin, überdurchschnittl. Kraft für Lohn- und Personalbüro eines gr. Werkes

### Kreis Heidenheim

**männliche Kräfte**

mehrere Maurer und Gipser
1 Steinmetz
1 Maurerpolier
1 Schachtmeister
2 Werkzeugmacher
1 Metallschleifer für Fabrik für Feinwerkzeuge
1 Maschinenformer
10 Maschinenschlosser
1 Packer
1 Färbereihilfsarbeiter
1 Buchdrucker
1 Autotypie-Ätzer
1 Fotolaborant
1 Strickerei-Einrichter, mögl. ledig, jüngere Kraft
1 Müller
mehrer Bäcker
1 Konditor
1 Färbmeister mit Erfahrung in Glacé- und Nappa-Handschuhleder
1 Konstrukteur mit Erfahrung in Wasser-, Gas- und Dampfarmaturen
3 technische Zeichner für metallverarbeitende Betriebe

**weibliche Kräfte**

10 Küchenhilfen
mehrere perf. Hausgehilfinnen
2 Zimmermädchen
2 Bedienungen
1 Pelznäherin
2 Friseusen
1 Photolaborantin
2 Verkäuferinnen für Lebensmittelgeschäfte
2 Telefonistinnen
mehrere Stenotypistinnen für Industriebetriebe
1 Direktions-Sekeretärin, gewandte Umgangsformen
1 med. techn. Assistentin für Facharzt
1 Heilgymnastin, Beherrschung der Bindegewebemassage
1 Sprechstundenhilfe für Facharzt

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 7. Juli 1953** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 28 | 17. Juli | 1953

### Einbau einer Vorkühlhalle und eines Maschinenraums im Schlachthaus in Ellwangen

Die Schlachthausgenossenschaft Ellwangen hat eine Vorkühlhalle und einen Maschinenraum im Schlachthaus eingebaut und dazu um Genehmigung nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlagen liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 8. Juli 1953 — **Landratsamt** Nr. VII 8233

### Einleitung von Spülabortabwasser aus dem Abortgebäude der Firma Gebr. Palm in Neukochen in den Kanal Nr. 3/1

Die Firma Gebr. Palm, Papierfabrik in Neukochen, Gemeinde Unterkochen beabsichtigt die Spülabortabwasser des neuen Abortgebäudes auf Parz. Nr. 1485 nach mech.-biologischer Reinigung über eine Röhrendole in den Kocher — Kanal Nr. 3/1 — einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 7. Juli 1953 — **Landratsamt** Nr. VII 3820

### Einfuhr von Eiern aus Jugoslawien

Bei von März bis Juni 1953 aus Jugoslavien eingeführten Eiern mußte wiederholt festgestellt werden, daß sich unter den Hühnereiern eine größere Anzahl von Enteneiern befanden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jugoslavische Eier bis auf weiteres grundsätzlich vor Abgabe durch die Importfirmen an Weiterverkäufer oder Selbstverbraucher aussortiert werden. Eine Überprüfung nur eines Teils der eintreffenden Sendungen kann nicht als ausreichend angesehen werden.

Die aussortierten Enteneier sind als solche zu kennzeichnen und dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden.

Aalen, 9. Juli 1953 — **Landratsamt** Nr. VI 8205

### Amtsgericht Neresheim

2 F 1/53. Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Neresheim vom 1. 6. 1953 wurde der eingetragene Eigentümer Kaspar Häuber, Bäcker in Kirchheim/Ries des im Grundbuch von Trochtelfingen, Heft Nr. 225 verzeichneten Grundstückes, Parz. Nr. 803 — Acker im Goldberg — mit seinen Rechten ausgeschlossen.

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 19. Juli 1953**

**Aalen:** Dr. Böck, Eisenstraße 5, Telefon 1221

**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571

**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903

## Leistungen aus dem Härtefonds

**Aalen.** Ab sofort können Leistungen aus dem Härtefonds nach Paragraph 301 des Lastenausgleichsgesetzes beantragt werden. Es handelt sich um Beihilfen für den Lebensunterhalt, Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat, Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe, Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft, Beihilfen zur Berufsausbildung. Die Leistungen aus dem Härtefonds stellen reine Sozialleistungen ohne Rechtsanspruch dar.

Antragsberechtigt sind: In einer gegenwärtigen Notlage befindliche

a) Alle Sowjetzonenflüchtlinge, einschließlich auch derjenigen früheren Bewohner der jetzigen Sowjetzone, welche 1945 und später aus der Sowjetzone geflüchtet sind und dorthin nicht zurückkehren können. Diese Personen müssen jedoch eine Bescheinigung der Aufnahmelager Gießen, Ülzen-Bohldamm, Berlin oder der Landesflüchtlingsverwaltung vorlegen, aus der hervorgeht, daß der Antragsteller zur Abwendung einer unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit geflüchtet ist. Diesen Bescheinigungen stehen Gleichstellungsbescheide der obersten Dienstbehörden für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen oder Aufnahmebescheide der Lager Gießen und Ülzen auf Grund der Ländervereinbarung vom 11. Juli 1949 gleich

b) Vertriebene, welche nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht berücksichtigt werden können, aber die Voraussetzungen der Paragraphen 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen und zwischen dem 31. Dezember 1950 und dem 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet oder in Berlin-West ihren ständigen Aufenthalt genommen haben. Es ist eine diesbezügliche Bescheinigung des Landratsamts — Referat Flüchtlingswesen — vorzulegen.

c) Saar-Ausgewiesene. Diese haben die Ausstellung eines Flüchtlingsausweises C zu beantragen und diesen mitvorzulegen. Hierüber fehlen aber noch nähere Anordnungen.

d) Personen, die aus rassischen Gründen von der Liquidationsrente ausgeschlossen waren. (Es kommt nur eine Beihilfe zum Lebensunterhalt in Frage.)

e) Helgoländer, die nach dem 31. Juli 1945 auf der Insel Helgoland durch Kampfmittel der Besatzungsmacht Sachschaden erlitten haben.

f) Spätheimkehrer, die nach dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind und binnen zwei Monaten nach ihrer Entlassung im Bundesgebiet Wohnung genommen haben. (Nur vorübergehend Aufbaudarlehen, solange sie auf Grund des Heimkehrergesetzes keine entsprechenden Leistungen erhalten können.) Es ist zwecklos, wenn Personen, welche noch nicht im Besitz der entsprechenden Nachweise sind, Anträge vorlegen. Weiter ist zu beachten, daß eine gegenwärtige Notlage nicht anerkannt werden kann, sofern und soweit Angehörigen, die zur Gewährung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind (Verwandte in gerader Linie, Ehegatten), nach ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung entsprechender Leistungen billigerweise zugemutet werden kann. Es muß in allen Fällen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der gegenwärtigen Notlage und der Schädigung (Ausweisung, Flucht) nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z. B. beim Antrag auf eine Beihilfe zum Lebensunterhalt: der Existenzverlust).

Die Anträge, welche sorgfältig ausgefüllt möglichst bis 10. August 1953 beim Ausgleichsamt sein sollten, sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Dem eigentlichen Antrag ist ein Einlagebogen für die einzelne Beihilfe anzuschließen Die Vordrucke sind beim Ausgleichsamt Aalen, Alte Heidenheimer Straße 12, Zimmer 27, erhältlich

Die **Bürgermeisterämter** werden gebeten, von Vorstehendem Kenntnis zu nehmen, die in Frage kommenden Personen zu verständigen und zu beraten, eventuell entsprechende Vordrucke anzufordern und auszuhändigen, die abgegebenen Anträge, soweit möglich, zu prüfen und nach Beurkundung der Richtigkeit baldmöglichst an das Ausgleichsamt einzusenden. Es wird jedoch bemerkt, daß vorläufig nur ein kleiner Teil der Antragsberechtigten im Besitze der erforderlichen Nachweise sein wird. Es ist zwecklos, nicht belegte oder unvollständige Anträge jetzt schon vorzulegen.

Das Ausgleichsamt hat bis zum 15. August 1953 eine statistische Meldung über die eingegangenen Anträge und den Mittelbedarf zu erstatten. Wenn dieser Termin nicht eingehalten werden kann, besteht für den Kreis die Gefahr, daß er vorerst keine Leistungsmittel bekommt. Daher ist es unbedingt notwendig, daß die **begründeten** Anträge schnellstens eingereicht werden.

Aalen, 14. Juli 1953. — **Landratsamt Ausgleichsamt**

## Kreisstadt Aalen

### Bebauungsvorschläge und Baulinien

Der Gemeinderat Aalen hat am 2. Juli 1953 festgestellt:

a) Den Bebauungsvorschlag für das Baugebiet südlich der Rosenstraße und westlich des Verbindungsweges von der Rosen- zur Hüttfeldstraße.

b) Die Änderung der Baulinie an der Friedrich-Brühlstraße.

Der Bebauungsplan und der Lageplan über die Baulinie sind vom 18. Juli bis 25. Juli 1953 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Bürgermeisteramt Aalen.**

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

1 Meßtechniker (evtl. gel. Lehren- und Werkzeugbauer für Präzisions-Werkzeugmaschinenbau
1 Zeichnerin aus dem Kokillenfach
mehrere Werkzeugmacher
2 Werkzeugdreher für Nähmaschinenfabrik
mehrere Schnittbauer (Werkzeugmacher)
2 Werkzeugfräser
mehrere Wasserrohrkesselmonteure für Dampfkesselfabrik
3 Fabrikblechner (Feinblechner) bewandert in der Verarb. v. rostfreien Stahlblechen
mehrere Bauflaschner und Installateure
mehrere Aluminiumflaschner
einige Heizungsmonteure
2 Blechschlosser für Luft- und wärmetechnische Fabrik
mehrere Bauschlosser
2 Stahlformenbauer perf. in der Herst. von Formen für Kunstharzartikel
1 Blechemaillierer für Eisschrankfabrik
3 Kältemonteure
1 Elektrowickler
1 Elektromonteurvorarbeiter, mögl. mit Meisterprüfung
mehrere Rundfunkmechaniker
1 Elektroinstallateurmeister
1 Elektromonteur
3 Rohrschlosser
2 Einrichter für Exzenterpressen
2 Galvaniseure
3 Horizontalbohrer
1 Radialbohrer, der nach Zeichnung arbeiten kann
1 Modellschlosser für Metallgußwerk
3 Nadelrichter für Feinstrumpfwirkerei
1 Reisemonteur für Bau und Montage von Motorbrütern
1 Uhrmacher
1 Autoelektriker
1 Kfz.-Mechaniker, mögl. VW-Spezialist
1 Motorrad-Reparaturschlosser
einige Links-Links-Motorstricker
2 Flachstricker für Handstrickmaschine
1 Webkettenschlichter für Baumwollweberei
1 Gerber
1 Oberlederzuschneider
1 Orthopädieschuhmacher
mehrere Buchdrucker
mehrere Maschinenführer für Rundsiebkartonmaschinen
mehrere Gehilfen für Rundsiebkartonmaschinen
1 Offsetdrucker (Kopierer)
1 Buchdruckfarbätzer
1 Teigwarenmacher
1 Konditor
mehrere jüngere Bäckergesellen
mehrere jüngere Metzgergesellen
2 Maurerpolier
2 Schlachtmeister
mehrere Maler
1 Steinbruchvorarbeiter
1 Tiefbauvorarbeiter
1 Straßenbauvorarbeiter
1 Asphaltkocher (Vorarbeiter)
1 Zementeur, mögl. langj. Erfahrung für Kunststeingeschäft
einige Fließenleger
2 Steinholzleger
3 Ofensetzer
mehrere Polier für Radiogehäuse
einige Möbelschreiner
2 Bau- und Möbelschreiner
1 Glasermeister
2 Glasergehilfen
1 Klaviermacher
1 Korbmacher
3 Holzschnitzer für Herstellung von Schnitzereien für Kuckucksuhren
1 Baumschulist
1 Friedhofgärtner
1 lediger Schäfergehilfe
einige ledige Schweinewärter und -fütterer
einige ledige Alleinmelker

**Fachkräfte weiblich**

1 gepr. Büglerin
1 Friseuse
1 Beiköchin für Großküchenbetrieb
1 Hotelpraktikantin
1 Küchenpraktikantin
1 erstes Zimmermädchen

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**männliche Kräfte**

1 Maschinenschlosser, Kenntn. im A- und E-Schweißen
1 Kfz.-Mechaniker, evtl. Meister
1 Werkzeugmacher für Schnitt- und Stanzwerkzeuge
1 A- und E-Schweißer (Betriebs- oder Reparaturschlosser) mögl. mit Schweißerprüfung
1 Autogen- und Lichtbogenschweißer (mögl. mit Schweißerpraxis) zum Schweißen sämtlicher Stahlsorten
1 Spitzendreher. erstkl. Kraft
1 Bauschlosser
1 Huf- und Wagenschmied oder Schlosser zum Anlernen für Bauschlosser- und Schmiedearbeiten
1 Rahmeglaser
1 Modellschreiner
1 Möbelschreiner
1 Bau- und Möbelschreiner
1 Holzbildhauer
2 Vollgattersäger mit abgeschl. Berufsausbildung
1 Kartonager und Buchbinder mit viels. Erfahrung in rationeller Herstellung von Bürobedarfsartikeln
1 Klein- und Großstückmacher
mehrere Bäckergehilfen, teilweise mit Konditoreikenntnissen
2 Herrenfriseure, jüngere Kräfte
1 Damen- und Herrenfriseur
1 Reisevertreter, mögl. mit Führerschein Kl. III, Fixum, Spesen, Umsatzprovision
1 Kontokorrentbuchhalter, mögl. etwas Erfahrung im Export
1 kaufm. Angestellter mit guten Kenntn. in Ersatzteilen
1 jüngerer Kaufmannsgehilfe
1 Bauingenieur für Hochbau
1 Bautechniker für Hochbau
1 Zeitnehmer (REFA-Fachmann) für metallverarbeitenden Betrieb
2 erste Konstrukteure für Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
1 erster Konstrukteur für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
2 techn. Zeichner
1 Detail-Konstrukteur (techn. Zeichner) mit REFA-Schein
1 Betriebsassistent für metallverarb. Betrieb
1 Betriebsingenieur für metallverarb. Betrieb
1 Arbeitsvorbereiter (REFA-Mann) für metallverarb. Betrieb
1 Speditionskaufmann

**weibliche Kräfte**

mehrere perfekte Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen
2 gelernte Maschinenstrickerinnen
einige Motornäherinnen
einige Damenschneiderinnen für Fabrikationsbetrieb
1 Herrenschneiderin für Handwerksbetrieb
einige Friseuse
einige Küchengehilfen
1 Köchin für Gaststätte
1 Laborantin, gute Ausbildung in der Textilbranche, Erfahrung im Stoff-Farbendruck
1 techn. Zeichnerin
1 jüngere Stenotypistin
1 gute Kontoristin, Kenntn. in Steno und Maschinenschreiben
1 Kontoristin, überdurchschnittl. Kraft für Lohn- und Personalbüro eines gr. Werkes

**Kreis Heidenheim**

**männliche Kräfte**

mehrere Maurer und Gipser
1 Steinmetz
1 Maurerpolier
1 Schachtmeister
2 Werkzeugmacher
1 Metallschleifer für Fabrik für Feinwerkzeuge
1 Maschinenformer
10 Maschinenschlosser
1 Packer
1 Färbereihilfsarbeiter
1 Buchdrucker
1 Autotypie-Ätzer
1 Fotolaborant
1 Strickerei-Einrichter, mögl. ledig, jüngere Kraft
1 Müller
mehrer Bäcker
1 Konditor
1 Farbmeister mit Erfahrung in Glacé- und Nappa-Handschuhleder
1 Konstrukteur mit Erfahrung in Wasser-, Gas- und Dampfarmaturen
3 technische Zeichner für metallverarbeitende Betriebe

**weibliche Kräfte**

10 Küchenhilfen
mehrere perf. Hausgehilfinnen
2 Zimmermädchen
2 Bedienungen
1 Pelznäherin
2 Friseusen
1 Photolaborantin
2 Verkäuferinnen für Lebensmittelgeschäfte
2 Telefonistinnen
mehrere Stenotypistinnen für Industriebetriebe
1 Direktions-Sekeretärin, gewandte Umgangsformen
1 med. techn. Assistentin für Facharzt
1 Heilgymnastin, Beherrschung der Bindegewebemassage
1 Sprechstundenhilfe für Facharzt

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 7. Juli 1953**

**Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 29** **24. Juli** **1953**

### Teilhaushaltssatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1953

Der Kreistag hat am 12. Juni 1953 auf Grund der Art. 34 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 15) folgende

**Teilhaushaltssatzung**

erlassen:

§ 1

Der Haushaltplan für das Rechnungsjahr 1953 wird im **außerordentlichen Haushaltplan**
in den Einnahmen auf 5 941 000 DM
in den Ausgaben auf 5 941 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Darlehen**, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltplanes bestimmt sind, wird auf **4 193 100 DM**
festgesetzt.

Er soll zur Errichtung des neuen Kreiskrankenhauses in Aalen verwendet werden.

§ 3

Vorstehende Haushaltssatzung tritt an die Stelle der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1952, genehmigt vom Regierungspräsidium lt. Erlaß vom 18. 12. 1952 Nr. IV 971 Aalen/43; diese wird damit gegenstandslos.

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Erlaß vom 6. Juli 1953 Nr. I 4 — 971 Aalen/46 den auf 4 193 000 DM festgesetzten Gesamtbetrag für die Aufnahme von Darlehen zur Bestreitung der Aufwendungen für die Errichtung eines neuen Kreiskrankenhauses in Aalen nach § 76 DGOA in Verbindung mit Art. 34 Kr.O. genehmigt. Die mit Erlaß vom 18. Dez. 1952 IM Nr. IV 971 Aalen erteilte Darlehensgenehmigung wird hiermit gegenstandslos.

Vorstehende Teilhaushaltssatzung wird gemäß Art. 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 DGOA öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. außerordentliche Haushaltplan 1953 liegt in der Zeit vom 20. bis 26. Juli 1953 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht auf.

**Aalen,** 11. Juli 1953 **Landratsamt**
IX — 1705

### Nachkörungen für Schafböcke im Jahre 1953

Die Nachkörung für Schafböcke im Jahre 1953 findet auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. 7. 1949 (WiGbl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. 11. 1951 (Reg.Bl. S. 102) für

Neresheim am 29. Juli 1953, um 9.30 Uhr
Gasth. z. Rößle,

Aalen, am 29. Juli 1953, um 11.00 Uhr,
Mühlplatz,

Ellwangen, am 29. Juli 1953, um 12.30 Uhr,
Gasthaus z. Roten Ochsen,

statt.

Vorzuführen sind sämtliche über sechs Monate alten Schafböcke, die sich zur Zeit der Körung, wenn auch nur vorübergehend, im dortigen Kreis befinden, und die bisher im Jahre 1953 noch nicht auf einer Haupt- oder Sonderkörung vorgestellt worden sind.

Die Böcke sind in einwandfreiem, hautreinem Zustand frei von Läusen, mit gepflegten Klauen, möglichst vom Besitzer selbst vorzuführen. Räudige Böcke, bzw. solche, bei denen Verdacht auf Räude besteht, sind nicht vorzuführen. Eine amtstierärztliche Bescheinigung ist der Körkommission vorzulegen. Das gleiche gilt für Böcke, die zur Zeit der Nachkörung krank oder krankheitsverdächtig sind, insbesondere Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen.

Die gesetzliche Körpflicht besteht für alle Schafböcke, auch für die Stammböcke der Zucht- und Stammschäferein. Die Körbücher und Abstammungsnachweise der vorzuführenden Böcke sind anläßlich der Körung vorzulegen.

Die Gebühren für die Nachkörung betragen bei der Erneuerung der Deckerlaubnis je Bock DM 5.—. Abgekörte Böcke sind innerhalb einer Zeit von längstens zwei Monaten nach der Nachkörung unfruchtbar zu machen bzw. zu schlachten.

I — 4351

### Einleitung von Spülabortabwasser in den Weißen Kocher

Der Konditormeister Josef Morassi in Unterkochen beabsichtigt die Spülabortabwasser aus seinem Gebäude Nr. 6 am Ortsweg Nr. 1 in Unterkochen nach mechanischer Reinigung über eine öffentliche Dole in den Weißen Kocher einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II. St., Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 16. Juli 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3820/S 367a

### Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt die nachstehend genannten Kabelkanalbau- und Erdkabellegungsarbeiten auszuführen:

in **Aalen, Hirschbachstraße zwischen Blumenstraße und Freibad**

Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) beim Postamt Aalen auf die Dauer von vier Wochen öffentlich ausgelegt.

**Ulm** (Donau), den 15. Juli 1953
**Fernmeldebauamt:** Weber.

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wasseralfingen, Heft 1036 Abteilung I Nr. 1, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen von August Hammele, Kaufmann in Wasseralfingen, und seiner Ehefrau Maria geb. Forner — Gesamtgut auf Grund allgemeiner Gütergemeinschaft — eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück der Markung Wasseralfingen

Parz. 508/6 Steinmauer: Gemüsegarten, Weg, Hofraum, 187 qm überbaut durch
Geb. 6 **Moltkestraße:** Wohnhaus, Garage
zus. 6 a 20 qm,
das vom Gemeinderat am 19. Januar 1953 geschätzt wurde zu DM 62 400.—,

**am Donnerstag, den 1. Oktober 1953 vormittags 9.30 Uhr**

im Rathause in **Wasseralfingen** versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 1952 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Wasseralfingen,** den 16. Juli 1953
**Kommissär:** Bezirknotar Greiner.

### Amtsgericht Neresheim

Handelsregistereintragungen vom 3. 7. 1953:

**Löschung:**

HR B 2: Fa. Grundstückverwaltung Stuber & Co., G. m. b. H., Katzenstein, Kreis Heidenheim/Brenz: Die Firma ist nach Beendigung der Liquidation gelöscht worden.

**Neueintragung:**

HR A 92: Fa. Josef Genswürger, Textil- und Kurzwarengroßhandel, Flochberg bei Bopfingen. Geschäftsinhaber: Josef Genswürger, Kaufmann in Flochberg.

**Veränderung:**

HR A 66: Fa. Endrich KG. Vereinigte Textilwerkstätten, Oberdorf/Ipf: Ab 1. 1. 1953 ein Kommanditist aus- und ein Kommanditist eingetreten.

## Lehrfahrt der Baumwarte in die Pfalz
## Höhepunkt Bühler Zwetschgenanbaugebiet

In der vergangenen Woche unternahmen die Baumwarte des Kreises Aalen eine zweitägige Lehrfahrt. Zunächst wurden die Obstanlagen des Kreisobstbauinspektor Herrmann, Ludwigsburg und der Karlshöhe dortselbst, sowie die auf dem Aichhäuserhof bei Bonfeld besichtigt. Hier fiel den Lehrgangsteilnehmern klar ins Auge, was eine planmäßige Kronenpflege, Düngung und Schädlingsbekämpfung im Obstbau bedeutet. Der Behang war, ausgenommen einige Frostschäden, ein sehr guter. Mit der Besichtigung von Speyer fand der erste Tag seinen Abschluß. In der Frühe des anderen Tages ging es über Germersheim, Karlsruhe nach Augustenberg. In bester Erinnerung wird den Teilnehmern auch hier der Kronenaufbau bleiben, wo auch bei stärkstem Behang ein Stützen der Äste nicht notwendig ist, sowie die zehnjährige Spindelbuschanlage. Unterkultur wird hier nicht betrieben. Besonders gut gefallen hat eine Brombeeranlage, die flächeneinheitlich die größten Einnahmen bringt. Die Anlage ist nur 2,3 Ar groß und bringt im Jahresdurchschnitt 14 Zentner á DM 50.—. Nun ging es dem Höhepunkt, dem Bühler Zwetschgenanbaugebiet zu. Obstbauinspektor Huber führte uns durch nicht enden wollende, geschlossene Zwetschgenanlagen. Bühl ist dort die größte Obstbaugemeinde mit 100 000 Obstbäumen. 65 Prozent des gesamten Obstbaumbestandes sind Zwetschgenbäume und davon wiederum 60 Prozent Bühlerzwetschgen. Ihnen folgen dann Lützelsachser und Ersingen. Im dortigen Gebiet wurden 1951 500 000 Ztr. Zwetschgen geerntet. Wie uns Obstbauinspektor Huber sagte, gab es damals Spitzentage, an denen bis zu 30 000 Ztr. Bühl verließen. Die Meereshöhe ist dort 180 Meter bei 1000 mm Niederschlag. Als intensivste Obstbaugemeinde gilt dort die Teilgemeinde Altschweier, mit 36 000 Obstbäumen. Hier stehen Zwetschgenbäume, die bis zu 12 Zentner Ertrag bringen. Die Durchschnittserträge wurden pro Baum mit 5 bis 6 Zentner angegeben. Neben dem Zwetschgenanbau ist ein ausgedehnter Weinbau. Hier wächst der sogenannte Affentaler, den wir an der Quelle kosteten. Bei herrlichem Wetter und guter Laune durchfuhren wir das Bühlertal, die 10 Kilometer lange Paßstraße über Kniebis und die Schwarzwaldhochstraße. Die Heimfahrt durch diese einzigartig schöne Gegend und all die sonstigen Eindrücke eines zielbewußten und zünftigen Obstbaues bleibt gewiß jedem Lehrfahrtsteilnehmer lange in Erinnerung. Vorbereitung und Führung der Lehrfahrt lag in den Händen von Kreisobstbauinspektor Bertele.

---

## Mütterberatungen im Juli 1953

**Montag, 27. Juli 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Wasseralfingenn, Kindergarten

**Mittwoch, 29. Juli 1953**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Rathaus
11.15 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 26. Juli 1953**

**Aalen:** Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973
**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstr., Tel. 407
**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 1220

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 31** **31. Juli** **1953**

### Fischerei-Vereinbarung zwischen dem Land und den US-Streitkräften vom 26. Februar 1953

(Staatsanzeiger vom 28. März 1953 Nr. 24)

Nach der USAREUR-Verordnung vom 12. Juli 1953, betreffend die Fischereiordnung für Mitglieder der Streitkräfte, werden Mitglieder der in der US-Zone Deutschlands stationierten belgischen und französischen Streitkräfte auf Grund der Vereinbarungen, die zwischen dem Hauptquartier der US-Armee in Europa und den belgischen und französischen Hauptquartieren getroffen wurden, zu „Mitgliedern der Streitkräfte" erklärt und ermächtigt, gemäß den in Art. II Abs. 2b angeführten Bestimmungen der am 26. Februar 1953 zwischen den US-Streitkräften in Deutschland und den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen abgeschlossenen Vereinbarung in der US-Zone Deutschlands zu fischen.

Aalen, 27. Juli 1953 **Landratsamt**
Nr. VI-4510

### Ambulanter Handel mit Tabakwaren

Nach § 25 Abs. 6 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 169) ist der Hausierhandel einschließlich des Straßenhandels, der Handel im Umherziehen und der Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten mit Tabakwaren nur mit Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle zulässig.

In folgenden Fällen ist die Genehmigung auf die Hauptzollämter übertragen worden:

a) den Straßenhandel mit festem Standplatz,
b) den Hausierhandel und den Handel im Umherziehen durch Tabakwarenkleinhändler, wenn sie einen festen Standplatz auf Messen, Märkten, Schützenfesten, Kirchweihen oder auf sonstigen Volksfesten einnehmen und sie der für ihren Wohnsitz oder den Ort der gewerblichen Niederlassung zuständigen Zollstelle mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltungen Zeit und Ort des Verkaufs angemeldet haben,
c) den Handel auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten durch ortsansäßige Tabakwarenkleinhändler, wenn sie den Verkauf wie im Fall b) vorher anmelden.

In allen Fällen hat sich die Genehmigung der Bundesminister für Finanzen selbst vorbehalten.

Die beteiligten Kreise werden auf die Beachtung dieser Bestimmungen hingewiesen.

Ulm, 22. Juli 1953 Aalen, 28. Juli 1953
**Hauptzollamt** **Landratsamt** Nr. VI-4160

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das Grundstück der Markung **Walxheim**, Parz. Nr. 1132/2, Hausplatz, Brückle, 10 a 24 qm, am Mittwoch, dem 23. September 1953, nachmittags 15.00 Uhr im Rathaus zu Walxheim versteigert werden.

Zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks war im Grundbuch von Walxheim, Heft 149 Abt. I Nr. 1 als Eigentümer des bezeichneten Grundstücks eingetragen Hans Klimmeck, Holzwarenfabrikant in Walxheim. Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Mai 1952 im Grundbuch eingetragen.

Parz. Nr. 1132/2 wurde am 23. Mai 1953 gemeinderätlich geschätzt zu DM 1000.—; das höchstzulässige Gebot wurde von der Preisbehörde Aalen am 16. Juli 1953 festgesetzt auf DM 3072.—

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftendem Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Es tritt sonst für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstands.

Jedem am Vollstreckungsverfahren Beteiligten steht gegen den Bescheid der Preisbehörde die Beschwerde binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Terminsbestimmung zu.

**Lauchheim**, 22. Juli 1953
**Zwangsversteigerungskommissär**
Bezirksnotar Wizgall.

## Kreisstadt Aalen

### Der Rindvieh- und Schweinemarkt

wird am Montag, dem 10. August abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 7.00 Uhr.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten.

**Aalen**, 28. Juli 1953 **Bürgermeisteramt**

### Durchführung von Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose oder heimatlose Jugendliche

Das Arbeitsministerium hat zur Durchführung von Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose und heimatlose Jugendliche für das Land Baden-Württemberg einheitliche Richtlinien erlassen, die am 1. April 1953 in Kraft getreten sind. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinien lauten:

1. Zur Durchführung von Arbeitsfürsorgemaßnahmen für arbeitslose oder heimatlose Jugendliche kann ein Zuschuß in Form von Grundförderung bis zur Höhe von 5,50 DM je Tagewerk sowie Darlehen für verstärkte Förderung gewährt werden.

2. Grundförderung wird gewährt für Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes, welche der gesetzlichen Vollschulpflicht genügt haben und darüber hinaus für Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sie
a) keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, Heimkehrer - Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung haben und
b) bei ihrem zuständigen Arbeitsamt als arbeits- oder lehrstellensuchend gemeldet sind.

3. Unterstützungsberechtigte Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können in die Arbeitsfürsorgemaßnahmen einbezogen werden, wenn das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg die Grundförderung aus Mitteln der Arbeitslosenversichernug oder der Arbeitslosenfürsorge bewilligt.

4. Bei allen Arbeitsvorhaben werden Jugendliche wie Notstandsarbeiter beschäftigt. Soweit es sich dabei um heimatlose Jugendliche oder um Jugendliche handelt, die nicht bei ihrem Erziehungsberechtigten wohnen, sollen sie vom Träger der Arbeitsfürsorgemaßnahme oder in seinem Auftrag von einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, Anstalt, gemeinnützigen oder caritativen Organisation untergebracht, verpflegt und betreut werden. Es soll damit möglichst ein Jugendgemeinschaftswerk beauftragt werden.

5. Träger von Arbeitsfürsorgemaßnahmen können sein:
a) Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige öffentlich rechtliche Körperschaften,
b) gemeinnützige oder caritative Organisationen.

Die Entscheidung über die für Jugendliche geeigneten Arbeitsvorhaben trifft das Arbeitsministerium nach Anhörung des zuständigen Regierungspräsidiums.

6. Das an den Jugendlichen zu zahlende Entgelt richtet sich nach den für diese Arbeiten geltenden tariflichen Bestimmungen, soweit solche nicht bestehen, nach den ortsüblichen Lohnsätzen.

Die Jugendlichen, die bei Arbeitsfürsorgemaßnahmen beschäftigt sind, unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

7. Die Auswahl und Einweisung der Jugendlichen erfolgt durch das für die Arbeitsfürsorgemaßnahmen zuständige Arbeitsamt.

Die Jugendlichen werden auch während ihrer Beschäftigung bei der Arbeitsfürsorgemaßnahme als arbeits- oder lehrstellensuchend geführt.

Können Jugendliche vom Arbeitsamt in ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden, so sind sie aus der Arbeitsfürsorgemaßnahme herauszunehmen.

8. Die Beschäftigungsdauer bei Arbeitsfürsorgemaßnahmen soll 6 Monate nicht übersteigen. Die Dauer der Beschäftigung kann für einzelne Jugendliche auf Antrag verlängert werden.

9. Das Arbeitsministerium kann in begründeten Fällen eine Beihilfe zur Beschaffung von Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Schutzkleidung in angemessener Höhe bewilligen.

Anträge auf Bewilligung einer Förderung sind beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Die Erfahrungen, die im früheren Lande Württemberg-Baden mit Arbeitsfürsorgemaßnahmen gemacht werden konnten, berechtigen zu der Hoffnung, daß es auch im neuen Bundesland gelingen wird, mit Hilfe dieser Arbeiten viele arbeits- und heimatlose Jugendliche, insbesondere jugendliche Ostzonenflüchtlinge produktiv zu beschäftigen und während dieser Zeit die Voraussetzungen für die Vermittlung in Arbeits- oder Lehrstellen und die wohnungsmäßige Unterbringung zu schaffen.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 2. August 1953**
**Aalen:** Dr. Freund, Mittelbachstr.13, Tel. 989
**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14–16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

1 Meßtechniker (evtl. gel. Lehren- und Werkzeugbauer für Präzisions-Werkzeugmaschinenbau
1 Zeichnerin aus dem Kokillenfach
mehrere Werkzeugmacher
2 Werkzeugdreher für Nähmaschinenfabrik
mehrere Schnittbauer (Werkzeugmacher)
2 Werkzeugfräser
mehrere Wasserrohrkesselmonteure für Dampfkesselfabrik
3 Fabrikblechner (Feinblechner) bewandert in der Verarb. v. rostfreien Stahlblechen
mehrere Bauflaschner und Installateure
mehrere Aluminiumflaschner
einige Heizungsmonteure
2 Blechschlosser für Luft- und wärmetechnische Fabrik
mehrere Bauschlosser
2 Stahlformenbauer perf. in der Herst. von Formen für Kunstharzartikel
1 Blechemaillierer für Eisschrankfabrik
3 Kältemonteure
1 Elektrowickler
1 Elektromonteurvorarbeiter, mögl. mit Meisterprüfung
mehrere Rundfunkmechaniker
1 Elektroinstallateurmeister
1 Elektromonteur
3 Rohrschlosser
2 Einrichter für Exzenterpressen
2 Galvaniseure
3 Horizontalbohrer
1 Radialbohrer, der nach Zeichnung arbeiten kann
1 Modellschlosser für Metallgußwerk
3 Nadelrichter für Feinstrumpfwirkerei
1 Reisemonteur für Bau und Montage von Motorbrütern
1 Uhrmacher
1 Autoelektriker
1 Kfz.-Mechaniker, mögl. VW-Spezialist
1 Motorrad-Reparaturschlosser
einige Links-Links-Motorstricker
2 Flachstricker für Handstrickmaschine
1 Webkettenschlichter für Baumwollweberei
1 Gerber
1 Oberlederzuschneider
1 Orthopädieschuhmacher
mehrere Buchdrucker
mehrere Maschinenführer für Rundsiebkartonmaschinen
mehrere Gehilfen für Rundsiebkartonmaschinen
1 Offsetdrucker (Kopierer)
1 Buchdruckfarbätzer
1 Teigwarenmacher
1 Konditor
mehrere jüngere Bäckergesellen
mehrere jüngere Metzgergesellen
2 Maurerpolier
2 Schlachtmeister
mehrere Maler
1 Steinbruchvorarbeiter
1 Tiefbauvorarbeiter
1 Straßenbauvorarbeiter
1 Asphaltkocher (Vorarbeiter)
1 Zementeur, mögl. langj. Erfahrung für Kunststeingeschäft
einige Fließenleger
2 Steinholzleger
3 Ofensetzer
mehrere Polier für Radiogehäuse
einige Möbelschreiner
2 Bau- und Möbelschreiner
1 Glasermeister
2 Glasergehilfen
1 Klaviermacher
1 Korbmacher
3 Holzschnitzer für Herstellung von Schnitzereien für Kuckucksuhren
1 Baumschulist
1 Friedhofgärtner
1 lediger Schäfergehilfe
einige ledige Schweinewärter und -fütterer
einige ledige Alleinmelker

**Fachkräfte weiblich**

1 gepr. Büglerin
1 Friseuse
1 Beiköchin für Großküchenbetrieb
1 Hotelpraktikantin
1 Küchenpraktikantin
1 erstes Zimmermädchen

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**männliche Kräfte**

1 Maschinenschlosser, Kenntn. im A- und E-Schweißen
1 Kfz.-Mechaniker, evtl. Meister
1 Werkzeugmacher für Schnitt- und Stanzwerkzeuge
1 A- und E-Schweißer (Betriebs- oder Reparaturschlosser) mögl. mit Schweißerprüfung
1 Autogen- und Lichtbogenschweißer (mögl. mit Schweißerpraxis) zum Schweißen sämtlicher Stahlsorten
1 Spitzendreher. erstkl. Kraft
1 Bauschlosser
1 Huf- und Wagenschmied oder Schlosser zum Anlernen für Bauschlosser- und Schmiedearbeiten
1 Rahmeglaser
1 Modellschreiner
1 Möbelschreiner
1 Bau- und Möbelschreiner
2 Holzbildhauer
1 Vollgattersäger mit abgeschl. Berufsausbildung
1 Kartonager und Buchbinder mit viels. Erfahrung in rationeller Herstellung von Bürobedarfsartikeln
1 Klein- und Großstückmacher
mehrere Bäckergehilfen, teilweise mit Konditoreikenntnissen
2 Herrenfriseure, jüngere Kräfte
1 Damen- und Herrenfriseur
1 Reisevertreter, mögl. mit Führerschein Kl. III, Fixum, Spesen, Umsatzprovision
1 Kontokorrentbuchhalter, mögl. etwas Erfahrung im Export
1 kaufm. Angestellter mit guten Kenntn. in Ersatzteilen
1 jüngerer Kaufmannsgehilfe
1 Bauingenieur für Hochbau
1 Bautechniker für Hochbau
1 Zeitnehmer (REFA-Fachmann) für metallverarbeitenden Betrieb
2 erste Konstrukteure für Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
1 erster Konstrukteur für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
2 techn. Zeichner
1 Detail-Konstrukteur (techn. Zeichner) mit REFA-Schein
1 Betriebsassistent für metallverarb. Betrieb
1 Betriebsingenieur für metallverarb. Betrieb
1 Arbeitsvorbereiter (REFA-Mann) für metallverarb. Betrieb
1 Speditionskaufmann

**weibliche Kräfte**

mehrere perfekte Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen
2 gelernte Maschinenstrickerinnen
einige Motornäherinnen
einige Damenschneiderinnen für Fabrikationsbetrieb
1 Herrenschneiderin für Handwerksbetrieb
einige Friseuse
einige Küchengehilfen
1 Köchin für Gaststätte
1 Laborantin, gute Ausbildung in der Textilbranche, Erfahrung im Stoff-Farbendruck
1 techn. Zeichnerin
1 jüngere Stenotypistin
1 gute Kontoristin, Kenntn. in Steno und Maschinenschreiben
1 Kontoristin, überdurchschnittl. Kraft für Lohn- und Personalbüro eines gr. Werkes

**Kreis Heidenheim**

**männliche Kräfte**

mehrere Maurer und Gipser
1 Steinmetz
1 Maurerpolier
1 Schachtmeister
2 Werkzeugmacher
1 Metallschleifer für Fabrik für Feinwerkzeuge
1 Maschinenformer
10 Maschinenschlosser
1 Packer
1 Färbereihilfsarbeiter
1 Buchdrucker
1 Autotypie-Ätzer
1 Fotolaborant
1 Strickerei-Einrichter, mögl. ledig, jüngere Kraft
1 Müller
mehrer Bäcker
1 Konditor
1 Farbmeister mit Erfahrung in Glacé- und Nappa-Handschuhleder
1 Konstrukteur mit Erfahrung in Wasser-, Gas- und Dampfarmaturen
3 technische Zeichner für metallverarbeitende Betriebe

**weibliche Kräfte**

10 Küchenhilfen
mehrere perf. Hausgehilfinnen
2 Zimmermädchen
2 Bedienungen
1 Pelznäherin
2 Friseusen
1 Photolaborantin
2 Verkäuferinnen für Lebensmittelgeschäfte
2 Telefonistinnen
mehrere Stenotypistinnen für Industriebetriebe
1 Direktions-Sekeretärin, gewandte Umgangsformen
1 med. techn. Assistentin für Facharzt
1 Heilgymnastin, Beherrschung der Bindegewebemassage
1 Sprechstundenhilfe für Facharzt

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 7. Juli 1953** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 31** **7. August** **1953**

## Das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz

**Ein Wort zur Aufklärung über das Vorschlagsrecht der Vermieter bei freiwerdendem Wohnraum**

Nach dem neuen Wohnraumbewirtschaftungsgesetz haben die Wohnungsbehörden die Benutzungsgenehmigung für freie Wohnungen und Wohnräume entsprechend dem Antrag des Vermieters zu erteilen, wenn nicht aus gewichtigen Gründen der Wohnraumbewirtschaftung die freie Wohnung oder der freie Wohnraum einem anderen als dem vom Vermieter vorgeschlagenen Wohnungssuchenden zuzuteilen ist. In dem gleichen Gesetz ist vorgeschlagen, daß die Wohnungsuchenden nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung zu berücksichtigen sind. Den Vermietern wird daher empfohlen, unter Beachtung der sozialen Ziele der Wohnraumbewirtschaftung jeweils die dringlichsten Bewerber der Wohnungsbehörde vorzuschlagen und sich zu diesem Zweck möglichst frühzeitig bei der örtlichen Wohnungsbehörde (Wohnungsamt darüber zu unterrichten, welche Wohnungsuchende nach den Aufzeichnungen der Wohnungsbehörde als die dringlichsten Wohnungsuchenden vorgemerkt sind. Wer ohne Genehmigung der Wohnungsbehörde Wohnraum in Benützung nimmt oder anderen überläßt, oder wer ohne Genehmigung der Wohnungsbehörde Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder anderen überläßt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von 2 bis 1000 DM geahndet werden kann.

**Aalen**, 5. August 1953 **Landratsamt** II 7581

## Meldepflicht für Fürsorgeempfänger beim Arbeitsamt

Jeder Fürsorgeempfänger ist verpflichtet, sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen laufend beim Arbeitsamt zu melden. Hierdurch steht der Einzelne nachweisbar dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und kann auch bei einer evtl. Arbeitsvermittlung berücksichtigt werden.

Vor allen Dingen dient diese Maßnahme aber auch der Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und Angestellten-Versicherung ohne Beitragszahlung. Die Anwartschaft nach § 1267 Ziffer 5a RVO, wird nicht schon durch die Tatsache des laufenden Bezugs von Fürsorgeunterstützung aufrechterhalten, sondern es muß dazu noch die regelmäßige Meldung beim zuständigen Arbeitsamt nachgewiesen werden.

Ausgeschlossen von dieser Meldepflicht sind die mehr als 50% erwerbsbeschränkten Personen, sowie Frauen, denen die häuslichen Pflichten eine Arbeitsaufnahme von vorneherein unmöglich machen.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben und besonders die Gemeindepfleger anzuweisen, bei jeder monatlichen Fürsorgeauszahlung die Meldekarte des Arbeitsamtes auf die laufende Meldung (mindestens einmal im Monat) hin zu kontrollieren.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wäre dem Kreisfürsorgeamt unverzüglich Mitteilung zu machen. **Kreisfürsorgeamt Aalen**

## Über die Gefahren bei schweren Gewittern

Im westdeutschen Bundesgebiet werden jährlich mindestens 40 Personen durch Blitzschlag getötet. Weitere 400 Personen erleiden teils vorübergehende, teils bleibende Lähmungen, leichtere und schwerere Verbrennungen.

Die Personenschäden haben zweierlei Ursachen: Es ist einmal der Unfall und meistens wohl der Tod durch unmittelbaren Blitzschlag. Dann aber ist es auch die Wirkung der sogenannten „Schrittspannung". Es ist keineswegs notwendig, daß der Verletzte oder Tote unmittelbar getroffen wird, es genügt auch, wenn er in der Nähe des Blitzeinschlagspunktes — etwa durch eine gespreizte Beinstellung — vom Blitzstrom durchflossen wird.

Um den Blitzeinschlagspunkt bildet sich nämlich ein ähnlicher „Spannungstrichter", wie er entsteht, wenn das Seil einer elektrischen Hochspannungs-Freileitung reißt und dadurch Erdschluß erhält. Vom Einschlagspunkt aus fällt die hohe Blitzspannung durch den Ausbreitungswiderstand der Erde auf Null ab. Konzentrisch um diesen Punkt herum liegen die Kreise gleicher Spannung. Der Vorgang wird dem Laien dann anschaulich, wenn er an die konzentrischen Kreise denkt, die beim Fallen eines Steines in einen Wassertümpel durch Wellenbewegung entstehen. Bewegt man sich gradewegs auf den Einschlagspunkt zu oder ab, so überbrückt man mit seinem Schritt in der Regel Spannungen von 200 Volt und mehr. Von der Höhe der ursprünglichen Blitzspannung hängt der Gefahrenbereich ab. Es kann damit gerechnet werden, daß mehr als 30 Meter vom Blitzeinschlagspunkt die Spannung soweit abgefallen ist, daß eine Gefährdung nicht mehr vorliegt.

Die Lehren, die sich aus diesen Unfallereignissen ziehen lassen, können in den nachstehenden Punkten zusammengefaßt werden.

1. Auf freiem Feld soll man nicht aufrecht stehen, sondern eine Geländevertiefung aufsuchen und nach Möglichkeit in die Hockstellung gehen.
2. Dann muß man für die Vermeidung der Schrittspannung sorgen, also die Füße eng zusammenstellen. Auch darf man sich keineswegs hinlegen, weil man sonst bei Blitzeinschlag zwei Punkte noch größeren Spannungsunterschied überbrückt (1.60 m) als dies durch einen schon gefährlichen Schritt (0.70 m) üblich ist. Man soll sich dabei daran erinnern, daß vierbeinige Tiere, also Pferde und Kühe bei Gewittern viel höher gefährdet sind, weil sie einen größeren Spannungsunterschied überbrücken, als der Mensch mit einem Schritt.
3. Falls man sich gegen die Schrittspannung noch durch das Zwischenlegen isolierender Schichten (z. B. trockenes Holzbrett oder Gummimatte schützen kann, soll man dies tun. Sonst soll man die Schrittspannung kurzschließen, also nicht mit geschlossenen Füßen auf ein Drahtnetz, z. B. Antennenwirrdraht, oder auf ein Fahrrad, auf eine Sense, auf das Blatt eines Spatens oder einer Schaufel stellen.
4. Den Aufenthalt unter Bäumen jeder Art soll man vermeiden. Mindestens aber, z. B. im Walde, sich weitab vom Stamm, also höchstens in die Nähe der Kronentraufe, begeben. Dann muß aber Punkt 2. und 3., nämlich das Kurzschließen der Schrittspannung, einwandfrei sichergestellt sein.
5. In Gebäuden soll man sich von metallischen Leitungen (Gas-, Wasser- oder elektr. Installationsleitungen) fernhalten, ganz besonders von Erdungsleitungen oder Ableitungen von Blitzschutzanlagen.

Für die Herstellung von Blitzschutzanlagen sei also vermerkt, daß Ableitungen möglichst nicht in der Nähe oft begangener Türen angebracht werden sollen, oder es dürfen nicht Einzelerder, sondern nur Ringerder verwendet werden. Ringerder müssen auch für Massenunterkünfte in Zelten, für Zirkusanlagen, für behelfsmäßige Munitionslager, ferner für den Blitzschutz der Arbeiter in Rohbauten, die noch nicht installiert sind, oder in Freiluftanlagen der Umspannwerke angelegt werden.

Zum Schluß soll davor gewarnt werden, sich bei schweren Gewittern nach dem allgemeinen Gerede, den sogenannten „Aberglauben" zu verhalten. Auch im Feuilleton der Tageszeitungen ist oft Falsches und Richtiges vermischt. So ist die Empfehlung, den besten Anzug nicht zu schonen und sich auf den Boden zu legen, ein schlechter und gefährlicher Rat.

Auch die Meinung, daß Wasser oder bestimmte Mineralien „den Blitz anziehen", ist unbegründet. Erzvorkommen oder Wasseradern haben nach unserer Kenntnis vom Blitz keinen Einfluß auf seinen Weg. Dagegen kann die Bodenleitfähigkeit für die Größe der Schrittspannung von Bedeutung sein und eine Erklärung dafür, daß in gewitterreichen Gegenden tödliche Unfälle in diesem oder jenem Gewann häufiger auftreten.

## Kreisstadt Aalen

### Bebauungsplanfeststellung am Südlichen Stadtgraben

Die vom Gemeinderat am 11. Juni 1953 beschlossene Feststellung des Bebauungsplans am Südlichen Stadtgraben nach dem Lageplan des Stadtmessungsamts vom 8. Juni 1953 wurde vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg am 29. Juli 1953 genehmigt.

**Aalen**, 4. August 1953 **Bürgermeisteramt**

### Berufsschule Aalen, Bauteil Gewerbeschule

Öffentliche Ausschreibung der

**Niederdruckdampf-Heizungs- und Warmwasser-Bereitungsanlage und der Sanitären Installation**

Unterlagen ab sofort beim Stadtbauamt.

Angebotseröffnung: Mittwoch, den 19. August 1953, 10 Uhr, beim Stadtbauamt.

**Aalen**, 3. August 1953 **Bürgermeisteramt**

### Der Pferchverkauf

findet am Montag, den 10. August 1953 um 11.30 Uhr im Rathaus Zimmer 16 statt.

**Bürgermeisteramt**

**Ärztlicher Sonntagdienst am 9. August 1953**

**Aalen:** Dr. Jahnke, Bahnhofstraße 46, Tel. 560

**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße, Tel. 347

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstraße 103, Tel. 376.

# Der Stellenmarkt

**Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen**

**Sprechstunden täglich von 8 - 12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17—19 Uhr**

## Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

1 Meßtechniker (evtl. gel. Lehren- und Werkzeugbauer für Präzisions-Werkzeugmaschinenbau
1 Zeichnerin aus dem Kokillenfach
mehrere Werkzeugmacher
2 Werkzeugdreher für Nähmaschinenfabrik
mehrere Schnittbauer (Werkzeugmacher)
2 Werkzeugfräser
mehrere Wasserrohrkesselmonteure für Dampfkesselfabrik
3 Fabrikblechner (Feinblechner) bewandert in der Verarb. v. rostfreien Stahlblechen
mehrere Bauflaschner und Installateure
mehrere Aluminiumflaschner
einige Heizungsmonteure
2 Blechschlosser für Luft- und wärmetechnische Fabrik
mehrere Bauschlosser
2 Stahlformenbauer perf. in der Herst. von Formen für Kunstharzartikel
1 Blechemaillierer für Eisschrankfabrik
3 Kältemonteure
1 Elektrowickler
1 Elektromonteurvorarbeiter, mögl. mit Meisterprüfung
mehrere Rundfunkmechaniker
1 Elektroinstallateurmeister
1 Elektromonteur
3 Rohrschlosser
2 Einrichter für Exzenterpressen
2 Galvaniseure
3 Horizontalbohrer
1 Radialbohrer, der nach Zeichnung arbeiten kann
1 Modellschlosser für Metallgußwerk
3 Nadelrichter für Feinstrumpfwirkerei
1 Reisemonteur für Bau und Montage von Motorbrütern
1 Uhrmacher
1 Autoelektriker
1 Kfz.-Mechaniker, mögl. VW-Spezialist
1 Motorrad-Reparaturschlosser
einige Links-Links-Motorstricker
2 Flachstricker für Handstrickmaschine
1 Webkettenschlichter für Baumwollweberei
1 Gerber
1 Oberlederzuschneider
1 Orthopädieschuhmacher
mehrere Buchdrucker
mehrere Maschinenführer für Rundsiebkartonmaschinen
mehrere Gehilfen für Rundsiebkartonmaschinen
1 Offsetdrucker (Kopierer)
1 Buchdruckfarbätzer
1 Teigwarenmacher
1 Konditor
mehrere jüngere Bäckergesellen
mehrere jüngere Metzgergesellen
2 Maurerpolier
2 Schlachtmeister
mehrere Maler
1 Steinbruchvorarbeiter
1 Tiefbauvorarbeiter
1 Straßenbauvorarbeiter
1 Asphaltkocher (Vorarbeiter)
1 Zementeur, mögl. langj. Erfahrung für Kunststeingeschäft
einige Fließenleger
2 Steinholzleger
3 Ofensetzer
mehrere Polier für Radiogehäuse
einige Möbelschreiner
2 Bau- und Möbelschreiner
1 Glasermeister
2 Glasergehilfen
1 Klaviermacher
1 Korbmacher
3 Holzschnitzer für Herstellung von Schnitzereien für Kuckucksuhren
1 Baumschulist
1 Friedhofgärtner
1 lediger Schäfergehilfe
einige ledige Schweinewärter und -fütterer
einige ledige Alleinmelker

**Fachkräfte weiblich**

1 gepr. Büglerin
1 Friseuse
1 Beiköchin für Großküchenbetrieb
1 Hotelpraktikantin
1 Küchenpraktikantin
1 erstes Zimmermädchen

## Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**männliche Kräfte**

1 Maschinenschlosser, Kenntn. im A- und E-Schweißen
1 Kfz.-Mechaniker, evtl. Meister
1 Werkzeugmacher für Schnitt- und Stanzwerkzeuge
1 A- und E-Schweißer (Betriebs- oder Reparaturschlosser) mögl. mit Schweißerprüfung
1 Autogen- und Lichtbogenschweißer (mögl. mit Schweißerpraxis) zum Schweißen sämtlicher Stahlsorten
1 Spitzendreher, erstkl. Kraft
1 Bauschlosser
1 Huf- und Wagenschmied oder Schlosser zum Anlernen für Bauschlosser- und Schmiedearbeiten
1 Rahmeglaser
1 Modellschreiner
1 Möbelschreiner
1 Bau- und Möbelschreiner
2 Holzbildhauer
1 Vollgattersäger mit abgeschl. Berufsausbildung
1 Kartonager und Buchbinder mit viels. Erfahrung in rationeller Herstellung von Bürobedarfsartikeln
1 Klein- und Großstückmacher
mehrere Bäckergehilfen, teilweise mit Konditoreikenntnissen
2 Herrenfriseure, jüngere Kräfte
1 Damen- und Herrenfriseur
1 Reisevertreter, mögl. mit Führerschein Kl. III, Fixum, Spesen, Umsatzprovision
1 Kontokorrentbuchhalter, mögl. etwas Erfahrung im Export
1 kaufm. Angestellter mit guten Kenntn. in Ersatzteilen
1 jüngerer Kaufmannsgehilfe
1 Bauingenieur für Hochbau
1 Bautechniker für Hochbau
1 Zeitnehmer (REFA-Fachmann) für metallverarbeitenden Betrieb
2 erste Konstrukteure für Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
1 erster Konstrukteur für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
2 techn. Zeichner
1 Detail-Konstrukteur (techn. Zeichner) mit REFA-Schein
1 Betriebsassistent für metallverarb. Betrieb
1 Betriebsingenieur für metallverarb. Betrieb
1 Arbeitsvorbereiter (REFA-Mann) für metallverarb. Betrieb
1 Speditionskaufmann

**weibliche Kräfte**

mehrere perfekte Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen
2 gelernte Maschinenstrickerinnen
einige Motornäherinnen
einige Damenschneiderinnen für Fabrikationsbetrieb
1 Herrenschneiderin für Handwerksbetrieb
einige Friseuse
einige Küchengehilfen
1 Köchin für Gaststätte
1 Laborantin, gute Ausbildung in der Textilbranche, Erfahrung im Stoff-Farbendruck
1 techn. Zeichnerin
1 jüngere Stenotypistin
1 gute Kontoristin, Kenntn. in Steno und Maschinenschreiben
1 Kontoristin, überdurchschnittl. Kraft für Lohn- und Personalbüro eines gr. Werkes

**Kreis Heidenheim**

**männliche Kräfte**

mehrere Maurer und Gipser
1 Steinmetz
1 Maurerpolier
1 Schachtmeister
2 Werkzeugmacher
1 Metallschleifer für Fabrik für Feinwerkzeuge
1 Maschinenformer
10 Maschinenschlosser
1 Packer
1 Färbereihilfsarbeiter
1 Buchdrucker
1 Autotypie-Ätzer
1 Fotolaborant
1 Strickerei-Einrichter, mögl. ledig, jüngere Kraft
1 Müller
mehrer Bäcker
1 Konditor
1 Farbmeister mit Erfahrung in Glacé- und Nappa-Handschuhleder
1 Konstrukteur mit Erfahrung in Wasser-, Gas- und Dampfarmaturen
3 technische Zeichner für metallverarbeitende Betriebe

**weibliche Kräfte**

10 Küchenhilfen
mehrere perf. Hausgehilfinnen
2 Zimmermädchen
2 Bedienungen
1 Pelznäherin
2 Friseusen
1 Photolaborantin
2 Verkäuferinnen für Lebensmittelgeschäfte
2 Telefonistinnen
mehrere Stenotypistinnen für Industriebetriebe
1 Direktions-Sekeretärin, gewandte Umgangsformen
1 med. techn. Assistentin für Facharzt
1 Heilgymnastin, Beherrschung der Bindegewebemassage
1 Sprechstundenhilfe für Facharzt

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 7. Juli 1953**

**Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 32 — 14. August — 1953

### Sitzung des Kreistags

Die nächste Sitzung des Kreistags findet am Donnerstag, dem 27. August 1953, vormittags 9.00 Uhr im Saal des Gasthauses „Zur Eintracht" in Aalen statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung der Haushaltsatzung 1953 des Kreisverbandes
2. Verabschiedung des Haushaltplans 1953 der Stiftung des Hospitals zum Hl. Geist in Ellwangen
3. Änderung der Besoldungssatzung

Aalen, 5. August 1953 — Landratsamt Nr. IV—1082

### Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse an Mariä Himmelfahrt

Mariä Himmelfahrt, heuer Samstag, 15. August, gilt als Feiertag im Rechtsleben im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92). Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkasse bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Nach § 8 des angezogenen Gesetzes dürfen an Feiertagen im Rechtsleben keine Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Unter der Voraussetzung, daß die Feier dieser Tage in einzelnen kreisangehörigen Gemeinden durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, kann der Kreisrat — bezüglich der Stadt Aalen der Gemeinderat — Ausnahmen für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Buß- und Bettag zulassen. Nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden hat der Kreisrat durch Beschluß vom 9. August 1949 für nachstehend aufgeführte Gemeinden generell eine Ausnahme von dem Verbot des § 8 bezüglich Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zugelassen:

Adelmannsfelden, Bopfingen, Essingen, Goldburghausen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Oberdorf, Schweindorf, Trochtelfingen und Walxheim.

In diesen Gemeinden können also an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheigen Dienstgeschäfte abgewickelt werden. Die Befugnis, Behördenangestellte katholischen Bekenntnisses an diesen Fest- bzw. Feiertagen Dienstbefreiung zum Kirchgang zu gewähren, wird hierdurch nicht berührt.

Die Staatsbehörden sind angewiesen, sich jeweils der für die Gemeinden ihres Dienstsitzes getroffene Regelung anzuschließen.

Aalen, 10. August 1953 — Landratsamt Nr. IV—0171

### Kocherbrücke unterhalb Abtsgmünd im Zuge der Bundesstraße Nr. 19 ab sofort bis auf weiteres für Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3 to gesperrt

Wegen Baufälligkeit der Brücke wird der gesamte Verkehr mit über 3 to Gesamtgewicht umgeleitet.

Umleitung von Untergröningen nach Abtsgmünd über Schäufele — Pommertsweiler — Adelmannsfelden — Ellwangen — Wasseralfingen — Hüttlingen.

Aalen, 10. August 1953 — Landratsamt V—3705

## Wahl des zweiten Bundestages der Bundesrepublik Deutschland

### Einreichung von Wahlvorschlägen

### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 171

(Landkreise Aalen und Schwäb. Gmünd)

#### I. Allgemeines

Gemäß § 24 der Bundeswahlordnung vom 15. 7. 1953, BGBl. S. 514, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 6. 9. 1953 stattfindende Wahl des zweiten Bundestages aufgefordert. Von den auf das Land Baden-Württemberg entfallenden 67 Abgeordneten sind 33 in Wahlkreisen zu wählen. Gewählt ist im Wahlkreis der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

#### II. Einreichungszeit und -ort

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 20. 8. 1953, 18 Uhr, beim Kreiswahlleiter (Landrat Dr. Huber, Landratsamt Aalen) eingereicht werden. Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind. Die Wahlvorschläge werden während der Dienststunden beim Landratsamt Aalen, Zimmer Nr. 19 (Reg.-Ob.-Inspektor Weber), entgegengenommen. Als Anschrift genügt es, wenn die Wahlvorschläge an das Landratsamt Aalen gerichtet sind.

#### III. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Wählbar ist nur, wer

a) am Wahltag 25 Jahre alt ist;

b) am Wahltag seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

c) seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat (in diese Frist wird die Zeit eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Lande Berlin eingerechnet);

d) nicht entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;

e) nicht durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht oder die Wählbarkeit rechtskräftig verloren hat;

f) nicht nach den Vorschriften zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldiger (Gruppe I) oder Belasteter (Gruppe II) eingestuft ist.

Wählbar ist auch (soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind), wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Berlin hat.

2. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden und auch nur dann, wenn er seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 3 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden; er muß enthalten:

a) Zu- und Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers.

b) den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Vorschlag einreicht.

Er soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

Über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber einer Partei hat eine Versammlung der Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder der von ihnen hierzu gewählten Vertreter geheim abzustimmen. Die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist in geeigneter Weise hinreichend bekannt zu machen.

3. Die Wahlvorschläge von Parteien müssen von der zuständigen Landesleitung, andere Wahlvorschläge von mindestens 500 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Wahlvorschläge, die von mindestens 500 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, sind amtliche Formblätter nach Anlage 4 zur Bundeswahlordnung zu verwenden. Die Wahlberechtigten, die einen Vorschlag unterstützen, müssen ihn mit Vor- und Zuname persönlich unterschreiben. Die Unterschrift muß leserlich sein. Neben der Unterschrift müssen Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners angegeben sein. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 5 zur Bundeswahlordnung beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt. Die Bescheinigung kann auch unmittelbar auf der Unterschriftenliste (Anlage 4) in Form einer Sammelbestätigung erfolgen. Jeder Unterzeichner kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Parteien, die in der letzten Wahlperiode des Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes nicht ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

#### IV. Zusätzliche Erklärungen und Bescheinigungen

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur Bundeswahlordnung, daß er der Aufstellung zustimmt und in keinem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist.

2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 7 zur Bundeswahlordnung, daß er wählbar ist; die Bescheinigung wird gebührenfrei ausgestellt.

3. (Nur für Parteien.) Die Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen nach dem Muster der Anlage 8 zur Bundeswahlordnung und den vorgeschriebenen Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. (Nur Parteien, die in der letzten Wahlperiode des Bundestags oder der Volksvertretung nicht ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten oder als Fraktion vertreten waren.) Ein Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand haben, ferner ihre Satzung und ihr Programm.

#### V. Anlagen zur Bundeswahlordnung

Die nach der Bundeswahlordnung vorgeschriebenen Anlagen 3—8 können bei jedem Bürgermeisteramt oder beim Kreiswahlleiter eingesehen werden. Formblätter für Unterschriftslisten (Anlage 4 zur Bundeswahlordnung) werden — solange der Vorrat reicht — kostenlos beim Kreiswahlleiter abgegeben.

Aalen, den 10. August 1953

Der Kreiswahlleiter

In Vertretung:
gez. Geiger
Ob.-Reg.-Rat

## Kreisstadt Aalen

### Auflegung der Wählerlisten für die Wahl zum 2. Bundestag am 6. September 1953, sowie die Ausgabe von Wahlscheinen

Die Wählerlisten für die Bundestagswahl am Sonntag, den 6. September 1953 liegen in der Zeit vom Sonntag, den 16. August 1953 bis Sonntag, den 23. August 1953 jeweils vormittags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12 Uhr, an den beiden Sonntagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr auf dem Einwohnermeldeamt in Aalen, für die Bewohner des Stadtteils Unterrombach auf dem Rathaus in Unterrombach zur allgemeinen Einsicht auf. Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Aalen bzw. bei der Geschäftsstelle Unterrombach schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einspruch einlegen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz oder, wenn sie keinen Wohnsitz haben, ihren dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
2. die sich in Strafhaft befinden;
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel zur Sicherung und Besserung untergebracht sind.

Den Wahlberechtigten gehen im Laufe der nächsten Tage Wahlbenachrichtigungskarten zu. Wahlberechtigte, die bis 17. August 1953 keine derartige Karte erhalten haben, werden gebeten, sich während der Auflegungszeit bei den oben genannten Stellen zu melden. Außerdem wollen Änderungen im Beruf und in der Anschrift dorthin gemeldet werden.

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt Aalen einen Wahlschein, der zur Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Bundesrepublik berechtigt,

1. wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, in einem für ihn günstig gelegenen Raum zu wählen.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, schein,

1. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist das Wahlrecht durch den Wegfall eines Ausschlußgrundes erlangt hat;
2. wenn das Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses im Einspruchsverfahren festgestellt wird.

Der Grund zur Antragstellung eines Wahlscheines ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, hat nachzuweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine werden erst ab Montag, den 17. August 1953, ausgestellt. Sie können bis Freitag, den 4. September 18 Uhr, beantragt werden. In Fällen, in denen ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, einen Wahlschein erhalten kann, kann dieser noch bis zum Sonntag, den 6. September bis 12 Uhr mittags beantragt werden.

Aalen, 10. August 1953 **Bürgermeisteramt**

### Bebauungsvorschlag

Der Gemeinderat Aalen hat am 23. Juli 1953 den Bebauungsvorschlag für eine Erweiterung der Siedlung im Pelzwasen (III) grundsätzlich gebilligt.

Der Bebauungsvorschlag ist vom 14 bis 22. August 1953 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungsfrist schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aalen, 6. August 1953 **Bürgermeisteramt**

### Änderung der Gemeindeverordnung (Ortspolizeilichen Vorschrift) für das Schlachthaus, die Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenschau und den Verkehr mit Fleisch

Der Gemeinderat Aalen hat am 2. Juli 1953 — § 115 — eine Gemeindeverordnung zur Änderung der Ortspolizeilichen Vorschrift für das Schlachthaus, die Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenschau und den Verkehr mit Fleisch vom 11. Februar 1932 beschlossen. Darnach ist bei der Tötung der Tiere die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Änderung ist vom Regierungspräsidium Nord-Württemberg am 27. Juli 1953 für vollziehbar erklärt worden.

**Aalen, 10. August 1953 Bürgermeisteramt**

---

### Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt die nachstehend genannten Kabelkanalbau- und Erdkabellegungsarbeiten auszuführen:

Kanalbauarbeiten in Aalen—Hüttfeld ,Ludwigstraße nördl. Gehweg und deren Verlängerung entlang dem Spielplatz. Erdkabellegungsarbeiten in Aalen — Hüttfeld — Unterrombach, Hohenstaufenstraße westl. Gehweg, Hornbergstraße südl. Gehweg Wellandstraße nördl. Gehweg, Hofherrnstraße östl. Gehweg.

Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) beim Postamt Aalen (Württ.) auf die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

**Ulm (Donau), den 7. August 1953**

**Fernmeldebauamt**

---

### Der Obstbau im August

Das am 18. vorigen Monats über einen Teil des Kreises Aalen niedergegangene Sturm- und Hagelwetter hat im Obstbau schweren Schaden angerichtet. Total zerstört wurden 1945 Obstbäume im Wert von 222 140 DM. Eine große Zahl von Obstbäumen ist zudem durch Astbruch und Hagelschlag stark beschädigt worden. Weiter wurden etwa 5000 Zentner Obst vernichtet. Trotz derartiger Rückschläge dürfen wir die Flinte nicht ins Korn werfen. Die stark vom Hagel betroffenen Obstbäume müssen kräftig zurückgeschnitten werden. Ältere Obstbäume sind zu verjüngen oder wo es zweckmäßig erscheint, umzupfropfen. Dies hat allerdings erst in den Wintermonaten zu geschehen. Dazu gehört eine sachgemäße Düngung. Gut ernährte Bäume werden den Hagelschlag leichter überwinden.

Mit dem Monat August beginnt die Obsternte. Sowohl bei Äpfeln und Birnen sind die Frühsorten bereits geerntet. Nach dem starken Frost vom 10. auf 11. Mai ging die allgemeine Ansicht dahin, daß alles Obst vernichtet wäre. Dem ist aber nicht so. Es gibt Stellen in unserem Kreis, wo ein sehr guter Obstbehang vorhanden ist. Das sind die Höhenlagen. Einen Vorteil hat der starke Frost doch auch gehabt. Er hat uns wieder deutlich gezeigt, wohin der Obstbau gehört.

Wo die Sommerspritzungen gegen Schorf und Obstmade unterblieben und zudem keine Fanggürtel angelegt wurden, wird es Enttäuschungen geben. Der Schorf nimmt, begünstigt durch die feuchtwarme Witterung, in erschreckendem Maße zu. Auch die Obstmade kann sich in solchen Anlagen ungestört verbreiten. In beiden Fällen muß solches, sonst hochwertiges Tafelobst als Industrieobst abgesetzt werden. Das bedeutet für den Erzeuger einen wesentlichen Ausfall. Für das Wintertafelobst sollte jetzt noch eine Spätschorfspritzung durchgeführt werden.

Winterobst darf erst bei völliger Baumreife geerntet werden, da es bei zu früher Ernte einschrumpft und an Haltbarkeit und Geschmack verliert. Die Früchte sollen nicht abgerissen, sondern gebrochen werden. Das Fruchtholz, an dem sich Blütenknospen für das kommende Jahr befinden, muß möglichst geschont werden. An Stelle des veralteten Pflücksackes muß der ausgepolsterte Pflückkorb treten. Obstkisten sind mit Papier oder Wellpappe auszuschlagen. Saubere und geschmackvolle Aufmachung für den Verkauf ist wichtig, denn „es wird mit dem Auge gekauft".

Im Monat August, September und Oktober hat jede Düngung an den Obstbäumen zu unterbleiben. Eine Düngung zu dieser Zeit würde den Baum zu neuem Trieb reizen. Das Holz käme dann in unausgereiftem Zustande in den Winter. Starke Frostschäden müßten dann die Folge sein. Dürre und halbdürre Äste, die meist mit Borkenkäfer besetzt sind, sollten jetzt entfernt werden, da sie später im unbelaubten Zustand oft nicht so leicht zu erkennen sind. Um Bruchschäden möglichst zu verhindern, darf das Stützen der Obstbäume nicht vergessen werden. Bertele

---

### Mütterberatungen im August 1953

**Montag, 17. August 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Montag, 24. August 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Der Amtsarzt**

---

### Ärztlicher Sonntagsdienst am 15. und 16. August 1953

**Aalen:** 15. 8. Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Straße 18, Telefon 769
16. 8. Dr. Richter, Bahnhofstraße 53, Telefon 377

**Ellwangen:** 15. 8. Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571
16. 8. Dr. Stengel, Marienstraße, Telefon 321

**Wasseralfingen:** 15. und 16. 8. Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Telefon 1220.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 33 | 21. August | 1953

## Wahl des zweiten Bundestages der Bundesrepublik Deutschland

### Sitzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuß des Wahlkreises Nr. 171 (Landkreise Aalen und Schwäbisch Gmünd) entscheidet am Samstag den 22. August 1953 gem. § 32 des Bundeswahlgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. S. 470, über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich; sie findet um 9.30 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamts in Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15, statt.

Aalen, den 18. August 1953

**Der Kreiswahlleiter:** In Vertretung:
Geiger, Oberregierungsrat

---

## Schweinezählung am 3. September 1953

**Gesetzliche Bestimmungen.** Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 wird am 3. September 1953 eine Schweinezählung durchgeführt. Ab März 1954 sollen die Schweinezählungen dann repräsentativ durchgeführt werden.

**Zweck der Zählung:** Die Viehzählungsergebnisse dienen der Beurteilung der Marktlage und der Regelung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln. Zugleich bilden die Zählergebnisse die Grundlage für die Vorausberechnung des Schweinebestands und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktlage. Falsche Voraussagen auf Grund unzuverlässiger Zählergebnisse können unserer Landwirtschaft großen Schaden bringen. Die Viehhalter müssen also selbst daran interessiert sein, daß ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

**Umfang der Zählung:** Die Zählung ist auf Anordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Totalerhebung durchzuführen. Alles Vieh, das sich in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1953 in der Haushaltung der Viehhalter befunden hat, gleichgültig, ob es dem Viehhalter gehört oder sich dort nur in Fütterung und Pflege befindet, wird gezählt. Am Zähltage vorübergehend abwesende Schweine werden bei der Haushaltung mitgezählt, zu der sie gehören. Verkaufte Schweine, die am 3. September noch beim Besitzer stehen, werden bei diesem und nicht beim Käufer gezählt. Auch kranke Tiere sind anzugeben, wenn mit ihrem Eingehen zu rechnen ist. Die am 3. September 1953 auf Transport befindlichen Schweine werden am Empfangsort gezählt, bei Händlern und Schlächtern stehende Schweine bei diesen.

**Durchführung der Zählung:** Die Durchführung der Zählung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter, welche für diese Aufgabe ehrenamtliche Zähler zu bestellen u. dieselben zur Geheimhaltung der Einzelangaben zu verpflichten haben. **Die Benutzung von Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig.**

Die Zählung beginnt am 3. September 1953 früh und soll möglichst am gleichen Tage beendet sein. Sofern das Zählgeschäft ausnahmsweise an einem Tage nicht zu bewältigen ist, gilt der 3. September 1953 als Stichtag für den vorhandenen Schweinebestand.

In jeder schweinebesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. September 1953) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Bestand genau unterrichtet sein. Falls eine schweinebesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen.

**Strafbestimmungen:** Die Viehhalter oder im Behinderungsfall die mit der Viehhaltung befaßten Familienmitglieder oder Betriebsangehörigen sind nach § 6 des Gesetzes verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist die geforderten Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen, sowie den Zählern die Besichtigung von Ställen und sonstigen Örtlichkeiten, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten. Nach § 9 des Gesetzes kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden, wer den Vorschriften des § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer sich den Vorschriften des § 6 zu wider weigert, dem Zähler die Besichtigung der Ställe und anderer Örtlichkeiten zu gestatten.

**Verhalten bei Seuchengefahr:** Die Zählung findet auch bei Seuchengefahr statt, nur ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zur Verbreitung der Seuche beitragen kann. So dürfen nach den bestehenden Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche **im Sperrgebiet Gehöfte** mit Klauentierhaltung **nicht betreten** werden. In den **Beobachtungsgebieten** und der **Schutzzone** (15 km Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der **Ställe** und **Standorte** von Klauenvieh **nicht gestattet.** In diesen Fällen ist nach den Angaben des Viehhalters zu zählen bzw. die Zählung nach der Anordnung des Bürgermeisters durchzuführen.

Aalen, 18. August 1953 — **Landratsamt** VI-9520

## Hühnerpest erloschen

Die Hühnerpest im Bestand des Math. **Steiner, Unterkochen,** Waldhäuser Straße 5 (Hühnerstall: Jahnstraße) ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Aalen, 13. August 1953 — **Landratsamt:** Nr. VI-8529

### Drei wichtige Termine im Lastenausgleich

1. Am **31. August 1953** läuft der Termin ab, bis zu welchem der Antrag auf Entschädigung im **Währungsausgleich für Vertriebene** bei einem Geldinstitut oder der Deutschen Bundespost gestellt sein muß.

2. Anträge auf **Kriegsschadenrente** (Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente) wegen **Erwerbsunfähigkeit** können von Geschädigten nach dem LAG (Vertriebene, Kriegssachgeschädigte, Sparergeschädigte), welche am 1. September 1952 im Bundesgebiet oder in Berlin (West) ansässig waren, nur bis zum **31. August 1953** beim zuständigen Bürgermeisteramt gestellt werden; nach dem 1. September 1952 zugezogene Geschädigte (z. B. bei Familienzusammenführung) können diese Anträge bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder in Berlin (West) stellen. Nach Ablauf dieser Fristen kann ein Antrag auf Kriegsschadenrente nur noch eingebracht werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Erwerbsunfähigkeit zwar schon beim Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (1. September 1952) vorgelegen hat, aber noch nicht erkennbar gewesen ist.

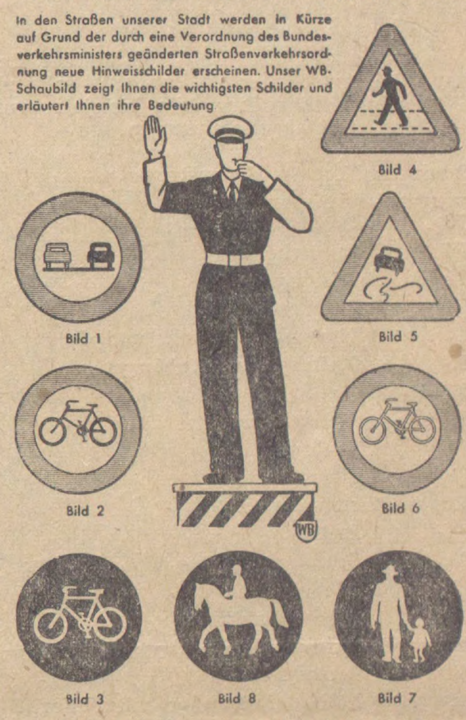
3. Die im Lastenausgleichsgesetz auf 31. August 1953 festgelegt gewesene Frist zur Einreichung von Anträgen auf **Schadensfeststellung** nach dem Feststellungsgesetz (Vermögens- und Hausratschäden von Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten und Ostgeschädigten) wurde bis zum **31. März 1954 verlängert.**

Aalen, 12. August 1953

**Landratsamt Aalen — Ausgleichsamt —**

## Neue Straßenverkehrsschilder

In den Straßen unserer Stadt werden in Kürze auf Grund der durch eine Verordnung des Bundesverkehrsministers geänderten Straßenverkehrsordnung neue Hinweisschilder erscheinen. Unser WB-Schaubild zeigt Ihnen die wichtigsten Schilder und erläutert Ihnen ihre Bedeutung.




**Die einzelnen Schilder haben folgende Bedeutung:**

Bild 1: Überholverbot. Das Überholen ist allen Kraftfahrzeugen verboten. — Bild 2: Gebot für Radfahrer. Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen. — Bild 3: Verkehrsverbot für Fahrräder. — Bild 4: Fußgängerüberweg. Alle Fahrzeugführer, ausgenommen die der Straßenbahnen, haben den Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen. — Bild 5: Schleudergefahr. — Bild 6: Verkehrsverbot für Fahrräder an Sonn und Feiertagen. — Bild 7: Gebot für Fußgänger. Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen. — Bild 8: Gebot für Reiter. Verbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, den bezeichneten Weg oder Straßenteil zu benutzen.

## Aufgebot

Das nachstehende von der Kreissparkasse Aalen — Hauptzweigstelle Bopfingen — ausgestellte Sparkassenbuch wurde vernichtet bzw. ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird:

Sparkassenbuch Nr. 12 413, ausgestellt auf Frau Emma Pfitzenmaier, Bopfingen.

Aalen, 14. August 1953

**Kreissparkasse Aalen**

---

## Kreisstadt Aalen

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 31. Juli 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | | Gegenstand |
|---|---|---|
| 273 | 1 | Schlüsselbund |
| 274 | 1 | Violinbogen |
| 282 | 1 | Motorradmütze |
| 283 | 1 | Trachtenjacke, |
| | 1 | Herrenarmbanduhr und Geld |
| 285 | 1 | Kettchen mit Anhänger |
| 287 | 1 | Kette mit Anhänger |
| 289 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 290 | 1 | Pullover |
| 291 | 1 | Herrenschal |
| 292 | 1 | Arbeitsrock |
| 294 | 1 | Brille |
| 295 | 1 | Schreibmäppchen mit Füllhalter |
| 296 | 1 | Wollschal |
| 298 | 1 | Taschenfeuerzeug |
| 299 | 1 | Geldbeutel |
| 300 | 1 | Rechenschieber |
| 301 | 1 | Füllfedermäppchen mit Füller |
| 303 | 1 | Herrenfahrrad |
| 304 | 1 | Kinderjacke |
| 306 | 1 | Gummistrumpf |
| 307 | 1 | Kinderschirm |
| 308 | 1 | Stiletmesser |
| 309 | 1 | Einkaufstasche |
| 310 | 1 | Damenschirm |
| 311 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 312 | 2 | Geldscheine |
| 313 | 1 | Kinderschirm |
| 314 | 1 | Stiletmesser |
| 315 | 1 | Geldbeutel mit Inhalt |
| 316 a | 1 | Brosche |
| 316 b | 1 | Schirm |
| 317 | 1 | Kinderjacke |
| 318 | 1 | Damenschirm |
| 320 | 1 | Damenmantel |
| 321 | 1 | Roller |
| 322 | 2 | Paar Schuhe |
| 324 | 1 | Herrenarmbanduhr |
| 325 | 2 | Herrenhemden |
| 326 | 1 | Geldstück |
| 327 | 1 | Schal |
| 328 | 1 | Damenfahrrad |
| 330 | 1 | Damenschirm |
| 331 | 1 | Brille |

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 23. August 1953**

**Aalen:** Dr. Römer, Bahnhofstr. 31, Tel. 720

**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Tel. 218

**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903

# Unfallverhütung im Haushalt

Keine Statistik berichtet über die große Zahl jener Unfälle, die sich Tag um Tag in Haushalten ereignen. Wenn hin und wieder die Tageszeitungen den Hergang eines wegen seiner Folgen oder seiner Ursache bemerkenswerten Unfall schildern, der sich in häuslichem Kreis zugetragen hat, nimmt der Leser den Bericht mit Schaudern und auch mit Entrüstung über die dabei zu Tage getretene menschliche Unzulänglichkeit zur Kenntnis; nur wenige Leser ziehen eine Lehre daraus. Wenn wir bedenken, welche Folgen der Ausfall einer bei der Verrichtung der Hausarbeit zu Schaden gekommenen Gattin und Mutter haben kann, sollte es da nicht lohnend sein, sich mit planvoller Unfallverhütung im Haushalt etwas näher zu beschäftigen?

Das zum Kochen und Heizen verwendete Leuchtgas hat die wenig angenehme Eigenschaft, mit dem Sauerstoff der uns umgebenden Luft heftig explodierende Gasgemische zu bilden. Außerdem wirkt es durch seinen hohen Gehalt an Kohlenoxyd außerordentlich giftig auf Mensch und Tier. Aus diesem Grunde sollen alle Gashähne außerhalb der Benutzungszeit sorgfältig geschlossen gehalten werden. Diese Mahnung gilt insbesondere für die Nachtzeit und die Zeiten längerer Abwesenheit von zuhause. Man sollte auch stets daran denken, daß überkochende Speisen die Gasflamme unbemerkt zum Erlöschen bringen können, so daß sich das unverbrannte Gas mit der Raumluft mischen kann. Wird beim Betreten der Wohnung Gasgeruch festgestellt, darf keinesfalls Licht oder Feuer entzündet werden. Wegen der gefährlichen Funkenbildung ist in diesem Falle auch das Betätigen von Lichtschaltern, ja sogar der Kontaktknöpfe der elektrischen Türklingel zu vermeiden. Die erste Maßnahme muß vielmehr das Öffnen von Fenster und Türen sein, um das Gasgemisch zu vertreiben. Kann der Fehler nicht sogleich festgestellt werden, ist unverzüglich ein Fachmann herbeizurufen, dem es überlassen bleiben muß, die Störungsstelle zu ermitteln.

Eine andere Gefahr droht, wenn verbotswidrig elektrische Geräte wie Heißlufttrockner, Tauchsieder, Heizsonnen oder sonstige Heizgeräte im Badezimmer benutzt werden. Schon manche Frau hat den Versuch, in der Badewanne sitzend ihr Haar mit dem Föhn zu trocknen, mit dem Leben bezahlt. Nicht ohne Grund sind daher Schalter und Steckdosen in Baderäumen verboten. Die Tücken des elektrischen Stromes beruhen darauf, daß er mit den Sinnesorganen Auge, Ohr und Geruch nicht wahrnehmbar ist; spricht aber das außerordentlich stark reagierende Gefühl auf einen elektrischen Reiz an, ist es in der Regel schon zu spät. Aus diesem Grunde sollen nur solche elektrischen Einrichtungen und Geräte Verwendung finden, die das bekannte Prüfzeichen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker tragen. Darüber hinaus sollen alle Arbeiten am Netz, an Beleuchtungsanlagen und sonstigen elektrischen Einrichtung nur durch den zugelassenen Fachmann ausgeführt werden, es sei denn, es handle sich um das Auswechseln einer Sicherung oder einer Glühlampe. Das Flicken, Überbrücken und Unwirksammachen von Sicherungen ist wegen der erheblichen Brandgefahr streng verboten. Es ist gut stets einen kleinen Vorrat an Ersatzsicherungen zu halten, um nicht erst in Versuchung geführt zu werden. Auch Steinfußböden, zumal wenn sie feucht sind, leiten den Strom besonders gut und es ist gefährlich, Elektrogeräte mit feuchten Händen zu handhaben; das eingeschaltete Bügeleisen bedarf der Wartung, selbst wenn es einen Temperaturregler besitzt.

So wohltuend ein wärmender Ofen sein kann, so gefährlich wird er, wenn die bei der Verbrennung auftretenden Rauchgase nicht restlos durch den Kamin abgezogen werden. Starke Verstopfungen im Abzug, Rückstauungen sowie eine unzulässig große Drosselung der Regulierschieber können kohlenoxydhaltiges Rauchgas zurücktreten lassen. Mancher Zimmerbrand war auf das Fehlen eines Ofenblechs oder eines Ofensteins zurückzuführen. Mancher Großbrand wäre nicht entstanden, wenn das Verbot Beachtung gefunden hätte, Keller- und Bodenräume nicht mit offenem Feuer und Licht zu betreten.

Und nun das Bohnern und Blocken! Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, den vom Teppich bedeckten Teil des Fußbodens zu glätten, da hierdurch eine stete Rutschgefahr heraufbeschworen wird. Auch Steinfußböden, Fliesen usw. sollten nicht gebohnert werden. Wegen der Haftpflichtfolgen ist auch vor einer übertriebenen Pflege des Treppenhauses zu warnen, und dort wie hier zeigt sich der Meister in der Beschränkung. Was die zum Hausputz verwendeten Geräte wie Besen, Schrubber und Mop angeht, sollen sie stets so aus der Hand gestellt werden, daß man bei unbeabsichtigtem Darauftreten nicht durch den zurückschlagenden Stiel verletzt wird.

Bei Bockleitern muß darauf geachtet werden, daß sie nicht auseinandergleiten können, also mit Gelenkeisen oder Ketten versehen sind. Vorsicht auch beim Fensterputzen. Diese Arbeit ist nur schwindelfreien Personen erlaubt. In der vierten Etage auf das Fenstersims hinaustreten, ohne sich anzuseilen, ist sträflicher Leichtsinn!

In Bier-, Wein- und ähnlichen Flaschen dürfen keine giftigen oder ätzenden Flüßigkeiten eingefüllt und aufbewahrt werden. Lebensgefährliche Verwechslungen können die Folge sein. Das gleiche gilt auch für die Aufbewahrung brennbarer Flüßigkeiten, wie etwa das zur Fleckenentfernung verwendete Benzin. Gegen seine Benutzung zur Kleiderreinigung ist auch im Haushalt nichts einzuwenden, doch halte man Licht und Feuer fern und lüfte gründlich. Wenn auch Tetrachlorkohlenstoff und Trichlorätylen ebenfalls gute Reinigungsmittel, nicht brennbar, sind, empfiehlt es sich doch, während der Anwendung die Fenster zu öffnen.

Auch Ordnung und Sauberkeit sind unfallverhütende Elemente, besonders dort, wo Kleinkinder vorhanden sind. Alle gefährlichen Gegenstände einschließlich der Zündholzschachtel sind so abzulegen, daß sie dem Zugriff der Kinder entzogen werden. Auf dem Feuer stehende Töpfe und Pfannen sind so aufzustellen, daß das Kind den Behälter nicht etwa am Stiel ergreifen und auf sich herabziehen kann. Scherben und Abfälle sind sogleich in den Abfalleimer zu verbringen, nicht jedoch Medikamente. Diese gehören unter keinen Umständen in den Hausabfall, sondern sind, wenn sie nicht aufbewahrt werden können, sachgemäß zu vernichten.

Von Wichtigkeit ist auch, daß jeder Haushalt über eine Hausapotheke verfügt, um im Notfall Erste Hilfe leisten zu können. Empfohlen sei der Ankauf des nach den Vorschriften des Hauptverbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften zusammengestellten und genormten Einheitsverbandskastens, der alles Nötige enthält. Auf einer Tafel sollte außerdem die Anschrift des nächstwohnenden Arztes und des nächsten Krankenhauses sowie die Rufnummer der Feuerwehr und der Polizeiwache verzeichnet werden.

Wenn Sie diese kurzen Winke befolgen, werden Sie gegen die Zufälligkeiten des täglichen Lebens besser gewappnet sein.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 34 28. August 1953

## Wahl des zweiten Bundestages der Bundesrepublik Deutschland

### Bekanntgabe der Wahlvorschläge

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 171 (Landkreise Aalen und Schwäbisch Gmünd)**

Gemäß § 33 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953, BGBl. S. 470, in Verbindung mit § 28 der Bundeswahlordnung vom 15. Juli 1953, BGBl. S. 514, werden nachstehend die vom Kreiswahlausschuß in der Sitzung am 22. August 1953 zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntgemacht, (die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach § 33 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes).

1. **Christlich Demokratische Union (CDU)**
   Dr. Vogel Rudolf, Journalist, geb. am 18. April 1906 in Beuthen/OS., wohnhaft in Aalen/Württ., Ziegelstraße 56.
2. **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**
   Geiger Hans, Geschäftsführer, geb. am 17. Nov. 1912 in Neckarsulm, wohnhaft in Aalen, Bahnhofstraße 70.
3. **Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei) (FDP/DVP)**
   Dr. Bucher Ewald, Rechtsanwalt, geb. am 19. Juli 1914 in Rottenburg a. N. wohnhaft in Schwäbisch Gmünd, Robert von Ostertagstraße 4.
4. **Kommunistische Partei Deutschland (KPD)**
   Lauber Theodor, Schreiner, geb. am 12. Juni 1903 in Lorch/Württ., wohnhaft in Lorch, Zollplatz 1
5. **Gesamtdeutscher Block/BHE**
   Janota Josef, Geschäftsführer, geb. am 22. Februar 1911 in Zlabings/Südmähren. wohnhaft in Schwäbisch Gmünd, Haußmannstraße 27.
6. **Nationale Sammlung (DNS)**
   Bergen Albert, Reichsbeamter a. D., geb. am 29. November 1890 in Schulitz, Kreis Bromberg, wohnhaft in Oberkochen, Ölweiher 6.
7. **Gesamtdeutsche Volkspartei (GVP)**
   Dr. Textor Hans, Textilkaufmann, geb. am 9. November 1908 in Mindelheim/Schwaben, wohnhaft in Mindelheim/Schwaben, Maxstraße 71.
8. **Deutsche Partei (DP)**
   Welker Wilhelm, Behördenangestellter, geb. am 1. Dezember 1904 in Algringen (Lothringen), wohnhaft in Aalen, Tulpenweg 1.

Aalen, 24. August 1953 **Der Kreiswahlleiter**
In Vertretung:
gez. Geiger, Ob. Reg. Rat

## Änderungen am Wassertriebwerk T 180 des Hans Brenner, Röhrbachmühle, Gemeinde Trochtelfingen

Der Mühlenbesitzer Hans Brenner, Röhrbachmühle, beabsichtigt seinem Triebwerk Nr. 180 an Stelle des oberschlächtigen Wasserrades eine Oßberg-Turbine einzubauen. An dem seither genehmigten Ober- und Unterwasserspiegel werden keine Änderungen vorgenommen. Pläne und Beschreibungen für diese Anlage liegen beim Landratsamt (II Stock. Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 18. August 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3810/T 180

## Einleitung von Spülabortabwasser aus der Straubenmühle, Gemeinde Hüttlingen, in den Kocher

Die Firma C. & G. Simon K. G., Drahtzieherei und Drahtstiftfabrik, Straubenmühle, Gemeinde Hüttlingen, beabsichtigt, die Spülabortabwasser ihres Fabrikaborts nach mechanisch-biologischer Reinigung in den Kocherkanal Nr. 3 einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für die Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 21. August 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

## Einleitung von Spülabortabwasser in den Haldenbach

Die Gemeinde Dewangen beabsichtigt, die Spülabortabwasser der Josefspflege, Gebäude Nr. 44 in Dewangen nach mechanisch-biologischer Reinigung durch den Ortskanal in den Haldenbach einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 26. August 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

## Bekanntmachung

**über die Durchführung von Hauptkörungen im Kreis Aalen für Bullen am 14., 16., 17. und 18. September 1953**

Auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und der Verordnung Nr. 649 des Landwirtschaftsministeriums zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes — Körordnung — vom 28. November 1951 werden im Kreis Aalen folgende Hauptkörungen als Sammelkörungen für Bullen durchgeführt:

**Montag, den 14. September 1953**

in **Bopfingen,** 8.00 Uhr für die Gemeindebezirke Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Flochberg, Oberdorf, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Trochtelfingen, Unterriffingen, Utzmemmingen.

in **Kirchheim/Ries,** 14.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Kirchheim/Ries, Dirgenheim, Goldburghausen, Benzenzimmern, Kerkingen.

in **Ohmenheim,** 14.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Ohmenheim, Dorfmerkingen, Kösingen, Neresheim, Schweindorf.

in **Waldhausen,** 15.30 Uhr, für die Gemeindebezirke Waldhausen, Ebnat, Elchingen, Hülen

**Mittwoch, den 16. September 1953**

in **Essingen,** 8.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Essingen, Lauterburg, Schnaitberg, Sixenhof, Oberkolbenhof, Hohenroden.

in **Oberkochen,** 9.30 Uhr, für den Gemeindebezirk Oberkochen

in **Unterkochen,** 10.00 Uhr, für den Gemeindebezirk Unterkochen.

in **Aalen,** 10.30 Uhr, für den Stadtbezirk Aalen

in **Hofen,** 11.15 Uhr, für die Gemeindebezirke Hofen, Wasseralfingen, Heimatsmühle, Hüttlingen.

in **Abtsgmünd,** 14.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Abtsgmünd, Dewangen, Fachsenfeld, Laubach, Kocherhof, Neubronn, Hohenstadt.

in **Adelmannsfelden,** 16.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Adelmannsfelden, Pommertsweiler.

in **Neuler,** 16.45 Uhr, für die Gemeindebezirke Neuler, Schwenningen, Buch.

**Donnerstag, den 17. September 1953**

in **Westhausen,** 8.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Westhausen, Dalkingen.

in **Lauchheim,** 9.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Lauchheim, Lippach.

in **Röhlingen,** 10.30 Uhr, für den Gemeindebezirk Röhlingen.

in **Pfahlheim,** 11.30 Uhr, für den Gemeindebezirk Pfahlheim.

in **Unterschneidheim,** 14.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Unterschneidheim, Geislingen, Nordhausen, Tannhausen, Unterwilflingen, Walxheim, Zipplingen, Zöbingen.

in **Stödtlen,** 16.45 Uhr, für die Gemeindebezirke Stödtlen, Ellenberg, Wört.

**Freitag, den 18. September 1953**

in **Ellwangen (Jagst),** 8.00 Uhr, für die Gemeindebezirke Ellwangen (Jagst), Rindelbach, Schwabsberg, Schrezheim.

in **Jagstzell,** 10.00 Uhr, für den Gemeindebezirk Jagstzell.

in **Rosenberg,** 11.00 Uhr, für den Gemeindebezirk Rosenberg.

Zu diesen Hauptkörungen sind sämtliche im Kreis Aalen befindlichen 13 Monate alten und älteren Bullen vorzuführen.

Dies gilt nicht nur für die zum öffentlichen Decken, sondern auch für die im Privatbesitz befindlichen und ausschließlich zum Decken eigener weiblicher Tiere verwendeten männlichen Zuchttiere.

Von der Vorführung befreit sind Bullen, die innerhalb der letzten sechs Monate auf einer Sonderkörung gekört worden sind, sowie Tiere, die nicht zur Zucht benützt werden sollen.

Ausgeschlossen von Sammelkörungen sind kranke und bösartige männliche Zuchttiere, sowie solche aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen verboten oder infolge der deswegen erlassenen Gebrauchsbeschränkungen unzulässig ist.

Sämtliche Bullen müssen mit einem geschlossenen Nasenring versehen sein und an einer Leitstange vorgeführt werden. Die Deckregister, in denen sämtliche Sprünge eingetragen sein müssen, sind bei der Körung vorzulegen.

Auftrieb spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Körung.

Die Gemeinden haben bei Haupt- und Nachkörungen den erforderlichen Platz und die geeigneten Einrichtungen zur Aufstellung und Vorführung der Tiere, sowie ausreichenden Hilfspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Bürgermeister soll bei der Hauptkörung, die für seine Gemeinde angesetzt ist, anwesend sein.

Die Körgebühren, die sofort nach der Körung an Ort und Stelle eingezogen werden, betragen bei Bullen erstmaliger Körung DM 6.—, Erteilung oder Erneuerung der Deckerlaubnis DM 4.—.

Nach § 9 des Tierzuchtgesetzes wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 5 Abs. 2 ein männliches Zuchttier über den festgesetzten Bereich hinaus zum Decken verwendet,
b. entgegen einer Anordnung nach § 6 ein männliches Tier nicht kennzeichnet,
c. entgegen einer Anordnung nach § 7 ein nicht gekörtes oder abgekörtes männliches Tier nicht oder nicht fristgemäß schlachten oder unfruchtbar machen läßt.

Die Halter männlicher Zuchttiere sind verpflichtet, die Körbücher und Abstammungsnachweise für Bullen sofort an das jeweils zuständige Tierzuchtamt (Tierzuchtamt Schwäbisch Hall, Heidsteige 6 oder Tierzuchtamt Ulm/Donau, Zollernring 40) einzusenden.

Personen aus Sperrbezirken ist der Zutritt zu den Körungen verboten.

**Landratsamt**

Im Auftrag: Ohland

---

## Kreise Aalen und Crailsheim
## Ries-Wasserversorgungsgruppe
## Vergebung von Bauarbeiten

Die Arbeiten für den Bauteil IV, Baulos 5, kommen auf der Grundlage der VOB zur Vergebung.

Die Bauausführung umfaßt:
etwa 22 000 cbm Erd- und Grabenaushub, die Erstellung eines Hochbehälters aus Stahlbeton mit 500 cbm Inhalt, die Errichtung eines kleinen Zusatzpumpwerkes, die Erstellung eines kleinen Pumpwerkes mit Sammelbehälter aus Stahlbeton von 100 cbm Inhalt, die Herstellung von 19 größeren Feld-, Anschluß-, u. Wasserzählerschächten, sowie die Lieferung und Verlegung von etwa 11 500 lfdm. gußeisernen Schraubmuffenrohren NW 65, 80 und 200, letztere wahlweise auch NW 400.

Abgabe der Angebotsvordrucke und Einsichtnahme in die Planunterlagen ab Dienstag, den 1. September 1953 nachm. beim Verbandsvorsitzenden, Verwaltungsaktuar Rothmaier, Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13, oder bei der Außenstelle der VEDEWA in Schwäbisch Hall, Neumäuerstraße 45.

Termin für die Abgabe der verschlossenen Angebote: Dienstag, den 15. September 1953, vormittags 11 Uhr beim Verbandsvorsitzenden in Ellwangen. Gebühr je Angebotsvordruck DM 3.—.

**Ellwangen**, 26. August 1953

**Der Verbandsvorsitzende**
Rothmaier,
Verwaltungsaktuar

**Stuttgart**, 26. August 1953

**Vereinigung der Wasserversorgungsverbände i.W.u.H.**
**— VEDEWA —**
Becker

---

## Bekanntmachung

Die nachstehende von der Kreissparkasse Aalen ausgestellte Ausgleichsgutschrift wurde als vernichtet gemeldet:

Ausgleichsgutschrift Nr. 283 für Frau **Martha Federmann, Aalen.**

Diese Ausgleichsgutschrift wird, sofern sich der Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung meldet, für kraftlos erklärt.

**Kreissparkasse Aalen**

---

## Kreisstadt Aalen

Am Mittwoch, dem 2. September 1953 wird auf dem Alten Turnplatz in Aalen der

**Schafmarkt**

abgehalten. Der Auftrieb beginnt um 6.00 Uhr. Die seuchenpolizeilichen Bestimmungen sind zu beachten. Der Auftrieb von Schafen aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten. Für die aufgetriebenen Tiere sind Ursprungszeugnisse mitzuführen, die nicht älter als drei Tage sein dürfen.

Aalen, 20. August 1953 **Bürgermeisteramt**

### Obstverkauf

**Am Dienstag, den 1. September 1953**

8.00 Uhr Hirschbach, Gaswerk. Treffpunkt Badeanstalt;
9.30 Uhr Kälblesrain, Hopfenstraße, Rötenbergstraße, Bohl- und Parkschulplatz. Treffpunkt: Kälblesrain;
14.00 Uhr Osterbucher-Steige, Heuchelbach. Treffpunkt: Osterbucher-Steige;
16.00 Uhr Burgstall, Langertstraße, Mühlstraße; Treffpunkt: Aalener Grube.

**Am Mittwoch, den 2. September 1953**

8.00 Uhr Himmlingen, Schlatwasen, Neue Heidenheimer Straße. Treffpunkt: Am Kirschenbergle;
14.00 Uhr Unterrombach, Wellandstraße, Steinertgasse, Bühlwasen, Mädle, Sandberg. Treffpunkt: Wellandstraße.

Das Losverzeichnis ist ab Samstag, den 29. August 1953 im Rathaus angeschlagen.

Aalen, 28. August 1953

**Bürgermeisteramt Aalen**

### Rattenbekämpfung

Anstelle einer allgemeinen Rattenbekämpfung führt das Bürgermeisteramt in diesem Jahr eine fortlaufende Befallsherdbekämpfung durch. Die Befallsherdbekämpfung wird durch einen ausgebildeten Rattenbekämpfer vorgenommen. Die Bevölkerung wird gebeten, alle Orte, an denen sich Ratten zeigen, dem Bürgermeisteramt (Ordnungsamt) zu melden.

Aalen, 20. August 1953 **Bürgermeisteramt**

### Stadtwerke Aalen

Zur Anpassung an die gestiegenen Stromkosten hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 23. Juli 1953 die nachfolgenden neuen Tarifpreise für Gewerbe- und Landwirtschaftstarife beschlossen:

a. **Gewerbe-Lichttarif:**
Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben
für den ersten Raum DM 1.50
für jeden weiteren Raum DM 1.—

b. **Gewerbe-Krafttarif:**
Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben
für das erste halbe kW Anschlußwert DM 3.30
für jedes weitere halbe kW Anschlußwert DM 2.70

c. **Landwirtschafts-Tarif:**
Als monatliche Teilbeträge des Jahresgrundpreises werden erhoben
für die ersten 3 ha DM 5.—
für jedes weitere halbe ha DM -.30
Die Arbeitspreise zu den vorstehenden Tarifen bleiben mit 11 Dpf. je kWh unverändert.

d. **Kleinstabnehmer-Tarif:**
Die Arbeitspreise betragen für Gewerbe-Lichtstrom 42 Dpf. je kWh, für Gewerbe-Kraftstrom 33 Dpf. je kWh, für gemeinsam gemessenen Licht- und Kraftstrom 38 Dpf. je kWh.
Die Verrechnungsgebühren für die Kleinstabnehmertarife bleiben unverändert.

e. **Industrietarif:**
Die Strompreise für Sonderabnehmer und für Abnehmer, welche nach dem Industrietarif beliefert werden, erfahren eine weitere Erhöhung um 4 % der Ausgangspreise.

Die vorstehenden Strompreiserhöhungen treten mit der Ableseperiode Juli 1953 in Kraft.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Stadt Aalen beschlossen, die Gaspreise wie folgt festzusetzen:

a. **Haushalttarif:**
Der Zonenpreis für Haushaltbedarf beträgt bei den Abnehmern der

| | |
|---|---|
| I. Zone | 28 Dpf. je cbm |
| II. Zone | 23 Dpf. je cbm |
| III. Zone | 20 Dpf. je cbm |

Neben den Zonenpreisen werden Verrechnungsgebühren erhoben und zwar

| | |
|---|---|
| für 1—4 Räume | 0.60 DM im Monat |
| für 5 und 6 Räume | 0.80 DM im Monat |
| für 7 u. mehr Räume | 1.— DM im Monat |

b. **Gewerbetarif:**
In sämtlichen Verbrauchsstaffeln wird der Preis je cbm um 1,5 Dpf. erhöht.
Die vorstehenden Preiserhöhungen treten mit der Ableseperiode Juli 1953 in Kraft.

---

### Mütterberatungen im September 1953

**Mittwoch, den 2. September 1953**
9.00 Uhr in Fachsenfeld, Rathaus
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
11.15 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

**Montag, den 7. September 1953**
14.00 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.45 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

---

### Ärztlicher Sonntagsdienst am 30. August 1953

**Aalen:** Dr. Schmitt, Schwalbenstraße 10, Telefon 1320
**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 35 — 4. September — 1953


## Stimmzettel

für die Bundestagswahl im Wahlkreis Nr. 171 (Landkreise Aalen und Schwäb. Gmünd)
am 6. September 1953

**Jeder Wähler hat 2 Stimmen!**

### Erststimme

für die Wahl der Wahlkreisabgeordneten

| Nr. | Bewerber | Partei | |
|---|---|---|---|
| 1 | **Dr. Vogel, Rudolf** Journalist Aalen, Ziegelstraße 56 | Christlich-Demokratische Union **CDU** | ◯ |
| 2 | **Geiger, Hans** Geschäftsführer Aalen, Bahnhofstr. 70 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands **SPD** | ◯ |
| 3 | **Dr. Bucher, Ewald** Rechtsanwalt Schwäb. Gmünd Robert-von-Ostertagstraße 4 | Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei) **FDP/DVP** | ◯ |
| 4 | **Lauber, Theodor** Schreiner Lorch (Württ.), Zollplatz 1 | Kommunistische Partei Deutschlands **KPD** | ◯ |
| 5 | **Janota, Josef** Geschäftsführer Schwäb. Gmünd Haussmannstr. 27 | Gesamtdeutscher Block/BHE **BHE** | ◯ |
| 6 | **Bergen, Albert** Reichsbeamter a. D. Oberkochen, Ölweiher 6 | Nationale Sammlung **DNS** | ◯ |
| 7 | **Dr. Textor Hans** Textilkaufmann Mindelheim (Schwaben) Maxstraße 71 | Gesamtdeutsche Volkspartei **GVP** | ◯ |
| 8 | **Welker, Wilhelm** Behördenangest. Aalen, Tulpenweg 1 | Deutsche Partei **DP** | ◯ |

### Zweitstimme

für die Wahl nach Landeslisten

| Nr. | Partei / Landesliste | |
|---|---|---|
| 1 | **Christlich-Demokratische Union** Dr. Adenauer, Dr. Erhard, Frl. Dr. Bleyler, Farny, Dr. Gerstenmaier **CDU** | ◯ |
| 2 | **Sozialdemokratische Partei Deutschlands** Ollenhauer, Schoettle, Frau Meyer-Laule, Erler, Dr. Veit **SPD** | ◯ |
| 3 | **Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei)** Dr. Maier, Dr. Hoffmann, Margulies, Lenz, Mauk **FDP/DVP** | ◯ |
| 4 | **Kommunistische Partei Deutschlands** Bechtle, Frau Strohbach, Kohl Bohn, Salm **KPD** | ◯ |
| 5 | **Gesamtdeutscher Block (BHE)** Fiedler, Dr. Mocker, Feller, Samwer, Dr. von Luschka **BHE** | ◯ |
| 6 | **Deutsche Partei** Hellwege, Dr. Seebohm, Dr. Brühler, Freiherr Schenk von Stauffenberg, Liebe-Harkort **DP** | ◯ |
| 7 | **Nationale Sammlung** Dr. von Sivers, Rupp, Meerwarth, Henn, Mellin **DNS** | ◯ |
| 8 | **Gesamtdeutsche Volkspartei** Dr. Dr. Heinemann, Bäurle, Frau Köpfer, Dr. Herrmann, Dr. Staewen **GVP** | ◯ |

# Wie wird gewählt?

**— Hinweise für die Stimmabgabe am kommenden Sonntag —**

**1. Stimmzettel**

Der amtliche Stimmzettel für den Wahlkreis Nr. 171 (Landkreise Aalen und Schwäb. Gmünd), den jeder Wähler beim Betreten des Wahllokals erhält, hat folgendes Aussehen:

(siehe erste Seite)

Während sich bis einschließlich Nr. 5 auf beiden Seiten jeweils die gleichen Parteien gegenüberstehen, ist die Reihenfolge ab Nr. 6 ungleich. Dies liegt im Wahlgesetz begründet, wo bestimmt ist, daß sich die Reihenfolge nach der Stimmenzahl richtet, die die Parteien bei der Bundestagswahl 1949 im Lande erreichten. Wahlvorschläge und Landeslisten von Parteien, die im Lande bei der Bundestagswahl 1949 nicht vertreten waren, werden in der Reihenfolge des Eingangs beim Kreiswahlleiter bzw. beim Landeswahlleiter aufgeführt. In unserem Lande waren bei der Bundestagswahl 1949 CDU, SPD, DVP und KPD als Parteien vertreten, weshalb sie — in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl — auf beiden Seiten unter Nr. 1 Nr. 4 aufgeführt sind. Der BHE hat zufällig deswegen auf beiden Seiten die Nr. 5, weil dessen Wahlvorschlag bzw. Landesliste beim Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter vor den Wahlvorschlägen bzw. Landeslisten der DNS, GVP und DP eingereicht wurden.

**2. Stimmen des Wählers**

Der Wähler hat zwei Stimmen zu vergeben, eine Stimme (Erststimme) für einen Kreisbewerber und eine weitere Stimme (Zweitstimme) für eine Landesliste. Der Wähler ist also in der Wahl seines Kreiskandidaten nicht an die Partei gebunden, der er richtungmäßig angehört und deren Landesliste er seine Zweitstimme gibt. Die Methode für die Wahl des Kreiskandidaten will bewußt der Persönlichkeitswahl im Bereich des Wahlkreises Rechnung tragen. Der Wähler soll grundsätzlich ohne Benachteiligung seiner Partei (für die er sich durch die Zweitstimme entscheidet) den Kreiskandidaten wählen können, von dem er glaubt, daß er die Interessen des Wahlkreises am besten vertreten kann.

Der Wähler hat also die Möglichkeit, seine Erst- und seine Zweitstimme völlig unabhängig voneinander abzugeben. Die teilweise ungleichmäßige Reihenfolge der Parteien auf beiden Seiten, die man beim ersten Besehen als Mangel empfindet, verliert bei dieser Betrachtung an Bedeutung.

**3. Auswirkungen gleicher und verschiedener Stimmabgabe**

Welche Folgen auf das Wahlergebnis hat es, wenn ein Wähler sowohl seine Erst- als auch seine Zweitstimme gleich, d. h. für die gleiche Partei, ein anderer Wähler seine zwei Stimmen verschieden, d. h. für zwei verschiedene Parteien abgibt? Um die Antwort hierauf verständlich zu machen, ist es notwendig, zunächst das Sitzverteilungssystem zu erläutern.

Nach dem Wahlgesetz setzt sich der neue Bundestag aus 484 Bewerbern zusammen, von denen 242 in den Wahlkreisen — also direkt —und die übrigen nach Landeslisten — also indirekt — gewählt werden. Das Bundesgebiet ist daher in 242 Wahlkreise eingeteilt worden, von denen 33 (Nr. 163 bis Nr. 195) auf unser Land entfallen. Von den 67 Abgeordneten, die unserem Land zugeteilt sind, werden demnach 34 indirekt nach Landeslisten gewählt.

Unter den Bewerbern im Wahlkreis (Erststimme) gilt der als direkt in den Bundestag gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die Sitze der Landeslisten werden den Parteien nach dem Verhältniswahlsystem (also wie bei Gemeinderatswahlen) auf der Grundlage der erhaltenen Zweitstimmen zugeteilt, wobei die Reihenfolge der Bewerber auf der Landesliste maßgebend ist. Angenommen, die DVP erhält in unserem Lande acht Landeslistensitze, so rücken die ersten acht auf der Landesliste der DVP verzeichneten Bewerber als indirekt gewählt in den Bundestag ein (aus diesem Grunde die häufige Redewendung: . . . . . an aussichtsreicher Stelle auf der Landesliste nominiert).

Nun stehen aber die in direkter und indirekter Wahl errungenen Sitze doch in sehr enger Beziehung zueinander. Das Volumen, die Gesamtzahl der den einzelnen Parteien zustehenden Sitze bestimmt sich nämlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also den für die Landeslisten abgegebenen Stimmen. Auf die so errungenen Sitze werden die in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidaten angerechnet. Wenn also die SPD nach dem Ergebnis der Zweitstimmen 30 Sitze enthält, so werden von dieser Zahl alle erfolgreichen (durch die Erststimmen in direkter Wahl gewählten) Kreisbewerber der SPD abgezogen; angenommen, die SPD brachte in 10 Wahlkreisen ihre Kandidaten durch, so werden noch 20 Sitze (30 — 10) nach der Landesliste zugeteilt. **Das Schwergewicht liegt also eindeutig auf der Zweitstimme.** Die Erststimme ist nur dann im Ausnahmefall sitzentscheidend, wenn eine Partei in den Kreisen mehr Bewerber durchbrachte, als ihr nach den Zweitstimmen zustehen; um solche Mehrsitze vergrößert sich der Bundestag, sodaß u. U. mehr als 484 Abgeordnete gewählt werden.

**Und nun zwei Beispiele:**

a) Ein Wähler gibt seine Erststimme dem Kandidaten Nr. 1 (CDU, Dr. Vogel), die Zweitstimme gibt er der Liste Nr. 1 (CDU). Kommt Dr. Vogel durch, so wird er auf die nach den Zweitstimmen errungenen Sitze der CDU angerechnet. Kommt er nicht zum Zuge, so ist dies für die Landesliste der CDU unschädlich, weil ja die für die Sitzzahl maßgebende Zweitstimme für sie abgegeben wurde.

b) Ein anderer Wähler gibt seine Erststimme dem Kandidaten Nr. 3 (DVP, Dr. Bucher), wählt aber mit seiner Zweitstimme die Landesliste der SPD, weil er richtungmäßig dieser Partei angehört. Er hat damit seiner Partei (SPD) grundsätzlich nicht geschadet, ob Dr. Bucher Erfolg hat oder nicht, weil ja die entscheidende Zweitstimme auf die SPD abgegeben ist. Hat Dr. Bucher Erfolg, so wird dieser Sitz auf die von der DVP nach den Zweitstimmen erzielten Sitze angerechnet, hat er nicht Erfolg, so ist die Erststimme in diesem Falle wirkungslos.

Man sieht also, die Erststimme ist nur von Bedeutung für den einzelnen Wahlkreis, nicht dagegen für die Ermittlung der gesamten Sitzzahl. Der Wähler kann dem ihm sympathischsten Kreiskandidaten seine Erststimme geben, ohne damit seine Partei zu schädigen (von dem Ausnahmefall abgesehen, daß mehr Kreissitze errungen werden als Sitze nach der Zweitstimme zustehen z. vgl. letzter Satz in Abs. 4 vorstehender Ziff. 3).

**4. Stimmabgabe**

Der Wähler kennzeichnet den von ihm erwählten Kreiskandidaten (Erststimme) und seine Landesliste (Zweitstimme) jeweils dadurch, daß er im Kreise ein Kreuz setzt. Obgleich er auch durch andere Kennzeichen seinen Willen gültig ausdrücken kann (indem er z. B. statt ein Kreuz „Ja" in die Kreise setzt), empfiehlt es sich doch, die Markierung durch Kreuz zu wählen. Ein Zusatz oder ein Vorbehalt macht jede abgegebene Stimme ungültig, also nichts auf die Stimmzettel schreiben. Wenn ein Wähler nur seine Erststimme oder nur seine Zweitstimme abgibt (was zulässig ist), so zählt die nicht abgegebene Stimme als ungültige Stimme. Wer seine Zweitstimme nicht abgibt, schadet also in jedem Falle seiner Partei. Im Interesse seiner Partei tut daher jeder Wähler gut daran, keinesfalls auf die Abgabe auch nur einer Stimme zu verzichten.

**Aalen,** 31. August 1953 **Landratsamt**
Nr. IV—1014

---

## Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Die Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen erfährt folgende Änderung:

**Gestrichen wird:**

Besoldungsgruppe A 1 b: der Landrat

**Dafür wird eingefügt**

Besoldungsgruppe A 1 a: der Landrat

Die Änderung der Besoldungssatzung wird ab 1. Juli 1953 wirksam.

Vorstehende Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Kreistag am 27. August 1953 beschlossen und vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Randerlaß vom 20. März 1953 JM Nr. IV 230/10 im voraus genehmigt.

**Aalen,** 2. September 1953 **Landratsamt**
Nr. IV—1330, 3, 32

---

## Straßensperre

Die Jagstbrücke zwischen Kettenschmiede und Eich auf Markung Ellwangen ist am 6. August 1953 eingebrochen. Die Brücke ist weder für Fahrzeuge noch für Fußgänger passierbar. Die Straße Ellwangen—Rindelbach über die Kettenschmiede und Eich wird daher gesperrt.

Umleitung: Ellwangen—Mittelhof—Pertrixsiedlung—Rindelbach; 2. Ellwangen—Kellerhaus—Rindelbach.

**Aalen,** 27. August 1953 **Landratsamt**
V

## Ortskanalisation Essingen

Die Gemeinde Essingen beabsichtigt, die häuslichen und gewerblichen Abwasser aus dem bebauten Ortsgebiet und dem für die Ortserweiterung vorgesehenen Gebiet beiderseits der L. I. O. Nr. 1165 nördlich der Abzweigung des Ortswegs Nr. 3 (Vorstadt) mittels Sammeldolen in die Rems einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für dieses Vorhaben liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 29. August 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3630/S 486

## Bekanntmachung

**über die Durchführungen von Hauptkörungen im Kreis Aalen für Bullen**
**Montag, den 14. September 1953**

in **Kirchheim/Ries, 10.00 Uhr**, für die Gemeindebezirke Kirchheim/Ries, Dirgenheim, Goldburghausen, Benzenzimmern, Kerkingen.

**Landratsamt:** I. A.: Ohland.

---

## Bekanntmachung

Wir weisen darauf hin, daß der Geschäftsbericht für das Jahr 1952 mit Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1953 in unserem Kassenraum zur Einsichtnahme aufliegt.

**Kreissparkasse Aalen**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 6. Sept. 1953**

**Aalen:** Dr. Stützel, Schubartstr. 3, Telefon 739

**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Telefon 649

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Telefon 376.

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf Markung Buch belegenen, im Grundbuch von Schwabsberg Heft 301 Abteilung I Nr. 1—3 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Alfons Schmid, Schneiders in Buch, eingetragenen Grundstücke

Gebäude Mühlenweg 23 Wohnhaus und Hofraum 1 a 97 qm
Parz. Nr. 33 Gemüsegarten im Haag 1 a 29 qm
Parz. Nr. 34/1 Grasgarten im Haag 2 a 46 qm
gemeinderätliche Schätzung vom 14. Juni 1953 1180.— DM, 120.— DM, 200.— DM, zus. 1500.— DM

am Mittwoch, den 28. Oktober 1953, vormittags 11.00 Uhr auf dem Rathaus in Schwabsberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zubehöre entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Ellwangen (Jagst)**, 31. August 1953

**Kommissär:**
Bezirksnotar Heinzelmann

## Haushaltsatzung

**des Zweckverbandes Rombachgruppe für das Rechnungsjahr 1953**

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 306 der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 hat der Verwaltungsausschuß der Rombachgruppe am 8. Juni 1953 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
**Haushaltsplan**

Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird fortgesetzt:
In der Einnahme auf 79 982.— DM (Reineinnahme)
in der Ausgabe auf 79 982.— DM (Reinausgaben)

Ein außerordentlicher Haushaltsplan ist nicht aufgestellt.

§ 2
**Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage für das Rechnungsjahr 1953 mit 78 000.— DM wird gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

§ 3
**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Zweckverbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000.— DM festgesetzt.

§ 4
**Darlehen**

Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Verbandsumlage (§ 2) und der Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 3) wurden durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 3. August 1953 Nr. I 4-703-4-II/49 genehmigt.

Der Haushaltsplan ist vom 5. bis 12. September 1953 auf dem Rathaus in Aalen (Zimmer 16) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

**Aalen**, 31. August 1953

**Der Vorsitzende des Zweckverbands Rombachgruppe**
Schübel
Oberbürgermeister

## Der Obstbau im September

**Winterobst nicht zu früh ernten**
**Mit Mostbereitung beginnen**

Die bevorstehende bescheidene Obsternte, die eine Folge des starken Frühlingsfrostes ist, bringt es mit sich, daß das Obst mehr geschätzt und gesucht ist, als in manch anderm Jahre. Die Auswirkung der Frostnacht vom 10. auf 11. Mai hat sich nicht nur im Bundesgebiet, sondern weit über die Grenzen hinaus bemerkbar gemacht. Die Ernte eines großen Teiles unserer Obstsorten fällt in diesen Monat. Daher nehmen die Erntearbeiten den größten Raum ein. Es dürfen aber auch einige andere Maßnahmen nicht übersehen werden. Die vielfach gebrochenen Äste mahnen uns immer noch an das Stützen. Die Obstbäume müssen rechtzeitig mit dem Wachstum abschließen. Daher haben in diesem Monat Bodenbearbeitung, Düngung und Bewässerung zu unterbleiben.

Für die Neupflanzung von Erdbeeren ist es höchste Zeit. Bei späterer Pflanzung kann mit einem Ertrag im darauffolgenden Jahre nicht mehr gerechnet werden. Die bereits bestehenden Beete müssen entrankt, gelockert und mit Mist oder Kompost abgedeckt werden. In den Himbeeranlagen, wo die abgetragenen Ruten längst entfernt sein sollten, werden nun auch die schwachen und überflüssigen Ruten herausgeschnitten. Hernach und im Frühjahr vor dem Austrieb ist gegen die weit verbreitete Rutenkrankheit eine zweiprozentige Kupferspritzung zu empfehlen. Nur bei lichtem Stand sind die Pflanzen gesund und bringen hohen Ertrag. Bezüglich der Bodenlockerung und Düngung ist wie bei den Erdbeeren zu verfahren. In beiden Fällen leisten auch Handelsdünger gute Dienste.

Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß Winterobst nicht zu früh geerntet werden darf. Gerade in den letzten Wochen und Tagen (bei ausgesprochenem Spätobst bis Oktober) nimmt das Obst wesentlich an Gewicht, Zucker und Geschmack zu. Daher lasse man alle Spätsorten bis zur vollen Baumreife. Dies trifft für Mostobst ebenso zu, wie für Tafelobst. Man lasse sich wegen dem vielen Fallobst, das durchweg wurmig oder vom Hagel beschädigt ist und notreif abfällt, nicht täuschen. Der Reifepunkt ist naturgemäß dann eingetreten, wenn sich die Frucht leicht vom Fruchtkuchen löst. Wurmige Früchte scheiden hier natürlich aus. Trotzdem wird nach oftmals viel zu früh erfolgten Verkauf des Gemeindeobstes und aber auch anderweitig dieses wegen Diebstahlsgefahr und aber auch mangels der nötigen Einsicht und Erfahrungen, alsbald geerntet und das Mostobst in unreifem Zustande auf die Mosterei gebracht. In solchem Obst fehlen die Geschmacksstoffe und der Zucker. Das Endergebnis ist ein fades leichtes Getränk, das früher oder später krank wird. Daß man beim Verbrauch solcher Getränke vom einheimischen Obst enttäuscht sein kann, liegt auf der Hand. Im Weinbau wird der Zeitpunkt der Ernte bei den verschiedensten Traubensorten bekanntgegeben und vorher darf kein Weinbauer beginnen. Es wird hier die letzte Sonnenenergie ausgenützt. So müßte es auch im Obstbau sein. Gehen wir also beim Weinbauer in die Schule und zwar das ganze Jahr über.

In diesen Tagen und Wochen reift eine Menge Herbsobst. Es sollte daher jetzt schon mit der Mostbereitung begonnen werden. Es ist eine irrtümliche Meinung, daß dieses Obst noch nicht reif wäre. Es hat schon einen befriedigenden Zuckergehalt. Das beweist, daß man aus solchem Obst ein gutes Getränk herstellen kann. Säure- und Gerbstoffgehalt sind entsprechend der Obstart und Sorte auszugleichen. In seltenen Fällen wird der Gesamtmostbedarf in einem Arbeitsgang hergestellt. Es ist zweckmäßig, sich jetzt schon mit einem Teil des erforderlichen Mostes einzudecken. Es gibt dies für den Erstverbrauch ein billiges Getränk. In vier bis sechs Wochen wird das Mostobst wohl sehr knapp und teuer sein. Es gilt also, ein gutes Getränk, sowohl vergoren, als auch unvergoren, mit möglichst wenig Wasserzusatz herzustellen. Man merke sich: je alkoholreicher das Getränk, desto gesünder und haltbarer ist es. Bei der Herstellung von alkoholfreien Getränken (Süßmost) muß vor der Anwendung von Chemikalien gewarnt werden.

Bertele.

## Mütterberatungen im September 1953

**Montag, den 7. September 1953**
14.00 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.45 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Mittwoch, den 9. September 1953**
9.00 Uhr in Lippach, Rathaus
10.00 Uhr in Baldern, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, den 14. September 1953**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, den 16. September 1953**
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Montag, den 21. September 1953**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Dienstag, den 22. September 1953**
9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.30 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

**Mittwoch, den 23. September 1953**
9.00 Uhr in Rotenbach, Schule
9.30 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.45 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.15 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Montag, den 28. September 1953**
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, den 30. September 1953**
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Mittwoch, den 30. September 1953**
9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus
13,.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

# Wahl zum zweiten Bundestag am Sonntag, den 6. September 1953

A. Dauer der Wahlhandlung: 8 bis 18 Uhr

B. Abgrenzung der Wahlbezirke und Lage der Wahlräume:

Die hiesige Stadt bildet die folgenden Wahlbezirke:

| Wahlbezirk Nr. | Abgrenzung des Wahlbezirks Buchstabe | Lage des Wahlraums |
|---|---|---|
| I | A, C, D, | Frauenarbeitsschule, Zimmer 1 |
| II | Ba — Be | Frauenarbeitsschule, Zimmer 2 |
| III | Bi — By | Gartenschule, Zimmer 1 |
| IV | E, Fa — Fo | Gartenschule, Zimmer 2 |
| V | Fr — Fu, L | Gartenschule, Zimmer 3 |
| VI | G | Gartenschule, Zimmer 4 |
| VII | Ha — He | Bohlschule, Zimmer 1 |
| VIII | Hi — Hy, J, I | Bohlschule, Zimmer 2 |
| IX | Ka — Kötter | Bohlschule, Zimmer 4 |
| X | Kohl — Kz, O | Bohlschule, Zimmer 6 |
| XI | M | Ritterschule, Zimmer 1 |
| XII | N, P, Q, U | Ritterschule, Zimmer 2 |
| XIII | R | Ritterschule, Zimmer 3 |
| XIV | Sa — Sp, T | Ritterschule, Zimmer 4 |
| XV | Scha — Scho | Gewerbeschule, Zimmer 1 |
| XVI | Schra — Schy, St, Su — Sz | Gewerbeschule, Zimmer 3 |
| XVII | V, Wa — Wek | Gewerbeschule, Zimmer 4 |
| XVIII | Wel — Wu, Z | Gewerbeschule, Zimmer 5 |
| XIX | Unterrombach ab Hofherrnstr. 73, sowie Neßlau, Hahnenberg, Oberrombach, Schwalbenhof, Mädle, Sandberg, Vogelsang, Rauental | Rathaus Unterrombach |
| XX | Hofherrnweiler ab Hofherrnstr. 45, sowie Mantelhof, Sofienhof, Nägeleshof und Sauerbach | Hofherrnweiler, Hofherrnschule |
| IXX | Krankenhaus, Altersheim Hirschbach, Altersheim Rohrwang, Bürgerspital | |

C. Stimmzettel und Wahlumschläge:

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum mit den amtlich abgestempelten Wahlumschlägen bereitgehalten. Sie enthalten auf ihrer linken Hälfte in schwarzem Druck alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Namen der Bewerber und der politischen Parteien, für welche die Bewerber auftreten bzw. der Kennworte und auf ihrer rechten Hälfte in blauem Druck alle im Lande zugelassenen Landeslisten mit der Bezeichnung der Partei und den Namen der ersten fünf Bewerber jeder Landesliste.

D. Stimmabgabe:

1. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, und zwar eine Erststimme für die Wahl im Wahlkreis und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten. Der Wähler hat seine Stimme persönlich abzugeben; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

2. Der Wähler kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigem Wahlbezirk des Bundesgebietes wählen.

3. Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel und den amtlichen Wahlumschlag. Er begibt sich damit in die Wahlzelle oder den als Wahlzelle dienenden Nebenraum, kennzeichnet dort auf dem Stimmzettel auf dessen linker Seite den Kreiswahlvorschlag, den er wählen will, durch Ankreuzen (+) oder auf andere eindeutige Weise (Erststimme) und außerdem auf der rechten Seite des Stimmzettels die Landesliste, die er wählen will, ebenfalls durch Ankreuzen (+) oder auf andere eindeutige Weise (Zweitstimme) und legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Der Wähler darf in der Wahlzelle nur so lange verweilen, als notwendig ist.

4. Der Wähler tritt hierauf an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen in dem Wahlverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Wähler kann den Wahlumschlag auch selbst in die Wahlurne legen, sobald der Wahlvorsteher dies nach Feststellung der Wahlberechtigung gestattet.

5. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen, weisen sich aus und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen.

6. Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Umschlag mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag hindurch deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, werden vom Wahlvorsteher zurückgewiesen.

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend sind.

E. Kreiswahlvorschläge:

Die Kreiswahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter und die Landeslisten vom Landeswahlleiter besonders bekanntgemacht.

Aalen, 26. August 1953 **Bürgermeisteramt**

## Amtsgericht Neresheim

Änderung vom 21. August 1953:

H. R. A. 49: Fa. Georg Wiedmann & Co. KG. Zweigniederlassung Bopfingen: Dem Joachim Niklasch, Bankkaufmann in Bopfingen ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß er Haupt- und Zweigniederlassung zusammen mit einem persönl. haft. Gesellschafter oder einem Prokuristen vertreten kann.

---

## Bekämpfung von Schwarzarbeit

### Was wurde bisher getan?

Von Schwarzarbeit als einer typischen Zeitkrankheit wird heute viel gesprochen. Vielfach bestehen dabei kaum klare Vorstellungen über den Begriff der Schwarzarbeit. Auch wird das Außmaß der Schwarzarbeit häufig überoder unterschätzt.

Was ist nun eigentlich Schwarzarbeit? Begrifflich läßt sie sich schwer definieren. Man kann jedoch sagen, daß sie immer dann vorliegt, wenn eine Tätigkeit gewerblicher, insbesondere handwerklicher Art unter Umgehung der gewerbe- und handelsrechtlichen Vorschriften ausgeübt wird. Meist wird dabei auch gegen Steuergesetze oder gegen Vorschriften der Sozial- und Arbeitslosenversicherung verstoßen. Verwandschafts- und Nachbarschaftshilfe fallen dagegen nicht unter den Begriff der Schwarzarbeit.

Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die volkswirtschaftlichen Schäden, die durch die Schwarzarbeit entstehen, recht erheblich sind. Schwarzarbeit wird häufig bei erheblicher Preisunterbietung oder untertariflicher Entlohnung durchgeführt, was eine Gefährdung handwerklicher Betriebe hervorrufen kann. Sie ist außerdem geeignet, die ordentlichen Arbeitsverhältnisse zu untergraben, so daß sie zu einer erhöhten Arbeitslosigkeit in Berufszweigen, in denen besonders häufig Schwarzarbeit verrichtet wird, beitragen kann. Schließlich führt die Schwarzarbeit zu einer Beeinträchtigung des Steueraufkommens sowie des Beitragsaufkommens in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Diese schädlichen Auswirkungen der Schwarzarbeit haben dem Arbeitsministerium im vergangenen Jahr Anlaß gegeben, im Zusammenwirken mit dem Wirtschaftsministerium und weiteren Stellen Maßnahmen zu einer wirksamen Bekämpfung der Schwarzarbeit sicherzustellen. Solche umfassenden gesetzgeberischen Reformen, wie sie beispielsweise die neue Handwerksordnung vorsieht, sind auf der Ebene des Bundes in Vorbereitung. Die eingeleiteten Maßnahmen waren daher überwiegend verwaltungsmäßiger Natur. Neben der Einführung oder Verstärkung eines Kontroll- und Ermittlungsdienstes bei Versicherungsträgern sowie anderen Behörden wurde vor allem eine gegenseitige enge behördliche Zusammenarbeit sowie die Bildung eines Ausschußes in den einzelnen Kreisen des Landes empfohlen. Dieser Ausschuß setzt sich aus Vertreter sämtlicher mit Schwarzarbeit befaßter Stellen im Kreis zusammen, wie Landratsamt, Arbeitsamt, Ortskrankenkasse, Finanzamt, Sozialamt, Polizeidienststelle sowie aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation. Diesem Ausschuß, welcher im Kreis Aalen am 1. Juni 1953 gebildet worden ist, wurde die hauptsächliche Aufgabe gestellt, eine gegenseitige Unterrichtung sämtlicher beteiligter Stellen bei festgestellten Fällen der Schwarzarbeit sowie eine Abstimmung der einzelnen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Es kann schon heute festgestellt werden, daß die Arbeit der Ausschüße das Verständnis für die Notwendigkeit der Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht nur bei allen beteiligten Stellen, sondern darüber hinaus auch in weiten Kreisen der Bevölkerung geweckt hat.

(Fortsetzung folgt.)

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 36 — 11. September — 1953

## Verfahren bei der Ausstellung der Vertriebenenausweise bzw. Ausgabe der Antragsvordrucke zur Ausstellung eines Vertiebenenausweises

Nach dem Bundesvertriebenengesetz (BGBl. Nr. 22 vom 22. Mai 1953 erhalten Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge auf Antrag Ausweise. Diese Ausweise sind nunmehr bundeseinheitlich. Es erhalten

Heimatvertriebene den Ausweis A
Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind, den Ausweis B
Sowjetzonenflüchtlinge, die nicht gleichzeitig Vertriebene (Heimatvertriebene) sind, den Ausweis C.

Die verschiedene Kennzeichnung der bundeseinheitlichen Ausweise (A, B, C) erfordert die Praxis, insbesondere die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes. Ein Anspruch auf den Ausweis hat jeder, auf den die Merkmale der §§ 1—4 des Bundesvertriebenengesetzes zutreffen. Der Ausweis nach dem Bundesvertriebenengesetz ist kein Betreuungsausweis sondern ein Status-Ausweis. Die Ausweise sind maßgebend für alle Dienststellen, die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen an Vertriebene und Flüchtlinge zuständig sind (Finanzämter, Arbeitsämter, Ausgleichsämter, Zulassungsausschüsse, Kreditinstitute u. a.)

Durch § 105 des BVFG wird bestimmt, daß die bisher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften ausgestellten Ausweise solange als Nachweis der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft gelten, bis sie durch neue Ausweise nach § 15 BVFG ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden. Auf Grund dieser Vorschrift wird die Ausstellung eines Ausweises nach dem BVFG zunächst auf solche Personen beschränkt, die noch keinen Flüchtlingsausweis besitzen. Diesem Personenkreis sind jene Antragsberechtigten gleichzustellen, die im Einzelfalle einen besonderen Dringlichkeitsgrund, der die bevorzugte Ausstellung eines neuen Ausweises rechtfertigt, nachweisen können.

Der Ausweis ist auf den vorgeschriebenen Antragsvordrucken Teil I und II zu beantragen. Der Antrag ist bei der für den zuständigen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Ausstellungsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zuständig sind

a) im Regierungsbezirk Nordwürttemberg und Nordbaden die Stadt- und Landkreise — Kreisbeauftragter f. d. Flüchtlingswesen —
b) im Regierungsbezirk Südbaden die Landkreise und Kreisämter für Umsiedlung und die Städte Baden-Baden, Freiburg und Konstanz — Ämter für Umsiedlung —
c) im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern die Landratsämter — Umsiedlungsabteilungen.

Nach dem § 16 BVFG wird der Ausweis auf Antrag eines nach dem Gesetz Berechtigten ausgestellt. Der Antragsberechtigte hat demnach die Tatsachen, welche die Ausstellung eines Ausweises rechtfertigen, vorzubringen und zur Glaubhaftmachung Beweismittel zu benennen. Zur Glaubhaftmachung der vorgetragenen Tatsachen sind sämtliche Beweismittel (Zeugenbeweis, Beweis durch Urkunden und Sachverständige) zugelassen. Eine als „eidesstattliche Versicherung" bezeichnete Erklärung genießt, gleichgültig, ob sie formlos ist oder von einem Gericht oder Notar beurkundet wurde, nicht den Strafschutz des § 156 Abs. 1 des Strafgesetzbuches und hat keinen erhöhten Beweiswert. Bei Sowjetzonenflüchtlingen und den ihnen gleichgestellten Personen müssen nach den §§ 3 und 4 BVFG bestimmte Tatbestände erfüllt werden. Ob für Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem Inkrafttreten des Notaufnahmegesetzes in die Bundesrepublik gekommen sind und sich weder auf Grund eines Zuzugsgenehmigung noch auf Grund eines Notaufnahmebescheides befugt im Bundesgebiet aufhalten, ein Vertriebenenausweis auszustellen ist, wird z. Zt. noch geklärt. Derartige Fälle sind daher zunächst zurückzustellen.

Das Landratsamt — Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen — hat durch das Regierungspräsidium Nordwürttemberg Abteilung Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte die 1. Auslieferung der Antragsvordrucke zur Ausstellung eines Ausweises gemäß dem Bundesvertriebenengesetz erhalten. Die Ausgabe dieser Vordrucke erfolgt außer bei den Landratsämtern — Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen — auch bei den Bürgermeisterämtern.

Die ausgefüllten Anträge mit den entsprechenden Beweisunterlagen sind von den Antragsberechtigten dem Landratsamt — Kreisbeauftragter für das Flüchtlingswesen — vorzulegen.

Über die Ausgabe der Vordrucke an Antragsberechtigte der Ausweisgruppe A und B ergeht zu gegebener Zeit weitere Weisung.

**Aalen**, 9. September 1953 — **Landratsamt** VIII 9920

## Kenntlichmachung der Verwendung von kakaohaltigen Fettglasuren und der Gelbfärbung bei der Herstellung von Backwaren

Die staaliche Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Ulm teilt mit:

Wenn zur Herstellung von Backwaren an Stelle von Schokoladeüberzugsmasse kakaohaltige Fettglasuren verwendet werden, so ist dies durch Plakataushang im Laden auf Grund eines vom Bundesministerium des Innern neuerdings bestätigten früheren Reichsministerialerlasses vom 31. Juli 1939 kenntlich zu machen. Dasselbe gilt bei schwacher Gelbfärbung eifreier Backwaren mit gesundheitsunschädlichen Farbstoffen. Das Plakat muß folgenden Wortlaut tragen:

In diesem Betrieb werden neben Schokoladenüberzugsmasse kakaohaltige Fettglasuren verwendet. Einige Erzeugnisse werden gelb gefärbt.

Das Plakat muß mindestens 30×20 cm groß und so angebracht sein, daß es jeder Käufer sehen kann. Die Druckschrift muß schwarz auf weißem Grunde, klar und deutlich lesbar sein. Weitere Angaben als die oben genannten dürfen nicht angebracht werden.

**Aalen**, 7. September 1953 — **Landratsamt** Nr. III-4004

## Milchgebäcke

Die staatliche Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Ulm teilt mit:

Milchgebäcke wie Milchbrötchen, Milchhörnchen und dergl. müssen entsprechend den vor dem Krieg zusammen mit den Vertretern der Bäcker aufgestellten Richtlinien der Verbraucherwertung gemäß unter genügender Verwendung von Vollmilch hergestellt sein. Den heutigen Milchverhältnissen entsprechend müssen die fraglichen Milchgebäcke nach Vereinbarung mit den Vertretern des Bäcker-Innungsverbandes Württemberg-Hohenzollern mindestens einen Milchfettgehalt von 1,5 % in der Trockenmasse aufweisen. Andernfalls können sie als verfälscht bzw. als irreführend bezeichnet im Sinne des Lebensmittelgesetzes beanstandet werden. Normalerweise wird der Bäcker die von den Milchsammelstellen und Milchhändlern gelieferte Trinkmilch mit 3,0 % Fettgehalt in genügender Menge (mindestens ½ Liter Milch auf 1 kg Mehl) zur Herstellung seiner Milchgebäcke verwenden. Wird Magermilch verwendet, so ist das fehlende Milchfett durch Zugabe von Butter (38 g pro Liter Flüßigkeit) zu ersetzen. Bei Verwendung von Trockenmilch werden auf 1 Liter Flüssigkeit 125 Gramm Vollmilchpulver erforderlich. Andere Fette, wie Margarine, Schweineschmalz und dergl. können neben genügender Milchbzw. Butterfett nur zusätzlich zu einer weiteren möglichen Verbesserung Verwendung finden. Gebäcke, zu deren Herstellung nur Magermilch und Nichtmilchfett verwendet wurden, sind als Magermilchgebäck zu kennzeichnen.

**Aalen**, 7. September 1953 — **Landratsamt** Nr. III-4004

## Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Ulm/Donau, Grüner Hof 2, an nachstehenden Tagen in

**Aalen** jeweils am Montag, dem 5. Oktober, 2. November, 21. Dezember im Gasthof „Zur Eisenbahn", Aalen, Schleifbrückenstraße 2, von 9—13 Uhr;

**Crailsheim** jeweils am Donnerstag, dem 29. Oktober, 3. Dezember im Kreiskrankenhaus Crailsheim, Isolierbau, Kellergeschoß, von 10—12 Uhr;

**Heidenheim** jeweils am Mittwoch, dem 7. Oktober, 4. November, 9. Dezember, im Hause der Allg. Ortskrankenkasse, Heidenheim, Felsenstraße 37, Erdgeschoß, von 8.30 bis 12 Uhr.

**Ellwangen** jeweils am Donnerstag, dem 29. Oktober, 2. Dezember, im Gasthof „Zum Wilden Mann", Haller Straße 1, von 16 bis 17 Uhr,

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthopädischen Versorgungsstelle Ulm zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

**Kreisfürsorgeamt**

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

VN 1/51. In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Erich Schnitzer, Kaufmanns in Ellwangen (Jagst), Inhaber der Firma „Strumpf- und Wäschegeschäft Erich Schnitzer, Ellwangen (Jagst)" ist durch Beschluß vom 28. Aug. 1953 die Eröffnung des Anschlußkonkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **abgelehnt** worden.

Gleichzeitig wurde das Verfahren auf Grund von § 96 Z. VI Vergl.-O. eingestellt.

### Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

VN 1/53. In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma ESTIG, Eisen- und Stahlindustrie GmbH. in Westhausen-Reichenbach ist durch Beschluß vom 26. August 1953 das Verfahren eingestellt worden, nachdem der Schuldner seinen Antrag zurückgenommen hat. Die Eröffnung des Anschlußkonkurses wurde mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt.

---

## Die Zuständigkeit für die Aufgaben der Befugnisse nach dem Heimarbeitsgesetz

Das Arbeitsministerium hat mit Erlaß vom 13. August 1953 die bisher von den Regierungspräsidien wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse nach dem Heimarbeitsgesetz mit Wirkung vom 1. September 1953 an auf die Gewerbeaufsichtsämter Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen übertragen. Ausgenommen hiervon sind die Befugnisse nach § 25 (Klagebefugnis) und nach § 32 Heimarbeitsgesetz (Verbot der Ausgabe von Heimarbeit). Diese werden vom Arbeitsministerium übernommen.

## Eingaben an das Arbeitsministerium

Beim Arbeitsministerium gehen in großer Zahl Beschwerden und sonstigen Eingaben ein, die sich gegen Entscheidungen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter wenden. Wir weisen erneut darauf hin, daß die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung n i c h t in den Dienstaufsichtsbereich des Arbeitsministeriums gehören. In Fragen der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung ist vielmehr die Aufsichtsbehörde der Arbeitsämter das Landesarbeitsamt, die oberste Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nürnberg.

---

## Mütterberatungen im September 1953

**Montag, den 14. September 1953**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, den 16. September 1953**
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Montag, den 21. September 1953**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Dienstag, den 22. September 1953**
9.00 Uhr in Trochtelfingen, Rathaus
9.45 Uhr in Utzmemmingen, Rathaus
10.30 Uhr in Pflaumloch, Rathaus
11.15 Uhr in Goldburghausen, Rathaus
13.30 Uhr in Benzenzimmern, Rathaus
14.00 Uhr in Dirgenheim, Rathaus
14.45 Uhr in Kirchheim, Rathaus

# Kreisstadt Aalen

## Bekanntmachungen

### Stadt Aalen

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat am 2. Juli 1953 nachstehende Änderung der Besoldungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Besoldungssatzung vom 15. Dezember 1940 / 3. März 1941 wird bei Besoldungsgruppe A 8 a gestrichen:
„städt. Baumwart (Stadtbaumwart)".

§ 2

Diese Besoldung tritt am 1. September 1953 in Kraft

Die Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlaß vom 2. Sept. 1953, Nr. I 4—235 Aalen/58, genehmigt.

**Aalen**, 5. Sept. 1953 **Bürgermeisteramt**

### Stadt Aalen

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat am 23. Juli 1953 nachstehende Änderung der Besoldungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Besoldungssatzung vom 5. Dezember 1940 / 3. März 1941 in der Fassung vom 29. April / 19. August 1948 werden folgende Einträge gestrichen:
„Der Beigeordnete für Verwaltungsangelegenheiten (Bürgermeister),
der Beigeordnete für die Gemeindewirtschaft (Stadtkämmerer)".

Dafür ist zu setzen:
„Der hauptamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters (Bürgermeister, zugleich Stadtkämmerer),
der Beigeordnete für Verwaltungsangelegenheiten (Stadtverwaltungsrat)".

§ 2

Diese Besoldung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft

Die Änderung der Besoldungssatzung wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlaß vom 2. Sept. 1953, Nr. I 4—235 Aalen/59, genehmigt.

**Aalen**, 4. Sept. 1953 **Bürgermeisteramt**

### Stadt Aalen

**Änderung der Hauptsatzung**

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat am 23. Juli 1953 nachstehende Satzung zur Änderung des § 7, Abs. 1 der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Der § 7, Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15. Januar 1948 erhält folgende Fassung:
(1) Der Oberbürgermeister wird vertreten durch
1 hauptamtlichen Stellvertreter (Bürgermeister zugleich Stadtkämmerer),
1 Beigeordneten für Verwaltungsangelegenheiten (Stadtverwaltungsrat).

§ 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung wurde durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 1. Sept. 1953, Nr. I 4 — 518 Aalen/12 genehmigt.

**Aalen**, 5. Sept. 1953 **Bürgermeisteramt**

### Stadt Aalen

Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden die Stellen des hauptamtlichen Stellvertreters des Oberbürgermeisters (Bürgermeister zugleich Stadtkämmerer) und des
Beigeordneten für Verwaltungsangelegenheiten (Stadtverwaltungsrat),
die für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen sind, öffentlich ausgeschrieben

Etwaige Bewerbungen wären binnen einer Woche mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Personalbogen, Lichtbild und Zeugnisabschriften) beim Bürgermeisteramt Aalen einzureichen.

**Aalen**, 5. Sept. 1953 **Bürgermeisteramt**

Der
**Krämer-, Rindvieh- und Schweinemarkt**
wird am Montag, dem 14. September 1953, abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 7 Uhr.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich Der Auftrieb von Klauenvieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten.

**Aalen** 1. September 1953. **Bürgermeisteramt**

---

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wuden in der Zeit vom 1. August 1953 bis 31. August 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 328 | 1 Damenfahrrad |
| 330 | 1 Damenschirm |
| 331 | 1 Brille |
| 332 | 1 Aktentasche |
| 336 | 1 Kinderjacke |
| 338 | 1 Regenmantel |
| 339 | 1 Kette |
| 341 | 1 Damenarmbanduhr |
| 342 | 1 Herrenfahrrad |
| 344 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 346 | 1 Ring |
| 348 | 3 Herrenhemden |
| 349 | 1 Kinderwollweste |
| 351 | 1 Kleidergürtel |
| 354 | 1 Herrenarmbanduhr |
| 357 | 1 Geldschein |
| 358 | 1 Paket Rauchwaren |
| 359 | 1 Taschenuhr |
| 360 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 361 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 362 | 1 Mantel |
| 364 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 366 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 367 | 1 Geldschein |

---

### Bekanntmachung

Das nachstehende von der Kreissparkasse Aalen, Hauptzweigstelle Bopfingen, ausgestellte Sparkassenbuch wurde als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch B Nr. 2105,
ausgestellt auf Wilhelm Rehberger, Bopfingen.

Dieses Sparkassenbuch wird, sofern sich der Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung meldet, für kraftlos erklärt.

**Kreissparkasse Aalen**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 13. September**

**Aalen:** Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204
**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321
**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Tel. 903.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 37 — 18. September — 1953

## Einstellungsprüfung für den gehobenen Dienst

Im Staatsanzeiger Nr. 67/68 für Baden-Württemberg vom 2. 9. 1953 ist nachstehende Bekanntmachung der Landesbeamtenstelle über die Einstellungsprüfung 1954 für den gehobenen nichttechnischen Dienst vom 21. 8. 1953 veröffentlicht:

I. Die im Jahre 1954 einzustellenden Nachwuchskräfte für den gehobenen nichttechnischen Dienst (vgl. Abschnitt V) werden auf Grund einer Einstellungsprüfung ausgewählt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich. Der Nachweis einer bestimmten Schulbildung wird nicht gefordert, jedoch mindestens der Kenntnisstand der Klasse 6 einer höheren Schule vorausgesetzt.

II. Die schriftliche Prüfung findet am 5. November 1953 am Sitz der Landratsämter statt. Das Ergebnis wird bis etwa 15. Dezember 1953 bekannt sein. Wer in der schriftlichen Prüfung ungenügende Kenntnisse zeigt, scheidet für den weiteren Wettbewerb aus, es sei denn, daß er gute Schulzeugnisse besitzt. Die Bewerber werden über Ort und Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung rechtzeitig benachrichtigt.

III. Zugelassen werden Personen, die 1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind; 2. unbescholten sind; 3. nach dem 31. Mai 1933 geboren sind. Bewerber, die das Abitur besitzen oder die Klasse 9 einer höheren Schule besuchen, werden zugelassen, wenn sie nach dem 31. Mai 1930 geboren sind. Für Heimkehrer, die seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden sind, wird die Altersgrenze heraufgesetzt um die Zeit, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes). — Bewerber, die nach dem 31. Mai 1938 geboren sind, werden nur zugelassen, wenn sie die Klasse 6 einer höheren Schule oder einer Mittelschule besuchen oder besucht haben. — Personen, die sich um eine Ausbildungsstelle im Regierungsbezirk Nordbaden bewerben wollen, werden nur zugelassen, wenn sie vor dem 1. Juni 1936 geboren sind.

IV. Gesuche um Zulassung sind bis zum 15. Okober 1953 bei der Landesbeamtenstelle in Ludwigsburg, Kurfürstenstraße 22, mit folgenden Unterlagen einzureichen: 1. handgeschriebener Lebenslauf, 2. die Schulzeugnisse mindestens der letzten vier Schuljahre in Urschrift oder von der Schule bestätigten Abschriften. Außerdem ist eine Gesamtbeurteilung durch die Lehranstalt erwünscht, 3. bei Heimkehrern eine Bescheinigung des Entlassungstages.

Bewerber für den gehobenen Verwaltungsdienst in Nord-Württemberg reichen ihr Gesuch unmittelbar bei einer Ausbildungsstelle ein (vgl. Abschnitt VII).

V. In dem Gesuch ist anzugeben, in welche Laufbahn der Bewerber eingestellt zu werden wünscht. Über die Einstellungsprüfung werden Nachwuchskräfte für folgende Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes eingestellt:

Justizdienst in Nord-Baden und Nord-Württemberg,
Verwaltungsdienst in Nord-Württemberg,
Verwaltungsdienst in Nord-Baden (Bereich des Regierungspräsidiums Nordbaden — Abteilung Allgemeine und Innere Verwaltung —),
Steuerdienst in Nord-Baden, Nord-Württemberg und Süd-Württemberg-Hohenzollern (Bereich der Oberfinanzdirektionen in Karlsruhe und Stuttgart),
Allg. Finanzdienst bei der Evang. Kirchenverwaltung Karlsruhe,
Dienst in der Versorgungsverwaltung (Ausbildungsstellen bei Versorgungsämtern in Nordbaden, Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern),
Dienst in der Rentenversicherung bei der Landesversicherungsanstalt Baden.

VI. Den auf Grunde der Einstellungsprüfung zugelassenen Bewerbern werden die Ausbildungsstellen durch die Verwaltung (Justizministerium, Oberfinanzdirektion usw.) vermittelt oder zugewiesen.

VII. Wer eine Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst in Nord-Württemberg anstrebt, hat sich unmittelbar bei einem Bürgermeisteramt oder Verwaltungsaktuariat, das eine Ausbildungsstelle zu vergeben hat, zu bewerben. Die in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind beizufügen. Ein Verzeichnis der Ausbildungsstellen ist vom 20. September 1953 an bei der Landesbeamtenstelle erhältlich.

VIII. Die Prüfung wird abgenommen unter dem Vorbehalt, daß die Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Im Falle der Einstellung hat der Bewerber ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und den Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit der Anstellungsbehörde vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung wird mit der Prüfung nicht erworben.

Direktor: Bader

Da der Einstellungsprüfung für den gehobenen Dienst in weiten Kreisen Interesse entgegengebracht wird, werden die Bürgermeisterämter gebeten, vorstehende Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Aalen, 10. September 1953 — Landratsamt Nr. IV—1301

## Wahl des zweiten Bundestags der Bundesrepublik Deutschland

### Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis Nr. 171 (Landkreis Aalen und Schwäb. Gmünd)

#### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Der Kreiswahlausschuß für den Wahlkreis Nr. 171 (Landkreis Aalen und Schwäb. Gmünd) hat das Ergebnis der Wahl des zweiten Bundestages der Bundesrepublik Deutschland im Wahlkreis Nr. 171 gem. § 45 des Bundeswahlgesetzes am 9. 9. 1953 festgestellt.

Das Ergebnis lautet:

| | |
|---|---|
| A) Zahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis | 137 279 |
| B) Zahl der eingenommenen Wahlscheine | 3 691 |
| C) Zahl der Wahlberechtigten insgesamt | 140 970 |
| D) Zahl der Wähler | 123 649 |
| E) Ungültige Erststimmen | 2 781 |
| F) Gültige Erststimmen | 120 868 |

von den gültigen Stimmen entfielen auf

| Bewerber: Name | Partei | |
|---|---|---|
| 1. Dr. Vogel | CDU | 72 281 |
| 2. Geiger | SPD | 20 558 |
| 3. Dr. Bucher | FDP/DVP | 12 306 |
| 4. Lauber | KPD | 1 298 |
| 5. Janota | BHE | 12 454 |
| 6. Bergen | DNS | 628 |
| 7. Dr. Textor | GVP | 664 |
| 8. Welker | DP | 679 |

| | |
|---|---|
| G) Ungültige Zweitstimmen | 3 131 |
| H) Gültige Zweitstimmen | 120 518 |

von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf Landesliste

| | |
|---|---|
| 1. CDU | 73 525 |
| 2. SPD | 19 707 |
| 3. FDP/DVP | 11 449 |
| 4. KPD | 1 287 |
| 5. BHE | 12 327 |
| 6. DP | 638 |
| 7. DNS | 649 |
| 8. GVP | 736 |

Auf Grund dieses Ergebnisses stellte der Kreiswahlausschuß fest, daß der Bewerber Dr. Rudolf Vogel (Wahlvorschlag Nr. 1) — CDU —die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Vorstehende Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis erfolgt gem. § 48 des Bundeswahlgesetzes.

Aalen, 10. Sept. 1953 — Der Kreiswahlleiter
In Vertretung: gez. Geiger
Ob. Reg. Rat

## Verkauf des Verwaltungsgebäudes der Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

Verwaltungsgebäude der AOK in Ellwangen, Nähe Bahn und Post, 2 Stockwerke gewerblich benützt mit freiwerdender Wohnung, Zentralheizung und sanitären Anlagen, lastenausgleichsfrei, zu verkaufen. Besichtigung während der üblichen Dienststunden von 8—12 und 14—18 Uhr.

Angebote bis spätestens 1. 10. 1953 an die Geschäftsleitung der AOK. Ellwangen erbeten.

## Kreisstadt Aalen

### Beginn des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt beginnt ab 1. Oktober 1953 um 7.30 Uhr und endigt wie seither um 11.00 Uhr.

Aalen, 12. Sept. 1953 — Bürgermeisteramt

## Berufsschul-Neubau – Bauteil Gewerbeschule

Es werden öffentlich zur Vergebung ausgeschrieben:

1. Kunststeinarbeiten
2. Glasbausteinarbeiten
3. Gipserarbeiten
4. Glaserarbeiten

Unterlagen sind ab sofort beim Stadtbauamt. Beginn der Abgabe der Angebote für Ziffer 1 und 2 Donnerstag, 24. September 1953, für Ziffer 3 und 4 Samstag, 10. Oktober 1953, jeweils 10 Uhr beim Stadtbaumt.

Bürgermeisteramt

**Die Caritas-Kreisstelle Aalen ist wieder unter Aalen 458 telefonisch zu erreichten.**

gez. Berg, Fürsorgerin

**Erste Verlegung des Schweinemarktes**

Ab Montag, den 21. September 1953, findet der Schweinemarkt nicht mehr in der Mittelbachstraße, sondern auf dem freien Platz neben dem Gasthaus „Zum Waldhorn" zwischen der Beinstraße und dem Nördlichen Stadtgraben statt. **Bürgermeisteramt**

## Kreisverband Aalen

**Vergebung der Zimmer-, Flaschner-, Dachdecker- und Blitzschutzarbeiten**

Für die Erstellung des Kreiskrankenhauses Aalen sind die Zimmer-, Flaschner-, Dachdecker- und Blitzschutzarbeiten zu vergeben.

Die Angebotsunterlagen sind am 21. und 22. September 1953 von 8—12 und 14—17 Uhr im Neubaubüro Am Käblesrain gegen eine entsprechende Gebühr abzuholen.

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Neubau Krankenhaus" bis spätestens Dienstag, 29. September 1953, mittags, 12 Uhr ebendort abzugeben.

**Die Arbeitsgemeinschaft der Architekten BDA Eisenlohr & Pfennig, Stuttgart und W. Werner, Aalen**

**Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung**

Die Gebäudeeigentümer werden aufgefordert, ihre Gebäude zu der auf 1. Januar 1954 stattfindenden ordentlichen Jahresschätzung anzumelden und zwar:

1. Neubauten
   a) sobald sie unter Dach sind;
   b) wenn sie vorläufig fertiggestellt sind
2. An-, Um-, Ausbauten und bauliche Veränderungen, sobald sie fertiggestellt sind
3. Gebäude, die abgebrochen wurden
4. Veränderungen der Gebäude auch in der Bauart und Benützungsweise, soweit diese auf die Gefahrenklasse von Einfluß sind
5. Mit den Gebäuden fest verbundene neue, vermehrte oder verminderte Zubehöreinrichtungen.

Die Anmeldung hat alsbald mündlich oder schriftlich beim Städt. Steueramt — für die zur Zeit vorliegenden Fälle bis spätestens 30. September 1953 — zu erfolgen.

Die Neubauten sowie die Gelände- und Zubehöränderungen gelten vom Tage der Anmeldung an als versichert, ohne daß ein Brandversicherungsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen ist. Für Gebäude, die nicht zur Versicherung angemeldet sind, wird gegebenenfalls keine Brandentschädigung gewährt.

**Aalen**, 9. September 1953

**Bürgermeisteramt**

## Amtsgericht Neresheim

VN 1/50. In dem Anschlußkonkurs Klenk, Gottlieb, Holzgroßhandlung in Ebnat, jetzt wohnhaft in Stuttgart, Heusteigstraße 44/I — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Knobloch, Bopfingen — wird zur Annahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu brücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf Freitag, den 16. Oktober 1953, nachmittags 15.00 Uhr, auf dem Amtsgericht Neresheim, Zimmer Nr. 3 bestimmt.

**Wichtige Hinweise zur Mostbereitung**

Der „Obstmost" und vielfach auch der „Obstsaft" bilden in unserer Gegend, besonders auf dem Lande. das Hausgetränk. Tausende von Fässern werden alljährlich gefüllt, aber nicht alle mit dem Bewußtsein geleert, einen guten Trunk gehabt zu haben. Ein großer Prozentsatz der hergestellten Obstmoste entwickelt sich ungünstig oder geht gar zugrunde, weil notwendige Punkte bei der Herstellung und Lagerung nicht beachtet werden. Wo es an Reinlichkeit fehlt, wird selten ein gutes Produkt herauskommen. Bei der Auswahl des Obstes muß darauf gesehen werden, daß genügend Zucker vorhanden ist und daß Säure und Gerbstoff entsprechend ausgeglichen werden. Aus Zucker entsteht bei der Gärung fast zu gleichen Teilen Alkohol und Kohlensäure. Diese beiden Stoffe und die Fruchtsäure tragen wesentlich dazu bei, das Getränk haltbar zu machen. Je weniger Alkohol und Säure ein Most enthält, desto mehr ist er Krankheiten ausgesetzt und desto weniger hält er. Demzufolge ist die vielfach verbreitete Meinung, daß reiner Saft nicht hält, ein großer Irrtum und auf falsche Behandlung zurückzuführen. Der Grundsatz, je stärker das Getränk, desto gesünder und haltbarer, ist unumstößlich. Um die Haltbarkeit des Mostes nicht zu gefährden, sollte ein Zuckergehalt von 6 Prozent bzw. Alkoholgehalt von 3 Vol. Prozent und ein Säuregehalt von 3 bis 4 gL. nicht unterschritten werden. Auf den Mangel an Säure ist in vielen Fällen auch das Schwarzwerden des Mostes zurückzuführen.

Mit wenigen Ausnahmen aber finden wir in den einzelnen Obstsorten nicht das richtige Verhältnis von Zucker, Säure und Gerbstoff. Es ist daher angebracht, bestimmte Sorten wie: Roter Trierer Weinapfel, Rheinischer Bohnapfel, Bittenfelder Sämling, Gewürzluiken, Kleiner Lanfstiel, Luiken, also ein Gemisch von Apfelsorten und noch besser ein Gemisch von Apfel-Birnsorten, in einwandfreier Beschaffenheit zu verwenden. Als gute Mostbirnen kennen wir: Oberösterreicher Weinbirne, Gelbmöstler, Grüne Jagdbirne, Kargenbirne und Luxemburger Mostbirne. Nicht geeignet sind die verschiedenen Wasserbirnsorten, sowie Palmischbirne und Welsche Bratbirne. Unter allen Umständen ist völlige Baumreife und eine entsprechende Lagerung (schwitzen lassen) zu beachten. Direkt nach der Ernte enthält Spätobst größere Mengen Stärke, die durch Lagerung in Zucker umgewandelt wird, bei sofortiger Verarbeitung des Obstes aber verloren geht. — Vor dem Mahlen ist das Obst zu waschen. Dadurch wird es neben dem Schmutz von manchen Krankheitserregern befreit. Eine Beeinträchtigung der Gärung findet hierdurch nicht statt. Ohne Zeit zu verlieren, sollte die Maische nach dem Mahlen sofort abgepreßt und der naturreine Saft in gründlich gereinigte Fässer gebracht werden. Diese sind vorher mit einer nichttropfenden Schwefelschnitte pro 100 Liter Faßraum einzuschwefeln. Statt dessen kann auch je 100 Liter Saft eine Tablette Kaliumpyrosulfit beigegeben werden. Wenn reiner Obstwein hergestellt oder auf hydraulichen Pressen gekeltert wird, werden die Trester nicht mehr angestellt. Empfehlenswert ist dann ein zweimaliges Pressen sofort nacheinander. Bei gutem Obst erzielen wir so eine Ausbeute von 40 Liter Saft pro Zentner Nach Belieben kann jetzt Wasser zugesetzt werden und die große Gefahr des Essigstiches, wie dies bei dem sogenannten Anstellen der Fall ist, ist behoben. Verfügt man aber nicht über eine hydraulische Presse, so wird der Trester nach der ersten Pressung zerkleinert, in das Anstellgefäß gebracht und die gewünschte Menge Wasser zugesetzt. Die mit Wasser angestellten Trester sollten höchstens 24 Stunden stehen bleiben, weil die Gefahr des Essigstiches und anderer Krankheiten, besonders bei warmem Wetter, sehr groß ist. Im Anstellgefäß müssen die Trester zur Verhütung des Essigstiches mit einem Senkboden in die Flüssigkeit eingedrückt werden. Wenn ein Gemisch von Äpfeln und Birnen verwendet worden ist und nicht zuviel Wasser zugesetzt wurde, sind normalerweise irgendwelche Zusätze nicht notwendig. Bei einseitiger Verwendung von Äpfeln muß Gerbstoff in Form von Tannin (etwa 5 g auf 100 Liter Most) zugesetzt werden. Auch Quitten, Speierlinge, Schlehen und dgl. leisten hier gute Dienste. Bei einseitiger Verwendung von Birnen dagegen wird die fehlende Säure durch Beigabe von 1/4 bis 1/2 Liter Mostmilchsäure auf 100 Liter Most ausgeglichen.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Vergärung des Getränkes. Die offene Gärung, bei der das Faß spundvoll gemacht wird, birgt durch das fortwährende Überlaufen des Mostes die große Gefahr von Krankheiten in sich und sollte deshalb auf keinen Fall mehr angewendet werden. Diese althergebrachte Sitte verstößt auch gegen das Gesetz der Reinlichkeit. Das Faß wird nicht spundvoll gefüllt, sondern muß noch einen Gärraum von etwa Handbreite aufweisen. Niemals sollte versäumt werden, Reinhefe zu verwenden, insbesondere bei der Herstellung von reinem Saft. In Kellern von niederer Temperatur verwende man Kalt-Reinhefe. Wenn Gärröhren nicht vorhanden sind, wird das Spundloch mit einem Sandsäckchen oder einem mehrfach zusammengelegten sauberen leinenen Lappen, der mit einem Ziegelstein beschwert wird, abgedeckt. Nach vollendeter Gärung wird das Faß mit vergorenem Most oder Wasser spundvoll gemacht und mit einem langen Holzspunten verschlossen. Der Spunten muß unbedingt in die Flüssigkeit hineinreichen, damit er immer gut angeschwollen ist und dadurch luftdicht verschließt.

Sobald von einem Faß laufend abgezapft wird, muß ein Keimfilter aufgesetzt werden, damit die nachfließende Luft gereinigt wird. So bleibt das Getränk bis zum Schluß gesund und wohlschmeckend. Eine Temperatur von 12 bis 15 Grad Celsius ist für eine rasche und ganze Vergärung notwendig. Wo dies nicht der Fall ist, wäre Kalt-Reinhefe anzuwenden. Moste, die nicht, ganz durchgären, werden dem Frühjahr zu nicht selten trüb und schleimig. Der Gärungsprozeß entscheidet vollkommen über die Qualität des Getränkes. Wenn man bedenkt, daß in weiten Kreisen der Most fast ausschließlich das einzige Getränk ist, muß man sich wundern, in wie vielen Fällen zu wenig Sorgfalt bei der Herstellung verwendet wird und Hunderte sich jahraus, jahrein, mit einem Getränk zweifelhafter Güte zufrieden geben, wo bei fast gleicher Zeitaufwendung und kaum nennenswerten Mehrkosten etwas Gutes hergestellt werden könnte.

Großes Interesse wird vielfach der Herstellung von Süßmost in Fässern und Flaschen entgegengebracht. Dem Bestreben, den süßen Saft in dem Zustande zu erhalten, sollte mehr Beachtung geschenkt werden. Hier haben wir Obst in flüssiger Form. Süßmost enthält die Nähr- und Gesundheitswerte des frischen Obstes unverändert und unvermindert und ist deshalb ein natürliches, gesundes, und wohlbekömmliches Getränk, das für alle, besonders für die Jugend, nicht genug empfohlen werden kann. Während wir vielfach Überschuß an Herbstobst und sonstigen geringwertigem Tafelobst haben, das für die Herstellung von Süßmost sehr geeignet ist, werden große Mengen anderer Getränke verbraucht und unser eigenes Produkt, Obst, wird verschmäht. Zudem ist Süßmost gehaltlich und gesundheitlich weit überlegen. Um Obstsäfte das ganze Jahr über süß zu erhalten, müssen die Gärungserreger sofort nach der Kelterung abgetötet werden. Dies geschieht durch Benützung eines Apparates in dem der Saft auf 75 Grad Celsius erhitzt wird. Bei Verwendung von Flaschen und kleinen Kolben ist ein Apparat nicht erforderlich. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Abtötung der Gärungserreger ist verwerflich. Sie verändern den Geschmack und sind gesundheitsschädlich. Eine vornehme Pflicht aller ist es, die im Obst aufgespeicherte Sonnenenergie in Form von frischem Obst und Süßmost, bzw. alkoholfreiem Saft, der Ernährung unseres Volkes zuzuführen.

Bertele

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 20. September**

**Aalen:** Dr. Böck, Eisenstraße 5, Telefon 1221

**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Seb.-Merkle-Straße Telefon 347

**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Telefon 1220.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 38** **25. September** **1953**

### Anmeldung zur Gebäudebrandversicherung

Die Gebäudeeigentümer werden darauf hingewiesen, daß Neubauten, Bauveränderungen und Bauverbesserungen einschließlich neue Gebäudezubehörden, welche noch nicht zur Gebäudebrandversicherung eingeschätzt sind, im Falle einer Brandbeschädigung nur dann als versichert gelten, wenn sie vorher von dem Gebäudebesitzer beim Bürgermeisteramt zur Brandversicherung angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Eine bloße Vormerkung von Amts wegen ersetzt die vorgeschriebene Anmeldung nicht.

**Aalen**, 18. September 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3281

### Einleitung von Spülabortwasser in den Kocher auf Markung Aalen

Hans Kinzler, Direktor in Wasseralfingen, beabsichtigt, die Spülabortabwasser aus seinem Wohngebäude Wilhelmstraße Nr. 115 in Wasseralfingen nach mech.-biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole und einen Wassergraben (Parz. Nr. 2839) in den Kocher einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für die Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, 7. September 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 3820

### Pilzschulungskurs A

Die Arbeitsgemeinschaft „Ernährung aus dem Walde" in Stuttgart-W, Leibnizstraße 40 (Telefon 6 61 17), hält vom 5. bis 7. Oktober 1953 (jeweils ab 8 Uhr) in Stuttgart, voraussichtlich im kleinen Hörsaal des Landesgewerbemuseums, einen dreitägigen Pilzschulungskurs für Anfänger und wenig Fortgeschrittene zum Kennenlernen der 60 wichtigsten Speise- und Giftpilze ab. Der Kurs ist für alle an der Pilzkunde interessierten Personen, vor allem auch für die, die zur Überprüfung der zum Verkauf kommenden Pilze bestellt oder vorgesehen sind, geeignet. Zum Abschluß des Kurses findet am 7. Oktober 1953 eine Prüfung statt. Für die Teilnahme an dem Kurs und die Ablegung der Prüfung ist — eine genügende Teilnehmerzahl vorausgesetzt — mit einer Gebühr von zusammen 15.— DM zu rechnen. Vorherige Anmeldung bis spätestens 29. September 1953 bei der obengenannten Arbeitsgemeinschaft, die auch nähere Auskunft erteilt, ist erforderlich.

**Aalen**, 22. September 1953 **Landratsamt**
Nr. VI—1572

### Aufgebot

Das nachstehende von der Kreissparkasse Aalen ausgestellte Sparkassenbuch ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung ab, vorgelegt wird: Sparkassenbuch Nr. 9906, ausgestellt auf Klasse 8 c der Knabenvolksschule Aalen.

**Aalen**, 16. September 1953
**Kreissparkasse Aalen**

### Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**Handelsregister — Veränderungen**

**HR A 77** — 24. 8. 1953 Gebrüder Kayfel, Ellwangen (Jagst). Franz Kayfel ist am 1. 7. 1953 aus der Firma ausgeschieden. Hermann Kayfel ist nunmehr Alleininhaber.

**HR B 1** Überlandwerk Jagstkreis Aktiengesellschaft Ellwangen 3. 8. 1953. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 26. 6. 1953 wurde § 8 der Satzung (Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Wahl der Aufsichtsratsmitglieder) geändert. — 14. 8. 1953. Die Prokura des Kaufmanns Berthold Keller in Ellwangen ist erloschen.

### Amtsgericht Neresheim

**2 N 3/51.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Leins Max, Radiotechnikers in Bopfingen wird zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Rechtsanwalt Gehmlich Bopfingen, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf Montag, den 26. Oktober 1953, nachmittags 14.30 Uhr auf dem Gerichtstag in Bopfingen (Rathaussaal) bestimmt.

### Stadt Bopfingen

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der rund 3300 Einwohner zählenden Gemeinde Bopfingen ist infolge Ablaufs der Wahlzeit des seitherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Bewerbungen von geprüften Verwaltungsfachleuten des gehobenen Dienstes werden bis 8. 10. 1953 erbeten. Der seitherige Amtsinhaber ist Bewerber. — Tag der Vorstellung am 11. 10. 1953; Tag der Wahl am 18. 10. 1953.

### Bekanntmachung

In dem Anschlußkonkurs Klenk Gottlieb, Holzgroßhandlung in Ebnat, jetzt in Stuttgart, Heusteigstr. 44/I, beträgt die Summe der angemeldeten Forderungen 136 053.26 DM und die zur Verteilung stehende Masse 3234.44 DM. Eine Zuteilung erfolgt nur auf die bevorrechtigten Forderungen, die 39 427.60 DM betragen.

Das Verzeichnis der Forderungen und die Rechnungsunterlagen liegen bei dem Amtsgericht Neresheim zur Einsicht bereit.

**Rechtsanwalt Knobloch, Bopfingen**
Konkursverwalter

### Verwendung von Steinobst zur Bereitung von Obstgetränken

In diesem reichen Steinobstjahr mehren sich die Anfragen über die Verwendung von Zwetschgen, Pflaumen und dergleichen, zur Bereitung von Obstgetränken. Wenn auch die Verwendung derartiger Früchte zur Most- oder Saftbereitung verhältnismäßig selten ist, so mag dies in diesem Herbst da und dort doch zu empfehlen sein. Im Grunde genommen erfolgt die Bereitung von Zwetschgenmost oder Zwetschgenwein nach den gleichen Richtlinien, wie sie für Kernobstgetränke gelten.

Die zur Verwendung kommenden Zwetschgen sind zunächst durch vorsichtiges Waschen zu reinigen, wie es auch darauf ankommt, nur gesunde Früchte zu benutzen und kranke und angefaulte auszulesen. Man soll nur frisch geerntete Zwetschgen verwenden; je einwandfreier sie sind, desto besser wird der Geschmack des Endproduktes sein. Nach dem Waschen werden die Zwetschgen entsteint und von Stielen, Blättern und dergleichen befreit, damit die Getränke nicht durch die in diesen Pflanzenteilen enthaltenen Säuren und Gerbstoffen einen herben Geschmack bekommen. Falls die Zwetschgen durch einen Kartoffelquetscher getrieben werden, wo die Steine nicht zerdrückt werden, erübrigt sich das mühselige Aussteinen. Im Gegensatz zum Steinobst erfolgt die Vergärung auf der Maische. Dies hat seinen Grund darin, daß sich die Zwetschgen nicht gut abpressen lassen; außerdem wird auch eine bessere Farbe der betreffenden Getränke erzielt. Für die Vergärung auf der Maische werden die Früchte in geeigneten Mühlen usw. grob zerkleinert und dann diese Maische am besten unter Verwendung von Reinzuchthefe vergoren. Da der durchschnittliche Zuckergehalt der Zwetschgen etwa 10 Prozent beträgt, woraus eine Alkoholmenge von 50 g/l gleich 6 Volum-Prozent entsteht, ist ein Zuckerzusatz nicht erforderlich. In Hausgetränken ist ja ein höherer Alkoholgehalt im allgemeinen ohnehin nicht erwünscht. Der Zusatz von Gär-

salz ist nicht erforderlich; wenn er trotzdem gegeben wird, so reichen 20—30 g/hl vollständig aus. Für den Fall, daß die Früchte bzw. die daraus gewonnenen Säfte und Getränke sehr säurearm sind, empfiehlt es sich, der Maische Mostmilchsäure zuzusetzen. Im allgemeinen dürfte 1/4 bis 1/2 Liter pro Doppelzentner Maische ausreichen. Um den Getränken aus Zwetschgen überhaupt einen etwas kräftigeren und lebhafteren Geschmack zu verleihen, ist es zweckmäßig, zusammen mit diesen Früchten etwa 10 Prozent oder nach Geschmack und Vorhandensein auch mehr Äpfel und Birnen zu verwenden.

Nach beendeter Vergärung wird die Maische kräftig abgepreßt und der vergorene Saft in ein Faß gefüllt, das unmittelbar vor dem Einfüllen mit einer Schwefelschnitte je Hektoliter geschwefelt worden ist. Wenn sich dann die Hefe abgesetzt und das Getränk geklärt hat, wird es abgelassen, wobei es nochmals eine Schwefelung mit einer halben Schwefelschnitte je Hektoliter oder eine halbe Tablette Kaliumpyrosulfit je Hektoliter erhält und dann spundvoll und möglichst kühl zu lagern ist.

Bertele

---

**Mütterberatungen im September 1953**

**Montag, den 28. September 1953**
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, den 30. September 1953**
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Mittwoch, den 30. September 1953**
9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus
13,.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 27. Sept. 1953:**

**Aalen:** Dr. Schmitt, Schwalbenstr 10, Tel. 1320

**Ellwangen:** Dr. Dornseif, Seb. Merklestraße, Tel. 347

**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

# Bekämpfung von Schwarzarbeit

(Fortsetzung von Nr. 35)

Zweifellos vermögen die aufgezeigten Maßnahmen allein das Problem der Schwarzarbeit noch nicht zu lösen. Es bedarf vor allem auch der tätigen Mithilfe sämtlicher Kreise der Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Bezirken. Dort wird oftmals eingewandt, daß die Landwirtschaft nicht in der Lage sei, die für die Handwerksarbeit geforderten hohen Preise zu zahlen und deshalb zwangsläufig auf Schwarzarbeit zurückgreifen müsse. Dabei werden aber die erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden die letzten Endes auch die Landwirtschaft selbst wieder treffen, übersehen. Außerdem dürfte eine Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig sein, die vom Bund zu erlassen sind. Zwar sieht die wohl in absehbarer Zeit in Kraft tretende Bundeshandwerksordnung schärfere Überwachungs- und Strafvorschriften vor. Es dürfte jedoch auch zu überlegen sein, Bestimmungen darüber zu erlassen, die einem Schwarzarbeit vergebenden Auftraggeber ganz allgemein erhöhte Pflichten auferlegen.

Um den interessierten Kreisen einen Überblick über die im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit stehenden Bestimmungen einschließlich der Strafvorschriften zu geben, wird nachstehend eine Aufstellung über die im Lande Baden-Württemberg hierüber derzeit geltenden Rechtsvorschriften gegeben:

**Zu beachtende Vorschriften:**

**Gewerbe- und Handwerksrecht:**

§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO.): Pflicht zur Anmeldung eines stehenden Gewerbebetriebes

§ 16 Abs. 1 Handwerksordnung (HdwO).: Vorlage der Handwerkskarte als Nachweis der erfolgten Eintragung in die Handwerksrolle 1)

§ 17 der Dritten Handwerksverordnung: Pflicht der Gewerbetreibenden auf Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes 2)

**Sozialversicherungsrecht:**

§§ 317, 521 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO); Pflicht des Arbeitgebers zur Anmeldung des Beschäftigten bei der Krankenkasse

§ 347 RVO: Meldung und Überwachung der Kranken durch Krankenordnung

§ 1426 RVO: Pflicht des Arbeitgebers zur Entrichtung der Invalidenversicherungsbeiträge

**Arbeitslosenversicherungsrecht:**

§ 170 Abs. 2 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG): Pflicht des Arbeitgebers zur Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung auf Verlangen

§ 171 AVAVG: Pflicht aller Privatpersonen zur Erteilung der für das Unterstützungsverfahren erforderlichen Auskünfte

§ 176 AVAVG: Pflicht des Unterstützungsempfängers zur Anzeige entlohnter oder selbständiger Arbeit

**Steuerrecht:**

Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuerpflicht nach dem EStG, UStG und GewStG.

§ 38 EStG: Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer

**Fürsorgerecht:**

§ 27 Abs. 1 Fürsorgepflicht-VO: Auskunftspflicht des Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung des Hilfsbedürftigen

**Strafvorschriften:**

§ 148 GewO: Bei Nichtanmeldung Geldstrafe oder Haft

§§ 16 Abs. 2, 19 Abs. 2 HdwO: Polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung eines in die Handwerksrolle nicht eingetragenen Betriebes — Verhängung von Geldstrafe oder Haft oder beides zusammen

§ 19 Dritte Handwerksverordnung: Unterlassung dieser Pflicht — Geldstrafe oder Haft

§§ 530 Abs. 1, 531 RVO: Unterlassung der Anmeldung — Ordnungsstrafe in Geld, Zahlung bis zum mehrfachen Betrag der rückständigen Beiträge

§ 529 Abt. 1 RVO: Übertretung der Krankenordnung — Strafe bis zum dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes

§ 1488 RVO: Unterlassung der Beitragsabführung — Ordnungsstrafe in Geld, Zahlung bis zum mehrfachen Betrag der rückständigen Beiträge

§ 259 a AVAVG: Fahrlässige oder vorsätzliche Falschausstellung — Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten

§ 260 a AVAVG: Fahrlässige oder vorsätzliche Falschauskunft — Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten

§ 259 Abs. 1 AVAVG: Unterlassung der Anzeige — Ordnungsstrafe in Geld

§ 396 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) Steuerhinterziehung — Gefängnis, daneben Geldstrafe

§ 402 Abs. 1 AO: Steuergefährdung — Geldstrafe bis zu 100.000.— DM

§ 27 Abs. 3 Fürsorgepflicht — VO: Auskunftsverweigerung des Arbeitgebers — Ordnungsstrafe in Geld.

Außerdem finden für die Schwarzarbeiter gegebenenfalls die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Betrug Anwendung.

1) Gilt nur in Südwürttemberg-Hohenzollern bis zum Inkrafttreten der Bundeshandwerksordnung.

2) Gilt nur in Südbaden bis zum Inkrafttreten der Bundeshandwerksordnung.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 39 — 2. Oktober — 1953


## Neue Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung

Durch die Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung und der Straßenverkehrsordnung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1131) sind wesentliche Verkehrsvorschriften geändert worden. Das Landratsamt faßt nachstehend die wichtigsten Änderungen der Straßenverkehrsordnung zusammen. Die Änderungen sind am 1. September 1953 in Kraft getreten, soweit nicht im einzelnen nachstehend etwas anderes angegeben ist.

### A. Allgemeine Vorschriften

**1. Verkehrsregelung mit Farbzeichen**

Zu den bisherigen Farbzeichen, die zur Verkehrsregelung verwendet werden, kamen neue Zeichen hinzu. Es bedeuten: ein grüner Pfeil „Straße frei nur in der Richtung des Pfeils", das gleichzeitige Erscheinen von Gelb und Rot „Naher Wechsel der Farbzeichen"; gelbes Blinklicht „Vorsicht".

**2. Verhalten an Bahnübergängen** (gilt ab 1. Okt. 1953)

Der Vorrang der Eisenbahnen wird durch Warnkreuze zur Geltung gebracht. Andere Schienenbahnen haben den Vorrang vor jedem anderen Verkehr nur, wenn die Bahn an dem Übergang auf besonderem Bahnkörper verlegt und der Bahnübergang mit Warnkreuzen gekennzeichnet ist. Bei Kreuzungen mit Fußwegen oder Feldwegen besteht der Vorrang der Eisenbahnen u. a. auf besonderen Bahnkörpern verlegten Schienenbahnen auch dann, wenn Warnkreuze nicht aufgestellt sind.

Bahnübergänge mit Vorrang der Schienenbahnen dürfen nicht überquert werden, wenn sich ein Schienenfahrzeug nähert, wenn durch Blinklicht oder andere sichtbare oder hörbare Zeichen von einem sich nähernden Schienenfahrzeug gewarnt wird, wenn durch hörbare oder sichtbare Zeichen das Schließen der Schranken angekündigt wird, wenn die Schranken bewegt werden oder geschlossen sind oder wenn die Sperrung des Straßenverkehrs auf dem Bahnübergang in anderer Weise kenntlich gemacht ist.

Bei Verwendung von Blinklichtern an Bahnübergängen bedeutet rotes Blinklicht: „Halt! Der Bahnübergang ist für den Straßenverkehr gesperrt", weißes Blinklicht: „Die Blinkanlage ist im Betrieb".

Ist der Bahnübergang für den Straßenverkehr gesperrt, so müssen Straßenfahrzeuge und Tiere vor den Warnkreuzen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, in angemessener Entfernung angehalten werden. Fußgänger müssen vor den Schranken, bei unbeschrankten Übergängen vor den Warnkreuzen oder, wo solche nicht vorhanden sind, in angemessener Entfernung haltmachen. Bei Bahnübergängen ist in jedem Falle besondere Aufmerksamkeit am Platze.

### B. Fahrzeugverkehr im allgemeinen

**1. Benutzung der Fahrbahn**

Schienenfahrzeugen, deren Verkehrsanlagen in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße liegen, ist, soweit möglich Platz zu machen und ungehinderte Durchfahrt zu gewähren.

Bundesautobahnen dürfen nur von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/St. benutzt werden; diese Geschwindigkeit muß auch beim Mitführen von Anhängern eingehalten werden können. Zu- und Abfahrt sind nur auf den dazu bestimmten Anschlußstellen zulässig. Das Wenden auf den Bundesautobahnen ist verboten. Zur Erteilung von Fahrunterricht und zur Abhaltung von Führerprüfungen dürfen die Bundesautobahnen nicht benutzt werden.

**2. Fahrgeschwindigkeit**

Eine höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit ist nur noch außerhalb der Bundesautobahnen für die zur Beförderung von Gütern bestimmte Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2500 Kilogramm vorgeschrieben. Sie beträgt innerhalb geschlossener Ortschaften 40 km/St., außerhalb geschlossener Ortschaften 60 km/St. Die Grenzen der geschlossenen Ortschaften werden durch die Ortstafeln bestimmt.

**3. Überholen**

Lastkraftwagen und Lastzüge dürfen einander nur überholen, wenn die Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeugs wesentlich höher ist. Aufgehoben wurde das Verbot des Überholens an Straßenkreuzungen und -einmündungen.

**4. Vorfahrt** (gilt ab 1. Oktober 1953)

An Kreuzungen und Einmündungen hat, wenn keine vorfahrtregelnden Verkehrszeichen aufgestellt sind, die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Dabei spielt die Fahrzeugart keine Rolle mehr. Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge wie Fuhrwerke, Fahrräder, Handwagen usw. stehen untereinander also hinsichtlich der Vorfahrt gleich.

Der Benutzer einer durch ein amtliches Verkehrszeichen als Vorfahrtsstraße gekennzeichneten Straße hat wie bisher vor jedem anderen Verkehr die Vorfahrt.

An den Anschlußstellen der Bundesautobahnen ist der durchgehende Verkehr bevorrechtigt.

**5. Halten**

Auf Bundesautobahnen darf außerhalb der besonders bezeichneten Parkplätze nur auf den über 2 Meter breiten befestigten Randstreifen gehalten (jedoch nicht geparkt!) werden.

**6. Parken**

Das Parken ist nun wie bei Straßenkreuzungen und -einmündungen auch nicht mehr zulässig in einer geringeren Entfernung als je 10 Meter vor und hinter Fußgängerüberwegen. Es ist ferner verboten je 15 (bisher 10) Meter vor und hinter den Haltestellenschildern der öffentlichen Verkehrsmittel und vor und hinter höhengleichen Bahnübergängen, wenn dadurch die Sicht auf die Bahnstrecke und die Sicherungseinrichtungen des Bahnübergangs behindert wird.

Das Parken ist auch nicht mehr gestattet neben dem Mittelstreifen an Straßen mit zwei getrennten Fahrbahnen. Auf Bundesautobahnen ist das Parken nur auf den besonders bezeichneten Parkplätzen erlaubt.

Auf besonders gekennzeichneten Strecken der Gehwege dürfen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2500 kg aufgestellt werden. Auf nicht gekennzeichneten Gehwegen ist das Aufstellen von Fahrzeugen also nicht zulässig.

**7. Ladung**

Die Ladung darf nach vorn nicht über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Die nach hinten hinausragende Ladung ist durch mindestens eine hellrote, nicht unter 20×20 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne oder durch ein etwa gleichgroßes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild, vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, durch mindestens eine rote Laterne kenntlich zu machen. Fahnen, Schilder und Laternen dürfen nicht höher als 155 (bisher 125) cm über der Fahrbahn angebracht werden. Die Länge von Fahrzeug und Ladung zusammen darf 20 (bisher 22) m nicht überschreiten.

**8. Kennzeichen an Fahrzeugen**

Der Führer des Fahrzeugs hat die vorgeschriebenen Kennzeichen stets gut lesbar zu halten.

**9. Beleuchtung von Fahrzeugen**

Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, sind die für Fahrzeuge vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb zu setzen; dies gilt nicht für abgestellte Fahrzeuge, wenn sie durch andere Lichtquellen ausreichend beleuchtet sind.

Haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge müssen durch besondere Sicherungslampen, Fackeln oder ähnliche Beleuchtungseinrichtungen oder durch rückstrahlende Warneinrichtungen auf ausreichende Entfernung kenntlich gemacht werden, wenn es zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist.

**10. Leuchten und Rückstrahler für nicht maschinell angetriebene Fahrzeuge und ihre Anhänger** (ausgenommen Fahrräder)

Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung es erfordert, müssen Fahrzeuge nach vorn mindestens eine Leuchte mit weißem oder schwachgelbem Licht führen, die geeignet ist, bei sich bewegenden Fahrzeugen und Zügen die Fahrbahn zu beleuchten und entgegenkommenden Verkehrsteilnehmern die seitliche Begrenzung ausreichend erkennbar zu machen; die Anbringung von Leuchten unter dem Fahrzeug ist nicht zulässig. Nach hinten müssen sie mindestens eine Schlußleuchte mit rotem Licht führen, die nicht höher als 155 (bisher 125) cm über der Fahrbahn angebracht sein darf. Beim Mitführen von Anhängern ist der Zug wie ein Fahrzeug zu beleuchten.

Die Leuchten müssen möglichst weit links und dürfen nicht mehr als 40 cm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses entfernt angebracht sein. Werden jeweils zwei Leuchten verwendet, so müssen sie gleichfarbiges und gleichstarkes Licht zeigen, nicht mehr als 40 cm von den breitesten Stellen des Fahrzeugumrisses entfernt und in gleicher Höhe angebracht sein. Die seitliche Begrenzung von Anhängern, die mehr als 40 cm über die Leuchten des vorderen Fahrzeugs hinausragen, muß nach vorn durch mindestens eine Leuchte mit weißem oder schwachgelbem Licht kenntlich gemacht sein.

Die vorgeschriebenen Leuchten sind auch bei Tage im betriebsfertigen Zustand mitzuführen, wenn zu erwarten ist, daß sich das Fahrzeug bei Hereinbrechen der Dunkelheit oder bei Verschlechterung der Sichtverhältnisse durch die Witterung noch im öffentlichen Verkehr befinden wird.

Bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die mit Heu, Stroh oder anderen leicht brennbaren Gütern beladen sind, sowie bei Fahrzeugen, die von Fußgängern mitgeführt werden (Handwagen, Handschlitten u. dgl.), genügt eine Leuchte mit weißem oder schwachgelbem Licht, die auf der linken Seite so angebracht oder von Hand so mitgeführt wird, daß das Licht entgegenkommenden und überholenden Verkehrsteilnehmern gut sichtbar ist.

Alle Fahrzeuge müssen an der Rückseite mit mindestens einem roten Rückstrahler ausgerüstet sein; er muß möglichst weit links und darf nicht mehr als 40 cm von der breitesten Stelle des Fahrzeugumrisses und nicht höher als 60 cm (bisher 50) cm über der Fahrbahn angebracht sein. Rückstrahler müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein.

Die Vorschriften über Leuchten und Rückstrahler gelten nicht für Rodelschlitten sowie für Kinderwagen und Kinderschlitten, die ihrem Bestimmungszweck dienen.

Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein. Das Licht darf nicht blenden.

**C. Fahrzeugverkehr im besonderen**

**1. Radfahrer**

Beleuchtung des Fahrrades: Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, oder wenn die Witterung Beleuchtung erfordert, drüfen Fahrräder, an denen eine der vorgeschriebenen Beleuchtungen versagt, nicht benutzt werden; sie dürfen jedoch von Fußgängern mitgeführt werden.

Einbiegen mit Fahrrädern: Auf Straßen ohne Radwege haben Radfahrer beim Einbiegen nach links sich rechtzeitig links einzuordnen.

**2. Fahrräder mit Hilfsmotor**

Fahrräder mit einem Hilfsmotor sind wie gewöhnliche Fahrräder zu behandeln; jedoch dürfen sie auf Radwegen nur ohne Motor benutzt werden.

**3. Personenbeförderung auf Lastkraftwagen, Krafträdern, Zugmaschienen und auf der Ladefläche von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen**

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen ist verboten. Dies gilt nicht, wenn die Beförderung zur Begleitung der aufgeladenen Güter oder zur gleichzeitigen oder nachfolgenden Vornahme von Arbeiten im Interesse desjenigen geschieht, zu dessen Gunsten das Fahrzeug eingesetzt ist. In diesen Fällen bedarf jedoch die Beförderung von mehr als acht Personen wie bisher der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde.

Die Beförderung von Personen auf Krafträdern ohne besondere Sitzgelegenheit oder Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheit und auf der Ladefläche von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen ist verboten. Zur Beförderung von Lasten erforderliche Begleiter dürfen auf der Ladefläche von Anhängern hinter Kraftfahrzeugen mitgenommen werden; das Stehen während der Fahrt ist verboten. Auf Anhängern ist, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, die Beförderung von Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten gestattet.

**D. Schutz des Verkehrs**

**1. Mitführen von Sensen und Mähmessern**

Das Mitführen ungeschützter Sensen und Mähmesser auf öffentlichen Straßen ist verboten.

**2. Werbung**

Werbung und Propaganda durch Bildwerk, Schrift, Licht oder Ton sind verboten, soweit sie geeignet sind, außerhalb geschlossener Ortschaften die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder den Verkehr zu beeinträchtigen. Ausnahmen kann die Straßenverkehrsbehörde zulassen.

**Beleuchtung der Kraftfahrzeuge bei Nebel**

Im Herbst treten jetzt wieder häufiger die für den Verkehr lästigen und gefährlichen Nebel auf. Da festgestellt wurde, daß die Kraftfahrer oft nicht wissen, welche Beleuchtungseinrichtungen sie bei Nebel verwenden sollen oder müssen, weist das Amt für öffentliche Ordnung auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung hin:

Außer den vorgeschriebenen Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht können an Kraftfahrzeugen zur Beleuchtung der Fahrbahn ein oder zwei Nebelscheinwerfer mit weißem oder schwachgelbem Licht angebracht sein. Diese dürfen aber nur bei Nebel oder Schneefall eingeschaltet werden, und zwar bei Tage nur in Verbindung mit dem Abblendlicht, bei Dunkelheit nur in Verbindung mit dem Abblendlicht oder dem Begrenzungslicht. Die alleinige Benutzung der Nebelscheinwerfer oder die Benutzung zusammen mit dem Fernlicht ist also nicht erlaubt. Bei starkem Nebel oder Schneefall muß am Tage Abblendlicht eingeschaltet werden.

Die Polizei wird in Zukunft bei ihren Straßenverkehrskontrollen auf die Beachtung dieser Vorschriften ein besonderes Augenmerk richten. Bei Zuwiderhandlungen ist mit strengen Strafen zu rechnen.

## Kreisstadt Aalen

**Der Rindvieh- und Schweinemarkt**

wird am **Montag, dem 12. Oktober**, abgehalten. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus zum „Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

Ursprungszeugnise sind nicht erforderlich. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Sperr- und Beobachtungsgebieten ist untersagt. Ebenso ist Personen aus diesen Gebieten der Zutritt zum Markt verboten.

**Aalen**, 28. September 1953. **Bürgermeisteramt.**

**Ortskanalisation in Itzlingen Gemeinde Kerkingen**

Die Gemeinde Kerkingen beabsichtigt in dem Teilort Itzlingen die häuslichen und gewerblichen Abwasser aus dem bebauten Ortsgebiet durch zwei Hauptstränge über den O.W. Nr. 2 und den Bach Nr. 1 mittels Sammelkanälen in die Sechta einzuleiten und hat hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für dieses Vorhaben liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen**, 29. September 1953 **Landeratsamt** Nr. VII 3630

**Schußzeit für Hasen**

Die Schußzeit für Hasen beginnt nach dem Bundesjagdgesetz erst am 16. Oktober.

Die auf den Jagdkarten angegebene Schußzeit für Hasen vom 1. Oktober ab ist unrichtig und entfällt daher.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten, die Jäger hierauf hinzuweisen.

**Aalen**, 29. September 1953 **Landratsamt:** Nr. VI-4504

**Arbeitslosenfürsorge-Unterstützung wird auf Antrag neu festgesetzt**

Nach § 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 (Bundesgesetzblatt S. 1022) ist die Arbeitslosenfürsorge-Unterstützung neu festzusetzen, wenn für die Beschäftigung, nach deren Entgelt sie bisher gewährt worden ist, vor dem 1. August 1953 eine Lohnerhöhung eingetreten ist. Die Unterstützung kann zwar erst nach dem höheren Entgelt berechnet werden, wenn der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage der Lohnerhöhungen, die vor dem 1. August 1953 eingetreten sind, Durchschnittssätze festgesetzt und der Bundesminister für Arbeit diesen Sätzen zugestimmt hat. Es wird aber darauf hingewiesen, daß die Unterstützung **nur auf Antrag** umgestellt wird. Der Antrag wirkt drei Monate zurück, frühestens jedoch auf die Unterstützungswoche, die nach dem 1. August 1953 beginnt. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen wird den Empfängern von Arbeitslosenfürsorge-Unterstützung empfohlen, den Antrag auf Neubemessung der Unterstützung **sofort** beim Arbeitsamt einzureichen. Vordrucke für den Antrag sind beim Arbeitsamt und seinen Nebenstellen vorrätig.

**Öffentliche Mahnung**

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. 5. und 15. 8. 1953 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 5. und 15. 8. 1953.
3. Gewerbesteuer-Nachzahlungen für die Jahre 1948 bis 1951.
4. Gebäudebrand- und Sturmschadensumlage 1953
5. Hundesteuer 1953.
6. Müllabfuhrgebühren 1952 und 1953.

**Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Aalen**, 30. September 1953. **Bürgermeisteramt**

**Mütterberatungen im Oktober 1953**

**Mittwoch, den 7. Oktober 1953:**

9.00 Uhr in Röttingen, Rathaus
9.50 Uhr in Aufhausen, Rathaus
10.40 Uhr in Kerkingen, Rathaus
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.30 Uhr in Hofen, Schwesternhaus.

**Montag, den 12. Oktober 1953:**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule.

**Mittwoch, 14. Oktober 1953:**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Montag, 19. Oktober 1953:**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 21. Oktober 1953:**

9.00 Uhr in Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus zur Linde
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

**Der Amtsarzt.**

**Ärztlicher Sonnntagsdienst am 4. Oktober 1953**

**Aalen:** Dr. Freund, Mittelbachstr. 13, Tel. 989
**Ellwangen:** Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 218
**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103, Tel. 376

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 40** **9. Oktober** **1953**

### Einleitung von Spülabortabwasser in die Jagst in Ellwangen

Fabrikdirektor Sindel, Eigentümer des Gebäudes Nr. 4 am Kapitelfeld in Ellwangen und die Stadt Ellwangen, Eigentümerin des Gebäudes Amselweg 4 beabsichtigen, die Spülabortabwasser aus diesen Gebäuden nach vorheriger mechanisch-biologischer Reinigung über eine öffentliche Dole in die Jagst einzuleiten und haben hierzu um Erlaubnis nachgesucht. Pläne und Beschreibung für die Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 5. Oktober 1953 **Landratsamt** Nr. VII 3820

### Wasserentnahme aus der Eger durch Georg Hauk z. Neumühle i. Trochtelfingen

Der Triebwerksbesitzer Georg Hauk zur Neumühle, Gde. Trochtelfingen, bewässert seine oberhalb der Mühle liegende Wiese Parz. Nr. 223 aus der Eger (Oberkanal seiner Mühle) mit zwei Entnahmeleitungen. Er hat hierfür ein Belassungsgesuch eingereicht. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 1. Oktober 1953 **Landratsamt** Nr. VII 3815

### Wochenmarkt in Wasseralfingen

Die Genehmigung zur Abhaltung eines Wochenmarkts in Wasseralfingen läuft am 31. Dezember 1954 ab.

Die Stadtgemeinde Wasseralfingen hat erneut um Erlaubnis nachgesucht, diesen Wochenmarkt weiterhin in bisheriger Weise am Samstag jeder Woche abhalten zu dürfen.

Auf dem Wochenmarkt sollen die üblichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zum Verkauf bereit gehalten werden.

Etwaige Einwendungen gegen diesen Antrag sind innerhalb 14 Tagen, vom Tag des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, beim Landratsamt Aalen einzubringen.

**Aalen,** 1. Oktober 1953 **Landratsamt** Nr. VI - 4183

### Viehmarkt in Bopfingen

Die Stadt Bopfingen hat die Genehmigung für die Abhaltung eines Viehmarkts auf die Dauer von fünf Jahren am letzten Montag im Januar, April, Oktober und November jeden Jahres, und wenn auf den Markttag ein gesetzlicher Feiertag fällt, am darauffolgenden Mittwoch, beantragt.

Einwendungen gegen das Gesuch sind innerhalb 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, beim Landratsamt Aalen einzubringen.

**Aalen,** 6. Oktober 1953 **Landratsamt** Nr. VI - 4181

### Anordnung!

Zur einstweiligen Sicherstellung der Tannengruppe auf Parzelle 932/4, 5, 8, 9, 12, 13, 16 am Rübezahlweg in **Ellwangen Jagst**, Eigentümer Franz Reinelt in Ellwangen.

Auf Grund der §§ 3, 13, 17 und 23 des Reichs-Naturschutzgesetzes vom 26. .6. 1935 (RGBl. I S. 821), sowie des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Reichs-Naturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird folgendes angeordnet:

Die auf der Parz. Nr. 932 in Ellwangen, Rübezahlweg, stehende Baumgruppe von Tannen wird einstweilig sichergestellt. Es ist verboten, Bäume zu entfernen oder zu beschädigen, auszuästen oder das Wurzelwerk zu verletzen.

Ausnahmen von dieser Anordnung bedürfen meiner Genehmigung.

Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Reichs-Naturschutzgesetzes bestraft. Die Anordnung tritt mit ihrer Zustellung in Kraft.

**Aalen,** 30. September 1953

**Das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.** Nr. VI - 4490

---

### Erhöhung der Kehrgebühren

**Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 17. September 1953**

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 508) und des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) wird für den Regierungsbezirk Nordwürttemberg verordnet:

§ 1

1. Die in den §§ 12 bis 16 der Verordnung des Württembergischen Innenministeriums — Abteilung für das Hochbauwesen — über Kehrordnung und Kehrgebührenordnung vom 27. März 1936 (Reg.Bl. S. 9) geregelten Kehrgebühren werden um 50 v. H. erhöht.

2. Bruchteile eines Dpf., die sich bei der Errechnung der Gebühren ergeben, sind bis zu dem Betrag von 0,5 Dpf auf den nächsten Dpf.-Betrag abzurunden, sonst auf den nächsten Dpf.-Betrag aufzurunden.

§ 2

1. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Verordnung Nr. 374 des Innenministeriums Württemberg-Baden vom 18. August 1949 (Reg.Bl. S. 208) in der Fassung der Verordnung Nr. 3017 vom 17. Mai 1951 (Reg.Bl. S. 42) außer Kraft.

Stuttgart, den 17. September 1953

Dr. Schöneck

### Amtsgericht Neresheim

VN 1/53. Die Firma Härtsfeldstrickerei Förster KG. Neresheim Am Sohlweg hat am 30. 9. 1953 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist zum vorläufigen Verwalter der stellv. Bezirksnotar Justizinspektor Belge in Neresheim bestellt worden.

### Kreisstadt Aalen

#### Baulinienfestsetzung

Der Gemeinderat hat am 1. Oktober 1953 die Änderung der Baulinie an der Turnstraße beim Anwesen Schierle festgestellt.

Der Lageplan über die Baulinienänderung ist vom 10. bis 16. Oktober 1953 auf dem Rathaus in Aalen (Zimmer 10) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Aalen,** 3. Oktober 1953 **Bürgermeisteramt.**

### Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. September 1953 bis 30. September 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden:

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 369 | 1 Schülerschreibmäppchen mit Inhalt |
| 372 | 1 Damengeldbeutel |
| 376 | 1 Aktentasche mit Inhalt |
| 378 | 1 Fahrtenmesser |
| 380 | 1 Damenregenschirm |
| 381 | 1 Damenregenschirm |
| 383 | 1 Rückstrahler für LKW-Anhänger |
| 386 | 1 Motorrad-Lederhandschuh |
| 387 | 1 Damenhalstuch |
| 389 | 1 Ledergeldbeutel mit Inhalt |
| 391 | 1 Damenarmbanduhr |
| 392 | 3 Spitzendecken |
| 394 | 1 Schachtel mit einer Anzahl Flaschen mit Arznei |
| 395 | 1 Notizbuch |
| | 1 Geldbeutel |
| | 2 Taschenspiegel |
| | 1 Anzahl Damenlederhandschuhe |
| | 1 Anzahl Herrenlederhandschuhe |
| | 2 Paar Kinderfäustlinge |
| | 1 Anzahl Damenhalstücher |
| | 1 Ziertaschentuch |
| | 2 Herrenhalstücher |
| | 1 Gürtel für Popelinmantel |
| | 1 Kindermütze |
| | 3 Schlüssel |

---

### Mütterberatungen im Oktober 1953

**Montag, den 12. Oktober 1953:**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastr. 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule.

**Mittwoch, 14. Oktober 1953:**
9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7

**Montag, 19. Oktober 1953:**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 21. Oktober 1953:**
9.00 Uhr in Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus zur Linde
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

**Der Amtsarzt.**

# Stadt Ellwangen (Jagst)

## Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl

(Art. 3 KomWG, § 2 KWO).

I. Am Sonntag, dem 25. Oktober 1953 findet die Bürgermeisterwahl statt und zwar die erste Wahl.

II. Die Abstimmung bei der Bürgermeisterwahl beginnt vormittags um 8 Uhr und dauert bis nachmittags 18 Uhr.

III. Die Stadtgemeinde bildet für die Bürgermeisterwahl nachstehende Stimmbezirke:

| Stimmbezirk Nr. | Wähler mit den Anfangsbuchstaben | Lage des Wahlraums | Name des Vorsitzenden des Stimmbezirksausschusses |
|---|---|---|---|
| 1 | A—D | Rathaus Zimmer Nr. 1 | Eurich Eugen |
| 2 | E—G | Rathaus Zimmer Nr. 2 | Schauer Georg |
| 3 | H—Ke | Rathaus Zimmer Nr. 10 | Rohrbacher Stefan |
| 4 | Ki—Ma | Schulhaus Schönergraben Zimmer Nr. 1 | Linder Josef |
| 5 | Me—R | Schulhaus Schönergraben Zimmer Nr. 2 | Ehrat Julius |
| 6 | S—St | Schulhaus Schönergraben Zimmer Nr. 3 | Glab Paul |
| 7 | T—Z | Schulhaus Schönergraben Zimmer Nr. 4 | Ziegelin Alfred |

**IV. Für die Bürgermeisterwahl gelten folgende Bestimmungen:**

1. Der Bürgermeister wird durch Volkswahl auf 8 Jahre, bei der Wiederwahl des seitherigen Amtsinhabers auf 12 Jahre, gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten, so findet spätestens am dritten Sonntag nach der Wahl eine zweite Wahl (Stichwahl) unter den 2 Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

   Scheidet einer der beiden Bewerber der Stichwahl vor deren Beendigung durch Tod oder durch Verlust der Wählbarkeit aus, so findet eine Neuwahl statt. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Bewerber eine Woche vor dem Tag der Stichwahl dem Gemeinderat gegenüber schriftlich erklärt, daß er eine Wahl nicht annehmen werde; in diesem Fall gilt er für die nächste Wahl als nicht wählbar. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl mit der Maßgabe, daß die höchste Stimmenzahl entscheidet.

2. Wählbar zum Bürgermeister sind nach Art. 15 Abs. 1 GAK Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar ist

a) wer von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist (Art. 5 Abs. 1 GAK),

b) wer in der Ausübung der Wahlberechtigung nach Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 GAK behindert ist,

c) wem durch Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist,

d) wer als Mitglied des Gemeinderats oder des Kreistags oder als Beamter im förmlichen Dienststrafverfahren durch Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist, in den auf das Urteil folgenden fünf Jahren,

e) wer von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Tat zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in den auf das Urteil folgenden fünf Jahren.

**V. Stimmzettel und Wahlumschläge**
(Art. 16 KomWG. § 21 KWO):

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt; sie liegen in den Wahlräumen auf. Es darf nur mit diesen Stimmzetteln abgestimmt werden; andere Stimmzettel sind ungültig.

Die Wahlumschläge werden amtlich hergestellt und am Wahltag den Wahlberechtigten in den Wahlräumen ausgehändigt. Es dürfen nur diese Wahlumschläge verwendet werden; Stimmzettel in nichtamtlichen Wahlumschlägen sind ungültig.

**Ellwangen** (Jagst), 9. Oktober 1953
**Bürgermeisteramt:** i. V. Gemeinderat H ö g g.

## Der Obstbau im Oktober

Der Oktober ist der „Erntemonat" im Obstbau. In diesem Monat reift das wertvolle Winterobst. Die Obsternte fällt recht verschieden aus. In Höhenlagen kann man fast durchweg sehr guten Behang feststellen. Durch die vielfache Vernachlässigung der Pflegemaßnahmen ernten wir wieder viel wurmiges und schorfiges Obst. Anderseits liefert das Ausland wohlgepflegtes einwandfreies Tafelobst. Kein Wunder, wenn der Verbraucher zu diesem greift und hohe Preise bezahlt, während das einheimische Obst oft schlecht abzusetzen ist oder zu geringerem Preis als Wirtschaftsobst verkauft werden muß. Es müssen demnach alle Anstrengungen gemacht werden, um mit dem Ausland konkurrieren zu können. Für das kommende Jahr zeigen unsere Obstbäume einen sehr reichen und gut entwickelten Blütenansatz. Schon jetzt sind die Vorbereitungen für die Winterarbeit zu treffen. Winterobst sollte gelagert und von Dezember bis Mai auf den Markt gebracht werden. Die Schaffung entsprechender Lagerräume sollte nicht aus dem Auge gelassen werden.

Die Entwicklung unserer Märkte hat deutlich genug gezeigt, daß geringwertiges Obst schlecht abzusetzen ist. Eine Anzahl unserer Obstbäume muß daher mit haltbaren, vom Markt begehrten Sorten, veredelt werden. Von staatlicher Seite ist hierfür wieder eine Beihilfe in Aussicht gestellt. Die in Frage kommenden Bäume sind jetzt schon festzustellen und dem Baumwart zur Ausführung der Veredlungsarbeiten zu übertragen. Bei der Sortenwahl muß auf Lage, Klima und Bodenverhältnisse Rücksicht genommen werden. Jede Sorte stellt bestimmte Ansprüche.

Die Zeit zur Pflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern beginnt mit dem Ende dieses Monats. Neben der Instandsetzung von bestehenden Obstanlagen ist die Schaffung von zeitgemäßen Neuanlagen eine vordringliche Aufgabe. Mit dem Obst aus den vielfach überalterten Anlagen können wir die Konkurrenz mit dem Ausland nicht aufnehmen. Wenn auch der Hochstamm im landwirtschaftlichen Obstbau noch gebraucht wird, werden im künftigen erwerbsmäßigen Obstbau nur noch der Halb- und Viertelstamm zur Anpflanzung kommen. Wo Neupflanzungen in Aussicht genommen sind, sollte umgehend der zuständige Baumwart oder die unterzeichnete Stelle zu Rate gezogen werden. Dies ist notwendig, damit den notwendigen Erfordernissen Rechnung getragen und das Pflanzmaterial noch im Herbst beschafft werden kann, denn im Frühjahr sind die begehrten Sorten und auch die Qualität meist vergriffen. Es soll in diesem Falle auch auf die im Kreis befindlichen Baumschulen hingewiesen werden.

Wo die Herbstpflanzung in Frage kommt, müssen die Baumgruben alsbald hergestellt werden. Sie sollten einen Durchmesser von mindestens 1,5 Meter haben und nicht tiefer als 50 bis 60 Zentimeter sein. Unter allen Umständen sollte eine Kali-Phosphatdüngung und, wenn nötig, auch Kalk verabreicht werden. Um ein freudiges Wachstum der Jungbäume zu gewährleisten, ist bei der Pflanzung feuchter Torfmull oder Komposterde zu verwenden. Mist oder irgendwelche Handelsdünger dürfen mit den Wurzeln nicht in Berührung kommen, da sonst Verbrennungen die Folge wären. — In den Beerenobstanlagen kann mit der Bodenbearbeitung begonnen werden. Vorher dünge man mit Stallmist, Komposterde oder Thomasmehl und Kalisalz. Stickstoffhaltige Dünger und Volldünger werden erst im Frühjahr gegeben.

Kreisobstbauinspektorstelle.



**Ärztlicher Sonntagsdienst am 11. Okt. 1953**

**Aalen:** Dr. Harr, Untere Wöhrstr. 39, Tel. 973

**Ellwangen:** Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Tel. 571

**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65 Tel. 903

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422, in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 41 — 16. Oktober — 1953

## Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 29. August 1953

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 17 bis 20, 23, 29, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 des Überleitungsgesetzes vom 15. Mai 1952 (Ges.Bl. S. 3) wird zum Schutze gegen die Hühnerpest folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften über den Geflügelhandel**

§ 1

(1) Der Handel mit lebendem Geflügel ohne vorherige Bestellung ist außerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Tierhändlers oder ohne Begründung einer solchen verboten.

(2) Der Tierhändler darf beim Aufsuchen von Bestellungen kein Geflügel mit sich führen.

(3) Jeder Tierhändler muß über das in seinem Besitz befindliche Geflügel ein Kontrollbuch führen (Anlage)

(4) Das Kontrollbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. Es darf erst in Gebrauch genommen werden, nachdem das Bürgermeisteramt des Orts, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet, die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite beglaubigt hat.

(5) In das Kontrollbuch sind das im Besitze des Tierhändlers befindliche Geflügel unter Angabe der Stückzahl, Art, Rasse und Farbe, ferner der Tag und Ort der Übernahme, der bisherige Besitzer und dessen Wohnort, der Tag des Weiterverkaufs oder sonstigen Abgangs und der Name und Wohnort des Käufers oder sonstigen Abnehmers einzutragen. Die Eintragungen sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen.

(6) Die Kontrollbücher sind ein Jahr lang von der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren.

§ 2

Die zum Versand von Geflügel benützten Fahrzeuge und Gerätschaften (Steigen und Kisten) sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.

II. Abschnitt

**Einfuhr von Hühnern aus anderen Bundesländern**

§ 3

Hühner im Sinne der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung sind Haushühner einschl. Küken, Truthühner und Perlhühner sowie Fasanen.

§ 4

(1) Werden Hühner aus anderen Bundesländern eingeführt, so hat der Besitzer oder sein Beauftragter

a) von dem Eintreffen der eingeführten Hühner am Entladeort dem zuständigen beamteten Tierarzt unverzüglich Mitteilung zu machen,

b) dem beamteten Tierarzt eine gültige Bescheinigung im Sinne des § 5 vorzulegen und

c) die Hühner amtstierärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Eingeführte Hühner sind am Bestimmungsort für die Dauer von 14 Tagen, längstens jedoch bis zu ihrer Schlachtung, abzusondern und amtlich zu beobachten. Nach Ablauf dieser Frist unterliegen lebende Tiere der amtstierärztlichen Schlußuntersuchung.

§ 5

(1) Aus der Bescheinigung (§ 4 Ab. 1 b), die von dem zuständigen beamteten Tierarzt des Herkunftsortes ausgestellt sein muß, muß zu ersehen sein,

a) ob am Herkunftsort oder in einem Umkreis von 15 km Hühnerpest herrscht oder in den letzten 40 Tagen geherrscht hat,

b) ob die Tiere, mit Ausnahme von Eintagsküken, mindestens 10 Tage und höchstens 90 Tage vor der Ausstellung der Bescheinigung mit Hühnerpest-Adsorbat-Impfstoff schutzgeimpft worden sind,

c) wie die Sendung gekennzeichnet ist.

(2) Die Bescheinigung zu a) gilt 5 Tage. Wird diese Bescheinigung nicht beigebracht oder ergibt sich aus ihr, daß die Hühnerpest am Herkunftsort oder in einem Umkreis von 15 km herrscht oder in den letzten 40 Tagen geherrscht hat, so kann die Absonderung und amtliche Beobachtung (§ 4 Abs. 2) bis auf sechs Wochen verlängert werden.

(3) Tiere, bei denen die Schutzimpfung (Abs. 1 Buchstabe b) nicht nachgewiesen ist, sind am Bestimmungsort während der amtlichen Beobachtung durch den zuständigen beamteten Tierarzt auf Kosten des Tierbesitzers impfen zu lassen. Ausgenommen sind Hühner, die vor Ablauf der Beobachtungsfrist geschlachtet werden.

§ 6

(1) Die amtstierärztliche Untersuchung (§ 4 Abs. 1 c) muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen stattfinden. Vor dieser Untersuchung dürfen weder lebende noch tote Tiere der Sendung entfernt werden.

(2) Die Untersuchung ist nicht erforderlich bei

a) Eintagsküken,

b) Hühnern, die ausschließlich für den eigenen Bedarf bestimmt sind, sofern aus der gemäß § 4 Abs. 1b vorzulegenden Bescheinigung hervorgeht, daß am Herkunftsort der Hühner und in einem Umkreis von 15 km Hühnerpest weder herrscht noch in den letzten 40 Tagen geherrscht hat, ferner daß die Hühner gemäß § 5 Abs. 1 b schutzgeimpft worden sind.

Hühner, die von Tierhändlern eingeführt werden, unterliegen stets der Untersuchung.

III. Abschnitt

**Kosten-, Straf- und Schlußbestimmungen**

§ 7

(1) Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2) hat der Tierbesitzer zu tragen.

(2) Die Abweichung von den Bestimmungen der bad. Verordnung über die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Verrichtungen vom 8. Mai 1924 (GVBl. S. 137) und der württ. Verordnung des Ministeriums des Innern über Kosten der Tierseuchenbekämpfung vom 23. Februar 1926 (Reg.Bl. S. 55) werden für jede amtstierärztliche Untersuchung Gebühren nach folgenden Sätzen erhoben:

für die Untersuchung bis zu 100 Tieren 3 DM

für die Untersuchung von 101 bis 200 Tieren 4 DM

für die Untersuchung von 201 bis 600 Tieren 8 DM

für die Untersuchung von 601 bis 1200 Tieren 20 DM

für die Untersuchung von mehr als 1200 Tieren 25 DM

Neben den Gebühren fallen dem Tierbesitzer die Reisekosten des beamteten Tierarztes zur Last.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 9

Die Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu gleicher Zeit treten Vorschriften, die ihr entsprechen oder entgegenstehen, außer Kraft, insbesondere

a) die Verfügung des württ. Ministeriums des Innern betreffend Abwehrmaßregeln gegen Geflügelseuchen v. 7. Februar 1925 (Staatsanzeiger Nr. 35)

b) die Verordnung des württ. Innenministeriums über den Handel mit Geflügel im Umherziehen vom 19. März 1927 (Staatsanzeiger Nr. 66).

In Vertretung: (gez.) Dr. Breitmeyer.

**Aalen**, 13. Oktober 1953 — **Landratsamt** Nr. VI 8529

## Nacherhebung zur Bodenbenutzungs-Aufnahme 1953

**Gesetzesgrundlagen**

Auf Grund der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949, der Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1950 sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 findet in der Zeit vom 12. bis 19. Oktober 1953 eine Nacherhebung zur Bodenbenutzungsaufnahme statt.

**Zweck und Umfang**

Die Nacherhebung erstreckt sich auf die Ermittlung des Anbaus der landwirtschaftlichen Zwischenfrüchte und der Futterpflanzen zur Samengewinnung. Die Erhebung umfaßt alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche von 0,5 ha und darüber. Kleinbetriebe, die weniger als 0,5 ha bewirtschaften, bleiben bei dieser Erhebung außer Betracht.

Die Ergebnisse werden in erster Linie für die Feststellung der Produktion an Futtermitteln und an Futtermittelsamen benötigt. Obwohl sich durch die günstige Grummet-(Öhmd)-Ernte die Versorgungslage bei Rauh-

futter wesentlich verbesserte, sind für die Bemessung des Importbedarfes an Futtermitteln zuverlässige Angaben unerläßlich. Bei dem großen Importbedarf an Saatgut für den Anbau der Futterpflanzen wird neben den einzelnen Kleearten auch der Anbau einiger Gräser zur Samengewinnung festgestellt. Damit sollen zuverlässige Unterlagen für die Förderung der heimischen Futtermittelproduktion gewonnen werden. Die Erhebung liegt in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft. Die Landwirtschaftsministerien von Bund und Ländern, die Landwirtschaftsverwaltungen, sowie die Berufsorganisationen benötigen diese Zahlen sehr dringend.

Die Ergebnisse dienen somit volkswirtschaftlich-statistischen Zwecken. **Die Verwendung der Einzelangaben für die Steuerveranlagung, den Lastenausgleich und dergl. ist untersagt.**

**Durchführung**

Die Durchführung der Erhebung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter. Sie wird von Zählern vorgenommen. Ganz abgesehen davon, daß es im Interesse der Betriebsinhaber liegt, zuverlässige Angaben zu machen, sind die Betriebsinhaber oder deren gesetzliche Vertreter nach der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reg.-Bl. S. 723) verpflichtet, wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen. Bei Abwesenheit von Betriebsinhabern müssen die Angaben durch ihre Stellvertreter oder Familienangehörigen so gewissenhaft wie möglich gemacht werden. Unwahrscheinliche Angaben können die Erhebungsorgane an Ort und Stelle nachprüfen lassen.

**Aalen**, 9. Oktober 1953 **Landratsamt:** VI 9521

## Sachkunde für den Handel mit Milch

Das Regierungspräsidium beabsichtigt, in der nächsten Zeit in Stuttgart weitere Lehrgänge zum Erwerb der für den Handel mit Milch und Milcherzeugnissen erforderlichen Sachkunde durchzuführen.

Ein Lehrgang umfaßt jeweils acht Unterrichtstage mit zusammen 48 Unterrichtsstunden und 1 Prüfungstag. Samstage bleiben ausgenommen. Der Unterrichts- und Prüfungskostenbeitrag beträgt 60.— DM je Teilnehmer.

Milchhändler, die den Sachkundennachweis noch nicht erbracht haben, und Personen, denen für die Erteilung der Milchhandelserlaubnis der Sachkundennachweis noch fehlt, werden gebeten, sich beim Regierungspräsidium in Stuttgart, Reinsburgstraße 32/34 unter Angabe ihrer genauen Anschrift bis zum 30. Oktober 1953 zu melden. Für Personen, deren Handel mit Milch sich auf die Abgabe von Flaschenmilch beschränkt, werden nach Bedarf zweitägige Lehrgänge (Kurzlehrgänge) bei der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt in Stuttgart, Kienestraße 18 und beim Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Stuttgart in Stuttgart, Stafflenbergstraße 81, durchgeführt.

Die Unterrichtskostenbeiträge je Teilnehmer und Kurslehrgang beträgt 20.— DM.

Anmeldungen für die Teilnahme an Kurzlehrgängen sind an die oben genannten Chemischen Untersuchungsanstalten zu richten.

**Aalen**, 8. Oktober 1953 **Landratsamt:** Nr. VI-8270

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 18. Okt. 1953.**

**Aalen:** Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 560

**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 649

**Wasseralfingen:** Dr. Eimer, Blücherstraße 10, Tel. 1220

## Neueinteilung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger sind vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Wirkung vom 15. Oktober 1953 an in folgender Weise neu eingeteilt worden:

| Kehrbezirk Nr. | Name und Wohnort des Bezirksschornsteinfegermeisters | Umfang des Kehrbezirks (Gemeinden) |
|---|---|---|
| Aalen Nr. 1 | Gregor Diamant, Aalen | Aalen (Teilgebiet) begrenzt durch Bahnlinie von Stuttgart, die Fackelbrücken-, Garten-, Wilhelm-, Brühl-, Friedrich-, Friedhof-, Rohrwang-, Parkstraße bis zum Wald, östl. Waldrand, Markungsgrenze bis zum Kocher, den Kocher, die Schleifbrücken-, Eberhard-, Kanal-, Bahnhofstr., die Bahnlinie Wasseralfingen und die Markungsgrenze gegen Osten. |
| Aalen Nr. 2 | Franz Weininger Aalen, Weilerstr. 135 | Aalen (Teilgebiet) mit Vorort Unterrombach ist begrenzt durch Bahnlinie von Stuttgart, die Fackelbrücken-, Garten-, Wilhelm-, Brühl-, Friedrich-, Friedhof-, Rohrwang-, Pragstr. bis zum Wald, östl. Waldrand und Markungsgrenze gegen Westen, die Gemeinden: Fachsenfeld, Dewangen, Essingen, Hohenstadt, Lauterburg, Laubach, Neubronn, Oberkochen. |
| Aalen Nr. 3 | Gustav Winkler, Wasseralfingen | Aalen (Teilgebiet) ist begrenzt durch Bahnlinie ab Markungsgrenze Wasseralfingen, die Schleifbrücken-, Bahnhof-, Kanal-, Eberhardstraße, den Kocher abwärts bis Markungsgrenze, die Gemeinden: Abtsgmünd, Hofen, Hüttlingen, Neuler (Teilgebiet), die Teilgemeinden Bronnen, Ebnat und Ramsenstrut, Pommertsweiler, Wasseralfingen. |
| Aalen Nr. 4 | Karl Kuhn, Ellwangen, Blumenstr. 15 | Ellwangen, Jagstzell, Neuler ohne die Teilgemeinden Bronnen, Ebnat und Ramsenstrut, Rindelbach, Rosenberg. |
| Aalen Nr. 5 | Josef Fischer, Lauchheim | Lauchheim, Dalkingen, Ellenberg, Hülen, Lippach, Pfahlheim, Röhlingen, Schrezheim, Schwabsberg, Stödtlen, Westhausen, Wört. |
| Aalen Nr. 6 | Wilhelm Beck, Bopfingen | Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Dirgenheim, Geislingen, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim, Oberdorf, Röttingen, Tannhausen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Walxheim, Zipplingen, Zöbingen, Nordhausen. |
| Aalen Nr. 7 | Max Sluzalek, Neresheim | Neresheim, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Flochberg, Kösingen, Ohmenheim, Pflaumloch, Schloßberg, Schweindorf, Trochtelfingen, Unterkochen, Unterriffingen, Utzmemmingen, Waldhausen. |

Die Gemeinde Adelmannsfelden ist dem Kehrbezirk des Bezirksschornsteinfegermeisters Adolf Herkommer (Kehrbezirk Schwäb. Gmünd Nr. 5) zugeteilt.

**Landratsamt** Nr. VII 3210

**Aalen**, den 14. Oktober 1953

---

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

**Stellenausschreibung**

Das Landesversicherungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart, hat der Kasse zur Sicherung des Nachwuchses an Fachpersonal die Genehmigung zur Einstellung eines Lehrlings erteilt. Der Bewerber muß sich einer Eignungsprüfung unterziehen. Nach Ablauf der Lehrzeit ist ihm die Möglichkeit geboten, in dem Württ. Krankenkassenverwaltungsdienst tätig zu sein.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen wollen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aalen bis **20. Oktober ds. Js.** eingereicht werden. Es wird gebeten, von persönlichen Vorstellungen abzusehen.

**Aalen**, den 7. Oktober 1953

**Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen**
Geschäftsführer Trips.

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Stellen-Angebot**

Für unsere Verwaltungsstelle in Bopfingen-Jpf wird zum 1. November 1953 eine gewandte Schreibhilfe gesucht. Beherrschung von Kurzschrift und Maschinenschreiben ist Bedingung, Behördenpraxis erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach TO. A. IX, bei guter Einarbeitung Vorrückung in TO. A. VIII.

Bewerbungen sind an die Geschäftsführung der Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

**Ellwangen/J.**, den 15. Oktober 1953

**Geschäftsführer:** Hermann.

## Arbeitsgemeinschaft der Vorkurse für Verwaltungskandidaten in Württ.

**— Vorkurs Aalen —**

Der Vorkurs Aalen nimmt den Unterrichtsbetrieb für das Winterhalbjahr 1953/1954 am Montag, den 19. Oktober 1953 auf. Der Unterricht beginnt um 8.15 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Aalen.

**Aalen**, 14. Oktober 1953

**Der Vorkursleiter.**

## Mütterberatungen im Oktober 1953

**Montag, 19. Oktober 1953:**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 in Oberkochen, Schule

**Mittwoch, 21. Oktober 1953:**

9.00 Uhr in Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
10.30 Uhr in Eigenzell, Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus zur Linde
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

**Der Amtsarzt.**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 42** — **23. Oktober** — **1953**

# Bekanntmachung

## der Wahl zum Kreistag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(Artikel 3 KomWG., § 2 KWO)

**I. Tag der Wahl**

Die Wahl zum Kreistag findet am Sonntag, dem 15. November 1953 statt.

**II. Abgrenzung der Wahlkreise**

Der Landkreis Aalen als Wahlgebiet ist in fünf Wahlkreise eingeteilt und zwar

Wahlkreis Nr. 1 bestehend aus der Stadt Aalen;

Wahlkreis Nr. 2 bestehend aus den Gemeinden Ellenberg, Ellwangen, Jagstzell, Neuler, Rindelbach, Rosenberg, Schrezheim, Stödtlen, Wört;

Wahlkreis Nr. 3 bestehend aus den Gemeinden Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dewangen, Essingen, Fachsenfeld, Hofen, Hohenstadt, Hüttlingen, Laubach, Lauterburg, Neubronn, Pommertsweiler, Wasseralfingen.

Wahlkreis Nr. 4 bestehend aus den Gemeinden Aufhausen, Baldern, Benzenzimmern, Dalkingen, Dirgenheim, Geislingen, Goldburghausen, Hülen, Kirchheim, Kerkingen, Lauchheim Lippach, Nordhausen, Pfahlheim, Pflaumloch, Röhlingen, Röttingen, Schwabsberg, Tannhausen, Trochtelfingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Utzmemmingen, Walxheim, Westhausen, Zipplingen, Zöbingen.

Wahlkreis Nr. 5 bestehend aus den Gemeinden Bopfingen, Dorfmerkingen, Ebnat, Elchingen, Flochberg, Kösingen, Neresheim, Oberdorf, Oberkochen, Ohmenheim, Schloßberg, Schweindorf, Unterkochen, Unterriffingen, Waldhausen.

**III. Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kreistages**

Im Landkreis Aalen sind 40 Mitglieder des Kreistags zu wählen, und zwar:

| | |
|---|---|
| im Wahlkreis Nr. 1 | 8 Mitglieder |
| im Wahlkreis Nr. 2 | 8 Mitglieder |
| im Wahlkreis Nr. 3 | 8 Mitglieder |
| im Wahlkreis Nr. 4 | 8 Mitglieder |
| im Wahlkreis Nr. 5 | 8 Mitglieder |

**IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahl-Vorschlägen**

**1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 1 KWO)**

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlkreise schriftlich beim Landrat rechtzeitig, spätestens am 17. Tag vor dem Wahltag, also spätestens Donnerstag, den 29. Oktober 1953, 18.00 Uhr, einzureichen.

**2. Inhalt der Wahlvorschläge (Artikel 8 KomWG., § 13 KWO)**

lit. a): Der Wahlvorschlag darf höchstens soviele Bewerber enthalten, als Mitglieder des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Bewerber nur eine Stimme vorsehen.

lit. b): In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf, Geburtstag, Wohnort und Wohnung so anzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Als Beruf ist die gegenwärtig hauptberuflich ausgeführte Tätigkeit anzugeben. Die Bewerber haben dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Wohnorts über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beizufügen.

lit. c): Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung nach ihrer Partei oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal, das in einem Kennwort ausgedrückt ist, kenntlich machen. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwider laufen noch eine Verletzung der guten Sitten enthalten.

lit. d): Der Wahlvorschlag muß von 50 in dem Wählerverzeichnis der Gemeinden des Wahlkreises eingetragenen Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihrer Unterschrift die Angaben ihres Standes oder Berufes und ihrer Wohnung beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen, so daß über die Person der Unterzeichner kein Zweifel besteht. Die Unterzeichner haben dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Wohnorts über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beizufügen.

Bei Wahlvorschlägen, die von Parteien eingereicht werden, die in der Verfassunggebenden Landesversammlung vertreten sind, genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei anderen Wählervereinigungen, die bisher schon im Kreistag vertreten waren, genügt die Unterschrift der Mehrheit der für diese Wählervereinigung gewählten Mitglieder des Kreistags.

Wenn die in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge als von einer gleichen Wählervereinigung im Wahlgebiet eingereicht behandelt werden sollen, müssen sie dasselbe Kennwort tragen und ihre Unterzeichner die übereinstimmende Erklärung abgeben, daß diese Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen.

Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Wahlvorschläge von Parteien, die in der Verfassunggebenden Landesversammlung vertreten sind.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge kann die Zurücknahme der Unterschriften unter einem Wahlvorschlag bei der Beschlußfassung über die Zulassung nicht mehr berücksichtigt werden.

lit. e): Im Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter benannt werden, die ermächtigt und verpflichtet sind, für die Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben. Fehlt diese Benennung, gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann. Mitglieder des Kreiswahlausschusses, eines Wahlkreisausschusses, eines Gemeindewahlausschusses oder eines Stimmbezirksausschusses sowie deren Stellvertreter können nicht Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter sein.

lit. f): Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung kann bei der Beschlußfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt.

lit. g): Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebenso wenig darf bei Wahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht sind, die bisher schon in der Verfassunggebenden Landesversammlung oder im Kreistag vertreten waren, ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

**V. Wählbarkeit in den Kreistag (Art. 21 G.A.K.)**

Wählbar zum Kreistag ist, wer zum Gemeinderat wählbar ist. Wer die Wählbarkeit zum Gemeinderat nur durch Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Landkreises verloren hat, bleibt zum Kreistag wählbar. Die Bewerber eines Wahlvorschlags müssen im Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht ist, wohnhaft sein.

**VI. Stimmzettel und Wahlumschläge (Art. 16 KomWG., § 21 KWO)**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt; sie werden den Wahlberechtigten vom Bürgermeister spätestens einen Tag vor der Wahl zugesandt, liegen aber auch in den Wahlräumen auf. Es darf nur mit diesen Stimmzetteln abgestimmt werden; andere Stimmzettel sind ungültig.

Die Wahlumschläge werden amtlich hergestellt und am Wahltag dem Wahlberechtigten in den Wahlräumen ausgehändigt. Es dürfen nur diese Wahlumschläge verwendet werden; Stimmzettel in nicht amtlichen Wahlumschlägen sind ungültig.

Aalen, den 20. Oktober 1953

Landratsamt
Nr. IV—1082

gez. Dr. Huber, Landrat

## Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

**Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz-, Zucht- und Schlachtzwecken aus anderen Bundesländern**

Das Bayr. Staatsministerium des Innern hat mit Entschließung vom 5. Oktober 1953 die den Auftrieb von Klauenvieh auf die Nördlinger Ferkel- und Schweinemärkte einschränkenden Bestimmungen aufgehoben.

Für den Auftrieb genügt nunmehr wieder ein Ursprungszeugnis.

Aalen, 17. Oktober 1953. **Landratsamt:** Nr. VI-8510

---

## Abendkurse

**Kaufmännische Berufsschule Aalen**

Während des Winterhalbjahres werden für Schüler und Gäste wieder Abendkurse abgehalten:

**Maschinenschreiben für Anfänger**
Donnerstag, 19—21 Uhr, Beginn 29. Okt. 1953

**Maschinenschreiben für Fortgeschrittene**
Dienstag, 19—21 Uhr, Beginn 27. Okt. 1953

**Englisch für Anfänger (Handelsenglisch)**
Donnerstag, 19—21 Uhr, Beginn 29. Okt. 1953

Anmeldungen jeweils bei Kursbeginn.

## Mütterberatungen im Oktober 1953

**Montag, 26. Oktober 1953:**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, 28. Oktober 1953:**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Kindergarten
11.15 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten.

**Der Amtsarzt.**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 25. Okt. 1953**

**Aalen:** Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 377
**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321
**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 255

# Kreisstadt Aalen

## Gemeinderats- und Kreistagswahl am 15. November 1953

I. Die Wahl zum Gemeinderat findet am Sonntag, dem 15. November 1953 statt.

II. Die Abstimmung bei der Wahl zum Gemeinderat und bei der Wahl zum Kreistag beginnt vormittags 8.00 Uhr und dauert bis nachmittags 18.00 Uhr.

In dem Sonderwahlraum Krankenhaus, Altersheime beginnt die Abstimmung vormittags 8.00 Uhr und dauert bis 12.00 Uhr.

III. Die hiesige Stadt bildet für die Wahl zum Gemeinderat und Kreistag folgende Stimmbezirke:

| Wahlbezirk Nr. | Abgrenzung des Wahlbezirks Buchstabe | Lage des Wahlraums | |
|---|---|---|---|
| 1 | A, C, D, | Frauenarbeitsschule, | Zimmer 1 |
| 2 | Ba — Be | Frauenarbeitsschule, | Zimmer 2 |
| 3 | Bi — By | Gartenschule, | Zimmer 1 |
| 4 | E, Fa — Fo | Gartenschule, | Zimmer 2 |
| 5 | Fr — Fu, L | Gartenschule, | Zimmer 3 |
| 6 | G | Gartenschule, | Zimmer 4 |
| 7 | Ha — He | Bohlschule, | Zimmer 1 |
| 8 | Hi — Hy, I, J | Bohlschule, | Zimmer 2 |
| 9 | Ka — Kötter | Bohlschule, | Zimmer 4 |
| 10 | Kohl — Kz, O | Bohlschule, | Zimmer 6 |
| 11 | M | Ritterschule, | Zimmer 1 |
| 12 | N, P, Q, U | Ritterschule, | Zimmer 2 |
| 13 | R | Ritterschule, | Zimmer 3 |
| 14 | Sa — Sp, T | Ritterschule, | Zimmer 4 |
| 15 | Scha — Scho | Gewerbeschule, | Zimmer 1 |
| 16 | Schra — Schy, St, Sz | Gewerbeschule, | Zimmer 3 |
| 17 | V, Wa — Wek | Gewerbeschule, | Zimmer 4 |
| 18 | Wel — Wu, Z | Gewerbeschule, | Zimmer 5 |
| 19 | Unterrombach ab Hofherrnstraße 73, sowie Neßlau, Hahnenberg, Oberrombach, Schwalbenhof, Mädle, Sandberg, Vogelsang, Rauental | Rathaus Unterrombach | |
| 20 | Hofherrnweiler ab Hofherrnstraße 45, sowie Mantelhof, Sofienhof, Nägeleshof, Sauerbach, Spagenfeld, Remsweg, Einzelwohnsitz 9, Aalwirtshaus und Lauchhof | Hofherrnweiler Hofherrnschule | |
| 21 | Krankenhaus, Altersheim Hirschbach, Altersheim Rohrwang, Bürgerspital | | |
| 22 | Alle nur zum Kreistag Wahlberechtigten | Gartenschule, | Zimmer 5 |

IV. **Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates**

In der Stadt Aalen sind 15 Mitglieder des Gemeinderates zu wählen. Und zwar sind zu wählen

für den Wohnbezirk Aalen 13 Mitglieder

für den Wohnbezirk Aalen-Unterrombach 2 Mitglieder

V. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 Abs. 1 KWO)

   Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge beim Bürgermeisteramt rechtzeitig, spätestens am 17. Tag vor dem Wahltag, also spätestens Donnerstag, den 19. Oktober 1953, 18 Uhr einzureichen.

2. Inhalt des Wahlvorschlages (Art. 8 Kom WG, § 13 KWO)

   a) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als — für die einzelnen Wohnbezirke — Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Bewerber nur eine Stimme vorsehen.

   b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien und Rufname, Stand oder Beruf, Geburtstag, Wohnort und Wohnung so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Als Beruf ist die gegenwärtig hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit anzugeben.

   c) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung nach ihrer Partei oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal, das in einem Kennwort ausgedrückt ist, kenntlich machen. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, noch eine Verletzung der guten Sitten enthalten.

   d) Der Wahlvorschlag muß von 100 in einem Wählerverzeichnis des Wahlgebiets eingetragenen Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihrer Unterschrift die Angaben ihres Standes oder Berufes und ihrer Wohnung beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen, so daß über die Person der Unterzeichner kein Zweifel besteht.

   Bei Wahlvorschlägen, die von Parteien eingereicht werden, die in der Verfassunggebenden Landesversammlung vertreten sind, genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei anderen Wählervereinigungen, die bisher schon im Gemeinderat vertreten waren, genügt die Unterschrift der Mehrheit der für diese Wählervereinigung gewählten Mitglieder des Gemeinderats. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (Siehe oben V Nr. 1) kann die Zurücknahme von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag bei der Beschlußfassung über die Zulassung nicht mehr berücksichtigt werden.

   e) Im Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter benannt werden, die ermächtigt und verpflichtet sind, für die Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben. Fehlt diese Benennung, gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensmann. Mitglieder des Gemeindewahlausschusses oder eines Stimmbezirksausschusses sowie deren Stellvertreter können nicht Vertrauensmänner oder dessen Stellvertreter sein.

   f) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung kann bei der Beschlußfassung über die Zulassung des Wahlvorschlages nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (siehe oben V Nr. 1) erfolgt.

   g) Ein Bewerber darf sich in der Gemeinde nicht in mehreren Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf bei Wahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählervereinigungen eingereicht sind, die bisher schon in der Verfassunggebenden Landesversammlung oder im Gemeinderat vertreten waren, ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

VI. **Wählbarkeit in den Gemeinderat (Art. 6 GAK)**

Wählbar in den Gemeinderat sind Gemeindebürger, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar ist,

1. wer von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist,
2. wer in der Ausübung der Wahlberechtigung nach Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 GAK behindert ist (Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind),
3. wem durch Urteil die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist,
4. wer als Mitglied des Gemeinderats oder des Kreistags oder als Beamter im förmlichen Dienststrafverfahren durch Urteil auf dem Dienst entfernt worden ist, in den auf das Urteil folgenden fünf Jahren,
5. wer von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Tat zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in den auf das Urteil folgenden fünf Jahren.

VII. **Stimmzettel und Wahlumschläge (Art. 16 Kom WG, § 21 KWO)**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt; sie werden den Wahlberechtigten vom Bürgermeisteramt spätestens einen Tag vor der Wahl zugesandt, liegen aber auch in den Wahlräumen auf. Es darf nur mit diesen Stimmzetteln abgestimmt werden; andere Stimmzettel sind ungültig.

Die Wahlumschläge werden amtlich hergestellt und am Wahltag den Wahlberechtigten in den Wahlräumen ausgehändigt. Es dürfen nur diese Wahlumschläge verwendet werden; Stimmzettel in nicht amtlichen Wahlumschlägen sind ungültig.

**Aalen,** 16. Oktober 1953

**Bürgermeisteramt**

## Schutzimpfung gegen Scharlach und Diphterie

Die Schutzimpfung gegen Scharlach und Diphterie findet für Kinder der Jahrgänge 1948 und 1952 sowie für Nachzügler der Jahrgänge 1947 und 1951 am 23. Oktober 1953 von 8.00—11.30 Uhr, sowie am 27. Oktober 1953 von 8.00—12.00 Uhr und von 14.00—16.00 Uhr im Spritzenhaussaal statt.

Den Eltern gehen in den nächsten Tagen schriftliche Vorladungen zu. Sie werden gebeten, ihre Kinder zu den auf den Vorladun-

gen angegebenen Zeiten zur Impfung zu bringen; die Vorladungen sind dabei vorzuzeigen.

Impfpflichtige, die keine Vorladung erhalten haben, sind ebenfalls zur Impfung zu bringen. Impflinge, die durch Krankheit an der Impfung nicht teilnehmen können, haben ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Aalen, 12. Oktober 1953 **Bürgermeisteramt.**

---

## Amtsgericht Neresheim

„Die Firma Härtsfeldstrickerei Förster KG. Neresheim am Sohlweg hat am 9. Oktober 1953 ihren Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zurückgenommen."

## Entlassungsanzeige bei Massenentlassungen

Es gibt immer wieder Fälle, in denen Arbeitgeber den dritten Abschnitt des Kündigungsschutzgesetzes nicht beachten und dadurch zu Schaden kommen. Bei einer Massenentlassung kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nur wirksam kündigen, wenn er rechtzeitig eine Entlassungsanzeige beim Arbeitsamt erstattet. Das Arbeitsamt beschränkt sich darauf, ein solches Versäumnis festzustellen, doch laufen die Lohn- und Gehaltsansprüche der Arbeitnehmer auch nach der vermeintlich ordnungsmäßig vollzogenen Entlassung weiter.

**Was hat ein Betrieb zu beachten, der eine Anzahl von Arbeitskräften entlassen will?**

Nach § 15 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499) hat er dem zuständigen Arbeitsamt eine Entlassungsanzeige zu erstatten, bevor er bei mehr als 20 und weniger als 50 Beschäftigten mehr als fünf Arbeitnehmer, bei mehr als 50 und weniger als 500 Beschäftigten 10 v. H. der Arbeitnehmer oder aber mehr als 25 Arbeitnehmer, bei mindestens 500 Beschäftigten mindestens 50 Arbeitnehmer entläßt. Dabei sind die Entlassungen während eines Zeitraums von vier Wochen zusammenzurechnen. Die Anzeige bedarf der Schriftform. Am einfachsten ist es, wenn man sich beim Arbeitsamt Vordrucke geben läßt. Der Anzeige ist immer die Stellungnahme des Betriebsrats beizufügen, sonst ist sie nicht rechtswirksam. Ist kein Betriebsrat vorhanden, so genügt eine einfache Erklärung hierüber. **Nach § 16 des Kündigungsschutzgesetzes soll der Betrieb im Normalfall eine Entlassungssperre von einem Monat einhalten, gerechnet vom Tage des Eingangs der Anzeige beim Arbeitsamt.** Deshalb sollte die Entlassungsanzeige so früh wie möglich erstattet werden, auch wenn der Zeitpunkt der Entlassungen noch nicht sicher ist. Manche Betriebe nehmen — allerdings zu ihrem Nachteil — an, es sei richtiger, mit der Erstattung der Entlassungsanzeige möglichst lange zu warten, um Unruhe zu vermeiden. Zwar kann der beim Landesarbeitsamt gebildete Massenentlassungsausschuß die Entlassungssperre auf begründeten Antrag abkürzen, doch hängt dies vom Ermessen der Ausschußmitglieder ab.

Da die Entlassungsanzeige ohnehin beim Arbeitsamt zu erstatten ist, empfiehlt es sich, mit ihm in Verbindung zu treten, sobald Entlassungen größeren Umfangs nötig erscheinen. **Das Arbeitsamt berät die Betriebe über die Bestimmungen, klärt ihre Zweifel und hilft ihnen bei der Abwicklung der Entlassungen.**

**Arbeitsamt Aalen**

# Stadt Ellwangen (Jagst)

## Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag am 15. November 1953

**I. Auflegung der Wählerverzeichnisse (Art. 6 Kom WG, § 7 KWO).**

Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag am 15. November 1953 sind vom Sonntag, den 25. Oktober 1953 bis Samstag, den 31. Oktober 1953, je einschließlich, und zwar am

Sonntag, den 25. Oktober 1953 von 8 bis 18 Uhr in den Wahllokalen der Stadt und an
Werktagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr im Rathaus Zimmer Nr. 8

zur Einsicht aufgelegt.

**II. Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse (Art. 6 Kom WG, §§ 8—10 KWO).**

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auflegung im Rathaus Zimmer Nr. 8 die Berichtigung der Wählerverzeichnisse schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auflegungsfrist sind Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister unverzüglich; die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt oder gegen Unterschrift eröffnet. Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann vom Antragsteller und vom Betroffenen binnen drei Tagen Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über den Einspruch unverzüglich. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem Betroffenen zugestellt oder gegen Unterschrift eröffnet; sie ist für die Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt aber weitere Rechtsmittel im Rahmen der Wahlanfechtung nicht aus.

Die Wählerverzeichnisse können während der Auflegungsfrist auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Berichtigung oder Ergänzung wird dem Betroffenen unverzüglich zugestellt oder gegen Unterschrift eröffnet; auch in diesem Falle stehen den Betroffenen die oben angeführten Rechtsmittel zu.

**III. Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Art. 4 und 21 GAK)**

Wahlberechtigt zur Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag sind die Gemeindebürger.

Gemeindebürger sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren nach Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Gemeindebürgerrecht wieder. Wer infolge von Kriegsereignissen seinen Wohnsitz in einer Gemeinde aufgeben mußte, ist mit der Rückkehr in dieser Gemeinde wahlberechtigt, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 vorliegen. Wer die Wahlberechtigung zum Gemeinderat nur durch Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Landkreises verloren hat, bleibt zu den Wahlen zum Kreistag wahlberechtigt.

**IV. Wahlausschluß- und Wahlbehinderungsgründe (Art. 5 und 21 GAK)**

1. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen.
2. Behindert in der Ausübung der Wahlberechtigung sind:
   a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind;
   b) Strafgefangene sowie Personen, die auf Grund gerichtlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

**V. Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Art. 5 Kom WG).**

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der, ohne in der Ausübung der Wahlberechtigung behindert zu sein, in das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Die Wahlberechtigten wurden bereits für die Bürgermeisterwahl davon benachrichtigt, daß sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wer also für die Bürgermeisterwahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, ist auch für die Gemeinderats- und Kreistagswahl wahlberechtigt. Solche Wahlberechtigte, die in der Zeit vom 25. Oktober bis 15. November wahlberechtigt geworden sind, erhalten ihre Benachrichtigung am Montag, den 26. Oktober 1953.

**VI. Wahlscheine (Art. 7 Kom WG, § 12 KWO).**

1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

A. der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn er
   a) am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Stimmbezirks verweilen muß, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
   b) nach Abschluß der Auflegung des Wählerverzeichnisses in einem anderen Stimmbezirk Wohnung nimmt,
   c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und aus diesem Grunde einen anderen Wahlraum als den seines Stimmbezirks aufsuchen will,

B. der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis nicht aufgenommen oder darin gestrichen oder für den ein Behinderungsvermerk eingetragen ist,
   a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
   b) wenn für ihn wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis ein Behinderungsvermerk eingetragen war, der Grund hierfür aber nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses weggefallen ist,
   c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses eintreten.

2. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist der Bürgermeister. Der Wahlberechtigte hat den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines auf Anfordern glaubhaft zu begründen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
3. Wahlscheine können nur bis zum 2. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr beim Bürgermeisteramt Zimmer Nr. 8 beantragt und von diesem ausgegeben werden.

**Ellwangen,** 20. Oktober 1953

**Bürgermeister:** Seibold

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Wasseralfingen belegene, im Grundbuch von Wasseralfingen, Heft 223, Abteilung I Nr. 1, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen von August **Hammele,** Kaufmann in Wasseralfingen, und seiner Ehefrau Maria geb. Forner — Gesamtgut in allgemeiner Gütergemeinschaft — eingetragene Grundstück

Geb. 9 **Friedrichstraße** 1 a 92 qm
Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäuden und Hofraum

das vom Gemeinderat 19. Sept. 1953 ohne Zubehör zu DM 28 000.— geschätzt wurde.

**am Mittwoch den 9. Dezember 1953, vormittags 9.30 Uhr**

im Rathause in Wasseralfingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Wasseralfingen,** den 21. Oktober 1953

**Kommissär:** Bezirksnotar Greiner.

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Aalen belegene, im Grundbuch von Aalen, Heft 703 Abteilung I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des **Josef Bullinger,** Schuhmachers und seiner Ehefrau Barbara Bullinger geb. Eßwein in Aalen — je zu unabgeteilten Hälfte — eingetragene Grundstück:

Hälftiger Anteil (Stockwerkseigentum) an: Geb. Nr. 11 **Mittelbachstraße,** Wohnhaus 1 a 41 qm
sowie Anteil an gemeinschaftlichen Hofräumen und Winkeln

im Schätzungswert von 4 100 DM

**am Montag, den 7. Dezember 1953, 15.00 Uhr** auf dem Rathause in Aalen, Zimmer 24, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 1952 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Aalen,** den 15. Oktober 1953

**Kommissär:** Bezirksnotar (gez.) Schwarz.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 43 — 30. Oktober — 1953

### Verleihung der Rettungsmedaille

Der Herr Ministerpräsident hat Herrn **Anton Kurz**, Gemeindearbeiter aus **Hüttlingen**, für die unter Einsatz des eigenen Lebens ausgeführte Rettung von zwei Menschen vom Tode des Ertrinkens durch Verleihung der Rettungsmedaille seine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Aalen, 24. Oktober 1953 — **Landratsamt:** V.

### Änderungen an der Triebwerksanlage T 179 des Leonhard Grimbacher zur Unteren Röhrbachmühle, Gemeinde Trochtelfingen

Der Triebwerksbesitzer Leonhard Grimbacher beabsichtigt, anstelle des oberschlächtigen Wasserrades eine Turbine einzubauen, sowie ein Einlaufbauwerk und eine Druckrohrleitung zu erstellen. Am Ober- und Unterwasserspiegel werden keine Veränderungen vorgenommen. Pläne und Beschreibung der Anlage liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

Aalen, 28. Oktober 1953 — **Landratsamt:** Nr. VII 3810/T 179

### Verordnung über die Jagd- u. Schonzeiten vom 20. März 1953

§ 1

1. Die Jagd darf ausgeübt werden auf:
Männliches Rotwild
vom 1. August bis 31. Januar
Männliches Dam- und Sikawild
vom 1. September bis 31. Januar
Weibliches Rot-, Dam- und Sikawild sowie Kälber beiderlei Geschlechts
vom 1. August bis 31. Januar
Männliches Muffelwild
vom 1. August bis 31. Januar
Weiblichel Muffelwild und Muffelwildlämmer
vom 1. Oktober bis 31. Januar
Männliches Rehwild
vom 16. Mai bis 15. Oktober
Weibliches Rehwild und Rehkälber
vom 16. September bis 31. Januar
Gamswild vom 1. September bis 30 November
Murmeltier
vom 1. September bis 30. September
Hase vom 16. Oktober bis 15. Januar
Dachs vom 1. Juli bis 15. Januar
Edel- und Steinmarder, Otter
vom 1. Januar bis 31. Januar
Auer-, Birk- und Rackelhähne
vom 16. April bis 31. Mai
Haselhähne
vom 1. September bis 30. November
Rebhuhn
vom 1. September bis 30. November
Fasanen vom 16. Oktober bis 15. Januar
Ringeltaube vom 1. Juli bis 15. April
Waldschnepfe
vom 1. September bis 5. April
Bekassine
vom 16. Juli bis 31. Dezember
Trapphähne vom 1. April bis 30. April
Wildgänse vom 1. August bis 31. März
Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenente) vom 1. August bis 31. Januar
Mäuse- und Rauhfußbussard, Säger und Möwe
vom 1. August bis 31. März
Wildtruthähne vom 1. April bis 15. Mai
und 1. Oktober bis 15. Januar
Wildtruthennen
vom 1. Oktober bis 15. Januar

2. Keine Schonzeit genießen:
Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Iltis, Wiesel, Bleßhuhn, Taucher, Fischreiher, Habicht und Sperber.

3. Als Setz- und Brutzeit der in Absatz 2 genannten jagdbaren Tiere gelten:
für Haarwild:
die Zeit vom 1. April bis 15. Juni,
für Federwild:
die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli.

4. Alle nicht in Absatz 1 und 2 genannten jagdbaren Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

5. Die Gelege und Nester des Federwilds sind das ganze Jahr über geschützt. Der Jagdausübungsberechtigte darf jedoch die Gelege und Nester der Bleßhühner, Rohrweihen, Sperber, Habichte, Fischreiher und Haubentaucher zerstören und die im Freien gelegten Eier von Federwild an sich nehmen, um sie ausbrüten zu lassen. Möweneier dürfen nur bis zum 15. Juni einschließlich gesammelt werden.

§ 2

Die zuständige Jagdbehörde kann auch außerhalb der Jagdzeiten im Einzelfall das Erlegen kranken oder kümmernden Wildes zulassen.

Aalen, 23. Oktober 1953 — **Kreisjagdamt**

### Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe

**Sitz Ellwangen (Jagst) — Obere Straße 13**

Die Verbandsversammlung hat am 19. 8. 1953 die nachstehenden Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

§ 3 erhält folgende Neufassung:
Der Zweckverband besteht aus folgenden Gemeinden:
Aus dem Kreis Aalen:
Baldern, Benzenzimmern, Dirgenheim, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Geislingen, Jagstzell, Kerkingen, Kirchheim a. R., Lippach, Nordhausen, Pfahlheim, Rindelbach, Röhlingen, Unterschneidheim, Unterwilflingen, Stödtlen, Tannhausen, Walxheim, Wört, Zipplingen, Zöbingen,
aus dem Kreis Crailsheim:
Lautenbach, Marktlustenau, Matzenbach, Unterdeufstetten, Wildenstein.

§ 11 erhält folgende Neufassung:
Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses erhalten Taggelder und Reisekosten, wie sie die jeweilige Kreissatzung für Kreistagsabgeordnete des Landkreises Aalen vorsieht.

§ 16 erhält folgende Neufassung:
Die Kosten der Grunddienstbarkeiten und der Flurentschädigungen werden von den Verbandsgemeinden für ihr Markungsgebiet getragen. Die Kosten der Grunddienstbarkeiten und Flurentschädigungen, die auf Bauwerke für die Wassergewinnung, -Förderung und -Speicherung (Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke, Wassertürme) und auf die Strecken der Verteilungsleitungen entfallen, die durch Waldgrundstücke und Parkanlagen führen, trägt der Zweckverband.

Vor § 18 neue Überschrift:
C Außerordentliche Leistungen der Verbandsgemeinden.

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:
1. Die Verbandsgemeinden haben Verbandsbeiträge zu leisten, deren Höhe die Verbandsversammlung jährlich durch die Haushaltssatzung festsetzt.

§ 21 Satz 1 erhält folgende Neufassung:
Die Aufsicht über den Verband führt das Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart.

§ 24 Absatz 1, Satz 2, erhält folgende Neufassung:
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Viertel sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25 erhält folgende Neufassung:
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Erlaß vom 2. 10. 53 Nr. I 4-703-4-III/58 diese Satzungsänderung genehmigt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ellwangen (Jagst),** den 22. Oktober 1953
**Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe**
Verbandsvorsitzender Rothmaier.

### Mütterberatungen im November 1953

**Montag, den 2. November 1953**
14.00 Uhr in Hohenstadt, Rathaus
14.45 Uhr in Pommertsweiler, Rathaus
15.30 Uhr in Adelmannsfelden, Rathaus

**Mittwoch, den 4. November 1953**
9.00 Uhr in Fachsenfeld, Rathaus
10.00 Uhr in Dewangen, Rathaus
10.45 Uhr in Reichenbach, Schule
11.15 Uhr in Neubronn, Rathaus
13.30 Uhr in Leinroden, Schule
14.30 Uhr in Abtsgmünd, Rathaus
15.30 Uhr in Hüttlingen, Rathaus

**Mittwoch, den 4. November 1953**
9.15 Uhr in Lippach, Rathaus
10.00 Uhr in Baldern, Rathaus
10.40 Uhr in Oberdorf, Kindergarten
13.45 Uhr in Bopfingen, Kindergarten
15.00 Uhr in Lauchheim, Schule
16.00 Uhr in Westhausen, Rathaus

**Montag, den 9. November 1953**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, den 11. November 1953**
9.00 Uhr in Rotenbach, Schule
9.30 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.45 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.15 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Mittwoch, den 11. November 1953**
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Montag, den 16. November 1953**

14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Montag, den 23. November 1953**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, den 25. November 1953**

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Mittwoch, den 25. November 1953**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

## Die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Handwerksbetrieb

Das Gesetz über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 16. 6. 1953 will den im Dienste der Allgemeinheit mit einer erheblichen Erwerbsminderung zu Schaden gekommenen Personen zu einem Arbeitsplatz verhelfen, auf dem sie die ihnen verbliebenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu ihrem eigenen und der Allgemeinheit Nutzen entfalten können.

Nach dem Schwerbeschädigtengesetz sind Arbeitgeber mit wenigstens 7 Arbeitsplätzen verpflichtet, mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Wenn Arbeitgeber über mehr als 7 Arbeitsplätze verfügen, so müssen in privaten Betrieben 8. v. H. der Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzt werden.

Die Erfüllung dieser sozialen Pflicht ist in kleinen Handwerksbetrieben je nach ihrer Art und Struktur oft mit Schwierigkeiten verbunden. Es ist aber andererseits eine erfreuliche Tatsache, daß in vielen kleineren und mittleren Handwerksbetrieben schon seit Jahren Schwerbeschädigte beschäftigt werden. Das leider noch in weiten Kreisen vorhandene Vorurteil, daß Schwerbeschädigte keine vollwertigen Arbeitskräfte seien, ist durch die Erfahrungen, die viele Betriebe bei einer Beschäftigung von Schwerbeschädigten gemacht haben, weitgehend widerlegt. Es wird auch von Handwerksmeistern bestätigt, daß Schwerbeschädigte brauchbare und tüchtige Arbeitskräfte sind, sofern sie am richtigen Arbeitsplatz und unter Berücksichtigung ihrer Beschädigung beschäftigt werden.

Nach den Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes haben Arbeitgeber, welche die für ihren Betrieb vorgeschriebene Zahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine monatliche Ausgleichsabgabe von DM 50 zu entrichten. Diese Vorschrift wird zweifellos manchen Handwerksmeister anregen, zu prüfen, ob nicht auch in seinem Betrieb je nach der Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze einer oder mehrere Schwerbeschädigte nutzbringend beschäftigt werden können. Das Landesarbeitsamt kann unter bestimmten Voraussetzungen, die im Gesetz näher geschildert sind, die Ausgleichsabgabe in Härtefällen auf Antrag des Arbeitgebers herabsezen oder erlassen.

In den nächsten Tagen wird das Arbeitsamt wie alljährlich wieder die Erfassung der Schwerbeschädigtenpflichtplätze in den privaten Betrieben nach dem Stand von Ende Oktober ds. Js. durchführen. Nach Eingang und Überprüfung der Betriebsfragebogen wird den Arbeitgebern mitgeteilt werden, inwieweit sie das für ihren Betrieb in Frage kommende Soll an Schwerbeschädigten erfüllt haben. In diesem Zusammenhang ergeht an alle Betriebe, insbesondere auch an die Handwerksmeister, die Bitte, ihren Betrieb auf die Möglichkeit zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten zu überprüfen und etwaige Möglichkeiten dem Arbeitsamt umgehend mitzuteilen. Die Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte im Arbeitsamt steht den Arbeitgebern zur Beratung in allen Fragen des Schwerbeschädigtengesetzes jederzeit zur Verfügung und ist gerne bereit, die Arbeitgeber auf Wunsch zu besuchen.

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

### Betr. Staatliche Erholungsfürsorge f. Heimkehrer

Aus Anlaß der gegenwärtig eintreffenden Rußlandheimkehrertransporte wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die in den Bereich des Regierungspräsidium Nord-Württemberg entlassenen Heimkehrer staatliche Erholungskuren durchgeführt werden. Anträge hierfür werden von den zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkassen oder den zuständigen Versorgungsämtern entgegengenommen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist die Nachweiserbringung der Anerkennung der Heimkehrereigenschaft durch Vorlage de Heimkehrerausweises. Ferner ist zu beachten, daß die Kuren auf Grund der ergangenen Bestimmungen nur im 1. Vierteljahr, bei Vorliegen besonderer Gesundheitsverhältnisse, z. B. Notwendigkeit stationärer Behandlung, im 1. Halbjahr nach der Entlassung durchgeführt werden dürfen. Trips.

## Amtsgericht Aalen

(für Angaben in ( ) ohne Gewähr)

**Handelsregister:**

**Neueintragungen:**

A 282 v. 7. 7. 1953: Karl Forster, Spitzen-, Posamenten-, Gardinenfabrikation, Abtsgmünd (Mühlstr. 96, Herstellung von Gardinen, Spitzen und Posamenten).

Inhaber: Karl Forster, Kaufmann in Abtsgmünd.

A 283 v. 17. 7. 1953: Maxwerk Dr. Bartels u. Co., Aalen (Neue Heidenheimer Straße 74, Gegenstand: Fabrikation von Isolierflaschen und -Gefäßen, sowie von Feinblechwaren und wesensverwandten Artikeln einschließlich dem Handel mit diesen Waren im In- und Ausland). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1951. Persönlich haftende Gesellschafter: Dr. Alfred Bartels, Kaufmann und Frau Gertrud Bartels geb. Ludwig, beide in Aalen.

**Veränderungen:**

A 158 v. 16. 7. 1953 bei Aalener Trikotwarenfabrik Josef Klaus, Aalen: 1 Kommanditist ausgeschieden. Als weiterer persönlich haftender Gesellschafter ist eingetreten Helmut Klaus, Dipl.-Kaufmann in Aalen.

B 57 vom 16. 7. 1953 bei Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft Filiale Aalen. Zweigniederlassung der Süddeutschen Bank Aktiengesellschaft (Sitz) München: „Die Hauptversammlung vom 30. Mai 1953 hat die Ergänzung des § 4 der Satzung (freiwilliger Aktienumtausch) beschlossen: (Als nicht eingetragen veröffentlicht: Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. Juni 1953 erfolgt und in Nr. 126 des Bundesanzeigers bekannt gemacht.

B 2 vom 13. 8. 1953 bei Wohnungsbau Aalen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aalen: Erwin Heinrichsen und Wilhelm Hermann, beide in Aalen, sind als stellvertr. Geschäftsführer ausgeschieden. Robert Vetter, Stadtoberinspektor in Aalen, ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

B 14 vom 23. 7. 1953 bei Ostertag-Werke Vereinigte Geldschrankfabriken Aktiengesellschaft, Aalen: Gesamtprokura erteilt dem Josef Stephan, Ingenieur in Aalen, vertretungsberechtigt zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

B 34 v. 8. 9. 1953 bei Katz und Klumpp Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Aalen (Württ.): Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Dr. Edelfried Koselmieder ist aus dem Vorstand ausgeschieden. (Als nicht eingetragen veröffentlicht: Die Eintragung im Handelsregister der Hauptniederlassung des Amtsgerichts Gernsbach ist erfolgt und im Bundesanzeiger, Ausgabe 152 unter Nr. 413 veröffentlicht).

A 178 v. 9. 9. 1953 bei Kaufhaus Hedwig Helm, Aalen: Die Prokura des Georg Helm Aalen, ist erloschen.

A 241 v. 5. 10. 1953 bei Josef Lipp, Aalen: Einzelprokura erteilt dem Georg Kuhn, Kaufmann in Aalen.

A 151 v. 12. 10. 1953 bei Gottfried Simon Söhne, Aalen: Frau Katharina Simon geb. Haas, Witwe in Aalen, ist zufolge Tod als persönlich haftender Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden.

A 107 v. 13. 10. 1953 bei Karl Stückle, Aalen: Karlhans Stückle, Kaufmann in Schorndorf ist als weiterer persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. 2 Kommanditisten sind ausgeschieden. Die Einlagen der Kommanditisten wurden neu festgesetzt.

A 197 v. 17. 10. 1953 bei Feinkost-Schierle Aalen: Das Handelsgeschäft ist am 1. Oktober 1953 mit dem Recht der Fortführung der Firma unter Ausschluß der Übernahme der Verbindlichkeiten übergegangen auf Erich Hufnagl, Kaufmann in Aalen. Die Firmenbezeichnung ist geändert in: Feinkost-Schierle Inh. Erich Hufnagl.

**Güterrechtsregister:**

Seite 163: Nikolaus Dangelmaier, Metzger, und Erna Dangelmaier geb. Stein, beide in Aalen, Obere Wöhrstr. 43, haben durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1951 Gütertrennung nach Maßgabe der §§ 1426—1431 BGB. vereinbart.

**Vereinsregister:**

Nr. 109 vom 9. 7. 1953: Siedler- und Kleingärtnerverein Unterkochen e. V. (Sitz) Unterkochen.

Nr. 95 vom 28. 9. 1953 bei Handharmonika-Club, Aalen. Der Verein ist aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt.

**Genossenschaftsregister:**

GnR 12 v. 9. 9. 1953 bei Spar- und Darlehenskasse Abtsgmünd, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Abtsgmünd: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 10. Mai 1953 wurde geändert die Firmenbezeichnung in Genossenschaftsbank Abtsgmünd, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, (Sitz) Abtsgmünd.

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 31 — 16. 10. 1953: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. Umschlag mit 29 Stoffmustern, darunter 19 Fotos, für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 16. 10. 1953, 11,30 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

**Amtsgericht Neresheim Württ.**

## Aufgebot

Das nachstehend von der Kreissparkasse Aalen — Hauptzweigstelle Neresheim — ausgestellte Sparkassenbuch ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird:

Sparkassenbuch Nr. 1996, ausgestellt auf Herrn Franz Lehmann, Pensionär, Neresheim

**Aalen**, 23. Oktober 1953

**Kreissparkasse Aalen.**

# Kreisstadt Aalen

## Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag am 15. Nov. 1953

**I. Auflegung der Wählerverzeichnisse** (Art. 6 KomWG, § 7 KWO)

Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag am 15. November 1953 sind vom Montag, den 26. Oktober 1953, bis Sonntag, den 1. November 1953, je einschließlich, und zwar an Werktagen von 8,00 bis 12,00 Uhr und am Sonntag von 10,00 bis 12,00 Uhr im alten Rathaus — Einwohnermeldeamt — Zimmer 1 zur Einsicht aufgelegt.

**II. Anträge auf Berichtigung der Wählerverzeichnisse** (Art. 6 KomWG, §§ 8—10 KWO)

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der öffentlichen Auflegung (s. oben) im alten Rathaus — Einwohnermeldeamt, Hauptstr. 1, Zimmer 1 — die Berichtigung der Wählerverzeichnisse schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragen. Er hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Nach Ablauf der Auflegungsfrist sind Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt unverzüglich; die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt oder gegen Unterschrift eröffnet. Gegen die Entscheidung über den Berichtigungsantrag kann vom Antragsteller und vom Betroffenen binnen drei Tagen Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über den Einspruch unverzüglich. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und dem Betroffenen zugestellt oder gegen Unterschrift eröffnet; sie ist für die Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt aber weitere Rechtsmittel im Rahmen der Wahlanfechtung nicht aus.

Die Wählerverzeichnisse können während der Auflegungsfrist auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Berichtigung oder Ergänzung wird dem Betroffenen unverzüglich zugestellt oder gegen Unterschrift eröffnet; auch in diesem Falle stehen den Betroffenen die oben angeführten Rechtsmittel zu.

**III. Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung** (Art. 4 und 21 GAK)

Wahlberechtigt zur Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag sind die Gemeindebürger.

Gemeindebürger sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug verloren hat, jedoch vor Ablauf von drei Jahren nach Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Gemeindebürgerrecht wieder. Wer infolge von Kriegsereignissen seinen Wohnsitz in einer Gemeinde aufgeben mußte, ist mit der Rückkehr in dieser Gemeinde wahlberechtigt, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 vorliegen. Wer die Wahlberechtigung zum Gemeinderat nur durch Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Landkreises verloren hat, bleibt zu den Wahlen zum Kreistag wahlberechtigt.

**IV. Wahlausschluß- und Wahlbehinderungsgründe** (Art. 5 und 21 GAK)

1. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen.
2. Behindert in der Ausübung der Wahlberechtigung sind:
   a) Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind;
   b) Strafgefangene, sowie Personen, die auf Grund gerichtlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

**V. Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung** (Art. 5 KomWG)

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der, ohne in der Ausübung der Wahlberechtigung behindert zu sein, in das Wählerverzeichnis seines Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Jeder Wahlberechtigte wurde vom Bürgermeisteramt davon benachrichtigt, daß sein Name in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

**VI. Wahlscheine** (Art. 7 KomWG, § 12 KWO)

1. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
   A. der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn er
      a) am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Stimmbezirks verweilen muß, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
      b) nach Abschluß der Auflegung des Wählerverzeichnisses in einem anderen Stimmbezirk Wohnung nimmt,
      c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und aus diesem Grunde einen anderen Wahlraum als den seines Stimmbezirks aufsuchen will,

   B. der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis nicht aufgenommen oder darin gestrichen oder für den ein Behinderungsvermerk eingetragen ist,
      a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
      b) wenn für ihn wegen Behinderung in der Ausübung der Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis ein Behinderungsvermerk eingetragen war, der Grund hierfür aber nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses weggefallen ist,
      c) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach dem Abschluß der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses

   eintreten.
2. Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheins ist das Bürgermeisteramt. Der Wahlberechtigte hat den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins auf Anfordern glaubhaft zu begründen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.
3. Wahlscheine können nur bis zum 2. Tag vor der Wahl bis 17.30 Uhr beim Bürgermeisteramt (s. oben II) beantragt und von diesem ausgegeben werden.

**Aalen**, den 22. Oktober 1953

**Bürgermeisteramt.**

### Änderung in der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat am 1. Oktober 1953 den § 2 der Hauptsatzung wie folgt neu gefaßt: „§ 2

(1) Die Stellen im Gemeinderat werden nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der Stadtbezirke Aalen und Unterrombach besetzt.

(2) Es entfallen auf:

| | |
|---|---|
| den Stadtbezirk Aalen | 26 Sitze, |
| den Stadtbezirk Unterrombach | 4 Sitze. |

(3) Der Stadtbezirk Aalen umfaßt die Markung Aalen. Zum Stadtbezirk Unterrombach gehören die in die Stadt Aalen eingegliederten Gebietsteile der früheren Gemeinde Unterrombach."

Die Änderung der Hauptsatzung ist vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg am 16. Oktober 1953 genehmigt worden. Sie tritt bei der ersten regelmäßigen Wahl der Mitglieder des Gemeinderats (am 15. November 1953) in Kraft.

**Aalen,** 31. Oktober 1953 **Bürgermeisteramt.**

### Instandsetzungsdarlehen

Für Wohnhäuser, die vor dem 31. Dezember 1944 erstellt wurden, gewährt die Württ. Landeskreditanstalt für solche Reparaturarbeiten, die zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, Instandsetzungsdarlehen. Sie sind mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen und mit 10 Prozent, bei Darlehen von mehr als 2000 DM mit 6 Prozent des Ursprungskapitals zuzügl. ersparter Zinsen zu tilgen. Das Darlehen muß auf dem Baugrundstück durch Buchhypothek sichergestellt werden.

Antragsvordrucke für solche Gebäude, die innerhalb des Stadtgebiets Aalen liegen, können auf dem Stadtbauamt, Zimmer 8, abgeholt werden. Dort werden auch nähere Auskünfte erteilt.

**Aalen,** 23. Okt. 1953 **Bürgermeisteramt.**

### Krämer-, Rindvieh-, Hunde- und Schweinemarkt

Der Krämer-, Rindvieh-, Hunde- u. Schweinemarkt wird am Montag, den 9. November 1953, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

**Aalen,** 26. Okt. 1953 **Bürgermeisteramt.**



**Ärztlicher Sonntagsdienst am 1. November:**

**Aalen:** Dr. Roemer, Bahnhofstraße 31, Telefon 720

**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße Telefon 218

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 103 Telefon 376

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8–12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17–19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

mehrere Werkzeugmacher
mehrere Flaschner und Installateure
1 Gold- und Silberschmied
1 Vinidur-Schweißer
2 Mechaniker
mehrere Karosseriespengler
2 Einrichter
1 Lehrenbohrwerksdreher
2 Werkzeugscharfschleifer
2 Rundfunkmechaniker
1 Farbspritzer
mehrere Versuchsmechaniker
mehrere Automateneinsteller
1 Bauschlosser
mehrere Fabrikuhrmacher
1 Wäschezuschneider
1 Rauher
1 Rundstuhlwirker
3 Stricker
mehrere Polsterer
1 Färber
1 Kürschnergeselle
1 Roßhaarspinner oder gel. Sailer

**Fachkräfte weiblich:**

mehrere Gobelinstrickerinnen
2 geübte Rohweberinnen
1 gelernte Büglerin
1 Korsettzuschneidemeisterin
1 Köchin
1 Hausmädchen
5 Kerammalerinnen
1 jüngere Friseuse

**Angestelltenberufe männlich:**

mehrere Maschineningenieure (HTL, Dipl.-Ing.) für versch. Fachrichtungen,
mehrere Konstrukteure versch. Fachrichtungen (Werkzeugmaschinen, Hebezeugfertigung, Fernmeldetechnik
1 Bauführer
mehrere Bauingenieure
1 Bautechniker
1 Bauzeichner
1 Ingenieur (Dipl-Ing.) für Wärmetechnik
1 Betriebsingenieur oder jüng. Architekt für Holzbearbeitung
1 Feinwerktechniker
mehrere Elektro-Ingenieure
1 Kälte-Techniker und Kälte-Ingenieur
1 Ingenieur für Ofenbau
1 Vermessungsingenieur
1 Vermessungstechniker oder Vermessungszeichner
1 Arbeitsvorbereiter (Dipl.-Ing.)
1 Zeitnehmer
1 Kalkulator
1 techn. Zeichner
1 Chemotechniker
1 Kfz.-Meister
1 Tischlermeister
1 Wirkmeister
1 Webmeister
1 Lackiermeister
1 Finish-Meister
1 Strickmeister
mehrere Kaufleute versch. Fachrichtungen Metallindustrie, Büromöbelfabrik, Eisenhändler, Buchdruckerei, Spedition, Holzindustrie)
mehrere Verkäufer versch. Geschäftszweige
1 Betriebswirtschaftler
1 Rechtsberater
1 Schaufenster-Dekorateur
1 Filmvorführer

**Angestellte weiblich:**

mehrere Stenotypistinnen
mehrere Sekretärinnen mit sehr guten engl. Sprak. und engl. Steno
1 Nähsaalaufseherin
2 Kindergärtnerinnen
1 Chemotechnikerin
2 Krankengymnastinnen
1 Röntgenassistentin
mehrere Verkäuferinnen in versch. Branchen
2 Drogistinnen
1 perf. Sprechstundenhilfe f. prakt. Ärztin
1 jüng. techn. Zeichnerin
1 Töpferin-Freidreherin
1 Direktrice für Damenbekleidung
1 Laborantin

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

#### Kreis Aalen

**männliche Kräfte:**

2 Uhrmacher Remonteure perf. Kenntn. in Ankergängen und Spiralen
1 Wärme- und Kältemonteur für Isolierungen
2 Werkzeugmacher für Zieh- u. Stanzwerkzeuge
1 Galvaniseur u. Bräunierer für Kupfer und dessen Legierungen
2 Bohrwerksdreher mit längerer Praxis auf diesem Berufszweig
1 Maschinenschlosser (Einsteller) mit Kenntn. im Falzen, Bördeln, Sicken
2 Fallheber oder Gesenkschmiede
2 Bauschlosser, perf. Kräfte
1 selbständiger Spitzendreher
einige Freileitungsmonteure
1 Betriebselektriker, jüngere Kraft
einige Bau- und Möbelschreiner
1 Modellschreiner
1 ganz perf. Großstückschneider
1 Zuschneider 1. Kraft
3 Tuchweber für mech. Webstühle
2 Weber
1 perf. Polsterer
2 Oberleder-Zuschneider
1 Bäckergeselle
2 Herrenfriseure
1 Damenfriseur
1 Steinmetz
1 Lagerverwalter für Lebensmittelbetrieb
1 jüng. Korrespondent und Maschinenschreiber
1 Bürovorsteher für Patentbüro
1 jüng. kaufm. Angestellter für Buchhaltung und Büro
1 Arbeitvorbereiter
2 erstklassige Konstrukteure für Werkzeuge und Vorrichtungen
1 Konstrukteur für Holzbearbeitungsmaschinen
1 Betriebsassistent für Maschinenbau
1 Betriebingenieur für Maschinenbau
1 techn. Zeichner
1 Schaufenster-Dekorateur für Stapelfenster
2 Eisenhändler
1 Verlagsvertreter
1 Reisevertreter f. Textilien, Führersch. Kl. II

**weibliche Kräfte:**

1 Köchin für Privathaushalt
mehrere Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen
2 Repassiererinnen
2 Kunststopferinnen
einige Friseusen
1 Damenschneiderin f. Damenschneiderwerkstatt
1 Röntgenassistentin
1 Chefarzt-Sekretärin
1 med.-techn. Assistentin
einige jüngere Textilverkäuferinnen (darunter 1 Kriegerwitwe od. Ehefrau eines Kriegs- und Arbeitsopfers)
1 Verkäuferin für Haus- und Küchengeräte
2 18—25jährige ledige Stenotypistinnen für sofort
3 Fremdsprachen-Stenotypistinnen mit engl., franz. und möglichst span. Sprachkenntn.

#### Kreis Heidenheim

**männliche Kräfte:**

5 Eisenbieger
1 Sprengmeister
1 Spritzlackierer
1 Lackierer
3 Installateure
2 Bauschlosser
2 Elektro-Installateure
1 Kfz.-Handwerker
1 Maschinensetzer
einige Fachkräfte für das Buchdruckgewerbe
1 Müller
1 Konditor
1 Friseur
1 Konstrukteur mit guten Kenntnissen in der Mechanik und Festigkeitslehre
1 Hilfskonstrukteur für Pumpen- und allgem. Maschinenbau
1 Lohnbuchhalter
1 Sparkassenangestellter

**weibliche Kräfte:**

mehrere Küchenhilfen
mehrere perf. Hausgehilfinnen
mehrere Wicklerinnen und Prüferinnen
1 Köchin
1 Serviererin
5 Handschuhnäherinnen
1 Modistin
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Lohnbuchhalterin
2 Stenotypistinnen
3 med.-techn. Assistentinnen

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 26. Oktober 1953** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 44 — 6. November — 1953

## Bekanntmachung

der in den einzelnen Wahlkreisen zugelassenen Wahlvorschläge zur Kreistagswahl

(Art. 8, Abs. 4 KomWG), § 15 KWO)

Zu der am Sonntag, dem 15. November 1953, stattfindenden Wahl zum Kreistag sind

| | | |
|---|---|---|
| im Wahlkreis I | Aalen | 6 Wahlvorschläge |
| im Wahlkreis II | Ellwangen | 3 Wahlvorschläge |
| im Wahlkreis III | Wasseralfingen | 5 Wahlvorschläge |
| im Wahlkreis IV | Lauchheim | 4 Wahlvorschläge |
| im Wahlkreis V | Neresheim | 4 Wahlvorschläge |

zugelassen worden, welche hiermit — zusammengefaßt für die einzelnen Wahlkreise — in der Reihenfolge des Eingangs bekanntgegeben werden.

**Zugelassene Wahlvorschläge:**

**Wahlkreis I — Aalen —**

**Nr. 1: Kennwort: „Heimatvertriebene — Wahlgemeinschaft"**

1 Dr. Sadowski Georg, Facharzt, Aalen, Obere Bohlstraße 8
2 Klehr Paul, Kreisbaumeister a. D., Aalen, Gmünder Straße 54
3 Herrmann Eduard, Fabrikdirektor i. R., Aalen, Langertstraße 65
4 Schneider Werner, Schlosser, Aalen, Eisenbahnstraße 1
5 Pridal Rudolf, Ing., Gewerbeschullehrer Aalen, Primelweg
6 Thamm Herbert, Kaufmänn. Angestellter, Aalen, Tulpenweg 2
7 Pawlowski Karl, Molkereidirektor a. D., Aalen, Ludwigstraße 53
8 Melier Karl, Uhrmacher, Aalen, Mühlstraße 34

**Nr. 2: Kennwort: „Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei) FDP/DVP und Freie Wählervereinigung"**

1 Bäurle Andreas, Ziegeleibesitzer und Landwirt, Aalen, Zeppelinstraße 25
2 Dr. Stützel Eugen, praktischer Arzt, Aalen, Schubartstraße 3
3 Dr. Kraiß Eberhard, Geschäftsführer, Aalen, Nördlicher Stadtgraben 6
4 Dr. Edenhofer Alfred, Redakteur, Aalen, Schubartstraße 11
5 Grießer Franz, Schmiedmeister, Aalen, Gmünder Straße 12
6 Koepf jun. Karl, Brauereibesitzer, Aalen, Hirschbachstraße 6
7 Feihl Friedrich, Reallehrer a. D., Aalen, Rombacher Straße 82
8 Wahl Albert, Buchdruckereibesitzer, Aalen, Friedhofstraße 2

**Nr. 3: Kennwort: „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)"**

1 Berger Karl, Rentner, Aalen, Hofackerstraße 50
2 Dr. Günther Norbert, Physiker, Aalen, Finkenweg 2
3 Mergenthaler Georg, Holz- und Kohlenhändler, Aalen, Kocherstraße 35
4 Novak Hugo, Bundesbahn-Oberrat Aalen, Karlstraße 15
5 Huber Karl, Kesselschmied, Aalen, Galgenbergstraße 25
6 Pohl Adolf, Rentner, Aalen, Grauleshof 81
7 Wörner Albert, Gewerkschaftssekretär, Aalen, Tulpenweg 7
8 Ocker Adolf, Kaufmänn. Angestellter Aalen, Roßstraße 9

**Nr. 4: Kennwort: „Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)"**

1 Schorr Walter, Stahlgraveur, Aalen, Hopfenstraße 28
2 Schaupp Emil, Angestellter, Aalen, Bahnhofstraße 147
3 Melber Fritz, Vertreter, Aalen, Saumweg 3
4 Franz Emil, Rentner (Kriegsbeschädigter), Aalen, Wagnerplatz 7
5 Schaber Robert, Lackierer, Aalen, Untere Wöhrstraße 34
6 Wahl Heinrich, Bauarbeiter, Aalen, Jahnstraße 26
7 Grundler Michael, Rentner, Aalen, Turnstraße 23
8 Walter Georg, Rentner (Maler), Aalen-Hofherrnweiler, Hofherrnstraße 40

**Nr. 5: Kennwort: „Unabhängige Wählervereinigung"**

1 Popp Wilhelm, Gewerbelehrer, Vorsitzender des Heimkehrerverbandes, Aalen, Nördlicher Stadtgraben 14
2 Koschwitz Horst, Geschäftsführer, Aalen, Hölderlinstraße 23
3 Früh Kurt, Jugendleiter, Aalen, Friedrichstraße 23
4 Elsner Bruno, Lehrmeister, Aalen-Unterrombach, Badgasse 3
5 Schäfer Oswald, Kaufmann, Aalen-Unterrombach, Wellandstraße 67
6 Utz Franz, Bankangestellter, Aalen, Ziegelstraße 7
7 Starz Hubertus, Inhaber des Aalener Detektivbüros, Aalen, Bahnhofstraße 36
8 Hoffmann Helmut, Fabrikarbeiter, Aalen, Beinstraße 4/II

**Nr. 6: Kennwort: „Christlich Demokratische Union" (CDU)**

1 Kauffmann Gustav, Prokurist, Aalen, Rombacher Straße 35
2 Dr. Theiss Konrad, Verleger, Aalen, Rombacher Straße 67
3 Miller Konrad, Hilfsschullehrer, Aalen, Bahnhofstraße 10
4 Spiegler Josef, Kaufmann, Aalen, Westlicher Stadtgraben 22
5 Auchter Georg, Bauer, Aalen-Neßlau
6 Kaufmann Eugen, Küfermeister, Aalen, Nördlicher Stadtgraben 18a
7 Stützel Heinrich, Diplom-Ingenieur, Aalen, Walkstraße 64
8 Bezler Maria, Fachlehrerin a. D., Aalen, Wilhelmstraße 68

**Wahlkreis II — Ellwangen —**

**Nr. 1: Kennwort: „Sozialdemokratische Partei Deutschlands" (SPD)**

1 Lutz Anton, Lederarbeiter, Ellwangen, Spitalstraße 35
2 Mantel Hans, Abteilungsleiter, Ellwangen, Schafhofstraße 5
3 Götz Anton, Eisenhobler, Rosenberg
4 Knauer Albert, Hilfsarbeiter, Schrezheim 7
5 Köder Friedrich, Schlosser, Espachweiler, Gde. Schrezheim
6 Jose Wilhelm, Schlosser, Kellerhaus, Gde. Rindelbach
7 Sitta Otto, Ingenieur, Ellwangen, Sebastiansgraben 43
8 Scholz Hugo, Kontrolleur, Ellwangen, Pfarrgasse 5

**Nr. 2: Kennwort: „Heimatvertriebene — Wahlgemeinschaft"**

1 Schulz Johann, Pensionär, Ellwangen, Eichendorffstraße 1
2 Storzer Rudolf, Werksangestellter, Ellwangen, Priestergasse 19
3 Lipowski Franz, Diplom-Ingenieur, Ellwangen, Richard-Wagner-Straße 3
4 Dlugi Fritz, Lehrer, Ellwangen, Rübezahlweg 15
5 Dr. Fischbach Anton, Rechtsanwalt, Ellwangen, Schönergraben 19
6 Dr. Kretschmer Paul, Direktor i. R., Schrezheim Nr. 68
7 Riegauf Rudolf, Rentner, Hohenberg, Gde. Rosenberg
8 Katzer Hubert, Arbeiter, Wört Nr. 35

**Nr. 3: Kennwort: „Christlich Demokratische Union" (CDU)**

1 Rothmaier Alois, Verwaltungsaktuar und gew. Bürgermeister der Stadt Ellwangen, Ellwangen
2 Veit Hermann, Brauereibesitzer und Bauer, Ellwangen
3 Röhrle Paul, Bürgermeister i. R., Ellwangen
4 Mayer Ludwig, Bauer, Gansershof, Gde. Rosenberg
5 Hauber Josef, Bauer, Tragenroden, Gde. Stödtlen
6 Lechner Otto, Bürgermeister, Jagstzell
7 Brenner Josef, Bauer, Engelhardsweiler, Gde. Schrezheim
8 Hänsler Josef, Schlächtermeister, Wört

**Wahlkreis III — Wasseralfingen —**

**Nr. 1: Kennwort: „Sozialdemokratische Partei Deutschlands" (SPD)**

1 Weikert Josef, Former, Essingen, Unteres Dorf 19
2 Blum Franz, Betriebsratsvorsitzender, Wasseralfingen, Ullrichstraße 9
3 Seidel August, Betriebsratsvorsitzender, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 100
4 Brenner Alfred, Former, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 59
5 Unger Anton, Former, Neubronn, Kapellenstraße 55
6 Betzler August, Rentner, Fachsenfeld
7 Rosenberger Franz, Schlosser, Hüttlingen, Mühlweg 6
8 Schmid Josef, Schreiner, Hüttlingen, Kocherstraße 38

**Nr. 2: Kennwort:**
**„Kommunistische Partei Deutschlands" (KPD)**

1 Hamann Hermann, Steuerinspektor, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 105
2 Reichert Friedrich, Rentner, Wasseralfingen, Gutenbergstraße 5
3 Maier Anton, Schlosser, Wasseralfingen, Eugenstraße 28
4 Kommerell Wilhelm, Dreher, Wasseralfingen, Bismarckstraße 100
5 Hamann Gertrud, Hausfrau, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 105
6 Funk Ulrich, Dreher, Wasseralfingen, Weinbachstraße 26

**Nr. 3: Kennwort:**
**„Heimatvertriebene — Wahlgemeinschaft"**

1 Dr. jur. Mildner Rudolf, Betriebsleiter, Wasseralfingen, Karl-Keßler-Straße 122
2 Schneider Emil, Kunstschlosser, Essingen, Gaisgasse 58
3 Albrecht Arthur, Textilkaufmann i. R., Rentner, Schwerbeschädigter, Wasseralfingen, Rosenstraße 22
4 Weiser Paul, Oberlehrer, Hüttlingen
5 Lohwasser Anton, Zahnarzt, Abtsgmünd
6 Semmler Jakob, Lehrer, Dewangen, Ortsstraße 40
7 Saum Josef, Schneider, Hüttlingen, Abtsgmünder Straße
8 König Wilhelm, Arbeiter, Wasseralfingen, Ruckenhöhe 2

**Nr. 4: Kennwort:**
**„Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei) FDP/DVP und Freie Wählervereinigung"**

1 Detzel Hermann, Technischer Direktor, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 110
2 Lenz Albert, Kaufmann, Wasseralfingen, Erzweg 4
3 Angstenberger Paul, Bauunternehmer, Abtsgmünd, Hauptstraße 6
4 Huber Gustav, Landwirt, Adelmannsfelden, Bergstraße 178
5 Meck Heinrich, Wagner, Essingen, Kühgasse 108
6 Meidert Oskar, Bauer, Neubronn, Haus Nr. 52

**Nr. 5: Kennwort:**
**„Christlich Demokratische Union" (CDU)**

1 Fröhlich Theodor, Bürgermeister, Abtsgmünd
2 Mayer Adolf, Bauer, Lutstrut, Gde. Pommertsweiler
3 Freiherr von Woellwarth Konrad, Forstwirt Essingen
4 Graf Adelmann Wolfram, Landwirt, Hohenstadt
5 Bullinger Josef, Müller und Landwirt, Hüttlingen, Mühlweg 7
6 Weber Paul, Beamter a. D., Wasseralfingen, Schillerstraße 15
7 Harsch Gregor, Maurer, Wasseralfingen, Abtsgmünder Straße 19
8 Weinschenk Wilhelm, Malermeister, Wasseralfingen, Karl-Keßler-Straße 78

**Wahlkreis IV — Lauchheim —**

**Nr. 1: Kennwort:**
**„Sozialdemokratische Partei Deutschlands" (SPD)**

1 Schultes Josef, Schmiedmeister, Hülen
2 Utz Gottfried, Kaufmann, Trochtelfingen
3 Hamm Eugen, Polsterer,
4 Mooz Rudolf, Brettschneider, Westhausen, Hauptstraße 64 Lauchheim, Siedlung
5 Mündl Franz, Werkstattschreiber, Pfahlheim
6 Winter Erwin, Arbeiter, Trochtelfingen

**Nr. 2 Kennwort:**
**„Heimatvertriebene — Wahlgemeinschaft"**

1 Dr. Grimmer Anton, Rechtsanwalt, Lauchheim, Sudetenweg
2 Bergmann Max, Webwarenerzeuger, Westhausen-Reichenbach
3 Pfeiffer Josef, Hilfsschlosser, Röhlingen, Nr. 73
4 Müller Johann, Motorenschlosser, Schwabsberg
5 Kauer Ernst, Oberlehrer, Baldern
6 Plöschl Andreas, Schlagmeiser und Gastwirt, Kerkingen, Edelmühle 7
7 Haidinger Franz, Lehrer, Zöbingen
8 Dorner Josef, Rentner, Geislingen 17

**Nr. 3 Kennwort:**
**„Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei) FDP/DVP und Freie Wählervereinigung"**

1 Witzgall Hermann, Bezirksnotar, Lauchheim, Bahnhofstraße
2 Dr. Rothaupt Josef, Bauer und Fabrikant, Schlägweidmühle, Gde. Aufhausen
3 Volk Hermann, Bauer und Bürgermeister, Walxheim
4 Fischer Karl, Brauereibesitzer, Kirchheim a. Ries
5 Kuß Heinrich, Bauer, Goldburghausen
6 Feil Max, Gast- und Landwirt, Unterschneidheim
7 Müller Georg, Handelsvertreter, Kerkingen

**Nr. 4 Kennwort:**
**„Christlich Demokratische Union" (CDU)**

1 Humpf Josef, Bauer, Ruital, Gde. Westhausen
2 Nagler Josef, Bürgermeister, Unterschneidheim
3 Stengel Peter, Bauer, Elberschwenden, Gde. Röhlingen
4 Rahm Johann, Bürgermeister, Goldburghausen
5 Vaas Josef, Landwirt, Tannhausen
6 Michel Hans, Bauer, Kerkingen
7 Eßwein Josef, Bürgermeister, Schwabsberg
8 Hackspacher Vitus, Land- und Gastwirt, Lauchheim

**Wahlkreis V — Neresheim —**

**Nr. 1 Kennwort:**
**„Heimatvertriebene — Wahlgemeinschaft"**

1 Dr. jur. Franzl Wilhelm, Bahnrat i. R. Bopfingen, Aalener Straße 21
2 Katla Kurt-Georg, Rechtsbeistand, Unterkochen, Himmlingerweg 29
3 Holzner Josef, Kaufmann, Neresheim, Martin-Knoller-Straße 267
4 Bretz Josef, Handelsvertreter, Unterkochen, Spritzenhaus
5 Klehr Reinhold, Handelsvertreter, Dorfmerkingen
6 Schiller Johann, Fabrikarbeiter, Oberdorf/Ipf, Langegasse 24
7 Heer Erwin, Lehrer, Bopfingen, Kirchplatz 5
8 Kufner jun. Ludwig, Autoschlosser, Waldhausen Nr. 58

**Nr. 2 Kennwort:**
**„Sozialdemokratische Partei Deutschlands" (SPD)**

1 März Paul, Malermeister, Bopfingen, Nördlinger Straße 11
2 Mayer Xaver, Schreiner, Unterkochen, Himmlingerweg 31
3 Marschalek Josef, Maschinenschlosser, Oberkochen, Aalener Straße 19
4 Lederer Josef, Dreher, Waldhausen
5 Scheer Hans, Schuhmachermeister, Oberdorf/Ipf, Mühlgasse 70
6 Penellis Erich, Kernmacher, Oberkochen, Feigengasse 7
7 Groß Albert, Lohnbuchhalter, Unterkochen, Vorderer Kirchberg 6
8 Becker Winfried, Messerschmiedmeister, Bopfingen, Bahnhofweg 10

**Nr. 3 Kennwort:**
**„Freie Demokratische Partei Demokratische Volkspartei FDP/DVP und Freie Wählervereinigung"**

1 Bosch Gustav-Heinrich, Bürgermeister, Oberkochen, Jägergäßle 20
2 Stein sen. Wilhelm, Kaufmann, Bopfingen, Bahnhofstraße 7
3 Ellinger Hans, Bürgermeister, Bopfingen, Aalener Straße 39
4 Kälber Otto, Müllermeister, Unterkochen, Hauptstraße 22
5 Hahn Fritz, Kolonialwarenhändler, Unterkochen, Ebnater Straße 14
6 Baudenbacher Johann, Bauer, Neresheim, Gallusmühle
7 Neher Karl, Bürgermeister, Ohmenheim- Bauerstraße 98
8 Dangelmaier Simpert, Bauer, Simmisweiler, Gde. Waldhausen

**Nr. 4 Kennwort:**
**„Christlich Demokratische Union" (CDU)**

1 Hegele Anton, Bürgermeister, Neresheim
2 Mayer Josef, Feinmechaniker, Oberkochen, Sonnenbergstraße 22
3 Scharfenecker Johann, Bauer, Unterkochen, Zehntscheuergasse 2
4 Köhnle Georg, Gastwirt, Bopfingen, Nördlinger Straße 18
5 Kieninger Ludwig, Bürgermeister, Ebnat
6 Kilian Konrad, Bauer, Elchingen, Haus Nr. 62
7 Sorg Karl, Bürgermeister Schloßberg
8 Schröppel Karl, Bauer, Mörtingerhöfe, Gde. Schweindorf

Für die Wahl zum Kreistag wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

I. Der Wahlberechtigte darf nur mit **amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen** abstimmen.

II. Es dürfen **in den einzelnen Wahlkreisen nur solche Bewerber gewählt** werden, die in die **öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge der betreffenden Wahlkreise aufgenommen** sind.

III. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Stimmen abgegeben werden, als Mitglieder des Kreistags in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind.

IV. Der Wahlberechtigte kann jedoch auf den abzugebenden Stimmzettel **Bewerber aus anderen** für die Wahl zum Kreistag zugelassenen **Wahlvorschlägen des gleichen Wahlkreises** übernehmen (panaschieren).

V. Der Wahlberechtigte kann **innerhalb der im betreffenden Wahlkreis zulässigen Gesamtstimmenzahl** (vgl. III) **einem Bewerber bis zu 3 Stimmen** geben (kumulieren).

VI. Der Wahlberechtigte hat **in der Art abzustimmen,** daß er entweder den Stimmzettel **unverändert läßt** oder durch ein zu den **Namen gesetztes Kreuz,** durch **Streichen oder Wiederholen eines Namens, Beifügen einer Zahl oder auf sonstige Weise zweifelsfreikenntlich macht,** für welche Bewerber er stimmt und **wieviel Stimmen** er ihnen gibt.

**Aalen,** 5. November 1953

**Landratsamt**
Nr. IV-1082

# Kreisstadt Aalen

## Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Gemeinderatswahl

(Art. 8 Abs. 4 KomWG, § 15 KWO)

Zu der am Sonntag, den 15. November 1953, stattfindenden Wahl zum Gemeinderat sind sechs Wahlvorschläge zugelassen worden, welche hiermit in der Reihenfolge des Eingangs bekanntgegeben werden.

### Wahlvorschlag Nr. 1:

**Kennwort: Christlich-Demokratische Union (CDU)**

**Stadtbezirk Aalen:**

1 Dr. Hug Josef, Dipl.-Kaufmann, geb. 27. 1. 17, Jahnstr. 30
2 Abele Anton, Angestellter, geb. 27. 4. 15, Kocherstr. 18
3 Arnold Johannes, Arbeitsprüfer, geb. 2. 2. 92, Saarstr. 11
4 Rieger Heinrich, Werkmeister, geb. 18. 9. 94, Alte Heidenheimer Str. 41
5 Birkhold Johann, Bauer, geb. 10. 1. 90, Obere Bahnstr. 28
6 Verbeek Herbert, Fabrikdirektor, geb. 24. 4. 04, Obere Wöhrstr. 74
7 Kaufmann Eugen, Küfermeister, geb. 8. 12. 94, Nördl. Stadtgraben 18
8 Hägele Xaver, Ober-Signalwerkmeister, geb. 5. 3. 99, Kanalstr. 6
9 Bezler Maria, Fachlehrerin a. D., geb. 12. 9. 84, Wilhelmstr. 68
10 Pörner Max, Automechaniker, geb. 18. 6. 02, Schlauchstr. 36a
11 Stützel Heinrich, Dipl.-Ingenieur, geb. 4. 11. 82, Walkstr. 64
12 Pettera Konrad, Schneidermeister, geb. 1. 7. 07, Wilhelmstr. 43
13 Gottwick Ernst, Ingenieur, geb. 3. 8. 10, Hermannstr. 1

**Stadtbezirk Unterrombach:**

14 Auchter Georg, Bauer, geb. 9. 9. 03, Neßlau
15 Kopp Ernst, Schreinermeister, geb. 26. 6. 08, Hofherrnweiler Str. 19

### Wahlvorschlag Nr. 2:

**Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

**Stadtbezirk Aalen:**

1 Mikeler Karl, Gewerkschaftssekretär a. D., geb. 3. 11. 77, Alte Heidenheimer St. 49
2 Berger Karl, Rentner, geb. 14. 9. 85, Hofackerstr. 50
3 Kunze Rudolf, Sachbearbeiter beim Ausgleichsamt geb. 15. 10. 92, Marktplatz 8
4. Mergenthaler Georg, Holz- und Kohlenhändler, geb. 22. 3. 95, Kocherstr. 49
5 Beisswenger Johann, Schlosser, geb. 4. 3. 89, Friedhofstr. 27
6 Ohland Elisabeth, Hausfrau, geb. 14. 3. 05, Tulpenweg 17
7 Huber Karl, Kesselschmied, geb. 20. 7. 09, Galgenbergstr. 25
8 Böhm Richard, Möbelschreiner, geb. 22. 8. 04, Bahnhofstr. 74
9 Novak Hugo, Bundesbahn-Oberrat, geb. 27. 7. 88, Karlstr. 15
10 Wörner Albert, Gewerkschaftssekretär, geb. 15. 1. 16, Tulpenweg 7
11 Scheffner Heinrich, Werkführer, geb. 22. 3. 00, Hermannstr. 4
12 Weig Josef, Hammerschmied, geb. 1. 7. 00, Schwalbenstr. 28
13 Schön Richard, Zimmermann, geb. 22. 10. 00, Alte Heidenheimer Str. 78

**Stadtbezirk Unterrombach:**

14 Müller Ludwig, Arbeitsprüfer, geb. 12.11.96, Hofherrnweiler, Hofherrnstr.39
15 Gänssler Hermann, Zimmermann, geb. 12. 10. 10, Hofherrnweiler, Weiler Str. 69

### Wahlvorschlag Nr. 3:

**Kennwort: Heimatvertriebene — Wahlgemeinschaft**

**Stadtbezirk Aalen:**

1 Schneider Werner, Schlosser geb. 13. 10. 19, Eisenbahnstr. 1
2 Dr. Markert Franz, Verw.-Beamter, geb. 14. 9. 98, Gerokstr. 23
3 Langer Franz, Dir. i. R., geb. 26. 2. 92, Hofackerstr. 80a
4 Suhr Otto, Kunstschmied, geb. 15. 9. 12, Turnstr. 31
5 Pawlowski Karl, Molk.-Dir. a. D., geb. 18. 8. 89, Ludwigstr. 53
6 Marschik August, Gastwirt, geb. 3. 8. 19, Beinstr. 18
7 Polkehn Erich, Geschäftsführer, geb. 2. 12. 94, Gmünder Str. 44
8 Falke Rudolf, Sachbearbeiter, geb. 31. 7. 02, Obere Wöhrstr. 19
9 Meller Karl, Uhrmacher, geb. 16. 3. 15, Mühlstr. 34
10 Pridal Rudolf, Gewerbeschullehrer, geb. 28. 3. 89, Primelweg 2a
11 Thamm Herbert, Kaufm. Angestellter, geb. 2. 1. 03, Tulpenweg 2
12 Rothmann Hedwig, Lehrerin, geb. 17. 8. 98, Turnstr. 21
13 Herrmann Eduard, Fabrikdir. a. D., geb. 25. 8. 86, Langertstr. 64

**Stadtbezirk Unterrombach:**

14 Horsinka Josef, Rentner, geb. 24. 2. 97, Unterrombach, Oberrombacher Str. 14
15 Mertl Franz, Rentner, geb. 22. 11. 93, Unterrombach, Wellandtsr. 39

### Wahlvorschlag Nr. 4:

**Kennwort: Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei), FDP/DVP und Freie Wählervereinigung**

**Stadtbezirk Aalen:**

1 Wahl Albert, Buchdruckereibesitzer, geb. 30. 4. 05, Friedhofstr. 2
2 Aißlinger Heinz, Diplom-Ingenieur, geb. 29. 9. 13, Neue Heidenheimer Str. 60
3 Ulmschneider Paul, Studienrat, geb. 3. 12. 07, Rombacher Str. 69
4 Walter Carl, Glasermeister, geb. 9. 1. 02, Friedrichstr. 7
5 Dr. Stützel Hermann, Fabrikant, geb. 4. 7. 85, Gmünder Str. 59
6 Grießer Franz, Schmiedmeister, geb. 2. 12. 04, Gmünder Str. 12
7 Brucker Willy, Transportunternehmer, geb. 17. 9. 03, Bachstr. 2
8 Thumm Hermann, Lehrer, geb. 9. 1. 99, Schelmenstr. 12
9 Simon Hermann, Schreinermeister, geb. 8. 10. 02, Bahnhofstr. 78
10 Henne, Willi, Buchhändler, geb. 15. 10. 11, Alte Heidenheimer Str. 18
11 Wiedmann Ernst, Landwirt, geb. 9. 6. 09, Gmünder Str. 98
12 Kolb Eugen, Prokurist, geb. 11. 6. 99, Schillerstr. 6
13 Maier Otto, Textilkaufmann, geb. 9. 10. 05, Bahnhofstr. 23

**Stadtbezirk Unterrombach:**

14 Albrecht Hermann, Maurermeister, geb. 28. 3. 18, Neßlau
15 Stieglitz Fritz, Bauer, geb. 31. 3. 15, Hammerstadt

### Wahlvorschlag Nr. 5:

**Kennwort: Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)**

**Stadtbezirk Aalen:**

1 Schorr, Walter, Stahlgraveur, geb. 28. 6. 12, Hopfenstraße 28
2 Schaupp Emil, Angestellter, geb. 12. 11. 05, Bahnhofstraße 147
3 Melber Fritz, Vertreter, geb. 26. 12. 23, Saumweg 3
4 Franz Emil, Rentner, (Kriegsbesch.), geb. 21. 1. 15, Wagnerplatz 7
5 Schaber Robert, Lackierer, geb. 10. 5. 02, Untere Wöhrstraße 34
6 Wahl Heinrich, Bauarbeiter, geb. 12. 7. 02, Jahnstraße 26
7 Grundler Michael, Rentner, geb.13. 3. 03, Turnstraße 23
8 Nüsken August,. Rentner, geb. 22. 12. 73, Lange Straße 45
9 Springer Alfred, Schlosser, geb. 18. 8. 22, Hofackerstraße 20
10 Hopfensitz Wilhelm, Gewerbetreibender, geb. 13. 1. 98, Finkenweg 1

**Stadtbezirk Unterrombach:**

11 Walter Georg, Rentner (Maler), geb. 7. 3. 85, Hofherrnweiler, Hofherrnstr. 40

### Wahlvorschlag Nr. 6:

**Kennwort: Unabhängige Wählervereinigung**

**Stadtbezirk Aalen:**

1 Popp Wilhelm, Gewerbelehrer, Vors. d. Heimkehrerverbandes, geb. 8. 8. 00, Nördl. Stadtgraben 14
2 Koschwitz Horst, Bezirksgeschäftsführer, geb. 27. 9. 20, Hölderlinstr. 23
3 Hoffmann Helmut, Fabrikarbeiter, geb. 20. 6. 17, Beinstr. 4 II
4 Starz Hubertus, Inh. d. Aalener Detektivbüros, geb. 24. 5. 16, Bahnhofstr. 36
5. Sperle Emil, Photohändler, geb. 16. 4. 17, Friedhofstr. 10
6 Rieger Karl, Bahnbetriebsarbeiter, geb. 21. 7. 15, Goethestr. 17
7 Utz Franz, Bankangestellter, geb. 14. 8. 20, Ziegelstr. 7
8 Enßlin Wilhelm, Kaufmann, geb. 24. 8. 16, Mittelbachstr. 18
9 Hoinka Karl, Rektor i. R., geb. 26. 7. 83, Bahnhofstr. 53
10 Wessel Hans, Mechaniker, 14. 3. 09, Steigerweg 6
11 Spazal Johann, Kaufm. Angestellter, geb. 24. 2. 13, Ludwigstr. 57
12 Brandenstein Walter, Arbeiter, geb. 31. 12. 16, Hangweg 1a
13 Herrmann Ferdinand, Kaufm. Angestellter, geb. 25. 11. 03, Gerokstr. 26

**Stadtbezirk Unterrombach:**

14 Elsner Bruno, Lehrmeister, geb. 7. 4. 14, Unterrombach, Badgasse 3
15 Schäfer Oswald, Kaufmann, geb. 16. 12. 07, Unterrombach, Wellandstraße 67

Für die Wahl zum Gemeinderat wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

I. Der Wahlberechtigte darf nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abstimmen.

II. Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die in die öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind.

III. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Stimmen abgegeben werden, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind.

IV. Der Wahlberechtigte kann jedoch auf den abzugebenden Stimmzettel Bewerber aus anderen für die Wahl zum Gemeinderat zugelassenen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren).

V. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl (vgl. III) einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben (komulieren).

VI. Der Wahlberechtigte hat in der Art abzustimmen, daß er entweder den Stimmzettel unverändert läßt oder durch ein zu

dem Namen gesetztes Kreuz, durch Streichen oder Wiederholen eines Namens, Beifügen einer Zahl oder auf sonstige Weise zweifelsfrei kenntlich macht, für welche Bewerber er stimmt und wie viel Stimmen er ihnen gibt.

VII. Da die Sitze im Gemeinderat mit Vertretern der einzelnen Stadtbezirke

(Stadtbezirk Aalen 13 Sitze;
Stadtbezirk Unterrombach 2 Sitze)

zu besetzen sind (unechte Teilortswahl) ist noch folgendes zu beachten:

1. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Stimmen für Bewerber der einzelnen Stadtbezirke abgegeben werden, als auf den Stadtbezirk Sitze entfallen.

2. Aus anderen Wahlvorschlägen dürfen nur Bewerber für den gleichen Stadtbezirk übernommen werden.

3. Einem Bewerber können nur innerhalb der für die einzelnen Stadtbezirke zulässigen Gesamtstimmenzahl (vgl. Ziff. 1) bis zu 3 Stimmen gegeben werden.

**Aalen**, 5. November 1953 **Bürgermeisteramt**

## Baudarlehen der Landesversicherungsanstalt Württemberg

Wie in den vergangenen Jahren gewährt auch im Jahre 1954 die Landesversicherungsanstalt Württemberg Baudarlehen zur Erstellung von Wohnungen. Im Gegensatz zu den früheren Jahren werden jedoch nur Anträge von solchen Personen entgegengenommen, die invalidenversicherungspflichtig sind. Diese Beschränkung ist darauf zurückzuführen, daß nunmehr wieder Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit dem Sitz in Berlin ist.

Die baulustigen Versicherten und die künftigen Mieter der mit Hilfe eines Darlehens der Landesversicherungsanstalt erstellten Wohnungen sollen die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft auf Invalidenrente aufrecht erhalten haben.

Bevorzugt berücksichtigt werden Schwerbeschädigte, Kinderreiche und Spätheimkehrer sowie Tuberkulosekranke.

Die mit Hilfe eines Darlehens der Landesversicherungsanstalt erstellten Wohnungen sollen dauernd Versicherten der Invalidenversicherung zugute kommen.

Anträge solcher Baulustiger, die innerhalb derStadt Aalen ein Wohngebäude erstellen wollen, müssen spätestens bis 10. 12. 1953 beim Stadtbauamt, Zimmer 8, gestellt werden. Dort können auch die Antragsvordrucke abgeholt werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt für ein Einfamilienhaus 6000 DM und für ein Zweifamilienhaus 8000 DM. Die Darlehen sind mit 5 Proz. jährlich zu verzinsen und in gleichbleibenden Zins- und Kapitaltilgung in sich schließenden Vierteljahresraten zurückzuzahlen. Die Tilgungsdauer beträgt etwa 35 Jahre.

Für die Bearbeitung der Gesuche wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von ½ Prozent erhoben.

**Aalen**, 29. Oktober 1953 **Bürgermeisteramt**

---

## Obstbaulehrgänge zur Ausbildung von Baumwarten

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Abteilung III B — Landwirtschaft — beabsichtigt, auch in diesem Jahre Obstbaulehrgänge von 12wöchiger Dauer abzuhalten. Sie finden bei den Staatlichen Gartenbauberatungsstellen in Ulm und Schw. Hall, an der Gartenbauschule in Hohenheim, sowie der Württ. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Weinsberg statt.

Die Anmeldung zur Teilnahme am Lehrgang hat über den zuständigen Kreisobstbauinspektor B e r t e l e, Aalen, Brunnenstr. 20, an das Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Abt. III B — Landwirtschaft — bis 1. 12. 1953 auf dem vom Regierungspräsidium herausgegebenen Vordruck zu erfolgen. Die Entscheidung über die Zulassung liegt beim Regierungspräsidium. Die Lehrgangsgebühr beträgt 10 DM, außerdem wird eine Gebühr von 1.30 DM für die Unfallversicherung erhoben. Der Lehrgang dauert 12 Wochen und zerfällt in vier Teile: Im Winter 7 Wochen, im Frühjahr und Sommer je eine Woche, im Herbst drei Wochen. Über den erfolgreichen Besuch des Baumwartlehrganges wird ein Zeugnis ausgestellt. Für Kost und Wohnung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen. Außerdem haben sie für die praktischen Arbeiten die erforderlichen Geräte, Baumsäge, Gartenschere, Veredlungsmesser, Abziehstein, Baumscharre, Baumbürste, anzuschaffen, was zweckmäßigerweise am besten am Ort des Lehrganges geschieht.

In vorliegendem Falle handelt es sich speziell um die Ausbildung von Baumwarten. Es werden damit also die sechswöchigen Obstbaulehrgänge zur Ausbildung von Junglandwirten, die im kommenden Winter im Kreis Aalen abgehalten werden, nicht berührt.

**Bertele**

## Die Oberpostdirektion Stuttgart gibt bekannt

**Einstellung von Nachwuchskräften für den einfachen, mittleren und gehobenen Postdienst**

Die Oberpostdirektion Stuttgart stellt voraussichtlich zum 15. April 1954 eine Anzahl Postjungboten ein, die am Einstellungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 15 Jahre sind und eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch Bewerber und Bewerberinnen für den mittleren sowie für den gehobenen Postdienst angenommen. Für den mittleren Postdienst ist der erfolgreiche Besuch einer Mittelschule vorgeschrieben, für den gehobenen Postdienst wird der erfolgreiche Abschluß der 9. Klasse einer Oberschule (Abitur) verlangt. Ein Mindestalter ist für die beiden Laufbahnen nicht vorgeschrieben, jedoch beträgt das Höchstalter beim mittleren Dienst 25 Jahre und beim gehobenen Dienst 30 Jahre. Bewerber müssen Deutsche sei, einen guten Leumund besitzen, dürfen nicht vorbestraft sein und müssen aus geordneten Verhältnissen stammen.

Die Bewerbungen sind an das für den Wohnsitz der Bewerber(innen) zuständige Postamt zu richten, das über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen sowie über die Einzelheiten der Laufbahn gerne Auskunft erteilt. Letzter Einsendetermin ist der 1. Dezember 1953.

## Das Ausgleichsamt Aalen gibt bekannt

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, ab kommender Woche die Sprechtage des Ausgleichsamtes Aalen auf

Mittwoch von 8—12 und 14—17 Uhr
und Samstag von 8—12 Uhr

zu beschränken. An den anderen Tagen ist das Amt für den Parteienverkehr geschlossen. Die Besucher des Amtes werden dringend gebeten, die angegebenen Zeiten zu beachten.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und zeitraubenden Rückfragen wird darauf hingewiesen, daß die in Zeitungen und Rundfunksendungen für Dezember angekündigte, aber amtlich noch nicht bestätigte Vollauszahlung der Währungsausgleichsentschädigung für Sparguthaben Vertriebener nur bei solchen Anträgen stattfinden kann, über die bereits rechtskräftige Bescheide ergangen und von den Geldinstituten oder der Post Ausgleichsgutschriften erteilt sind

**Aalen**, 4. November 1953 **Landratsamt Aalen Ausgleichsamt**

## Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt die nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

In Aalen:

**Aufstellen von Kabelverzweiger:**
Gmünder Straße geg. Haus 68; Langestraße bei Haus 31; Walkstraße bei Haus 25; Alte Heidenheimer Straße bei Haus 28; Galgenbergstraße bei Haus 14; Galgenbergstraße bei Haus Gabelsbergstraße 8; Zebertstraße Ecke Lerchenstraße.

**Auslegen von Kabelkanälen:**
Schulstraße 18 — Dekanstraße 4; Walkstraße zwischen Alter Heidenheimer Straße und Hohe Straße; Hauffstraße zwischen Galgenbergstraße und Ziegelstraße; Zebertstraße zwischen Alter Heidenheimer Straße und Lerchenstraße.

**Auslegen von Erdkabeln:**
Kurze Straße; Alte Heidenheimer Straße 60—70; Gärtnerstraße zwischen Walkstraße und Hardtstraße; Galgenbergstraße 25 bis Ende und weiter bis Ziegelstraße 49; Alte Heidenheimer Straße 13—19; Seestraße bis Haus 10; Jahnstraße bis Krankenhaus; Lerchenstraße 8 bis Zebertstraße; Zebertstraße 15—35; Amselweg 5 bis Zebertstraße; Gerokstraße bis Haus 95; Baurenerlauwiesen längs Industriegleis.

**Fernmeldebauamt Ulm/Donau**

## Mütterberatungen im November 1953

**Montag, den 9. November 1953**
14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, den 11. November 1953**
9.00 Uhr in Rotenbach, Schule
9.30 Uhr in Dankoltsweiler, Gasthaus
10.00 Uhr in Jagstzell, Rathaus
10.45 Uhr in Hummelsweiler, Schule
11.15 Uhr in Rosenberg, Rathaus
13.15 Uhr in Hohenberg, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Gesundheitsamt

**Mittwoch, den 11. November 1953**
9.00 Uhr in Röhlingen, Rathaus
10.00 Uhr in Pfahlheim, Rathaus
11.00 Uhr in Tannhausen, Rathaus
14.00 Uhr in Stödtlen, Rathaus
15.00 Uhr in Regelsweiler
16.00 Uhr in Wört, Rathaus

**Montag, den 16. November 1953**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Montag, den 23. November 1953**
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, den 25. November 1953**
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Mittwoch, den 25. November 1953**
9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 8. Nov. 1953:**
**Aalen:** Dr. Richter, Bahnhofstraße 53 Teleon 377
**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße Telefon 218
**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65 Telefon 903

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 45 — 13. November — 1953


## Dienst der Behörden der Kreisverwaltung und der Kreissparkasse am Allgemeinen Buß- und Bettag

Der Allgemeine Buß- und Bettag (heuer Mittwoch, 18. November 1953) gilt als Feiertag im Rechtsleben (allgemeiner oder bürgerlicher Feiertag) im Sinne des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 5. November 1951, Reg. Bl. S. 92. Nach § 8 dieses Gesetzes sind an Feiertagen im Rechtsleben Dienstgeschäfte bei Behörden nur in Fällen zulässig, die keinen Aufschub gestatten. Die Behörden der Kreisverwaltung und die Kreissparkasse bleiben daher an diesem Tage geschlossen.

Die Staatsbehörden und die Gemeindebehörden sind angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Aalen, 9. November 1953 **Landratsamt**
Nr. IV—0171

## Verkaufssonntage vor Weihnachten 1953 und Ladenschluß am 24. Dezember

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, in diesem Jahre zwei Sonntage vor Weihnachten für den Geschäftsverkehr freizugeben.

Das Arbeitsministerium hat demgemäß auf Grund des § 105b Abs. 2 i. V. m. §§ 41 a Abs. 1, 55 a GewO als verkaufsfreie Sonntage den 13. und 20. Dezember 1953 bestimmt.

Die offenen Verkaufsstellen dürfen an diesen zwei Sonntagen von 12 bis 17 Uhr für den geschäftlichen Verkehr offengehalten werden. Diese Regelung gilt auch für den ambulanten Handel.

Die zuständigen Behörden werden ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Verkaufszeit anderweitig festzusetzen, jedoch darf sie 5 Stunden nicht überschreiten, nicht geteilt werden und nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes fallen.

Bedingung für die Offenhaltung der genannten Geschäfte ist, daß am 24. Dezember 1953 (Heiliger Abend) die offenen Verkaufsstellen jeder Art, mit Ausnahme der Apotheken und des Handels mit Weihnachtsbäumen, um 15 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen werden.

Für die Beschäftigung von Jugendlichen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Werdende Mütter dürfen nach § 8 des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden.

Aalen, 10. November 1953 **Landratsamt**
N. VI—4780

## Straßensperrung

Die Bundesstraße 19 innerhalb der **Ortsdurchfahrt Abtsgmünd** wird vom 16. bis 28. November 1953 infolge Kanalisationsarbeiten für den Durchgangsverkehr gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs von Untergröningen nach Aalen erfolgt über Schäufele—Adelmannsfelden—Ellwangen (Jagst) und umgekehrt.

Aalen, 12. November 1953 **Landratsamt**
V.

## Straßensperrung

Wegen Kanalisationsarbeiten wird die Landstraße II. Ordnung Nr. 635 **innerhalb der Ortsdurchfahrt Neubronn** ab sofort gesperrt.

Umleitung von Laubach über Leinroden nach Abtsgmünd und umgekehrt.

Dauer der Sperrung ca. 4 Wochen.

Aalen, 9. November 1953 **Landratsamt**
V.

## Bestellung zum Kreisdesinfektor

für den Bezirk Ellwangen wurde durch Beschluß des Kreisrats vom 2. Juni 1953

Herrn Johann Kropshofer, Dalkingen bestellt.

Aalen, 7. November 1953 **Landratsamt**
Nr. IV—8140,3

## Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen

Nach den Beschlüssen des Kreistags vom 31. 7. 1951 und vom 27. 8. 1953 erfährt die Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen folgende Änderungen:

1. **Gestrichen wird**
   „Besoldungsgruppe A 2 d — der Kreispfleger — (zugleich Verwalter des Kreiskrankenhauses Neresheim)".
   **Dafür wird eingefügt**
   „Besoldungsgruppe A 2 c 2 — der Kreispfleger —"
2. **Neu eingefügt werden ferner**
   bei Besoldungsgruppe A 4 b 1
   „der Dienststellenleiter des Ausgleichsamts (Kreisoberinspektor)",
   bei Besoldungsgruppe A 4 c 1
   „1 Kreisinspektor (Stellvertreter des Dienststellenleiters des Ausgleichsamts)",
   bei Besoldungsgruppe A 4 c 2
   "1 Kreisbauinspektor bei der Kreisbaumeisterstelle Aalen".

Die Änderungen der Besoldungssatzung treten rückwirkend ab 1. Juli 1953 in Kraft.

Die zu der Satzungsänderung erforderliche Genehmigung wurde durch Erlaß des Regierungspräsidiums Nord-Württemberg vom 20. 10. 1953 Nr. I 4 — 234 Aalen/110 erteilt.

Aalen, 11. November 1953 **Landratsamt**
Nr. IV—1330,3,32

# Kreisstadt Aalen

## Schließung des Rathauses am Montag, 16.11.53

Am Montag, den 16. November 1953, wird in den Amtsräumen des Rathauses das Ergebnis der Gemeinderats- und Kreistagswahl ermittelt. Sämtliche städtischen Kanzleien sind deshalb am Montag, den 16. November 1953, geschlossen.

Aalen, 9. November 1953 **Bürgermeisteramt**

## Bebauungsplanänderung a. d. Friedrich-/Brühlstr.

Die vom Gemeinderat am 2. Juli 1953 geänderte Baulinie an der Brühlstraße zwischen Friedrichstraße und Kocher vom 17. Mai 1886 nach dem Lageplan des Stadtmessungsamts vom 18. Juni 1953 wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg am 3. November 1953 genehmigt.

Aalen, 10. November 1953 **Bürgermeisteramt**

## Die städt. Wärmestube

am Spritzenhausplatz ist ab sofort wieder täglich von 10 bis 19 Uhr geöffnet.

**Bürgermeisteramt**

## Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. 10. 1953 bis 31. 10. 1953 folgende Gegenstände abgegeben, dier bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 379 | 1 Luftschlauch |
| 399 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 401 | 1 Paar Damenlederhandschuhe |
| 402 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 406 | 1 Oberkiefer-Gebiß |
| 407 | 1 Pelzkragen |
| 408 | 1 Paar Herrenlederhandschuhe |
| 409 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 410 | 1 Kindermütze |
| 411 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 412 | 1 Herrenfahrrad |
| 414 | 1 Geldschein |
| 415 | 1 Füllfederhalter |
| 417 | 1 Herrenfahrrad |
| 420 | 1 Motorrad-Uberhose |
| 422 | 1 Geldbeutel |
| 424 | 1 Geldbeutel |
| 425 | 1 Schlüsselbund |
| 426 | 1 Paket mit Inhalt |
| 427 | 3 Dutzend Taschentücher |
| 429 | 1 karierter Schal |
| 434 | 1 Damenschirm |
| 438 | 1 silbernes Kettchen |
| 439 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 440 | 1 Aktenmappe mit Inhalt |

Aalen, 6. November 1953 **Bürgermeisteramt**

## Mütterberatungen im November 1953

**Montag, den 16. November 1953**
14.00 Uhr in Essingen, Rathaus
15.30 Uhr in Oberkochen, Schule

**Montag, den 23. November 1953**
14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, den 25. November 1953**
9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Der Amtsarzt**

## Ärztlicher Sonntagsdienst am 15. und 18. November 1953

**Aalen:** 15. November: Dr. Schmitt, Schwalbenstraße 10, Telefon 1320
18. November: Dr. Stützel, Schubartstraße 3, Telefon 739

**Ellwangen:** 15. November: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt, Telefon 571
18. November: Dr. Haas, Spitalstraße, Telefon 407

**Wasseralfingen:** 15. November: Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Telefon 1220
18. November: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telefon 255.

# Der Stellenmarkt

## Arbeitsamt Aalen — Nebenstelle Ellwangen — Nebenstelle Bopfingen

**Sprechstunden täglich von 8 - 12 Uhr, dienstags und freitags von 14—16 Uhr**

**Für Berufstätige jeweils mittwochs von 17 - 19 Uhr**

---

### Stellenangebote außerhalb des Kreises Aalen

**Fachkräfte männlich**

mehrere Werkzeugmacher
mehrere Flaschner und Installateure
1 Gold- und Silberschmied
1 Vinidur-Schweißer
2 Mechaniker
mehrere Karosseriespengler
2 Einrichter
1 Lehrenbohrwerksdreher
2 Werkzeugscharfschleifer
2 Rundfunkmechaniker
1 Farbspritzer
mehrere Versuchsmechaniker
mehrere Automateneinsteller
1 Bauschlosser
mehrere Fabrikuhrmacher
1 Wäschezuschneider
1 Rauher
1 Rundstuhlwirker
3 Stricker
mehrere Polsterer
1 Färber
1 Kürschnergeselle
1 Roßhaarspinner oder gel. Sailer

**Fachkräfte weiblich:**

mehrere Gobelinstrickerinnen
2 geübte Rohweberinnen
1 gelernte Büglerin
1 Korsettzuschneidemeisterin
1 Köchin
1 Hausmädchen
5 Kerammalerinnen
1 jüngere Friseuse

**Angestelltenberufe männlich:**

mehrere Maschineningenieure (HTL, Dipl.-Ing.) für versch. Fachrichtungen,
mehrere Konstrukteure versch. Fachrichtungen (Werkzeugmaschinen, Hebezeugfertigung, Fernmeldetechnik
1 Bauführer
mehrere Bauingenieure
1 Bautechniker
1 Bauzeichner
1 Ingenieur (Dipl-Ing.) für Wärmetechnik
1 Betriebsingenieur oder jüng. Architekt für Holzbearbeitung
1 Feinwerktechniker
mehrere Elektro-Ingenieure
1 Kälte-Techniker und Kälte-Ingenieur
1 Ingenieur für Ofenbau
1 Vermessungsingenieur
1 Vermessungstechniker oder Vermessungszeichner
1 Arbeitsvorbereiter (Dipl.-Ing.)
1 Zeitnehmer
1 Kalkulator
1 techn. Zeichner
1 Chemotechniker
1 Kfz.-Meister
1 Tischlermeister
1 Wirkmeister
1 Webmeister
1 Lackiermeister
1 Finish-Meister
1 Strickmeister
mehrere Kaufleute versch. Fachrichtungen Metallindustrie, Büromöbelfabrik, Eisenhändler, Buckdruckerei, Spedition, Holzindustrie)
mehrere Verkäufer versch. Geschäftszweige
1 Betriebswirtschaftler
1 Rechtsberater
1 Schaufenster-Dekorateur
1 Filmvorführer

**Angestellte weiblich:**

mehrere Stenotypistinnen
mehrere Sekretärinnen mit sehr guten engl. Sprak. und engl. Steno
1 Nähsaalaufseherin
2 Kindergärtnerinnen
1 Chemotechnikerin
2 Krankengymnastinnen
1 Röntgenassistentin
mehrere Verkäuferinnen in versch. Branchen
2 Drogistinnen
1 perf. Sprechstundenhilfe f. prakt. Ärztin
1 jüng. techn. Zeichnerin
1 Töpferin-Freidreherin
1 Direktrice für Damenbekleidung
1 Laborantin

---

### Für Betriebe im Arbeitsamtsbezirk Aalen und Heidenheim werden gesucht:

**Kreis Aalen**

**männliche Kräfte:**

2 Uhrmacher Remonteure perf. Kenntn. in Ankergängen und Spiralen
1 Wärme- und Kältemonteur für Isolierungen
2 Werkzeugmacher für Zieh- u. Stanzwerkzeuge
1 Galvaniseur u. Bräunierer für Kupfer und dessen Legierungen
2 Bohrwerksdreher mit längerer Praxis auf diesem Berufszweig
1 Maschinenschlosser (Einsteller) mit Kenntn. im Falzen, Bördeln, Sicken
2 Fallheber oder Gesenkschmiede
2 Bauschlosser, perf. Kräfte
1 selbständiger Spitzendreher
einige Freileitungsmonteure
1 Betriebselektriker, jüngere Kraft
einige Bau- und Möbelschreiner
1 Modellschreiner
1 ganz perf. Großstückschneider
1 Zuschneider 1. Kraft
3 Tuchweber für mech. Webstühle
2 Weber
1 perf. Polsterer
2 Oberleder-Zuschneider
1 Bäckergeselle
2 Herrenfriseure
1 Damenfriseur
1 Steinmetz
1 Lagerverwalter für Lebensmittelbetrieb
1 jüng. Korrespondent und Maschinenschreiber
1 Bürovorsteher für Patentbüro
1 jüng. kaufm. Angestellter für Buchhaltung und Büro
1 Arbeitvorbereiter
2 erstklassige Konstrukteure für Werkzeuge und Vorrichtungen
1 Konstrukteur für Holzbearbeitungsmaschinen
1 Betriebsassistent für Maschinenbau
1 Betriebingenieur für Maschinenbau
1 techn. Zeichner
1 Schaufenster-Dekorateur für Stapelfenster
2 Eisenhändler
1 Verlagsvertreter
1 Reisevertreter f. Textilien, Führersch. Kl. II

**weibliche Kräfte:**

1 Köchin für Privathaushalt
mehrere Hausgehilfinnen für gute Haushaltstellen
2 Repassiererinnen
2 Kunststopferinnen
einige Friseusen
1 Damenschneiderin f. Damenschneiderwerkstatt
1 Röntgenassistentin
1 Chefarzt-Sekretärin
1 med.-techn. Assistentin
einige jüngere Textilverkäuferinnen (darunter 1 Kriegerwitwe od. Ehefrau eines Kriegs- und Arbeitsopfers)
1 Verkäuferin für Haus- und Küchengeräte
2 18—25jährige ledige Stenotypistinnen für sofort
3 Fremdsprachen-Stenotypistinnen mit engl., franz. und möglichst span. Sprachkenntn.

**Kreis Heidenheim**

**männliche Kräfte:**

5 Eisenbieger
1 Sprengmeister
1 Spritzlackierer
1 Lackierer
3 Installateure
2 Bauschlosser
2 Elektro-Installateure
1 Kfz.-Handwerker
1 Maschinensetzer
einige Fachkräfte für das Buchdruckgewerbe
1 Müller
1 Konditor
1 Friseur
1 Konstrukteur mit guten Kenntnissen in der Mechanik und Festigkeitslehre
1 Hilfskonstrukteur für Pumpen- und allgem. Maschinenbau
1 Lohnbuchhalter
1 Sparkassenangestellter

**weibliche Kräfte:**

mehrere Küchenhilfen
mehrere perf. Hausgehilfinnen
mehrere Wicklerinnen und Prüferinnen
1 Köchin
1 Serviererin
5 Handschuhnäherinnen
1 Modistin
2 Lebensmittelverkäuferinnen
1 Lohnbuchhalterin
2 Stenotypistinnen
3 med.-techn. Assistentinnen

**Bewerber melden sich beim Arbeitsamt Aalen oder seinen Nebenstellen Ellwangen, Bopfingen und Heidenneim während der üblichen Dienststunden. Darüber hinaus ist Gelegenheit geboten, in den Abendsprechstunden, jeweils mittwochs von 17 bis 19 Uhr, vorzusprechen.**

**Aalen, den 26. Oktober 1953** — **Arbeitsamt Aalen**

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 46** **20. November** **1953**

## Kreistagswahl am 15. November 1953

**Feststellung des Kreiswahlergebnisses**

**Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Der Kreisrat des Kreiswahlausschusses stellt am Samstag, den 21. November 1953, 9 Uhr, und am Dienstag, den 24. November 1953, 14 Uhr, das Ergebnis der Kreistagswahl im Kreis Aalen fest. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Landratsamtes in Aalen, Neue Heidenheimer Straße 15 statt. Die Sitzungen sind öffentlich.

Landratsamt
IV 1082
i. V. Geiger, O.Reg.-Rat

## Stellenbesetzung

Bei der Kreisverwaltung Aalen ist die Stelle eines

**Sachbearbeiters**

zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes zu besetzen. Hauptaufgabe des Sachbearbeiters ist die Ausstellung der Vertriebenen-Ausweise. Für die Stelle kommen nur qualifizierte Kräfte in Frage, die in der Lage sind, die einschlägigen Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes selbständig anzuwenden. Angehörige des unter Artikel 131 GG fallenden Personenkreises werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines Lichtbildes, eines Personalbogens und von Zeugnisabschriften bis 30. 11. 1953 beim Landratsamt Aalen einzureichen.

Aalen, 13. November 1953 — Landratsamt
Nr. IV—9920

## Anordnung!

Zur einstweiligen Sicherstellung der Tannengruppe auf Parzelle 932/4, 5, 8, 9, 12, 13, 16, am Rübezahlweg in **Ellwangen (Jagst)**, Eigentümer Franz **Reinelt** in Ellwangen.

Auf Grund der §§ 3, 13, 17 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird folgendes angeordnet:

Die auf der Parzelle Nr. 932 in Ellwangen, Rübezahlweg stehende Baumgruppe von Tannen wird einstweilen sichergestellt. Es ist verboten, Bäume zu entfernen oder zu beschädigen, auszuästen oder das Wurzelwerk zu verletzen.

Ausnahmen von dieser Anordnung bedürfen der Genehmigung des Landratsamts.

Zuwiderhandlungen werden nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft. Die Anordnung tritt mit dem Erscheinen im Kreisamtsblatt in Kraft.

Aalen, 13. November 1953

**Das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde**
Nr. VI—4490

## Straßensperrung

Der Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe wird in den nächsten Tagen das Ortsrohrnetz in Bergheim ausführen. Hiebei wird die Landstraße I. Ordnung Nr. 1076 für das Einlegen der gußeisernen Rohrleitung in Anspruch genommen und muß daher über die Bauzeit gesperrt werden.

Die Umleitung erfolgt über Wilburgstetten —Mönchsroth bzw. Unterschneidheim—Geislingen und umgekehrt.

Aalen, 14. November 1953 — Landratsamt
V

## Umlegung Buchhausen

Kreis Aalen

Beschluß Nr. 126 vom 14. November 1953

I. Auf der Gemarkung Buchhausen, Gemeinde Pfahlheim, Kreis Aalen und kleineren Teilen der Gemarkungen Pfahlheim und Walxheim wird nach Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer auf Grund von § 74 Abs. 2 RUO in dem aus der Gebietskarte vom 17. 10. 1953 näher bezeichneten Umfang
**die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.**

II. Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten innerhalb 2 Wochen nach seiner Bekanntmachung unter den Voraussetzungen des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 10. 1946 (Reg. Blatt S. 221) i. V. mit der VO Nr. 147 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. 2. 1947 (Reg. Blatt S. 2) Einspruch beim Feldbereinigungsamt Ellwangen, Oberamtsstraße 2 erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung, also am 20. 11. 1953.

III. Die mit diesem Beschluß entstehenden Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

**„Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Buchhausen."**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Buchhausen, Gemeinde Pfahlheim, Kreis Aalen.

IV. Es wird aufgefordert, Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen können, innerhalb 3 Monaten bei der Umlegungsbehörde (Feldbereinigungsamt Ellwangen) anzumelden.

V. Die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebiets darf in der Zeit bis zur Ausführungsanordnung (§ 65 bis 67 RUO) nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen während dieser Zeit nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Anordnung Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.

VI. Der Umlegungsbeschluß mit Begründung liegt vom 20. November bis einschl. 3. Dezember 1953 bei den Bürgermeisterämtern Pfahlheim und Walxheim für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus; die Gebietskarte ist während der gleichen Zeit zur Einsichtnahme beim Landwirt Xaver Gloning in Buchhausen aufgelegt.

Ellwangen, 20. November 1953

**Feldbereinigungsamt Ellwangen**
— Umlegungsbehörde —

## Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Nach § 26 ff. RUO ist der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Umlegung Buchhausen zu bilden. Der Termin zur Wahl des Vorstandes ist auf Dienstag, 8. Dezember 1953, nachmittags 14 Uhr, beim Landwirt Xaver Gloning in Buchhausen, Gemeinde Pfahlheim, Kreis Aalen, anberaumt.

Die Teilnehmer der Umlegung Buchhausen und die ihnen nach § 10 Ziff. 1 RUO gleichgestellten Berechtigten (Erbpächter und Erbbauberechtigte) werden hierdurch geladen. Einzelladungen ergehen nicht. Die Mitglieder des Vorstandes und ihr Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit Stimmenmehrheit gewählt. So fern in dem anberaumten Termin eine Wahl nicht zustande kommt, kann das Feldbereinigungsamt als Umlegungsbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftsschule Ellwangen die Vorstandsmitglieder bestellen.

Ellwangen, 20. November 1953

**Feldbereinigungsamt Ellwangen**
— Umlegungsbehörde —

## Anzeigepflicht der Arbeitgeber nach § 11 des Schwerbeschädigten-Gesetzes

Am 16. Juni 1953 ist das neue Schwerbeschädigtengesetz verkündet worden. Es ist rückwirkend mit dem 1. Mai 1953 in Kraft getreten. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat nun nach § 11 des Gesetzes angeordnet, daß zum 1. November 1953 die Zahl der Arbeitsplätze in allen privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen zu erfassen ist. Dazu weist das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg auf folgendes hin: Nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 — Bundesgesetzblatt I S. 389 — müssen alle Arbeitgeber, die über wenigstens sieben Arbeitsplätze verfügen, mindestens einen Schwerbeschädigten beschäftigen. Von den Arbeitgebern, die über mehr als sieben Arbeitsplätze verfügen, müssen

a) die Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts auf wenigstens zehn vom Hundert,
b) die privaten Banken, Versicherungen und Bausparkassen auf wenigstens zehn vom Hundert,
c) die öffentlichen und privaten Betriebe, die nicht unter Buchstabe b) fallen, auf wenigstens acht vom Hundert

der Arbeitsplätze Schwerbeschädigte beschäftigen. Unter den zu beschäftigenden Schwerbeschädigten müssen sich in angemessenem

Umfange Schwerbeschädigte der besonderen Gruppen im Sinne des § 4 SBG, wie Blinde, Ohnhänder, Hirnverletzte usw. befinden. Die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber melden dem für sie zuständigen Arbeitsamt unter Beifügung einer Durchschrift der Anzeige und zweier Abschriften des von ihnen nach § 12 Abs. 5 SBG zu führenden Verzeichnisses, welche Schwerbeschädigten und Gleichgestellten und welche Witwen und Ehefrauen, deren Beschäftigung auf die Schwerbeschädigtenpflichtsätze angerechnet wird, bei ihnen beschäftigt werden. Als Stichtag für die erste Anzeige ist der 1. November 1953 bestimmt.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben in diesen Tagen die für die Meldung vorgesehene Vordrucke und dazu einen Mustervordruck, nach dem das Verzeichnis nach § 12 Abs. 5 SBG zu führen ist. Die ausgefüllten Anzeigen und die Verzeichnisse sollen dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Zugang der Vordrucke zurückgereicht werden.

Betriebe, denen bis zum 30. November 1953 Vordrucke nicht zugegangen sind, wollen diese bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt anfordern.

Auch Zweig- und Filialbetriebe eines Hauptbetriebes sind, soweit sie über wenigstens sieben Arbeitsplätze verfügen, grundsätzlich verpflichtet, selbständig Anzeige zu erstatten an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie gelegen sind. Diese Betriebe werden gebeten, die Anzeigen und Verzeichnisse nach § 12 Abs. 5 SBG in dreifacher Ausfertigung zu erstatten.

**Arbeitsamt Aalen**

## Amtsgericht Aalen

III N 18—19/53

Über das Vermögen des

Hubert **Bieg**, Buchbindermeister in Unterkochen, Rathausplatz 2,

ist das Konkursverfahren am 14. November 1953, vormittags 10 Uhr eröffnet worden.

Der Bezirksnotar **Hägele** in Unterkochen, Kreis Aalen, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 11. Dezember 1953 bei dem Gericht anzumelden (in doppelter Fertigung).

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des genannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

**Dienstag, den 22. Dez. 1953, vorm. 9.00 Uhr,**

vor dem Amtsgericht in Aalen Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Dezember Anzeige zu machen.

## Amtsgericht Neresheim

2 N 3/51. Durch Beschluß vom 10. Nov. 1953 wurde das Nachlaß-Konkursverfahren des verstorbenen Max Leins, Radiotechnikers in Bopfingen nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

## Prüfungen in Stenographie und Maschinenschreiben

Die Industrie- und Handelskammer Heidenheim veranstaltet bei genügender Beteiligung gegen Ende des Monats November folgende Prüfungen:

Stenotypistenprüfung für Anfänger und Fortgeschrittene
Stenotypistenprüfung für Bürogehilfinnen-Anlernlinge
Stenographieprüfung für Anfänger und Fortgeschrittene

Anmeldeformulare können von der Industrie- und Handelskammer Heidenheim unentgeltlich bezogen werden. Die Anmeldungen sind bis spätestens

**24. November 1953**

bei der Kammer einzureichen.

**Industrie- und Handelskammer Heidenheim**

## Nochmals „Obstbau'ehrgang" für Jungbauern

Im kommenden Winter ist die Abhaltung von vier sechswöchentlichen Obstbau-Lehrgängen für Jungbauern und zwar in Abtsgmünd, Bopfingen, Ellwangen und Wasseralfingen vorgesehen. Über den Ablauf derselben bestehen vielfach noch Unklarheiten, die hier richtiggestellt werden sollen. Die Lehrgänge finden in drei Teilen statt. Davon entfallen auf diesen Winter vier Wochen und im kommenden Sommer und Herbst je eine Woche. Die letzte Woche im Herbst 1954 dient zur Wiederholung. Um den Arbeitsausfall im elterlichen Betrieb auszugleichen, könnte der Lehrgang auf Wunsch der Teilnehmer auf drei bis vier Tage in der Woche beschränkt werden. Neben der Praxis, worauf das Schwergewicht gelegt wird, werden, aber auch die notwendigsten theoretischen Kenntnisse vermittelt.

Der Obstbau ist ein wesentlicher Teil der Landwirtschaft. Vielfach ist zu beobachten, daß gerade dieser Betriebszweig viel zuwenig beachtet wird, obwohl hier noch die größten Reserven in der Landwirtschaft ruhen. Das ist aber auch gar nicht verwunderlich, denn der Bauer kennt seinen Obstbau größtenteils nicht. Er ist ein guter Bauer und weiß genau Bescheid im Ackerbau, in der Behandlung der Wiesen, im Stall und besonders auch bei den Maschinen. Nur im Obstbau, ja, da weiß er nicht Bescheid, den hat er auch nicht gelernt. Es war allgemein so üblich, daß man diese Arbeiten dem Baumwart überlassen hat oder es hat eine Pflege der Obstbäume überhaupt nicht stattgefunden.

Bei dem sich immer mehr ausbreitenden Obstbau ist es unmöglich, daß die Baumwarte all die anfallenden Arbeiten bewältigen können. Es ist daher ein Gebot der Stunde, daß der Jungbauer auch den Obstbau lernt. Um diese Gelegenheit möglichst vielen zu bieten, werden diese Lehrgänge gleichmäßig verteilt im Kreis abgehalten. In anerkennenswerter Weise hat sich der Kreisverband zur Deckung der Unkosten mit einem namhaften Betrag beteiligt. Es bleibt zu erwarten, daß von dieser einmaligen Gelegenheit reichlich Gebrauch gemacht wird. Die Lehrgangsgebühren belaufen sich auf 25 bis 30 DM. Anmeldungen können noch bis 30. Nov. 1953 bei der Kreisobstbauinspektorstelle Aalen, Brunnenstraße 20 gemacht werden. Bereits vollzogene Anmeldungen brauchen nicht wiederholt werden.

## Bekanntmachung

Die Deutsche Bundespost beabsichtigt in Kirchheim/Ries Fernmelde-Erdkabel auszulegen.

Die Pläne sind nach § 7 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (Reichsgesetzblatt S. 705) bei der Poststelle Kirchheim/R auf die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

**Ulm (Donau)**, 13. November 1953

**Fernmeldebauamt**

## Kreisstadt Aalen

### Bebauungsplanänderung a.d. Turnstraße

Die durch Beschluß des Gemeinderats vom 1. Oktober 1953 festgestellte Änderung des Bebauungsplans an der Turnstraße nach dem Lageplan des Stadtmessungsamtes v. 25. Sept. 1953 wurde vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg am 3. November 1953 genehmigt.

**Aalen**, 11. November 1953

**Bürgermeisteramt**

### Feststellung von Bebauungsplänen

Der Gemeinderat Aalen hat am 29. Oktober 1953 nachstehende Bebauungspläne festgestellt:

a) für die Erweiterung des Baugebiets Pelzwasen (Pelzwasen II);

b) für das Baugebiet Rötenberg.

Die Bebauungspläne sind vom 21. November 1953 bis 27. November 1953 auf dem Rathaus (Zimmer 10) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Aalen**, 12. November 1953 **Bürgermeisteramt**

## Mütterberatungen im November 1953

**Montag, den 23. November 1953**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Mittwoch, den 25. November 1953**

9.00 Uhr in Zipplingen, Rathaus
9.45 Uhr in Unterwilflingen, Alte Schule
10.30 Uhr in Geislingen, Rathaus
11.30 Uhr in Nordhausen, Rathaus
13.45 Uhr in Unterschneidheim, Schwesternhaus
14.45 Uhr in Walxheim, Rathaus
15.30 Uhr in Zöbingen, Rathaus

**Mittwoch, den 25. November 1953**

9.00 Uhr in Waldhausen, Kindergarten
9.45 Uhr in Unterriffingen, Rathaus
10.40 Uhr in Ohmenheim, Rathaus
11.15 Uhr in Kösingen, Gasthaus
13.30 Uhr in Schweindorf, Rathaus
14.00 Uhr in Schloßberg, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Der Amtsarzt**

---

**Ärztlicher Sonntagdienst am 22. November**

**Aalen:** Dr. Böck, Eisenstraße 5, Telefon 122[illegible]

**Ellwangen:** Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Telefon 649

**Wasseralfingen:** Dr. Montigel, Wilhelmstr. 10[illegible] Telefon 376.

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 47 | 27. November | 1953


## Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl am 15. November 1953

— getrennt nach Wahlkreisen —

Der Kreiswahlausschuß hat am Dienstag, den 24. November 1953, das Wahlergebnis der Kreistagswahl im Landkreis Aalen festgestellt.

Es betragen:

| | |
|---|---|
| Die Zahl der Wahlberechtigten | 81 201 |
| die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel | 60 017 |
| die Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel | 58 670 |
| die Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel | 1 347 |
| die Gesamtzahl der veränderten Stimmzettel | 46 006 |
| die Gesamtzahl der unveränderten Stimmzettel | 12 664 |
| die Gesamtzahl der gültigen Stimmen | 455 975 |

Davon entfallen auf die Wahlvorschläge:

| | |
|---|---|
| Christl. Demokratische Union (CDU) | 228 740 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 56 296 |
| Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) | 3 048 |
| Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung | 77 317 |
| Heimatvertriebene Wahlgemeinschaft | 85 967 |
| Unabhängige Wählervereinigung | 4 607 |

I. Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge des Wahlkreises entfallenen gültigen Stimmen:

### Wahlkreis I — Aalen

Wahlvorschlag:

| Nr. | Kennwort | Gesamtstimmenzahl |
|---|---|---|
| 1 | Heimatvertrieb. Wahlgemeinschaft | 16 683 |
| 2 | Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung | 20 306 |
| 3 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 17 707 |
| 4 | Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) | 1 476 |
| 5 | Unabhängige Wählervereinigung | 4 607 |
| 6 | Christl. Demokratische Union (CDU) | 25 010 |
| | | 85 789 |

### Wahlkreis II — Ellwangen —

| Nr. | Kennwort | Stimmen |
|---|---|---|
| 1 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 6 131 |
| 2 | Heimatvertrieb. Wahlgemeinschaft | 15 213 |
| 3 | Christl. Demokratische Union (CDU) | 68 392 |
| | | 89 736 |

### Wahlkreis III — Wasseralfingen

| Nr. | Kennwort | Stimmen |
|---|---|---|
| 1 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 17 307 |
| 2 | Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) | 1 572 |
| 3 | Heimatvertrieb. Wahlgemeinschaft | 15 920 |
| 4 | Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung | 16 861 |
| 5 | Christl. Demokratische Union (CDU) | 42 665 |
| | | 94 325 |

### Wahlkreis IV — Lauchheim

| Nr. | Kennwort | Stimmen |
|---|---|---|
| 1 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 4 316 |
| 2 | Heimatvertrieb. Wahlgemeinschaft | 21 929 |
| 3 | Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung | 10 377 |
| 4 | Christl. Demokratische Union (CDU) | 50 946 |
| | | 87 568 |

### Wahlkreis V — Neresheim

| Nr. | Kennwort | Stimmen |
|---|---|---|
| 1 | Heimatvertrieb. Wahlgemeinschaft | 16 222 |
| 2 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 10 835 |
| 3 | Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung | 29 773 |
| 4 | Christl. Demokratische Union (CDU) | 41 727 |
| | | 98 557 |

## II. Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

### Wahlkreis I — Aalen

**Nr. 1 Kennwort: „Heimatvertriebene Wahlgemeinschaft"**

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Dr. Sadowski Georg, Facharzt Aalen, Obere Bohlstraße 8 | 3 646 |
| 2 | Klehr Paul, Kreisbaumeister a. D. Aalen, Gmünder Straße 54 | 2 317 |
| 3 | Herrmann Eduard, Fabrikdirektor i. R. Aalen, Langertstraße 65 | 1 992 |
| 4 | Schneider Werner, Schlosser Aalen, Eisenbahnstraße 1 | 2 534 |
| 5 | Pridal, Rudolf, Ingenieur, Gewerbeschullehrer, Aalen, Primelweg | 1 442 |
| 6 | Thamm Herbert, Kaufm. Angestellter Aalen, Tulpenweg 2 | 1 558 |
| 7 | Pawloski Karl, Molkereidirektor a. D. Aalen, Ludwigstraße 53 | 1 242 |
| 8 | Meller Karl, Uhrmacher Aalen, Mühlstraße 34 | 1 952 |
| | | 16 683 |

**Nr. 2 Kennwort: „Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung"**

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Bäurle Andreas, Ziegeleibesitzer und und Landwirt, Aalen, Zeppelinstraße 25 | 2 369 |
| 2 | Dr. Stützel Eugen, Praktischer Arzt Aalen, Schubartstraße 3 | 3 821 |
| 3 | Dr. Kraiß Eberhard, Geschäftsführer, Aalen, Nördl. Stadtgraben | 2 328 |
| 4 | Dr. Edenhofer Alfred, Redakteur Aalen, Schubartstraße 11 | 1 193 |
| 5 | Grießer Franz, Schmiedmeister Aalen, Gmünder Straße 12 | 2 390 |
| 6 | Koepf jun., Karl, Brauereibesitzer Aalen, Hirschbachstraße 6 | 3 415 |
| 7 | Feihl Friedrich, Reallehrer a. D. Aalen, Rombacher Straße 82 | 2 031 |
| 8 | Wahl Albert, Buchdruckereibesitzer Aalen, Friedhofstraße 2 | 2 759 |
| | | 20 306 |

**Nr. 3 Kennwort: „Sozialdemokr. Partei Deutschlands (SPD)"**

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Berger Karl, Rentner Aalen, Hofackerstraße 50 | 4 118 |
| 2 | Dr. Günther Norbert, Physiker Aalen, Finkenweg 2 | 3 201 |
| 3 | Mergenthaler Georg, Holz- und Kohlenhändler, Aalen, Kocherstr. 35 | 2 680 |
| 4 | Novak Hugo, Bundesbahn-Oberrat Aalen, Karlstraße 15 | 1 610 |
| 5 | Huber Karl, Kesselschmied Aalen, Galgenbergstraße 25 | 2 013 |
| 6 | Pohl Adolf, Rentner Aalen, Grauleshof 81 | 1 319 |
| 7 | Wörner Albert, Gewerkschaftssekretär, Aalen, Tulpenweg 7 | 1 782 |
| 8 | Ocker Adolf, Kaufm. Angestellter Aalen, Roßstraße 9 | 984 |
| | | 17 707 |

**Nr. 4 Kennwort: „Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)"**

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Schorr Walter, Stahlgraveur, Aalen, Hopfenstraße 28 | 301 |
| 2 | Schaupp Emil, Angestellter Aalen, Bahnhofstraße 147 | 269 |
| 3 | Melber Fritz, Vertreter Aalen, Saumweg 3 | 172 |
| 4 | Franz Emil, Rentner (Kriegsbeschädigter), Aalen, Wagnerplatz 7 | 174 |
| 5 | Schaber Robert, Lackierer Aalen, Untere Wöhrstraße 34 | 126 |
| 6 | Wahl Heinrich, Bauarbeiter Aalen, Jahnstraße 26 | 134 |
| 7 | Grundler Michael, Rentner Aalen, Turnstraße 23 | 152 |
| 8 | Walter Georg, Rentner (Maler) Aalen-Hofherrnweiler, Hofherrnstr. 40 | 148 |
| | | 1 476 |

**Nr. 5 Kennwort: „Unabhängige Wählervereinigung"**

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Popp Wilhelm, Gewerbelehrer, Vorsitzender des Heimkehrerverbandes, Aalen, Nördl. Stadtgraben 14 | 1 465 |
| 2 | Koschwitz Horst, Geschäftsführer Aalen, Hölderlinstraße 23 | 423 |
| 3 | Früh Kurt, Jugendleiter Aalen, Friedrichstraße 23 | 748 |
| 4 | Elsner Bruno, Lehrmeister Aalen-Unterrombach, Badgasse 3 | 692 |
| 5 | Schäfer Oswald, Kaufmann Aalen-Unterrombach, Wellandstr. 67 | 258 |
| 6 | Utz Franz, Bankangestellter Aalen, Ziegelstraße 7 | 650 |
| 7 | Starz Hubertus, Inhaber des Aalener Detektivbüros, Aalen, Bahnhofstr. 36 | 206 |
| 8 | Hoffmann Helmut, Fabrikarbeiter Aalen, Beinstraße 4/II | 165 |
| | | 4 607 |

**Nr. 6 Kennwort: „Christlich Demokratische Union (CDU)"**

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Kauffmann Gustav, Prokurist Aalen, Rombacher Straße 35 | 3 639 |
| 2 | Dr. Theiß Konrad, Verleger Aalen, Rombacher Straße 67 | 3 370 |
| 3 | Miller Konrad, Hilfsschullehrer Aalen, Bahnhofstraße 10 | 3 016 |
| 4 | Spiegler Josef, Kaufmann Aalen, Westl. Stadtgraben 22 | 3 389 |

5 Auchter Georg, Bauer, Aalen-Neßlau — 2 855
6 Kaufmann Eugen, Küfermeister, Aalen, Nördl. Stadtgraben 18a — 3 971
7 Stützel Heinrich, Diplom-Ingenieur, Aalen, Walkstraße 64 — 2 108
8 Bezler, Maria, Fachlehrerin a. D., Aalen, Wilhelmstraße 68 — 2 662

25 010

### Wahlkreis II — Ellwangen

**Nr. 1 Kennwort:**
**„Sozialdemokrat. Partei Deutschlands" (SPD)**

1 Lutz Anton, Lederarbeiter, Ellwangen, Spitalstraße 35 — 2 164
2 Mantel Hans, Abteilungsleiter, Ellwangen, Schafhofstraße 5 — 1 116
3 Götz Anton, Eisenhobler, Rosenberg — 622
4 Knauer Albert, Hilfsarbeiter, Schrezheim 7 — 421
5 Köder Friedrich, Schlosser, Espachweiler, Gde. Schrezheim — 421
6 Jose Wilhelm, Schlosser, Kellerhaus, Gde. Rindelbach — 348
7 Sitta Otto, Ingenieur, Ellwangen, Sebastiansgraben 43 — 501
8 Scholz Hugo, Kontrolleur, Ellwangen, Pfarrgasse 5 — 538

6 131

**Nr. 2 Kennwort:**
**„Heimatvertriebene Wahlgemeinschaft"**

1 Schulz Johann, Pensionär, Ellwangen, Eichendorffstraße 1 — 3 917
2 Storzer Rudolf, Werks-Angestellter, Ellwangen, Priestergasse 19 — 1 476
3 Lipowski Franz, Diplom-Ingenieur, Ellwangen, Richard-Wagnerstr. 3 — 2 013
4 Dlugi Fritz, Lehrer, Ellwangen, Rübezahlweg 15 — 2 127
5 Dr. Fischbach Anton, Rechtsanwalt, Ellwangen, Schönergraben 19 — 1 553
6 Dr. Kretschmer Paul, Direktor i. R., Schrezheim Nr. 68 — 2 352
7 Riegauf Rudolf, Rentner, Hohenberg, Gde. Rosenberg — 677
8 Katzer Hubert, Arbeiter, Wört Nr. 35 — 1 098

15 213

**Nr. 3 Kennwort:**
**„Christlich Demokratische Union" (CDU)**

1 Rothmaier Alois, Verwaltungsaktuar und gewählter Bürgermeister der Stadt Ellwangen — 15 008
2 Veit Hermann, Brauereibesitzer und Bauer, Ellwangen — 9 582
3 Röhrle Paul, Bürgermeister i. R., Ellwangen — 10 217
4 Mayer Ludwig, Bauer, Gansershof, Gde. Rosenberg — 7 688
5 Hauber Josef, Bauer, Tragenroden, Gde. Stödtlen — 5 834
6. Lechner Otto, Bürgermeister, Jagstzell — 8 778
7 Brenner Josef, Bauer, Engelhardsweiler, Gde. Schrezheim — 6 539
8 Hänsler Josef, Schlächtermeister, Wört — 4 746

68 392

### Wahlkreis III — Wasseralfingen

**Nr. 1 Kennwort:**
**„Sozialdemokrat. Partei Deutschlands" (SPD)**

1 Weikert Josef, Former, Essingen, Unteres Dorf 19 — 1 879
2 Blum Franz, Betriebsratsvorsitzender, Wasseralfingen, Ullrichstraße 9 — 5 099
3 Seidel August, Betriebsratsvorsitzender, Wasseralfingen, Wilhelmstr. 100 — 2 671
4 Brenner Alfred, Former, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 59 — 2 456
5 Unger Anton, Former, Neubronn, Kapellenstraße 55 — 1 058
6 Betzler August, Rentner, Fachsenfeld — 1 643
7 Rosenberger Franz, Schlosser, Hüttlingen, Mühlweg 6 — 1 096
8 Schmid Josef, Schreiner, Hüttlingen, Kocherstraße 38 — 1 405

17 307

**Nr. 2 Kennwort:**
**„Kommunistische Partei Deutschlands" (KPD)**

1 Hamann Hermann, Steuerinspektor, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 105 — 641
2 Reichert Friedrich, Rentner, Wasseralfingen, Gutenbergstraße 5 — 183
3 Maier Anton, Schlosser, Wasseralfingen, Eugenstraße 28 — 245
4 Kommerell Wilhelm, Dreher, Wasseralfingen, Bismarckstraße 100 — 169
5 Hamann Gertrud, Hausfrau, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 105 — 194
6 Funk Ulrich, Dreher, Wasseralfingen, Weinbachstraße 26 — 140

1 572

**Nr. 3 Kennwort:**
**„Heimatvertriebene Wahlgemeinschaft"**

1 Dr. jur. Mildner Rudolf, Betriebsleiter, Wasseralfingen, Karl-Keßler-Straße 122 — 2 738
2 Schneider Emil, Kunstschlosser, Essingen, Gaisgasse 58 — 2 973
3 Albrecht Arthur, Textilkaufmann i. R., Rentner, Schwerbeschädigter, Wasseralfingen, Rosenstraße 22 — 2 242
4 Weiser Paul, Oberlehrer, Hüttlingen — 2 240
5 Lohwasser Anton, Zahnarzt, Abtsgmünd — 1 499
6 Semmler Jakob, Lehrer, Dewangen, Ortsstraße 40 — 1 327
7 Saum Josef, Schneider, Hüttlingen, Abtsgmünder Straße — 1 154
8 König Wilhelm, Arbeiter, Wasseralfingen, Ruckenhöhe 2 — 1 747

15 920

**Nr. 4 Kennwort:**
**„Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung"**

1 Detzel Hermann, Technischer Direktor, Wasseralfingen, Wilhelmstraße 110 — 3 134
2 Lenz Albert, Kaufmann, Wasseralfingen, Erzweg 4 — 4 781
3 Angstenberger Paul, Bauunternehmer, Abtsgmünd, Hauptstraße 6 — 2 752
4 Huber Gustav, Landwirt, Adelmannsfelden, Bergstraße 178 — 2 059
5 Meck Heinrich, Wagner, Essingen, Kühgasse 108 — 2 054
6 Meidert Oskar, Bauer, Neubronn, Haus Nr. 52 — 2 081

16 861

**Nr. 5 Kennwort:**
**„Christlich Demokratische Union" (CDU)**

1 Fröhlich Theodor, Bürgermeister, Abtsgmünd — 6 049
2 Mayer Adolf, Bauer, Lutstrut, Gde. Pommertsweiler — 4 679
3 Freiherr von Woellwarth Konrad, Forstwirt, Essingen — 5 902
4 Graf Adelmann Wolfram, Landwirt, Hohenstadt — 4 626
5 Bullinger Josef, Müller u. Landwirt, Hüttlingen, Mühlweg 7 — 7 342
6 Weber Paul, Beamter a. D., Wasseralfingen, Schillerstraße 15 — 4 145
7 Harsch Gregor, Maurer, Wasseralfingen, Abtsgmünder Str. 19 — 6 178
8 Weinschenk Wilhelm, Malermeister, Wasseralfingen, Karl-Kessler-Straße 78 — 3 744

42 665

### Wahlkreis IV — Lauchheim

**Nr. 1 Kennwort:**
**„Sozialdemokrat. Partei Deutschlands" (SPD)**

1 Schultes Josef, Schmiedmeister, Hülen — 921
2 Utz Gottfried, Kaufmann, Trochtelfingen — 940
3 Hamm Eugen, Polsterer, Westhausen, Hauptstraße 64 — 655
4 Mooz Rudolf, Brettschneider, Lauchheim, Siedlung — 485
5 Mündl Franz, Werkstattschreiber, Pfahlheim — 422
6 Winter Erwin, Arbeiter, Trochtelfingen — 893

4 316

**Nr. 2 Kennwort:**
**„Heimatvertriebene Wahlgemeinschaft"**

1 Dr. Grimmer, Rechtsanwalt, Lauchheim, Sudetenweg — 7 668
2 Bergmann Max, Webwarenerzeuger, Westhausen-Reichenbach — 3 078
3 Pfeiffer Josef, Hilfsschlosser, Röhlingen Nr. 73 — 2 408
4 Müller, Johann, Motorenschlosser, Schwabsberg — 1 756
5 Kauer Ernst, Oberlehrer, Baldern — 2 314
6 Plöchel Andreas, Schlagmeister und Gastwirt, Kerkingen, Edelmühle 7 — 1 634
7 Haidinger Franz, Lehrer, Zöbingen — 1 745
8 Dorner Josef, Rentner, Geislingen 17 — 1 326

21 929

**Nr. 3 Kennwort:**
**„Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung"**

1 Wizgall Hermann, Bezirksnotar, Lauchheim, Bahnhofstraße — 1 665
2 Dr. Rothaupt Josef, Bauer und Fabrikant, Schlägweidmühle, Gde. Aufhausen — 1 563
3 Volk Hermann, Bauer und Bürgermeister, Walxheim — 1 452
4 Fischer Karl, Brauereibesitzer, Kirchheim a. R. — 2 263
5. Kuß Heinrich, Bauer, Goldburghausen — 2 128
6 Feil Max, Gast- und Landwirt, Unterschneidheim — 687
7 Müller Georg, Handelsvertreter, Kerkingen — 619

10 377

**Nr. 4 Kennwort:**
**„Christlich Demokratische Union" (CDU)**

1 Humpf Josef, Bauer, Ruital, Gde. Westhausen — 9 976
2 Nagler Josef, Bürgermeister, Unterschneidheim — 6 451
3 Stengel Peter, Bauer, Elberschwenden, Gde. Röhlingen — 6 541
4 Rahm Johann, Bürgermeister, Goldburghausen — 4 387
5 Vaas Josef, Landwirt, Tannhausen — 5 729
6 Michel Hans, Bauer, Kerkingen — 6 310
7 Esswein Josef, Bürgermeister, Schwabsberg — 5 320
8 Hackspacher Vitus, Land- und Gastwirt, Lauchheim — 6 232

50 946

**Wahlkreis V — Neresheim**

**Nr. 1 Kennwort:**
**„Heimatvertriebene Wahlgemeinschaft"**

| | Bewerber | Stimmen |
|---|---|---|
| 1 | Dr. jur. Franzl Wilhelm, Bahnrat i. R., Bopfingen, Aalener Straße 21 | 3 750 |
| 2 | Katla Kurt-Georg, Rechtsbeistand, Unterkochen Himmlinger Weg 29 | 2 771 |
| 3 | Holzner Josef, Kaufmann, Neresheim, Martin-Knoller-Straße 267 | 1 667 |
| 4 | Bretz Josef, Handelsvertreter, Unterkochen, Spritzenhaus | 1 671 |
| 5 | Klehr Reinhold, Handelsvertreter, Dorfmerkingen | 1 548 |
| 6 | Schiller Johann, Fabrikarbeiter, Oberdorf/Ipf, Langegasse 24 | 1 616 |
| 7 | Heer Erwin, Lehrer, Bopfingen, Kirchplatz 5 | 2 194 |
| 8 | Kufner jun., Ludwig, Autoschlosser, Waldhausen Nr. 58 | 1 005 |
| | | 16 222 |

**Nr. 2 Kennwort:**
**„Sozialdemokrat. Partei Deutschlands" (SPD)**

| | Bewerber | Stimmen |
|---|---|---|
| 1 | März Paul, Malermeister, Bopfingen, Nördlinger Straße 11 | 2 228 |
| 2 | Mayer Xaver, Schreiner, Unterkochen, Himmlinger Weg 31 | 2 476 |
| 3 | Marschalek Josef, Maschinenschlosser, Oberkochen, Aalener Straße 19 | 1 973 |
| 4 | Lederer Josef, Dreher, Waldhausen | 739 |
| 5 | Scheer Hans, Schuhmachermeister, Oberdorf/Ipf, Mühlgasse 70 | 601 |
| 6 | Penellies Erich, Kernmacher, Oberkochen, Feigengasse 7 | 913 |
| 7 | Groß Albert, Lohnbuchhalter, Unterkochen Vorderer Kirchweg 6 | 1 133 |
| 8 | Becker Winfried, Messerschmiedmeister, Bopfingen, Bahnhofweg 10 | 772 |
| | | 10 835 |

**Nr. 3 Kennwort:**
**„Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP) und Freie Wählervereinigung"**

| | Bewerber | Stimmen |
|---|---|---|
| 1 | Bosch Gustav-Heinrich. Bürgermeister, Oberkochen, Jägergäßle 20 | 7 611 |
| 2 | Stein sen., Wilhelm, Kaufmann Bopfingen, Bahnhofstraße 7 | 4 812 |
| 3 | Ellinger Hans, Bürgermeister Bopfingen, Aalener Straße 39 | 7 143 |
| 4 | Kälber Otto, Müllermeister, Unterkochen, Hauptstraße 22 | 2 791 |
| 5 | Hahn Fritz, Kolonialwarenhändler Unterkochen, Ebnater Straße 14 | 1 776 |
| 6 | Baudenbacher Johann, Bauer Neresheim, Gallusmühle | 1 579 |
| 7 | Neher Karl, Bürgermeister, Ohmenheim, Bauerstraße 98 | 1 963 |
| 8 | Dangelmaier Simpert, Bauer Simmilsweiler, Gde. Waldhausen | 2 098 |
| | | 29 773 |

**Nr. 4 Kennwort:**
**„Christlich Demokratische Union" (CDU)**

| | Bewerber | Stimmen |
|---|---|---|
| 1 | Hegele Anton, Bürgermeister Neresheim | 8 051 |
| 2 | Mayer Josef, Feinmechaniker, Oberkochen, Sonnenbergstraße 22 | 5 090 |
| 3 | Scharfenecker Johann, Bauer Unterkochen, Zehntscheuergasse 2 | 5 140 |
| 4 | Köhnle Georg, Gastwirt Bopfingen, Nördlinger Straße 18 | 5 237 |
| 5 | Kieninger Ludwig, Bürgermeister, Ebnat | 5 162 |
| 6 | Kilian Konrad, Bauer, Elchingen, Haus Nr. 62 | 5 066 |
| 7 | Sorg Karl, Bürgermeister, Schloßberg | 4 470 |
| 8 | Schröppel Karl, Bauer Mörtingerhöfe, Gde. Schweindorf | 3 511 |
| | | 41 727 |

III. Nach der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahl sind demnach auf 6 Jahre (bis zum Schluß des Jahres 1959) gewählt:

**Im Wahlkreis I — Aalen**

| Sitz Nr. | Kreistagsmitglied | Wahlvorschlag | Stimmzahl |
|---|---|---|---|
| 15 | Berger Karl, Rentner Aalen, Hofackerstraße 50 | 3 | 4 118 |
| 19 | Dr. Sadowski Georg, Facharzt, Aalen, Obere Bohlstraße 8 | 1 | 3 646 |
| 23 | Dr. Günther Norbert, Physiker, Aalen, Finkenweg 2 | 3 | 3 201 |
| 27 | Dr. Stützel Eugen, prakt. Arzt, Aalen, Schubartstraße 3 | 2 | 3 821 |
| 31 | Mergenthaler Georg, Holz- und Kohlenhändler, Aalen, Kocherstraße 35 | 3 | 2 680 |
| 33 | Koepf jun., Karl, Brauereibesitzer, Aalen, Hirschbachstraße 6 | 2 | 3 415 |
| 39 | Wahl Albert, Buchdruckereibesitzer | 2 | 2 759 |
| 40 | Kaufmann, Eugen, Küfermeister, Aalen, Nördl. Stadtgr. 18a | 4 | 3 971 |

**Wahlkreis II — Ellwangen**

| Sitz Nr. | Kreistagsmitglied | Wahlvorschlag | Stimmzahl |
|---|---|---|---|
| 1 | Rothmaier Alois, Verw.-Aktuar und gewählter Bürgermeister der Stadt Ellwangen, Ellwangen | 3 | 15 008 |
| 2 | Röhrle Paul, Bürgermeister i. R., Ellwangen | 3 | 10 217 |
| 6 | Veit Hermann, Brauereibesitzer und Bauer, Ellwangen | 3 | 9 582 |
| 8 | Lechner Otto, Bürgermeister, Jagstzell | 3 | 8 778 |
| 9 | Schulz Johann, Pensionär, Ellwangen, Eichendorffstr. 1 | 2 | 3 917 |
| 12 | Mayer Ludwig, Bauer, Gansershof, Gde. Rosenberg | 3 | 7 688 |
| 18 | Brenner Josef, Bauer, Engelhardsweiler, Gde. Schrezheim | 3 | 6 539 |
| 32 | Hauber Josef, Bauer, Tragenroden, Gde. Stödtlen | 3 | 5 834 |

**Wahlkreis III — Wasseralfingen**

| Sitz Nr. | Kreistagsmitglied | Wahlvorschlag | Stimmzahl |
|---|---|---|---|
| 7 | Blum Franz, Betriebsratsvorsitzender, Wasseralfingen, Ullrichstr. 9 | 1 | 5 099 |
| 14 | Bullinger Josef, Müller u. Landwirt Hüttlingen, Mühlweg 7 | 5 | 7 342 |
| 21 | Lenz Albert, Kaufmann, Wasseralfingen, Erzweg 4 | 4 | 4 781 |
| 26 | Harsch Gregor, Maurer, Wasseralfingen, Abtsgmünder Str. 19 | 5 | 6 178 |
| 28 | Fröhlich Theodor, Bürgermeister Abtsgmünd | 5 | 6 049 |
| 29 | Schneider Emil, Kunstschlosser, Essingen, Gaisgasse 58 | 3 | 2 973 |
| 30 | Freiherr von Woellwarth, Konrad, Forstwirt, Essingen | 5 | 5 902 |
| 38 | Seidel August, Betriebsratsvorsitzender, Wasseralfingen, Wilhelmstr. 100 | 1 | 2 671 |

**Wahlkreis IV — Lauchheim**

| Sitz Nr. | Kreistagsmitglied | Wahlvorschlag | Stimmzahl |
|---|---|---|---|
| 3 | Dr. Grimmer Anton, Rechtsanwalt, Lauchheim, Sudetenweg | 2 | 7 668 |
| 5 | Humpf Josef, Bauer, Ruital, Gde. Westhausen | 4 | 9 976 |
| 17 | Stengel Peter, Bauer, Elberschwenden, Gde. Röhlingen | 4 | 6 541 |
| 20 | Nagler Josef, Bürgermeister, Unterschneidheim | 4 | 6 451 |
| 22 | Michel Hans, Bauer, Kerkingen | 4 | 6 310 |
| 24 | Hackspacher Vitus, Land- und Gastwirt, Lauchheim | 4 | 6 232 |
| 25 | Bergmann Max, Webwarenerzeuger, Westhausen-Reichenbach | 2 | 3 078 |
| 34 | Vaas Josef, Landwirt, Tannhausen | 4 | 5 729 |

**Wahlkreis V — Neresheim**

| Sitz Nr. | Kreistagsmitglied | Wahlvorschlag | Stimmzahl |
|---|---|---|---|
| 4 | Bosch Gustav-Heinrich, Bürgermeister, Oberkochen, Jägergässle 20 | 3 | 7 611 |
| 10 | Ellinger Hans, Bürgermeister, Bopfingen, Aalener Str. 39 | 3 | 7 143 |
| 11 | Hegele Anton, Bürgermeister, Neresheim | 4 | 8 051 |
| 13 | Dr. Franzl Wilhelm, Bahnrat i. R., Bopfingen, Aalener Str. 21 | 1 | 3 750 |
| 16 | Stein sen., Wilhelm, Kaufmann, Bopfingen, Bahnhofstraße 7 | 3 | 4 812 |
| 35 | Katla Kurt-Georg, Rechtsbeistand, Unterkochen, Himmlinger Weg 21 | 1 | 2 771 |
| 36 | Köhnle Georg, Gastwirt, Bopfingen, Nördlinger Straße 18 | 4 | 5 237 |
| 37 | Kieninger Ludwig, Bürgermeister, Ebnat | 4 | 5 162 |

Die übrigen Bewerber wurden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen als Ersatzleute festgestellt.

**IV. Sitzverteilung**

Nach diesem Wahlergebnis ergibt sich folgende Sitzverteilung:

| Wahlvorschlag: | Wahlkreise I Aalen | II Ellwang. | III Wasseralfingen | IV Lauchheim | V Neresheim | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Christlich Demokratische Union (CDU) | 1 | 7 | 4 | 6 | 3 | 21 |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 3 | 0 | 2 | 0 | 0 | 5 |
| Freie Demokratische Partei / Deutsche Volkspartei (FDP/DVP) u. Freie Wählervereinigung | 3 | 0 | 1 | 0 | 3 | 7 |
| Heimatvertriebene Wahlgemeinschaft | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | 7 |
| Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Unabhängige Wählervereinigung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Summe: | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 40 |

Gegen diese Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch beim Kreisrat erhoben werden. Der Einspruch wird beim Landratsamt in Aalen, Neue Heidenheimer Straße Nr. 15, Zimmer Nr. 19, entgegengenommen.

**Aalen, 26. November 1953** **Landratsamt**
Nr. IV — 1082

## Bekanntmachung

1. Die Papierfabrik Unterkochen hat im Jahre 1921 den Weißen Kocher zwischen dem Flurstück Nr. 1102/7 und der Waldhäuser Straße verlegt.

2. Sie entnimmt beim Flurstück Nr. 1105/2 für die Papierfabrikation dem Weißen Kocher 250 l/sec und leitet das Wasser nach seiner Verwendung und Reinigung mittels Klärfilter über den Unterkanal T 48 wieder in den Weißen Kocher ein.

3. Weiterhin werden der Turbinen-Druckrohrleitung von T 48 100 l/sec. für Kühlzwecke entnommen und ebenfalls über den Unterkanal T 48 wieder in den Weißen Kocher eingeleitet.

Bei den entnommenen Wassermengen und Einleitungen wird gegenüber dem bisherigen Zustand n i c h t s geändert.

Zeichnungen und Beschreibung liegen beim Landratsamt (II. Stock, Zimmer 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsicht auf. Etwaige Einwendungen können nur während dieser Zeit vorgebracht werden.

**Aalen, 25. November 1953** **Landratsamt**
Nr. VII 3815/E 105

## Erhebung über die familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

### Gesetzliche Grundlage

Im November 1953 findet auf Grund der erlassenen Rechtsverordnung der Bundesregierung wieder eine Erhebung über die familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben statt, und zwar für **die Zeit vom 1. April bis 30. September 1953.**

### Zweck der Erhebung

Die Erhebung wird zur Beobachtung des Bestandes an familieneigenen Arbeitskräften in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und zur Gewinnung von Unterlagen für arbeitswirtschaftliche, lohn- und sozialpolitische Maßnahmen durchgeführt.

### Umfang der Erhebung

Bei der Erhebung werden wieder die gleichen nach dem Zufallsprinzip ausgewählten wenigen Betriebe befragt wie bei den ersten Erhebungen im April und Oktober 1952. Es handelt sich somit um eine Stichprobenerhebung.

### Durchführung der Erhebung

Die Durchführung der Erhebung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter. Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind nach §§ 10 und 11 des statistischen Gesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 13/14) zur wahrheitsgemäßen vollständigen und fristgemäßen **Beantwortung** der im Erhebungsbogen gestellten Fragen **verpflichtet.** Verstöße gegen dieser Verpflichtung können nach den §§ 14 und 15 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeit bestraft werden.

Nach § 12 des genannten Gesetzes unterliegen sämtliche Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die in diesem Erhebungsbogen gemacht werden, der **Geheimhaltung.** Sie dürfen also insbesondere nicht für steuerliche Zwecke verwendet werden.

**Landratsamt**
Nr. VI 9550

## Allgemeine Viehzählung am 3. Dez. 1953

### Gesetzliche Bestimmungen

Auf Grund des Gesetzes über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1532) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 481) wird am 3. Dezember 1953 eine Viehzählung durchgeführt. Die Zählung erstreckt sich auf **Pferde, Schafe, Rindvieh, Ziegen, Schweine, Federvieh und Bienenstöcke.**

Die Viehhalter oder im Behinderungsfalle die mit der Viehhaltung befaßten Familienmitglieder oder Betriebsangehörigen sind nach § 6 des Gesetzes verpflichtet, innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen sowie dem Zähler das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten. Nach § 9 des Gesetzes kann nach den geltenden Strafbestimmungen belangt werden, wer den Vorschriften des § 6 Abs. 1 nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer sich den Vorschriften des § 6 Abs. 2 zuwider weigert, dem Zähler die Besichtigung der Ställe und anderer Örtlichkeiten zu gestatten.

### Zweck der Zählung

Von vorstehenden Strafbestimmungen ganz abgesehen, liegen hieb- und stichfeste Zahlen in erster Linie im Interesse der Landwirtschaft selbst. Zuverlässige Viehzählungsergebnisse sind für die Beurteilung der Marktlage und für die Regelung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln nach wie vor unerläßlich. Bei den Schweinen bilden die Zählergebnisse auch die Grundlage für die Vorausberechnung des Schweinebestandes und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktlage. Die Viehhalter müssen also selbst daran interessiert sein, daß die von ihnen geforderten Angaben vollständig u. mit besonderer Sorgfalt gemacht werden. Falsche Voraussagen auf Grund unzuverlässiger Zählergebnisse können unserer Landwirtschaft „Millionen-Schaden" bringen.

### Umfang der Zählung

Alles zum Haushalt gehörige zählpflichtige Vieh, gleichgültig ob die Tiere im Eigentum des Besitzers sind oder sich bei ihm nur in Fütterung und Pflege befinden, wird gezählt. Auch die Tiere auf entfernt liegenden Weiden, in Laubenkolonien, Schrebergärten usw. sind in die Zählung einzubeziehen. Am Zähltage vorübergehend abwesendes Vieh (Fuhren usw.) ist bei der Haushaltung mitzuzählen, zu der es gehört. Verkauftes Vieh, das am 3. Dezember 1953 noch beim Besitzer steht, wird bei diesem, nicht beim Käufer gezählt. Kranke Tiere sind auch dann mitzuzählen, wenn mit ihrem Eingehen zu rechnen ist. Das am Zähltage bei den Händlern und Metzgern stehende Vieh wird bei diesem gezählt, das in der Nacht vom 2. auf 3. Dezember 1953 auf Transport befindliche Vieh beim Empfänger selbst.

### Durchführung der Zählung

Die Durchführung der Zählung ist Angelegenheit der Bürgermeisterämter. Das Zählgeschäft wird von ehrenamtlichen Zählern vorgenommen. Die Zählung beginnt am 3. Dezember früh und soll möglichst am gleichen Tage beendet sein. Sofern das Zählgeschäft ausnahmsweise an einem Tage nicht bewältigt werden kann, ist dem Zähler der in der Nacht vom 2. zum 3. Dezember 1953 vorhanden gewesene Viehbestand anzugeben.

In jeder viehbesitzenden Haushaltung muß am Tage der Zählung (3. Dez.) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein. Falls eine viehbesitzende Haushaltung am Tage der Zählung vom Zähler nicht aufgesucht werden sollte, ist der Haushaltungsvorstand oder eine ihn vertretende Person verpflichtet, spätestens am nächsten Tage die Angaben zur Zählung auf dem Bürgermeisteramt zu machen. Im Anschluß an die Zählung wird ihre Zuverlässigkeit durch Stichproben (Zufallsverfahren) festgestellt.

**Die Angaben der Viehhalter dürfen auf keinen Fall für steuerliche Zwecke verwendet werden.**

### Verhalten bei Seuchengefahr

Auch beim Auftreten einer Viehseuche findet die Zählung statt. Jedoch ist im Interesse der Viehhaltung alles zu vermeiden, was zu einer Verbreitung der Seuche führen kann. Nach den bestehenden Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche dürfen im **Sperrbezirk Gehöfte** mit Klauentierhaltung **nicht** betreten werden. In den **Beobachtungsgebieten** und der **Schutzzone** (15 km Umkreis) ist dem Zähler das Betreten der Ställe und Standorte von Klauenvieh nicht gestattet. In diesen Fällen ist der Viehbestand nach den Angaben des Viehhalters zu ermitteln. Die Zahlen sind dann durch Fernsprecher, auf dem Postwege oder auf sonst geeigneter Weise festzustellen.

**Landratsamt**
VI 9520

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

— Handelsregister —

**Veränderungen:**

GR 447/53. 29. 9. 1953 HRA: Friedrich Kicherer, Eisenhandlung in Ellwangen (Jagst). Maria Kicherer ist am 31. 5. 1953 durch Tod aus der Firma ausgeschieden. Auguste Kicherer ist nunmehr Alleininhaberin.

GR 457/53. 26. 10. 1953 HRB 7: Roco-Schuhfabrik GmbH. Westhausen, Kr. Aalen. Der Geschäftsführer Emil Scheuber ist auf 15. 9. 1953 ausgeschieden. Durch Gesellschafterbeschluß vom 15. 9. 1953 wurde § 5 des Gesellschaftsvertrags (Ausscheiden des Gesellschafters Scheuber und Neufestsetzung der Geschäftsanteile) geändert.

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 32: 19. 11. 1953: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen. 1 Umschlag mit 13 Stoffmustern, (darunter 6 Fotos) für Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 18. 11. 1953, 12 Uhr. Schutzfrist 3 Jahre.

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

### Bekanntmachung

**Ergänzung der Mitglieder der Vertreterversammlung der Allg. Ortskrankenkasse Ellwangen**

Durch das Landratsamt Aalen wurde als 2. Stellvertreter des Versichertenvertreters Reinhold Buchwald, Zimmermann in Bopfingen

Herr Gustav Schaible, Packer, Oberdorf (Ipf), Hauptstraße 116

berufen. Die Berufung erfolgte gemäß § 18 der Wahlordnung zum SvG.

**Ellwangen,** 24. November 1953

gez. Hermann
Geschäftsführer

## Ausbildungsbeihilfe für Heimkehrer

Unter den aus Rußland zurückkehrenden Kriegsgefangenen sind auch Heimkehrer, die infolge des Eintritts in den Wehrdienst ihre Berufsausbildung nicht beginnen oder nicht beenden konnten, andere können ihren alten Beruf aus verschiedenen Gründen nicht wieder aufnehmen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß allen Heimkehrern unter gewissen Voraussetzungen Ausbildungsbeihilfen zur Aufnahme, Fortsetzung oder Beendigung einer Berufsausbildung oder auch zu einer Umschulung gewährt werden können, sei es, daß diese Ausbildung in praktischen Berufen oder an Fachschulen oder Hochschulen erfolgen soll. Die Beihilfe umfaßt sämtliche Ausbildungskosten, z. B. Schulgelder, Lernmittel, Fahrgelder und dergl.; außerdem kann bei Bedürftigkeit ein Zuschuß zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes für den Heimkehrer sowie für seine Frau und Kinder gegeben werden.

Die Anträge sind vom Heimkehrer möglichst bald, spätestens drei Monate nach dem Eintreffen im Bundesgebiet oder im Lande Berlin, bei dem für den Wohnsitz des Heimkehrers zuständigen Arbeitsamt zu stellen, das ihn bereitwilligst in allen diesen Fragen beraten wird. Der Bundesminister für Arbeit hat die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gebeten, um diese Förderung der Heimkehrer besonders besorgt zu sein.

**Arbeitsamt Aalen**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 29. November**

**Aalen:** Dr. Benz, Friedrichstraße 31, Tel. 204
**Ellwangen:** Dr. Stengel, Marienstraße, Tel. 321
**Wasseralfingen:** Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 65, Telefon 903

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 48 4. Dezember 1953

## Haushaltssatzung des Kreisverbands Aalen für das Rechnungsjahr 1953

Der Kreistag hat am 27. August 1953 auf Grund der Art. 34 und 35 der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg. Bl. S. 15) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

**Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird

im ordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 15 167 626 DM
in der Ausgabe auf 15 167 626 DM
im außerordentlichen Haushaltsplan
in der Einnahme auf 44 430 DM
in der Ausgabe auf 44 430 DM
festgesetzt.

§ 2

**Steuern und Umlage**

1. Die **Kreisumlage** wird gem. Art. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich v. 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) auf 2 380 000 DM festgesetzt und von den umlagepflichtigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen erhoben.
2. Für die im Rechnungsjahr 1953 zu erhebende Jagd- und Fischereisteuer gilt das Gesetz vom 22. Juli 1937 (Reg. Bl. S. 61) mit Durchführungs-VO vom 22. Oktober 1937 (Reg. Bl. S. 98).
3. Die Erhebung des Zuschlags zur Grunderwerbssteuer und des weiteren Zuschlags für den Wegfall der Wertzuwachssteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, z. Zt. nach der Steuervereinfachungs-VO vom 14. September 1944 Reg. Bl. I S. 202).
4. Die Verwaltungsaktuarkosten werden auf die beteiligten Gemeinden nach dem für die Kreisverbandsumlage geltenden Umlagemaßstab (Art. 8 des Ges. Nr. 516 vom 15. Oktober 1947, Reg. Bl. S. 110) umgelegt.

§ 3

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite,** die im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreiskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind 80 000 DM Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 4

**Darlehen**

Der Gesamtbetrag der **Darlehen,** die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 30 000.— DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

Ausbau des Verbindungsganges zwischen dem Hauptkrankenhaus und dem „Gartenbau" in Ellwangen (Jagst).

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Erlaß vom 6. November 1953 Nr. I 4—971 Aalen/48 die Kreisumlage nach § 2, den Höchstbetrag des Kassenkredits in Höhe von 500 000.— DM und den Gesamtbetrag der Darlehen nach § 4 der Satzung genehmigt. Vorstehende Haushaltssatzung wird gemäß Art. 34 der Kreisordnung in Verbindung mit § 86 DGOA hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 5. bis 11. Dezember 1953 je einschließlich während der Dienststunden bei der Kreispflege zur öffentlichen Einsicht auf.

**Aalen,** 20. November 1953 **Landratsamt**
IX—1705

## Stellenbesetzung

Bei der Kreisverwaltung Aalen sind

**3 Stenotypistinnenstellen**

zu besetzen.

Der Dienstantritt sollte baldmöglichst, spätestens am 1. Januar 1954 erfolgen. Es kommen nur perfekte Kräfte in Frage.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind beim Landratsamt einzureichen.

**Aalen,** 1. Dezember 1953 **Landratsamt**
Nr. IV—1246

## Irreführende Bezeichnung von Leberkäse

Metzgereien bringen teilweise unter der Bezeichnung „Leberkäse" ein Erzeugnis in den Verkehr, das nach seiner Zusammensetzung keine Leber enthält. Da der Verbraucher unter „Leberkäse" nach wie vor ein leberhaltiges Erzeugnis erwartet und erwarten kann, muß die Bezeichnung „Leberkäse" für leberfreie Zubereitungen als Irreführung beanstandet werden; derartige Erzeugnisse sind als „Fleischkäse" zu kennzeichnen. Bei irreführender Kennzeichnung von Fleischkäse ist künftig mit der Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Verantwortlichen zu rechnen.

**Aalen,** 30. November 1953 **Landratsamt**
Nr. VI—8250

## Errichtung einer Schlächtereianlage durch Ulrich Senz in Zipplingen

Der Gastwirt Ulrich Senz hat in seinem Gebäude Nr. 67 in Zipplingen eine Schlächtereianlage errichtet und leitet deren Abwasser mit vorgelagertem Fettabscheider in die öffentl. Dole ein. Pläne und Beschreibung liegen beim Landratsamt II. Stock, Z. 23) auf die Dauer von 14 Tagen, gerechnet vom Erscheinen dieses Blattes an, zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können auch Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Art sind, nicht mehr möglich.

**Aalen,** 17. November 1953 **Landratsamt**
Nr. VII 8233

## Abhaltung eines Viehmarktes in Bopfingen

Durch Erlaß des Regierungspräsidiums vom 23. November 1953 wurde der Stadt Bopfingen für die Zeit vom 1. 1. 1955 bis 31. 12. 1959 die Erlaubnis erteilt, am letzen Montag im April und Oktober und falls auf den Markttag ein gesetzlicher Feiertag fällt, am darauffolgenden Mittwoch einen Rindviehmarkt abzuhalten.

**Aalen,** 26. November 1953 **Landratsamt**
Nr. VI—4181

## Bekanntmachung über Meldung der unter das Ges. zu Artikel 131 GG fallenden Pers.

A. Durch § 81 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Neufassung vom 1. 9. 1953 — Bundesgesetzblatt I S. 1287 — ist eine bis zum 31. 12. 1953 laufende Frist für die Meldung der unter das Gesetz fallenden Personen festgesetzt worden. Die Frist ist eine Ausschlußfrist. Erfolgt die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen Rechte nach dem Gesetz nicht zu. Wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Meldung fristgerecht einzureichen, muß sie innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

B. Unter die Meldevorschriften fallende Personen.

1. Zum Personenkreis des § 81 gehören nach Maßgabe der näheren Vorschriften des Gesetzes:
   a) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs (einschl. Bahn, Post und Wehrmacht), der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (einschl. der autonomen Verwaltung des ehem. Protektorats Böhmen und Mähren und der Dienststellen in fremden Staaten) und der in der Anlage A zu § 2 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen,
   b) Wartestandsbeamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsempfänger,
   c) Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (auch wenn sie erst nach dem 8. 5. 1935 berufsmäßig eingetreten sind), Militäranwärter, TSD-Offiziere,
   d) berufsmäßige Angehörige und die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (auch wenn sie erst nach dem 8. 5. 1935 berufsmäßig eingetreten sind),
   e) die Hinterbliebenen der zu a) — d) Genannten,
   f) volksdeutsche Umsiedler, die Angehörige des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes waren, und ihre Hinterbliebenen,
   g) dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- (Zivildienst-) und Polizeiversorgungsscheinen.
2. Die Meldepflicht besteht für alle unter Ziffer 1 fallenden Personen, die bis zum 31. 12. 1953 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet (Berlin-West) begründet haben, auch wenn ihnen keine Rechte nach Kapitel I oder II des Gesetzes zustehen.
3. Unter dem Gesichtspunkt der **Wiederbeschäftigung im öffentlichen Dienst** kommt bei den unter Kap. I fallenden Personen entweder Meldung wegen Unterbringung oder wegen Anrechenbarkeit in Frage. Ob sie noch außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen oder im öffentlichen Dienst noch nicht entsprechend wiederverwendet sind, ist gleichgültig. Personen mit Ansprüchen auf **Versorgung** aller Art und Personen, die als **nachversichert** gelten, müssen sich zur Wahrung ihrer Rechte auch dann melden, wenn sie zur Zeit keine Zahlungen erhalten können oder wollen. Zahlungen

(Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Unterhaltsbeitrag, Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, laufende Unterstützung, Entlassungsgeld) werden nur geleistet, wenn bei der Versorgungsdienststelle ein besonderer Antrag gestellt wird. Die Meldung nach § 81 ersetzt diesen Antrag nicht.

4. Alles Nähere ist bei den zu D genannten Stellen zu erfahren.

C. Von der Meldung ist befreit,

a) wer bereits entsprechend untergebracht ist (§ 3 Nr. 1, § 19) oder auf Teilnahme an der Unterbringung verzichtet hat oder Versorgung gemäß dem Gesetz (Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Rente auf Grund einer Nachversicherung nach § 72 oder laufende Unterstützung nach § 56) erhält oder eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Unterbringung (Unterbringungsschein) besitzt, oder

b) wer einen Antrag auf Versorgung gestellt oder sich zur Unterbringung gemeldet und hierüber eine schriftliche Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid erhalten hat.

Ist ein Antrag rechtskräftig abgelehnt worden, so ist zur Wahrung etwa durch das Erste Änderungsgesetz und § 192 BBG neu entstandener Ansprüche erneute Meldung notwendig.

**D. Meldestellen**

1. Die unter Kap. I fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d. h. solche, die am 8. 5. 1945 zu Dienststellen außerhalb des Bundesgebietes (Berlin-West) oder ersatzlos weggefallenen Reichsdienststellen im Bundesgebiet (Berlin-West) gehörten, haben sich bei folgenden Meldestellen zu melden:
   a) die Angehörigen der Bahn bei der Bundesbahndirektion in Stuttgart,
   b) die Angehörigen der Post bei der Oberpostdirektion in Stuttgart,
   c) die Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung bei der Wasser- und Schiffahrtsdirektion in Stuttgart,
   d) die Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein bei der Oberfinanzdirektion — Abt. für Zölle und Verbrauchssteuern — in Stuttgart.
   e) die Angehörigen des Auswärtigen Amts beim Auswärtigen Amt in Bonn,
   f) die Angehörigen der Arbeitsverwaltung bei dem Arbeitsamt in Aalen,
   g) die bei obersten Bundesbehörden nicht entsprechend Wiederverwendeten bei der Bundesausgleichsstelle beim Bundesministerium des Innern in Köln-Deutz, Deutz-Kalker-Str. 48,
   h) die Angehörigen aller sonstigen Verwaltungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften und der in der Anlage A zu § 2 bezeichneten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstigen Einrichtungen einschließlich der ehemaligen Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer
      1. für den Bereich der Stadt Aalen beim Bürgermeisteramt Aalen, Rathaus Zimmer 10a,
      2. für den Bereich der übrigen Kreisangehörigen Gemeinden beim Landratsamt Aalen, Zimmer 20.

Bei diesen Stellen sind auch die Melde- und Personalbogen erhältlich.

2. Die unter Kap. II §§ 62 und 63 des Gesetzes fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, d. h. solche, die am 8. 5. 1945 zu Dienststellen innerhalb des Bundesgebietes (Berlin-West) gehörten, die heute noch bestehen und ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben, haben sich bei ihrem Dienstherrn oder seinem Nachfolger formlos zu melden.

E. Wer sich meldet, erhält darüber von den zu D genannten Stellen eine Meldebestätigung. Mit Rücksicht auf die Arbeitsbelastung der Behörden, die mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG und der auf dem Versorgungsgebiet ergangenen sonstigen Gesetze betraut sind, wird gebeten, von weiteren Anfragen abzusehen.

Diese Bekanntmachung ergeht auf Grund des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 24. Oktober 1953 — 2615 — 6261/53.

**Aalen,** den 1. Dezember 1953

**Landratsamt**
Nr. IV — 1304
**Bürgermeisteramt Aalen**

## Weihnachtsbeihilfe 1953

Personen, die laufend aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden und Minderbemittelten wird auch in diesem Jahre als außerordentliche Zuwendung eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Die Weihnachtsbeihilfe ist keine Pflichtleistung der öffentlichen Fürsorge. Sie wird freiwillig von Bund und Land gewährt. Rechtsanspruch auf die Beihilfe besteht nicht. Förmliche Rechtsmittel sind daher nicht zulässig.

**Kreis der Empfänger**

Die Weihnachtsbeihilfe erhalten

1. alle Personen, die in laufender **öffentlicher Fürsorge** stehen oder in gewisser Regelmäßigkeit einmalige Leistungen der Fürsorge erhalten oder nur Einnahmen haben, die nicht oder doch nicht nennenswert, d. h. bis zu 10 v. H. über die Fürsorgerichtsätze einschl. Miete hinausgehen;
2. darüber hinaus alle Personen und Haushalte, deren Monats-Bruttoeinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

| | |
|---|---|
| Alleinstehende | 110.— DM |
| bei gemeinsamem Haushalt: | |
| 2 Personen | 140.— DM |
| 3 Personen | 170.— DM |
| 4 Personen | 200.— DM |
| und für jede weitere Person 30.— DM | |

Bei der Feststellung des Einkommens sind sämtliche Einkünfte einschl. Renten, Unterhaltshilfe usw. und Sachleistungen zu berücksichtigen.

Die Grundrente nach dem BVG. bleibt bei der Feststellung des Einkommens der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen außer Ansatz. Sie ist aber im Antrag mitanzugeben.

**Höhe der Beihilfe**

Die Weihnachtsbeihilfe 1953 beträgt wie im Vorjahr

30.— DM für den Haushaltungsvorstand und den Alleinstehenden,
15.— DM für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen
10.— DM für die bedürftigen Insassen von Heimen und Anstalten (geschlossene Fürsorge),
10.— DM für Kinder in Familienpflege, soweit die Kosten der Unterbringung von der öffentlichen Fürsorge ganz oder teilweise getragen werden.

Die Beihilfesätze von 30.— DM bzw. 15.— DM erhalten auch die hilfsbedürftigen und minderbemittelten Vertriebenen und Ostzonenflüchtlinge in Wohn- nud Durchgangslagern, die keine eigene Kochgelegenheit haben und an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.

**Änderung gegenüber der Regelung von 1952**

Die letztjährige Regelung ist wie folgt erweitert worden:

1. Soweit nach dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) ein Mehrbedarf anzuerkennen ist, ist der entsprechende Mehrbedarfssatz dem bis zu 10 v. H. erhöhten Fürsorgerichtsatz einschließlich Miete zuzurechnen;
2. bei Familien mit 3 und mehr Kindern kann für das 3. und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zu Grunde gelegt werden;
3. Beim Bezug einer Ausbildungsbeihilfe ohne Unterschied, auf welchen Bestimmungen sie beruht, gilt der auf die **reinen Ausbildungskosten** entfallende Betrag oder Teilbetrag nicht als Einkommen;
4. die fürsorgerechtliche Auffanggrenze bleibt in allen Fällen außer Betracht.
5. Die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe an Arbeitslosenfürsorge-Empfänger auf Grund der Vorschriften über die vereinfachte Bedürftigkeitsprüfung setzt voraus, daß der Antragsteller in der Zeit vom 1. Oktober bis 24. Dezember 1953 mindestens für 10 Werktage Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezogen hat und darüber hinaus in der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember 1953 mindestens für 1 Tag Anspruch auf Arbeitslosenfürsorgeunterstützung hat. Hinsichtlich der 18 Werktage ist der Bezug von Krankengeld nach §§ 117 ff. AVAVG dem Bezug der Arbeitslosen oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gleichzustellen. Für alle übrigen Arbeitslosen gilt die allgemeine Regelung.
6. Da es sich bei den Weihnachtsbeihilfen um Fürsorgekosten handelt, sind bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge die **allgemeinen fürsorgerechtlichen Grundsätze** anzuwenden; hienach muß z. B. das Einkommen sämtlicher in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen im üblichen Ausmaß berücksichtigt werden.

**Verfahren (Antragstellung)**

Anträge auf Gewährung der Weihnachtsbeihilfe 1953 können gestellt werden in
Aalen, beim Städt. Sozialamt, Verl. Schulstraße,
den übrigen Stadt- und Landgemeinden, bei den Bürgermeisterämtern.

Das städt. Sozialamt Aalen und die Bürgermeisterämter des Landkreises geben die genauen Zeiten für die Antragstellung ortsüblich bekannt. Maßgebend für die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe sind grundsätzlich die Verhältnisse des Antragstellers z. Zt. der Einreichung des Antrages. Für die Feststellung des Einkommens der Minderbemittelten werden folgende Hinweise gegeben:

Bei den Beziehern von Wocheneinkommen ist vom durchschnittlichen Einkommen in den letzten 4 Wochen vor der Einreichung des Antrags, bei Rentenempfängern von dem Rentenbetrag, der am letzten Fälligkeitstage vor der Einreichung des Antrags ausgezahlt wurde, auszugehen.

Als erforderliche Nachweise sind daher vorzuzeigen:

a. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern: Nachweise über den Arbeitsverdienst (Brutto- und Nettoeinkommen);
b. bei Alu.- und Alfü.-Empfängern: Kontrollkarte des Arbeitsamtes;
c. bei Krankengeld-, Renten-, Ruhegeld- und Unterhaltshilfe-Empfängern und Empfängern von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln: die entsprechenden Bescheide neuesten Datums;
d. bei Miet-, Untermiete- und Pachteinnahmen: die ensprechenden Verträge;
e. bei Haus- und Grundbesitz: Einheitswertbescheide.

**Auszahlung**

Die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe erfolgt im Laufe der Monate Dezember 1953 und Januar 1954. Für die Stadtgemeinde Aalen durch die Kreiskasse Aalen, in den übrigen Stadt- und Landgemeinden durch die Stadt- bzw. Gemeindekassen.

**Kreisfürsorgeamt Aalen**

## Kreisstadt Aalen

# Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 15. November 1953

Zahl der Wahlberechtigten: 18 219
Gesamtzahl der ungültigen Stimmzettel: 138
Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel: 10 801
Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 159 356

I. Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen und Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten und veränderten gültigen Stimmzettel:

| Nr. | Wahlvorschlag — Kennwort | Gesamtstimmenzahl | gültige Stimmzettel unverändert | verändert | zus. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Christlich-Demokratische Union (CDU) | 48 266 | 765 | 2 641 | 3 406 |
| 2 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 35 011 | 444 | 1 925 | 2 369 |
| 3 | Heimatvertriebene-Wahlgemeinschaft | 30 040 | 500 | 1 507 | 2 007 |
| 4 | Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei) und Freie Wählervereinigung | 34 872 | 208 | 2 190 | 2 398 |
| 5 | Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) | 2 771 | 26 | 149 | 175 |
| 6 | Unabhängige Wählervereinigung | 8 396 | 48 | 398 | 446 |

II. Namen und Reihenfolge der gewählten und der weiteren Bewerber unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen:

| Reihenfolge | Name, Vorname, Beruf, Wohnung | Wahlvorschlag | Zahl der gültigen Stimmen | Amtsdauer (Jahre) |
|---|---|---|---|---|
| a) der gewählten Bewerber: | | | | |
| Stadtbezirk Aalen | | | | |
| 1 | Kaumann Eugen, Küfermstr., Nördl. Stadtgraben 18a | 1 | 4 986 | 6 |
| 2 | Wahl Albert, Buchdruckereibesitzer, Friedhofstr. 2 | 4 | 4 452 | 6 |
| 3 | Berger Karl, Rentner, Hofackerstraße 50 | 2 | 5 070 | 6 |
| 4 | Schneider Werner, Schlosser, Eisenbahnstraße 1 | 3 | 3 243 | 6 |
| 5 | Dr. Hug Josef, Dipl.-Kaufmann, Jahnstraße 30 | 1 | 4 812 | 6 |
| 6 | Aißlinger Heinz, Dipl.-Ingenieur, Neue Heidenheimer Straße 60 | 4 | 3 741 | 6 |
| 7 | Mikeler Karl, Gewerkschaftssekretär a. D. Alte Heidenheimer Straße 49 | 2 | 3 870 | 6 |
| 8 | Birkhold Johann, Bauer, Obere Bahnstraße 28 | 1 | 4 670 | 6 |
| 9 | Dr. Markert Franz, Verw.-Beamter, Gerokstraße 23 | 3 | 2 913 | 6 |
| 10 | Dr. Stützel Hermann, Fabrikant, Gmünder Straße 59 | 4 | 3 192 | 6 |
| 11 | Abele Anton, Angestellter, Kocherstraße 18 | 1 | 4 016 | 6 |
| 12 | Mergenthaler Georg, Holz- und Kohlenhändler, Kocherstraße 49 | 2 | 3 228 | 6 |
| 13 | Langer Franz, Direktor i. R., Hofacker-Straße 80a | 3 | 2 787 | 6 |
| Stadtbezirk Unterrombach | | | | |
| 1 | Auchter Georg, Bauer, Neßlau | 1 | 4 249 | 6 |
| 2 | Müller Ludwig, Arbeitsprüfer, Hofherrnstraße 39 | 2 | 2 310 | 6 |

b) der weiteren Bewerber:

| Reihenfolge | Name, Vorname, Beruf, Wohnung | Zahl der gültigen Stimmen |
|---|---|---|
| **Wahlvorschlag 1: CDU** | | |
| Stadtbezirk Aalen: | | |
| 1 | Rieger Heinrich, Werkmeister, Alte Heidenheimer Straße 41 | 3 747 |
| 2 | Bezler Maria, Fachlehrerin a. D., Wilhelmstraße 68 | 3 490 |
| 3 | Hägele Xaver, Obersignalwerkmeister, Kanalstraße 6 | 2 747 |
| 4 | Verbeek Herbert, Fabrikdirektor, Obere Wöhrstraße 74 | 2 717 |
| 5 | Arnold Johannes, Arbeitsprüfer, Saarstraße 11 | 2 686 |
| 6 | Stützel Heinrich, Dipl.-Ingenieur, Walkstraße 64 | 2 531 |
| 7 | Pettera Konrad, Schneidermeister, Wilhelmstraße 43 | 1 837 |
| 8 | Gottwick Ernst, Ingenieur, Hermannstraße 1 | 1 596 |
| 9 | Pörner Max, Automechaniker, Schlauchstraße 36a | 1 472 |
| Stadtbezirk Unterrombach | | |
| 1 | Kopp Ernst, Schreinermeister, Weilerstraße 19 | 2 710 |
| **Wahlvorschlag 2: SPD** | | |
| Stadtbezirk Aalen: | | |
| 1 | Huber Karl, Kesselschmied, Galgenbergstraße 25 | 2 585 |
| 2 | Kunze Rudolf, Sachbearbeiter beim Ausgleichsamt, Marktplatz 8 | 2 288 |
| 3 | Ohland Elisabeth, Hausfrau, Tulpenweg 17 | 2 154 |
| 4 | Wörner Albert, Gewerkschaftssekretär, Tulpenweg 7 | 2 125 |
| 5 | Weig Josef, Hammerschmied, Schwalbenstraße 28 | 1 868 |
| 6 | Beißwenger Johann, Schlosser, Friedhofstraße 27 | 1 800 |
| 7 | Novak Hugo, Bundesbahnoberrat, Karlstraße 15 | 1 749 |
| 8 | Schön Richard, Zimmermann, Alte Heidenheimer Straße 78 | 1 513 |
| 9 | Böhm Richard, Möbelschreiner, Bahnhofstraße 74 | 1 241 |
| 10 | Scheffner Heinrich, Werkführer, Hermannstraße 4 | 1 198 |
| Stadtbezirk Unterrombach | | |
| 1 | Gänßler Hermann, Zimmermann, Weilerstraße 69 | 2 012 |

## Kreisstadt Aalen

Auf Grund § 86 Abs. 2 DGOA. ergeht folgende Bekanntmachung:

I

### Haushaltssatzung der Stadt Aalen für das Rechnungsjahr 1953

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945 (Reg. Bl. 1946 S. 5) hat der Gemeinderat am 26. März 1953 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

**Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird festgesetzt:

a) **im ordentlichen Haushaltsplan**
in der Einnahme auf —: 4 776 950 DM
in der Ausgabe auf —: 4 776 950 DM

b) **im außerordentlichen Haushaltsplan**
in der Einnahme auf —: 580 550 DM
in der Ausgabe auf —: 580 550 DM

§ 2

**Gemeindesteuern**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz: 150 v. H.
   b) für Grundstücke Hebesatz: 150 v. H.
2. Gewerbesteuer
   nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital Hebesatz: 300 v. H.
3. Zweigstellensteuer Hebesatz: 390 v. H.

§ 3

**Kassenkredite**

Kassenkredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 4

**Darlehen**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird gemäß § 76 DGOA. auf —: 580 550 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für Bauvorhaben der Stadtwerke im Finanzplan 1953/54 verwendet werden.

II.

Das Regierungspräsidium Nord-Wttbg. hat mit Erlaß v. 10. 9. 1953 Nr. I 4-761/Aalen/16 die in § 2 der Haushaltssatzung auf je 150 v. H. festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer A und B und den auf 300 v. H. festgesetzten Gewerbesteuer-Hebesatz nach § 86 DGOA. in Verbindung mit § 1 der Verordnung Nr. 1122 vom 23. April 1952 (Reg. Bl. S. 50) genehmigt. Außerdem wurde der Gesamtbetrag der Darlehensaufnahme im Rechnungsjahr 1953 zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts in Höhe von 580 550 DM, der ausschließlich für Bauvorhaben der Stadtwerke im Finanzplan 1953/54 vorgesehen ist, gemäß § 76 DGOA. genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan 1953 ist vom 7. Dezember 1953 ab eine Woche lang während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus Zimmer 7 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

**Aalen, 3. Dezember 1953**

**Bürgermeisteramt**
gez. Dr. Schübel
Oberbürgermeister

| Reihenfolge | Name, Vorname, Beruf, Wohnung | Zahl der gültigen Stimmen |
|---|---|---|
| | **Wahlvorschlag 3: Heimatvertriebene-Wahlgemeinschaft** | |
| | Stadtbezirk Aalen: | |
| 1 | Marschik August, Gastwirt, Beinstraße 18 | 2 693 |
| 2 | Suhr Otto, Kunstschmied, Turnstraße 31 | 2 456 |
| 3 | Meller Karl, Uhrmacher, Mühlstraße 34 | 1 974 |
| 4 | Pawlowski Karl, Molk.-Dir. a. D., Ludwigstraße 53 | 1 573 |
| 5 | Falke Rudolf, Sachbearbeiter, Obere Wöhrstraße 19 | 1 531 |
| 6 | Herrmann Eduard, Fabrikdirektor a. D., Langertstraße 64 | 1 526 |
| 7 | Thamm Herbert, kaufmännischer Angestellter, Tulpenweg 2 | 1 491 |
| 8 | Pridal Rudolf, Gewerbeschullehrer, Primelweg 2a | 1 379 |
| 9 | Rothmann Hedwig, Lehrerin, Turnstraße 21 | 1 365 |
| 10 | Polkehn Erich, Geschäftsführer, Gmünder Straße 44 | 1 273 |
| | Stadtbezirk Unterrombach | |
| 1 | Horsinka Josef, Rentner, Oberrombacher Straße 14 | 2 002 |
| 2 | Mertl Franz, Rentner, Wellandstraße 39 | 1 834 |
| | **Wahlvorschlag 4: Freie Demokratische Partei (Demokratische Volkspartei) und Freie Wählervereinigung** | |
| | Stadtbezirk Aalen: | |
| 1 | Grießer Franz, Schmiedmeister, Gmünder Straße 12 | 3 064 |
| 2 | Thumm Hermann, Lehrer, Schelmenstraße 12 | 2 643 |
| 3 | Henne Willi, Buchhändler, Alte Heidenheimer Straße 18 | 2 609 |
| 4 | Walter Carl, Glasermeister, Friedrichstraße 7 | 2 417 |
| 5 | Brucker Willy, Transportunternehmer, Bachstraße 2 | 2 277 |
| 6 | Wiedmann Ernst, Landwirt, Gmünder Straße 98 | 1 907 |
| 7 | Simon Hermann, Schreinermeister, Bahnhofstraße 78 | 1 409 |
| 8 | Ulmschneider Paul, Studienrat, Rombacher Straße 69 | 1 306 |
| 9 | Kolb Eugen, Prokurist, Schillerstraße 6 | 1 262 |
| 10 | Maier Otto, Textilkaufmann, Bahnhofstraße 23 | 777 |
| | Stadtbezirk Unterrombach | |
| 1 | Albrecht Hermann, Maurermeister, Neßlau | 1 995 |
| 2 | Stieglitz Fritz, Bauer, Hammerstadt | 1 821 |
| | **Wahlvorschlag 5: KPD** | |
| | Stadtbezirk Aalen: | |
| 1 | Schorr Walter, Stahlgraveur, Hopfenstraße 28 | 439 |
| 2 | Schaupp Emil, Angestellter, Bahnhofstraße 147 | 421 |
| 3 | Melber Fritz, Vertreter, Saumweg 3 | 321 |
| 4 | Franz Emil, Rentner (Kriegsbeschädigter), Wagnerplatz 7 | 232 |
| 5 | Schaber Robert, Lackierer, Untere Wöhrstraße 34 | 229 |
| 6 | Wahl Heinrich, Bauarbeiter, Jahnstraße 26 | 209 |
| 7 | Grundler Michael, Rentner, Turnstraße 23 | 172 |
| 8 | Nüsken August, Rentner, Lange Straße 45 | 164 |
| 9 | Springer Alfred, Schlosser, Hofackerstraße 20 | 124 |
| 10 | Hopfensitz Wilhelm, Gewerbetreibender, Finkenweg 1 | 115 |
| | Stadtbezirk Unterrombach | |
| 1 | Walter Georg, Rentner (Maler), Hofherrnweiler, Hofherrnstraße 40 | 345 |
| | **Wahlvorschlag 6: Unabhängige Wählervereinigung** | |
| | Stadtbezirk Aalen: | |
| 1 | Popp Wilhelm, Gewerbelehrer, Vors. des Heimkehrerverb., Nördl. Stadtgraben 14 | 1 850 |
| 2 | Enßlin Wilhelm, Kaufmann, Mittelbachstraße 18 | 1 077 |
| 3 | Utz Franz, Bankangestellter, Ziegelstraße 7 | 904 |
| 4 | Koschwitz Horst, Bezirksgeschäftsführer, Hölderlinstraße 23 | 642 |
| 5 | Sperle Emil, Photohändler, Friedhofstraße 10 | 595 |
| 6 | Hoinka Karl, Rektor i. R., Bahnhofstraße 53 | 421 |
| 7 | Starz Hubertus, Inh. des Aalener Detektivbüros, Bahnhofstraße 36 | 358 |
| 8 | Rieger Karl, Bahnbetriebsarbeiter, Goethestraße 17 | 313 |
| 9 | Hoffmann Helmut, Fabrikarbeiter, Beinstraße 4II | 246 |
| 10 | Spazal Johann, kaufmännischer Angestellter, Ludwigstraße 57 | 234 |
| 11 | Herrmann Ferdinand, kaufmännischer Angestellter, Gerokstraße 26 | 194 |
| 12 | Brandenstein Walter, Arbeiter, Hangweg 1a | 173 |
| 13 | Wessel Hans, Mechaniker, Steigerweg 6 | 135 |
| | Stadtbezirk Unterrombach | |
| 1 | Elsner Bruno, Lehrmeister, Unterrombach, Badgasse 3 | 928 |
| 2 | Schäfer Oswald, Kaufmann, Unterrombach, Wellandstraße 67 | 326 |

Gegen diese Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspruch wird beim Bürgermeisteramt Aalen entgegengenommen.

Aalen, den 25. November 1953

**Bürgermeisteramt:** Dr. Schübel

## Marktgenehmigungs-Gesuch

Die Genehmigung zur Abhaltung des Pferdemarktes am 1. Montag im Februar bzw. am gleichen Tage an dem der Februar-Viehmarkt stattfindet, sowie in Verbindung mit dem Vieh- und Krämermarkt am Dienstag nach dem Kirchweihsonntag läuft am 31. Dezember 1954 ab.

Die Stadt Schwäb. Gmünd beabsichtigt, die Verlängerung dieser Marktgenehmigung um weitere fünf Jahre zu beantragen.

Einwendungen gegen dieses Gesuch sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung beim Bürgermeisteramt — Amt für öffentliche Ordnung — der Stadt Schwäb. Gmünd einzureichen.

**Schwäb. Gmünd, 14. November 1953**

**Amt für öffentliche Ordnung**

## Amtsgericht Aalen

N 2/50. Das Konkursverfahren über das Vermögen (Nachlaß) des Willy Feuerbacher, Oberkochen, ist am 19. November 1953 nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**Neueintragung:**

GR 473/53: AG. Ellwangen (Jagst), Handelsregister — Neueintragung vom 24. November 1953 HRA. Nr. 124 Karl Weitzmann, Spedition, Güternah- und Fernverkehr in Lauchheim, Kreis Aalen. Inh.: Karl Weitzmann, Spediteur in Lauchheim.

## Nachlaßgericht Aalen

In der Nachlaßsache des

Erich Rothe, Fabrikdirektors von Aalen (Württ.)

ist

Nachlaßverwaltung

angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter ist

Herr Bezirksnotar a. D. Carl Harr in Aalen (Württ.)

bestellt.

**Aalen,** 23. November 1953

Bezirksnotar Ru[illegible]

## Viehmärkte in Untergröningen

Die Gemeinde Untergröningen Kr. Schwäb. Gmünd hat mit Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg v. 9. Nov. 1953 die Erlaubnis erhalten, auch weiterhin bis 31. Dezember 1959 am 6. Februar, 4. Mai, 5. September und 4. November jeden Jahres einen Rindviehmarkt abzuhalten. Fällt einer dieser Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so wird der Markt am nächstfolgenden Werktag abgehalten.

Im Auftrag
(gez.) Dr. Dahlinger
Reg. Assessor

## Mütterberatungen im Dezember 1953

**Mittwoch, 9. Dezember 1953**

9.00 Uhr in Dalkingen, Rathaus
9.45 Uhr in Schwabsberg, Rathaus
10.15 Uhr in Buch, Schule
11.00 Uhr in Neuler, Rathaus
11.45 Uhr in Gaishardt, Schule
14.00 Uhr in Ellwangen, Priestergasse 7
9.00 Uhr in Breitenbach, Schule
9.30 Uhr in Ellenberg, Rathaus
10.30 Uhr in Eigenzell Gasthaus
11.00 Uhr in Rattstadt, Gasthaus „Z. Linde"
14.00 Uhr in Rindelbach-Eich, Schule

**Montag, 14. Dezember 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 16. Dezember 1953**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Kindergarten
11.15 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Montag, 28. Dezember 1953**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

Der Amtsar[illegible]

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 6. und 8. De[illegible]**

**Aalen:** 6. 12. Dr. Bormann, Rombacher Str. [illegible] Tel. 704

**Ellwangen:** 6. 12. Dr. Dornseif, Seb. Merkle-Straße, Tel. 347
8. 12. Dr. Stengel, Marienstraße [illegible] Tel. 321

**Wasseralfingen:** 6. 12. Dr. Eimer, Spieselstraße 33, Tel. 1220

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250. Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

Nr. 49 — 11. Dezember — 1953

## Aufruf der Landesregierung

Die Landesregierung Baden/Württemberg hat folgenden Aufruf an die Bevölkerung erlassen. „Auch in diesem Jahre müssen viele Angehörige anderer Nationen in Erfüllung ihrer militärischen Pflicht die Weihnachtszeit fern von ihren Familien und ihrer Heimat in unserem Lande verbringen. Im Zeichen der gegenseitigen Verständigung und eingedenk der Bedeutung des Weihnachtsfestes, das die ganze christliche Welt in dem Gedanken der brüderlichen Liebe und Versöhnung vereint, soll es uns eine menschliche Verpflichtung sein, diese meist jungen Menschen zu Weihnachten in den Kreis der deutschen Familien aufzunehmen. Wir richten deshalb an unsere Mitbürger die Bitte, wie im vergangenen Jahre Soldaten der in unserem Land stehenden amerikanischen und französischen Truppen in den Weihnachtstagen einzuladen."

Das Landratsamt schließt sich dem Aufruf der Landesregierung an und übernimmt die Vermittlung zwischen den amerikanischen Gästen und den Gastgebern. Wer bereit ist, eine Einladung an einen amerikanischen Soldaten für einen Weihnachts- oder Neujahrsfeiertag ergehen zu lassen, wird gebeten, dies dem Landratsamt, Zimmer 13, bis zum 17. Dezember 1953 mitzuteilen.

Aalen, 9. Dezember 1953 — **Landratsamt**

## Rindviehmarkt in Ellwangen

Die Stadtgemeinde Ellwangen hat darum nachgesucht, weiterhin am dritten Dienstag im April, Juli, September und Dezember jeden Jahres einen Rindviehmarkt abhalten zu dürfen. Etwaige Beschwerden sind binnen 14 Tagen beim Landratsamt Aalen anzubringen.

**Landratsamt**
Nr. VI 4181

## Umzug der Nebenstelle des Arbeitsamts in Ellwangen (Jagst)

Die Diensträume der Nebenstelle des Arbeitsamts in Ellwangen befinden sich ab 16. Dezember 1953 in dem Neubau der Allg. Ortskrankenkasse in Ellwangen, Schloßvorstadt 1.

Am Mittwoch, den 16. Dezember 1953, ist das Amt für den Publikumsverkehr geschlossen. **Arbeitsamt Aalen.**

## Amtsgericht Ellwangen (Jagst)

**Neueintragung:**

GR 537/53: 26. 11. 1953 Musterregister — Neueintragung Bd. I Bl. 2/2 Nr. 10 Friedrich Goldbecker, KG., Ellwangen (Jagst). Ein Hosenumschlag für Straßenhosen. Geschmacksmuster. Muster für plastische Erzeugnisse. Schutzfrist 3 Jahre. Angemeldet am 26. November 1953, 11.15 Uhr.

## Amtsgericht Neresheim

Musterregister 33: 7. 12. 53: Fa. Fritz Landwehr, Bopfingen, Umschlag m. 25 Stoffmustern (Radiobespannstoffe), darunter 22 Fotos f. Flächenerzeugnisse. Angemeldet: 7. 12. 53, 11.30 Uhr. Schutzfrist: 3 Jahre.

## Anmeldefristen für Versorgungsansprüche nach dem BVG

**Folgende Ausschlußfristen bzw. deren Verlängerung werden zur Beachtung bekanntgegeben.**

**1. Witwen- und Waisenrente (§ 58, Abs. 1):**

Bis 31. Dezember 1953 sind die Versorgungsansprüche anzumelden, soweit der Tod **bis 31. 12. 1951** eingetreten ist. Binnen zwei Jahren nach dem Tode müssen die Versorgungsansprüche bei späteren Todesfällen angemeldet werden.

**2. Witwen unter 40 Jahren** (§ 40):

Kriegerwitwen, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für kein waisenrentenberechtigtes Kind sorgen müssen, erhalten lt. 2. Änderungsgesetz ab 1. 8. 53 eine Grundrente von 20.— DM, da die Ruhensvorschrift nach § 65, Abs. 2, des BVG alter Fassung aufgehoben wurde. Diese Witwen sind, sofern es noch nicht geschehen ist, berechtigt, einen Rentenantrag einzureichen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß als **letzter** Termin zur Antragstellung der 31. 12. 53 zu beachten ist.

3. **Elternrente (§ 59, Abs. 1):**

Bis 31. 12. 1952 waren die Versorgungsansprüche für die bis 31. 12. 1949 eingetretenen Todesfälle anzumelden, wenn der Tod Folge einer Schädigung **vor** dem 1. 9. 1939 war.

Bis 31. 12. 1954 sind die Versorgungsansprüche für die bis 31. 12. 1951 eingetretenen Todesfälle anzumelden, wenn der Tod Folge einer Schädigung **nach** dem 1. 9. 1939 war.

Binnen 3 Jahren nach dem Tode müssen die Versorgungsansprüche bei Todesfällen angemeldet werden, die nach den vorstehend angegebenen Stichtagen liegen. War jedoch der Tod Folge einer Schädigung **vor** dem 1. 9.1939, kann seit dem 1. 1. 1953 kein Anspruch mehr erhoben werden.

**4. Beschädigte (§ 56):**

Nach dem 2. Änderungsgesetz zum BVG ist eine Verlängerung der Ausschlußfrist zum 30. 9. 52 nicht vorgesehen. Die Versorgungsansprüche der Beschädigten hätten spätestens bis zum 30. 9. 52 angemeldet werden müssen.

**Nachträgliche Anmeldung von Ansprüchen (§§ 57, 58, 1, 59, 1):**

Wenn Beschädigte oder Hinterbliebene an der Anmeldung ihrer Ansprüche durch Verhältnisse verhindert waren, die außerhalb ihres Willens lagen, können sie auch nach Ablauf der Frist den Anspruch noch geltend machen; sie müssen dies aber binnen sechs Monaten tun, nachdem das Hindernis weggefallen ist. Beschädigte können unter Beachtung der gleichen Frist den Anspruch nachträglich geltend machen, wenn Folgen einer Schädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar werden oder sich wesentlich verschlimmern.

Nähere Auskünfte über die vorgenannten Bestimmungen und die Durchführung der Antragstellung werden vom Kreisfürsorgeamt Aalen, Schubartstraße 8, Zimmer 3, jederzeit erteilt. **Kreisfürsorgeamt.**

## Kreisstadt Aalen

Die der Stadt Aalen für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 1954 erteilte Erlaubnis, je am zweiten Montag, oder, wenn dieser ein Feiertag ist, am dritten Montag im Januar, März, April, Juni, August, Oktober und Dezember einen Rindviehmarkt abzuhalten, erlischt am 31. Dezember 1954.

Das Bürgermeisteramt hat beim Regierungspräsidium die Verlängerung der Erlaubnis um weitere fünf Jahre beantragt. Irgendwelche Einwendungen gegen diesen Antrag können innerhalb 14 Tagen, vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung ab gerechnet, beim Bürgermeisteramt Aalen vorgebracht werden.

**Bürgermeisteramt.**

## Lohnsteuerkarten 1954

Die Lohnsteuerkarten 1954, soweit diese nicht bereits in Händen der Lohnsteuerpflichtigen sind, werden auf dem Städt. Steueramt Rathaus Zimmer 30

**ab Montag, den 14. Dezember 1953**
**vormittags 8—12 Uhr**

ausgegeben.

Für den Stadtteil Unterrombach erfolgt die Ausgabe im Rathaus Unterrombach **ab Mittwoch, den 16. Dezember 1953.**

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Lohnsteuerkarten auch für Lehrlinge, Heimarbeiterinnen und Hausangestellte abzuholen sind.

**Bürgermeisteramt.**

## Oeffentliche Mahnung

Die Steuerpflichtigen werden hiemit gemäß § 341 der Reichsabgabenordnung i. Verb. mit Art. 25 Ziff. 3 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes allgemein öffentlich an die Bezahlung der nachstehenden öffentlichen Abgaben erinnert:

1. Grundsteuer-Vorauszahlung auf 15. 11. 1953 einschließlich des Beitrags zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. Gewerbesteuer-Vorauszahlung auf 15. 11. 1953.
3. Feuerwehrabgabe 1953.

**Der Ansatz des Säumniszuschlags und die Beitreibung erfolgen auf Grund dieser Mahnung.**

**Aalen,** den 26. November 1953

**Bürgermeisteramt.**

## Rindvieh- und Schweinemarkt

Der Rindvieh- und Schweinemarkt wird am Montag, den 14. Dezember 1953, abgehalten. Es gelten die üblichen seuchenpolizeilichen Vorschriften. Auftrieb zum Viehmarkt auf dem Spritzenhausplatz durch den Zugang beim Gasthaus „Zum Stern". Marktbeginn 8 Uhr.

**Aalen,** 30. November 1953 **Bürgermeisteramt**

## Fundgegenstände

Beim Fundamt Aalen wurden in der Zeit vom 1. bis 30. November 1953 folgende Gegenstände abgegeben, die bis jetzt vom Verlierer nicht abgeholt wurden.

| Fundverz. Nr. | Gegenstand |
|---|---|
| 441 | 1 Regenschirm und 1 Paar Fausthandschuhe |
| 442 | 1 Kinderumhänger mit Kaputze |
| | 1 Herrenhut |
| | 1 Kopftuch |
| | 1 Kinderhandtäschchen |
| | 1 Taschenmesser |
| | 1 Paar Damenhandschuhe |
| | 1 karierter Schal |
| | 1 Regenmantel |
| | 1 Sonnenbrille |
| | 1 Damenarmbanduhr |
| | 1 Knaben-Schildmütze |
| | 1 Kopftuch |
| | 1 Krawattennadel |
| | 3 Paar Lederhandschuhe |
| | 1 Schal |
| | 1 Feldflasche |
| | 2 Paar Wollhandschuhe |
| | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| | 1 Kleidergürtel |
| | 1 Geldbeutel |
| | 1 Kochlöffel |
| | 2 Kindertäschchen |
| 443 | 2 Geldscheine |
| 446 | 1 Schülermäppchen |
| 447 | 1 Radelrutsch |
| 450 | 1 Damenregenschirm |
| 451 | 1 Geldschein |
| 452 | 1 Paar Herrenlederhandschuhe |
| 455 | 1 Damenarmbanduhr |
| 457 | 1 Motorrad-Überhose |
| 462 | 1 Drehbleistift |
| 466 | 1 Geldbeutel mit Inhalt |
| 469 | 1 Paar Herrenlederhandschuhe |
| 470 | 1 Einkaufstasche |
| 471 | 1 Paar Fäustlinge |
| 473 | 1 Ersatzrad für PKW |
| 475 | 1 Geldschein |
| 476 | 1 Autoreifen |
| 477 | 1 Paar Kinderfäustlinge |
| 481 | 1 Armkette |
| 482 | 1 Paar Herrenlederhandschuhe |
| 483 | 1 goldener Ring |
| 484 | 1 Herrenfahrrad |
| 485 | 1 Paar Fingerhandschuhe |
| 486 | 1 Paar Kinderfäustlinge |
| 487 | 1 Paar Fingerhandschuhe |
| | 1 Paar Fingerhandschuhe |

---

## Mütterberatungen im Dezember 1953

**Montag, 14. Dezember 1953**

14.00—15.30 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
16.00 Uhr in Unterrombach, Schule

**Mittwoch, 16. Dezember 1953**

9.00 Uhr in Ebnat, Rathaus
9.45 Uhr in Elchingen, Rathaus
10.30 Uhr in Dorfmerkingen, Kindergarten
11.15 Uhr in Schloßberg, Schwesternhaus
14.00 Uhr in Neresheim, Kindergarten
15.30 Uhr in Unterkochen, Kindergarten

**Montag, 28. Dezember 1953**

14.00 Uhr in Aalen, Olgastraße 2
15.30 Uhr in Wasseralfingen, Schwesternhaus

**Der Amtsarzt**

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

### Bekanntmachung

Diejenigen Rentner, die nach § 14 der Verordnung über die Rentner-Krankenversicherung Anspruch auf Auszahlung von DM 2.— haben, können die verfallenen Beträge für die Monate Juli—Dezember 1953 am

**Dienstag, den 15. Dez. von 8—12 Uhr und Mittwoch, den 16. Dez. 1953 von 8—12 Uhr** bei unserer Hauptkasse in Empfang nehmen.

**Aalen**, den 9. Dezember 1953

Verwaltungsdirektor Trips.

## Allgem. Ortskrankenkasse Ellwangen

**Unsere Geschäftsräume auf der Hauptkasse** in Ellwangen/Jagst bleiben am **Montag, den 14. Dezember 1953 und Dienstag, den 15. Dezember 1953** infolge des Umzugs in unser neues Verwaltungsgebäude Schloßvorstadt 1 für den Publikumsverkehr **geschlossen.**

**Ellwangen/J.**, den 9. Dezember 1953

**Geschäftsführer:** gez. Hermann

## Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien vor Weihnachten und Silvester 1953

Das Arbeitsministerium hat mit der Bedingung, daß

a) die tägliche Arbeitszeit der Erwachsenen höchstens 10 Stunden, die der Jugendlichen höchstens 9 Stunden beträgt,

b) Jugendliche unter 16 Jahren nicht vor 6 Uhr, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden,

c) die übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen beachtet werden,

den Bäckereien und Konditoreien in Baden-Württemberg, soweit erforderlich, gestattet, am 23. und 24. Dezember 1953 sowie am 31. Dezember 1953 den Arbeitsbeginn jeweils auf 1.00 Uhr vorzuverlegen .

## Die Angestelltenversicherung

Das Arbeitsministerium Baden-Württemberg schreibt uns: Der Ministerrat von Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung am 16. November 1953 einem Gesetzentwurf des Arbeitsministeriums zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zugestimmt. Der Entwurf wird mit einem entsprechenden Antrag über den Bundesrat als Initiativgesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg dem Bundestag vorgelegt werden.

Nach § 26 des am 1. August 1953 in Kraft getretenen Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nehmen die Landesversicherungsanstalten als Treuhänder die Aufgaben auf dem Gebiete der Rentenversicherung der Angestellten solange wahr, bis die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte diese Aufgaben übernommen hat, jedoch längstens bis 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dieser Zeitpunkt wird am 1. Februar 1954 ablaufen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß diese im Gesetz vorgesehene Frist ohne schwerwiegende Schäden für die Versicherten nicht eingehalten werden kann. Die Versicherten der Angestelltenversicherung hätten kein Verständnis dafür, wenn durch eine übereilte Übernahme eine Gefährdung der Auszahlung der laufenden Renten, erhebliche Verzögerungen in der Bearbeitung der Neuanträge und eine Stockung in der Durchführung der Heilverfahren u. ä. eintreten würden.

Das Arbeitsministerium Baden-Württemberg sieht deshalb in seinem Gesetzentwurf vor, daß die Frist des § 26 des Errichtungsgesetzes bis 31. Juli 1954 verlängert wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine auch im Interesse der Versicherten liegende ordnungsmäßige Überleitung der Aufgaben der Angestelltenversicherung auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte möglich.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der nicht zuletzt durch die in den letzten Tagen verstärkt geführte Pressediskussion veranlaßt wurde, wird bei Zustimmung des Bundestages diese leidige Frage einer einigermaßen vernünftigen Lösung zuführen können.

## Zum Abschluß der politischen Säuberung

Das Justizministerium Baden-Württemberg weist zum Abschluß der politischen Säuberung darauf hin, daß das am 16. 7. 1953 verkündete Gesetz zur einheitlichen Beendigung der politischen Säuberung eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Personen bringt, die seinerzeit als Minderbelastete, Mitläufer oder Entlastete eingestuft waren. Ihnen wird vom Justizministerium, Abteilung V, Olgastr. 103, auf Antrag die Bescheinigung ausgestellt, daß sie als „nicht mehr betroffen" im Sinne der politischen Säuberungsgesetze gelten. Voraussetzung für die Bescheinigung ist, daß der Antragsteller den ihm auferlegten oder später gemilderten Sühnemaßnahmen nachgekommen ist und die Verfahrenskosten bezahlt hat.

Besonders beachtenswert ist diese Regelung für alle in Frage kommenden Beamten und sonstigen Behördenbediensteten, da die Bescheinigung in die Personalakten aufgenommen werden kann.

Für die Bescheinigung wird eine Gebühr von 5.— DM erhoben.

## Überholen von Lastwagen

Das Innenministerium Baden-Württemberg teilt mit: Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 StVO in der Fassung vom 24. August 1953 dürfen Lastkraftwagen und Lastzüge einander nur dann überholen, wenn die Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeugs wesentlich höher ist. Diese Vorschrift, die der Flüssigkeit und damit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen wie auch auf allen sonstigen Straßen dienen soll, wird nach den bisherigen Feststellungen von zahlreichen Führern derartiger Fahrzeuge nicht beachtet. Das Innenministerium hat deshalb die Verkehrspolizei angewiesen, der Einhaltung dieser Vorschrift erhöhte Beachtung zu widmen und im Übertretungsfalle Strafanzeige zu erstatten.

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 13. Dezember:**

**Aalen:** Dr. Harr, Untere Wöhrstraße 39, Telef. 973

**Ellwangen:** Dr. Hermann, Oberamtsstraße, Telef. 218

**Wasseralfingen:** Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Telef. 255

# Amtsblatt für den Landkreis Aalen

Herausgegeben vom Landratsamt Aalen. Verantwortlich: Landrat Dr. Anton Huber, Aalen. Druck: Schwabenverlag AG Ellwangen (Jagst). Auflage: 1250.
Das Amtsblatt für den Landkreis Aalen erscheint wöchentlich einmal (Freitags). Bezugspreis monatlich 70 Pfg. — Hauptvertriebsstellen in Aalen: Schwabenverlag (Tel. 1421 und 1422. in Ellwangen: Schwabenverlag (Tel. 255 und 256).

**Nr. 50** — **18. Dezember** — **1953**

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erfolgt am Donnerstag, den 31. Dezember. Redaktionsschluß ist am Dienstag, 29. Dezember 15.30 Uhr.**

## Landkreis Aalen

Die Stelle des hauptamtlichen Landrats des rund 128 000 Einwohner zählenden Landkreises Aalen ist infolge Ablauf der Wahlzeit des seitherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 1a RBO.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Personalbogen, Lichtbild und den weiteren üblichen Unterlagen sind bis spätestens **2. Januar 1954** beim Landratsamt Aalen, z. Hd. von Herrn Oberregierungsrat Geiger, einzureichen. Der derzeitige Amtsinhaber ist Bewerber.

Über den Tag der Wahl werden die Bewerber rechtzeitig unterrichtet.

**Aalen**, den 12. Dez. 1953 **Landratsamt**
Nr. IV — 0121

## Sitzung des Kreistags

Die 1. Sitzung des neugewählten Kreistags findet am

**Dienstag, den 12. Januar 1954, vorm. 9 Uhr im Saal des Gasthauses „Zur Eintracht" in Aalen**

statt. Zu dieser Sitzung ergeht hiermit öffentliche Einladung.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Verpflichtung der neugewählten Mitglieder des Kreistages
2. Wahl des Landrats
3. Wahl des Kreisrats
4. Wahl des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Aalen
5. Wahl eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Württ. Sparkassen- und Giroverbandes
6. Wahl von Vertretern in die Verbandsversammlung des Landeselektrizitätsverbandes Württemberg
7. Änderung der Besoldungssatzung des Kreisverbands Aalen / Bekanntgabe.

Die Behandlung einzelner Punkte in nicht öffentlicher Sitzung bleibt dem Kreistag vorbehalten.

**Aalen**, 12. Dezember 1953 **Landratsamt**
Nr. IV — 1082

## Dienst der Behörden der Kreisverwaltung während der Weihnachtsfeiertage

Die Behörden der Kreisverwaltung bleiben an folgenden Tagen geschlossen:

am 1. Weihnachtsfeiertag
am 2. Weihnachtsfeiertag
am Neujahrstag
am Samstag den 2. Januar 1954 und
am Mittwoch den 6. Jan. (Dreikönigsfest).

An folgenden Tagen wird der Dienstbetrieb bereits um 12 Uhr mittags beendet:
am 24. Dezember 1953 (Hl. Abend)
am 31. Dezember 1953 (Silvester).

**Aalen**, 16. Dez. 1953 **Landratsamt:**
Nr. IV —0171

## Straßensperrung

Wegen Kanalisationsarbeiten wird ein Teil der Ortsdurchfahrt Dalkingen gegen Westhausen und gegen Weiler im Zuge der Landstraße II/O. Nr. 649 ab sofort auf etwa vier Wochen für den gesamten Verkehr gesperrt.

**Umleitung von Ellwangen J. nach Westhausen über die Landstr. I/O. Nr 1008 bis Kellerhaus nach Westhausen.**

**Umleitung nach Weiler von Ellwangen/J. über Neunstadt—Haisterhofen.**

**Aalen**, 16. Dezember 1953 **Landratsamt:**
V.

## Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien vor Weihnachten und zu Silvester 1953

Den Bäckereien und Konditoreien in Baden-Württemberg wird unter den nachstehenden Bedingungen gestattet, soweit erforderlich

**am 23. und 24. Dezember 1953 sowie am 31. Dezember 1953**

den Arbeitsbeginn jeweils auf 1 Uhr vorzuverlegen.

Bedingungen:

1. Die tägliche Arbeitszeit der Erwachsenen darf höchstens 10 Stunden, die der Jugendlichen höchstens 9 Stunden betragen.
2. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht vor 6 Uhr, Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nicht vor 4 Uhr beschäftigt werden.
3. Auf die Beachtung der übrigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Den für Nachtarbeit in Betracht kommenden Betrieben ist eine Abschrift dieser Ausnahmegenehmigung zuzusenden.

**Aalen**, 14. Dezember 1953 **Landratsamt**
VI — 4781

## Pferdemärkte in Ellwangen

Die Stadtgemeinde Ellwangen hat darum nachgesucht, weiterhin am Mittwoch nach dem dritten Dienstag im März und Oktober einen Pferdemarkt abhalten zu dürfen. Etwaige Beschwerden sind binnen 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, beim Landratsamt Aalen anzubringen.

**Aalen**, 11. Dezember 1953 **Landratsamt**
Nr. VI — 4181

---

## Zweckverband Wasserversorgung Riesgruppe
## Sitz Ellwangen/J. - Obere Straße 13

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953

Auf Grund §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 v. 6. 2. 1946, Reg.Bl. S. 55 (DGOA) und § 8 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 19. 8. 1953 in Ellwangen die folgenden Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1953 beschlossen:

§ 1
**Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953 wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| Im ordentlichen Haushaltsplan | |
| in den Einnahmen auf | 195 000 DM |
| in den Ausgaben auf | 195 000 DM |
| im außerordentlichen Haushaltsplan | |
| in den Einnahmen auf | 3 000 000 DM |
| in den Ausgaben auf | 3 000 000 DM |

§ 2
**Verbandsbeitrag**

Der Verbandsbeitrag wird auf 5 DM je Einwohner der dem Zweckverband angeschlossenen Wohnplätze der Verbandsgemeinden für das Rechnungsjahr 1953 festgesetzt.

§ 3
**Darlehen**

Zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts werden folgende Darlehen aufgenommen:

| | |
|---|---|
| Deutsche Bundesrepublik (Darlehen aus verstärkter Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge) | 202 500 DM |
| Land Baden-Württemberg (Darlehen aus verstärkter Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge) | 202 500 DM |
| | 195 000 DM |
| Darlehen zur Restfinanzierung nach den Grundsätzen für Förderbezirke | 270 000 DM |
| | 130 000 DM |
| Württ. Girozentrale | 90 000 DM |
| Darlehen | 70 000 DM |
| Gesamtbetrag | 1 160 000 DM |

Die Darlehen sind zum Bau des IV. Bauabschnittes der Rieswasserversorgung nach dem außerordentlichen Haushaltsplan bestimmt.

§ 4
**Überbrückungskredit**

Als Zwischenkredit während der Bauzeit des Rechnungsjahres 1953 werden vorübergehend in Anspruch genommen:

| | |
|---|---|
| Württ. Girozentrale Stuttgart | 200 000 DM |
| Kreissparkasse Aalen — Hauptzweigstelle Ellwangen | 150 000 DM |

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat mit Erlaß vom 21. 10. 1953 die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt vom 27. 12. 1953 bis 2. 1. 1954 je einschließlich beim Verbandsvorsitzenden in Ellwangen (Jagst), Obere Straße 13, zur öffentlichen Einsicht auf.

**Ellwangen/J.**, den 15. Dezember 1953
**Verbandsvorsitzender:** Rothmaier.

## Orthopädische Sprechtage für die Beschädigten des Kreises Aalen

Der in Frage kommende Personenkreis (Versehrte) hat Gelegenheit, zwecks Beschaffung orthopädischer Hilfsmittel den Arzt der Landesversicherungsanstalt Württemberg, Orthopädische Versorgungsstelle, Ulm/Donau, Grüner Hof 2, an nachstehenden Tagen in

**Aalen** jeweils am Montag, den 1. Februar, 1954, 1. März 1954, im Gasthof zur Eisenbahn, Aalen Schleifbrückenstraße 2, von 9—13 Uhr,

**Crailsheim** jeweils am Donnerstag, den 14. Januar 1954, 11. Februar 1954, 11. März 1954 im Kreiskrankenhaus Crailsheim, Isolierbau, Kellergeschoß, von 10—12 Uhr,

**Heidenheim** jeweils am Mittwoch, den 20. Januar 1954, 17. Februar 1954, 17. März 1954 im Hause der Allg. Ortskrankenkasse Heidenheim, Felsenstraße 37, Erdgeschoß, von 8.30—12 Uhr,

**Ellwangen** jeweils am Donnerstag, den 14. Januar 1954, 11. Februar 1954, 11. März 1954, im Gasthof zum Wilden Mann, Haller Straße 1, von 16—17 Uhr

zu sprechen. Es empfiehlt sich, durch Postkarte rechtzeitig den beabsichtigten Besuch an einem dieser Sprechtage der Orthop. Versorgungsstelle Ulm zu melden, um den Fahrtkostenersatz sicherzustellen.

**Kreisfürsorgeamt.**

## Allgemeine Ortskrankenkasse Aalen

### Bekanntmachung

Auszahlungstage in der Weihnachts- und Neujahrs-Woche

Die Barleistungen (Krankengeld, Wochenhilfe usw.) werden wie folgt ausbezahlt:

**in Aalen bei der Hauptkasse**

| | | |
|---|---|---|
| Dienstag, 22. 12. 1953 | vorm. | 8—12 Uhr |
| Mittwoch 23. 12. 1953 | vorm. | 8—12 Uhr |
| | nachm. | 14—16 Uhr |
| Dienstag, 29. 12. 1953 | vorm. | 8—12 Uhr |
| Mittwoch, 30. 12. 1953 | vorm. | 8—12 Uhr |
| | nachm. | 14—16 Uhr |

**in Abtsgmünd**

| | | |
|---|---|---|
| Mittwoch, 23. 12. 1953 | nachm. | 14—16 Uhr |
| Mittwoch, 30. 12. 1953 | nachm. | 14—16 Uhr |

**in Neresheim auf dem Rathaus**

| | | |
|---|---|---|
| Mittwoch, 23. 12. 1953 | vorm. | 10—12.30 Uhr |
| Mittwoch, 30. 12. 1953 | vorm. | 10—12.30 Uhr |

**in Oberkochen auf dem Rathaus**

| | | |
|---|---|---|
| Montag, 28. 12. 1953 | nachm. | 13.30—17.00 Uhr |
| Montag, 4. Jan. 1954 | nachm. | 13.30—17.00 Uhr |

Bei dieser Gelegenheit wünschen wir unseren Versicherten und den Herren Arbeitgebern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!

**Aalen,** den 18. Dezember 1953

**Verwaltungsdirektor:** Trips.

## Aufgebot

Das nachstehende von der Kreissparkasse Aalen - Hauptzweigstelle Bopfingen - ausgestellte Sparkassenbuch ist verloren gegangen und wird für kraftlos erklärt, wenn es nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird.

Sparkassenbuch Nr. 236, ausgestellt auf Herrn Carl Holzboog, Bopfingen.

**Aalen,** den 11. Dezember 1953

**Kreissparkasse Aalen**

## Amtsgericht Neresheim

VN 1/50. Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Gottlieb Klenk, Holzgroßhandlung, Ebnat, jetzt wohnhaft in Stuttgart, Heusteigstraße 44/I wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

## Amtsgericht Aalen

(für Angaben in () ohne Gewähr).

**Handelsregister:**

**Neueintragungen:**

B 60 vom 30. 10. 1953: Scientia Buchhandlung und Antiquariat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen Württ. (Sitz) Aalen/Württ. (Blumenstr. 21), Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von antiquarischen Büchern und Zeitschriften. Stammkapital: 35 000 DM. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 15. Oktober 1953. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluß kann einem einzelnen Geschäftsführer die Alleinvertretungsbefugnis gewährt werden. Zum alleinigen Geschäftsführer ist Kurt Schilling, Buchhändler in Aalen, bestellt.

A 284 vom 5. 11. 1953: PELO-PILZ Bekleidung und Taschentücher K.G. Aalen/Württ. (neue Heidenheimer Straße 68). Kommanditgesellschaft seit 1. August 1953. Die Firma Pelo-Pilz Bekleidung und Taschentücher Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aalen hat ihr Geschäftsvermögen mit nahezu sämtlichen Aktiven und Passiven auf diese Kommanditgesellschaft übertragen mit dem Recht zur Fortführung der Firma PELO-PILZ Bekleidung und Taschentücher.

Persönlich haftende Gesellschafter sind Dipl-Kaufmann Paul-Heinrich Lange, Fabrikant in Aalen, und Dr. Joachim Hofmann, Fabrikant in Berlin-Schlachtensee. 1 Kommanditist.

Eintrag vom 13. 11. 1953: Einzelprokura erteilt dem Hans Kohlhaus, Kaufmann in Aalen.

A 285 vom 1. 12. 1953: J. M. Lehmann, Aalen (Erzgrube 17). Geschäftszweig: Maschinenfabrik. Inhaber: Franz Bernhard Lehmann, Fabrikant in Aalen. Einzelprokurist: Fritz Zenker, Direktor in Aalen. Der Sitz des Unternehmens ist von Dresden nach Aalen verlegt.

A 286 vom 12. 12. 1953: Eugen Roder, Spedition, Wasseralfingen (Schlosserstraße 15, Spedition, Güter-, Nah- und Fernverkehr, Lagerung). Inhaber: Eugen Roder, Spediteur in Wasseralfingen.

**Veränderungen:**

A 158 v. 28. 10. 1953 bei Aalener Trikotwarenfabrik Josef Klaus, Aalen: Die Kommanditeinlage wurde erhöht.

B 36 v. 5. 11. 1953 bei Pelo-Pilz Bekleidung und Taschentücher Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aalen (Württ.):

Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. Sept. 1953 wurde § 1 (Firma) des Gesellschaftsvertrags geändert. Die Firma lautet nun: Lange und Hofmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

A 204 v. 13. 11. 1953 bei Renta-Füllstift-Gesellschaft Fränck & Co., Aalen: Einzelprokura ist erteilt dem Horst Schreiber, kaufm. Angestellter in Aalen-Hofherrnweiler.

A 230 v. 21. 11. 1953 bei Erich Langhammer & Co., Glasgroßhandlung, Aalen: Hans Kotsch, Lippstadt i. W. ist als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Erich Langhammer, Kaufmann in Aalen, ist nunmehr Alleininhaber.

B 36 v. 30. 11. 1953 bei Mechanische Weberei Neuschmiede Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Abtsgmünd:

Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 11. 1953 wurde Erwin Keppler, Pfullingen, als Geschäftsführer abberufen und Adalbert von Hoch, Dipl.-Kaufmann in Essingen, zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

B 57 vom 3. 12. 1953 bei Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft (München) Filiale Aalen: Der Direktor Heinz Osterwind in München-Solln, ist zum stellv. Vorstandsmitglied bestellt.

(Als nicht veröffentlicht: Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts München, des Sitzes der Hauptniederlassung, ist erfolgt und im Bundesanzeiger Nr. 166 v. 29. 8. 1953 bekannt gemacht).

A 132 v. 12. 12. 1953 bei Omnibusverkehr Aalen, Max Rau, Aalen: Kommanditgesellschaft seit 1. Juli 1947.

2 Kommanditisten eingetreten. Pers. haft. Gesellschafter ist Frau Emma Rau geb. Förster in Aalen. Einzelprokura erteilt der Margarete Wagner, Geschäftsführerin in Aalen.

**Vereinsregister:**

Nr. 4 v. 2. 11. 1953 bei Verein für Krankenpflege durch barmherzige Schwestern in Aalen: Der Name des Vereins wurde geändert in Kath. Wohlfahrtsverein e. V., Aalen.

## Kreisstadt Aalen

**Bebauungsvorschlag für die Parz. Nr. 4032/1 und 4057 nordöstlich der Grauleshofwirtschaft**

Der Gemeinderat Aalen hat am 27. November 1953 den vom Stadtbauamt entworfenen Bebauungsvorschlag für die Parz. Nr. 4032/1 und 4057 nordöstlich der Grauleshofwirtschaft grundsätzlich gutgeheißen. Der Bebauungsvorschlag ist vom 19. bis 28. Dezember 1953 auf dem Rathaus in Aalen, Zimmer 10, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können während der Auflegungszeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Später vorgebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Aalen,** 16. Dez. 1953 **Bürgermeisteramt**

### Instandsetzungsdarlehen

Für Wohnhäuser, die vor dem 31. Dezember 1944 erstellt wurden, gewährt die Württ. Landeskreditanstalt für solche Reparaturarbeiten, die zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, Instandsetzungsdarlehen. Sie sind mit 3 Prozent jährlich zu verzinsen und mit 10 Prozent, bei Darlehen von mehr als 2000 DM mit 6 Prozent des Ursprungskapitals zuzügl. ersparter Zinsen zu tilgen. Das Darlehen muß auf dem Baugrundstück durch Buchhypothek sichergestellt werden.

Antragsvordrucke für solche Gebäude, die innerhalb des Stadtgebiets Aalen liegen, können auf dem Stadtbauamt, Zimmer 8, abgeholt werden. Dort werden auch nähere Auskünfte erteilt. Es wird gebeten, bereits jetzt die Anträge für das Jahr 1954 zu stellen, da die Bearbeitung der Anträge längere Zeit in Anspruch nimmt.

**Aalen,** 15. Dez. 1953 **Bürgermeisteramt**

---

**Ärztlicher Sonntagsdienst am 20., 25., 26. und 27. Dezember 1953**

**Aalen:**

20. 12.: Dr. Jahnke, Bahnhofstr. 46, Tel. 56
25. 12.: Dr. Kohler, Neue Heidenheimer Str. 1, Tel. 769
26. 12.: Dr. Freund, Mittelbachstr. 13, Tel. 98
27. 12.: Dr. Richter, Bahnhofstr. 53, Tel. 37

**Ellwangen:**

20. 12.: Dr. Haas, Spitalstraße, Tel. 407
25. 12.: Dr. Widenmann, Schloßvorstadt Tel. 571
26. 12.: Dr. Dornseif, Seb. Merklestr. Tel. 34
27. 12.: Dr. Zitzmann, Mühlgraben, Tel. 64

**Wasseralfingen:**

20. 12.: Dr. Miklaw, Olgastraße 57, Tel. 25
25. und 26. 12.: Dr. Plaskuda, Wilhelmstr. 6, Tel. 903
27. 12.: Dr. Eimer, Spieselstr. 33, Tel. 122